

**DAS WÜRZBURGER LANDGERICHT
IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 14. JAHRHUNDERTS
UND SEINE ÄLTESTEN PROTOKOLLE.**

EDITION UND AUSWERTUNG

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Philosophischen Fakultät II
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von
Michael Schäfer
aus Marktheidenfeld

Würzburg 2002

*wer sich um weisheit bemüht
benötigt viel zeit
und nur wer sonst nichts zu tun hat
wird weisheit gewinnen*

jesus sirach

meinen Eltern und Birgitta

INHALT

Einführung

I. Darstellung

Die Entwicklung des Würzburger Herzogtums	10
Grundlagen der Entstehung 10 - Das Zeugnis Adams von Bremen 17 - Frühes 12. Jahrhundert 22 - Die „güldene Freiheit“ 30	
Das Landgericht und seine Protokolle	37
Hochgerichtsbarkeit 40 - Gerichtsverfassung Frankens 42 - Das Landgericht im Besonderen 45 - Landrecht und Grundlage der Rechtssprechung 51 - Die Zuständigkeiten des Landgerichts 63 - Das Landgericht und die anderen Ge- richte 74 - Der Landrichter 85 - Die Schöffen 91 - Die Gerichtsstätten 101 - Die Sanktionen 109 - Die Niederlegung des Urteilsspruches 136 - Die Bedeu- tung der Landgerichtsprotokolle vor dem Gericht 139 Die Quellen des Landgerichts 147 - Das älteste Landgerichtsprotokoll (Hand- schriftenbeschreibung) 149 - Editionsprinzipien 171	
Methodologische Anmerkungen zur statistischen Auswertung.....	180
Datenbasis 183 - Korrelationen und Zeitrahmen 185 - Strukturierter Zufall 189 - Signifikanz und Prävalenz 197	
Die Digitale Edition	203
Allgemeine Einführung 203 - Digitale Editionen 207 - Auswahl des Daten- bankprogrammes 212 - Grundlegender Aufbau von Datenbanken 219 - Aufbau der vorliegenden Datenbank 224 - Die einzelnen Tabellen 231	
Quellen- und Schrifttumsverzeichnis	300
Personenregister zum ältesten Landgerichtsprotokoll.....	318
Ortsregister (mit Identifikationen) zum ältesten Landgerichtsprotokoll.....	338
Lebenslauf und Erklärung	

II. Edition

Einführung

Man stelle sich einmal folgende Grotteske vor: Ein mittelalterlicher Schreiber fälscht eine Urkunde, um seinem Herrn mehr Rechtsprivilegien zu sichern. Mit dieser Fälschung wird er daraufhin beim Kaiser vorstellig, um von diesem die anscheinend alten Vorrechte neu bestätigen zu lassen. Daraufhin beauftragt der Kaiser just diesen Schreiber mit der Ausstellung eines Privilegs, das den Inhalt der Fälschung sanktioniert und damit den usurpierten Ansprüchen Legitimation verschafft. Was heutige Zeitgenossen mit dem Schlagwort von der „Ironie der Geschichte“ belächeln würden, hat jedoch in der Tat stattgefunden. Im Jahr 1168 ließ Kaiser Friedrich I. Barbarossa für Würzburg ein Privileg auf Bitten des dortigen Bischofs ausstellen. Der aber legte zur Untermauerung seiner Ansprüche ältere Privilegien vor, in denen sein Schreiber vorher Eingriffe zu seinen Gunsten vorgenommen hatte. Auf Grund der engen Verknüpfungen zwischen Würzburg und der Stauferkanzlei wurde dann wohl auch eben jener Fälscher damit beauftragt, diese von ihm stammenden Fälschungen in ein offizielles Gewand zu kleiden.

Es ist hier nicht darauf einzugehen, welchen Stellenwert Fälschungen im Mittelalter hatten. Dies ist schon Thema zahlreicher fundierter Abhandlungen gewesen.¹ Es stellt sich hier nur die Frage, warum in Würzburg der Weg zur offiziellen Anerkennung des Herzogtums über eine Fälschung gesucht wurde? Wie aus den einschlägigen Forschungen deutlich wird, gibt es mehrere Gründe für das Entstehen mittelalterlicher Fälschungen. Ein ganz entscheidender wird wohl auch in Würzburg gewesen sein, dass man Rechtszuständen, die über Jahre, Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte gewachsen und sich behauptet hatten, aber denen noch eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage fehlte, die nachträgliche Sanktionierung durch eine authentische Urkunde oder eine Fälschung zu verschaffen suchte.² Ein solches Vergehen war im Gegensatz zur heutigen Zeit nichts Verwerfliches, auch wenn teilweise rigide Strafen auf Fälschungsdelikte standen. Billigte man doch einer Gegebenheit, die sich über so lange Zeit hinweg erhalten konnte, durchaus zu, in

¹ Vergleiche zum Beispiel: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH München; Fuhrmann, Einfluss und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit.

² Herde, Fälschungen, Sp. 247, mit zusammenfassender Darstellung der Diskussion über die Problematik dieser Auffassung.

der Weltordnung Gottes ihren festen, gerechtfertigten Platz zu haben, und sei es, dass ihr nur noch die menschlich-rechtliche Sanktionierung fehle. Just diese Gedanken dürften für das Würzburger Vorgehen ausschlaggebend gewesen sein.

Es ist Aufgabe des ersten Teils der Darstellung, die Vorgeschichte des Privilegs von 1168 zum wiederholten Male aufzuzeigen. Dabei soll der Blickwinkel darauf konzentriert sein, durch welchen Inhalt sich das Würzburger Herzogtum charakterisiert: es war dies in besonderer Weise die Gerichtsbarkeit. Das Würzburger Herzogtum und seine Gerichtskompetenzen sind untrennbar miteinander verknüpft.³ Wenn also im Folgenden das Landgericht dargelegt und seine Bedeutung und Eigentümlichkeiten beleuchtet werden sollen, so ist dies nur möglich vor dem Hintergrund der Entwicklung des Würzburger Herzogtums, dessen, um es nochmals zu sagen, wesentlichster Inhalt die Gerichtsbarkeit ist. In einem kurzen, aber keinesfalls erschöpfenden Abriss soll diese wechselseitige Beziehung angedeutet werden.

In einem weiteren Schritt soll sich die Perspektive gleichsam spiralförmig verengen, um das Landgericht, seine Organe und seine Eigentümlichkeiten in systematischen Kapiteln vorzustellen und kurz zu erläutern, bis sich der Blick schließlich auf die Handschrift und ihre Edition richtet. Mag diese auch inzwischen vergilbtes Pergament und ausgebleichenes Papier sein, so trägt sie doch eine immense Fülle an Leben, Schicksal, Leiden und Ironie. Neben tragischen Nachrichten, Besitzverkäufen und Pfändungen aus materieller Not, herzerreißenden Klagen um die Armut der Kinder sind Familienzwise verzeichnet, führt ein habgieriger Sohn Klage gegen seinen Vater, prozessiert eine Mutter gegen die Erbensprüche ihrer Tochter. Ist die Rede von gichtigen Lehensherren, so folgen kurz darauf Anfragen zu Fuchsschwänzen und Hasenpelzen. Passt einem Kläger der Terminrichter nicht, so kommt es durchaus vor, dass er wutentbrannt das Gericht verlässt, nur dass im nächsten Fall als Entschädigung für ein nicht gezahltes halbes Huhn ein halber Eimer Wein auf dem Markt gekauft werden soll, und Mitteilungen über Stürme am Heiligabend stehen gleichberechtigt neben Exemtionsforderungen der Würzburger Judengemeinde. Und dann noch die Fülle an alltäglichem mittelalterlichem Pro-

³ Vergleiche zum Beispiel in der vorliegenden Edition die Aussage des Bischofs in einem inserierten Gemeinurteil N^o I-613: „*in vnserm herzogtum vnd gericht*“.

zessgut. Naturgemäß sind solche über lange Passagen ausführlichen Beschreibungen von kleineren Besitzgeschäften und Transaktionen auf den ersten Blick nicht gerade von überzeugendem historischen Erkenntniswert, da es insbesondere um meist unbedeutende Geschäfte geht. Doch gerade in der Fülle und Gesamtschau ergibt sich ein umfassendes Bild, das sich so bisher noch nicht ergeben hat.

Nicht nur diese vielgestaltigen Mitteilungen werden im Folgenden ausgewertet, sondern es sollen hier auch methodologische Ausführungen über die Art und Weise geboten werden, wie derart umfangreiche Quellen statistisch und mit Hilfe moderner Datenverarbeitung und aktueller Methoden und Mittel ausgeschöpft werden können. Denn Arbeiten mit dem Schwerpunkt des Früh- und Hochmittelalters bis zum 12. oder 13. Jahrhundert haben meist noch ein einigermaßen überschaubares Quellenmaterial zur Grundlage. Im 14. Jahrhundert beginnt die Zeit der immensen Ausdehnung des Geschäftsschriftgutes, und die Forschungsarbeit wird durch die große Informations- und Datenfülle leicht unüberschaubar. Dieses Problem der Erfassung und Auswertung soll hier mit den Mitteln der Datenbank und im sinnvollen Rahmen auch der statistischen Untersuchung angegangen werden. Dabei enthalten auch diese Ausführungen sehr viel an Informationen über das Landgericht und seine Protokolle, da hier am konkreten Beispiel die Arbeitsweise erläutert werden soll.

Doch muss in dieser Darstellung eine Konzentration auf das Historisch-Wissenschaftliche erfolgen, erfordert die Aufgabenstellung eine Beschränkung auf die Darlegung der Grundlagen. Mag es durch die notwendige Raffung auch manchmal unabdingbar geworden sein zu vereinfachen, und erscheint die Materie in der Behandlung stellenweise allzu trocken, so werden doch die für wesentlich erachteten Phänomene angesprochen. An manchen Stellen freilich ist es unvermeidlich geworden, eine moderne Terminologie zu verwenden. Wenn dann von Verfassung, zivilrechtlicher Kompetenz oder staatsrechtlicher Relevanz die Rede ist, soll dies weder bedeuten, dass dies im Würzburg des 14. Jahrhunderts eine gängige Begrifflichkeit gewesen sei, noch dass diese Systematik im Mittelalter bekannt war, geschweige denn soll es eine Übertragung heutiger Verhältnisse darstellen. Sondern es dient nur zu einer schärferen Umreißung des faktischen Zustands.

Betrachtet man sich die derzeitige Forschungslage, so scheint es auf den ersten Blick ja verwunderlich, dass zwar mit schöner Regelmäßigkeit Arbeiten über mittelalterliche Rechtsgeschichte publiziert werden, darunter aber nur selten über die konkreten Zustände vor einem mittelalterlichen Gericht berichtet wird oder gar neues Forschungsmaterial in Form von Editionen zur Verfügung gestellt wird. Dabei liefert doch gerade die Originalüberlieferung die interessantesten und auch sichersten Erkenntnisse. Auch wenn populärere Strömungen der historischen Wissenschaft heutzutage eine gewisse Unlust erzeugen, sich mit den Feinheiten uns fremd gewordener Rechtsordnungen auseinander zu setzen, und auch die aufwändige Editionsarbeit viele abschrecken mag, so soll die Auswertung und Edition des ältesten Würzburger Landgerichtsprotokolls die Grundlage bilden, das Landgericht Würzburg wieder stärker in das Bewusstsein der Landesgeschichte zu rufen.

Von daher ist es hoffentlich einsichtig, dass dabei nicht überall alle Fragen hinreichend und abschließend behandelt werden können, manches wie eine erste Schneise durch ein Dickicht wirkt und weitere Forschungsarbeiten noch mehr Feinarbeit leisten werden müssen. Das Ziel ist keine umfassende Geschichte des Landgerichts oder eine Darstellung der jeweils einzelnen Besitzgeschichten, denn dazu bleiben immer noch mehrere Jahre an archivalischer Forschung erforderlich. Vielmehr soll eine bewusste Beschränkung auf die Behandlung einiger wichtiger Schwerpunkte Antwort geben auf einige wichtige Fragen zu diesem Komplex und gleichzeitig auch den Horizont der Fragestellungen erweitern.

Bei näherem Hinsehen ist jedoch die angedeutete Zurückhaltung der Historikerzunft an diesen Themen durchaus verständlich. Die immense Flut an vorhandenen Informationen, gerade aus dem Spätmittelalter, erleichtert eine zügige und effektive Ergebnisfindung nicht gerade. Hinzu kommt die Fülle an entscheidenden Entwicklungen des Spätmittelalters, die die Entfaltung eines mittelalterlichen Gerichtes überlagern und von daher vorrangig untersucht werden. Doch der Quellenwert der Landgerichtsprotokolle übersteigt eine bloße verfahrensrechtliche Fragestellung bei weitem. Von daher ist es begrüßenswert, dass diese Arbeit sich in einem derzeit doch wieder aktuell werdendem Umfeld bewegt: So sollen auch in Rothenburg, Augsburg und München die dortigen Landgerichtsprotokolle ediert werden, und es bleibt zu hoffen, dass diese Arbeiten in ihrer Zusammenfassung dazu beitragen, das Bild des Mittelalters weiter aufzuhellen.

An dieser Stelle sei eine gute Tradition als Vorbild genommen und den zahlreichen Personen gedankt, die am Entstehen dieser Arbeit nicht unerheblichen Anteil haben. So möchte ich besonders Herrn Prof. Dr. Karl Borchardt danken, der diese Arbeit mit wachem Auge und kritischem Interesse begleitet hat und dessen Ratschläge und Hilfestellungen für ein vertieftes Verständnis der Materie sehr förderlich waren. Auch den Herren Prof. Dr. D. Weiß, Prof. Dr. D. Willoweit, Prof. Dr. E. Bünz, sowie PD Dr. J. Schneider und PD Dr. R. Leng sei für die Hinweise und Möglichkeiten zur Diskussion gedankt. Dank aussprechen möchte ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der besuchten staatlichen, städtischen und privaten Archive und Bibliotheken; stellvertretend für viele sei Herrn Dr. U. Wagner aus dem Stadtarchiv Würzburg und Frau Dr. I. Heeg-Engelhart aus dem Staatsarchiv Würzburg genannt, die mit unermüdlichem Einsatz auch entlegene und wertvolle Hilfsmittel bereitwillig zur Verfügung stellten und mit eingehender Sachkenntnis aus so mancher Sackgasse helfen konnten.

Vor allem aber ist die ausgezeichnete Betreuung durch meinen Doktorvater, Herrn Professor Dr. Peter Herde, hervorzuheben. Nicht nur sein reicher Erfahrungsschatz, sondern auch seine Prägung in methodischen Fragen, das profunde Wissen auch in Spezialgebieten und die vielfältigen weiterführenden Anregungen waren für mich Ansporn und Anlass für sorgfältige wissenschaftliche Forschung. Seine Anteilnahme und sein Interesse galten niemals nur allein den Fakten und Ergebnissen, sondern waren stets sehr persönlich geprägt - was heute nicht mehr als selbstverständlich anzusehen ist. Für all dies sei ihm von Herzen gedankt.

Meine Familie war mir in den langen Zeiten der Arbeit eine unerlässliche Stütze und für das Verständnis in den zahlreichen Momenten geistiger und physischer Abwesenheit sei auch ihnen Dank gesagt. Ohne ihre Unterstützung und Hilfe würde diese Arbeit nicht entstanden sein. Gerade meiner Frau Birgitta kommt hier ein großes Verdienst zu.

Daher widme ich ihnen diese Arbeit.

I.

AUSWERTUNG

Die Entwicklung des Würzburger Herzogtums

Das Landgericht Würzburg und seine Protokolle

Methodologische Anmerkungen zur statistischen Auswertung

Die Digitale Edition

DIE ENTWICKLUNG DES WÜRZBURGER HERZOGTUMS

Grundlagen der Entstehung

Nach der Gründung des Bistums 742 zeigt sich die Würzburger Diözese im Mittelalter in folgender Ausdehnung: Im Norden fast bei Hersfeld und Schmalkalden beginnend, erstreckt sie sich im Süden bis Schwäbisch-Hall und Ansbach; im Westen bei Heilbronn und Amorbach ansetzend, enden die Grenzen im Osten erst an den Bistumsgrenzen Bambergs und fast vor den Toren Nürnbergs. Obwohl das Mainzer Erzbistum bis Wertheim und entlang der Tauber hereinlappt, stellt sich die Würzburger Diözese als ein sehr geschlossenes und einheitliches Gebiet dar.⁴

Zur allgemeinen politischen Situation ist zu bemerken, dass sich in dieser Region kein geschlossener Stammesverband⁵ aufbauen kann, sondern sie stets das Siedlungsgebiet der benachbarten Stämme wie Baiern, Alamannen, Thüringer und

⁴ Vergleiche hierzu die Karte in Bayerischer Geschichtsatlas, S. 16.

⁵ Rosenstock-Wamser, Von der germanischen Landnahme bis zur Einbeziehung in das fränkische Reich, in: Unterfränkische Geschichte, hg. v. P. Kolb u. E.-G. Krenig, Bd. 1, Würzburg, 1989, S. 71ff.; Störmer, Im Karolingerreich, in: ebd., S. 153ff.; Meyer, In der Harmonie von Kirche und Reich, in: ebd., S. 205ff.

Sachsen bleibt. Sind die fränkischen Siedlungen hier auch relativ unbedeutend und sehr spärlich, so bürgert sich doch allmählich die Bezeichnung *Francia orientalis* für dieses Gebiet ein, besonders, nachdem die Franken auch auf rechtsrheinisches Gebiet ausgegriffen haben und die Reichsteilungen diese Bezeichnung nahelegen. So urkundet zum Beispiel bereits Ludwig der Deutsche 833 mit „*in orientali Francia*“.⁶ Doch was bedeutet dieser Begriff eigentlich und was umreißt er? Wenn selbst in der modernen Forschung keine eindeutige und verbindliche Festlegung getroffen werden kann, so gründet dies im vielgestaltigen Sprachgebrauch mittelalterlicher Quellen. Schon die Benennung mit *Francia* bezieht sich auf so unterschiedliche Einheiten wie das Gesamreich der Franken, dessen königliche Zentralprovinz oder auch nur auf karolingische Teilreiche.⁷ Demzufolge ist die *Francia orientalis* zunächst noch nicht als eine eigenständige historische und in sich geschlossene Einheit aufzufassen, sondern der Terminus charakterisiert einen Aspekt der gesamten karolingischen Königsprovinz.

Mit einem Diplom Ottos I. vom 27. März 948⁸ wird dann eine neue Qualität in der begrifflichen Zuschreibung historisch fassbar: *Francia orientalis* und das Pendant der *Francia occidentalis* bezeichnen nun Teile des vormals als *Francia orientalis* bezeichneten, übergreifenden Gebietes. Ein solches Phänomen lässt sich wohl demgemäß interpretieren, dass sich diese *Francia orientalis* nun als ein festes geschlossenes Gebiet darstellt und auch als solches gesehen wird.⁹ Diese klareren Umrisse pflanzen sich nun dergestalt fort, dass die Würzburger Bischöfe in den folgenden Jahrhunderten den Begriff der *Francia orientalis* für ihre Politik instrumentalisieren können. Denn dieses, aus dem rechtrheinischen Bestand der karolingischen Königsprovinz heraus entstandene, Ostfranken hat als Kern das mainfränkische Gebiet mit dem Sprengel der Diözese Würzburg. So sich genauere Grenzbeziehungen mit dem Bistum decken oder über es hinausreichen, lassen sie sich in

⁶ MGH D Karol. Germ. I, Nr. 13.

⁷ Grundlegend und immer noch heranzuziehen ist Lugge, *passim*. Aus der jüngeren Zeit stammt das Erklärungsmodell von Schneidmüller, *Nomen patriae*. Auch Brühl, *Deutschland - Frankreich*, S. 83ff., gibt eine Übersicht.

⁸ MGH DD I Otto I., Nr. 96.

⁹ Vergleiche hierzu Lubich, *Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“*, S. 12 und S. 59ff.

einigen Quellen des 11. Jahrhunderts ausmachen¹⁰ - allerdings geben sie nur knappe und punktuelle Informationen, so dass ein klarer Grenzverlauf nicht eindeutig zu rekonstruieren ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es eindeutige politische Grenzen in dieser Zeit noch nicht gegeben hat. Gerade in dieser Hinsicht bietet sich also für die Inhaber des Bischofsamtes einiger Handlungsspielraum, den sie bekanntlichermäßen auch geschickt zu nutzen verstanden.

Die fehlende stammesmäßige Basis ist ein Grund, dass sich ein starkes Herzogtum hier nie entwickeln konnte. Außerdem wurde nach der Niederschlagung des bis heute in seinen Ursachen unklaren Hadrads-Aufstandes die Region verstärkt der direkten königlichen Macht zuzuordnen: die strategische Bedeutung dieses zentral gelegenen Raumes für die karolingische Herrschaftsausübung ist nicht zu vernachlässigen.¹¹ Aus dieser Zeit ist die herrschaftliche und jurisdiktionelle Gliederung auch nur in sehr groben und undeutlichen Zügen zu rekonstruieren. Weder das Organisationsgefüge der Grafschaften, ihre regionale Ausdehnung und ihre inhaltlichen Befugnisse sind trotz urkundlicher Überlieferung näher fassbar,¹² noch lassen sich die fränkischen Zentene, die wohl innerhalb der Grafschaften bestanden haben, in ihrer herrschaftlichen Unterordnung oder königlichen Sonderstellung, ihrer strukturierten Anordnung und in ihrer Kompetenz oder in ihrem Zweck näher fassen. Auch die Sonderstellung der Bargilden lässt sich auf Grund quellenmäßiger Dürftigkeit nicht exakt erschließen. Gerade daher kommt der Kirche bei der Erforschung um die Eingliederung der Region in das Reich eine besondere Rolle zu.

Und in der Tat sprechen hierfür die Quellen auch reicher und zeigen für den Bischof und das Bistum auch eine wichtigere Rolle in der Verwaltung und Organi-

¹⁰ An dieser Stelle seien einige Nachweise nur kurz angedeutet: MGH DD Heinrich II., Nr. 505 (05. Februar 1024), MGH DD Konrad II., Nr. 107 (16. Juli 1027), MGH DD Heinrich III., Nr. 303 (17. Mai 1053).

¹¹ Zum Hadrads-Aufstand: Schlesinger, Landesherrschaft, S. 50ff., sowie Steidle, Entstehung, S. 74f.; vergleiche neuerdings zusammenfassend für diese frühe mittelalterliche Geschichte auch Lubich, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“, S. 16ff.

¹² Hierzu Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit, S. 216-233, mit Nachweisen; bei der Annahme eines allzu strukturierten Gefüges sollte man sehr vorsichtig sein, schon Stömer, Bemerkungen zu Graf und Grafschaft in Franken, S. 89, warnt davor: „die desolate Quellenlage macht es schwer, für diesen Raum von einer Grafschafts-,Verfassung' zu sprechen“.

sation eben dieser Region: so lassen zum Beispiel die Ausstattung mit Königsgut und die bewusst politischen Aufgaben bei der Missionierung das Bistum gewissermaßen als Treuhänder staatlicher Aufgaben erscheinen. Lubich kommt zu dem Schluss, dass die „Einbindung des ortsansässigen Adels vermittels der kirchlichen Zentralinstitutionen Würzburg und Fulda“¹³ Hauptanliegen der königlichen Herrschaft unter den Karolingern gewesen sei. Gerade das Fehlen einer stammesmäßigen Grundlage ermöglicht den zunehmenden Einfluss dieser Institutionen auf die Gestaltung dieses Raumes. Unter den Nachfolgern Karls des Großen lässt sich erkennen, dass die Bedeutung des ostfränkischen und besonders des mainfränkischen Gebietes stetig nachlässt. Lässt sich dies einerseits kennzeichnen als Stagnation einer begonnenen Entwicklung, so fördert gerade die fehlende königliche Anwesenheit das Erstarken der Regionalgewalten und insbesondere Würzburgs - und sei es auch nicht unbedingt aus eigener Machtvollkommenheit, sondern als Mittel der königlichen Politik. Dieser königliche Rückhalt ist je nach Region unterschiedlich stark und durchaus in einigen Punkten vergleichbar mit der herrschaftlich-königlichen Durchdringung der eigentlichen Stammesterritorien, weswegen die Forschung zum Teil auch das Diktum der „fränkischen Staatskolonisation“¹⁴ verwendet.

Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass sich die bisher entstandene Herrschaftsstruktur als „personell und institutionell weitgehend stabil“¹⁵ erweist. So etabliert und verfestigt sich die Grafschaftsverfassung dergestalt, dass deren formelhafter Eingang und feste Bezeichnung in den Urkunden allmählich üblich und auch die Erbllichkeit der Grafschaft immer stärker durchgesetzt wird. Dieser allmählich fortschreitende Loslösungsprozess vom direkten königlichen Einfluss und auch tatsächlich durchgesetzten aktiven Eingriff wird auf Grund der neuen Herrschaftsmittelpunkte unter Ludwig dem Deutschen noch gefördert: Er sieht den mainfränkischen Landstrich nur noch als Durchreiseland an, aber von einer tatsächlichen, persönlich ausgeübten Herrschaft ist in dieser Zeit nichts zu spüren, wie der Mangel an Urkunden und auch Schenkungen für Würzburg nahelegt. Damit ist, wenn man auch den für diese Zeit bekannten Verfall der monastischen Kultur und des

¹³ Lubich, *Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“*, S. 31.

¹⁴ Bosl, *Würzburg als Reichsbistum*, S. 174.

¹⁵ Lubich, *Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“*, S. 37.

klösterlichen Einflusses berücksichtigt, für das mainfränkische Gebiet folgende Entwicklung vorgezeichnet: die Grafschaften verlieren ihren Amtscharakter, werden in der Ausübung und im Selbstverständnis weitaus selbständiger und versuchen, eigenmächtig Einfluss auf die Gestaltung Mainfrankens zu nehmen. Entsprechendes gilt auch für die Politik des Bistums Würzburg.

Für die weitere geschichtliche Entwicklung ist es bedeutsam, dass infolgedessen im ausgehenden neunten und frühen zehnten Jahrhundert die Streitigkeiten um die Vorherrschaft und um die herzogliche Gewalt und Stellung zwischen Konradinern und Babenbergern, den älteren Popponen, eine instabile Konkurrenzsituation erzeugen. Für die Popponen ist die traditionelle Königsnähe zwar zunächst von Vorteil,¹⁶ doch dehnen die Konradiner ihre Herrschaft ausgehend von Trier allmählich aus,¹⁷ und schließlich zeigt die Vermählung der Uta¹⁸ mit Arnulf von Kärnten die Konradiner in ihrer besonderen Stellung. Diese neue verwandtschaftliche Bindung bewährt sich für die Konradiner auch bald durch sehr konkrete Vorteile: So werden nicht nur die Grafschaftsrechte der Popponen/Babenberger eingezogen, sondern auch Poppo II. Markgrafschaft in Thüringen eingezogen und an Konrad den Älteren ausgegeben.¹⁹ Noch deutlicher wird die königliche Verwandtenhilfe mit der Vergabe des wichtigen Bistums Würzburg an Rudolf. Damit bildet sich ein konradinischer Machtkomplex ausgehend von Thüringen über das Grabfeld bis Würzburg heraus.

Zwar unterliegen die Babenberger in den Jahren 897 bis 906, doch währt auch die konradinische Herrschaft nur bis zu ihrem Zusammenbruch 938. Wenn auch die Konradiner von Arnulf unterstützt werden, wie ein Diplom für Würzburg

¹⁶ Der Höhepunkt der popponischen Königsnähe lässt sich wohl in der Verbindung zwischen dem Popponen Heinrich, Ludwig dem Jüngeren und Karl III. feststellen.

¹⁷ Dietrich, *Haus der Konradiner*, S. 312 (das gesamte Kapitel bietet zu diesem Komplex interessante Ausführungen).

¹⁸ Auf die gesamte Problematik der Herkunft Utas und die Frage ihrer tatsächlichen konradinischen Abkunft, beziehungsweise der Verwandtschaft der Konradiner mit den Karolingern, kann hier nur verwiesen werden auf E. Dümmler, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches*, III, S. 143, (älter) und (neuer, auch ältere Ansichten verarbeitend) Goetz, *Der letzte Karolinger*, S. 57ff.

¹⁹ *Annales Fuldenses*, a. 892.

vom 21. November 881²⁰ zeigt - nämlich, dass Würzburg ein besonderer Schutz und eine ausdrückliche Befreiung von fremdem Gerichtszwang zugesichert wird: „*ut nullus comes aut iudex publicus ... pro eisdem ecclesiis ... repetitionem facere aut nullam calumniam inferre*“ -, so ist dies nur ein zusätzlicher Nachweis, dass ihre Vorrangstellung nicht stammes- sondern machtpolitisch begründet ist. Dass ein Stammesherzogtum hier nicht entstehen kann, dafür ist auch maßgeblich, dass dieses Franken seit Beginn des 10. Jahrhunderts sozusagen als Königsland gilt: War Würzburg schon früh von den Karolingern begünstigt worden, so durch Zuschreibungen von Karlmann, so konzentriert sich besonders die Macht des späteren karolingischen Königtums in Ostfranken. Erst recht ab Konrad I. ist der größte Rückhalt der Königmacht in diesem Gebiet angesiedelt, jedoch ohne dass eine reale Machtausdehnung stattfindet, oder einzelne Herrschaften bewusst und gezielt hin zu einer endgültigen Vorrangstellung gefördert werden können.

Gerade dieser frühe Niedergang des führenden Adels verhindert sowohl das Entstehen als auch das Schaffen eines durchsetzungsfähigen Stammesherzogtums und fördert das Nachrücken des Bischofs von Würzburg und der Markgrafen von Schweinfurt. Diese Nachfolger der Popponen werden dann aber 1003 zurückgedrängt, als Heinrich II. den Aufstand Heinrichs von Schweinfurt niederschlägt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist der Würzburger Bischof die mächtigste Gewalt im mainfränkischen Raum.

Die Stellung Würzburgs erfährt von außen auch eine bewusste Förderung. Im sogenannten ottonisch-salischen Reichskirchensystem wird den Bischöfen zentrale Funktionen weltlicher Macht zugeschrieben.²¹ Insbesondere in Ostfranken wird über die Bischöfe und deren starker (geistlicher) Regionalmacht der Aufbau eines königlichen Kernlandes gefördert. Nicht nur wird durch die Bamberger Bistumsgründung 1007 ein neue königliche Machtstütze geschaffen, sondern auch für Würzburg wird durch zahlreiche königliche Privilegien die Position ausgebaut. Gerade die Verleihung und Zuschreibung von Grafschaften an Würzburg bewirkt viel:

²⁰ MGH D Karol. Germ. III, Nr. 68.

²¹ Dazu ist immer noch das Werk von Santifaller, Reichskirchensystem, heranzuziehen; weitere Literatur jetzt besonders Hoffmann, Grafschaften, S. 375ff.; ders. König und Bischöfe, S. 79ff.

am 15. Mai 1000 Burg und Königshof Salz mit dem Salzgau,²² am 30. Mai 1000 die Grafschaften Waldsassen und Rangau,²³ am 7. Mai 1008 Meiningen, Walldorf und die Grafengewalt in den östlichen Teilen ohne die an Bamberg gefallen Gebiete des Radenzgaus und des Volkfeldes.²⁴ Würzburg erhält das Recht zur Neuordnung der Grafschaftsverfassung in diesen Gebieten und zur eigenständigen Grafeneinsetzung, womit die Grafen gewissermaßen mediatisiert werden und zu bischöflichen Lehensgrafen werden, über deren Gewalt und Stellung der Bischof zu verfügen hat. In der Kombination (und nur dadurch!) des Erwerbs zahlreicher Grafschaften in Ostfranken, der Koppelung und Zusammenführung von geistlichen Immunitätsrechten und alten Grafschaftsrechten und dem Fehlen eines echten Stammesherzogtums in Ostfranken ist der Aufschwung Würzburgs zu einer herzoggleichen Stellung²⁵ möglich, wie sie uns dann durch Adam von Bremen bezeugt wird.

²² MGH DD II, 2 Otto III., Nr. 361.

²³ MG DD II, 2 Otto III., Nr. 366.

²⁴ MGH DD III Heinrich II., Nr. 174.

²⁵ Urkunden, wie die vom 6. Juni 1032 von Konrad II, in der Würzburg die ausschließliche Gerichtsbarkeit über „*pertinentes in toto ducatu vel in omnibus comitiis orientalis Franciae*“ zugewiesen wird, sind Fälschungen aus den Jahren 1167/68 (dazu Näheres weiter unten).

Das Zeugnis Adams von Bremen

Adam von Bremen, der oberdeutscher Abstammung war und wohl mit Lampert von Hersfeld die Bamberger Domschule besucht hat, kennt die politischen Verhältnisse in Franken außerordentlich gut. In seiner *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* zeichnet er in Lib. III, Cap. XLVI folgendes Bild: „*Solus erat Wirceburensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochia, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus.*“²⁶

An diese Stelle lassen sich zahlreiche Diskussionen anknüpfen, gerade im Hinblick auf den genauen historischen Gehalt der einzelnen Worte und inwieweit sie eine Entsprechung in der Realität des elften Jahrhunderts haben. Sicher ist wohl, dass Adam von Bremen hier überzeichnet, seine eigene Vorsicht zeigt sich schon im *dicitur*, aber im Kern ist seine Aussage wohl doch auf die Würzburger Verhältnisse zutreffend.

Es könnte durchaus sein, dass die Begriffe *provincia*, *episcopatus* und *parrochia* nur austauschbare Wechselbegriffe sind, die er aus stilistischen Gründen einsetzt, ohne ihnen eine unterschiedliche juristisch-staatsrechtliche Relevanz beizumessen. Dennoch stellt sich das Problem der regionalen Ausdehnung der Würzburger Herrschaft, so wie es Adam von Bremen versteht, da er keine eindeutige Zuordnung des *ducatus* vornimmt. Grundsätzlich gibt es hierzu zwei Positionen: eine, die hierin den weltlichen Herrschaftsbereich des Bischofs vermutet, also das Hochstift²⁷ und zum

²⁶ MGH SS rer. germ. 2, S. 188; vergleiche zur früheren Forschungsgeschichte die Ausführungen bei Lubich, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“, S. 112ff.; hier auch gegenläufige Aussagen aus anderen Quellen, die eine solche Ansicht Adams von Bremen nicht stützen, sondern im Gegensatz zu ihm dieses Gebiet noch nicht als eigenständigen politischen Raum erkennen.

²⁷ Insbesondere Bosl, Karl, Würzburg als Reichsbistum, Verfassungsgeschichtliche Grundlagen des staufischen Reichskirchenregiments, wo er sich etwas wirr an mehreren Stellen in der Deutung von *episcopatu* selbst widerspricht, bes. S. 173. Ihm zufolge spricht Adam von Bremen ja von der ganzen Diözese und ganz Ostfranken. Dies sei aber wenig wahrscheinlich, da es ja enorme Differenzen mit Bamberg aufwerfen würde. Insofern sei mit *episcopatus* wohl der Bistumssprengel gemeint, also das „weltliche Grund- und Herrschaftsgebiet“, worin dem Würzburger Bischof ein Ebenbürtiger (*consors*) fehlt. Hierzu ist zu sagen, dass das Hochstift erst später in dieser Bedeutung

anderen jene, die wohl in zutreffender Weise hier den kirchlich-jurisdiktionellen Amtsbereich der Diözese angesprochen sieht.²⁸

Die weitere Diskussion entzündet sich an der für Würzburg ersten Zuschreibung des *ducatus*. Was bedeutet dies in dieser frühen Zeit?

Unumstritten dürfte wohl sein, dass es sich nicht um ein Stammesherzogtum handelt. Dafür fehlen in Würzburg alle charakterisierenden Merkmale wie der geschlossene Stammesverband, die Stammesversammlung mit dem Herzog als Vorsitz, oder auch die militärische Einheit mit dem Herzog als militärischem Führer.

Dreht es sich um Probleme des Verhältnisses von Land und Herrschaft, von *ducatus* und *provincia*, wie wir es hier vorliegen haben, so ist es wichtig, die einzelnen Begriffe exakt zu deuten. Eine wichtige Anlaufstelle bildet nach wie vor das gleichnamige Werk von Otto Brunner. Nach ihm sind Grafentum in der Diözese und Herzogtum in der *provincia*²⁹ bestimmte staatsrechtliche Begriffe, die die Organisation eines politischen Raumes bezeichnen; damit würde *ducatus* auch nicht schlichtweg nur „Herzogtum“ bedeuten, sondern soviel wie „Regierung eines ‘Lan-

entstanden ist und Würzburg durchaus Anspruch auf die ganze Diözese beansprucht, ja sogar darüber hinausgehend, wodurch die späteren Differenzen mit Bamberg provoziert werden. Im gleichen Aufsatz schließt sich Bosl dann doch noch dieser gegenläufigen Meinung an und spricht schließlich doch von „Diözesan- (nicht Herrschafts-) Gebiet“; vergleiche auch: Bosl, HZ 179, 1955, S. 520f; zum allgemeinen Verhältnis von Diözese und Hochstift Würzburg vergleiche Ziegler, Territorien, S. 98ff. mit Karte; dazu auch neuerdings Lubich, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“, S. 112ff., bes. S. 117, und 231ff., der allerdings differenzierter als Bosl zu argumentieren weiß: spricht er auf S. 117 davon, dass sich *episcopatus* „in keinem Fall [...] als ‚Hochstift‘“ ausdeuten lässt, so formuliert er auf S. 233 vorsichtig, dass „die eingeschränkte, nur auf das Hochstift bezogene Verwendung wahrscheinlich“ erscheint und relativiert dies im Folgenden durch die Auffassung, dass hier ein Einflussbereich vorliegt, der größer als das Hochstift ist, dieses umfasst, aber zugleich „nicht mit der gesamten Fläche der Diözese identisch“ gewesen sein kann; siehe auch zuletzt Herde, Würzburg im 12. Jahrhundert, S. 85f.

²⁸ Für die größere Wahrscheinlichkeit dieser Ansicht spricht einiges, vergleiche Anm. 27 und die Ausführungen zu dem nämlichen Problem bei der „gülden Freiheit“ weiter unten.

²⁹ Brunner, Land und Herrschaft, S. 206, 217; auch wenn die Ansichten Brunners lange Zeit umstritten und angezweifelt wurden, so wurde vor nicht allzu langer Zeit doch wieder ihre Relevanz in den Vordergrund gerückt, vergleiche dazu Weltin, Begriff des Landes, passim; allerdings ist nach jüngsten Forschungen deutlich geworden, dass Brunner vom NS-Rechtsphilosophen Carl Schmitt abhängig ist, vergleiche Algazi, Otto Brunner, S. 166ff., auch die entsprechenden Beiträge in den Berichten des Historikertages Frankfurt 1998.

des³⁰ meinen, also dass das Herzogtum die Regierungsgewalt innerhalb dieses politischen Raumes darstellt. Anders ausgedrückt: *ducatus* bezeichnet nur die fürstliche Gewalt in diesem Raum, aber noch nicht die Gebiets Herrschaft an sich, noch kein staatsähnliches Gebilde. Die Begriffe *provincia* oder „Land“ sind zunächst einmal geographisch zu deuten, gehen aber darüber hinaus und bezeichnen viel mehr, nämlich ein „verfassungsrechtlich bestimmtes Gebiet“,³¹ ein aus sich selbst heraus gewachsener Personenverband unter herrschaftlicher Verfügung (wenn auch kein Stamm, sondern ein Gebilde eigener Qualität). Demzufolge bedeutet *ducatus* bis zum 12. Jahrhundert auch nicht ein eigenständiges staatsähnliches Gebilde,³² sondern nur die in dieser *provincia* ausübende quasi vizekönigliche Gewalt.³³

Diese zeigt sich in der Wahrnehmung der Aufgaben in Heerführung, Gerichtsbarkeit und Ausübung der Hoheitsrechte. Da für den Bischof die Heerführung außerhalb seiner ihm erlaubten Zuständigkeiten steht, konzentriert sich bei ihm sein Herzogtum auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit als deutlichstes Zeichen seiner Würde. Diese wiederum stützt sich in Würzburg auf die in der Bischofshand versammelten und allmählich immer stärker zusammengeführten Grafschaften.³⁴ Dieser Prozess allerdings macht sich sehr bald in Institutionen sichtbar, in der späteren Zeit dann insbesondere im Auftreten des Landgerichts.³⁵ Rosenstock geht davon aus, dass *ducatus* bei den Ottonen und Saliern einen Sammelbegriff für ein

³⁰ Mayer, Theodor, Fürsten und Staat, S. 282; vergleiche dazu auch die Ausführungen bei Lubich, Auf dem Weg zu „Gülden Freiheit“, S. 114f., der nach einer eingehenden Untersuchung aller Stellen im Werk Adams von Bremen zu dem Schluss kommt, dass bei ihm den Terminus *ducatus* nicht als eine räumliche Komponente, sondern als eine „intermediate Herrschaftsform“ aufzufassen ist.

³¹ Mayer, Fürsten und Staat, S. 309.

³² Mayer, Fürsten und Staat, S. 281-284.

³³ Es ist durchaus möglich, dass die Bezeichnung *provincia* deswegen verwendet wird, weil die jeweiligen Grafschaften über die Grenzen des *episcopatus* hinausgehen; *episcopatus* ist ja ein eng definierter, streng umrissener Raum, hingegen ist der Terminus *provincia* wesentlich unpräziser und unbestimmter und wird vielleicht deshalb verwendet, weil die Grafschaften auch wesentlich unschärfer umgrenzt sind, als es bei *episcopatus* der Fall ist.

³⁴ Herrn Prof. Anthony Luttrell verdanke ich den Hinweis, dass bei Adam von Bremen der kirchliche *ducatus* die übergeordnete Gerichtsgewalt über die Grafen bezeichnet, während hingegen in den säkularen Herzogtümern, die sich ja auf die militärische Befehlsgewalt stützen können, die jurisdiktionelle Gewalt sich nicht in Konkurrenz mit den gräflichen Gerichten befindet.

³⁵ Vergleiche unten die Ausführungen zur Entstehung des Landgerichts.

größeres Territorium als eine Grafschaft sei,³⁶ was zwar zutrifft, aber in der hiesigen Stelle wird der, wie oben gerade dargestellt, ‘territoriale’ Aspekt mit *provincia* bezeichnet. *Ducatus* dagegen ist eine davon qualitativ unterschiedene Sichtweise, die mehr Schwerpunkt auf die Herrschaftsstellung und -ausübung legt, also die herzogliche, oder vielmehr herzogähnliche Stellung gegenüber einer rein geographischen, wenn auch vagen, Gebietsumgrenzung betont; die *provincia* ist also das würzburgische Macht- und Einflussgebiet, in dem der Bischof seine Stellung kraft des über *comitatus* definierten *ducatus* behauptet.³⁷ Dies erkennt auch schon Adam von Bremen, der mit *cum* hier einen eindeutigen Kausalzusammenhang konstruiert.

Da diese Grafschaften sich aber nach Adam von Bremen alle (!) in der Hand des Würzburger Bischofs befinden, sind sie nach der mittelalterlichen Lehensordnung nicht vom König, sondern vom Bischof abhängig und also auch primär diesem untergeordnet. Daraus folgt eine enorm mächtige und durchsetzungsfähige Herrschaft des Bischofs, die Adam konsequenterweise mit dem Dukat gleichsetzt. Wenn seine Formulierung über den Besitz aller Grafschaften auch zweifelsohne übertrieben ist, so zeigt sie dennoch die Vorstellung, dass das Herzogtum, oder seine Entsprechung, auf gräflichen Rechten basiert. Die volle, uneingeschränkte, zentralgesteuerte Kontrolle der Gerichtsbarkeit³⁸ mit direktem Einfluss auf Landge-

³⁶ E. Rosenstock, Würzburg (Miscelle), S. 70.

³⁷ Alleine die „straffe Zusammenfassung der oberstrichterlichen Gewalt ..., die Ausschaltung der alten Grafenhäuser und der uneingeschränkte Besitz der potestas iudiciaria Würzburg“ bringen Würzburg die herzogliche Stellung (Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 10); vergleiche Guttenberg, *Territorienbildung am Obermain*, S. 234; auch Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 453, erkennt, dass „weder die direkte Verleihung von Hoheitsrechten durch den König, noch die Übung des Landfriedenschutzes die eigentliche Quelle des Würzburger Dukats bildete, sondern der Erwerb der Oberherrschaft über die Grafengerichte und Zehnten auf lehnrechtlichem Wege“ und verweist in diesem Zusammenhang zwischen Dukat und Gerichtsbarkeit auf MG Const. II, Nr. 324, die Beschwerde Würzburgs über die Anmaßung der Lehngerichtsbarkeit durch die Reichsstädte.

³⁸ Ungefähr 150 Jahre später, als die Originalüberlieferung aus dem Landgericht einsetzt, wird genau dies auch deutlich in den Gemeinurteilen und sonstigen Entscheiden, die das Verfahrensrecht und die Gerichtsverfassung der Gericht in Franken betreffen. Wie weiter unten ausgeführt wird, zeigen gerade solche Fälle eine direkte Überordnung der herzoglichen Gewalt über die weiteren Gerichte in Franken und damit auch über die Grafen, die die Zentgerichtsbarkeit ausüben.

Wenn soeben behauptet wurde, dass die Aussage über die Verfügung über alle Grafschaften übertrieben sei, so bezieht sich das vor allem auf die Grafschaft des Comburg-Rothenburger. Wie Lubich, *Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“*, S. 122 mit

richt und Zentgerichte ist die Grundlage und der wesentliche Gehalt des Würzburger Dukats. Sie wird 1168 als Abschluss der Entwicklung garantiert.³⁹ Auch wenn sie sich damals auf die eigentliche Basis einer ausgeformten Zentralinstanz wie das Landgericht noch nicht stützen konnte, muss sie sich an der aktiven Ausgestaltung mittels Grundherrschaften und Grafschaften orientieren, was wohl nichts anderes bedeutet, als dass die Einzelrechte entscheiden werden, also die Zahl der erworbenen und in der Herzogshand versammelten Grafschaften. Dies könnte dann der Anlass für Adam von Bremen gewesen sein, seinen Kommentar in der vorliegenden Art und Weise zu formulieren.

Damit ergibt sich folgendes Bild: der große Herrschafts- und Grafschaftsbezirk Würzburgs und die Herzogslosigkeit Ostfrankens legen einen Vergleich für Adam von Bremen mit dem Herzogtum nahe; aber es wird sich wohl kaum schon ein staatsrechtlich bedeutsames Herzogtum durchgesetzt haben können. Das Würzburger Herzogtum ist noch keine von außen, schon gar nicht von königlicher Seite, vollständig anerkannte Größe, sondern vielmehr ein aus eigener Kraft und königlichen Privilegien gewachsenes Gebilde, dem die endgültige rechtliche Sanktionierung seiner Machtstellung noch fehlt. Die folgenden Jahre Würzburger Geschichte sind daher geprägt von Versuchen, eine allgemeine und staatsrechtliche Anerkennung seiner herzoglichen Stellung durchzusetzen, bis hin zu Fälschungen und letztendlich der „gülden Freiheit“.

weiterer Literatur, nachweist, war dies ansonsten im Kernraum Unterfranken jedoch durchaus der Fall: „ein mehr oder minder grafenfreier Raum.“

³⁹ Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz, S. 137; Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 13; vergleiche auch Schrader, *Vom Werden und Wesen*, passim.

Frühes 12. Jahrhundert

In der Ekkehard von Aura, der 1105 im Bamberger Michaelskloster und bis 1113 im Würzburger Burchardskloster nachzuweisen ist, also wie Adam von Bremen ein guter Kenner der politischen Verhältnisse Ostfrankens war, zugeschriebenen Kaiserchronik ist unter dem Jahr 1014 folgender Eintrag zu finden: „*Ernest, dux orientalis Francia, in venatu a proprio servo incaute sagittam dirigente occiditur; cuius dignitas episcopo Wirzburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur.*“⁴⁰ Dieser Eintrag ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Würzburg 1007 im Zuge der Schaffung des Bamberger Bistums Besitz einbüßen hinnehmen muss. Als Ausgleich erhält es nun 1014 die *dignitas*, also die Herzogswürde.⁴¹ Dabei ist festzuhalten, dass diese Verleihung nicht an einen namentlich genannten Bischof geht, somit nicht an eine Person gebunden ist, sondern dem Bistum zuerkannt wird,⁴² damit also eine übergreifende Bedeutung und Gültigkeit besitzt; dennoch ist aus *dignitas* noch keine direkte staatsrechtliche Relevanz ableitbar. Es ist aber durchaus denkbar, dass aus *dignitas* vielleicht doch mehr als nur eine leere Worthülse abzuleiten ist. Wie aus den späteren Belegen deutlich wird, lässt sich diesem Ausdruck der Anspruch einer obrichterlichen Gewalt zuordnen. Doch genauere und stichhaltige Nachweise für eine Durchsetzung dieses Anspruches fehlen noch.

Im gleichen Werk wird für 1116 vermerkt: „*imperator, ducatum orientalis Francia, qui Wirzburgensi episcopo antiqua regum successione competebat, Chuonrado, sororis suae filio, commisit.*“⁴³ Heinrich V. entzieht dem abgefallenen Bischof Erlung den

⁴⁰ MGH SS VI, p. 193.

⁴¹ Herzog Ernst hatte die Herzogswürde nicht für Franken, sondern für Schwaben bekleidet.

⁴² Man beachte den kleinen, aber hier entscheidenden Unterschied zwischen *episcopo* und dem hier auftauchenden *episcopio*.

⁴³ MGH SS VI, p. 249.

ducatus und überträgt ihn an den Staufer Konrad (III.)⁴⁴ Diese Übertragung findet gleichzeitig statt mit dem Erhalt des komburgischen Besitzkomplexes nach deren Aussterben.

An dieser Stelle erscheint der *ducatus* als eine seit langer Zeit durch königliche Verfügung Würzburg zugestandene Würde, nur dass hierüber keine weiteren Nachrichten erhalten sind als nur diese dürftige Notiz. Gleichzeitig erfolgt auch der Entzug mehrerer Grafschaften⁴⁵ zu Gunsten des gleichen Hauses: hier zeigt sich erneut die enge Verflechtung der Herzogswürde mit der Grafengewalt, nämlich dass sich die weltliche Machtposition der Würzburger Bischöfe über den Besitz von Grafschaften definiert und die Ausübung der damit verbundenen Rechte. Gerade mit dem Ziel, diese weltliche Macht zu schwächen, werden dem Würzburger Bistum Grafschaften entzogen.

Auffällig ist jedoch, dass 1014 *dignitas* und 1116 *ducatus* als zentrale Begriffe fungieren. Daraus ergibt sich die Frage, ob diese beiden Begriffe für Ekkehard identisch sind, ob er jeweils das Gleiche darunter versteht, oder ob in der Zeit zwischen 1014 und 1116 eine weitere Zuschreibung von weitergehender staatsrechtlicher Relevanz stattfand, die dazu berechtigte, einen qualitativen Sprung in der Aussage vorzunehmen. Gegen die letztere Annahme spricht die fehlende Überlieferung einer Urkunde mit dementsprechendem Inhalt; sie könnte zwar verloren gegangen sein, doch hätte ein solches Vorgehen mittels königlich-kaiserlicher Bestätigung für die reichsrechtliche Stellung und territorialherrschaftliche Autorität Würzburgs derartig weitreichende Konsequenzen gehabt, dass eine Notiz auch in geringster Form wohl kaum zu vermeiden gewesen wäre.⁴⁶

Betrachtet man noch die Begrifflichkeit in der Kaiserurkunde von 1120 (siehe unten), so stellt man fest, dass in dem juristisch bedeutsamen Text *dignitas* und *po-*

⁴⁴ Vergleiche dazu: v. Knonau, *Jahrbücher*, VI. Band.: 1106-1116, Leipzig 1907, S. 359f.; Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit*, IV, 1930, S. 84; Coulin, *Zur würzburgischen Herzogsfrage*, S. 78.

⁴⁵ Neben anderen zählt hierzu auch die Kochergaugrafschaft.

⁴⁶ Daher zieht Zimmermann, *Vergebliche Ansätze*, S. 392. die Schlußfolgerung, dass der Eintrag Ekkehards zu 1014 eine Rückblendung der Begrifflichkeit aus dem frühen 12. Jahrhundert sei, dass nämlich der Bischof eine vom König delegierte Herzogsgewalt innehatte, als „Beauftragter des Königs“ fungiere, „in nicht näher umschriebenen Rechten, die nur der König zu vergeben hat“. Da dies der Stellung eines Herzogs entspreche, habe Ekkehard seine Zeitvorstellung auf das frühe 11. Jahrhundert übertragen.

testas erwähnt werden, nicht jedoch *ducatus*, wie in der erzählenden Chronik. Dies weist darauf hin, dass im Bewusstsein der Zeit dem Würzburger Bischof durchaus ein herzoggleicher Rang zugestanden wird, dieser aber staatsrechtlich noch nicht als solcher anerkannt ist.

Man kommt also wieder auf das schon oben festgestellte Ergebnis zurück, dass das würzburgische 'Herzogtum' eher ein Amt, eine bestimmte Regierungsart und Funktion bezeichnet, nicht aber die Definition eines staatsrechtlichen Gebildes darstellt.⁴⁷ Mit diesem Amt ist insbesondere die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ostfranken verbunden. Diesen Eindruck bestärkt auch 1120 die enge Verbindung von *dignitas* und Gerichtsbarkeit: *iudiciariam potestatem*, ja sogar *dignitas iudiciaria*. Wenn man diese drei Stellen nebeneinander stellt und sie in ihrem Wortgebrauch und der darin liegenden realen Füllung vergleicht, wird deutlich, dass sowohl die *dignitas* als auch der *ducatus* nichts anderes bezeichnen als die obrichterliche Gewalt der Würzburger Bischöfe. Damit ist auch der weitere Fortgang vorgezeichnet: wie sich schon in zahlreichen Untersuchungen zu anderen Gebieten gezeigt hat,⁴⁸ findet in der Regel die Entwicklung so statt, dass der Blut- oder Hochgerichtsherr auch zum Landesherrn aufsteigt, wie es für Würzburg ab 1168 der Fall ist. Die Blutgerichtsbarkeit ist eines der wichtigsten wesensbestimmenden Eigenschaften des Herzogtums.⁴⁹ Dem folgen dann entsprechende Instanzen, Einrichtungen zur Umsetzung dieses Herrschaftsanspruches und zur Durchsetzung dieser Gewalt. Dabei ist aber festzuhalten, dass die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit, aber auch die bloße Verleihung des Blutbanns durch Bischöfe und die folgende Ausübung über die von ihnen eingesetzten Richter vor Bonifaz VIII. Klerikern nicht gestattet war. Es galt der Rechtsgrundsatz „*ecclesia non sitit sanguinem*“.⁵⁰

⁴⁷ Vergleiche Feine, Die kaiserlichen Landgerichte, S. 225: „die herzogähnliche (!) Gewalt der Würzburger Bischöfe in Franken“.

⁴⁸ Vergleiche zum Beispiel: Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, passim; Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, passim.

⁴⁹ Mitteis, Land und Herrschaft, HZ 163, S. 484.

⁵⁰ Vergleiche Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 388.; erst Bonifaz VIII. gibt Klerikern mit weltlicher Hochgerichtsbarkeit (*iurisdictio temporalis*) das Recht, den Blutbann zu verleihen: „*quum iurisdictionem obtinent temporalem, debent et possunt metu irregularitatis cessante aliis delegare*“ (VI^o 3.24.3).

Im Jahr 1120 tritt dann ein Entfremdung zwischen dem Kaiser und Konrad (III.) ein und der Umstand, dass der Kaiser wieder stärker auf die Bischofsmacht zurückgreifen muss, um seine Position zu stärken, führt zu einem erneuten Wechselspiel. Der Kaiser nähert sich also wieder Würzburg an. Daraufhin erkennt Konrad wohl, dass seine eigene Stellung gegenüber Würzburg ins Wanken gerät, und urkundet nun am 16. April 1120 erstmals als „*Conradus dux Francorum orientalium*.“⁵¹ Er nimmt also ganz bewusst nicht eine richterliche Stellung in Ostfranken für sich in Anspruch, die er ja sowieso nur bedingt ausüben konnte, da die meisten Grafschaften ja noch in der Hand des Würzburger Bischofsstuhles waren, sondern direkt die Stellung und den Titel eines Herzogs, wobei die Berechtigung zum Führen dieses Titels eindeutig aus der Übertragung des Jahres 1116 resultiert und auch nur resultieren kann.⁵² Die Stellung des Würzburger Bischofs erfährt dadurch eine wichtige Aufhellung, auch was den Rückblick auf den Eintrag Ekkehards für 1016 betrifft.

Im Gefolge der neuen Situation des Reiches wird am 1. Mai 1120 die „*dignitas iudiciaria in tota orientali Francia*“⁵³ durch Heinrich V. an Würzburg zurückerstattet. Hier bestehen die zentralen Punkte darin, dass die Urkunde einerseits die richterliche Würde, also den Wiedererhalt jurisdiktioneller Zugeständnisse durch den König beinhaltet und sich andererseits auf gesamt Ostfranken bezieht. Bemerkenswert ist aber, dass nicht das Herzogsamt, also entsprechend der Beurkundung Konrads, sondern nur die Würde einer Funktion, nämlich des Richteramtes, die Richter Gewalt, verliehen wird. Würzburg ist also kein offiziell und staatsrechtlich faktisch als solches zu sehendes Herzogtum, sondern hat nur einen dementsprechenden Rang innerhalb des ihm unterstehenden Gebietes. Wie schon aus den vorigen Quellen herauszulesen ist, ist diese Würzburger Stellung nicht an einen Stamm und damit an eine feste, quasi autonome und von anderen Gewalten unabhängige Größe gebun-

⁵¹ Urkundenbuch Hochstift Halberstadt I, 147.

⁵² Crone, *Der Ducatus Orientalis Francie*, S. 11f, leitet das *dux* aus seiner Familienabkunft her und ist der Auffassung, dass Konrad, aus herzoglichem Geschlecht stammend, diesen Titel auch ohne ein eigenes Herzogtum zu führen berechtigt gewesen sei; auf Grund seiner Besitztümer und zudem durch seine Ehe mit der Kumburgerin Gertrud und das dadurch erworbene komburgische Erbe (was aber nicht ganz sicher ist!) habe er auch eine gewisse Legitimation, sich als Ostfranke zu bezeichnen. Aus der Verbindung dieser beiden Aspekte rühre dann die genannte Formel her.

⁵³ *Monumenta Boica* 29,1, Nr. 444.

den, als vielmehr gegründet auf königliche Verleihung und damit auch rein funktional bestimmt: die Betonung liegt auf der Jurisdiktion. Besonders auffällig ist, dass auf der Rückseite der Urkunde von 1120 der Vermerk „*landtgericht*“⁵⁴ geschrieben ist. Man kann dies als weiteren Hinweis darauf sehen, dass der entscheidende Inhalt des würzburgischen Dukats die verliehene Gerichtsbarkeit ist. Zudem muss, wie schon bei der Kaiserchronik, festgehalten werden, dass hier keine Verleihung an eine Person stattfindet - also keine enge Bindung, die naturgemäß auch noch zeitlich befristet wäre. Sondern die Formulierung der Urkunde bestimmt ausdrücklich die Bischofskirche in ihrer Eigenschaft als Institution: „*ad domum in honore Scti saluatoris. et sctae Dei genitricis Mariae. sctique Kiliani. martyris Christi. in urbe Wirciburch*“.

Unklar bleibt weiterhin, um welches Gebiet es sich hier handelt und welchen konkreten Umfang *dignitas* denn nun hat. Ein vom Kaiser beabsichtigter Anspruch auf die erwähnte *tota orientalis Francia* ist unwahrscheinlich. Zum einen ist dies ein überaus alter, traditionell überkommener Begriff,⁵⁵ der noch aus der Zeit vor der Gründung des Bistums Bamberg datiert. Zum anderen würde Würzburg wohl kaum eine Zuständigkeit und Obergerichtsbarkeit über dessen Gebiet zugestanden worden sein. Dennoch hat Würzburg genau dies für sich gefordert: Durch die Beanspruchung der Obergerichtsbarkeit und das Ausgreifen der Würzburger Gerichtshoheit auf das Bamberger Diözesangebiet kommt es 1157 zu einer Appellation Bambergs an den Hoftag Barbarossas in Bamberg, der dann zu einem Fürstenspruch *occasione ducatus sui* gegen den von Würzburg eingesetzten Grafen führt⁵⁶ und schließlich bis vor den Kaiser⁵⁷ wandert, aber zunächst noch zu keiner schriftlichen Fixierung führte, sondern erst 1160 in Pavia: Der 1157 von Bamberg für den Rangau eingesetzte Lehnsgraf und Burgvogt Rapoto von Abenberg klagt, dass der

⁵⁴ Zwar ist dies ein spätmittelalterlicher Vermerk, der allein von seiner zeitlichen Entfernung her nicht sehr aussagekräftig ist, doch legt er ein beredtes Zeugnis ab von der Geltung und allgemeinen Auffassung, die dem Landgericht im Zusammenhang mit der Entstehung des Dukats zukommt.

⁵⁵ Siehe dazu Lubich, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“, S. 12ff. und öfter.

⁵⁶ Vergleiche Guttenberg, Das Bistum Bamberg, I. Teil, Berlin 1937, S. 151.

⁵⁷ Zu früheren Differenzen und deren Beseitigungen vergleiche Mayer, Fürsten und Staat, S. 288f.; s. zu der Auseinandersetzung von 1157 auch Rosenstock, E. Herzogsgewalt und Friedensschutz, S. 131ff.; s. auch Herde, Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1167 und die Würzburger „güldene Freiheit“, S. 152, 156, 158; sowie ders., Das staufische Zeitalter, S. 340f.

Bischof von Würzburg „*occasione ducatus sui plurima sibi ex indebito iura vendicaret, utpote allodiorum placita, centuriones ponere, de pace fracta iudicare et alia queque pro libito suo.*“⁵⁸ Hier wird deutlich, dass Würzburg für sich herzogliche Rechte beansprucht: „*allodiorum placita*“ steht unter anderem für die Lehensgerichtsbarkeit, „*centuriones ponere*“ für die Einsetzung der Zentrichter, also der Blutgerichtsbarkeit und „*de pace fracta iudicare*“ für die Wahrung des Landfriedens und Immunitätsgerichtsbarkeit. Gerade die erstmalige urkundliche Verwendung des *ducatus*-Begriffes für Würzburg lässt dies noch stärker erkennen. Dagegen werden in der abschließenden Niederschrift diese angemäßen Rechte als gräfliche erklärt,⁵⁹ Würzburg abgesprochen und dessen „*dignitas iudiciaria in tota orientali Francia*“ nicht in seinem Sinne berücksichtigt. Deutlich wird also, dass für Würzburg sich die Gerichtshoheit und herzoggleiche Stellung auf ganz Ostfranken ausdehnt, während für Bamberg und die übrigen Fürsten sich die Restitution von 1120 nur auf die Diözese Würzburgs beschränkt.

Das durch die Wiedereinsetzung in alte Rechte gewachsene Selbstbewusstsein Würzburgs wird also deutlich, dass Würzburg sich bemüht, diese Gewalt zu festigen und den gewonnenen Anspruch und die erreichte Würde in handfeste Rechte und reale Herrschaftsausübung umzusetzen. Eine wichtige Hilfe dabei ist die gesteigerte Einbeziehung Würzburgs in die staufische Reichspolitik,⁶⁰ das durch die engen Verbindungen des Würzburger Bistums mit Konrad dem III. und Friedrich I. Barbarossa eine starke Stütze gegen die Welfen wird. Diese Verknüpfung schließt den Einfluss des Kaisers auf die Bischofswahl mit ein, das Abhalten zahlreicher

⁵⁸ MGH DD X Friedrich I., Nr. 305 (14. Februar 1160). Vergleiche Zallinger, Das würzburgische Herzogtum, S. 530.

⁵⁹ Mayer, Fürsten und Staat, S. 289.

⁶⁰ Vergleiche die Aussage Friedrich I. über Gebhard von Henneberg, dass dieser ‘aus der Notwendigkeit und dem Dienst am Reiche heraus’ das Bistum Würzburg ‘teilweise verschleudert’ habe (MGH DD X Friedrich I., Nr. 345; vergleiche dazu Herde, Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1167 und die Würzburger „guldene Freiheit“, S. 152). Die größte Belastung dürfte wohl die Finanzierung für die zahlreichen Kaiseraufenthalte in der Bischofsstadt gewesen sein, sowie die häufige Abwesenheit von Würzburg auf Grund von Reichsdiensten. Ob diese Belastung für Friedrich I. mit dazu beitrug, das Privileg von 1168 bereitwilliger zu gewähren, oder über eine solche Bewilligung der im Vergleich zu seinen Vorgängern zurückhaltendere Bischof Herold, besonders was die Aktivitäten des Reiches um schismatische Päpste betrifft, wieder stärker an die Reichspolitik herangezogen werden sollte, kann nur Spekulation bleiben.

Reichstage in Würzburg und vor allem auch die bedeutende Tätigkeit würzburgischer Notare in der staufischen Reichskanzlei.⁶¹

Wichtig wird zudem, sicher zunächst als Zeichen staufischer Territorial- und Hausmachtspolitik, aber wohl auch als Gegenbild und Antwort zur Würzburger Entwicklung, die Aufwertung Rothenburgs mit einem neuen staufischen Besitzkomplex ab 1144, wo sich die nachgeborenen Staufer Friedrich und Konrad als Herzöge von Rothenburg titulieren. Es findet also eine Abgrenzung gegen das mächtige Würzburg statt, und Rothenburg fungiert gleichermaßen als ein Ausgleich des staufischen Familienbesitzes gegen das wiedererstarkende Würzburg; man könnte auch sagen, dass die Konkurrenz mit Würzburg durch das neue Titularherzogtum aufgehoben wird, da hier eine von der fränkischen Herzogsherrschaft gelöste Sonderherrschaft aufgebaut wird.⁶²

Eine bedeutende Persönlichkeit in dieser Zeit ist zweifelsohne Bischof Embricho von Leiningen. Er wird 1127 Bischof von Würzburg, ist Vorstand der kaiserlichen Kanzlei unter Lothar III. von Supplinburg und auch unter Konrad III. noch im Reichsdienst tätig, bis er dann Bertha von Sulzbach auf ihrer Reise nach Byzanz begleitet und auf der Rückfahrt stirbt. Embricho wird von Hugo Metellus mit „*Embrico ... praesul et Dux*“⁶³ bezeichnet und benutzt selbst die Münzumschrift „*Embricho episcopus dux*“.⁶⁴ Dies könnte zum einen auf eine nach 1120 offiziell anerkannte Herzogswürde schließen lassen, die in einem Hoheitsakt vollzogen wor-

⁶¹ Fichtenau, Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei S. 250, 253; Stowasser, Die österreichischen Kanzleibücher, S. 65; Zusammenfassung bei Appelt, MGH DD X,5 Friedrich I.; vergleiche besonders Herde, Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1167 und die Würzburger „guldene Freiheit“, S. 151f. mit Namen und weiterer Literatur, S. 152, Anm. 20.

⁶² Zimmermann, Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken, S. 396f.; Herde, Das staufische Zeitalter, S. 335.

⁶³ *Sacrae Antiquitatis Monumenta*, II. Bd., 1731, S. 354.

⁶⁴ Vergleiche Steinhilber, Dux, Fahne und Schwert auf Würzburger Münzen des Mittelalter, S. 68, 71; allerdings weiß Steinhilber auch die alte, fälschlich vertretene Auffassung zurückzuweisen, dass schon Embricho Schwert und Fahne auf den Münzen geführt habe - in Wirklichkeit ist nichts weiter zu sehen als ein Kopf und der gekrümmte Bischofsstab. Die Umschrift ist umso bemerkenswerter, da die Bischöfe erst im 15. Jahrhundert beginnen, den Herzogstitel zu benutzen, als in der Diskussion darum, ob der Adel nun reichsunmittelbar oder landsässig sei, der Herzogstitel als Ausdruck des Versuchs zu gelten hat, den Adel zu einer Landständigkeit zu führen.

den ist, also eventuell beim Regalienempfang verliehen wurde.⁶⁵ Oder, was wahrscheinlicher ist, wenn man die Folgegeschichte betrachtet, wird dem Würzburger Bischof 1120 nur die herzogliche Gewalt und Würde zugesichert, aber ihm der Titel verweigert, der Embricho jedoch auf Grund seiner Machtposition von außen zugebilligt wird und den er sich selbst auf Grund seiner eigenen herzoggleichen Stellung anmaßt.⁶⁶ Erreicht wird die Sanktionierung des Titels erst 1168, nachdem eine intensive Vorarbeit über verschiedene Fälschungen geleistet worden ist.

⁶⁵ Wie es These ist bei Crone, *Der Ducatus Orientalis Francie*, passim.

⁶⁶ Vielleicht kann man hierin einen Hinweis darauf sehen, dass für Embricho der *ducatus* gleichzusetzen ist mit der erreichten *potestas iudiciaria*.

Die „güldene Freiheit“

Die schon eingangs erwähnten Fälschungen werden angefertigt, nachdem 1120 ja nur die *dignitas iudiciaria*, aber kein Herzogtum verliehen worden war. Da aber die herzoggleiche Stellung gesichert werden musste und, so irgend möglich, zu einer vollständigen Herzogswürde geführt werden sollte, war es nun nötig geworden, besondere Schritte zu ergreifen. So werden in den Jahren 1167 und 1168⁶⁷ drei Immunitätsprivilegien auf Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. gefälscht, mit der jeweiligen Erweiterung um den Passus, dass die Ausübung sämtlicher *potestas* oder *iurisdictio* Würzburg vorbehalten bleiben soll „*in toto ducatu vel in omnibus comeiciis orientalis Franciae*.“⁶⁸

Der Anlass für dieses Vorgehen ist nicht zweifelsfrei zu klären; er könnte in dem seit 1157/1160 schwelenden Streit mit Bamberg um die Geltung und den Einfluss der Würzburger Gerichtsbarkeit liegen und damit in den Differenzen um die genaue rechtliche Stellung des Herzogtums Würzburg - womit das Privileg von 1168 in Zusammenhang mit diesen Streitigkeiten zu sehen ist und als deren Abschluss.⁶⁹ Oder aber das Vorgehen hat den reichspolitischen Hintergrund, dass Würzburg die Schwäche des Kaisers nach der Katastrophe vor Rom 1167 ausnutzen will und in dieser Situation die Chance sieht, seinen seit langer Zeit vorgebrachten rechtmäßigen Anspruch auf die Herzogswürde jetzt endlich verwirklichen zu können:⁷⁰ Durch die Fälschungen wird der Ursprung jeder richterlichen Gewalt *in tota orientali Francia* vom Würzburger Bischof hergeleitet.

⁶⁷ Zur Datierung vergleiche Herde, Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1167 und die Würzburger „güldene Freiheit“, S. 156.

⁶⁸ MGH DD III Heinrich II., Nr. 391; MGH DD IV Konrad II., Nr. 181; MGH DD V Heinrich III., Nr. 145

⁶⁹ Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz, S. 137; Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 13.

⁷⁰ Crone, *Der Ducatus Orientalis Franciae*, S. 20, ist der Auffassung, dass schon nach 1120 eine nicht überlieferte Verleihung des Herzogstitels stattgefunden habe und nun nur „eine reichsrechtlich-offizielle Bestätigung durch einen Stauferkönig“ erfolgt sei. Dann stellt sich aber die Frage, warum die Fälschungen auf die Zeit vor 1120 angefertigt wurden und nicht die vollzogene Rechtshandlung nach 1120 vorgelegt wurde, o-

Doch gerade diese Fälschungen werden kaum in der Art und Weise in das Privileg von 1168⁷¹ aufgenommen, wie dies wohl von Würzburger Seite erwartet worden ist. Auf sie wird nur mit dem in lapidarer Kürze erfolgten Vermerk hingewiesen *delectamur vetustatis invento*. Entscheidend ist auch, dass das Herzogtum nirgends Objekt der Verleihung ist, es findet keine positive Zuweisung des Dukats statt, sondern nur eine negative Formulierung und Abgrenzung, was innerhalb des damit implizit anerkannten Dukats nicht stattfinden darf. Der Inhalt besteht vor allem aus richterlichen und gerichtlichen Bestimmungen,⁷² durch die teilweise sogar die Gerichtsverfassung des Landes Franken neu geregelt wird: Würzburg erhält eindeutig herzogliche Gerichtsgewalten: „*de rapinis et incendiis*“ beinhaltet die Landfriedensgerichtsbarkeit über ritterliche Vergehen, „*de allodiis et beneficiis, de hominibus*“ bestimmt das Gericht über Eigen, Lehen und Leute und „*de vindicta sanguinis*“ schreibt dem Würzburger Bischof die Hoheit über die Blutgerichtsbarkeit und Hoheit über Zentgerichtsbarkeit zu, allerdings mit der Einschränkung, dass die Bargilden von den Grafen, nicht vom Herzog abhängig sind.⁷³ Besitzt jedoch der Herzog die Grafschaften, wie dies in Würzburg zum größten Teil der Fall ist, so beschreibt dieser Vorbehalt nur einen formal-technischen Aspekt, der in der Realität wenig Auswirkungen hat.

Als Folge dieser Zuschreibungen erhält Würzburg also die vollständige Gerichtsbarkeit, der Bischof den Vorsitz auch im Hochgericht und Würzburg das Recht zur Blutbannleihe. Aber, wie schon erwähnt, es findet keine explizite Zuweisung eines Herzogtums statt. Wo der Dukat erwähnt wird, steht es immer in einer unklaren und nicht aufzulösenden Verbindung mit *ecclesia* und wird dieser sogar stets nachgestellt gebraucht. Damit kann Würzburg also nur einen Teilerfolg erringen. Denn die Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht mehr, wie noch in den Fälschungen, auf *tota orientalis Francia*, sondern auf *totum episcopatum et ducatum Wirzeburgen-*

der zumindest auf sie Bezug genommen wurde. Obwohl Friedrich I. Staufer ist und damit in Distanz zu Lothar III. von Supplinburg steht, sind dessen reichsrechtliche Verfügungen noch lange nicht ihrer Rechtskraft verlustig gegangen.

⁷¹ MGH DD X,3 Friedrich I., Nr. 546.

⁷² Fichtenau, Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei, S. 255ff.; Mitteis, Zur staufischen Verfassungsgeschichte, S. 316ff.

⁷³ Auffällig ist, dass „*de rapinis et incendiis*“ die ersten beiden der vier fränkische hohen Rügen zitiert, „*de vindicta sanguinis*“ die verbleibenden beiden hohen Rügen der Hoch- und Blutsgerichtsbarkeit umgreift.

sem. Das heißt, dass die Obergerichtsbarkeit auf die zu dem Bistum und Dukat gehörenden Gebiete begrenzt wird und also zum Beispiel nicht mehr den Rangau umgreift. Da sich Bamberg hier behaupten kann, finden sich auch keine weiteren Auseinandersetzungen mehr zwischen den beiden Bischofsstühlen.

Es liegt also ganz klar eine Einschränkung vor. Doch worauf? Die Meinung, dass es das Hochstift sei, wie es in so manchen Werken dargestellt wird,⁷⁴ ist wohl zurückzuweisen; und zwar aus dem einfachen Grund, dass die Hochstiftsbildung in jener Zeit noch in den Anfängen steckt und für derartige Rechtsgeschäfte noch bedeutungslos war;⁷⁵ auch zeigt sich in den Landgerichtsprotokollen, dass die 1168 zugestandene Gerichtshoheit Würzburgs weit über das danach bereits ausgebaute Hochstift hinaus ausgreift und auch Herrschaften miteinbezieht, die außerhalb des unter dem direkten Verwaltungseinfluss des Bischofs stehenden Gebietes liegen, so zum Beispiel die Grafen von Wertheim, die Trimberger und auch die Deutschherren. Viel wahrscheinlicher ist also, wenn sich das Privileg auf *episcopatus* beschränkt, dass damit die Diözese gemeint ist, der kirchlich-jurisdiktionelle Amtbereich des Bischofs, der relativ klar umrissen ist.⁷⁶

Nicht vernachlässigen sollte man auch die Parallele zum Privilegium minus, das am 17. September 1156 für Heinrich II. Jasomirgott als Ausgleich für den Verzicht auf das Herzogtum Bayern gewährt worden ist: hier heißt es: „*marchiam Austrie in ducatum commutavimus*“,⁷⁷ womit eine territoriale Definition des Herzogtums vorgelegt wird. Da nun das Würzburger Privileg von 1168 von den nämlichen Verfassern, beziehungsweise Schreibern, hergestellt wird wie das Privilegium minus,⁷⁸ ist eine ähnliche Tendenz auch in Würzburg zu erwarten. Und in der Tat wird

⁷⁴ Insbesondere Bosl, vergleiche dazu hier Anm. 27; jetzt auch wieder Lubich, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“, S. 233; vergleiche dazu die Anmerkung 27.

⁷⁵ Vergleiche Herde, Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1167 und die Würzburger „güldene Freiheit“, S. 169.

⁷⁶ Dies dürfte vielleicht auch nicht ganz unwesentlich gewesen sein, ergaben sich doch die Differenzen zwischen Würzburg und benachbarten Herrschaften gerade daraus, dass Würzburg aus einer dehnbaren Formulierung mehr Rechte ableitete, als man ihm zuzugestehen bereit war; also zwangsläufig der Wunsch nach einer klareren Regelung der Umgrenzung aufkommen musste.

⁷⁷ MGH DD X,1 Friedrich I., Nr. 151.

⁷⁸ Fichtenau, Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei, S. 256ff.; Vergleiche auch die Voranmerkung der Diplomataausgabe zu Friedrich I.

ducatus mehr oder minder mit *episcopatus* gleichgesetzt.⁷⁹ Trotz einer Differenz im Ausdruck - Privilegium minus: „*statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iustitiam praesumat exercere*“, dagegen im Würzburger Privileg: „*ne (aliquis) potestatem iudicariam potestatem de prediis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exerceat nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux*“ -, also dass im Privilegium minus keine *dignitas* oder *potestas iudiciaria* wie im Würzburger Privileg erwähnt wird, ist deutlich, dass inhaltlich der gleiche Aspekt angesprochen wird: die Verleihung der vollen und ausschließlichen Verfügungsgewalt über die Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Gebiet an den Herzog. Diese Gerichtsbarkeit kann in Würzburg nicht auf *tota orientalis Francia* bezogen sein, da Würzburg sie hier nicht hätte durchsetzen können, allerdings auch nicht auf ein noch allzu winziges Hochstift, da hierfür die Berechtigung des Titels Herzog gänzlich fehlen würde. Es bleibt einzig und allein, die Diözese auch als weltlichen Gerichtsbezirk des Würzburger Bischof-Herzogs anzunehmen.

Andererseits weist die fehlende Zuweisung eines Dukats für Würzburg auch darauf hin, dass dies nicht erst noch geschaffen werden muss, sondern schon besteht und nur einer kaiserlichen Bestätigung seiner Rechte harret. Das Herzogtum wird erst jetzt ausdrücklich anerkannt, die tatsächliche Gewalt und die Füllung dieses Begriffs in der für Würzburg typischen Weise ist schon vorher vorhanden: die Gerichtsbarkeit. Aber es weist auch darauf hin, dass dieses erstarkende Würzburg anderen Herrschaften ein Dorn im Auge ist und in seiner Machtexpansion umgrenzt werden soll. Anders lässt sich die zurückhaltende Aufnahme der Fälschungen und die Rücksichtnahme auf Bambergs Vorstellungen kaum erklären.⁸⁰ Außer-

⁷⁹ Vergleiche Mayer, Fürsten und Staat, S. 284; Mayer, Die Würzburger Herzogsurkunde von 1168 und das österreichische Privilegium minus, S. 246ff.

⁸⁰ Die vorsichtige Erwähnung der gefälschten Urkunden ist vielleicht auch darauf zurückzuführen, dass der damalige Bischof Bambergs, Eberhard II., eine juristische Erfahrung aufweisen konnte, die über das gewöhnliche Maß seiner Amtsgenossen hinausging (Vergleiche Looshorn, Geschichte des Bisthums Bamberg, 2.Bd., 1888, S. 393ff. zu Geschichte und Charakter Eberhards II., und vor allem Otto Meyer, Bischof Eberhard, passim), vielleicht sogar kanonistisch geschult war und die Fragwürdigkeit der Fälschungen erkannte. Zudem ist er auch nicht in der Zeugenliste aufgeführt, obwohl dies von ihm, als den am direktesten Betroffenen, zu erwarten gewesen wäre.

dem ist es ein Indiz dafür, dass es im Würzburger Dukat noch Gewalten gibt, die einer unbeschränkten und ausschließlichen Ausübung und Geltung der herzoglichen Gerichtsbarkeit sich noch widersetzen („*aliqua ecclesiastica secularisve persona*“).⁸¹ Damit dient das Privileg auch als Mittel zur Durchsetzung herzoglicher Gewalt mit königlicher Hilfe im Würzburg unterstehenden Gebiet - und zwar nicht nur in einem formulierten Anspruch auf die Gerichtshoheit, sondern auch durch die faktische Demonstration und Ausübung dieser Gerichtsbarkeit.⁸² Dass dies notwendig ist, ist schon daraus zu erkennen, dass der Aufbau unbestrittener eigener Herrschaft aus eigener Kraft in Würzburg nie gelungen ist. Auch aus diesem Grund findet eine genaue Auflistung der Rechte des Dukats statt: Es liegt eine Zuweisung von Rechten zum Bischof kraft seines Dukats vor, die vorher dem Grafen zugestanden worden sind;⁸³ damit findet eine Überordnung des Herzogs und des Dukats über den Grafen statt, der eine gleichsam ‚staatsrechtliche‘ Bedeutsamkeit zukommt;⁸⁴ die Formulierung in der „gülden Freiheit“ zeigt diese Gedankengänge deutlich: „*per totum episcopatum et ducatum Wirzēburgensem et per omnes comitias in eodem episcopatu vel ducatu situ*“. Also: Das Würzburger Herzogtum definiert sich nicht über eine militärische Oberhoheit oder den Vorsitz in der Landesversammlung wie dies zum Beispiel in einem Stammesherzogtum ein fester Bestandteil war, sondern einzig über die Gerichtsbarkeit.⁸⁵ Allein aus diesem Charakter des Würzburger Herzogtums leitet sich die Existenz des Landgerichts und die Berufung der Blutrichter ab.

⁸¹ Ebenso in Österreich; vergleiche die entsprechenden Ausführungen bei Appelt, Privilegium minus.

⁸² Aufschlussreich, aber hier zu weit führend, wäre in diesem Zusammenhang ein ausführlicherer Vergleich mit dem Herzogtum Westfalen des Erzbischofs von Köln (1180).

⁸³ Mayer, Theodor, Fürsten und Staat, S. 290.

⁸⁴ Vergleiche zu den Folgen und zu der weiteren Entwicklung Hofmann, Territorienbildung, S. 369ff.

⁸⁵ Zur Würzburger Gerichtsverfassung s.u., vergleiche Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg II, S. 87ff.; Schmidt, Das Würzburgische Herzogtum, S. 36ff; Feine, Die kaiserlichen Landgerichte, S. 218, 244; zum Landgericht s.u. und zur ersten Erwähnung: K. Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe, II. Bd., 1908, S. 354ff., vergleiche auch: Mitteis, Land und Herrschaft, HZ 163, S. 476.

Daher erhält der Dukat in Würzburg ab 1168 auch eine neue Ausprägung.⁸⁶ Ist noch unter Embricho der Gerichtsvorsitz des Bischofs zusammen mit dem Vogt nachzuweisen und tragen seine Münzen noch keine Fahne, so ändert sich dies ab 1170: Ab dieser Zeit finden sich Münzen mit aufgeprägter Fahne oder Schwert oder auch mit beiden Insignien:⁸⁷



In diese Zeit fällt auch das Entstehen des charakteristischen Spruches „*Herbipolis sola indicat ense et stola*“. Sowohl die Fahne als auch das Schwert als Zeichen des Herzogtums und der Militärgewalt⁸⁸ stehen für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und Lehensbarkeit, die das Herzogtum von höchster königlicher Macht abgeleitet zeigt. Und in der Verknüpfung und Gegenüberstellung von *ensis*

⁸⁶ Dies heißt nicht, dass die „guldene Freiheit“ eine Art Gründungsurkunde Würzburgs sei. Ihr Stellenwert ist bei weitem nicht so hoch wie der des Privilegium minus von 1156 oder der Gelnhäuser Urkunde von 1180, auch wenn sie in den gleichen reichshistorischen Kontext fällt, nämlich in das planvolle Vorgehen Barbarossas zur Auflösung der Stammesherzogtümer und zur Schaffung neuer, eher territorial bestimmter Herzogtümer. Die Entwicklung wäre in Würzburg wohl auch ohne Privileg mit Goldbulle in der eingetretenen Art und Weise abgelaufen, spätestens seit der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* 1220/21 und dem *Statutum in favorem principum* 1230/31. Das Jahr 1168 beschleunigt die Vorgänge nur, ohne ihnen jedoch eine grundsätzlich neue Qualität aufzuprägen.

⁸⁷ Steinhilber, Dux, Fahne und Schwert, S. 69, weist erst für Bischof Reinhard (1172-1186) eine Fahne und, S. 70, erst für Bischof Heinrich III. (1192-1197) ein Schwert nach; folgende Abbildung nach Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 241.

⁸⁸ Rietschel, *Zur Lehre vom Fahnlehen*, S. 353ff.

(herzoglichem Schwert) und *stola* (bischöfliche Stola) wird die höchste materielle Zwangsgewalt und Gerichtshoheit, Blutgerichtsbarkeit, Landgericht und Waffenmacht dem Bischof zugeordnet, stellt also den schlechthinnigen Ausdruck des Würzburger bischöflichen Herzogtums dar.

Seit 1168 erreicht Würzburg durch kaiserliche Bestätigung, und vorher durch eigenständige Aneignung von Rechten, alle die Befugnisse, die auch anderen Herzögen zustehen. Dass Würzburg dem besonderen Wert beimisst, zeigt sich in dem aufwändigen Prozessionszeremoniell des Spätmittelalters, wobei dem Bischof-Herzog seine besonderen Insignien vorangetragen werden, insbesondere das Schwert.⁸⁹ Wie aus den Bräuchen bekannt ist, wird der tote Bischof nach seine Ableben aufrecht sitzend mit Messgewand, Inful und Herzogsschwert dargestellt und erhält als Grabbeigabe ebenso ein Schwert in die Hand⁹⁰; bei der Inthronisation des neuen Bischofs wirkt dabei der Marschall als *spatarius*, der in diesem Amt als Schwertträger auch mit gezogener Klinge am Hochaltar steht. Man vergleiche in diesem Zusammenhang einen Vermerk von Lorenz Fries aus seiner „Hohen Registratur“: „... so ist bey den bischoven zu Wirtzburg ...ie und abwegen herkommen, und bis uf disen tag gebraucht worden, das man denselbigen uf den hohen festen zu ainem zaichen, das sie hertzogen zu Francken sein, ain sonders schwert offentlichen furtregt...“⁹¹ Ab 1230 ist der Bischof im Harnisch und mit dem blanken Richtschwert über den Knien im *Iudicium generale* zu Wöllried nachzuweisen.⁹² Alle diese Zeichen verdeutlichen, dass das Würzburger Herzogtum als wesentliches Merkmal seiner Würde die Gerichtsbarkeit ansieht und diese bewusst zu gestalten versucht.

⁸⁹ Siehe Fries, Chronik, S. 53; Vergleiche Rosenstock, Würzburg, (Miscelle), S. 75. Da derartige Zeremonien ja nicht Selbstzweck sind, sondern sich auch stets an ein Publikum richten, ist zu fragen, wer denn wohl Adressat dieser Würzburger Inszenierung gewesen sei. Vermutlich wird es sich an die anwesenden Adligen gerichtet haben, um damit ein deutliches Zeichen der herzoglichen Gewalt und der Obergerichtsbarkeit zu geben. Wie schon erwähnt, dient dies wohl auch zur Durchstzung der Landeshoheit im Würzburger Dukat.

⁹⁰ Dies war jedoch nicht das Herzogsschwert, das ja zur Inthronisation des Nachfolgers wieder benötigt wurde.

⁹¹ Hier zit. nach Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 15; vergleiche: Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen, S. 194.

⁹² Vergleiche Schultes, *Neue Beiträge zur Geschichte Frankens 1792*, I, S. 228 (mit fehlerhafter Datierung auf den 17. November 1235); siehe dazu auch die entsprechende Äußerung bei Fries, Chronik, S. 54.

DAS LANDGERICHT UND SEINE PROTOKOLLE

Nachdem nun die Grundlagen für das Entstehen eines Landgerichts dargelegt worden sind, wird sich hier der Blick weiter verengen auf diese besondere Gerichtsform. Dessen einzelne kennzeichnende Punkte sollen sowohl in ihrer Allgemeinheit überblicksartig angesprochen werden, als auch in der für Würzburg besonderen Ausformung breiter dargestellt werden. Dennoch soll keine allzu detaillierte Einzeluntersuchung zu den einzelnen Problemen erfolgen, obwohl dies durchaus lohnend aufzuarbeiten wäre. So birgt zum Beispiel die Geschichte der Judenprozesse wahrhaft interessante Einzelheiten, wie das allmähliche Aufkommen eigener Judenrichter⁹³ für deren Klagen, oder auch die erstmalige Bezeugung der besonderen Rechtsform des Franken- und Kampfesrechtes und die dazu vorgeschriebenen, in späteren Protokollen ausführlich dargelegten Formalitäten, zum Beispiel welche

⁹³ So wird erstmals im Jahr 1385 ein Gotz von Sumeringen (= Götz von Simmeringen), der Brückenschultheiß zu Würzburg war, als Judenrichter erwähnt; vergleiche StAW, Standbuch 829, fol. 239r; siehe auch Wagner u. Schöffler, Würzburger Bischöfe und Schultheißen, S. 577; dabei ist zu berücksichtigen, dass der Judenrichter nicht vor dem Landgericht tätig wird, sondern ein Christ ist, der am Gericht der Würzburger Judenschule als Richter tätig ist, da es nicht möglich war, einen Rechtsstreit zwischen Juden und Christen allein durch jüdische Richter entscheiden zu lassen. Vergleiche allgemein zu dieser Fragestellung Kisch, *The Jews in Medieval Germany*, und ders., *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden*.

Waffen der Kläger bei der Ansprache führen muss, wie sich das Gerichtstribunal zu setzen hat, nämlich mit Blick nach Osten, oder dergleichen mehr.

Hier sollen nur die zentralen Wesensmerkmale des Gerichts thematisiert werden, um das Verständnis für die Landgerichtsprotokolle zu erleichtern und um die nötigsten Hintergrundinformationen zu geben, wobei die Ergebnisse zum größten Teil aus der Beschäftigung mit eben diesen Protokollen stammen. Daher liegt auch der Hauptaugenmerk auf den institutionellen Gegebenheiten des Landgerichts. Auf Ausführungen zu Prozessordnung und Gerichtsverfahren wird an dieser Stelle verzichtet, vor allem deshalb, weil die Aufzeichnungen der ältesten Landgerichtsprotokolle in der Regel nur äußerst knapp gehalten sind, aus ihnen allein also kein besonders schlüssiges Bild gezogen werden kann. Zu einer fundierten Darstellung dieser Problematik wäre ein weitaus vertiefteres und zeitaufwändigeres Studium der nachfolgenden Landgerichtsprotokollbücher vonnöten. Zudem aber sei auch auf die erschöpfenden Ausführungen im Werk Merzbachers verwiesen, die diese Materie in solcher Sachkenntnis behandeln, dass sie nur schwerlich übertroffen werden können.

Grundsätzlich ist jedoch zu der Arbeit Merzbachers zu sagen - obwohl, oder vielleicht gerade weil, er der einzige ist, der in dieser Spezialbetrachtung des Würzburger Landgerichts seine Schneisen geschlagen hat, die aber längst wieder verwuchert sind -, dass er als Jurist oft einen idealtypischen Ansatz vertritt. Trotz zahlreicher Quellenbezüge ist ihm eine gewisse normative Auffassung anzuspüren. So liegt es nun in der Aufgabe des „Normal-“Historikers, an Hand der Praxisnachweise dort zu korrigieren, wo Merzbacher etwas an der realen Praxis vorbeizieht. Es sei hier nur darauf verwiesen, dass er darauf beharrt, dass eine selbständige Klage von Frauen vor einem Gericht im Spätmittelalter unmöglich sei, wie es ja auch allgemeiner deutscher Rechtsgrundsatz dieser Zeit war.⁹⁴ In der Tat werden häufig alleine klagenden Frauen zunächst Rechtsbeistände, sogenannte Anleiter, Anwälte, oder lateinisch *curatores*, beigegeben,⁹⁵ jedoch sind auch Prozesse zu finden, in denen Frauen ganz klar selbst und in eigener Person vor Gericht vorstellig werden und

⁹⁴ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 138: „Bevogtete Personen und Korporationen wie Minderjährige, Frauen, Ordenskleriker und Klöster bedurften zur Vornahme gerichtlicher Handlungen vor dem Landgericht, ..., eines Gerichtsbeistandes.“

⁹⁵ Vergleiche zum Beispiel in der vorliegenden Edition N^o I-194, I-556, und öfter.

auch selbst ihre Klage und Verteidigung führen.⁹⁶ Ohne das zweifelsohne große Verdienst Merzbachers schmälern zu wollen, muss gesagt werden, dass der gewöhnliche Historiker einen anderen Ansatz vertritt als der Rechtshistoriker und daher manche Ergebnisse in einem anderen Licht erscheinen müssen: hier ist doch immer wieder der Unterschied zwischen Rechtswirklichkeit und Rechtstheorie in Betracht zu ziehen.

Zur Literatur zu diesem Gebiet ist noch hinzuzufügen, dass es außer der großen Arbeit Merzbachers kein Werk gibt, das sich genuin diesem besonderen Problemfeld Würzburgs widmet. In einigen anderen Arbeiten, wie bei Amrhein, Feine, Kalisch, Mayer oder Müller, wird zwar auch das Landgericht beleuchtet, doch entweder unter anderer Fragestellung, oder in Behandlung der Besonderheiten anderer Landgerichte.⁹⁷ Jeweils geht aber ein spezieller Blick auf das Würzburger Landgericht verloren. Diesem Manko abzuhelfen, soll hier und in späterer Arbeit der Augenmerk auf den Besonderheiten Würzburgs liegen, ohne jedoch den Blick auf den 'Idealtypus' Landgericht zu verlieren.

⁹⁶ Vergleiche zum Beispiel in der vorliegenden Edition N^o I-141, und öfter.

⁹⁷ Amrhein, Würzburger Zivilgerichte; Feine, Kaiserliche Landgerichte in Schwaben; Kalisch, Grafschaft und Landgericht Hirschberg; Mayer, Herzogtum der Bischöfe; Müller, H., Landgericht Hirschberg.

Hochgerichtsbarkeit

Wie aus dem vorhergehenden Abschnitt deutlich wurde, ist der wesentliche Inhalt des Würzburger Herzogtums die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit. Die Hochgerichtsbarkeit⁹⁸ charakterisiert sich im wesentlichen durch den Erhalt über die Bannleihe, wobei sie, ursprünglich aus dem Kompositionensystem der Volksrechte herkommend, im Lauf der Zeit durch die Gottesfriedensbewegung und Landfriedensbewegung mit neuen Formen überlagert wurde, also ursprünglich dualistischen Charakter trägt.

Lässt sich die ältere Komponente am besten als ein Strafsystem kennzeichnen, das sich auf Wergeld und Buße aufbaut, insbesondere also die Sühnegerichtsbarkeit und in Ausnahmen die Blutgerichtsbarkeit bei sogenannter handhafter Tat umgreift, die durch Gerüft und Unvernachtung gekennzeichnet ist, aber bei dem vorwiegend finanzieller Ersatz und Ausgleich auch für Blutvergehen in Aussicht gestellt wird, meist sogar der einzige Weg ist, so ist der zeitlich jüngere Beitrag dadurch gekennzeichnet, dass diese pekuniäre Ablösbarkeit peinlicher Strafen nun eingeschränkt wird auf die hauptsächliche Anwendung von Blutstrafen. Die Verhängung dieser Ahndung an Leib und Leben geschieht durch die Blutgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit „*uber menschen lip und blut.*“⁹⁹ Dabei ist festzuhalten, dass eine solche Gerichtsbarkeit zunächst allein dem König vorbehalten ist, und zunächst nur über eine Blutbannleihe Territorialherren und -richter die Kompetenz über peinliche Entscheidungen zu erlangen vermögen, bevor sich dann im Spätmittelalter die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit in der Hand der Landesherren verselbstständigt, so dass diese dann die Hochgerichtsbarkeit, deren wesentlichster Inhalt inzwischen die Blutgerichtsbarkeit geworden ist, wegen der Schwäche des Königtums ab dem 13. Jahrhundert selbständig weiterverleihen. Damit wird die Hochgerichtsbarkeit, deren institutioneller Ausdruck in der Regel ein Landgericht ist, zu

⁹⁸ Merzbacher, Hochgerichtsbarkeit, Sp. 172ff.; Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, passim; Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht, passim; sowie neuerdings Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, mit neuester Literatur.

⁹⁹ Schwabenspiegel, Landrecht (L) § 92; vergleiche auch den guten Überblick bei Mitteis-Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 185ff., 28 II 4, 35 II 1, und öfter.

einem wesentlichen Mittel des territorialstaatlichen Aufbaus. Diese Zuschreibung findet in Würzburg jedoch noch auf ein kaiserliches Privileg hin statt (siehe oben), auch wird die Berufung auf diese kaiserliche Verleihung für Würzburg stets wichtiger bleiben als eine Durchsetzung aus eigener Kraft. Kennzeichnend hierfür ist, dass die Beifügung „kaiserlich“ zu der Landgerichtsbezeichnung erst im 15. Jahrhundert endgültig vollzogen wird;¹⁰⁰ wenn hier die durch diese Bezeichnung ausgedrückte enge Reichsbindung längst ausgehöhlt ist und sich der Charakter des Würzburger Landgerichts in der Realität auch schon längst zu einem territorialen Obergericht hin entwickelt hat, so dient die Berufung auf diesen Ursprung immer noch als ein formales Mittel zur Durchsetzung von ‘Landesherrschaft’. In Zusammenhang damit ist zudem der schon erwähnte Umstand zu berücksichtigen, dass die Bischöfe auch erst zu dieser Zeit beginnen, den Herzogstitel zu führen; nämlich in der Auseinandersetzung, ob der Adel nun reichsunmittelbar oder landsässig sei. Hier hat der Herzogstitel als Ausdruck des Versuchs zu gelten, den Adel zu einer Landständigkeit zu führen, ebenso wie die Bezugnahme auf die kaiserliche Verleihung des Landgerichts dies auf einer anderen Ebene durchzusetzen versucht.

Grundsätzlich ist zur Hochgerichtsbarkeit in Franken noch zu ergänzen, dass ihr, in Abgrenzung zur Niedergerichtsbarkeit, die sogenannten „vier hohen Rügen“ vorbehalten waren. Diese betreffen, wie es das Rechtssprichwort besagt, „Hals und Hand, Stein und Bein“, somit also die Vergehen Mord, Raub, Notzucht und Brand.

In der „güldenen Freiheit“ nun wird die Hochgerichtsbarkeit am 10. Juli 1168 an den Bischof von Würzburg verliehen, zusammen mit allen dazugehörigen Rechtsbefugnissen und besonders der Berechtigung, den Blutbann auszuüben beziehungsweise weiterzuverleihen. In der Tätigkeit des Landgerichts jedoch ist an Hand des ältesten Landgerichtsprotokolls diese Blutgerichtsbarkeit nur in Einzelfällen nachzuweisen,¹⁰¹ jedoch stets ohne Urteil. Dies hängt wohl vor allem mit der für Würzburg besonders gearteten Gerichtsverfassung zusammen, die die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit auf die Zentgerichte verweist.

¹⁰⁰ Vergleiche Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 16; zu dem damals allgemein festzustellenden Trend vergleiche Moraw, *Entfaltung*, S. 68ff.

¹⁰¹ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-367, I-368.

Gerichtsverfassung Frankens

In der Gerichtsverfassung Frankens¹⁰² finden sich drei wesentliche Stufen der Gerichtsbarkeit. An oberster Stelle steht das kaiserliche Landgericht Würzburg (*iudicium provinciale ducatus Franconie*), sodann folgen die Zentgerichte und schließlich die Vogteigerichte. Allerdings hat immer noch das Diktum Schichs seine Gültigkeit: „Die mittelalterlichen Gerichtsverhältnisse in der Stadt Würzburg sind [...] nicht leicht zu durchschauen.“¹⁰³

Das Landgericht

Wird das Würzburger Landgericht in Entstehung und Charakter auch weiter unten ausführlicher dargestellt, so sei schon hier vorweggenommen, dass damit die institutionelle Hauptvoraussetzung für ein „Land“ im verfassungsrechtlichen Sinn gegeben ist. Ist in der Regel ein Landgericht eine Landschranne für privilegierte Stände,¹⁰⁴ insbesondere den Adel und die von der sonstigen Gerichtsbarkeit eximierten Personen, wie Juden oder Ministeriale, und übt es in seiner Aufgabe der Landfriedenswahrung auch die Blutgerichtsbarkeit gegenüber den privilegierten Ständen aus, nicht jedoch die Lehensgerichtsbarkeit, so stellt Würzburg hier einen Sonderfall dar.

Unbestreitbar ist, dass die bisherige Auffassung so mancher Forscher,¹⁰⁵ dass auch im konkreten Fall Würzburg das Landgericht eine Art privilegiertes Standes-

¹⁰² Vergleiche auch: Zedlersches Universallexikon, Bd. IX, „Francken“ Sp. 1679ff., Bd. XVI, „Land-Gericht“, Sp. 416ff.; Weiske, Rechtslexikon; Werminghoff, Verfassungsgeschichte, § 26f. allgemein; Merzbacher, Fränkische Rechtsgeschichte, passim; Feine, Die kaiserlichen Landgerichte, bes. S. 218ff.; Mayer, E. Herzogtum und Landgerichte, bes. S. 204ff.; Knapp, Zenten des Hochstifts II. Bd., S. 87ff.

¹⁰³ Schich, Würzburg im Mittelalter, S. 99. Vergleiche dazu aber jetzt die konzise Neudarstellung bei Willoweit, Stadtverfassung und Gerichtswesen, passim.

¹⁰⁴ Hirsch, Hochgerichtsbarkeit, S. 200: „Ausnahmegericht für die höheren Stände“.

¹⁰⁵ Bosl, Würzburg als Reichsbistum, S. 174: „das kaiserliche Landgericht zu Würzburg [...], das seinem Charakter nach Standesgericht war“; aber auch die ältere Forschung, vergleiche Guttenberg, Territorienbildung, S. 199, Zallinger, Das Würzburgische Herzogtum, S. 565, Knapp, Zenten II, S. 19.

gericht für den Adel gewesen sei, nicht zutrifft und an Hand der aus der Gerichtspraxis kommenden Aufzeichnungen widerlegt werden muss. Es ist im Spätmittelalter, wie Merzbacher zutreffend feststellt, nicht mehr „sachlich und personell auf die ‘hohen Rügen’ und den von der Zent eximierten Personenkreis“¹⁰⁶ beschränkt. Im frühesten Landgerichtsprotokoll werden zwar immer noch überwiegend die Angelegenheiten des hohen fränkischen Adels (zum Beispiel Hohenlohe,¹⁰⁷ Castell,¹⁰⁸ Trimberg¹⁰⁹) behandelt, doch nicht ausschließlich, und in den späteren Landgerichtsprotokollen verschiebt sich das Verhältnis sehr zu Gunsten der niedrigeren Schichten.

Die Zentgerichte

Den Zentgerichten¹¹⁰ ist die Zuständigkeit übertragen für Verbrechen, insbesondere für Straffälle mit Todesstrafe. Die Zentrichter werden vom Bischof eingesetzt, womit dieser gleichzeitig den Blutbann gegen die Untertanen erteilt, jedoch nicht mit Gebot und Verbot, da dieses bei den Vogteien stehen bleibt.

Als in den Jahren 1231/1232 das *Statutum in favorem principum* die Verlagerung der Reichsrechte vorantreibt, wird darin auch das Recht des Landesherren zur Verleihung des Blutbanns an die Zentgrafen festgeschrieben: „*Item centgravi recipiant centas a domino terre, vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus.*“¹¹¹ In Würzburg wurde dieses Privileg jedoch schon 1168 in der „gülden Freiheit“ erreicht: „*ne aliquis in prefato episcopatu et ducatu vel in comitiis in eis sitis aliquas centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirzeburgensis.*“¹¹² Dies bestätigt die schon oben geäußerte Vermutung, dass das Privileg von 1168 damit weniger eine Gründungsurkunde spezieller würzburgischer Freiheit darstellt, da die wesentlichen

¹⁰⁶ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 15 und S. 203.

¹⁰⁷ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-034, I-042, I-050, I-171, I-194, und öfter.

¹⁰⁸ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-022 A, I-038, I-051, I-229, und öfter.

¹⁰⁹ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-362, I-363, I-366, und öfter.

¹¹⁰ Vergleiche hierzu besonders die Arbeit von Knapp, *Zenten des Hochstifts Würzburg*, zwei Bände in Material- und Darstellungsteil, sowie Kroeschell, *Zentgerichte*, S. 300ff.

¹¹¹ MGH Const. II, Nr. 171.

¹¹² MGH DD X,3 Friedrich I., Nr. 546.

Inhaltspunkte dieser Urkunde für Würzburg auch in späteren kaiserlichen Privilegien zugestanden werden und sie Würzburg also auf jeden Fall erreicht hätte. Besonders ist nur, dass diese Entwicklung für Würzburg schon früher einsetzt als in anderen Gebieten.

Die Vogteigerichte

Es verbleiben dann noch die Vogteigerichte für die übrige Gerichtsbarkeit, die durch das Landgericht und die Zentgerichte nicht gedeckt wird. Diese Gerichtsbarkeit wird durch adlige oder geistliche Grundherren ausgeübt. Diese Vogteigerichte üben auch Zwing und Bann, Gebot und Verbot, aus.¹¹³

Somit sind die Vogteiämter wichtigstes Organ einer öffentlichen Verwaltung in Würzburg und erwachsen aus den herrschaftlichen Rechten. Wenn diese Rechte und Vogteiämter bischöflich sind, kann sich die Landeshoheit auf längere Sicht hin durchsetzen. Auch in Würzburg werden diese Rechte letztendlich für die Entstehung der Landeshoheit entscheidender als die Ausübung der Landgerichtsbarkeit.¹¹⁴ Wo der Bischof zugleich Zentgerichtsbarkeit und Vogtsgerichtsbarkeit unter seiner Herrschaft zu behaupten versteht, kann er seine Landeshoheit endgültig durchsetzen; bleibt ihm jedoch nur das kaiserliche Landgericht, so reicht dies nicht für eine eigentliche Landeshoheit, und er kann die Territorialbildung innerhalb der Diözese nicht verhindern.¹¹⁵ Als letzte verzweifelte Bemühungen, sich schließlich dennoch den Anspruch auf die Autorität der Oberherrschaft zu sichern, wenn schon die faktische Durchsetzung der Territorialmacht im *ducatus* misslungen war, muss man die Führung des Titels 'Herzogs' und die Bezeichnung des Landgerichts als ein 'kaiserliches' im 15. Jahrhundert sehen.¹¹⁶

¹¹³ Vergleiche Stutz, Zur Herkunft von Zwing und Bann, passim; Bader, Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann, S. 617ff.

¹¹⁴ Th. Mayer, Fürsten und Staat, S. 293.

¹¹⁵ Feine, Die kaiserlichen Landgerichte, S. 226f; Schmidt, Herzogtum, S. 77ff, 99ff.

¹¹⁶ Vergleiche dazu auch Anmerkung 100 und den damit zusammenhängenden Ausführungen.

Das Landgericht im Besonderen

Zum Landgericht allgemein,¹¹⁷ andere Bezeichnungen lauten auch *indicium provinciale*, - *comitale*, - *generale*, - *maius*, *placitum provinciale*, - *terrae*, - *generale*, oder *lantreht*, *lantding*, *lantteiding*, hat die Forschung erarbeitet, dass es sich wohl aus einem seit fränkischer Zeit für eine Grafschaft zuständige Hochgericht eines Grafen (*mallus*) herleiten lässt, oft auch mehrere Dingstätten hat, aber alle Freie vor ihm dingpflichtig sind. Nach dem Schwabenspiegel¹¹⁸ soll jeder Gerichtsherr alle 18 Wochen sein Landgericht halten (*lanttegeding*), das für alle ansässigen Männer besuchspflichtig ist. Es ist im allgemeinen zuständig für Fälle um Eigen und Erbe, Freiheitsverfahren und Ungerichtsklagen, jedoch sind Lehensgerichtsprozesse in der Regel nicht vor diesem Gericht zu verhandeln.¹¹⁹

In Altbayern¹²⁰ zeigt sich das Landgericht im 13. Jahrhundert als voll ausgebildet, wobei hier besonders stark noch Reste der alten Grafschaftsverfassung nachzuweisen sind. Es verkörpert in ausnehmender Weise die ordentliche herzogliche Hochgerichtsbarkeit. Dies zeigt besonders deutliche die Landshuter *Ottonische Handfeste* vom 15. Juni 1311, in der der Herzog dem Landgericht die drei bayerischen Hochgerichtsbarkeitsfälle und die streitige Gerichtsbarkeit über Eigen und Erbe zuweist.¹²¹

In Österreich findet man die Besonderheit, dass eine Teilung in untere und obere Landgerichte vorliegt, wobei die Trennung hier entlang der Standesgrenzen verläuft.

¹¹⁷ Merzbacher, Landgericht, Sp. 1495ff.; Schröder-Künßberg, Lehrbuch der Rechtsgeschichte, S. 606ff.; Mitteis-Lieberich, 28 II 4, 35 II 1, und öfter.

¹¹⁸ Schwabenspiegel Landrecht (L) §135a.

¹¹⁹ Hier weicht das Würzburger Landgericht in der Praxis stark von der idealtypischen Linie ab, siehe oben.

¹²⁰ Hiereth, Bayerische Gerichtsorganisation, passim; vergleiche auch seine Forschungen zu einzelnen bayerischen Landgerichten, sowie die Arbeiten zum Historischen Atlas von Bayern unter anderen von Holzfurtner, zu Wolfratshausen, und vor allem auch von Fried zu den Landgerichten Dachau und Landsberg.

¹²¹ Dazu Schmid, Ottonische Handfeste, S. 195ff.

In Schwaben und Franken¹²² wiederum ist das auffallende Charakteristikum, dass die Landgerichte hier als kaiserliche Landgerichte (*iudicium provinciale caesaris*) bezeichnet werden. Sie sind ursprünglich Vollgerichte der Freien mit steter Beziehung zum Reich, was heißt, dass sie als kaiserliche Lehen vergeben werden und ihre Rechtssprechung kraft kaiserlicher Autorität vollzogen wird.¹²³ Indem sie ihre Gerichtsbarkeit aus der kaiserlichen Kompetenz herleiten, also von der reinen landesherrlichen Legitimation unabhängig sind, können sie in ihrer Jurisdiktion weit über das landesherrliche Territorium hinaus ausgreifen. In der Regel ist ihr territorialer Zuständigkeitsbereich ohne scharf gezogene Abgrenzungen, weswegen auch Konflikte mit konkurrierenden Gewaltkompetenzen nicht zu vermeiden sind; dies führt zu den verschiedensten Versuchen, diese Differenzen zu regeln. Eher aber hat dies zur Konsequenz, eine solche Offenheit zu eigenen Gunsten auszunutzen, wenn der Landesherr versucht, die eigenen Grenzen über die Mittelbarmachung seiner Funktion als Landrichter auszuweiten; die Streitigkeiten des Jahres 1157 zwischen Bamberg und Würzburg sind die Vorläufer solcher Konkurrenz.

Die Landgerichte in Schwaben und Franken entspringen im wesentlichen zwei Wurzeln:¹²⁴ Zum einen sind hier die Reichsgutgerichte und die älteren Reichs- sowie die jüngeren Land-Vogteien zu nennen. In diese Kategorie gehören vor allem die Landgerichte Rottweil oder Nürnberg. Zum anderen entwachsen sie auch den öffentlichen Landgerichten reichlehnshängiger echter Grafschaften. Als Beispiele für eine solche Entwicklung sind Ulm oder Bamberg zu nennen.

Wie unschwer zu erkennen ist, lässt sich eine einheitliche und für alle Landgerichte allgemeingültige Definition nicht finden. Auch das Landgericht Würz-

¹²² Vergleiche Feine, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, passim; Grube, Das Rottweiler Landgericht, passim; Kalisch, Die Grafschaft und das Landgericht Hirschberg, passim; Müller, Das kaiserliche Landgericht der ehemaligen Grafschaft Hirschberg, passim; Scheyhing, Das kaiserliche Landgericht auf dem Hofe zu Rottweil, passim; Stowasser, Landgericht Stetteldorf, S. 134ff; Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, passim.

¹²³ Zedlersches Universallexikon, Bd. XVI, „Land-Gericht“ Sp. 418, ist hierfür nicht unwichtig heranzuziehen, da er die Tätigkeit des Landgerichts noch aus eigener Anschauung her kennt; Kern, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, §5, S. 16.

¹²⁴ Feine, Die kaiserlichen Landgerichte, passim, zusammenfassend auf S. 231.

burg¹²⁵ nimmt, wie schon angesprochen, in diesem Kreis eine Sonderstellung ein: es ist identisch mit dem Herzogtum Ostfranken und hat daher die Eigenart, als ein landesfürstliches Obergericht zu fungieren und eine Berufungsinstanz der Bischofsherrschaft zu sein. Sein Herkommen lässt sich aus einem vom Vogt geleiteten Landgericht (*placitum generale*) der würzburgischen Vogteigrafschaften nachweisen, das ab 1140 bezeugt ist und sich 1168 auf den gesamten Dukat ausdehnt, insbesondere für Immobilier- und Freiheitsprozesse. Es resultiert aus der Tendenz, die einzelnen Grafschaften nicht mehr mit belehnten Grafen zu besetzen, sondern sämtliche dem Bischof unterstehende Hochgerichtsbezirke einem einzigen Hochgerichtsvogt zu unterstellen. Aus dieser Zusammenführung ergibt sich dann die Entstehung des Landgerichts Würzburg.

Somit leitet sich das Würzburger Landgerichts aus dem *placitum generale* von 1140¹²⁶ ab, das wohl ursprünglich aus der Gerichtsgemeinde der Grafschaft bestand und zurückgeht auf das *Echte Ding* der Frankenzeit. Dieses *placitum generale* ist ein Vogteigericht der Würzburger Grafschaften unter dem Vorsitz Gotebold II., Graf von Henneberg. Es wird aber seit 1167 nicht mehr urkundlich erwähnt.¹²⁷ Zusammen mit diesem Vorgang beginnt sich eventuell die Aufhebung der Vogteiherrschaft in Würzburg durchzusetzen. Man könnte durchaus das Privileg von 1168 auch als eine Bestätigung, Sicherung und Festigung der erreichten Herrschaft ansehen und als Ausgangspunkt für die letztgültige Entvogtung Würzburgs. Dafür spricht auch, dass schon lange vor 1168 Würzburg nicht mehr mit grafschaftsähnlichen Bezeichnungen benannt wird.¹²⁸ Doch hat sich die Entvogtung und Zurückdrängung der Henneberger erst unter den beiden Lobdeburgern als Würzburger Bischöfen zu Beginn des 13. Jahrhunderts durchgesetzt.

¹²⁵ Merzbacher, *Ordinatio Iudicii Provincialis Franconie*, S. 83ff; Merzbacher, *Fränkische Rechtsgeschichte*, S. 114; Schneider, Joseph, *Thesaurus Iuris Franconici I*, S. 4193ff.

¹²⁶ Urkundlich belegt: *Monumenta Boica* 37, Nr. 86, 87, 88; *Monumenta Boica* 45, Nr. 5.

¹²⁷ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 4.

¹²⁸ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S.5; Rosenstock, *Herzogsgewalt*, S. 154f., dazu Stolz, *Das Wesen der Grafschaft im Raum Oberbayern*, S. 96f., der die Begrifflichkeiten und Benamungen für „Grafschaft“ aufschlüsselt und dann zu dem Schluss kommt: „die Befugnisse des Landgerichts galten jedenfalls als direkt von der Grafschaft abgeleitet.“ Über Entvogtung siehe auch bei Dollinger, *Bauernstand*; Reichert, *Landesherrschaft*.

Nach der ersten Abgrenzung nach unten zu den Grafen vollzieht sich auch eine zweite Loslösung nach oben hin: das Wesensmerkmal der abgeleiteten Gewalt, was dann der Beiname „kaiserlich“ ausdrücken sollte, wird in seiner Bedeutung ausgehöhlt und der Charakter des Landgerichts wandelt sich vom königlichen Gericht hin zu einem territorialen Obergericht des Würzburger Bischof-Herzogs;¹²⁹ das Landgericht dient in erster Linie als Mittel zur Durchsetzung und Sicherung der Landesherrschaft des Herzogtums und erst sekundär als Bindeglied in das Reich. In seiner Tätigkeit spiegelt sich der Machtanspruch der Würzburger Bischöfe-Herzöge wider, die oft selbst den Vorsitz führen und damit ihren herzoglichen Funktionen und Würden Ausdruck verleihen. Der Beiname „kaiserlich“ soll in späterer Zeit diesem Autoritätsstreben wieder zusätzlichen Nachdruck verleihen, ohne jedoch noch eine praktische Bedeutung zu haben.¹³⁰

Lässt sich der Ursprung des Landgerichts auch klären und lassen sich die Vorläufer des Landgerichts auch deutlich aufzeigen, so bleibt das zeitliche Einsetzen dieses Gerichts als Institution mit eigenem Charakter unklar.¹³¹ Als Grundlage und Ausgangspunkt für die Entwicklung dieses Gerichts ist allerdings, wie im ersten Abschnitt dargestellt, die herzogliche Gerichtsgewalt der Würzburger Fürstbischöfe zu sehen: eine Urkunde Karls IV. vom 17. November 1347 gibt darüber Nachricht:¹³² „*Wanne daz lantgericht ze Franken von alter her gewesen ist dez bystums ze Wirtzburk, von des hertzogentums wegen ze Franken, daz zu dem selben bystum geböret und von alter her geböret hat.*“ Eine scheinbar frühe Erwähnung des Landgerichts findet sich zwar schon auf der Rückseite der Urkunde vom 1. Mai 1120, die schlicht *landtgericht* besagt, doch ist die Bedeutung und Datierung nicht ganz eindeutig,¹³³ könnte aber auf das Verständnis hinweisen, dass mit der Verleihung der *dignitas iudiciaria* die Grundlage für das Entstehen des Landgerichts gelegt wurde. Den ersten, rechtlich bedeutsamen, Hinweis auf die Tätigkeit des Landgerichts¹³⁴ gibt erst eine ho-

¹²⁹ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S.5.

¹³⁰ Vergleiche die Ausführungen bei Anmerkung 100.

¹³¹ Henner, *Herzogliche Gewalt*, S. 138; Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 15.

¹³² *Monumenta Boica* 41, S. 298 Nr. 111.

¹³³ Mit ziemlicher Sicherheit ist der Vermerk erst spätmittelalterlich.

¹³⁴ Schon im Jahr 1230 ist die Abhaltung eines sogenannten *iudicium generale* (Dobenecker, *Regesta Thuringiae* III, Nr. 135; Schultes, *Beiträge*, S. 227 mit fehlerhafter Datierung auf 1235) in Wöllried nachgewiesen. Dies alles können Vorstufen zum Landgericht in

henlohische Urkunde vom 8. August 1266. Hier wird das Vorhandensein eines übergeordneten Gerichts in Würzburg bezeugt: „*prope Herbipolim pro tribunali sedente*“ und „*ex parte principatus et provincialis iudicii ipsius ecclesie Herbipolensis*.“¹³⁵ Schon hier ist die starke landesfürstliche Prägung zu erkennen und auch, dass das Fürstentum und das Einzugsgebiet des Landgerichts eng miteinander verknüpft sind. Das Landgericht ist ein ausgesprochenes Territorialgericht, in dem die Rechtssprechung im Namen des Bischofs und nicht des Kaiser erfolgt. Während der Bischof die Herzogsrechte und Gerichtsrechte erhält, erlangt erst durch ihn das Landgericht seine Befugnisse und Vollmachten. Die Gerichtsbarkeit des würzburgischen Landgerichts ist also die „direkte Fortsetzung, die in kontinuierlicher Entwicklung erwachsene jüngste Gestaltung jener *potestas* oder *dignitas iudiciaria*.“¹³⁶

Die entscheidenden Charakteristika dieses Gerichts hat Merzbacher zusammengestellt und sollen hier nur wiederholt werden:¹³⁷ Das Landgericht ist das „*öber werntliche gericht im hertzogtum zu Francken*.“¹³⁸ Zudem ist es auch ein „*hochgefreiet gericht, von romischen keisern und konigen milder gedechniß bestetigt*“¹³⁹ und überdies ein „*gebantes gericht*.“¹⁴⁰

seiner letztgültigen Form sein; das (Abhängigkeits-) Verhältnis ist jedoch nicht genauer zu klären. Im übrigen ist zu bemerken, dass die Zeit zwischen dem Privileg von 1168 und dem Einsetzen der Gerichtsprotokolle 1317, beziehungsweise in Abschrift seit 1305, in auffälliger Weise fast ohne weitere Zeugnisse über das Landgericht bleibt - es fehlen sowohl unmittelbare Quellen aus der Tätigkeit als auch Mitteilungen über das Landgericht als solches. Dann jedoch treten uns plötzlich die Protokolle, das Verfahren und die gesamte Praxis der Rechtssprechung oder Zeugenfindung in ausgereifter und über Jahrzehnte und Jahrhunderte stabil bleibender Form entgegen. Die Hinweise von 1230 und 1266 sowie einige weitere Mitteilungen, in denen Einzelpersonen als Urteiler (Schöffen) benannt werden, sind die einzigen, noch dazu sehr dürftigen, Zeugnisse dieser Zwischenzeit. Von daher ist es verständlich, dass alle bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die das Landgericht Würzburg in irgendeiner Weise betreffen, keinerlei Ausführungen über diese Zeit beinhalten; selbst bei Merzbacher finden sich keinerlei Bemerkungen über diesen dunkel gebliebenen Abschnitt würzburgischer Geschichte.

¹³⁵ Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch I, Nr. 296, S. 198; vergleiche Weller, Geschichte des Hausees Hohenlohe II, S. 140, 355f.

¹³⁶ Zallinger, Das würzburgische Herzogtum, S. 571.

¹³⁷ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S.17; zu ergänzen wäre noch, dass hier auch ein gebotenes Gericht vorliegt, wie die zahlreichen Aussagen der Art wie in Fall N^o I-050: „*wen sie nicht ze gerichte kamen, sie bewern danne ir not*.“

¹³⁸ Gerichtsbrief des Landrichters Jörg von Ellrichhausen vom 18. März 1468 in: StAW Standbuch 867, fol. 347. (Hervorhebung vom Verfasser).

¹³⁹ Gerichtsbrief des Landrichters Jörg von Ellrichhausen vom 18. März 1468 in: StAW Standbuch 867, fol. 347. (Hervorhebung vom Verfasser).

In der weiteren Entwicklung wird dem Landgericht auch das *privilegium de non evocando* verliehen, zunächst durch Kaiser Ludwig am 16. April 1336¹⁴¹ und mehrmals unter Kaiser Karl IV. So am 17. November 1347,¹⁴² als dem Würzburger Bischof die alleinige Gewalt zur Rechtssprechung zugesichert wird, ihm allein das Landgericht unterstellt wird, im Bezirk des Landgerichts dieses für alle, auch die Reichsministerialen, zuständig ist und das Landgericht die alleinige Kompetenz im Herzogtum besitzt. Vor allem auch bekommt der Würzburger Bischof alleine das Recht, im Herzogtum vermittels des Landgerichts über die Acht zu verfügen.¹⁴³ Dieses Privileg wird später noch von Friedrich III. am 2. April 1468 bestätigt. Alle diese zahlreichen Privilegien des Spätmittelalters unterstreichen die besondere Ausnahme- und Vorrangstellung des Würzburger Landgerichts.

¹⁴⁰ 19. August 1467, in: StAW Standbuch 868, fol. 372 (Hervorhebung vom Verfasser).

¹⁴¹ Regest: RB VII, Nr. 146.

¹⁴² Monumenta Boica 41, Nr. 111; wiederholt am 22. Januar 1371: Monumenta Boica 42, Nr. 216.

¹⁴³ Dieses scheint er zeitweise recht intensiv ausgeübt zu haben: wie Fries, Chronik, S. 344f. mitzuteilen weiß. Beklagen sich die Bürger doch über die allzu exzessive Anwendung dieser Sanktion durch das Landgericht, da „*man doran mit dem banne, achte vnd interdict vil zu streng vnd vilmaln in schlechten geringen sachen*“ verfähre - aber zu welchen Zeiten waren die Untertanen mit dem Strafmaß der Obrigkeit schon einverstanden?

Landrecht und Grundlage der Rechtsprechung

Allgemeine Betrachtung

Wenn das Landgericht also Ausdruck der ordentlichen herzoglichen Hochgerichtsbarkeit ist, oder als ein übergreifender Zusammenschluss dessen, was als Land bezeichnet wird, zu gelten hat, oder gar die höchste Berufungsinstanz ist, kommt auch den Rechtsgrundsätzen, nach denen dieses Landgericht urteilt, eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Es stellt sich die Frage nach Form und Inhalt des Landrechts.¹⁴⁴ Die allgemeinen Grundlagen des Landrechts entstehen parallel zu der Entwicklung der karolingischen Grafengerichtsbarkeit hin zu einer Landgerichtsbarkeit, und die eigentliche Entstehung des Landrechts fällt zusammen mit der verstärkten Verlagerung der Herrschaftskonzentration und -definition vom Personenverband auf das Land in einem eher territorialen Aspekt.¹⁴⁵ In diesen Kontext fallen vor allem die großen Privilegien und Urkunden von 1156 für Österreich und die Gelnhäuser Urkunde von 1180. Auch die „guldene Freiheit“ Würzburgs von 1168 ist damit verknüpft. Die volle Ausformung des Landrechts findet sich erstmals im Sachsenspiegel: das Landrecht zeigt sich hier als eine Gesamtheit von Rechtssätzen, die in einem Land für alle gelten, die einem bestimmten Rechtskreis in bestimmten Rechtsangelegenheiten zugehören.

Dabei findet eine gewisse Abgrenzung gegen das Lehensrecht auf der einen Seite, aber auch gegen das *mannes recht* andererseits statt; dergestalt, dass nicht mehr die einzelnen Stammes- oder Volksrechte maßgeblich werden, sondern das Recht

¹⁴⁴ Vergleiche Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, §5ff.; Kraut-Frensdorff, Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht, S. 66ff.; Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 708ff., 733ff., 972ff.; Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, passim sehr allgemein; Köbler, Landrecht, Sp. 1672ff.; Kroeschell, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jh., S. 310ff.; Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 1973, S. 8f., 16; den besten und umfassendsten Überblick bietet jedoch immer noch Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts.

¹⁴⁵ Die beiden genannten Aspekte sollte man, entsprechend der neueren Forschung, nicht als strikte Gegensätze begreifen.

der Bayern, Franken oder Schwaben dem Landrecht ausgegliedert wird.¹⁴⁶ Eine ähnliche Tendenz zeigt sich in der Praxis des Würzburger Landgerichts. So werden auch Personen, die dem fränkischen Personenverband ursprünglich nicht angehören, aber vor dem Würzburger Landgericht wegen hiesiger Anhängigkeit prozessieren, nach den Prinzipien des vor dem Landgericht üblichen Rechts gerichtet.¹⁴⁷

Fragt man nun, wie sich das Verhältnis von Land und Landrecht gestaltet,¹⁴⁸ so ergibt sich, dass das Land als eine Rechts- und Friedensgemeinschaft unter einem bestimmten Landrecht aufzufassen ist, das man wiederum als ein Gewebe von Gewohnheiten, hergebrachten Rechten, Privilegien und Gerichtsgebräuchen sehen kann, das sich dann durch Gebrauch und Bewährung zu einer neuen Art von objektivem Recht verdichtet.¹⁴⁹ Das Landrecht ist also zunächst gewohnheitsrechtlich geprägt, und erst im Spätmittelalter setzt sich im Zuge des Ausbaus der Landesherrschaft die Ablösung durch geschriebenes und gesetztes Recht durch. In diesen Prozess gehören als wichtigste Kodifikationen 1233 die Kulmer Handfeste von Hermann von Salza für den Deutschordensstaat,¹⁵⁰ und die ab 1237 einsetzenden Aufzeichnungen in Österreich. Besondere Bedeutung erlangen die Statuten- und Landbücher, für die man die Landesordnung von 1328 des Erzbischofs Friedrich für Salzburg oder die landesrechtliche Gesetzgebung Ludwigs des Bayern 1346, sowie auch das oberbayerische Landrecht von 1335/46 anführen kann. Kennzeichnend für den Entstehungsprozess dieser Kodifikationen ist, dass sie oft Redaktionen des Gewohnheitsrechts unter Hinzuziehung von Rechtsbüchern und vorhandenen Rechtsaufzeichnungen darstellen. Dabei betont ihr Inhalt meist privatrechtliche Fragen, Probleme der Gerichtsverfassung und des Zivilprozesses, kann aber auch Vorschriften zu Strafrecht und sonstigen Sonderbereichen umfassen.

¹⁴⁶ Somit lässt sich erkennen, dass das Personalitätsprinzip des mittelalterlichen deutschen Rechts allmählich beendet wird; vergleiche dazu auch *Mitteis-Lieberich*, *Rechtsgeschichte*, S. 217 mit weiterer Literatur.

¹⁴⁷ Vergleiche zum Beispiel in der vorliegenden Edition die № I-052 (Halle), I-517 (Mainz), I-536 (Köln), ...

¹⁴⁸ Es ist hier nicht der Ort, einen Überblick der intensiven Diskussion über das Problem von Landrecht und Lehnrecht anzustreben, sondern nur vereinzelte wichtige Punkte sollen herausgegriffen werden. Zu einem differenzierteren Bild vergleiche *Theuerkauf*, *Lex*, *Speculum*, *Compendium iuris*, *ders.*, *Prozess gegen Heinrich den Löwen*, dort jeweils auch mit weiterer Literatur.

¹⁴⁹ Siehe dazu *Weitzel*, *Gewohnheitsrecht und Gerichtsverfahren*, S. 67ff.

¹⁵⁰ Vergleiche *Kisch*, *Kulmer Handfeste*, *passim*.

Wenn Feine feststellt, dass „die kaiserlichen Landgerichte des Spätmittelalters ... in vielem eine ältere Stufe der Gerichtsbarkeit in Deutschland dar(stellen)“,¹⁵¹ so trifft dies in besonderer Weise auch für Würzburg zu, und die oben geschilderte allgemeine Entwicklung lässt sich für Würzburg ganz ähnlich nachvollziehen. In der Tätigkeit des Landgerichts aus der frühen Zeit der Protokollüberlieferung erkennt man, dass die Rechtssprechung deutschrechtlich geprägt ist und vor allen Dingen auf dem Gewohnheitsrecht basiert. Des öfteren sind Formulierungen zu finden, die das Urteil von „*gemein man*“ fordern, das die Billigkeit garantieren soll,¹⁵² und vor allem die häufiger auftretende Formel, dass man urteilen solle, „*als gewonlich und reht ist*“,¹⁵³ verweist auf diese Grundlage. Trotz der späten Zeit des ältesten Landgerichtsprotokolls, Anfang des 14. Jahrhunderts, finden sich keine Verweise auf römisches oder kanonisches Recht,¹⁵⁴ auch keine Glossierungen in dieser Hinsicht, obwohl zu dieser Zeit eine Rezeption und Zitierung der großen Rechtssammlungen durchaus nicht mehr undenkbar wäre.¹⁵⁵

Vielmehr wird ausdrücklich die Rechtsgrundlage bezeichnet als „*terre nostre Franckonie ius et consuetudo*“, womit der eindeutige Bezug auf die alten, überlieferten Landesbräuche des fränkischen Raumes ausgedrückt ist, die auch für die Reformvorschläge des Jahres 1536 die maßgebliche Grundlage darstellen sollen: „*daß die alten breuch und herkomen des landgerichts aus den alten landgerichtsuebchern und sonst zusammen gezogen und in schriften verfast wurden.*“¹⁵⁶ Weitere Belege aus der Zeit mögen dies verdeutlichen: „*als Franckenlandes reht ist, vor einem rehten lantrichter und vor an-*

¹⁵¹ Feine, Die kaiserlichen Landgerichte, S. 232.

¹⁵² Vergleiche zum Beispiel die Formulierung: „*gemeine man bescheidenliche dvncker*“; StadtAW, Ratsbuch 58, fol. 2, in der vorliegenden Edition N^o I-031.

¹⁵³ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel die N^o I-023, I-130, I-139, und öfter.

¹⁵⁴ Die einzigen Anklänge an römisch-rechtliche Vorbilder finden sich in den Übersetzungen der lateinischen Rechtsformeln: *cum omnibus pertinentiis* zu *mit allem das darzu gehort* und *quesitis et inquirendis* zu *gesucht und ungesucht*, was aber keine für Würzburg typische Erscheinung darstellt.

¹⁵⁵ Siehe zu diesem Komplex die genannten Arbeiten von Theuerkauf, sowie Hageneder, Anwendung des gelehrten Prozessrechts, S. 207.

¹⁵⁶ StadtAW, Ratsbuch 58, fol. 53, in der vorliegenden Edition N^o I-683; die Reformvorschläge in StAW, Adm. 667/14843, fol. 24; vergleiche dazu und zum Folgenden auch die allgemeinen Bemerkungen bei Merzbacher, Iudicium Provinciale, auf S. 163ff.

ders niemant“;¹⁵⁷ „*secundum terrae Franconiae consuetudinem*“¹⁵⁸ oder: „*ius eciam consuetudinarium terre Franconie*.“¹⁵⁹ Allein aus diesen Stellen und aus der Praxis der Rechtssprechung, wie sie in den Protokollbüchern erscheint, zeigt sich, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf der Kenntnis der Landesbräuche fußt, also auf dem Gewohnheitsrecht in althergebrachten Formen, das von Generation zu Generation weitergegeben wird und nicht, oder nur kaum, schriftlich fixiert ist. Von daher wird in dem soeben zitierten Reformvorschlag auch ausdrücklich Bezug genommen auf die *landgerichtsbuecher*, aus denen diese Rechtsgrundlage auch in der Neuzeit wohl am reinsten und deutlichsten erscheint. Dies ist wohl dahingehend zu interpretieren, dass man sich hier, bei der geplanten Erstellung einer systematischen Übersicht und allgemein verbindlichen Basis für alle weitere Rechtssprechung, auf die Aufzeichnungen des Landgerichts solchermaßen verlassen kann, dass aus den Einzelfällen auch auf die allgemeineren Rechtsgrundsätze geschlossen werden kann.

Es ist sicher einsichtig, dass durch solche Zustände die Arbeit des Gerichtes sicher nicht erleichtert wurde, sondern die Tätigkeit der Schöffen, Richter und auch der Gerichtsschreiber nur möglich war auf Grund langjähriger Erfahrung und eines reichhaltigen persönlichen Wissens um die Rechtstradition. Schon alleine aus der schlichten Unmöglichkeit, das gesamte Fallaufkommen überblicken zu können, und trotz des steten Rückbezuges auf das gewohnheitsmäßig tradierte Recht muss sich bereits im Mittelalter der Wunsch nach einer Sammlung an Lehrwerken oder zumindest beispielhaften Fallsammlungen ergeben haben. Und in der Tat lassen sich solche Exzerpte finden, ja sogar noch mehr: aus der Kenntnis der Landgerichtsprotokolle und ihrer Eigenheiten in der Niederschrift drängt sich geradezu die Schlussfolgerung auf, dass die Erstellung eines Kanons an verbindlichen, niedergeschriebenen und auch tradierten Lehrsätzen tatsächlich der Fall war.

¹⁵⁷ Monumenta Boica 39, Nr. 175, Privaturkunde vom 27. Oktober 1352.

¹⁵⁸ Monumenta Boica 40, Nr. 14, vom 23. Februar 1342.

¹⁵⁹ Monumenta Boica 40, Nr. 183, Urkunde Bischof Ottos II. von Wolfskeel vom 13. Juni 1342.

Die Gemeinurteile

Der Doppelcharakter aus Gewohnheitsrecht und beginnender Satzung hat in Würzburg eine besonders eigene Prägung gefunden in den sogenannten „*gemein urteilen*.“¹⁶⁰ Diese allgemeingültigen Entscheidungen finden sich als erste schriftliche Überreste vom Landgericht Würzburg.¹⁶¹ Es ist anzunehmen, dass diese, ihrem Charakter nach, typischen Standardentscheidungen als eine Art Richtschnur oder fachliche Anleitung für die Urteile der einzelnen Landrichter und als vorbildhafte Fallsammlung für die Urteiler am Landgericht dienen sollen.¹⁶² Denn sie geben in der Regel Auskunft über besondere Streitfälle, die in ihrer Bedeutung für das allgemeine Interesse als Leitlinie herangezogen werden können; dienen jedoch sicher nicht nur als zwanglose Hinweise, sondern als klare Vorgaben und Lehrsätze.¹⁶³

Wie weiter unten ausgeführt wird, zeigt auch die formale Anlage der Protokolle durchaus Hinweise darauf, dass die Bände in der Gerichtspraxis auch tatsächlich Verwendung gefunden haben und nicht nur zur Archivierung abgelegter Prozesse eingesetzt wurden. Gerade die Randbemerkungen, in denen die Gemeinurteile auch explizit als solche gekennzeichnet werden,¹⁶⁴ dienen ja dazu, die entsprechenden Fälle schneller erkennen zu können. Wozu jedoch sollen die Gemeinurteile leichter zu finden sein, wenn ihnen nicht die Landrichter als hauptsächliche Benutzer einen besonderen Wert zuerkennen? Ihre entsprechende Stellung lässt sich auch daraus ablesen, dass nur Gemeinurteile in einer besonders angelegten Sammlung und Abschrift überliefert sind,¹⁶⁵ bisher jedoch keine weiteren Exzerpte aus

¹⁶⁰ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel die N^o I-250, I-319, I-731, und öfter.

¹⁶¹ UBW M.ch.f.140, fol. 265ff. in zeitgenössischer Abschrift.

¹⁶² Vergleiche dazu die Ausführungen bei Fries, Chronik, S. 321f.: „*sasse er [Bischof Otto II. von Wolfskeel] selbs als ein richter daran vnd fragte nach dem rechten, wie dan die landgerichts buchere vnd [...] Ausgangene briefe solchs lauter anzeigen*“, wo die Landgerichtsprotokolle explizit als Vorlage für den Bischof als Landrichter bezeichnet werden; vergleiche auch die Ausführungen weiter unten über den Stellenwert der Protokolle vor Gericht.

¹⁶³ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-613 (Zentgerichtsbarkeit), I-388 (Judenexemption), I-675 (Lehensgerichtsbarkeit), und öfter; vergleiche die Aussagen bei Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 164f.

¹⁶⁴ So geschehen unter anderem bei N^o I-066, und öfter.

¹⁶⁵ UBW M.ch.f.140, fol. 265ff.; in der vorliegenden Edition N^o GU-1 bis N^o GU-19.

den Protokollbänden aufzufinden sind. Hinzu kommt die Tendenz, dass Klageinhalte, die bereits über ein Gemeinurteil entschieden wurden, nicht mehr in den einzelnen Landgerichtsprotokollen auftauchen.¹⁶⁶

Stellvertretend sei hier eines der, trotz der im ältesten Protokollband lückenhafteren Basis der aufgezeichneten Fälle, deutlicher nachzuvollziehenden Beispiele genannt: In Fall N^o I-675 wird unter dem Datum 1330, Oktober 29, Montag ein Gemeinurteil gesprochen: „*An dem mentage vor Aller Heiligen tag wart geteilt ein gemein vrteil von grefen Cunrad wegen von Hebingen, wo ein man ein leben hat von einem herren vnd des auch hat sin gichtigen leben herre, daz man den vmb daz leben, dar vmb er wirt an gereicht, sol anders nindert ansprechen denne vor dem leben herren. Auch wart erteilt, daz wir den selben grefen solten schirmen an sinen leben, die er von vns hat, vnd besondern an dem knehsatze cze Gruppembah. Litteram habent sigillo iudicii.*“ Das Gemeinurteil umreißt damit Verweisungen bestimmter anhängiger lehnsgerichtlicher Klagen genauer hinsichtlich des jeweils vorliegenden Sachverhalts und die dabei zu ergreifenden Maßnahmen. Die damit gefundene Schöffensatzung lautet - in Bezug auf die hier zu behandelnde Thematik - demgemäß, dass jeder Lehensnehmer, der ein Lehen von einem Lehensherren erhalten hat und für dieses Lehen auch ein rechtmäßiger Lehensherr nachgewiesen werden kann, betreffs dieses Lehens nur vor dem lokalen Lehensgericht dieses rechtmäßigen Lehensherren verklagt werden könne.

Folglich werden damit in der Theorie alle derartigen Streitfälle auch nicht primär vor dem Landgericht behandelt, sondern werden von diesem weiterverwiesen an die jeweiligen lokalen Lehensherren. Solche Verfügungen finden sich nun mehrfach im ältesten Landgerichtsprotokoll: In Fall N^o I-381 mit dem Datum 1326, Januar 14, Dienstag („*gewiset vur Hasefurthern iren leben herren*“), in Fall N^o I-522 mit dem Datum 1328, Februar 20, Samstag („*gewiset vur den apt von Elwangen vmbe die g^out c^oum Eychenreyne, wen sis bede verjahan cze leben*“), in Fall N^o I-556 mit dem Datum 1329, Oktober 9, Montag („*wurden gewiset mit vrteil [...] vur grefen Fridrich von Kastele vmb ein g^out, des sie bede iahen von ime cze leben*“), in Fall N^o I-598 mit dem

¹⁶⁶ Durch einzelne statistische Untersuchungen auf der Grundlage der Klageinhalte in Verbindung mit den zugehörigen Verhandlungsdaten nach der Maßgabe der angelegten Datenbank lässt sich dies vermuten. Allerdings sind die Ergebnisse statistisch nicht signifikant (man vergleiche dazu die Ausführungen weiter unten), so dass hier nur eine Tendenz erahnt werden kann, jedoch keine definitiven Aussagen möglich sind.

Datum 1330, März 13, Dienstag („*wil sie in aber dar vmb ansprechen, daz sol sie l'vn vorm leben herren, dem apte von Fulde*“), in Fall N^o I-655 mit dem Datum 1330, August 13, Montag („*In der selben sache sin sie gewist fur den apt von Fulde wenne die gut von ime leben sin*“), und zuletzt im oben angeführten Fall N^o I-675 mit dem Datum 1330, Oktober 29, Montag. Zu diesem Betreff sind keine weiteren Fälle mehr aufzufinden, auch nicht im folgenden Protokollband, obwohl dieser weit über 4000 Fälle umfasst. Damit wird deutlich, dass die im Gemeinurteil behandelte Materie zuvor jeweils stets in Einzelfällen behandelt wurde. Mit der letzten in den Protokollen fassbaren Verhandlung wird das Gemeinurteil gesprochen und damit werden diese Prozesse nicht mehr weiter fassbar. Das Gemeinurteil setzt somit die Grenze für die ausführliche Verhandlung vor dem Landgericht - auch für weitere Sachverhalte ließe sich dieser Nachweis führen.

Hieraus ist zu folgern, dass bei einer Entsprechung wohl keine besondere Verhandlung mehr angesetzt wurde, sondern vielleicht unter Hinweis auf das Gemeinurteil die Sachlage abgeurteilt wurde; besonders auffällig ist in dem genannten Beispiel noch der abschließende, im Schriftbild durch Absetzung besonders hervorgehobene, Zusatz „*litteram habent sigillo iudicii*“, was darauf hinweisen könnte, dass für diesen besonderen Fall des Gemeinurteils auch eine Urkunde angefertigt und als weiteres Hilfsmittel verwendet wurde - zwar verweist die grammatikalische Konstruktion auf die Prozessparteien als Empfänger der Urkunde, doch wurden vor dem Landgericht gewiss auch Register oder dergleichen angefertigt, auch wenn keine Überlieferung vorhanden ist; zumindest ist dieser Vermerk bei einem derart häufigen Klagegegenstand in den Protokollbänden sehr auffällig.¹⁶⁷ Für diese Annahmen jedoch lassen sich keine direkten Belege in den Protokollen finden, sondern sie wird nur durch den besonderen Stellenwert der Gemeinurteile nahegelegt. Vielleicht stellen die Gemeinurteile somit das für Würzburg älteste rechtliche

¹⁶⁷ Einen analogen Zusatz findet man nur noch bei einem weiteren, ähnlich bedeutsamen Gemeinurteil in den Protokollbüchern: die Zentexemption der Juden (N^o I-388) wird mit eben diesen Worten gekennzeichnet - ansonsten taucht diese Formulierung nirgends wieder auf. Bedeutsam erscheint auch fol. 28, wo am unteren Ende ein Pergamentstreifen eingeschnitten ist und nach einer freundlichen Auskunft von Herrn Dr. Wagner wie zum Anhängen eines Siegels verschlungen ist. Jedoch verweisen die entsprechenden Inhalte auf fol. 28r und fol. 28v nicht auf eine Beurkundung oder gar ein Gemeinurteil, noch wurden bei den bisherigen Archivbesuchen Urkunden gefunden, die die Inhalte dieser Seiten betreffen, womit der eigentliche Zweck dieser Maßnahme nicht endgültig zu klären ist.

Lehrmittel dar, im Sinne der Kompilation eines ‚case law‘ für besonders bedeutende und maßstabssetzende Klageinhalte.

Insgesamt lassen sich im ältesten Protokollband bei einer Gesamtzahl von 835 Einzelentscheidungen neunzehn Gemeinurteile auffinden, was einem Anteil von etwas mehr als zwei Prozent entspricht; im folgenden Protokollband mit über 4000 Fällen sind keine Gemeinurteile vermerkt; die frühesten, abschriftlich überlieferten Aufzeichnungen stellen allerdings eine Kompilation nur von Gemeinurteilen dar, insgesamt neunzehn Stück. Betrachtet man sich die jeweiligen Zeitspannen, so sind für die ältesten Originalaufzeichnungen - unter Ausnahme der Achtlisten¹⁶⁸ - fünfzehn Jahre anzusetzen, nämlich von 1317 bis 1331, für den folgenden Protokollband hingegen nur die sechs Jahre von 1335-1340 und für die Abschrift der frühesten Gemeinurteile 25 Jahre, nämlich von 1305 bis 1329; dabei ist allerdings auffällig, dass nur drei Gemeinurteile auf die Jahre zwischen 1327 und 1329 datieren und die anderen sechzehn Einträge aus dem Achtjahres-Zeitraum von 1305 bis 1312 stammen. Dabei überschneiden sich die letzten drei Fälle mit dem Zeitraum des ältesten Protokollbandes, jedoch nur zwei von ihnen sind parallel überliefert, nämlich N^o GU-17, was Fall N^o I-479 entspricht, und N^o GU-18, was Fall N^o I-731 entspricht. In jeweils beiden Fassungen liegen ähnliche Formulierungen vor, die aber nicht bis ins Detail gänzlich übereinstimmen. Zu dem letzten Gemeinurteil, Fall N^o GU-19, liegt keine Überschneidung oder Parallelüberlieferung mit den Gemeinurteilen aus dem ältesten Protokollband vor, sondern es ist in der später angelegten Sammelhandschrift singular überliefert.¹⁶⁹

¹⁶⁸ Die Achtlisten werden hier ausgenommen, da sie, wie noch dargestellt wird, auch in den Aufzeichnungen des Landgerichts eine Sonderstellung einnehmen und wohl ursprünglich nicht in direkter Verbindung mit den Protokollvermerken der üblichen Landgerichtsverhandlungen stehen. Ihrer formalen Sonderrolle als Anhang zum Protokollbuch entspricht auch ihre inhaltliche Beschränkung, die keine Gemeinurteile erwarten lässt. Rechnet man allerdings die Achtlisten in die Zeitspanne ein, so ergibt sich für den ältesten Band eine Zeitspanne von achtzehn Jahren, nämlich von 1317 bis 1334.

¹⁶⁹ Betrachtet man sich allerdings die Daten der Gemeinurteile näher, so lässt sich folgende Reihenfolge feststellen: 1327, September 18, Freitag (N^o GU-17), 1331, März 14, Donnerstag (N^o GU-18) und 1329, September 5, Dienstag (N^o GU-19). Auffällig ist der Sprung zurück zwischen N^o GU-18 und N^o GU-19. Hinzu kommt die ursprüngliche Datenangabe in N^o GU-19: *anno domini* °M °CCCC XXIX. Hier liegt bereits ein offensichtlicher Fehler in der Handschrift vor, denn statt CCCC muss es heißen: CCC. Nähme man nun an, dass das Datum auch weiterhin falsch angegeben

Dies ließe schlussfolgern, dass für die Gemeinurteile ein eigener Aufzeichnungsmodus existiert haben kann und somit auch ein eigenständiger Überlieferungsstrang, der allerdings zu einem unbekanntem Zeitpunkt abgerissen ist. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass alle Gemeinurteile vor 1327 und zwischen 1327 und 1331, die in dem ältesten Protokollband zwischen den Fällen N^o I-479 und N^o I-731 versammelt sind, keinen Eingang gefunden haben in die abschriftliche Überlieferung, was bei einem Exzerpt aus dem ältesten Band jedoch zu erwarten gewesen wäre. Sogar das große und auffällige Gemeinurteil N^o I-613 wird nicht angeführt; auch die anderen, eigens gekennzeichneten Gemeinurteile werden übergangen, wie zum Beispiel Fall N^o I-330, der mit „*sententia communis*“ am Rand besonders deutlich als Gemeinurteil kenntlich gemacht ist. Von daher liegt die Vermutung nahe, dass die Gemeinurteile in einer eigenständigen Niederschrift oder Zusammenstellung festgehalten worden sein können, die dann wiederum die mögliche Vorlage für die Abschrift war - denn eine systematische Kompilation aller Gemeinurteile ist hierin nicht erkennbar.¹⁷⁰

Betrachtet man sich aber die Verteilung der Gemeinurteile, so fällt auf, dass auf den ersten Überlieferungszeitraum von 13 Jahren¹⁷¹ 16 Gemeinurteile kommen, auf die folgenden 15 Jahre 19 Gemeinurteile und die restlichen acht Jahre bis 1340 ohne Gemeinurteile auskommen. Vergleicht man die Häufigkeit für Gemeinurteile

wird, lassen sich die Probleme mit dem Zeitsprung etwas besser auflösen: Statt XXIX könnte es auch verschrieben sein für XXXI - also nicht wie ursprünglich angegeben 1429, beziehungsweise nach Korrektur des offensichtlichen Fehlers 1329, sondern nach weiterer Korrektur 1331. Damit fällt das Gemeinurteil N^o GU-19 auf das Datum 1331, September 3, Dienstag. Damit wäre die Anomalie in der ansonsten streng durchgehaltenen Zeitabfolge behoben. Auch das weiterführende Problem der fehlenden Parallelüberlieferung zwischen den abschriftlichen Gemeinurteilen und dem ältesten Protokollband im Fall N^o GU-19 ließe sich dadurch folgerichtig auflösen. Da die Überlieferung der üblichen Gerichtsmitschriften im März 1331 endet, von einigen Nachträgen aus den Jahren 1332 und 1333 abgesehen, und in der Folge bis 1334 nur noch die Einträge der Achtlisten wiedergegeben werden, kann das Gemeinurteil N^o GU-19 gar nicht im ältesten Protokollband überliefert sein, da seine Verkündung nach der Aufzeichnungsperiode liegt. Dadurch ergeben sich jedoch neue Fragen, die die Vorlage für die Abschrift der ältesten Gemeinurteile betreffen. Im weiteren Verlauf sollen einige dieser Probleme kurz angerissen werden.

¹⁷⁰ Genauso wenig lässt sich eine inhaltliche Konzeption in der Sammlung der Gemeinurteile erkennen. Die Themen der abschriftlichen Überlieferung reichen von Lehensgerichtsbarkeit über Erbsachen bis hin zu Schuldforderungen der Kleiderhändler.

¹⁷¹ Hier wird der Zeitraum von 1305 bis 1317 zu Grunde gelegt, da die folgenden Jahre vom ältesten Protokoll des Landgericht abgedeckt werden und dabei nicht auf die abschriftliche Überlieferung zurückgegriffen werden muss, zumal die späteren Gemeinurteile aus der Sammelhandschrift sich ja teils mit dem Protokollband decken.

in den beiden ersten Zeiträumen, so lassen sich im Durchschnitt durchaus entsprechende Werte erkennen. Dabei allerdings ist festzuhalten, dass in manchen Jahren bis zu fünf Gemeinurteile zu finden sind, andere Jahre hingegen gänzlich ohne diese auskommen. Dies ist zunächst nicht weiter ungewöhnlich, da die Jahre ohne Gemeinurteile ziemlich unregelmäßig verteilt sind und ohne größeren Zusammenhang untereinander erscheinen. Dagegen muss es auffallen, dass der letzte Zeitraum, und damit insbesondere die Zeit des zweiten Protokollbandes, zu dem bisherigen Befund einen radikalen Bruch aufweist und plötzlich eine größere zusammenhängende Periode ohne Gemeinurteile darstellt - dies jedoch bei gleichzeitiger sprunghafter Zunahme der Überlieferung verhandelter Fälle. Es erscheint als nicht realistisch, dass in dieser Zeit kein einziges Gemeinurteil gefällt wurde oder bei der Aufnahme in das Gerichtsbuch übersehen wurde - hingegen könnte es möglich sein, dass die Gemeinurteile wie auch die Achtlisten im frühesten Protokollbuch und die Proklamationslisten im folgenden Band gesondert aufgezeichnet wurden, jedoch keine Aufnahme in die jeweiligen Bände gefunden haben, so wie dies nachträglich bei den soeben erwähnten anderen Listen vorgenommen wurde.

Trotz der angemeldeten Zweifel kann auch die Sammlung aus den damals, zur Zeit der Anfertigung der Abschrift, vorliegenden Bänden mit Gerichtsprotokollen erwogen werden: dass nämlich mehrere ursprüngliche Protokollbände aus der Zeit von ca. 1300 bis 1334 vorgelegen haben, die auf Grund der analogen gemeinsamen Anlage der folgenden Bände in Format und Umfang vielleicht ähnlich dem hier als zweiten Protokollband ausgewiesenen waren, und dass aus diesen heraus sowohl eine Sammlung der ältesten Gemeinurteile angelegt wurde als auch das Exzerpt, was uns heute als ältestes Landgerichtsprotokoll bekannt ist. Dabei stellen sich allerdings eine ganze Reihe von noch mehr ungeklärten Fragen: Was ist mit diesen Bänden, nach einer Hochrechnung müssten es circa neun sein, in der Zwischenzeit passiert, wo doch ab 1334 alle Bände geschlossen überliefert sind? Warum wurden so viele Gemeinurteile übersehen? Warum wurde mit der Durchsicht im Jahr 1331 geendet und warum wurden nicht auch noch die späteren Bände mit aufgenommen?¹⁷² Diese Probleme sind aus dem heutigen Kenntnisstand nicht zu

¹⁷² Dass im zweiten Protokollbuch keine Gemeinurteile mehr vorkommen, heißt nicht dass nicht in den späteren Bänden auch keine Gemeinurteile auftauchen: so sei als Gegenbeispiel ein sehr wichtiges Gemeinurteil aus dem Jahr 1356 über die Zuständig-

lösen, so dass die Möglichkeit einer gesonderten Gemeinurteilsliste nicht ausgeschlossen werden darf. Es bleibt festzuhalten, dass die ursprüngliche Überlieferungssituation der Gemeinurteile sich auf Grund der mangelnden Informationen nicht mit Sicherheit rekonstruieren lässt, aber ihr Gewicht vor dem Landgericht und ihr Stellenwert als Maßgabe für Urteilssprüche stehen außer Zweifel.

Diese Bedeutung der Gemeinurteile lässt sich auch darin erkennen, dass nur für sehr wenige Materien überhaupt ein solcher Spruch gefällt wird. Aus den Protokollen lassen sich in dem feststellbaren Zeitraum von 1305 bis 1340 insgesamt 35 Gemeinurteile feststellen, in Anbetracht der Gesamtzahl von über 4800 verzeichneten Fällen ein Anteil von gerade einmal 0,7 Prozent. Beachtet man darüber hinaus noch die relativ geringe Anzahl der verzeichneten Fälle pro Jahr im ältesten Protokollband und vergleicht sie mit der Anzahl, wie sie aus den späteren Fällen erscheint, so zeigt sich, dass das Mittel der Gemeinurteile nur äußerst selten ergriffen wurde. Die Inhalte jedoch verweisen stets auf die zentralen Belange und wichtigsten Materien des Landgerichts. Es wird deutlich, dass die Gemeinurteile damit zu einem wertvollen und zielgerichtet eingesetzten Instrument in der Rechtsprechung des Landgerichts werden.

Kodifikationen und Reformentwürfe

Eine endgültige systematische Kodifikation des gesamten in Würzburg gebräuchlichen Rechts findet erst vergleichsweise spät statt:¹⁷³ die Landgerichtsordnung aus dem Jahr 1618¹⁷⁴ stammt aus einer Zeit, in der sich die sozialen und herrschaftlichen Gegebenheiten schon dermaßen gewandelt hatten, dass ein Rückschluss von dieser Kodifikation auf die Praxis des Spätmittelalters wohl kaum angebracht sein dürfte. Vor allem aber ist die Ordnung bereits römischrechtlich geprägt¹⁷⁵ und daher für eine Darstellung der Frühzeit ungeeignet, insbesondere, was

keit der Zenten angeführt: StAW, Standbuch 825, S. 372f. (nach der moderneren, eingetragenen Paginierung).

¹⁷³ Schon ab 1512 finden sich jedoch Reformvorschläge und während des ganzen 16. Jahrhunderts werden verschiedene einzelne Landgerichtsordnungen erlassen, die aber alle nur Vorläufer darstellen, vergleiche Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 26.

¹⁷⁴ Druck: Des hochlöblichen Stiffts Wirtzburg und Hertzogtum zu Franken kayserliche Land-Gerichts-Ordnung, hg. von Philipp Wilhelm Fuckert, Würzburg, 1722.

¹⁷⁵ Vergleiche Merzbacher, *Ordinatio Iudicii Provincialis Franconia*, S. 83ff.

Prozessordnung, Strafenkataloge oder Zuständigkeiten betrifft. Das Jahr 1618 ist ein gänzlicher Neuansatz in der Geschichte der Würzburger Gerichtsverfassung, die vor diesem Einschnitt auf den überlieferten Landesgebräuchen und dem fränkischen Gewohnheitsrecht basierte, dann jedoch auf eine Kodifikation neuer Rechtsgrundlage zurückgriff.¹⁷⁶ Doch zeigt gerade die lange satzungslose Zeit, wie stabil und durchsetzungsfähig das Würzburger Landgericht handeln konnte.

Dies ist sicherlich auch begründet darin, dass das Landgericht sich seinen besonderen Stellenwert und Akzeptanz bewahren konnte. Wie in mehreren Fällen deutlich wird, so zum Beispiel in Fall N^o II-3409 „*mugen si des niht, so sullen si wider treten an daz reht*“, wird nicht selten der Begriff *reht* mit der Bezeichnung für die Institution des Landgerichts synonym verwendet. Wenn auch damit nicht in gleichem Maße wie heute von einem umfassenden abstrahierenden Rechtsverständnis ausgegangen werden darf, so zeigt sich in dieser Gleichsetzung dennoch die besondere Bedeutung, die den landesgerichtlichen Entscheidungen aus Sicht der damaligen Zeitgenossen entgegengebracht wurde.

¹⁷⁶ Vergleiche hierzu und zur umfassenderen Entwicklung auch die Ausführungen bei Schubert, Landstände.

Die Zuständigkeiten des Landgerichts

Die Klientel

Wie weiter oben schon dargestellt wurde, finden sich in den Protokollen zwar zahlreiche Adelsklagen, jedoch stellen sie nur einen Teil des Prozessaufkommens dar. Schon im ältesten Protokollband finden sich durchaus schon vor dem Landgericht anhängige Prozesse von Korporationen, Handwerkern, Juden oder ganzer Gemeinden,¹⁷⁷ aber schon sehr früh werden auch die Rechtssachen von normalen Bürgern und Bauern verhandelt.¹⁷⁸ Zu vermerken ist allerdings, dass solche Verfahren in dem frühesten Landgerichtsprotokoll noch die Minderheit darstellen. Ob sich aus der Überlieferung nun tatsächlich auf ein geringeres Prozessvolumen dieser Stände schließen lässt, oder nur die Bedingungen wie mögliche Eintragungsgebühren für die Aufnahme in das Landgerichtsbuch für Nichtadelige zu hoch waren, ist nicht mit letzter Sicherheit zu klären.¹⁷⁹

Zunächst ist es jedoch in der Tat so, dass die von der Zentgerichtsbarkeit exemtierten Edelfreien und Ministerialen eine Hauptklientel des Landgerichts bilden, da dieses Gericht als einziges in Personal- und Sachfragen für sie zuständig zeichnet.¹⁸⁰ Die Sonderstellung der Dienstmänner des Stiftes oder des Reiches wird in mehreren Gemeinurteilen festgehalten: „*sie haben auch geteil, daz debeyn dinstman centpflichtig sie, oder vf cente gehore von rechts wegen*“,¹⁸¹ „*daz kein dienstman des riches oder dises stiftes czu Wirtzburg sulle entwurten an keynre czent im herzogtum czu Fran-*

¹⁷⁷ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-193, I-204, I-244, und öfter (*burger*); N^o I-304 (*pfister*), I-525 (*artzet*), und öfter; N^o I-025, I-074, I-322, und öfter (*gemeine*); N^o I-171, I-174, I-179, und öfter (*jude*).

¹⁷⁸ Vergleiche zum Beispiel in der vorliegenden Edition N^o I-025, I-064, I-114, I-117, und öfter.

¹⁷⁹ Vergleiche dazu auch die knappen Mutmaßungen weiter unten im Zusammenhang mit dem Aufzeichnungsmodus vor dem Landgericht.

¹⁸⁰ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 50.

¹⁸¹ StadtAW, Ratsbuch 58, fol. 49v, in der vorliegenden Edition N^o I-613.

ken¹⁸² Vor dem Landgericht muss auch erwiesen werden, ob jemand Reichsministeriale oder Stiftsministeriale ist; während für die erste Gruppe nur die Nachweise ihrer Reichsunmittelbarkeit geführt werden,¹⁸³ ist die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts für die stiftischen Dienstleute in mehreren Urteilen belegt.¹⁸⁴

Eine weitere wichtige Klientel des Würzburger Landgerichts sind die Juden.¹⁸⁵ Da auch sie von der Zent eximiert waren, müssen Prozesse von Christen und Juden vor das Landgericht oder vor die Judenschule¹⁸⁶ gebracht werden. Dies bestätigt ein Gemeinurteil vom 14. März 1326: „*An dem fritage nach sente Gregorien tag behabete die gemeine der juden cze Wirceburg, daz man deheinen juden laden sol oder mag vf dekeine cente mit dem rehten, denne hot iman czutz in oder czu ir eineme iht ze sprechenne oder ze clagenne, daz sol er lvn vor dem lant richter oder vor ir schule vmbe ein ieglich ding. Wer aber, daz ir deheiner vf centen wurde geladet vnd geurteilt, die vrteil schatten ime nicht vnd wern niht vnd solten ime weder schaden oder hindern an libe noch an gute. Litteram habent de hoc sub sigillo iudicii.*“¹⁸⁷ Dabei ist festzuhalten, dass (zivilrechtliche) Klagen von Juden gegen Christen stets vor dem Landgericht anhängig werden, Klagen von Christen gegen Juden zwar auch vor das Landgericht gebracht werden können, aber dann meist weiterverwiesen werden an die Judenschule, oder die Auflage gemacht wird, dass beide Seiten vor dem Richter der jeweils anderen Religion vorstellig werden

¹⁸² StAW, Standbuch 825, S. 372f. (nach der modernen durchlaufenden Paginierung).

¹⁸³ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-385, I-666.

¹⁸⁴ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-235, I-236, I-613, und öfter, sowie auch StAW, Standbuch 837, fol. 9v: „*das unser herre von Wirtzburg gantzen gewalt habe, das gericht uff zu slagen von eines iglichen werden, dy in seinen und seins stifts dinst sint*“.

¹⁸⁵ Zur Geschichte der Juden in Würzburg zur Zeit des Mittelalters sind immer noch heranzuziehen: Szulwas, Die Juden in Würzburg; Löwenstein / Tycocinski in: Germania Judaica, Bd. 1, S.475ff.; sowie Herde, Probleme der christlich-jüdischen Beziehungen, und neuerdings auch der Beitrag von Müller in der Würzburger Stadtgeschichte; jeweils mit dort verzeichneter, weiterführender Literatur.

¹⁸⁶ Kisch, Jews, S. 174, 443; zur Rechtsgeschichte der Juden im Mittelalter allgemein vergleiche Kisch, Jewry-law, passim; ders., Relations, passim; sowie das immer noch grundlegende Werk von Fischer (Maimon), Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden; hinzu zu ziehen ist auch die Abhandlung über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter von Caro.

¹⁸⁷ StadtAW, Ratsbuch 58, fol. 34, in der vorliegenden Edition N^o I-388, vergleiche Knapp, Zenten, S. 804.

müssen.¹⁸⁸ Klagen von Juden untereinander werden ausschließlich vor der Judenschule behandelt.¹⁸⁹ Diese Regelung durch das Gemeinurteil kann man zum einen als eine klare Begünstigung der Juden sehen, so dass hier auch ein Aspekt des mittelalterlichen Judenschutzes durch den Territorialherren deutlich wird, andererseits wird auch deutlich, dass nach dem Prinzip der Ebenbürtigkeit folgt, dass unmöglich ein jüdischer Richter Recht sprechen darf in Fällen, an denen Christen als Partei beteiligt sind.¹⁹⁰

Kleriker dagegen genießen auch in Würzburg das *privilegium fori*, was durch das kaiserliche Privileg Karls IV. aus dem Jahr 1347 bestätigt wird. Merzbacher folgert darauf hin und unter Berufung auf Fries¹⁹¹ dass „die Geistlichkeit des ganzen Bistums Würzburg von Laien auch in weltlichen Sachen nur vor den geistlichen Gerichten verklagt werden“ darf.¹⁹² Treten sie in den ältesten Gerichtsprotokollen vor dem Landgericht auf, so handelt es sich um Klagen, die Besitzstreitigkeiten und Lehensfragen eines Klosters oder Stifts behandeln,¹⁹³ also vor dem öffentlichen Gericht behandelt werden müssen. Ansonsten sind für Würzburg mehrere Immunitätsgerichte und -bezirke nachgewiesen, wie das St. Stephaner Gericht.¹⁹⁴

Die Fallmaterien

Das Landgericht urteilt vornehmlich in Zivilangelegenheiten, besonders um Erb und Eigen, ausnahmsweise und in dieser Funktion nur für Adelige, ist es auch erste und alleinige Instanz für Kriminalklagen und vor allen Dingen auch alleinig

¹⁸⁸ Aus den zahlreichen Fällen sei aus der vorliegenden Edition als Beispiel nur angeführt N^o I-069: „*war ime er teilt, daz er den juden des solte oberzuge mit eime cristen vnd mit eime juden: mit dem cristen for dem lantrichter vnd mit dem juden for der juden schule*“, vergleiche zum Beispiel auch N^o I-104, I-174, I-184, und öfter.

¹⁸⁹ Dabei ist der Unterschied von Judenrecht und jüdischem Recht zu beachten: Während letzteres das genuine Recht der jüdischen Gemeinde ist zur Rechtssprechung unter den Gläubigen, stellt das Judenrecht die Grundlage für die Beziehungen zwischen Juden und Christen im Mittelalter dar und ist Teil des mittelalterlichen deutschen Rechts; vergleiche Kisch, Forschungen, ders., Jewry-law, und weitere Literatur bei Anmerkung 186.

¹⁹⁰ Vergleiche Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 88f., mit weiterer Literatur.

¹⁹¹ Siehe dazu auch den Eintrag bei Rockinger-Fries, S. 67f.

¹⁹² Merzbacher, *Gerichtsbarkeit der Archidiakone*, S. 326ff.

¹⁹³ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-36, I-271, und öfter.

¹⁹⁴ Amrhein, *Zivilgerichte II*, S. 21; zu St. Stephan allgemein vergleiche Ofer, *St. Stefan in Würzburg*, passim.

durchführend für das Kampfrecht,¹⁹⁵ kann also in Konkurrenz zu den Zentgerichten treten. Dies liegt letztlich darin begründet, dass die Ministerialen vom Zentgerichtszwang eximiert waren und für sie nur das Landgericht zuständig war. Dies ist die Ursache für die Reinigungseide vor dem Landgericht von Totschlagsvorwürfen.¹⁹⁶ Bei Versagung des Reinigungseides, zum Beispiel wegen vorliegender Hinweise auf Schuld, wurde das Kampfrecht angewandt, also der Zweikampf mit dem Wappengenossen.

Dass die alleinige Kompetenz über Eigen und Erbe und das gesamte Grundstücksrecht beim Landgericht liegt, wird durch ein Gemeinurteil des Jahres 1312 bezeugt: „*das man um eygen und erbe vor nyman anders solt glagen, dan vor eim lantrichter oder vor dem, der im unternig were.*“¹⁹⁷ Dass die Immobiliargerichtsbarkeit die Hauptaufgabe des Landgerichts ist und solche Fälle den Löwenanteil am Prozessvolumen ausmachen, bestätigt die Fülle der aufgezeichneten Fälle in den Protokollbüchern, wie die folgende Zusammenstellung der verhandelten Fallmaterien zeigt:

<u>Fallmaterie</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Anteil</u>
Ächtung	106	10,00 %
Ämterklage	6	0,56 %
Anleitverfahren	10	0,99 %
Besitzfeststellung	29	2,73 %
Bürgschaftsklage	119	11,23 %
Erbschaftsklage	29	2,73 %
Exkommunikation	4	0,38 %
Falschmünzerei	1	0,09 %
Freiheitsberaubung	9	0,85 %
Gemeindeklage	7	0,66 %
Gült-/Zehntklage	61	5,76 %
Immobiliarklage	133	12,56 %

¹⁹⁵ Im ältesten Landgerichtsprotokoll sind zwei Fälle nach Kampfesrecht zu finden (N^o 371, 372), die auch gleichzeitig die ältesten Nachweise dieser Rechtsform darstellen. Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 155-162, erläutert diese Sonderform an Hand späterer Quellen und schreibt allgemein auf S. 156: „Für Verleumdungsklagen Ritterbürtiger untereinander, für Anschuldigungen wegen eigentlicher Friedensbrüche, Ehrverletzungen, Leumund oder Gerücht bestand am Landgericht ein Sonderverfahren, das Kampfrecht. In ihm dürfen wir wohl Spuren alter Blutsgerichtsbarkeit erblicken ... Das Kampfrecht blieb meist den Rittern vorbehalten ... Dabei charakterisiert sich das Kampfrecht (*ius camponium Franconium*) als eine alte fränkische Rechtssitte und -gepflogenheit.“ Vergleiche auch die Literatur über den gerichtlichen Zweikampf wie bei Nottarp, *Gottesurteilstudien*, ders. *Gottesurteile*, Bartlett, *Trial by fire and water*.

¹⁹⁶ Vergleiche zum Beispiel Fall N^o I-370 und öfter.

¹⁹⁷ UBW, M.ch.f. 140, fol. 266; in der vorliegenden Edition N^o GU-14.

Kampfrecht	2	0,18 %
Lehenberufung	41	3,87 %
Lehenklage	25	2,36 %
Mobiliar-/Geldklage	127	11,99 %
Morgengabe	8	0,75 %
Notzucht	1	0,09 %
Pfand-/Leiheklage	48	4,53 %
Raub/unrechtmäßige Aneignung	48	4,53 %
Rufschädigung	1	0,09 %
Schiedsgericht	34	3,21 %
Standesfeststellung	12	1,13 %
Teilung	16	1,51 %
Totschlag/ Körperverletzung	18	1,69 %
Übergabe	11	1,03 %
Ungehorsamsklage	3	0,28 %
Vermächtnis	2	0,18 %
Verrat	1	0,09 %
Verzicht	24	2,26 %
Vollmacht	14	1,32 %
Vormundschaft	11	1,03 %
Wiedergutmachung	69	6,51 %
Zunft-/Gildenklage	6	0,57 %
Summe:	1059 ¹⁹⁸	100 % (Summendifferenz rundungsbedingt)

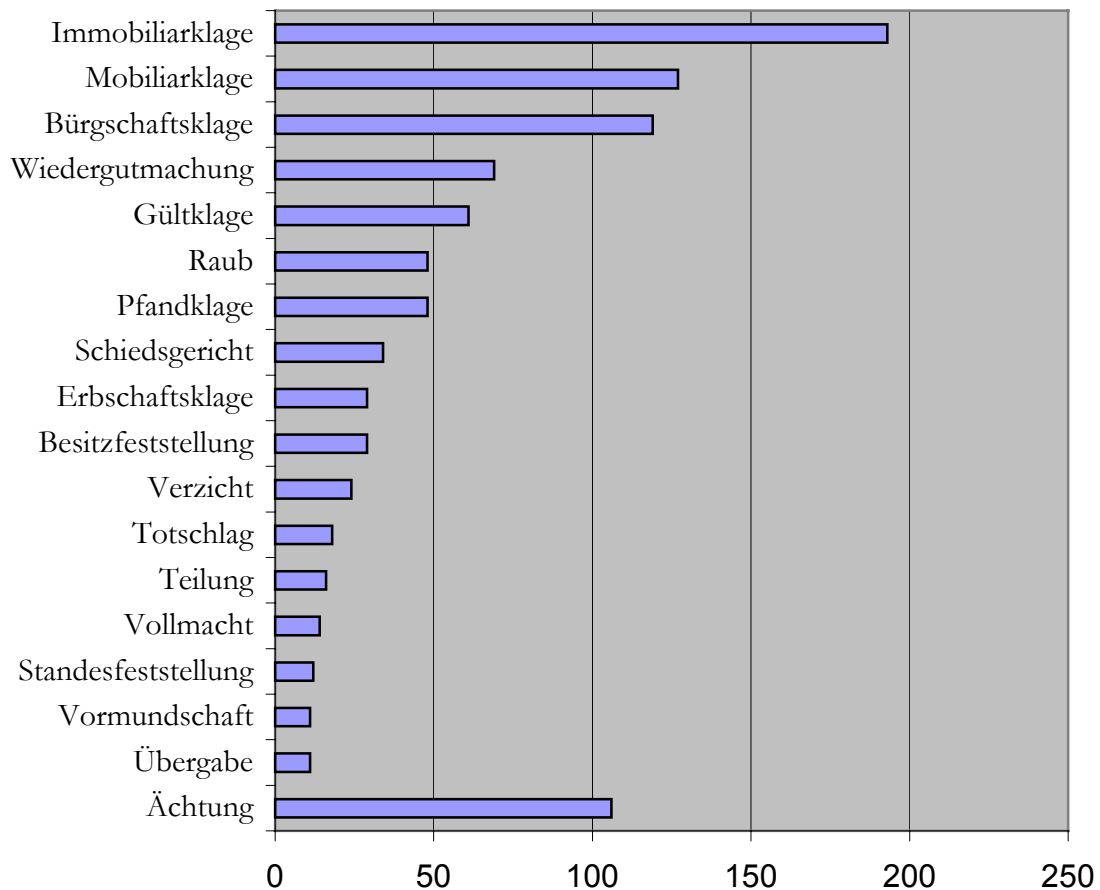
Betrachtet man diese Aufstellung, so fallen sofort gewisse Schwerpunktbildungen auf. Besonderen Stellenwert erhalten die Ächtungen, Immobiliarklagen, Bürgschaftsklagen und die äußerst vielgestaltigen und schwer zu kategorisierenden Mobiliarklagen um bewegliche, kleinere Güter oder um Geldbeträge. Dabei scheinen die Immobiliarklagen mit etwas mehr als zwölf Prozent gar keinen so großen Stellenwert einzunehmen. doch diese rein formal-mathematische Aussage trägt. Aus der Kenntnis der Landgerichtsprotokolle ist erkennbar, dass die Ächtungen und Exkommunikationen ihres besonderen inhaltlichen Stellenwertes auch jeweils in Sonderrubriken abgelegt sind, die zudem über den eigentlichen Berichtszeitraum des ältesten Bandes hinausführen. Von daher stehen sie nur in einer losen Beziehung zu den sonst üblichen und für das Landgericht typischen Fallmitschriften. Lässt man diese nun bei der Berechnung außer Acht, so erhöht sich der Anteil der Immobiliarklagen jedoch nur geringfügig auf vierzehn Prozent. Zieht man jetzt al-

¹⁹⁸ Es liegen im ältesten Protokollband 835 auswertbare und datenbankrelevante Einträge vor. Dabei allerdings werden in einer ganzen Reihe von Prozessen mehr als eine Materie verhandelt, weswegen die Summe hier weitaus höher liegt als die eigentliche Fallzahl. Vergleiche hierzu auch die Erklärungen zur Anlage der Datenbank.

lerdings, und hier muss die formale Anlage der Datenbank mit ihren Kategorisierungen unbedingt in Betracht gezogen werden, auch die Lehenberufungen und Lehenklagen mit ein, die ja thematisch sehr eng mit den Immobiliarklagen zusammenhängen, so erhält man einen Anteil von etwas über zwanzig Prozent!¹⁹⁹

¹⁹⁹ Hierbei werden, wie soeben dargestellt, die Achtlisten zunächst außer Acht gelassen; abzüglich der schon als Doppelverhandlung gekennzeichneten Fälle kommen von den Lehenberufungen noch 38, von den unspezifischeren Lehenklagen noch 22 Fälle hinzu. dies ergibt die Gesamtzahl von 193.

Ein Diagramm, bereinigt um die Fälle mit weniger als einem Prozent Anteil, soll diese Bedeutung der Immobiliarklagen nochmals veranschaulichen:



Nun kann man allerdings mit Fug und Recht von der Annahme ausgehen, dass bei einer Vielzahl der Ächtungen auch Immobiliarklagen oder Lehenklagen im Hintergrund stehen und von daher mit einzubeziehen sind. Geht man von etwas weniger als der Hälfte derart motivierter Achtprozesse aus, erhöht sich der Anteil der Immobiliarklagen vor dem Landgericht auf fast ein Viertel aller überhaupt niedergeschriebenen Fälle.²⁰⁰

²⁰⁰ Nun stellt sich die berechnete Frage, ob dies nur ein Ergebnis der Niederschrift ist, weil Immobiliarklagen einen wesentlich höheren Streitwert darstellen und also eine Niederschrift lohnender erscheint, oder ob tatsächlich derartig viele Prozesse dieser Art geführt wurden. Ein Blick in die folgenden, ausführlicheren Protokollbände zeigt ein ähnliches und doch anderes Bild: Hier werden in der Tat wesentlich mehr Klagen

Auffällig ist auch, dass die Tätigkeit des Landgerichts zudem in nicht unerheblichem Maße lehensrechtlich geprägt ist; ein Bereich der Rechtsprechung, der in den großen Rechtssammlungen wie dem Sachsen- oder Schwabenspiegel und auch in der Praxis der anderen vergleichbaren Landgerichte nicht einem Landgericht zugeordnet wird - es findet also keine Trennung von land- und lehensgerichtlichen Materien statt. Die Ursache für dieses Phänomen dürfte darin liegen, dass es in Würzburg kein eigenes adeliges Lehensgericht gibt. Der starke allgemein lehensrechtliche Einschlag zeigt sich an den vielen Urteilen über Lehenssachen, die nicht an weitere, im Regelfall zuständige, besondere Lehensherren weitergeleitet werden.²⁰¹ Insofern sind zahlreiche Vermerke über Lehensübertragungen und Schlichtung von Lehensstreitigkeiten nachzuweisen.²⁰² Dennoch war die grundsätzliche Aufgabe, in erster Linie den Lehenscharakter eines umstrittenen Besitzes festzustellen und nach der endgültigen Klärung die Klage dann weiterzuleiten an den zuständigen Lehensherren.²⁰³ Dies bestätigt auch ein Gemeinurteil vom 29. Oktober 1330: „*An dem mentage vor aller heiligen tag wart geteilt ein gemein vrteil von grefen Cunrad wegen von Hebingen, wo ein man ein leben hat von einem herren vnd des auch hat sin gichtigen²⁰⁴ leben herre, daꝛ man den vmb daꝛ leben, dar vmb er wirt an gereicht, sol anders nindert ansprechen, denne vor dem leben herren.*“²⁰⁵

Allerdings bleibt die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in Würzburg nicht dem Landgericht vorbehalten, wie es für die Landgerichte im Allgemeinen in der Forschung als idealtypisch dargestellt wird, sondern wird gewöhnlich an die Zentgerichte weitergeleitet und dort verhandelt, wobei jedoch vor dem Landgericht durchaus allgemeine Regelungen für die Gerichtsverfassung und Prozessordnung

um andere Streitfragen und Gegenstände geführt, doch stellen die Immobiliarklagen immer noch einen sehr großen Anteil dar.

²⁰¹ Allerdings tritt auch dies in besonderem Maße auf. Derartige Weiterverweisungen werden unter der Rubrik „Besitzfeststellung“ vermerkt, um eine Abgrenzung von der direkt vor dem Landgericht vollzogenen Lehensgerichtsbarkeit zu erreichen. Vergleiche zu diesen „Feststellungen“ und Verweisungen auch weiter unten.

²⁰² Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-673, I-675, I-745, und öfter.

²⁰³ Wie in der vorliegenden Edition zum Beispiel in N^o I-655.

²⁰⁴ Von *gibt*, d.h. Aussage, Bekenntnis, Geständnis; *gichtig leben herren* meint also soviel wie den öffentlich anerkannten Lehensherren: den rechtmäßigen.

²⁰⁵ StadtAW, Ratsbuch 58, fol. 52v, in der vorliegenden Edition N^o I-675.

dieser Zentgerichte getroffen werden können.²⁰⁶ Woraus gewissermaßen eine Oberaufsicht des Landgerichts über die Zentene herauszulesen wäre.

Da eine Differenzierung der Rechtsmaterien in zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sich erst seit dem aufgeklärten Absolutismus ausbildet, sind im Mittelalter für die verschiedenen Gerichtshöfe oft noch gleiche, unterschiedliche oder sich überschneidende Kompetenzbereiche zu finden. Dennoch zeigen die zahlreichen verschiedenen Prozesse vor dem Landgericht die vorwiegend zivilrechtliche Kompetenz des Landgerichts in den Schwerpunkten der Rechtsprechung über Liegenschaftsrecht für Adel und Bürgertum: Ungehorsams-, Acht- und Anleitverfahren, Fahrnisklagen, Übergaben, Verzichte, Lehens- und Erbschaftsfälle. Es ist somit die Hauptinstanz für die Immobiliargerichtsbarkeit.

Wie schon erwähnt, steht dem Landgericht auch noch eine besondere und ausschließliche Kompetenz zu: die Gerichtsbarkeit über Juden. Dies wird besonders deutlich, wenn man die Häufigkeit der Klagen von Juden vor dem Landgericht untersucht: in 129 von 835 statistisch relevanten Fällen im ältesten Landgerichtsprotokoll ist eine Partei vor dem Landgericht jüdischen Glaubens.²⁰⁷ Dies entspricht einem Anteil von weit mehr als fünfzehn Prozent, was wiederum in krassem Gegensatz steht zum Anteil der jüdischen Gemeinde an der Gesamtbevölkerung des landgerichtlichen Einzugsgebietes.

Eine Auflistung der betreffenden Materien zeigt folgendes Ergebnis:

<u>Materie</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Anteil</u>
Ächtungen	16	10,52 %
Bürgerschaftsklagen	79	51,97 %
Freiheitsberaubung	3	1,97 %
Gemeindeklage	1	0,66 %
Gült-/ Zehntklagen	1	0,66 %
Immobiliarklagen ²⁰⁸	5	3,29 %

²⁰⁶ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-388, I-613.

²⁰⁷ Dies gilt natürlich nur für die als Juden identifizierten Personen; vergleiche dazu die Ausführungen zur Datenbank, Tabelle „PersonAngaben“.

²⁰⁸ Legt man nun zu Grunde, dass in den fünfzehn Prozent der Fälle mit Beteiligung von Juden nur gut drei Prozent Immobiliarklagen beinhaltet sind, was sich aus der Situation und den Rechten der Würzburger Juden im Mittelalter erklären lässt, so müssen die anderen Immobiliarklagen sich auf 85 Prozent der Fälle verteilen. Lässt man also

Mobiliar-/ Geldklagen	22	14,47 %
Pfand-Leiheklagen	13	8,55 %
Schiedgericht	3	1,97 %
Standesfeststellung	1	0,66 %
Übergabe	1	0,66 %
Wiedergutmachungen	6	3,95 %
Zunft-/Gildenklage	1	0,66 %
Summe	152 ²⁰⁹	100 (Summendifferenz rundungsbedingt)

Das entsprechende Diagramm, bereinigt um Materien mit weniger als einem Prozent Anteil, soll diese Verhältnisse grafisch verdeutlichen:

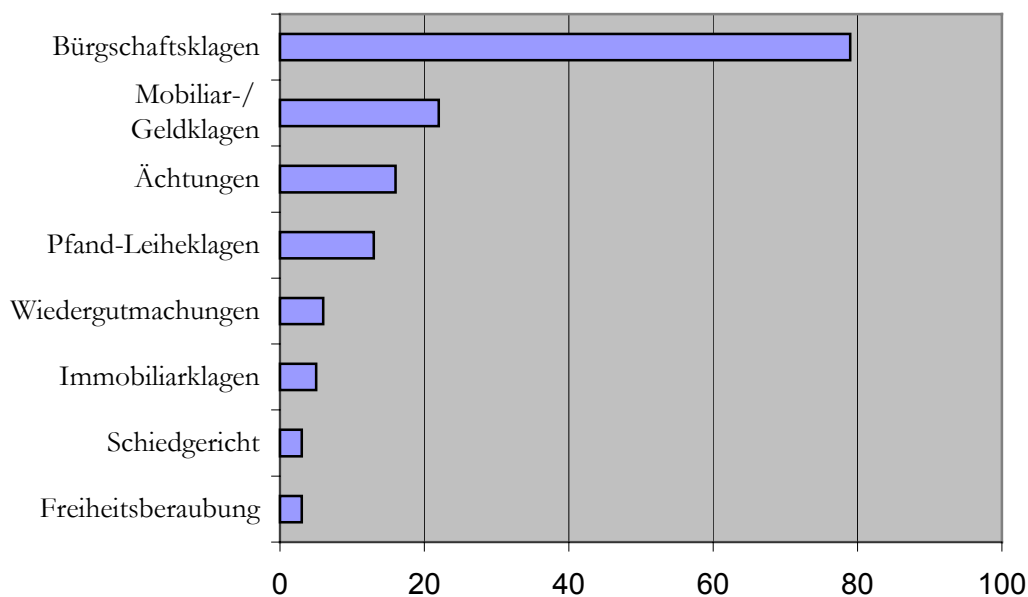


Abb.: Materien der Prozesse mit jüdischer Beteiligung

Im Hinblick auf die wirtschaftliche und rechtliche Situation der Juden²¹⁰ überrascht es nicht, dass der Hauptteil der Klagen, nämlich fast zwei Drittel, sich mit Bürgerschaftsklagen befasst, beziehungsweise mit den Klagen um Kleinwaren und vor allem um Geld. Legt man noch zu Grunde, dass die erwähnten Achtklagen, bei

auch noch den Anteil dieser Klientel mit ihrem außergewöhnlichen Rechtsstatus außer Acht, steigt der Anteil der Immobiliarklagen auf fast dreißig Prozent an - unabhängig von Achtklagen oder sonstigen Sonderberechnungen.

²⁰⁹ Es liegen im ältesten Protokollband 835 auswertbare und datenbankrelevante Einträge vor. Dabei allerdings werden in einer ganzen Reihe von Prozessen mehr als eine Materie verhandelt, weswegen die Summe hier weitaus höher liegt als die eigentliche Fallzahl. Vergleiche hierzu auch die Erklärungen zur Anlage der Datenbank.

²¹⁰ Vergleiche die Literaturnachweise in Anmerkung 185.

denen in der Regel die Juden als Kläger auftreten, wohl meist auch auf derartige Materien zurückzuführen sind, so nehmen solche Klagen einen Anteil von fast drei Vierteln ein.

Denn gerade die Juden waren zu dieser Zeit die hauptsächlichlichen Pfandleiher, Geldverleiher, etc. Dabei allerdings fällt auch auf, dass bei allen Prozessen, an denen Juden beteiligt sind, nur in zwölf Fällen ein Jude lediglich genannt wird, ohne jedoch eine weitere Funktion wahrzunehmen, nur in zehn Fällen die Juden als Beklagte oder Gegner auftreten und dabei jedoch nicht selten die fremden Rechtsforderungen abweisen können, und im gesamten Rest dieser Prozesse die Juden über das Landgericht ihre eigenen Rechtsansprüche durchsetzen müssen und sie von daher als Kläger vor den Landrichter kommen.

Bei der Untersuchung der Durchsetzungsfähigkeit der jüdischen Klagen, was sich an Hand der ausgesprochenen Sanktionen erkennen lässt, wird deutlich, dass die jüdischen Klagen in der Regel rechtmäßig erfolgt sind. In den Fällen mit Juden als Gegnern werden nur drei zu Ungunsten der Juden entschieden, allerdings auch nur drei zu Gunsten, und die restlichen vier Fälle werden vertagt. Bei den 112 Prozessen mit Juden als Klägern ergibt sich der Befund, dass ein erhobener Anspruch nur in sechs Fällen abgewiesen wird, in zwanzig Fällen wird der Prozess vertagt, um Zeugen herbei zu bringen oder wird an die Judenschule verwiesen und in allen restlichen Fällen werden die Anträge von jüdischer Seite durch das Landgericht als rechtmäßige Klagen und berechtigte Ansprüche anerkannt. Es gelingt den Juden also in mehr als 76 Prozent der Fälle, ihre Forderungen sofort durchzusetzen - nicht eingerechnet die vertagten Fälle, bei denen eventuell auch eine nicht geringe Bestätigungsquote anzunehmen hat. Damit bestätigt sich für das Landgericht nicht nur die nominelle Bedeutung als wichtigen Rechtsgaranten für die Belange der jüdischen Bevölkerung, wie es schon an mehreren Stellen angeklungen ist, sondern aus der mittelalterlichen Gerichtspraxis zeigt sich also auch die tatsächliche Bedeutung und Notwendigkeit dieses Privilegs.

Das Landgericht und die anderen Gerichte

Das Verhältnis zur geistlichen Gerichtsbarkeit

Bei diesem Thema fällt der Blick naturgemäß auf das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit in Würzburg. Da der Würzburger Herzog Landesherr und gleichzeitig Bischof ist, vereinigt er beide Würden und sitzt auch beiden höchsten Gerichten vor: dem bischöflichen geistlichen Gericht und dem weltlichen Landgericht. Es wäre von daher zu erwarten, dass gewisse Überschneidungen aus der Ausgestaltung dieser jurisdiktionellen Kompetenzen in Aufzeichnungen der beiden Gerichte überliefert werden. Allerdings ist für den betreffenden Zeitraum keine Überlieferung aus dem geistlichen Gericht vorhanden und auch aus den Landgerichtsprotokollen lassen sich zu diesem Themekomplex so gut wie keine Aussagen finden: bei einer intensiven Vermischung der beiden Gerichtsbarkeiten unter den Würzburger Fürstbischöfen wäre ein wesentlich deutlicherer Niederschlag zu erwarten.

Dennoch sollen an dieser Stelle diejenigen Hinweise kurz aufgezeigt werden, die darauf schließen lassen, dass unter den beiden Gerichten durchaus Wechselwirkungen aufgetreten sind, auch wenn diese niemals den Grad von Ebenbürtigkeit, Höherwertigkeit oder gar Kompetenzkonkurrenz angenommen haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich beide Institutionen unabhängig voneinander und ungestört entfalten konnten, ohne dass die geistliche Gerichtsbarkeit durch den Oberherrschaftsanspruch weltlicher Dynasten eingeschränkt wurde, wie dies in rein weltlichen Herzogtümern der Fall war.²¹¹ Allerdings fällt auf, dass der Bischof auch vor dem Landgericht nicht nur als *landrichter* bezeichnet wird, sondern ganz bewusst und wiederholt mit *bischof* titulierte wird.²¹²

²¹¹ Besonders ab dem 15. Jahrhundert werden die Kompetenzkataloge der geistlichen Gerichte ja immer umfangreicher und auch die gelehrten Juristen spielen eine immer stärkere Rolle, was darauf hinweist, dass in Würzburg die Konkurrenzsituation nicht vorhanden war; siehe dazu die Ausführungen bei Willoweit, *Gericht und Obrigkeit*, S. 243ff., und Knapp, *Zenten*, Bd. II, S. 160ff.

²¹² So in Fall N^o I-050, II-631, II-0658, II-3637, und öfter.

Diese Spuren gegenseitiger Beeinflussung sind zwar spärlich, doch gerade im Beispiel der Exkommunikationen, die vor dem Landgericht ausgesprochen werden und nicht vor einem geistlichen Gericht, wird die enge Verwobenheit durch die Personalunion von Bischof und Fürst besonders deutlich. Denn vor dem weltlichen Landgericht werden in der Tat auch geistliche Strafen verhängt. Dies allerdings tritt nur in sehr wenigen Fällen auf, und es werden nur Exkommunikationen ausgesprochen und keine weiteren geistlichen Strafen. Interessanterweise sind diese Fundstellen im ältesten Protokollbuch mit den so genannten Achtlisten zusammengefasst, ohne allerdings irgendeinen Unterschied in Verhandlungsart oder Aufzeichnungsmodus erkennen zu lassen. Vielmehr erscheinen sie in kontinuierlicher Fortschreitung neben den gewöhnlichen Achtfällen. Dies legt den Schluss nahe, dass diejenigen Prozesse, die zu geistlichen Strafen führten, auch im kontinuierlich ablaufenden Tagesgeschäft integriert waren - soweit man aus der Art und Weise der Niederschrift folgern kann, wurden also weder besondere Termine noch besondere Verfahrensweisen für die anhängige Materie angesetzt. Statt dessen scheint die Exkommunikation eine alternative Entscheidung zur Verhängung der Acht in Würzburg darzustellen, worüber jeweils im laufenden Prozess entschieden wurde. Doch bleibt die entsprechende, nachweislich verhängte, Anzahl von Exkommunikationen zu gering, als dass hierüber gesicherte Aussagen zu treffen wären.

Überdies ist nicht zu klären, auf welche Weise oder nach welchen Kriterien die Exkommunikation als Alternative in Betracht gezogen werden konnte. Vergleicht man hierzu die entsprechenden Fälle N^o I-021 A, I-814 A, I-821 A und I-822 A des ältesten Protokollbandes, so taucht die sehr allgemeine Formulierung „*excommunicari debet*“ auf, zieht man hingegen die maßgeblichen Prozesse des Folgebandes hinzu, also die Fälle N^o II-2983, II-3024, II-3328, II-3338 und II-3380, so wird hier vielleicht die Exkommunikation auf Betreiben der Kläger in Betracht ausgesprochen - doch ist der Ausdruck „*optinuit litteram monicionis*“ in gerade einmal fünf Fällen zu vage, als dass man hier zu eindeutig gesicherten Ergebnissen gelangen könnte. Die übergeordnete Fragestellung nach dem Verhältnis von allgemeinen geistlichen Strafen, die ja eine größere Bandbreite als nur die Exkommunikation umfassen, und weltlichen Sanktionen und wie ihre Verhängung vor dem weltlichen Landgericht mit geistlicher Leitung gehandhabt wird, lässt sich allerdings aus den

Originalaufzeichnungen des Gerichtes nicht beantworten, da hierzu so gut wie keine Informationen vorliegen.

Allem Anschein nach war die geistliche Gerichtsbarkeit, wenn auch unscharf aber wohl doch zutreffend, von der weltlichen Jurisdiktion getrennt. Dennoch sei hier noch auf drei weitere Grenzfälle verwiesen, die in ihrer Einzigartigkeit durchaus Beachtung verdienen. Es sind Fall N^o II-2169: „*Do teilte her Bertolt Rabenswalt vnd di andern ritter, er moht niht bezuge, noch nieman helfe bezuge. Do wiseten di vorgeannten Metzze vnd Else, ir tohtter, ein ban br^eif von dem official an der Roten Tur vnd bezugete, daz di selben Heche vnd Conrat Seman in dem ban wern von des von Rotenstein getruwen hende wegen. Do lix aber der vare di selbe Metzze vnd ir tohtter Else, ab ir billichen ir hus ledig von in were vnd sollten ez in ledig losze. Daz teilte her Bertolt von Rabenswalt. Do sprach her Conrat von Turme, her wolt daz vrteil verzihe fur min herren den bisschof vnd berief sis vf den mentag noch sant Kylians tage fur mer ritter, ob si heten daz hus behabet oder niht^e“ und Fall N^o II-3888: „*Otte Sintram sprach den selben Jobans, daz er ime gelobete ze geben ein br^eif vor der Roten Tur vber alle sache, di er mit ime ze schaffen hate. Des laukente Jobanes. Daz sol Otte bezugen selpsibende mit den luten, di der bi sint gewest feria quarta predicta widertwingen C libras hallensium.*“, sowie Fall N^o II-1896: „*Item. Meister Michel ist enpfellen Guthen vnd irre swester, Burghart Schribers tohtter, waz si rehts haben an dem hof zum grozen Lewen in Wirtzeburg, wenne er bezuget mit guten brifen bisschof Wolfram vnd mit vnser herren buche zum Tume vnd mit des officials insigel, di er brehte an daz geribte vnd di ritter teilten, daz si numer mer sollten noch en mohten klage noch dem hof*“ In diesen Fällen wird jeweils Bezug genommen auf den Offizial des bischöflichen Hofes, der an der Roten Tür auf der Nordseite des Doms zu Gericht saß.²¹³ Dieses geistliche Gericht hatte sowohl die Rechtsprechung inne über kirchenrechtliche Angelegenheiten und über Grundeigentumsverhältnisse; der Schwerpunkt lag im Bereich der Dompfarrei, also der ganzen Würzburger Innenstadt.²¹⁴*

²¹³ Vergleiche an Literatur zum Gericht an der Roten Tür unter anderem Scherzer, Der Forster Patronatsprozess, S. 59, Merzbacher, Der Kiliansdom, S. 74, Schich, Würzburg im Mittelalter, S. 101 erwähnt es ebenfalls und verweist zudem auf J.F. Böhmer, Die rothe Thüre zu Frankfurt am Main, in: Böhmer, Briefe und Schriften, hg. Janssen, Bd. 2, Freiburg 1868, S. 432-440.

²¹⁴ Willoweit, Gericht und Obrigkeit, S. 244.

Wie Fries²¹⁵ mitteilt, ist es die Hauptaufgabe dieses Gerichts, „*testament vnd alle ander verträge*“ zu *bestetigen* und *confirmiren*, aber auch Appellationen von den Gerichten der Archidiakone entgegen zu nehmen. Hauptsächliche Klientel sind ihm zufolge „*gaistliche personen*“. Auch wenn dies also nicht direkt der geistlichen Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist, so fallen diese drei Fälle doch stark aus dem Rahmen; ähnliches gilt für die Behandlung von Fällen im eximierten St. Stephaner Gerichtsbezirk²¹⁶, die ebenfalls äußerst spärlich auftreten und bei denen auf Grund der sehr vagen Aussagen nur bedingt Ergebnisse zu erwarten sind.

Das Landgericht als weltlicher Oberhof

Die hauptsächliche Bedeutung des Landgerichts liegt, wie weiter oben in knapper Form aufgezeigt wurde, in seinem Stellenwert als Zivilinstanz für die Allgemeinheit und nicht nur für den Adel; jedoch übt es auch Lehengerichtsbarkeit aus und, wie Merzbacher formuliert, behauptete „grundsätzlich auch die strafrechtliche Kompetenz.“²¹⁷ Der wichtigste Aspekt bei der Betrachtung des Würzburger Landgerichts ist allerdings seine Rolle als oberstes weltliches Würzburger Gericht, man könnte geradezu sagen: als Oberhof; und in dieser Funktion ist es unter anderem seine Aufgabe, Rechtsauskünfte zu erteilen und die untergeordneten Gerichte zu überwachen und diesen Anweisungen zu geben. Für beide dieser bedeutenden Pflichten lassen sich Belege in den Protokollbänden auffinden.

So urteilt zum Beispiel das Landgericht nicht immer selbst, sondern stellt des öfteren nur die jeweilige Kompetenz der untergeordneten Gerichte fest. Anwendung findet dies nicht nur in dem schon erwähnten Urteil N^o I-675, in dem die grundlegende Entscheidung, wer für bestimmte Lehensstreitigkeiten zuständig ist, sogar in einem Gemeinurteil getroffen wird: „*sol anders nindert ansprechen, denne vor dem lehen herren*“, sondern auch zahlreiche andere Fälle stützen diese Erkenntnis. Bis zu dieser endgültigen Klärung durch ein Gemeinurteil werden die zeitlich früher liegenden Klagen durch einen einfachen Entscheid gefällt. So zum Beispiel in

²¹⁵ Bei Rockinger-Fries, S. 63ff.

²¹⁶ Zu St. Stephan vergleiche auch die Literaturangaben in Anmerkung 194; zum Gericht vergleiche man auch die Ausführungen bei Fries, Chronik, S. 282f. (Bischof Wolfram von Grumbach).

²¹⁷ Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 203.

N^o I-381: „wart her Cunrad Holsterlin vnd C(unrad) von Bartdorf gewiset vur Hasefurthern iren leben herren“, in N^o I-522: „wart Vlrich Cebe vnd Heinze Otte von Rotenburg gewiset vur den apt von Elwangen vmbe die g^out c^oum Eychenreyne, wen sis bede verjaben c^oe lehen“, in N^o I-556: „wurden gewiset mit vrteil ver Agnes Schellin vnd C., ir s^ovn, mit bern Fridrich Kollen, dem ritter, vur grefen Fridrich von Kastele vmb ein g^out, des sie bede iaben von ime c^oe lehen“, sowie in N^o I-655: „in der selben sache sin sie gewist fur den apt von Fulde wenne die gut von ime lehen sin“. In all diesen beispielhaft ausgewählten Fälle zeigt sich die Überordnung des Landgerichts nicht nur darin, dass es eine Weiterverweisung an andere Gericht vornehmen kann, also eine gewisse Weisungsbefugnis ausgedrückt wird,²¹⁸ sondern auch darin, dass in solchen Fällen überhaupt vor das Landgericht gegangen wird.

Gerade der letzt Punkt zeigt deutlich, dass auch in der Klientel des Landgerichts sehr wohl das Bewusstsein der Vorrangigkeit des Landgerichts vorhanden war. Indizien hierfür finden sich mehrfach in den Landgerichtsprotokollen - hier sei allerdings ein Beispiel angeführt, das diese Auffassung nur indirekt andeutet, nämlich Fall N^o I-671: „An dem fritage sent Michels abende behabt mit vrteil meister Johan der Sarwurchte, Wasmud vnd Ber, sine bruder, an Ditriche vnd siner swester meister, Walthers Dreselers kinden, daz ir vater wol mochte hin gela^ozen sin hus vndern Sp^oorern c^oe Wirceburg c^oe jaren, daz sie bestanden hatten vmb in ceben jar, als der brief hat vnder der stete insigel c^oe Wirceburg.“ Hier wird wegen Erbstreitigkeiten vor das Landgericht gegangen, um mittels einer vorhandenen Urkunde und des zu erwartenden Rechtsspruches das eigene Recht durchzusetzen. Die Urkunde scheint von den Prozessgegnern nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt worden zu sein und das Landgericht soll nun erneut den schon geklärten Sachverhalt untersuchen. Auffällig ist allerdings, dass diese Urkunde „der stete insigel c^oe Wirceburg“ trägt. Fries versteht hierun-

²¹⁸ Man könnte dem entgegengesetzt auch schlussfolgern, dass das Landgericht für diese Fälle keine Sachkompetenz und Zuständigkeit besitzt und von daher an die entsprechenden Gericht verweist, also keine Überordnung sondern wenigstens eine Gleichrangigkeit oder in manchen Punkten gar eine nachrangige Stellung festzustellen wäre. Dagegen sprechen allerdings zahlreiche Fälle, die in der bezeichneten Materie sehr wohl vor dem Landgericht anhängig sind; man vergleiche zum Beispiel N^o I-032: „H. Vnrune von Arnstein sprach an die edele frauwe frauen Adelheid von Hennemberg vmbe ein burlieben [...], des er einen brief von ir hat. Do wart vber geurteilt, daz man sie beidersit sol v^ozrichten nach dem briefe vor dem lantrichter an dem fritage nach sent Martins tag“ und zahlreiche Fälle mehr.

ter eine Urkunde des Geschworenengerichts der Stadt Würzburg.²¹⁹ Da also die Entscheidung des Geschworenengerichts nicht anerkannt wird, besteht bei den Prozessparteien anscheinend die Auffassung, dass das Landgericht hier entscheidend eingreifen soll und somit die Urkunde des früher angegangenen Gerichtes eine endgültige Bestätigung erfährt. Wie die Formulierung aus dem Landgerichtsprotokoll nahe legt - *behabt mit vrteil* -, hat dieses Vorgehen auch durchaus Erfolg, da diese Klage nicht unter Verweis auf die bereits vorher am anderen Gericht stattgefundenen Verhandlung samt entstandener Urkunde abgewiesen wird, sondern vom Landgericht mit neuem Urteil erneut aufgegriffen wird. Von diesem Vorgehen ziehen nicht nur der Bischof als Stadt- und Territorialherr Nutzen, sondern auch die Kläger dieses Falles.

Dementsprechend verwundert es nicht, wenn durch die Prozessparteien sogar unter Umgehung des eigentlich zuständigen Gerichtes direkt das Landgericht angerufen wurde. Besonders bezeichnend sind hier Fälle der Art, wie sie in N^o I-431 begegnen: *„An der mitwochen vor sente Gallen tag Heinze Otte von Elwangen sprach an Sⁱtzen Meyen, daz er in bette vber vallen in siner herberge vnd bette ime gen^oumen sinen win, brot, fleisch vnd sin bettegewant. Er sprach, er wer ime enprochen cze Rotemburg an gerichte, daz er irzugen selbe dritte scheppfen oder selbesibende lantlute an der mitwochen vor Aller Heiligen tag.“* Hier wird deutlich, dass bereits vorher eine Verhandlung an einem anderen Gericht in der nämlichen Sache stattgefunden hat und für den Kläger abschlägig beschieden wurde. Interessanterweise versucht der Kläger nun erneut, seinen Anspruch durchzusetzen - allerdings nun nicht mehr vor dem zunächst anscheinend zuständigen Gericht in Rothenburg, sondern vor dem seiner Meinung nach wohl übergeordneten Gerichtshof in Würzburg. Ob diese Überordnung auch faktisch gegeben war, ist zumindest strittig, da das Rothenburger Gericht auf seine Unabhängigkeit pochte und das Würzburger Landgericht demgegenüber seine Überlegenheit aus dem Dukat ableitete²²⁰ - wenigstens ergeben sich aus solchen

²¹⁹ Fries bei Rockinger, S. 75 (217): *„Der stat geschworen gericht [...] welche partei auch ibres spruchs brieflich vrkunt begeret, dem geben si die vnter der stat Wirtzburg jnsigel“*

²²⁰ Die Differenzen zwischen Rothenburg und Würzburg um den Rang und Stellenwert des Rothenburger Gerichts ziehen sich in mehreren Stadien über einen längeren Zeitraum hin. Dieses hat zwei Wurzeln: Zum einen folgt es aus einem städtischen, alten Zentgericht und zum anderen setzt, beginnend mit der Zugehörigkeit zum staufischen Territorium seit 1116, die Entwicklung eines Landgerichts ein; vergleiche hierzu und zum folgende Schreibmüller, *Das Rothenburger Landgericht*, passim, Mommsen,

Differenzen für die jeweilige Klientel erweiterte Handlungsmöglichkeiten, die auch in diesem Fall durchaus ausgenutzt werden. Dabei wird zudem - und darin folgt das Würzburger Landgericht seiner Prämisse der Überordnung - auch der alte, auch vor dem hiesigen Landgericht beachtete, Grundsatz außer Kraft gesetzt, dass das Gerichtsverfahren stets am Ort des Beklagten abzuhalten sei; so wie es das römische und kanonische Recht verlangen: *actor sequitur forum rei*.²²¹ In einer grammatikalisch und syntaktisch merkwürdigen Wendung wird denn auch deutlich, dass dem Kläger in der üblichen Zweiwochenfrist eine Auflage gegeben wird; bedauerlicherweise ist dann keine weitere Aufzeichnung über diesen Fall mehr in den Protokollbänden zu finden. Deutlich werden jedoch zwei Punkte: zum einen setzt das Würzburger Landgericht den Anspruch auf Überordnung und Weisungsbefugnis auch tatsächlich in konkreten Urteilen und Anweisungen um, und zum anderen ist dieser Anspruch auch im Bewusstsein der Bevölkerung lebendig und es wird bei Bedarf ebenso versucht, dies für die eigenen Belange zu nutzen.²²²

Theodor E., Die ältesten Rothenburger Königsurkunden, passim, und Bosl, Reichsministerialität, S. 130. König Rudolf bestimmte 1274 im Privileg für die Stadt Rothenburg, dass das Gericht - hier tritt neben der *vulgariter* üblichen Bezeichnung „*centa*“ auch die entscheidende Formulierung „*iudicio terre*“ auf - „*in iuris sui robore et rigore de cetero*“ fortbestehen soll (MG Const III, N^o 650), was wiederum durch Albrecht I. 1298 bestätigt wurde. Dies greift die Kompetenz des Würzburger Landgerichts an und von daher nimmt es nicht wunder, dass in zeitlicher Nähe zu diesen Urkunden Gemeinurteile aufzufinden sind, die den Anspruch Rothenburgs zu mindern suchen. Hier sind zum Beispiel zu erwähnen Monumenta Boica 38, S. 433 Nr. 246, oder UBW, M.ch.f. 140, fol. 266 (in der vorliegenden Edition N^o GU-14), oder auch die Notiz im selben Band auf fol. 238, einem Auszug aus einem chronikalischen Bericht der die Ansprüche Rothenburgs schon zu Beginn abschmettert: „*das dy von Rottenburg musten dem langericht czu Wurtzburg gehorssam und unterdenig sein [...] sy musten es [das Gericht zu Rothenburg] lassen bleiben ein czentgericht, dy man auch von eim bischoff czu Wurtzburg enpbehet [...] als ander czent czu Francken.*“ Die Streitigkeiten und gegenseitigen Rechtsurteile und Ladungen gegen die jeweiligen Bürger ziehen sich noch lange Zeit hin, bis letztlich ein Schiedsspruch des Mainzer Metropoliten und des Bamberger Bischofs 1389 die Situation wohl endgültig klärt (Monumenta Boica 44, Nr. 188); vergleiche auch die Ergänzung in Anmerkung 229.

²²¹ Vergleiche zum Beispiel X.2.2.5 u. 8.

²²² Man vergleiche in diesem Zusammenhang auch den Fall N^o II-3250: „*Item. Dominus episcopus remisit Conradem Abetreger ad iudicium in Ossenfurt ad temptandam ius vel compositionem; et si non fuerit expeditum, tunc ipse personaliter vlt [=vult] audire causam, sicut inpetit dictam Wineigenin ibidem. [...]*“ Die Prozesspartei wird hier an das eigentlich zuständige Gericht zurückverwiesen, um zunächst dort die Materie verhandeln zu lassen; erst wenn die Klage auch dort abgewiesen würde, würde der Bischof selbst den Fall vor das Landgericht ziehen und dort Recht sprechen. Auffällig ist, dass die Prozessparteien hier direkt vor das Landgericht ziehen - möglicherweise vor dem Hintergrund, dass vor dem Landgericht des Bischofs und Territorialherren zumindest mehr

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Fälle, in denen explizit der Vorrang des Landgerichts anerkannt und auch von anderen Gerichten ausgesprochen wird. Dabei sollte man allerdings nicht von einem regelrechten Instanzenzug ausgehen, da eine derartige Systematik und bürokratische Strenge der mittelalterlichen Gerichts- und Verwaltungspraxis nicht entspricht.²²³ Grundsätzlich gab es im Mittelalter nur ein zuständiges Gericht für die jeweilige Materie und die jeweilige Klientel sowie die geographische Umgrenzung. Dieses Gericht entschied den Streitfall alleine und selbständig, konnte jedoch bei Bedarf Rechtsrat einholen bei einem der sogenannten „Oberhöfe“, deren überregionale Autorität anerkannt wurde. Einen mehrstufigen Instanzenzug mit dem Instrument der Appellation an ein höher-rangiges Gericht gab es allerdings in der kirchlichen Gerichtsbarkeit und setzte sich auch allmählich in der weltlichen Gerichtsbarkeit durch. Doch sind hier die Regeln noch lange Zeit sehr uneinheitlich.²²⁴

Besonderen Stellenwert kommt folglich Fall N^o I-535 zu: „*An dem fritage sent Marien Magdalen abende sol Cunrad, Schriber gnant von Vrbeche, vberzugen Pezen von Czutzzeleyben selbsibende, daz ir vater verkûre allen den schaden, den er nam von dem brande Cunrades buses. § An dem selben tage wurde sie beidersit gewiset an daz gerichte vnder die britten. Do verslug die clegerin daz reht vnd wurden wider gewiset vur den lant rihter an sent Jacobs abende.*“ Hier werden in einer relativ üblichen Materie - Schadensersatzklage, jedoch in Folge eines nur hier auftretenden Brandes - die Klage und die beiden Prozessparteien an ein weiteres Gericht verwiesen.²²⁵ Allerdings findet in dieser

Reputation und Respekt zu erreichen war, wenn auch vielleicht nicht unbedingt eine größere Rechtssicherheit.

²²³ Vergleiche dazu Willoweit, Gericht und Obrigkeit, S. 223f.

²²⁴ So werden von den unterschiedlichen Gerichten - hier sind vor allem die Dorf- und Stadtgerichte zu nennen - an das Hofgericht appelliert, aber auch an das Landgericht. Vom Hofgericht und Landgericht werden jeweils gegenseitig Appellationen durchgeführt und akzeptiert, wie Willoweit, Gericht und Obrigkeit, S. 224, feststellt. Allerdings führt er für diese beiden Möglichkeiten keine Belege an und auch in den ältesten Landgerichtsprotokollen sind keine diesbezüglich eindeutigen Einträge zu finden. Folgt man den jeweils unterschiedlichen und nicht einheitlich durchgehaltenen Angaben bei Fries-Rockinger, S. 45f., 74, und öfter, so überschneiden sich manche Zuständigkeiten zwischen Hofgericht und Landgericht, ohne dass er in diesem Zusammenhang die Appellationen näher thematisiert.

²²⁵ Es scheint hier offensichtlich zu sein, dass ein weiteres Gericht angesprochen wird und nicht in allen Teilverhandlungen vor dem Landgericht Würzburg verhandelt wird; vergleiche von daher weiter unten die Widerlegung der Auffassung Merzbachers, dass das Gericht „*unter den brittern*“ identisch mit dem Landgericht sei.

Situation nun wiederum eine Rückverweisung statt, die jedoch leider nicht näher dokumentiert ist. Somit lassen sich für die Gründe der erneuten Vertagung und der Anrufung des übergeordneten Gerichts nur Vermutungen anstellen, die sich aber durch keine Textbelege erhärten lassen. Bereits die erste Verweisung wird ohne nähere Begründung vorgenommen und über die Verhandlung vor dem bis heute nicht näher fassbaren Gericht „*under den britern*“²²⁶ sind auch keine Informationen zu gewinnen. An Gründen für einen solchen Vorgang der Verweisung an das Landgericht Würzburg ist jedoch als wahrscheinlich anzunehmen, dass dieses als eigentlich kompetente Gerichtsinstanz anerkannt wurde - worauf auch das Verhalten der Klägerin hinweist: „*verslug [...] daz reht*“ - und damit als übergeordnete Instanz fungiert, oder dass bei zweifelhaften Rechtsstreitigkeiten beziehungsweise bei unklarer Rechtslage das Landgericht als Ratgeber oder Rechtsauskunft dient und auch damit sein höherer Rang betont wird.

Andererseits versteht es der Landrichter aber auch, einzelne Fälle von anderen Gerichten vor das Landgericht zu ziehen und dort zu verhandeln. Damit wird wohl weniger diesen Gerichten die Kompetenz für diese Materien entzogen, als vielmehr ein konkreter und wohl auf die Prozessparteien bezogener Beispielprozess geführt. Als Beispiel lässt sich Fall N^o I-377 anführen: „*An dem selben sameztag C. Vollant vnd Gysele, sin wirtin, kamen vur gerichte gegen Hertlin Kistener vnd Volken, sinen eidem, als sie der lant richter vom gerichte an der brucke vur sich die selbe sache hetten gen^oumen.*“ Hier wird explizit die Oberhof-Funktion des Würzburger Landgerichts deutlich: der Bischof in seiner Funktion als Landesherr und oberster Gerichtsherr,²²⁷ kann auf Grund der ihm zukommenden Gerichtshoheit in die Prozessführung der nachgeordneten Gerichte eingreifen und selbst bestimmen - inwieweit dies auch für seine Stellvertreter im Amt des Landrichters gilt, wird jedoch nicht deutlich.

²²⁶ So in der ersten Nennung in Fall N^o I-216, StadtAW, RB 58, fol. 20v.

²²⁷ Interessant für die Ausgestaltung dieser Personalunion ist auch Fall N^o I-387: „*An dem selben fritage gerichte Volke Isenhard vur ein bizijt eines totslages an hern Marquarte von Beyerruthe, als in schuldigete der lant richter.*“ Hier wird nämlich das aktive Eingreifen des Landrichter ebenfalls deutlich, der hier sicher nicht als Privatperson die Klage vor das Landgericht bringt, sondern in seiner Funktion als Landrichter das Verfahren überhaupt erst anstößt. Dies steht in Widerspruch zum sonst üblichen Verlauf des Prozesses, wie er beispielsweise in Fall N^o I-199 beinahe idealtypisch erscheint.

Dieser Einfluss und diese Durchsetzungskraft des Würzburger Landgerichts spiegelt sich auch schon in den frühesten, in Abschrift überlieferten, Gemeinurteilen wider. In diesen heißt es: „*Anno, quo supra, wart erteilt ein gemein vrteil von gnung ritteren beyde in der stat vnd vom lande, das man vmb eygen vnd erbe vor nymant anders solt glagen, dan vor eim lant richter, oder vor dem, der im vntertenig were.*“²²⁸ Schon allein die Tatsache, dass in einem Gemeinurteil des Landgerichts Anordnungen getroffen werden können, die alle Stufen der fränkischen Gerichtsverfassung betreffen, ist ein deutlicher Hinweis. Dies findet seine Entsprechung im Inhalt, der die Rechtssprechungs- und Sachkompetenzen der übrigen Gerichte begrenzt und damit das Durchgriffsrecht und die Möglichkeit zur Kassierung eventueller Urteile bekräftigt. Eine solche verfahrensrechtliche Maßnahme wendet sich in ihrer Zielrichtung zum einen wohl hauptsächlich gegen die eigenmächtige Gerichtsbarkeit der Lehenherren, wodurch sich auch die oben angeführten Beispiele zur Verweisung an die lokale Lehensgerichtsbarkeit erklären lässt: Infolge des angeführten Gemeinurteils erhalten die Sprüche der Lehenherren nur auf Grund der vorigen Beauftragung durch den Landrichter ihre Rechtmäßigkeit. Zum anderen ist dieses Urteil vielleicht auch in der Auseinandersetzung mit dem Rothenburger Gericht zu sehen, da die wichtige und entscheidende Materie der Klagen über Eigen und Erbe hiermit endgültig nur dem „*lant richter*“ zugestanden werden - und im Würzburger Selbstverständnis war gerade dieser Titel dem Rothenburger Richter nicht zu eigen, sondern nur dem Würzburger.²²⁹ Möglicherweise aber wird hier auch ein Anspruch der jeweiligen Zentrichter auf allzu große Eigenmächtigkeiten beschränkt werden.

²²⁸ UBW, M.ch.f. 140, fol. 266; in der vorliegenden Edition N^o GU-14. Die mit diesem vielsagenden Spruch zusammenhängende Bedeutung für den Ausbau der Landesherrschaft des Würzburger Fürstbischofs und seiner Funktion als oberster „*lant richter*“ soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.

²²⁹ Vergleiche zu diesen Differenzen die weiterführenden Literaturangaben und äußerst knappen Anmerkungen in Fußnote 220. Ergänzend sei hier noch ein Eintrag bei Fries, Chronik der Bischöfe, S. 170 (= Bischof Iring von Reinstein-Homburg, fol. 140v), angefügt: „*Wie die burgere tzi Rotenburg ain aigen landgericht vfrichteten, aber wider abthun müssen*“ mit der wesentlichen Anmerkung über die problematische Quellenverwendung Fries' und dem Hinweis auf den zu dem gesamten Komplex als grundlegend heranzuziehenden Schnurrer, Rothenburg, S. 491f.

Gerade über die Zenten übt das Landgericht Würzburg eine sehr offensichtliche Oberhoheit aus. In einer knappen Reihung beispielhafter Fälle sollen die unterschiedlichen Weisen skizziert werden, wie die Vorrangstellung ausgeübt wurde:

Vor dem Landgericht werden die Differenzen um die jeweilige Besetzung einer Zente geregelt, wie sowohl aus N^o I-178 ersichtlich wird (*„an dem nehesten fritage nach sente Jacobes tage kam C^ovnrat, cengraue fon Retstat, vnd Johan sins bruder sun ze gerichte for den lantrichter vmme die cente ze Retzstat“*) als auch aus N^o I-286 (*„an dem selben tage sol greue H. vmbe die halbe cente ze Swartze greuen Friderich, als er in an spricht, daz die gehore in sin schencken ampt, ein reht l^oun“*). Neben der strittigen Zuordnung von Zente und Zentrichter und der Ordnung des Verfahrensrechtes vor dem Zentgericht, wie es aus dem wichtigen Gemeinurteil N^o I-613 (*„Gemein vrteil von ladunge vf centen“*) deutlich wird, wird aber ebenso auch die Zugehörigkeit von Zenten und Klientel bestimmt wie in N^o I-322 (*„sie haben auch gesaget, daz die selben l^oute vf des gut von Wytolsbusen suln s^ouchen alle grichte vnd cente eines lant richters wie die werden oder sin.“*) oder gar auch Zentexemtionen vorgenommen wie in N^o I-388 (*„an dem fritage nach sente Gregorien tag behabete die gemeine der juden cze Wirceburg, daz man deheinen juden laden sol oder mag vf dekeine cente mit dem rehten, denne hot iman czutz in oder czu ir eineme iht ze sprechenne oder ze clagenne, daz sol er l^ovn vor dem lant richter oder vor ir schule vmbe ein ieglich ding. Wer aber, daz ir deheiner vf centen wurde geladet vnd geurteilet, die vrteil schatten ime niht vnd wern niht vnd solten ime weder schaden oder hindern an libe noch an gute.*) Diese Bestimmungsvollmachten über die Zentgerichte setzen sich auch nach den hier ausführlicher behandelten Protokollbänden fort. Als Beispiel sei hier nur ein Gemeinurteil aus dem Jahr 1356 angeführt:²³⁰ *„vnd li^z fregen eins gemeinen vrteyls, ob keyn dinstman vf de heyner cze^{te} sollte entwurten, do fragten wir der vrteyl [...] Dy teilten alle, daz kein dinstman des riches oder dieses stiftes zu Wirtzburg sulle entwurten an keynre czent im hertzogtum czu Franken.“*

²³⁰ 1356, Mai 28, Samstag; StAW Standbuch 825, S. 372f. (nach der modernen durchlaufenden Paginierung).

Der Landrichter

Nicht unbedeutend für die Frage nach dem Stellenwert des Landgerichts ist auch die nähere Bestimmung der Position des Landrichters.²³¹ Dieser war in der Frühzeit ursprünglich der vom König eingesetzte Richter einer Reichslandschaft und fungierte damit gewissermaßen als Statthalter des Königs bei der Wahrung des Landfriedens. Später jedoch, beim Ausbau der Landesherrschaft übernahm der Landesherr selbst diese Funktion; seit dem 13./14. Jahrhundert ist der Landrichter der vom Landesherrn ernannte, mit dem Bann beliehene landesherrliche Richter (Vorsitzer) eines Landgerichts als Stellvertreter des Landesherrn und ordentlicher Richter für die nicht exemte Bevölkerung seines Gerichtsbezirks. Diese Entwicklung spiegelt deutlich die Wandlung des Landgerichts zu einem landesherrlichen Hochgericht wider. Seine wesentlichsten Befugnisse sind die Gerichtsbarkeit über Liegenschaftssachen (Erb und Eigen),²³² Burgschleifungen,²³³ Ächtungen²³⁴ und die allgemeine Hochgerichtsbarkeit.²³⁵

Wie schon oben angedeutet wurde, sind im süddeutschen Raum die Landrichter von einer landesherrlichen Legitimation weitgehend unabhängig und leiten sich direkt von einer königlich-kaiserlichen Einsetzung her ab, was oftmals territoriale Überschneidungen mit sich bringt. Würzburg stellt insofern einen Sonderfall dar, als hier über ein Privileg die Bannleihe und damit die Ernennung der Landrichter und Zentrichter auch vom Landesherrn abhängig ist. Denn dieses Land, über das der Landrichter eingesetzt wird, ist gleichzeitig identisch mit einem landesfürstlichen Territorium.

Daher ist der eigentliche Landrichter für das Landgericht Würzburg auch der Bischof selbst in seiner Funktion als Herzog. Bereits für 1230 ist bezeugt, dass er in

²³¹ Allgemein vergleiche Merzbacher, Landrichter, passim; Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen, S. 104ff.

²³² Vergleiche Schwabenspiegel Landrecht. (L) § 55.

²³³ Vergleiche Schwabenspiegel Landrecht. (L) § 143.

²³⁴ Vergleiche Schwabenspiegel Landrecht. (L) § 358.

²³⁵ Vergleiche MGH Const. IV/1, Nr. 65; MGH Const. V, Nr. 381.

einem sogenannten *iudicium generale* bei Wöllried den Vorsitz inne hatte.²³⁶ In dem hier vorliegenden ältesten Landgerichtsprotokoll wird an mehreren Stellen ausdrücklich die persönliche Amtung des Bischofs als ordentlicher Landrichter genannt: am 18. November 1317, dem frühesten Nachweis, „*Godfridus electus et confirmatus ecclesie Herbipolensis inceptit iudicio presidere et iurisdictionem temporalem exercere*“²³⁷ oder auch im Jahr 1330 in dem besonders ausführlich inserierten Gemeinurteil „*Wir, Wolfram, von gots gnaden byschof z̄e Wirceburg ... sazzen offenlichen z̄e gerichtete*.“²³⁸ Zudem wird in dem schon erwähnten Privileg Karls IV. vom 17. November 1347 verfügt: „*so mag von rechtes wegen nieman ... richten mit der echte in dem hertzogentum und dem lantgericht z̄e Fanken, danne ein byschof z̄e Wirtzburk, der allein da lantrichter ist*.“²³⁹ Vor allem in den für das Landgericht besonders kennzeichnenden Fällen um Erbe, Eigen und Lehen führt er oft persönlich den Vorsitz.²⁴⁰

Allem Anschein nach hat diese persönliche Amtung des Bischofs einen ganz besonderen Stellenwert und unterscheidet sich auch von den gewöhnlichen Sitzungen - zumindest jedoch kann bei besonderen Anliegen auch der Fall vertagt werden und die Verhandlung vor dem Bischof angeordnet werden. Die spärlich auftretenden Fälle, in denen dies festzustellen ist, lassen eine sichere Interpretation nicht zu; es könnte sowohl möglich sein, dass die eingesetzten Landrichter in besonders komplizierten oder schwierigen Problemen lieber auf die Verantwortung des eigentlichen Gerichtsherrn verraut haben, es könnte jedoch nach Auskunft der Protokolle auch durch die Verweigerung der Parteien, vor jemand anderem als dem Bischof auszusagen, veranlasst sein. Man vergleiche dazu unter anderem die Fälle N^o II-0392: „*Item. Feria sexta ante Epiphaniam Sanuel Barre ist geriht vf di ebhte vf Heinrich Bunaber von Scheinfeld, Vlrich Bobendorfer. Sed dominus remisit eos ad episcopum*“ und N^o II-1453: „*Item. Sibot von Kolen ist tag gebn, daz er schol gezugun, quod non respondeat coram domino meo, sed coram episcopo, Jacob Sturenglok*.“

²³⁶ Dobenecker, Regesta, Bd. III, Nr. 135; auch: Schultes, Beiträge, S. 227 mit fehlerhafter Datierung auf 1235.

²³⁷ StadtAW, Ratsbuch 58, fol. 4, in der vorliegenden Edition N^o I-041, auch noch wesentlich öfter, s.u.

²³⁸ StadtAW, Ratsbuch 58, fol. 49v, in der vorliegenden Edition N^o I-613.

²³⁹ MGH Const. VIII, Nr. 341.

²⁴⁰ Es seien hier nur einige wenige Beispiele aus der vorliegenden Edition angeführt: N^o I-041, I-050, I-0140, I-0160, I-277, I-613, und öfter.

Ist der Bischof selbst nicht am Landgericht anwesend, so wird ein besonderer Landrichter eingesetzt,²⁴¹ der an Stelle des Bischofs amtet und die gleichen Befugnisse und Rechte hat wie der Bischof und auch als Landrichter bezeichnet wird. Die Berechtigung zu diesem Vorgehen wird dem Bischof nochmals von König Wenzel bestätigt: „*das er einen erbern bidermann zu lantrichter kisen vnd setzen moge in seinem lande, der gantze kraft vnd macht haben, vnd alle sachen die geschehen in seinen landen, richten solle und moge.*“²⁴²

Nach Brauch, wie er in den Landgerichtsprotokollen nachzuweisen ist, und gemäß der Fränkischen Landgerichtsordnung von 1618²⁴³ ist dieser Landrichter des kaiserlichen Landgerichts Franken ein Mitglied des Würzburger Domkapitels.²⁴⁴

Der im ältesten Protokoll am häufigsten nachzuweisende Landrichter ist der *her von Talheim*.²⁴⁵ Bei ihm lässt sich an Hand seines Auftretens eventuell rekapitulieren, wie sich die Ausbildung der Richter vollzogen hat, worüber leider keinerlei Nachrichten oder Hinweise vorhanden sind. In den ältesten Einträgen ist ein namentlich nicht benannter Landrichter tätig; der *her von Talheim* tritt zunächst nur als Vertretung auf,²⁴⁶ wenn der eigentliche Landrichter zu den genannten Terminen nicht vor Ort ist. Später ist er jedoch als der reguläre Landrichter vermerkt und die Vertretung geht an einen anderen Domkapitular über, an *den von Wechmar*.²⁴⁷ Dieser

²⁴¹ Vergleiche weiterführend auch folgende Einsetzung zu Beginn des zweiten Bandes: (Fall N^o II-0001): „*Anno domini °M °CCC °XXXV sabbato post diem benedicti Egidii dominus Otto dei et apostolice sedis gratia episcopus Herb. perfecit et constituit dominum Heinrichum de Reinstein canonicum et archidiaconum ecclesie predictae demio in iudicem palatii provincialis Herb.*“

²⁴² 23. Oktober 1384, in: Monumenta Boica 43, Nr. 226.

²⁴³ I. T. Tit. II § 1 (ed. Fuckert).

²⁴⁴ Vergleiche Schmidt, Herzogtum, S. 38; auch nachgewiesen als Domprobst (N^o I-132: „*do kam der Flyger fur min herren den tvmprobst, der in zeim richter wart geben*“, oder N^o I-219).

²⁴⁵ Albert von Thalheim, nachgewiesen von 1290 - 1319 (Amrhein, Reihenfolge, N^o I-508), außerdem noch am 6. Februar 1311 als weltlicher Richter an Stelle des Bischofs Andreas von Gundelfingen (RB V S. 190).

²⁴⁶ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-029, I-183, und öfter.

²⁴⁷ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-166; ob dies nun Heinrich I. von Wechmar, nachgewiesen von 1293 - 1333 (Amrhein, Reihenfolge, N^o I-400) ist, oder Otto von Wechmar junior, nachgewiesen von 1306 -1333 (Amrhein, Reihenfolge, N^o I-559), ist nicht eindeutig zu klären, da beide zu gleicher Zeit Mitglieder des Domkapitels sind.

wiederum wird in den späteren Landgerichtsprotokollen Nachfolger des *hern von Talheim*. Dies könnte darauf schließen lassen, dass die Richterausbildung quasi analog zu einer gewöhnlichen Berufsausbildung erfolgt ist, also dass ein zukünftiger Landrichter bei dem bisherigen Landrichter beisaß und in der Praxis von ihm lernte. In Einzelfällen jedoch konnte er selbst schon einzelne Fälle führen²⁴⁸ und wurde später vollgültiger Richter am Landgericht.

Diese Form ist insofern wahrscheinlich, als ein juristisches Studium etwa in Bologna oder Montpellier für die Mitglieder des Domkapitels nicht nachgewiesen ist, auch die Prozessführung sonst ein anderes Bild zeigen würde und eine ähnliche Struktur auch bei der niederen Gerichtsbarkeit nachgewiesen werden kann. Auch die vornehmlich zivilgerichtliche Kompetenz des Landgerichts, also dass alle Fälle bezüglich Raub, Mord, Brand, Diebstahl und Blutrache, überhaupt alle peinlichen Prozesse nicht vor dem Landgericht verhandelt werden, sondern an die Zentgerichte weitergeleitet werden (siehe oben), sowie die häufigen Verweisungen vor die Schiedsgerichtsbarkeit erhärten die Vermutung einer Ausbildung des Richters vor Ort und in der Praxis: Da, wie oben ausgeführt, die Ausübung der Gerichtsbarkeit vor dem Landgericht alleinig auf der Kenntnis der Landesbräuche fußt, also auf dem Gewohnheitsrecht in althergebrachten Formen, das von Generation zu Generation weitergegeben wird und nicht, oder nur kaum, schriftlich fixiert ist, muss die Richterausbildung auch mehr oder minder diesem System Rechnung tragen. Es ist wichtiger, eine profunde Praxiskenntnis zu haben, als eine theoretische wissenschaftliche Ausbildung.

Dem Bild, das die allgemeine Geschichte der Juristenausbildung zeichnet, dass also eine wissenschaftliche Ausbildung zum Juristen in Deutschland erst Ende des 14. Jahrhunderts einsetzt und vorher nur in Domschulen, etc., eine nicht fachspezifische Schulung in den *artes liberales*, besonders in Rhetorik, Dialektik und Grammatik stattgefunden hat,²⁴⁹ scheint also auch für Würzburg zuzutreffen.

Es wurde schon bei der Besprechung der Gemeinurteile angedeutet, dass diese eventuell die ältesten Fallsammlungen darstellen und möglicherweise als ein Kompendium oder Regelwerk vor dem Landgericht gedient haben könnten. Inwieweit sie eine Rolle bei der Ausbildung zum Landrichter gespielt haben, lässt sich

²⁴⁸ Vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-178.

²⁴⁹ Köbler, Geschichte der juristischen Ausbildung, S. 768f.

aus der heutigen Quellenüberlieferung nicht beantworten. Fest steht jedoch, dass die Ämter des Landgericht zunächst mit juristischen Laien besetzt wurden, die dann im Laufe des Arbeitsprozesses Erfahrung angesammelt haben und auf Grund der mehrjährigen Tätigkeit letztlich wesentlich Stützen des Landgerichts wurden. Dies zeigt sich in der Kontinuität und Dauer der Ämter, die sich nicht nur bei den Landrichtern, sondern auch bei den Schöffen und Schreibern über längere Perioden erstrecken.

Wie schon oben dargestellt, ist die Hauptaufgabe des Landrichters weniger in der strafrechtlichen als in der überwiegend privatrechtliche Zuständigkeit zu sehen.²⁵⁰ Einzig eine solche Gerichtsbarkeit kann ein Domkanoniker als Landrichter auch nur ausüben. Waren darüber hinausgehende Fälle zu behandeln, so werden die schon erwähnten Terminrichter eingesetzt. Diese stammen in der Regel aus den Reihen der Urteiler des Landgerichts, also nicht-geistliche Landesritter. Sie wiederum führen dann mit voller Gewalt und Recht den Vorsitz für den gerade anhängigen Fall. Ein solches Beispiel ist in der vorliegenden Edition in Fall N^o I-178 aufzufinden: „*des stunt der lanrichter vf vnd sazte den fon Talheim an sine stat ze richten glicher wis als er selber. For deme welte er Cvnrat cengraue nicht antwrte vnd ginc sin wec.*“ Solch unverfrorenes Verhalten scheint auch die Zeitgenossen verblüfft zu haben, denn im Anschluss daran folgt die Mitteilung: „*Dar vber sol man vrteils frage die ritter.*“ Dies die einzige Nachricht ihrer Art ist und sie erzählt ganz deutlich, dass eben nicht vor Beginn der Verhandlung festgelegt worden ist, worüber im Einzelnen die Landgerichtsschöffen zu befragen sind. Sondern erst nach dem Vollzug dieser Handlung wird es als notwendig erkannt, auch hierüber ein klares Urteil zu erhalten. Der Landrichter und das gesamte Gericht haben wohl gar nicht mit einer solchen Alternative gerechnet. Die Schwierigkeit der Urteilsfindung liegt auf der Hand: ob eine Kontumaz nun vorliegt oder nicht. Bedauerlicherweise erfährt man nichts weiter über nähere Gründe oder Folgen, geschweige denn etwas über den Prozessausgang.

Der Landrichter ist, wie sich dadurch zeigt, keine feste Größe, er besitzt nicht ein Monopol zur Rechtssprechung, sondern seine Macht ist ausschließlich eine von der Herzogsgewalt des Bischofs abgeleitete. Doch entscheidendes und charakteristisches Kennzeichen ist, dass er geistlichen Standes ist: ein kirchlicher Würdenträ-

²⁵⁰ Vergleiche Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 75.

ger fungiert als höchster weltlicher Richter im Herzogtum. Dies belegt nicht nur die Praxis, wie sie uns aus den Protokollbänden deutlich ersichtlich wird, sondern zeigen auch die jeweiligen Wahlkapitulationen der einzelnen Fürstbischöfe.²⁵¹

²⁵¹ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 75f. Zu diesen eindeutigen Quellen und Forschungsergebnissen tritt er auf S. 77 selbst in Widerspruch, wenn er *Gernot Schulteys von dem Lewenboff* angeblich auf Grund politischer Erwägungen des Bischofs Otto von Wolfskeel Mitte des Jahres 1336 als einen Landrichter bezeichnet. Dies ist auch für Merzbacher selbst verwunderlich: Er konstatiert zutreffend, dass dieser nicht Mitglied des Domkapitels war und auch dessen Amtszeit nur etwas mehr als anderthalb Monate gedauert habe - die Vorgänger und Nachfolger jedoch waren mehrere Jahre und Jahrzehnte in Amt und Würden, wie es ja auch eigentlich durch die besondere Art der Rechtssprechung vor dem Landgericht vonnöten war. Diese Fehldeutung Merzbachers ist zurückzuführen auf einen Lesefehler, da er aus der Ernennung zum *ritter*, also zum Schöffen, die Ernennung zum *ribter* liest (UBW M.ch.f. 140, fol. 237). Wie Reimann, *Ministeriale*, S. II-117, zudem richtig konstatiert, existiert aus dem Jahr 1343 eine Urkunde mit dem gleichen Wortlaut (Monumenta Boica 40, S. 541 Nr. 245), der wiederum den Terminus *ritter* aufgreift. Weiterhin ist auffällig, dass ab Mitte des Jahres 1336 ein neuer Name in den Schöffenlisten auftaucht: Gernod. Damit dürfte die von der üblichen Norm abweichende Besetzung des Richteramtes mit einer nicht zum Würzburger Domkapitel gehörenden Person nicht mehr weiter als historische Tatsache dargestellt werden.

Die Schöffen

Da im Würzburger Landgericht, wie oben gezeigt, nicht nach kodifiziertem Recht geurteilt wird, sondern nach überkommenem Gewohnheitsrecht deutschrechtlicher Grundlage, sind auch mehrere Urteiler oder Schöffen²⁵² vor dem Landgericht vertreten. Diese werden in den Landgerichtsprotokollen mit *ritter* oder entsprechend auf lateinisch mit *miles* beziehungsweise *milites* bezeichnet, sind also, wie sich auch durch deren Namen und Familienherkunft bestätigen lässt, Wappengenossen aus dem Landadel.²⁵³

Aus den teilweise beigefügten Urteilerlisten lässt sich in der Regel die Siebenzahl erkennen.²⁵⁴ Fries begründet diese Zahl mit folgender Wendung: „*aber etlich vil jarhere ist das vorgedacht landgericht durch zulasung ainer kuniglichen freihait mit sibem redlichen verstendigen personen aus des lands adl besetzt vnd inen abwegen ain capiteldomber zu richter zugeordnet worden*“,²⁵⁵ ohne dass er jedoch weitere Quellen hierüber bekannt gibt.²⁵⁶ Dies scheint jedoch nur die Idealzahl darzustellen, da teilweise sogar dreizehn Schöffen aufgeführt werden, wie der folgende Eintrag zeigt²⁵⁷ - im übrigen die

²⁵² Dieser Begriff des „Schöffen“ wird selbst im Landgerichtsprotokoll verwendet, vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-224: *schepfen*.

²⁵³ Die Grundsätze der Schöffenauswahl, auch wenn sie in der Praxis nicht immer eingehalten wurden, finden sich bei Fries, Chronik, S. 54.

²⁵⁴ So zum Beispiel in StAW, Standbuch 822, eingeklebte Pergamentstreifen auf S. 1, wird zu einem Urkundenrest hinzugefügt *vrteiler* und es folgt eine in römischen Ziffern bis VII numerierte Namensliste. Diese ist ein zwar eine Zusammenstellung von späterer Hand, die aber bei Durchsicht diese Namen als wesentlich erkannt hat - eine erneute Überprüfung dieser Namen ergab die Berechtigung dieser Namenszusammenstellung. Entscheidend ist hier die ungerade Anzahl der Schöffen, da gerade dadurch ein eindeutiges Votum ermöglicht wird.

²⁵⁵ Vergleiche Fries bei Rockinger, S. 70 (212); allerdings stellt Fries in seiner Chronik, S. 54, auch fest, dass „*zwolf persone*“ als Beisitzer fungieren sollen.

²⁵⁶ Daher verweist Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 83 auf die traditionelle Herkunft dieser Siebenzahl und stützt sich auf Schneidts Aussage von 1787.

²⁵⁷ StadtAW, Ratsbuch 58, fol. 13, in der vorliegenden Edition N^o I-140; weitere Listen zum Beispiel unter N^o I-613, II-280, II-288, II-1528, und öfter. Wie im Folgenden noch deutlicher wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Siebenzahl der Schöffen eine feste Regel war, auch wenn dies Merzbacher nahelegt; vergleiche Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 83 („saßen am Landgericht [...] soweit sich zurückverfolgen

älteste originale Überlieferung der Schöffenbank:²⁵⁸ „Ditz sin die ritter, die die vorgeschriben vrteile sprochen vnd teilten: her Andres CZobel, der elter,²⁵⁹ her Fuhselin,²⁶⁰ her Johan von Hocheim,²⁶¹ her Andres von Tvngeden,²⁶² her Ber Rose,²⁶³ her Wide,²⁶⁴ her Iring

läßt, sieben fromme und redliche Männer“) und S. 84 („die Mindestzahl der Urteiler am Landgericht war auf sieben festgesetzt“). Zumindest sollte hierbei differenziert werden zwischen den wohl eher flexibleren Gebräuchen des 14. Jahrhunderts und den doch eher rigideren Auslegungen des 16. Jahrhunderts, als das Schöffenamt und das Standesethos der fränkischen Ritterschaft schon viel weiter verfestigt waren, wie die bei Merzbacher zitierten Reformationen, Verfügungen und Beschwerden zeigen.

Schneidt, Thesaurus XXI, 1791, S. 4203, schreibt ohne Quellennachweis oder Beleg: „So richtig es ist, dass in älteren Zeiten der Bischof zu Würzburg als Herzog zu Franken das Landgericht gemeiniglich mit 12 adelichen Beisitzern geheget...“ Abgesehen davon, dass neben der Siebenzahl auch der Zahl 12 in der Zahlensymbolik besondere Bedeutung zukommt, kann eine solche Aussage nicht weiter verifiziert werden. Man könnte darauf vertrauen, dass Schneidt, der das Landgericht ja noch aus der Praxis her kannte, auch einen tieferen Einblick in dessen Geschichte hatte, auch in dessen vor-römischrechtlich geprägte Vergangenheit vor der Landgerichtsordnung 1618.

- ²⁵⁸ Die im Folgenden zu den einzelnen Landrichtern angeführten Informationen und weiteren Überlieferungsstellen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen nur die wichtigsten Nachrichten darstellen; die Zahl der Fundstellen im Vergleich gesehen, zeigt jedoch den Quellenwert der Landgerichtsprotokolle - zumal dieser Befund nicht nur auf die Schöffen beschränkt ist, sondern schon allein in den beiden ältesten Bänden weit über 15.000 Personennennungen vorkommen. Damit können auch einige Informationen in der jüngeren Forschung über die einzelnen Personen durchaus ergänzt und korrigiert werden. Vergleiche beispielsweise die Anmerkungen 251 (Merzbacher), 270 (Amrehn), 275 und 261 (jeweils Riemann).
- ²⁵⁹ Andreas Zobel d.Ä. aus der Heidingsfelder Linie der Ministerialenfamilie genannt Zobel, Erbburgmann auf der Feste Marienberg und wohl seit 1297 Kämmerer (eventuell nur titular), verbürgte sich mit dem ebenfalls als *ritter* vor dem Landgericht bekannten Marschall Dietrich VI. von Hohenberg, genannt Buman / Bumann bei Differenzen mit der Stadt für den Bischof; Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Würzburg (1201 - 1401), S. 72 Nr. 73; Monumenta Boica 38, S. 402 Nr. 231; Monumenta Boica 39, S. 139, S. 309; Monumenta Boica 41, S. 67 Nr. 27; Hoffmann, Lehenbuch, Nr. 381, Nr. 456, Nr. 817, Nr. 2344; Landgerichtsprotokolle Nr. I-0140, Nr. I-0627, Nr. I-0661, Nr. I-0711, Nr. I-0769, Nr. II-1978, evtl. auch in den Nr. (keine Unterscheidung ob Andreas d.Ä. oder d.J.) II-2033, Nr. II-2066, Nr. II-3515; vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S. II-97, II-236; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 85f. mit Hinweis auf HStAM WU 7849.
- ²⁶⁰ Sehr wahrscheinlich identisch mit Henricus Fusselin / Fuhslin, vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S. I-37 mit Verweis auf HStAM WU 6366 (jetzt StA WÜ); Schäffler-Brandl, Lehenbuch, AUfr. 24, S. 69 Nr. 45; Hoffmann, Lehenbuch, Nr. 494; Landgerichtsprotokolle Nr. I-140, Nr. I-228 und öfter zeigt einen Heinrich Fuhs, der wohl nicht identisch ist mit Heinrich Fuhselin; Merzbacher unterläuft hier wiederum ein Lesefehler: *Fuhselt*, was dazu führt, dass er diesen nicht identifizieren kann - diese häufiger auftretenden Lesefehler bei Merzbacher sind insofern ärgerlich, da sie teilweise zu falschen Interpretationen führen, vergleiche dazu auch die Fußnote 251.
- ²⁶¹ Johann von Hochheim (= Veitshöchheim), Stadtschultheiß ab 1309; Monumenta Boica 38, S. 102 Nr. 59, S. 433 Nr. 246, S. 514 Nr. 283; Monumenta Boica 39, S. 347; Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten. 1231

Sintram,²⁶⁵ *ber Syboth*,²⁶⁶ *ber Engelhart Tappart*,²⁶⁷ *ber Gotze vom Rode*,²⁶⁸ *ber Ber von Heytingesuel*,²⁶⁹ *ber Heinrich Schencke*²⁷⁰ *und ber Herold von Retzstat*.^{271c} Diese Auflis-

- 1400, S. 216 Nr. 88, S. 149 Nr. 120; Hoffmann, Lehenbuch, Nr. 2344, Nr. 2447, Nr. 3717; Landgerichtsprotokolle Nr. I-002, Nr. I-014, Nr. I-140, Nr. I-165, Nr. I-168, Nr. I-172, Nr. I-177, Nr. I-302, Nr. I-306, Nr. I-317, Nr. I-405, Nr. I-804 (unsicher), Nr. I-826 (unsicher); vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S. I-58, der hier angegebene letzte Nachweis für Johann von Hocheim aus dem Jahr 1323 lässt sich an Hand der Landgerichtsprotokolle berichtigen auf das Jahr 1326; auch Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 85; siehe auch Wagner u. Schöffler, *Würzburger Bischöfe und Schultheißen*, S. 576 - der auf S. 577 erwähnte Schultheiß unter den Brettern Johann von Hächheim ist mit diesem Johann von Hochheim nicht identisch.

²⁶² Andreas von Thüngen; *Monumenta Boica* 39, S. XVIII, S. 62 Nr. 26, S. 65, S. 72, S. 74, S. 110, S. 307ff., S. 472 Nr. 227; *Monumenat Boica* 40, S. 7 Nr. 6; *Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten. 1231 - 1400*, S. 173 Nr. 153; Hoffmann, *Lehenbuch*, Nr. 808, Nr. 1121, Nr. 2344, Nr. 2358, Nr. 2458, Nr. 2924; Landgerichtsprotokolle Nr. I-005, Nr. I-140, Nr. I-146, Nr. I-240, Nr. I-308, Nr. I-500, Nr. I-516, Nr. I-613, Nr. I-677, Nr. I-772; vergleiche auch Reimann, *Ministeriale*, S. II-40 (Anm. 263), II-41, II-117; vergleiche auch Amrehn, Reihenfolge der Mitglieder, *AUfr.* 32, S. 192 Nr. 603, allerdings nicht gänzlich korrekt; vergleiche auch Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 85f. mit Hinweis auf HStAM WU 7849 (mit Siegel).

²⁶³ Bertolt Rose, *Würzburger Stadtschultheiß ab 1319 und zugleich Schultheiß unter den Brettern (sub asseribus)*, Wagner u. Schöffler, *Würzburger Bischöfe und Schultheißen*, S. 576f.; Schäffler-Brandl, *Lehenbuch*, S. 14 Nr. 57; *Monumenta Boica* 38, S. 433 Nr. 246; *Monumenta Boica* 39, S. 55, S. 117 Nr. 53, S. 132 Nr. 61, S. 142; Hoffmann, *Lehenbuch*, Nr. 58, Nr. 681, Nr. 1392, Nr. 2232, Nr. 2344, Nr. 2575; Landgerichtsprotokolle Nr. I-33, Nr. I-140, Nr. I-143, Nr. I-177, Nr. I-194, Nr. I-225, Nr. I-241, Nr. I-344, Nr. I-470, Nr. I-719; vergleiche auch Reimann, *Ministeriale*, S. II-121, II-228; vergleiche auch Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 85.

²⁶⁴ Wahrscheinlich identisch mit Heinrich Wide / Wieden, Schultheiß der Stadt Würzburg ab 1319; Wagner u. Schöffler, *Würzburger Bischöfe und Schultheißen*, S. 576f.; *Monumenta Boica* 39, S. XIV Nr. 3, S. XVIII, S. 10, S. 142, S. 117 Nr. 53, S. 132 Nr. 61; *Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten. 1231 - 1400*, S. 164 Nr. 140; Hoffmann, *Lehenbuch*, Nr. 1399, Nr. 2344, Nr. 2568; Landgerichtsprotokolle Nr. I-140, Nr. I-141, Nr. I-143, Nr. I-194, Nr. I-295, Nr. I-613; vergleiche auch Reimann, *Ministeriale*, S. II-121, 234 mit Hinweis auf HStAM WU 4926; vergleiche auch Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 85.

²⁶⁵ Iring Sintram, *Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten. 1231 - 1400*, S. 126 Nr. 88; *Monumenta Boica* 39, S. 118, S. 132 Nr. 61, S. 142; Hoffmann, *Lehenbuch*, Nr. 385, Nr. 1445, Nr. 1685, Nr. 1686, Nr. 1687, Nr. 1951, Nr. 2319, Nr. 2320, Nr. 2344, Nr. 2710; Landgerichtsprotokolle Nr. I-033, Nr. 140, Nr. 155, Nr. 225, Nr. 344, Nr. 405, Nr. 443, Nr. II-4003 (unsicher); vergleiche auch Reimann, *Ministeriale*, S. II-229f; vergleiche auch Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 85.

²⁶⁶ Sibot, als *advocatus* in Lauda nachgewiesen; *Monumenta Boica* 38, S. 383, S. 385, S. 402; sicher in Landgerichtsprotokollen nachgewiesen unter Nr. I-033, Nr. I-140, Nr. I-194; vergleiche auch Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 85.

²⁶⁷ Auch bekannt unter Engelhard II. Tacprot oder Tagbrot; *StAW Standbuch* 245, fol. 316; *Monumenta Boica* 39, S. 117 Nr. 53, S. 132 Nr. 61; Landgerichtsprotokolle Nr. I-

tung ist allerdings keine, die für einen längeren Zeitraum Gültigkeit hat, da die Zusammensetzung der Schöffenbank genauso Veränderungen unterworfen ist wie die Zahl der Schöffen. So lassen sich durchaus Verhandlungen auffinden, bei denen die symbolische Siebenzahl nicht eingehalten wird. So geschah dies zum Beispiel im Jahr 1330, als nur fünf Schöffen urteilten - wobei dieser Fall allerdings nicht in den Originalüberlieferung des Landgerichts enthalten ist:²⁷² „*Dietrich von Hohenberg gen. Buman*,²⁷³ *Andreas von Thüngen*,²⁷⁴ *Fritz von Grumbach*,²⁷⁵ *Rüdiger von Leinach*²⁷⁶ und

140; vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S.231 mit Verweis auf HStAM, WU 4914; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 85.

- ²⁶⁸ Gotfried vom Rode; Monumenta Boica 39, S. 381; Landgerichtsprotokolle Nr. I-140, Nr. I-482, Nr. 649, Nr. I-663; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 85.
- ²⁶⁹ Bertolt von Heidingsfeld, nicht eindeutig, welcher der zahlreichen nach Heidingsfeld benannten Ministerialenfamilien er zuzuordnen ist; Monumenta Boica 39, S. XVIII, S. 16, S. 317; wohl auch in Hoffmann, Lehenbuch, Nr. 2022, Nr. 2264, Nr. 2326, Nr. 2349, Nr. 2633, Nr. 2687, Nr. 2935; eindeutige Nachweise als Urteiler in Landgerichtsprotokolle Nr. I-140, Nr. I-544, zudem auch noch Nennungen unter Nr. I-120, Nr. I-255, Nr. I-365, Nr. I-375, Nr. I-481, Nr. I-589; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 85.
- ²⁷⁰ Heinrich II. Schenk von Roßberg, Inhaber des bischöflichen Schenkenamtes und Amtmann in Karlstadt; Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Würzburg. 1201 - 1401, S. 50 Nr. 71; Monumenta Boica 39, S. XVIII; Monumenta Boica 41, S. 113 Nr. 42; Hoffmann, Lehenbuch, Nr. 1581, Nr. 1783, Nr. 2044, Nr. 2577, Nr. 2845, Nr. 2904; Landgerichtsprotokolle Nr. I-186, Nr. I-610, Nr. I-633; vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S. I-55, II-104 mit Verweis auf HStAM WU 8643 und StAW Standbuch 436 fol. 18, II-133; der Eintrag bei Amrehn, Reihenfolge der Mitglieder, AUfr. 32, S. 170 Nr. 546 bezieht sich wohl auf seinen gleichnamigen Vater; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 85f. mit Verweis auf HStAM WU 4630.
- ²⁷¹ Herold von Retzstadt; Monumenta Boica 39, S. 463, S. 465; Monumenta Boica 40, S. 542, S. 543; Hoffmann, Lehenbuch, Nr. 1012, Nr. 1053, Nr. 1067, Nr. 1436; Landgerichtsprotokolle Nr. I-054, Nr. I-094, Nr. I-140, Nr. I-246, Nr. I-336, Nr. I-340, Nr. I-351, Nr. I-473, Nr. I-480; vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S. I-85, II-84 (Anm. 179); vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 85.
- ²⁷² Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten. 1231 - 1400, S. 173 Nr. 153.
- ²⁷³ Dietrich VI. von Hohenberg, auch genannt Buman / Bumann, Inhaber des Marschalckamtes, Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten. 1231 - 1400, S. 173 Nr. 153, S. 174 Nr. 153, S. 175 Nr. 155; Monumenta Boica 39, Nr. 17; Monumenta Boica 45, S. 138 Nr. 90, S. 157 Nr. 103; Hoffmann, Lehenbuch, Nr. 500, Nr. 1195; Landgerichtsprotokolle Nr. I-004, Nr. I-010, Nr. I-052, Nr. I-057, Nr. I-076, Nr. I-082, Nr. I-164, Nr. I-618, Nr. I-620, Nr. I-745, Nr. I-755, Nr. I-767, Nr. II-0234, Nr. II-0340, Nr. II-0430; vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S. I-19, I-79, II-39, II-117, II-128, II-177; vergleiche auch den Eintrag bei Amrehn, Reihenfolge der Mitglieder, AUfr. 32, S. 162f. Nr. 515; der chronikalische Überblick über die einzelnen Landritter, den Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 85ff., aufbaut,

Berthold von Zellingen.^{277c} Ein ähnliches Bild ergibt sich allerdings auch aus den überlieferten Landgerichtsprotokollen. Als Beispiele seien hier angeführt Fall N^o I-544 von 1329, August 11, Freitag: „vnd waren daz die ritter, die da teilten: her Erkenger vnd her Hiltbrand von Sauwensheim, gebruder,²⁷⁸ her Ber von Heytingesuel²⁷⁹ vnd her R(udeger) von Lynach^{280c}, wo sogar nur vier Urteiler erwähnt werden,²⁸¹ und Fall N^o

ist nicht nur in der Vollständigkeit der einzelnen Quellenbelege her lückenhaft, sondern auch der Schöffe Dietrich Buman von Hohemberg wird ausgelassen.

²⁷⁴ Vergleiche die Fußnote 262.

²⁷⁵ Friedrich II. von Grumbach, Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten. 1231 - 1400, S. 173 Nr. 153; Monumenta Boica 38, S. 362 Nr. 214; Monumenta Boica 39, S. 380; Hoffmann, Lehenbuch, Nr. 56, Nr. 509, Nr. 1863, Nr. 2344, Nr. 2376, Nr. 2656, Nr. 3262, Nr. 3517, Nr. 3746, Nr. 3893, Nr. 4129, Nr. 4130; Landgerichtsprotokolle Nr. I-095 (unsicher), Nr. I-582, Nr. I-613, Nr. I-747, Nr. I-799, Nr. I-833, Nr. II-2298, Nr. II-2463, Nr. II-2526, Nr. II-2680, Nr. II-3162; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 86, als Fritz von Grumbach; vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S. II-117 und I-71, wobei der dabei auftretende Vermerk, dass Friedrich von Grumbach nur bis 1332 als Urteiler am Landgericht nachgewiesen sei, korrigiert werden muss. Wie in den Landgerichtsprotokollen ausgesagt wird, ist er an der Wende von 1338 zu 1339 immer noch als Urteiler tätig: So ist er unter dem Datum 1338, Oktober 21, Mittwoch als einer derjenigen bezeugt, „die der bi worn“ (Nr. II-2526), unter dem Datum 1338, Oktober 30, Freitag wird er in der mit „testes sunt“ überschriebenen Liste aufgeführt (Nr. II-3162) und 1339, März 6, Samstag, wird er auch unter „bi bi warn“ aufgeführt (Nr. II-2680); diese Bezeichnungen könnten theoretisch auch eine bloße Anwesenheit und Zeugenschaft vor Gericht bezeichnen, doch zeigt die Verwendung der Ausdrücke über die Landgerichtsprotokolle, dass hier sehr wohl das Amt des Schöffen umschrieben wird, was zudem durch den jüngeren Randeintrag „Assessores“ bei Fall Nr. II-3161 unterstützt.

²⁷⁶ Rüdiger II. von Leinach, Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten. 1231 - 1400, S. 173 Nr. 153; Monumenta Boica 39, S. XIV Nr. 3, S. XVIII, S. 441 Nr. 215; Landgerichtsprotokolle Nr. I-443, Nr. I-544, Nr. I-607, Nr. I-613, Nr. II-3536, Nr. II-3895; vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S. I-59, II-117; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 86.

²⁷⁷ Bertolt von Zellingen, Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten. 1231 - 1400, S. 173 Nr. 153; Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Würzburg. 1201 - 1401, S. 50 Nr. 71; vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S. I-85, II-117; dieser Schöffe fehlt in Merzbachers Übersicht über die Schöffen des 14. Jahrhunderts, siehe Fußnote 273.

²⁷⁸ Erkenger und Hildebrand / Hilprandus IV. von Seinsheim; Monumenta Boica 39, S. XIV Nr. 3, S. 316; Hoffmann, Lehenbuch, Nr. 593, Nr. 1570, Nr. 1688, Nr. 1752f., Nr. 1920, Nr. 2002, Nr. 2171, Nr. 2239, Nr. 2369, Nr. 2396, Nr. 2656, Nr. 2724, Nr. 2897; Landgerichtsprotokolle Nr. I-020, Nr. I-257, Nr. I-359, Nr. I-361, Nr. I-540, Nr. I-544, Nr. I-548, Nr. I-567, Nr. I-613, Nr. I-747, Nr. I-754, Nr. II-0970, Nr. II-1690, Nr. II-1701, Nr. II-1729, Nr. II-2959, Nr. II-2969, Nr. II-2998, Nr. II-3108; vergleiche auch Reimann, Ministeriale, S. I-42; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 86 mit Verweis auf HStAM WU 572.

²⁷⁹ Vergleiche die Fußnote 269.

²⁸⁰ Vergleiche die Fußnote 276.

II-1528 unter dem Datum 1336, Oktober 30, Mittwoch: „*bi bi waz: her Bertolt Rabenswalt,²⁸² her Conrad vo(m) Turme,²⁸³ Jobans Goldener,²⁸⁴ Conrad von Sendelfelt,²⁸⁵ Theoderich der ebthschreiber²⁸⁶*“, - auch hier wiederum nur fünf Schöffen, die das Urteil sprechen! Diese Beispiele ließen sich nach Belieben vermehren.

Bedeutsam allerdings erscheinen in diesem Zusammenhang die Notizen aus den Landgerichtsprotokollen, die nun vermelden, dass die Zahl der Schöffen für eine Urteilsfindung nicht ausreicht. In meist ähnlichen Formulierungen wird dies beispielsweise dargelegt in den Fällen N^o I-575: „*An dem selben tage wart vf geslagen der tag czwischen dem apt von Schotten einsit vnd Cunrad Fentzlin andersit biz an den fritag nach dem Abtzenden tage, daz der ritter me dar czu kvme*“, II-2556: „*Sabbato ante*

²⁸¹ Es wäre auch zu vermuten, dass die hier genannten vier Urteiler die Mehrzahl der Urteiler darstellen, die diesen Spruch gefällt haben - dass also hier nur die für die Gültigkeit des Spruches qualifizierende Mehrheit angeführt wird und die abweichenden Voten nicht erwähnt werden. Doch dies widerspricht sowohl der einleitenden Formulierung als auch der sonst gängigen Praxis alle anwesenden Schöffen zu benennen.

²⁸² Bertolt Rabenswalt; Regesta Boica VII, S. 242; Landgerichtsprotokolle Nr. II-0257, Nr. II-0280, Nr. II-0288, Nr. II-0420, Nr. II-1167, Nr. II-1193, Nr. II-1291, Nr. II-1336, Nr. II-1386, Nr. II-1414, Nr. II-1420, Nr. II-1506, Nr. II-1528, Nr. II-1556, Nr. II-1590, Nr. II-1598, Nr. II-2032, Nr. II-2169, Nr. II-2564, Nr. II-2680, Nr. II-2687, Nr. II-2847, Nr. II-2878, Nr. II-3102, Nr. II-3162, Nr. II-3171, Nr. II-3221, Nr. II-3307, Nr. II-3353, Nr. II-3365, Nr. II-3391, Nr. II-3428, Nr. II-3449, Nr. II-3469, Nr. II-3485, Nr. II-3500, Nr. II-3506, Nr. II-3548, Nr. II-3572, Nr. II-3627, Nr. II-3711, Nr. II-3849, Nr. II-3858, Nr. II-3880; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 86f. (mit Hinweis auf HStAM 4630).

²⁸³ Conrad von Turme / de Turri; Regesta Boica VII, S. 242; Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Würzburg. 1201 - 1401, S. 161, Nr. 187; Hoffmann, Lehenbuch, Nr. 529; Landgerichtsprotokolle Nr. I-096, Nr. II-0280, Nr. II-0288, Nr. II-0960, Nr. II-1167, Nr. II-1193, Nr. II-1508, Nr. II-1528, Nr. II-1546, Nr. II-1558, Nr. II-1598, Nr. II-1690, Nr. II-2032, Nr. II-2052, Nr. II-2169, Nr. II-2564, Nr. II-2680, Nr. II-2687, Nr. II-2847, Nr. II-2879, Nr. II-2979, Nr. II-3083, Nr. II-3102 (in der Namensform *de Turrim*), Nr. II-3162, Nr. II-3171, Nr. II-3221, Nr. II-3235, Nr. II-3307, Nr. II-3353, Nr. II-3428, Nr. II-3548, Nr. II-3595, Nr. II-3606, Nr. II-3627, Nr. II-3632, Nr. II-3672, Nr. II-3711, Nr. II-3880; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 86f. (mit Hinweis auf HStAM 4637), 114, 137.

²⁸⁴ Johann Goldener; Monumenta Boica 39, S. 381; Landgerichtsprotokolle Nr. II-1528; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 86.

²⁸⁵ Conrat von Sennfeld; Landgerichtsprotokolle Nr. II-1528, Nr. II-3059; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 86.

²⁸⁶ Dietrich von Waldauwe, Magister, Laie der Breslauer Diözese, Ächtschreiber vor dem Landgericht und Stadtschreiber zu Würzburg; Wagner u. Schöffler, Würzburger Bischöfe und Schultheißen, S. 576f.; Landgerichtsprotokolle Nr. II-362 (hier zudem als Bote), Nr. II-1528, Nr. II-1690, Nr. II-1699; Regesta Boica VI, S. 257, S. 323; Regesta Boica VII, S. 354f.; Monumenta Boica 39, S. 387 Nr. 192; Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Würzburg. 1201 - 1401, S. 117 Nr. 130, S. 121 Nr. 135, S. 159 Nr. 184, S. 167 Nr. 196; vergleiche auch Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 86, 94.

Martini die ansproche, die der alte Egelolf von Heytingesuelte hot gen Apeln Snider vnd gen Wolflin Tufel ist gefrist vf den mentak vor sant Mertins tak [...], daz man mer ritter dor zu bringe“ oder auch in II-2627: „*Item. Si hot im gewet I libram denariorum. Item der tag ist gefrist in allem reht (als) vor in feriam sextam ante Reminiscere biz mer ritter dor zu kumen.*“ Hier scheint die Vertagung aus dem Grund vorgenommen zu werden, dass zu wenig Schöffen vor dem Landgericht sind, um den Fall angemessen beurteilen zu können.

Allem Anschein nach waren die bestellten Schöffen also nicht verpflichtet, bei jeder Sitzung des Landgerichts anwesend zu sein, da man ansonsten auf Grund der Vollzähligkeit der Schöffen keine erneute Verhandlung hätte ansetzen müssen; denkbar wäre allerdings auch eine Erkrankung einiger Schöffen, die dadurch die aktuelle Besetzung der Schöffenbank verringert hätten - dann jedoch würde man im Eintrag nicht die allgemeine Formulierung „*mer ritter*“ erwarten, sondern eine gezielte Nennung des Grundes oder der bewussten Personen sollte zumindest in einem der auftretenden Fälle angedeutet werden, was jedoch nicht der Fall ist. Folglich wirft sich die Frage auf, nach welchen Kriterien die Anzahl der notwendigen Schöffen bestimmt wurde. Da leider diese Fälle sehr vereinzelt auftreten, lässt sich hier keine generell gültige Schlussfolgerung ziehen. Rein formale Begründungen können hier nicht greifen, sei es die Annahme eines möglichen Quorum an bestimmten Wochentagen, oder Ähnliches, da die genannten Beispiele ja umgeben sind von tatsächlich verhandelten und abschließend geurteilten Fällen. Es bilden sich bei solchen Vertagungen keine dementsprechenden Blöcke in den Protokollen, wie es bei einer solchen Grundlage zu erwarten gewesen wäre. Denkbar wäre auch an eine materiengrundete Begründung, dass also bei bestimmten Klageinhalten eine gewisse Mindestzahl an Schöffen zur Rechtsfindung anwesend sein muss. Doch dürfte eine solche Handhabung dann zu wesentlich mehr Vertagungen führen und es dürften darüber hinaus nicht ähnliche Materien am gleichen Tag abgeschlossen und verschoben werden.

Einen Hinweis kann Fall N^o II-3235 bieten: „*Item. Der vo(m) Turme hot sich gefrist an mer ritter in feriam secundam ante Johanis.*“ Hier scheint die Initiative von einer der Prozessparteien auszugehen, die sich bemüht, den entsprechenden Urteilspruch mit einer größeren Anzahl an Schöffen zu erreichen - und damit viel-

leicht besser abzusichern.²⁸⁷ Denn die Schöffen waren sich durchaus nicht immer einig, wie der Urteilsspruch zu lauten habe. Neben der weiter unten dargestellten Kampf Abstimmung werden sie zum Teil auch aus eigener Initiative tätig und vertagen das Gericht auf einen späteren Termin, um sich angemessen beraten zu können, wie Fall N^o II-0083 zeigt: „*Item. Ein wider twingen XL phunt heller vf Glungen von Hilten Brotsme wegen in vigilia Omnium Sanctorum, biz sich di rittere beroten vm di beruffunge, di do geschehen ist bi bischof Herman.*“ Wie zur damaligen Zeit durchaus üblich, sitzen keine intensiv juristisch geschulten Persönlichkeiten auf der Schöffenbank, sondern *ritter*, die laut Protokollen nach *landes gewonheit* urteilen in der Art, wie *es einen gemeinen man reht und billig dunket*; von daher kommt der Erfahrung und sorgfältigen Tätigkeit der einzelnen Schöffen eine große Bedeutung zu, weswegen auch die genannte Vertagung einleuchtend erscheint. Dies könnte auch für die weiteren, unsystematisch auftretenden Fälle der Vertagung auf Grund mangelnder Schöffenzahl eine Erklärung darstellen, wobei man jedoch auf Grund der zu geringen Dichte und Anzahl solcher Beispiele keine endgültige Gewissheit erlangen kann.

Interessant ist auch Fall N^o I-226 aus dem Februar 1319: „*do er volgeten Henzeline zv der ein siten funue vnd an der frauwen siten sibene*“, der einer derjenigen seltenen Fälle darstellt, in denen die Verhandlung auch in Einzelheiten wiedergegeben wird und somit auch erkennbar wird, dass die Urteile gewiss nicht immer einstimmig gefällt wurde, sondern durchaus Meinungsverschiedenheiten auftraten. Zudem wird - für heutige Ohren sicherlich ungewohnt - die Entscheidung der Schöffenmehrzahl nicht vorbehaltlos anerkannt: „*do wart gevraget, wer da die volge ze rechte behalte sollte*“, doch vor dem Landgericht galt wie auch sonst im Mittelalter nicht uneingeschränkt das bloße Mehrheitsprinzip, und so wird nach einigen Wortwechselln und

²⁸⁷ Über die Gründe kann nur spekuliert werden; doch ließe sich so etwas wie eine vorbeugende Maßnahme konstruieren: indem mehr Ritter hinzukommen, wird der Einfluss eines einzelnen, vielleicht missgünstig gestimmten oder befangenen, Schöffen gemindert. Man vergleiche in diesem Zusammenhang auch den Fall N^o I-178: „*des stunt der lantrichter vf vnd sazte den fon Talheim an sine stat ze richten glicher wis als er selber. For deme welte er Cvnrat cengraue nicht antwrte vnd ginc sin wec*“, in dem der Landrichter nicht selbst den Vorsitz führt, sondern für die spezielle Verhandlung einen anderen, temporären Landrichter einsetzt. Dies jedoch will der Kläger nicht dulden und verlässt das Gericht. Vielleicht entsprechen sich diese beiden Vorgänge dahingehend, dass beide Male die Gerichtsorgane durch die Prozesspartei angezweifelt wird, eventuell auf Grund vermuteten Kompetenzmangels, zumindest jedoch aus persönlicher Abneigung.

feinen juristischen Differenzierungen über den Zeitpunkt der jeweiligen Fragestellung der Fall vertagt. Im späterer Zeit, endgültig festgeschrieben im 16. Jahrhundert, wird dann das Mehrheitsprinzip und ein Quorum eingeführt und es werden exakte Regelungen getroffen, was bei Uneinigkeit zu geschehen habe.²⁸⁸

Beachtenswert ist, das auch Ministeriale²⁸⁹ und ebenso Bürger in gleicher Funktion als Schöffen tätig werden,²⁹⁰ vielleicht bei den Fällen, in denen die niederen Stände vor das Landgericht berufen und daher solche Prozesse nicht von Wappentragenden geurteilt werden - allerdings sind hier die Aussagen der Protokolle zu unvollständig und unregelmäßig, um hier zu gesicherten Erkenntnissen zu gelangen. Merzbacher vermutet,²⁹¹ dass die Berufung zum Urteiler durch Kooptation der restlichen Schöffen stattfindet mit zusätzlicher bischöflicher Bestätigung. Aus den Landgerichtsprotokollen ist allerdings keine diesbezügliche Information zu entnehmen. Dagegen ist in weiteren Quellen gesichert überliefert, dass die Schöffen durch einen Lehenseid auf dieses Amt verpflichtet wurden.²⁹² Wie Reimann feststellt,²⁹³ bilden die Stiftsministerialen seit 1189 das Schöffenkollegium des Landgerichts und sie widerlegt die irrige Auffassung Merzbachers,²⁹⁴ dass die Ministeriale neben den Rittern als Urteiler fungieren würden, durch den Nachweis, dass sie selbst auch als Ritter tituliert werden. Ergänzend zu ihren Ausführungen seien hier

²⁸⁸ Hierzu soll ein Verweis auf Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 84f., genügen, da die Reformationsentwürfe des 16. Jahrhunderts mit der tatsächlichen Verfahrenspraxis, wie sie zwei Jahrhunderte früher aus den ältesten Originalüberlieferungen erscheint, nur noch so viel gemein hat, dass man einen historischen Wandel und die zeitgenössische Notwendigkeit zur Reform erkennen kann.

²⁸⁹ Dabei ist aber zu beachten, dass der Dienstmannstatus Voraussetzung für die Zulassung zum Domkapitel darstellt; von daher beschränkt sich dieser Personenkreis wiederum auf den Niederadel.

²⁹⁰ UBW M.ch.f. 140, fol. 265v in einem Gemeinurteil: „*von rittern und dinstleuten*“; in der vorliegenden Edition des ältesten Landgerichtsprotokolls zum Beispiel in N^o I-064, I-209: „*mit vrteil der dinstleute*“ oder N^o I-224: „*vnd die andern schepfen vnd dinstlute da selbes*“, auch N^o I-140 „*dinstlute und burger (!)*“. Allerdings folgert Reimann, *Ministeriale* II-117, dass erst ab 1335 das „Schöffenamt auch nichtministerialischen Rittern offen“ stand, was zumindest durch diese letztgenannte Nachricht aus dem Jahres 1321 neu zu überdenken ist.

²⁹¹ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 83f.

²⁹² *Monumenta Boica* 39, S. 336 Nr. 168.

²⁹³ Reimann, *Ministeriale*, S. II-116; hier auch mit weiterführender Literatur und ausführlichen Quellenangaben.

²⁹⁴ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 83.

noch ihr unbekannt gebliebene Nachweise gegeben - denn auch in den Landgerichtsprotokollen selbst werden die Dienstmannen mit der Bezeichnung „Ritter“ belegt. Als Beispiel seien nur der Fall N^o I-283: „*die ritter dinstlute*“ und die Schöffenliste des Gemeinurteils N^o I-613 angeführt: „[...] *Engelhard, Vende gnand, ritter vnsers gotsbus, dinstman vor vns [...] do wir sazzen offentlichen cze gerichte, haben geteilt gemeinliche nach vnre frage bi vnsern hulden*“.

Bei einem Überblick über die Fälle, in denen die Schöffen des Landgerichtes explizit genannt werden, ließe sich eine gewisse Parallelität zur Urkundenausstellung erkennen. Denn ähnlich wie bei der Auflistung von Zeugen dient die Anführung der Schöffen in den Landgerichtsprotokollen dazu, die Öffentlichkeit und Rechtmäßigkeit des Rechtsaktes zu sichern und somit die Verantwortung namentlich zu benennen und quasi eine Rechtsgarantie zu bewirken. Den einzelnen Niederschriften kommt gewissermaßen eine rechsdocumentierende und -bewahrende Funktion zu - von einer Rechtssetzung kann sicher nicht ausgegangen werden. Dieser gleichsam urkundenähnliche Charakter der Protokolle wird noch dadurch unterstrichen, dass die Testierung strittiger Fälle vor dem Landgericht nicht nur mittels vorgebrachten Zeugen oder Urkunden vonstatten gehen muss, sondern auch, wie an anderer Stelle ausführlich dargelegt, das Protokollbuch an deren Stelle treten kann. Die Bedeutsamkeit der Landgerichtsprotokolle als Rechtsinstrument wird somit offensichtlich. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die vollständigen Schöffenlisten in der Regel nur bei größeren und wichtigen Entscheidungen angeführt werden, fast nie jedoch bei Standardentscheiden.

Die Gerichtsstätten

Ganz im Gegensatz zur heutigen Praxis, bei der man das Gericht fast schon mit dem Gebäude gleichgesetzt hat, lässt sich im Mittelalter für ein Gericht kaum ein fester Tagungsort nachweisen. Es gibt zwar in der Regel bevorzugte Stätten, denen eine besondere Bedeutung zukommt und die auf Grund ihrer Geltung, ihrer Tradition oder der ihnen eigenen Würde und Ausstrahlung für das Abhalten eines Gerichtstages besonderen Vorrang genießen, doch meistens finden sich für ein Gericht keine eigens dafür vorbehaltenen Plätze. Insofern versammeln sich die Urteiler auch oft an sehr unterschiedlichen Tagungsorten.

So auch in Würzburg. Das Landgericht ist nachgewiesen an verschiedenen Gerichtsstätten, ohne dass daraus die Existenz verschiedener Landgerichte abgeleitet werden könnte, auch wenn das jeweilig an anderer Stelle tagende Landgericht auch mit jeweils anderer Bezeichnung benannt wird. Wenn also das Landgericht unterschiedlich benannt wird, einmal mit *das gericht „vnder der hohen kemenaten“*²⁹⁵ und zum andern auch wieder mit *das gericht „an der brucken“*²⁹⁶ und nochmals anders mit *das gericht „am obern mushuse“*,²⁹⁷ oder eventuell auch mit *das gericht „vnter den britern“*,²⁹⁸ so ist damit stets das eine und einzige Landgericht des Herzogs zu Würzburg gemeint, dessen Gerichtsban dem Herzog kraft seines Dukats zusteht und das, wie oben gezeigt, als oberstes territorialherrschaftliches Gericht fungiert, also schon alleine auf Grund seines Ranges für die Territorialherrschaft und das Fürstentum nicht in mehrfacher Konkurrenz vorhanden sein kann, sondern Aus-

²⁹⁵ Vergleiche in der vorliegenden Edition N^o II-1524.

²⁹⁶ Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch III, Nr. 501; vergleiche in der vorliegenden Edition zum Beispiel N^o I-377, I-599, und öfter.

²⁹⁷ StAW, Standbuch 823, fol. 120v.

²⁹⁸ StadtAW, Ratsbuch 58, fol. 20v; in der vorliegenden Edition N^o I-216; vergleiche dazu die Ausführung von Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 100 und die Widerlegung hier weiter unten.

schließlichkeitscharakter beanspruchen muss. Außerdem ließe sich auch an Hand der Gerichtsorgane, insbesondere der Urteiler wie Richter und Schöffen, aber ebenso an Hand der Schreiber und in einem negativen Beweis über die ganz eindeutig fehlenden Kompetenzstreitigkeiten und -regelungen, die sonst unweigerlich auftreten müssten, eine Identität und innere Geschlossenheit des Landgerichts nachweisen. Es existiert nur ein einziges Landgericht, das aber zwischen jeweils verschiedenen Tagungsorten wandert.

In einem Eintrag vom 25. März 1326 wird das Gericht nachgewiesen, in der Ortschaft *Dypach*²⁹⁹ Gericht abzuhalten.³⁰⁰ Vom Elekten und späteren Bischof Hermann II. Hummel von Lichtenberg, wird gesagt, dass er den ersten Vorsitz im Landgericht „*uf dem sal in kalartz kemnaten*“ ausübt.³⁰¹ Diese Bezeichnung weist wohl auf das Landgerichtsgebäude am Kürschnerhof zwischen Neumünster und Dom hin, das möglicherweise seit dem späten 13. Jahrhundert als ein Sitz des Landgerichts fungierte.³⁰²

Bischof Wolfram von Grumbach sitzt am 12. Juli 1332 in seinem Würzburger Hof Osternach dem Landgericht vor: „*coram nobis Herbipoli in curia nostra Osternach, ubi iudicio seculari presedimus.*“³⁰³

Werden Prozesse und Klagen nach Kampfrecht behandelt, so verlegt man das Landgericht auf den Schottenanger³⁰⁴ oder auf den verlassenen Hof Kropfshausen auf dem Rennweg.³⁰⁵

²⁹⁹ Heute: Dipbach.

³⁰⁰ StadtQW, Ratsbuch 58, fol. 34v, in der vorliegenden Edition N^o I-401. Dass das Landgericht noch sonst öfters außerhalb Würzburgs tagte, legt der Nachweis des Landgerichts auch in Iphofen nahe, vergleiche Schneidt, Thesaurus, XXI, 1791, S. 4203.

³⁰¹ UBW, M.ch.f. 140, fol. 179. Wiederum „*under der hoben kemenaten*“ ist das Landgericht 1336 nachgewiesen: vergleiche in der vorliegenden Edition II-1524.

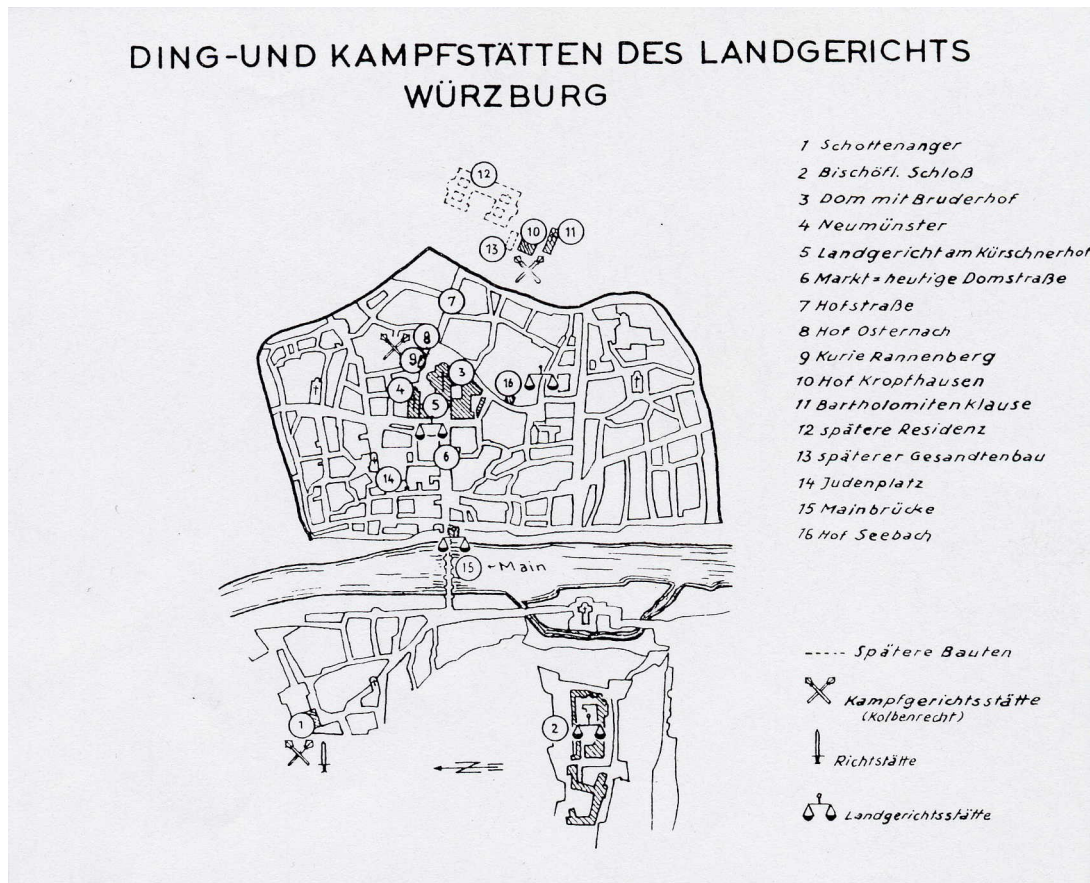
³⁰² Memminger, Würzburgs Straßen und Bauten, S. 183f.; Schich, Würzburg im Mittelalter, S. 100 und 135, verwendet die Namensform „Kalhart“, hier auch mit weiteren Quellen- und Literaturnachweisen.

³⁰³ Monumenta Boica 39, Nr. 227; vergleiche Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 101., vergleiche zum Hof Osternach auch Schich, Würzburg im Mittelalter, S. 144 Anm. 18.

³⁰⁴ StadtAW, Ratsbuch 58, fol. 33v; in der vorliegenden Edition N^o I-371.

³⁰⁵ Vergleiche Merzbacher, Iudicium Provinciale, S. 102 mit Quellennachweis, und Schich, Würzburg im Mittelalter, S. 40.

Für weitere Gerichtsorte, die aus dem Zusammenhang des ältesten Landgerichtsprotokolls weit herausfallen, ist auf die Arbeit von Merzbacher zu verweisen, der noch manche Tagungsorte angeführt hat und auch einige dazugehörige Quellennachweise aus den späteren, ungedruckten, Landgerichtsprotokollen zusammengetragen hat.³⁰⁶ Die von ihm entnommene Skizze zeigt deutlich die zahlreichen verschiedenen Dingstätten des Würzburger Landgerichts:³⁰⁷



³⁰⁶ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 101f.

³⁰⁷ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 240.

Das sogenannte Gericht *vnder den britern*

Unter den Gerichtsstätten ist nach Merzbacher³⁰⁸ für das Landgericht Würzburg besonders hervorzuheben das Landgericht „*vnder den britern*.“³⁰⁹ Diese Bezeichnung vom 12. Januar 1319³¹⁰ ist ihm zufolge der älteste, nicht eindeutige, Ortsnachweis für den Sitz des Landgerichts. Dem Landgericht wird des öfteren diese Beifügung zuerkannt, so dass Merzbacher zufolge schließlich diese Wendung als Synonym für das Landgericht gebraucht werden kann. Grundlage für seine Auffassung ist jedoch nur der Vermerk auf fol. 20v, in der vorliegenden Edition entsprechend N^o I-216, dessen wesentlicher Inhalt wie folgt lautet: „*Fon dem selben fritage ober fierzeben tage biz an den fritac for vnsern Frauen tage kerze wihe sol Gernot Schizzer swern ze den heiligen, daz er alterseine fon siner wegen beclaget hete Rosten, den rockener, vnder den britern vnd sol danne dar nach forbringe vnd erzuge selpsibende mit den luten, di iz sahen vnd horten vnd gegenwertic warn, daz er Rosten, den forbenanten rockener, beclagete vnder den britern vnd in mit rechte clage an gerichte brechte vnd mit rechtem vrtail behabete*“. Lediglich aus dieser einen Nachricht leitet er eine weitere Landgerichtsstätte nach. Die weiteren Fundstellen jedoch legen es nahe, hier nicht die Identität mit dem Landgericht herzustellen, sondern ein davon getrenntes Gericht zu sehen. Folgende Belege lassen sich nun hierfür finden:

- 1) Schon die Formulierung legt in diesem Fall nahe, dass hier ein weiteres Gericht benannt wird - warum sollte denn vor dem Landgericht selbst noch einmal explizit ausgeführt werden, dass vor dem Landgericht geklagt

³⁰⁸ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 100.

³⁰⁹ StadtAW Ratsbuch 58, fol. 20v; in der vorliegenden Edition N^o I-216; diese Bezeichnung tritt zudem noch auf in den Fällen N^o I-156, N^o I-225, N^o I-390, N^o I-391, N^o I-494, N^o I-535, N^o I-589, N^o I-646 und N^o I-692.

³¹⁰ Die Datierung von Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 100 auf den 6. Februar 1321 ist nicht zutreffend, da auf Grund der Vergleichsdaten, insbesondere bei N^o I-219, das Jahr 1319 vorliegen muss. Zudem ist unerklärlich warum er dies als die „erste Nachricht im ältesten Landgerichtsprotokoll“ bezeichnet, noch dazu unter dem Datum 1321. Weder trifft dies in Hinblick auf die Paginierung, noch in Bezug auf die Datierung, noch unter Berücksichtigung der frühesten genannten Verhandlungsorte zu (diese sind in den Fällen N^o I-076 und N^o I-082 zu finden).

wurde? Bei solchermaßen ähnlichen Fällen wird sonst häufig auf den bereits erfolgten Eintrag im Landgerichtsbuch verwiesen.

- 2) Des weiteren zeigt die Formulierung „*vnd in mit rechte clage an gericht brechte vnd mit rechtem vrteil behabete*“, dass bei der früheren Verhandlung die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Landgerichts beachtet worden sein müssen; diese Formulierung tritt in den Landgerichtsprotokollen nur auf, wenn Fälle von fremden Gerichten an das Landgericht getragen werden, niemals jedoch bei Verhandlungsserien vor dem Landgericht selbst.
- 3) Dem von Merzbacher herangezogenen Fall N^o I-216 ist der Referenzfall N^o I-225 zuzuordnen, in außerdem ausgeführt wird: „*Ez hat er Bertolt Rose, der schultheiße vnder den brittern, vnd er Irme Sintram vnd die andern schepfen vnd dinstlute da selbes bewert, daß an dem dvnrestage in der Phingswochen Gernot Schizzer vnd sine geselleschaft, die rockener, behabeten an den semelern mit rechter clage vnd mit rechtem vrteil, daß sie sullen mit in geben eins bischoues geschoz*“ - es werden also vor das Landgericht der Schultheiß und die zugehörigen Schöffen geladen, die „*da selbes*“, also „*vnder den brittern*“, ihr Amt ausführen; auch dies ist eine ungewöhnliche Formulierung, die in den Notizen des Landgerichts in der Regel nur dort verwendet wird, wo über fremde Orte gesprochen wird, jedoch niemals als Verweis auf das Landgericht selbst.
- 4) Vom verfahrensrechtlichen Standpunkt her werden in den Fällen N^o I-390 und N^o I-391 den Prozessparteien Auflagen zur Beweisaufnahme gegeben: „*Er sprach, er were ime enprochen am gericht vnder den britten. Daß sol er irziugen mit der tabeln an dem dinstage vngenden Ostern, oder nimet sin reht.*“ und „*Er sprach, er were ime empfallen vnder den britten. Daß sol er irziugen mit der tabeln od nimet sin reht.*“ Beide Fälle zeigen, dass zunächst vor dem Gericht *vnder den britten* geklagt wurde und in einer wie auch immer gearteten Wiederaufnahme des Verfahrens nun auf die erste Verhandlung Bezug genommen wird. Dabei sollen als Nachweis die *tabeln*³¹¹ herangezogen werden. Aus dem Zusammenhang wird deutlich, dass hiermit die Aufzeichnungen dieses Gerichts bezeichnet werden. Zwei Indizien weisen darauf hin, dass hier nicht das Landgericht betroffen ist: Zum einen werden die

³¹¹ Vergleiche den Eintrag bei Lexer II, 1410: Gerichtstafel.

Aufzeichnungen des Landgerichts nicht als *tabeln* benannt sondern stets als *buoch*³¹² und zum andern werden bei einer Beweisführung mit dem Gerichtsbuch des Landgerichts üblicherweise keine Zweiwochenfristen gesetzt.³¹³ Denn diese werden in der Regel nur dann gegeben, wenn Zeugen erst herbeizuschaffen sind, oder umfangreichere Vorbereitungen nötig sind, wozu sicherlich auch die Beschaffung von Verhandlungsmitschriften eines anderen Gerichts als des gerade angerufenen zählt.

- 5) Am deutlichsten tritt der Charakter des „Gerichts unter den Brettern“ als eigenständiges, vom Landgericht zu unterscheidendes Gericht zu Tage, wenn Fälle an dieses Gericht weiterverwiesen werden, oder vor dem Landgericht Prozesse aufgegriffen werden, die schon vor diesem Gericht verhandelt wurden.³¹⁴ Dies wird dann in den Protokollbänden auch ver-

³¹² Vergleiche dazu die Ausführungen weiter unten und beispielsweise die Fälle N^o I-150 („mit des gerichtes b^ouch vor minem herren von Talheim“), N^o I-211 („wen [...] der forbenante Hug von Steten nicht erzugete, als an dem buche stet gescriben“), N^o I-279 („des sol in Berber zügen mit der richter b^ouch oder selbe sibende mit der gewi^zzen an dem sameztagē“), N^o I-280 („sol vurbringen mit dem b^ouche“), oder auch N^o I-472 („vnd bat, da^z man die selben berufunge tēte von dem b^ouche“), sowie die beliebig zu vermehrenden Beispiele aus dem folgende Protokollband: N^o II-1609 („Heinrich im Houe vnd Mekel Wernhartin habet behabet vnd sin enbrochen als in dem buch do vorn bescriben stet“) oder N^o II-3538 („Kunna von Tungersheim hot behabet di gut, dor vm si wart an gesprochen, als vorbescriben stet in dem buche“ (hierzu auch Referenzfälle auf früheren folios des zweiten Protokollbandes vorhanden))

³¹³ Man ziehe zum Vergleich die relativ ausführliche Beschreibung des Vorgehens in Fall N^o I-124 heran: „an der selben mitwochen wart ern Heinrich von Fisberg mit vrteil geboten ze leisten von Meiers wegen von Karlstat nach der behabunge als er behabet hat for dem von Talheim vnd an sinem buche gescribent stet. Da^z buch wart gelesen.“ Auch aus dem folgenden Protokollband sei ein solches Beispiel, Fall N^o II-2680, angeführt: „Do sprach Apel, er hete di wingarten kauft vm in vnd wer ime vormals vor dem bischofe vmpbellen vm di selben wingarten vnd zoch da^z an da^z buch vnd der zugete da^z mit dem buche, da^z er im wer vmpbellen. Do wart er von ime aber ledig. Also schiden si von geribt.“

³¹⁴ Wie ein Vergleich der Anzahl an sonstige Gerichte und an das „Gericht unter den Brettern“ verwiesenen Fälle zeigt, hält sich das jeweilige Verhältnis ungefähr die Waage. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass an die jeweiligen einzelnen lokalen Lehensgerichte verwiesenen Fälle zusammengefasst betrachtet werden müssen: Wird beispielsweise vor den Abt von Fulda in den Protokollen nur zweimal verwiesen (N^o I-598 und N^o I-655), taucht das „Gericht unter den Brettern“ dagegen um ein Vielfaches häufiger auf. Nun sollte man den Stellenwert und die Bedeutung der Gericht nicht nach solchen rein zahlenmäßigen Feststellungen bemessen, da hier viele Faktoren eine Rolle spielen: Bevölkerungsdichte, Prozessfreudigkeit und Aufkommen gerichtlicher Fälle im ‚ländlichen‘ und ‚städtischen‘ Lebensraum, und vieles mehr. Die grundsätzliche Problematik solcher Aussagen besteht darin, dass die Datenbasis für solche statistischen Aussagen schlichtweg zu lückenhaft ist, als dass verlässliche Werte gewonnen werden können und zudem die Informationen nur mittelbar über die

merkt. Auf Grund der Wichtigkeit dieser Mitteilungen sollen die hierfür maßgeblichen Notizen an dieser Stelle wiedergegeben werden, um mit Nachdruck nachzuweisen, dass zwei voneinander getrennte Gerichte vorliegen:³¹⁵

N^o I-156:³¹⁶ *A[...] swur Cunrad Vende zē he[iligen ein eit ... vnder den] britten czwischen scheppfen vnd [...Wir]ceburg sol nemen vor einem l[anrichter...] die sache, die er hat cze sprec[chen...].*

N^o I-494: *An dem fritage, dem nebesten tage nach sent Elsebethen tag, kamen pfistere rockener gen Cunrad Sibenfinger, der kam niht, als in tag was gegeben von dem gerichte vnder den britten vur den lant rihter vnd behabten, daz Cunrad Sibenfinger des bischofes geschoz sol mit in geben, er bewise den sin not.*

N^o I-535: *An dem fritage sent Marien Magdalen abende sol Cunrad, Schriber gnant von Vrbeche, vberzugen Pezen von Czutzeleyben selbsibende, daz ir vater verkūre allen den schaden, den er nam von dem brande Cunrades huses. § An dem selben tage wurde sie beidersit gewiset an daz gerichte vnder die britten. Do verslug die clegerin daz reht vnd wurden wider gewiset vur den lant rihter an sent Jacobs abende.*

N^o I-585: *An dem samztage sent Scolasticen tag wart der tag zzwischen Ber Asperan ein sit, Ber Strickefuz vnd Bestheim andersit gefrist in allem dem rehte, als er beschriben was am gerichte vnder den britten, biz an den mentag nach den Ceben tagen. Do kam der cleger vnd die andern niht.*

N^o I-646: *An dem dinstage nach Jacobi kam Heinrich Fer von Swartzenauwe vur gerichte gen Hartmud Winschroter. Der kam niht, als im tag vom gerichte vndern britten wart geben.*

Da die Indizien in den Protokollen die bisherige Auffassung der Forschung³¹⁷ widerlegen, dass das „Gericht unter den Brettern“ mit dem Landgericht identisch

Landgerichtsprotokolle vorliegen, jedoch keine unmittelbaren Gerichtsaufzeichnungen vorhanden sind; vergleiche die Ausführung zur Berechtigung und Korrektheit statistischer Auswertungen weiter unten.

³¹⁵ Dabei wird eine Beschränkung auf den ältesten Band der Protokolle vorgenommen, da dies als ausreichend betrachtet wird; allerdings lassen sich auch Beispiele in den folgenden Protokollbänden aufzeigen.

³¹⁶ Dieser Fall ist auf fol. 14 zwar am Rand abgeschnitten, doch lassen sich die für den hier behandelten Sachverhalt wichtigen Informationen durchaus noch erkennen.

ist, stellt sich von daher die Frage, welches Gericht nun mit dieser Bezeichnung gemeint ist. Aus den Landgerichtsprotokollen sind diesbezüglich keine näheren Informationen zu entnehmen, lediglich der Fall N^o I-225 bietet eine leichte Andeutung: „*Ez hat er Bertolt Rose, der schultheize vnder den britern, vnd er Irme Sintram vnd die andern schepfen vnd dinstlute da selbes bewert*“. Eventuell ließe sich daraus ableiten, dass auf Grund der besonderen Hervorhebung des Bertolt Rose als Schultheiß³¹⁸ und auch wegen der zutreffenden Materien in den Fällen, die in den Landgerichtsprotokollen dem „Gericht unter den Brettern“ zugeordnet werden, dieses Gericht eines der Würzburger Schultheißengerichte darstellt, doch bleibt dies Spekulation, da keine weiteren Aufzeichnungen vorhanden sind.³¹⁹

³¹⁷ Die Ansicht bei Dinklage, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte, 1952, S. 56f. und S. 90, dass zwei Landgerichte, zum Teil als gegenseitige „Ableger“, in Würzburg existieren, hat schon Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 100, zurückgewiesen.

³¹⁸ Ähnlich, wenn auch nicht so deutlich, in Fall N^o I-692: „*Des sint gezeuge die schultheizen vndern britern, die ritter Hans vnd Theoderich von Hoheim, Sifrid Hubschman*“.

³¹⁹ Auch bei Knapp, Zenten, sind keine diesbezüglichen Informationen zu gewinnen.

Die Sanktionen

Vor dem Landgericht können in den unterschiedlichen Prozessen jeweils folgende unterschiedliche Sanktionen ausgesprochen werden:

- Ächtung
- Aufschub
- Eid
- Geld
- Sachmittel
- geldwerte Sachmittel
- Testierung

Dabei sollen nun nicht alle einzeln auftretenden Prozessresultate aufgeschlüsselt werden, sondern in einer Bündelung und Schwerpunktbildung sollen einige der entscheidenden Punkte angesprochen werden.

Bußen und Geldstrafen

Konfrontiert man heutzutage einen Laien mit dem Mittelalter, so ringt sich dieser wohl nur in seltenen Fällen zu einer positiven Einschätzung durch. Vorstellungen vom finsternen Mittelalter und religiöser Verbohrtheit, Hexenverbrennungen und Inquisition, Selbstjustiz und Strafrecht nach dem Prinzip „Auge um Auge und Zahn um Zahn“ haben sich weit verbreitet.³²⁰ Aber auch in der fachwissenschaftlichen Literatur ist im Großen und Ganzen der Konsens vorherrschend, dass gerade dem Strafrecht eine gewisse Tendenz zu Grausamkeit und Gewalt innewohnte. Symptomatisch seien hier drei Beispiele angeführt.

³²⁰ Insbesondere die Medien tragen zu einem solchen Bild bei: islamische Fundamentalisten leben im „Mittelalter“, es gibt „mittelalterliche Zustände“ in weniger entwickelten Regionen, religiöse Fanatiker führen ein „Kreuzzug“, ganze Regionen werden ins „Mittelalter“ zurückgebombt, etc. Kein Wunder, dass bei solch unkritischem Umgang ein zutreffendes Bild des Mittelalters sich nur schwer durchsetzen kann und ein Student sich dazu verstiegen hat, das Handeln Barbarossas als „Sehnsucht nach einem großdeutschen Reich“ zu charakterisieren. Vgl. auch die Beiträge von Johannes Fried zu diesem Thema, insbesondere Aktualität des Mittelalters, passim mit weiterer Literatur.

So schreibt His: „Im frühen Mittelalter sind dann durch Land- und Stadtfrieden die peinlichen Strafen gefördert worden, und die letzten Jahrhunderte des Mittelalters zeigen eine weitere Vermehrung“³²¹ und „Im ganzen lässt sich doch eine zunehmende Häufigkeit der peinlichen Strafen feststellen, besonders in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, wo der Kampf gegen das Berufsverbrechertum Landesherrn und Städte zu Härte zwingt, und auch unter dem Einfluss des Abschreckungsgedankens die Strafen ein immer grausameres Gepräge annehmen.“³²² Auch das immer noch umfassendste und materialreichste Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von Schröder-Künßberg teilt diese Ansicht von einer „Entartung des Strafrechts in den Land- und Stadtrechten des späteren Mittelalters. Während die Grausamkeit des Strafsystems immer mehr verschärft wurde, dehnte man den Begriff der todeswürdigen Verbrechen ins Ungemessene aus.“³²³ Auch neuere Werke stehen durchaus in dieser Tradition, wie bei Conrad zu lesen ist: „Das Strafrecht des Mittelalters ist seit dem 12. Jahrhundert gekennzeichnet durch das Vordringen der peinlichen Strafe... Vor allem zwangen die wachsende Rechtsunsicherheit und die Ausbreitung eines Berufsverbrechertums im Spätmittelalter zur Ausbildung eines harten, ja grausamen Strafsystems, das der Abschreckung und Vergeltung diente.“³²⁴

Demgegenüber bieten die mittelalterlichen Gerichtsprotokolle, die nun nicht einen Normzustand oder ein idealisiertes Bild verkörpern, sondern den tatsächlichen und realen Prozessverlauf schildern, einen ganz anderen Eindruck: Bei wirklich schweren Fällen wird durchaus noch auf die Todesstrafe hin geurteilt, sonst werden peinliche Strafen jedoch meist nur in Ausnahmefällen angedroht und die Vollstreckung ist nicht belegt. Dagegen aber sind Geldstrafen wie Bußen oder Brüche maßgeblich und auch hier sind teilweise erhebliche Diskrepanzen festzustellen zwischen den eigentlich geurteilten und letztlich erhobenen Beträgen. Dieser Anschein einer ‚humaneren‘ Rechtspflege lässt sich aus den Protokollen des Ingelhei-

³²¹ His, *Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina*, S. 3.

³²² Ebenda, S. 70.

³²³ Schröder - von Künßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 838.

³²⁴ Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, S. 438.

mer Oberhofs ableiten,³²⁵ aus den Zeugnissen des Stadtgerichts Babenhausen (Kreis Dieburg, Hessen)³²⁶ und aus den Mitschriften der Landgerichte der Obergrafschaft Katzenelnbogen.³²⁷ Hinzu kommen Auswertungen von Bußenregistern der Stadt Eschwege, in denen festgestellt wird, dass die entsprechenden Vergehen, „erheblich leichter geahndet wurden, als man allgemeinhin annehmen möchte.“³²⁸ Durch solche Quellenbefunde erheben sich nun berechtigte Zweifel an der Auffassung, dass die Rechtspraxis stets den in Rechtsbüchern formulierten und geforderten Rechtsgeboten gefolgt ist, und damit auch das obige Bild der Strafrechtspraxis des Mittelalters nicht gänzlich zutreffend ist.

Dieses Bild lässt sich mit einer Untersuchung der Würzburger Landgerichtsprotokolle durchaus bestätigen. Ja, sogar mehr noch: Während die Quellen des stets als maßgeblich betrachteten Ingelheimer Oberhofs von 1398 bis 1464 reichen, die Protokoll des erwähnten Babenhausener Stadtgerichts aus den Jahren 1355 bis 1485 stammen und die Landgerichte der Obergrafschaft Katzenelnbogen im wesentlichen den Zeitraum 1415 bis 1486 abdecken, ist vom Landgericht Würzburg eine kontinuierliche Protokollserie seit 1335 erhalten, der älteste Band datiert zwischen 1317 und 1332, mit einigen wenigen Fällen direkt bis 1335 reichend und die ältesten Abschriften von Urteilen reichen bis ins Jahr 1307 zurück. Damit stellt die Würzburger Überlieferung ein weitaus älteres und wesentlich vollständigeres Zeugnis für die Rechtspraxis des Mittelalters dar. Die Protokolle des Landgerichts zählen zu den ältesten und erschöpfendsten ihrer Art überhaupt. Allerdings ist hier ein Einschränkung zu treffen, die mit der besonderen politischen und rechtlichen Situation Mainfrankens zusammenhängt; die schon dargestellte Gerichtsverfassung enthält dem Landgericht des Bischofs die eigentliche Blutgerichtsbarkeit vor und überträgt sie den Zentgerichten. Von daher sind bei der Beurteilung der Sanktionen des Landgerichts auch stets die jeweils behandelten Materien zu berücksichtigen, da abhängig vom Klageinhalt nur bestimmte Urteile gesprochen werden können.

³²⁵ Loersch, *Der Ingelheimer Oberhof*, Erler, *Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes*, und besonders Gudian, *Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert*, S. 353 - 379.

³²⁶ Bicanski, *Mittelalterliches Bußstrafrecht in Babenhausen*, § 10 II.

³²⁷ Demandt, *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen*, Bd. 3, S. 2201-2303.

³²⁸ Demandt, *Recht und Gesellschaft*, S. 15.

Wenn die Rede von der Bußgerichtsbarkeit ist, so assoziiert man damit zunächst die leichten Vergehen, die fast überall nur mit Geldstrafen geahndet werden. Hierzu zählen Schlägerei, leichte Körperverletzung, Beleidigung oder Zuwiderhandlungen gegen Gebote der Gerichte, Gerichtsherrn oder Gemeinden. Diese Liste ließe sich beliebig erweitern. In der Tat betreffen die meisten der in den Ingelheimer, Babenhausener und Würzburger Protokollen verhängten Bußen Vergehen dieser Art. Die schwereren Fälle in den genannten Orten werden von den entsprechenden Gerichten auch mit abgeurteilt, da sie die Kompetenz zur Blutgerichtsbarkeit inne haben. Für Würzburg ist nun auffällig, dass die Blutgerichtsbarkeit nicht dem Landgericht, sondern den Zenten zugeordnet wird, aber die entsprechenden Materien durchaus auch vor das Landgericht gebracht werden und dort auch verhandelt werden, jedoch dann nicht an die Zentene weiterverwiesen, aber sehr wohl selbst abgeurteilt werden.³²⁹ Hierfür lassen sich wohl unterschiedliche Gründe anführen.

Die ältere Forschung, die sich schwerpunktmäßig auf das älteste Landgerichtsprotokoll stützte, brachte die Verhandlung und Aburteilung solcher Fälle in Zusammenhang mit der jeweiligen Klientel des Landgerichts. Da dies im ältesten Band vorzugsweise höhere Adelige sind, schloss man daraus, dass das Landgericht ein Sondergericht für den Adelsstand gewesen sei³³⁰ und von daher die schwereren Fälle, aber nur die des Adels, auch vor dem Landgericht behandelt werden mussten. Diese Auffassung lässt sich nach Einsicht in die Datenbank und die so erkennbare Verteilung der jeweiligen Klientel jedoch nicht halten.³³¹ Eine weitere Interpretationsmöglichkeit bezieht sich auf die typisch fränkische Situation untereinander konkurrierender Gerichte mit nicht ganz eindeutiger Verteilung der Zuständigkeit für

³²⁹ Hierzu gehören unter anderem die Materien Raub (zum Beispiel die Fälle N^o I-128 „*gerichten Vibe [...] vur ein biezicht eines raubes*“, N^o I-234, N^o I-386 oder N^o I-624), Totschlag (zum Beispiel die Fälle N^o I-175 „*wart tag geben [...] cze gerichtene vur ein biezicht eins totslages*“, N^o I-369, N^o I-370, N^o I-710) oder auch die nach Kampfrecht geurteilten Fälle (wie zum Beispiel N^o I-371 oder N^o I-372).

³³⁰ Dieser Fehldeutung unterliegen nicht nur die älteren Forschergenerationen, vergleiche Guttenberg, Territorienbildung, S. 199, oder auch Zallinger, Das Würzburgische Herzogtum, S. 565, sondern auch durchaus noch neuere Forscher, so Bosl, Würzburg als Reichsbistum, S. 174, der der Ansicht ist, dass „das kaiserliche Landgericht zu Würzburg [...] Standesgericht war“.

³³¹ Siehe dazu die Bemerkungen weiter oben und Fußnoten 104 und 105.

unterschiedliche Materien:³³² Indem das Landgericht solche Fälle selbst aburteilt, dehnt der Gerichtsherr seine Kompetenz auf Kosten der Inhaber der Blutgerichtsbarkeit aus. Durch die Verhängung unblutiger Strafen, Verbannungen, Bußen, Exkommunikationen,³³³ Haft oder Geldbrüche wird das Eingreifen der Brücken- oder Zentgerichte vermieden. Der Vorteil besteht darin, die Kompetenz auch über Materien auszudehnen, die nicht in der jeweiligen Verfügungsgewalt liegen und damit einen wesentlich lukrativeren Zugriff auf ein umfangreicheres Prozessaufkommen zu haben.³³⁴

Eine solche Umschichtung, falls man den Befund blutgerichtsbarkeitlich relevanter Fälle vor dem Landgericht dahingehend deuten kann, ließe sich dadurch erklären, dass dem Herzog als Bischof und dem Landrichter als Domkanoniker das Fällen solcher peinlicher Strafen nicht gestattet war; es gilt der Spruch „*ecclesia non sinit sanguinem*“. Dies ist nun nicht auf die moralisch abwertende Formel von einer „Geldgier“ der Gerichtsherren zurückzuführen,³³⁵ sondern es ist zu berücksichtigen, dass die Gerichtsbarkeit eines unter anderen Herrschaftsrechten ist; damit ist sie in der Zeit des Spätmittelalters, das ja für den Landesherrn noch nicht die durchgreifenden Besteuerungsmaßstäbe modernerer Zeiten kannte, eine nicht unerhebliche Einnahmequelle. Zudem bewegt sich die Bußhöhe in durchaus annehmbaren Rahmen und war für die Zeitgenossen wohl durchaus tragbar.³³⁶

³³² His, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 70, deutet die Möglichkeit der im Folgenden aufgezeigten Entwicklung für die städtische Gerichtsbarkeit an. Ähnlich Leiser, Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland, S. 37, der die peinliche Gerichtsbarkeit zum Teil auch in den Ortsgerichte konstatiert, zum Schaden der jeweiligen Inhaber der Blutgerichtsbarkeit.

³³³ Man vergleiche dazu die Ausführungen zum Verhältnis von geistlicher und weltlicher Jurisdiktion in Würzburg weiter oben.

³³⁴ Eine solche Umschichtung kann sich durchaus auch in umgekehrten Bahnen bewegen, dass einem Landgericht nämlich infolge von Kompetenzanmaßungen über die Bußen durch ein Ortsgericht die Basis entzogen wird. Wie im Beispiel Altdorf deutlich wird, führte dies zur Rückgabe des Landgerichts durch die Herren von Groschlag an die Grafen von Hanau; vergleiche zu diesem Vorgang Baur, Hessische Urkunden, Bd. 1, Nr. 684, S. 468 - 470.

³³⁵ Dies tut zum Beispiel His, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 71.

³³⁶ Demandt, Recht und Gesellschaft, kommt in der Auswertung der Eschweger Bußenregister ebenfalls zu dem Schluss, dass „die Bußleistung im Durchschnitt sehr niedrig war“ (S. 14) und dass allem Anschein nach bei der Feststellung der Bußhöhe das Vermögen des Täters zu Grunde gelegt wurde (S. 17).

Schiedsgerichte

Schiedsgerichte waren ein „wesentlicher Faktor des mittelalterlichen Rechtslebens.“³³⁷ So nimmt es nicht wunder, dass auch in den Würzburger Landgerichtsprotokollen diese Form durchaus häufiger anzutreffen ist. Stellt man allerdings einen Vergleich zwischen den schon erwähnten Protokollen des Ingelheimer Oberhofs und denen des Würzburger Landgerichts an, so fällt zunächst auf, dass sich in Ingelheim auf circa 1400 edierte Fälle ungefähr 85 schiedsgerichtlich relevante Prozesse verteilen, also rund 6 Prozent; in Würzburg beziffert sich dieses Verhältnis auf 34 zu 835 Fälle, also gut 4 Prozent; nimmt man noch die Urteile des Oberhofs zu Neustadt a.d.W. zum Vergleich hinzu,³³⁸ so ergibt sich auch hier ein Verhältnis von circa 6 Prozent, oder 30 schiedsgerichtsbarkeitlichen Fällen zu 500 Fällen in der Gesamtheit. Damit ist Würzburg eine gleichartige Tendenz wie in vergleichbaren Gerichtsorten des Mittelalters zu konstatieren. Der dabei auftretende Unterschied von zwei Prozent ist statistisch durchaus signifikant,³³⁹ auch wenn er zunächst vernachlässigbar gering erscheint.

Die daher zunächst auftretende Frage nach der Ursache für die unterschiedliche Häufigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit in diesen Orten lässt sich wohl mit der zeitlichen Differenz der Datenbasis erklären: Umschreiben die Protokolle des Ingelheimer Oberhofs einen Zeitrahmen von 1398 bis 1430, so sind die Landgerichtsprotokolle aus Würzburg fast hundert Jahre früher anzusiedeln und die in den folgenden Jahrzehnten³⁴⁰ zu beobachtende Zunahme des Prozessaufkommens und die damit verbundene verstärkte Weiterleitung an Schiedsgerichte hat sich in Würzburg noch nicht niedergeschlagen; zudem stellen diese ältesten Würzburger Proto-

³³⁷ Bader, Die Entstehung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee, S. 100; ders. ZRG KA 46 1960 S. 239ff.; vergleiche zu diesem Komplex auch Kobler, Schiedsgerichtswesen, Krause, Entwicklung, Most, Schiedsgericht, sowie Schubel, Geschichte, mit Übersicht über die neuere Literatur. Für kanonisches Recht A. Amanieu, Arbitrage..., S. 862ff., Herde, Audientia, S. 425ff.

³³⁸ Edition durch Erler.

³³⁹ Konfidenzniveau fast 96 Prozent bei Fehlerwahrscheinlichkeit von 4,2 Prozent (Prüfgröße 4,147). Zur statistischen Signifikanz und ihrer Bedeutung siehe weiter unten.

³⁴⁰ Vergleiche dazu Kobler, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters, passim.

kolle nur eine Teilmenge aller verhandelten Fälle dar und naturgemäß werden bei einem Auszug die wichtigsten Informationen zusammengetragen, und somit fehlen die für die Tätigkeit des Landgerichts nur am Rande bedeutsamen Nachrichten über schiedsgerichtliche Einigungen in verstärktem Maße. In den späteren und vollständigeren Protokollbänden steigt die Zahl der Schiedsprozesse in Würzburg denn auch stärker an, was sich deutlich feststellen lässt, auch wenn diese noch nicht in die Datenbank aufgenommen wurden.

Ist von der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit die Rede, so muss man notwendigerweise eine wichtige Unterscheidung treffen zwischen heutiger Rechtsauffassung und mittelalterlicher Sicht des Verfahrens. Nach gegenwärtigen Maßstäben wird in der Schiedsgerichtsbarkeit die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter in Form eines für beide Parteien verbindlichen Schiedsspruches gefällt. Demgegenüber steht zur Zeit die sogenannte Schlichtung, an deren Ende ein unverbindlicher Vergleichs- oder Vermittlungsvorschlag steht, der dann von beiden Parteien ausdrücklich akzeptiert werden muss, um rechtsgültig zu werden. Im mittelalterlichen Prozessrecht jedoch, wie es dem Forscher aus den unterschiedlichen Quellen entgegentritt, ist diese feine Differenzierung zwischen Schlichtung und Schiedsgericht im engeren Sinne sehr unscharf, und die Abgrenzung lässt sich meist sogar unmöglich durchführen. Beide Vorgehensweisen stellen für das Mittelalter nur unterschiedliche Aspekte ein und desselben Verfahrens dar, Schlichtung und Scheidung werden dabei in einen Prozess zusammengezogen. Dabei ist es auch aus den Würzburger Landgerichtsprotokollen oft nicht ganz eindeutig ersichtlich, ob förmliche Schlichtungsverfahren unter Beteiligung dritter Personen oder nur die unqualifizierteren Vergleichsverhandlungen stattfinden.

Genauere Auskunft über das Vorgehen in Würzburg liefern die jeweiligen Bezeichnungen für die Schiedsgerichtsbarkeit. Wenn es beispielsweise in Fall N^o I-031 des ältesten Protokolls heißt, „*daꝛ sis beidersit weren czuz ime gegangen vnd globten ime beidersit mit truwen an sin hant, wie er sie schiede vmbe alle sache, daꝛ wolten sie stete halten*“ und in Fall N^o I-036 „*sie auch stete halten die schiedunge ..., als sie scheiden H. von Ertal vnd H. von Fischperg*“, so liegen in diesen Beispielen und in allen weiteren, in denen der Rechtsspruch ausdrücklich anerkannt werden muss, Schlichtungen

vor. Dagegen können auch direkt Anweisungen zur Abhaltung von Schiedsgerichten im engeren Sinn gegeben werden, so zum Beispiel im Fall N^o I-393: „*wie sie der dor vmbe scheidet, daz suln sie beidersit stete halten.*“ Weitaus häufiger jedoch ist die Formulierung „*sie wern sin gangen vf drie man*“, wobei die Anzahl der Schiedsleute zwischen einem und sieben durchaus variieren kann, einmal werden sogar neun erwähnt (N^o I-191) - wobei dabei keine strenge Systematik nach Materien,³⁴¹ geographischer Herkunft der Parteien oder standesmäßiger Abkunft erkennbar ist, nur besonders häufig die Zahl der Schiedsleute auf drei bis vier festgesetzt wird,³⁴² was wohl pragmatisch zu begründen ist, und die Schiedsleute einer Partei aus einleuchtenden Gründen meist aus der Nähe des umstrittenen Gutes oder der jeweiligen Partei stammen. Die nicht nur in heutiger Zeit geforderte Unparteilichkeit ist also von daher nicht aufrecht zu erhalten, aber wie im Folgenden ausgeführt wird, wird zumindest ein Gleichgewicht in Bezug auf die Parteilichkeit gewahrt.³⁴³

Wenn mehrere Schiedsleute festgesetzt werden, wird es in den meisten Fällen demgemäß abgesprochen, dass von beiden Prozessparteien die Anzahl der Schiedsleute paritätisch besetzt wird, wie dies in Fall N^o I-105 formuliert wird: „*ern Albrechte, Murrehart genant, daz er sin zwene ratlute vnd der edel man er Nicolaus fon Lewenstein sine zwene ratlute bringe sullen for den lantrichter ... vnd swes die fir ratlute beider sit feriehen, daz die sache si gehandelt.*“³⁴⁴ Dabei ist wiederum eine Unterscheidung zu treffen zwischen einer ungeraden und einer geraden Anzahl: Bei „*fire man*“ (N^o I-055, N^o I-080) oder „*zwen man*“ wird die paritätische Aufteilung leicht erreicht, doch bei der Nennung von drei oder fünf Schiedsleuten verhält sich die Sachlage

³⁴¹ Dennoch ist auf Grund der Befunde anzunehmen, trotz der geringeren Datenbasis, dass Strafsachen wohl weniger, zivilrechtlich-kaufmännische Angelegenheiten jedoch häufiger anzutreffen sind, so wie es auch in Ingelheim und Schwaben vorwiegend der Fall ist, vergleiche Bader, Das Schiedsverfahren in Schwaben, S. 46.

³⁴² Die Vierzahl entspricht durchaus den Gepflogenheiten in Bayern, vergleiche Kobler, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen, S. 46f.: „Auffallend ist die Bevorzugung der Zahl von vier Schiedsrichtern“; zur Dreizahl siehe Bader, Das Schiedsverfahren in Schwaben, S. 43: „Die Wahl von drei Tädigern war in Schwaben bis ins 16. Jahrhundert der regelmäßige Fall.“ Ähnliches lässt sich bei einer Durchsicht der Protokolle des Ingelheimer Oberhofs feststellen, was wohl darauf zurück zu führen ist, dass durch die ungerade Zahl eine Mehrheit sichergestellt wird.

³⁴³ Ähnliches stellt Kobler, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen, S. 58f., für bayerische Gerichte fest.

³⁴⁴ So zum Beispiel auch in Fall 406, oder besonders deutlich in Fall 136: „*sie wern der sache vnd andre sache gegangen vf ein rat ir ieglicher vf czwene [...]wart in beiden geboten, daz sie die rat kute brechten, ir ieglicher die sinen.*“

etwas komplexer. Im letzteren Fall ist dann meist davon auszugehen, dass sich die Parteien nicht von selbst auf eine Schiedsgerichtsbarkeit geeinigt haben, sondern dass dieses Vorgehen ihnen vom Landgericht verordnet wurde; wobei auch die Möglichkeit besteht, dass die Parteien jeweils einen oder zwei der Schiedsleute stellen, der Landrichter dann den dritten, beziehungsweise fünften, bestimmt.

Wie im ältesten Protokoll zum Beispiel aus den Fällen N^o I-136 oder N^o I-182 deutlich wird, werden die Schiedsgremien auch hier paritätisch besetzt, doch wird zusätzlich von offizieller Seite ein sogenannter „*uberman*“ oder „*mitelman*“ bestellt,³⁴⁵ dessen Aufgabe es wohl war, den ordnungsgemäßen Verlauf der schiedsgerichtlichen Tätigkeit zu überwachen und im Falle einer Nicht-Einigung oder bei dennoch auftretenden Differenzen zwischen beiden Parteien zu vermitteln. Die Formulierungen in solchen Fällen, besonders in Fall N^o I-406, legen es nahe zu vermuten, dass wohl zunächst der Weg der Schlichtung mittels eines paritätisch besetzten Gremiums beschritten werden sollte und im Falle einer Nicht-Einigung die stärkere Form des eigentlichen Schiedsgerichts zum Tragen kam, um eine endgültige Lösung herbeizuführen, und bei Missachtung dieses Spruches dann in letzter Instanz der Landrichter eingriff. Für eine solche Ordnung spricht auch Fall N^o I-218: „*daꝛ sie aller irre sache sin gegangen vf die erbern ritter ern Apeln Fuhs vnd vf ern Wiprechten fon Grunbach, daꝛ sie die sullen ferrichte mit ein ander minnenliche vnd fruntliche zuschen hie vnd dem mantage nach Mitfasten, ob sie mugen. Geschebe aber des nicht, so sol der lantrichter in ein oberman gebe. Ferricht sie der nicht frutliche (!) mit ein ander, so sol die forbenante frauwe antwrte ern Krafte, irme swager, in allem deme rechte for dem lantrichter glicher wis.*“³⁴⁶ Doch lassen diese Einzelfälle noch nicht den Rückschluss auf die Systematik eines solch strengen hierarchischen Instanzenzuges zu, sondern dies ist erst mit der Untersuchung einer größeren Anzahl von Fällen für Würzburg noch endgültig zu verifizieren. Falls sich dies bestätigen sollte, wäre auch weiter zu fragen, ob sich dies überhaupt auf eine Systematik stützt, oder ob sich dies nicht viel eher aus jahrelangem Gebrauch in der Praxis herausgebildet hat.

Was jedoch erkennbar ist, ist die Tatsache, dass der gewählte oder ernannte *uberman* nicht bloß einen neutralen Vorsitz inne hat, was mit keinerlei materialen

³⁴⁵ Die sonst gängige Bezeichnung für die Schiedsleute ist in der Regel *ratlute*, *schidelute*, oder auch nur *man*.

³⁴⁶ Ähnlich auch in I-136: „*Des wart in beiden geboten, daꝛ sie die rat lute brechten, ir ieglicher die sinen vnd den vberman brechten mit einander.*“

Funktionen verknüpft wäre, sondern voll berechtigter Urteiler ist - ohne diese Funktion hätte die Aufstockung auf eine ungerade Stimmenanzahl wohl wenig Sinn gemacht, da man davon ausgehen kann, dass eine paritätisch angelegte Schiedsrichterzahl nicht selten zu einer Pattsituation führen musste. Von daher ist davon auszugehen, dass sich das Mehrheitsprinzip bei einem schiedsrichterlichen Verfahren schon durchgesetzt hat,³⁴⁷ vorausgesetzt, dass nach der Hinzuziehung des *uberman* auch das gesamte Schiedsrichtergremium die Entscheidung fällt, was manchmal nachgewiesen ist, und nicht eine alleinige Entscheidungsgewalt des später Hinzugekommenen maßgeblich ist, wofür allerdings auch Indizien zu finden sind.

Wie jedoch werden die Schiedsrichter auf ihre Aufgaben verpflichtet? Nach heutigem Recht ist die Vorausbedingung ein sogenannter Schiedsrichtervertrag. Dieser regelt zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter gemeinsam die jeweiligen Bedingungen des kommenden Verfahrens. Dagegen ist im Mittelalter weder in den landrechtlichen Bestimmungen noch im kanonischen Recht eine selbständige Vertragsnatur solcher Abmachungen zu erkennen. Inwiefern nun eine rechtliche Verpflichtung der Schiedsrichter den Parteien gegenüber zu einem Schiedsspruch begründet wird, lässt sich aus der geringen Anzahl der Würzburger Fälle nicht mit Eindeutigkeit folgern. Ein förmlicher Vertrag dürfte wohl ausgeschlossen sein, allerdings sind auch keine Fälle über ein Verweigern des Schiedsspruches trotz Bestellung bekannt. Zudem sind auch gefundenen Eide nur in spärlicher Zahl vorhanden, so in N^o I-027, „*die [Schiedsleute] sullen sagen, ob siz zu in nemen, oder wie sis czu in giengen, oder ob sis scheiden wollen noch ir beider reht*“, oder in N^o I-517, „*des wurde sie bede vberredt vom lant ribter, daz sis giengen czu hern Johan vom Sterne, dem eltern, vnd globten mit truwen, wie erz maht, daz sie daz stete hilten. Der globt auch mit truwen, daz er si wolte scheiden.*“ Ob diese Eide und feierlichen Versprechen nun der Begründung und rechtlichen Festschreibung oder nur einer Bestärkung der schiedsrichterlichen Pflicht dienen, lässt sich noch nicht mit Endgültigkeit sagen. Wie jedoch Urteile aus Ingelheim nahe legen, wird schon durch die Übernahme eines Schiedsrichteramtes die verbindliche Aufgabe des Richtens angenommen.³⁴⁸

³⁴⁷ Vergleiche auch das kanonische Recht wie bei Amanieu, S. 881f.; Herde, *Audientia* I, S. 428.

³⁴⁸ Vergleiche die Ingelheimer Fälle 44 (1399), 1860 (1412) und 1864 (1412).

Unglücklicherweise sind in den Protokollen nur wenige Schiedsgerichtsfälle überliefert, so dass statistische Auswertungen über den Zeitpunkt für die Initiierung der Schiedsgerichtsbarkeit nicht sonderlich sinnvoll sind. Grundsätzlich lassen sich jedoch unterschiedliche Varianten unterscheiden: Zum Teil wird das Schiedsverfahren durch die jeweiligen Parteien direkt angegangen und erst bei Differenzen wie unbefriedigenden Ergebnissen oder bei Bruch der Vereinbarungen wird an das Landgericht appelliert. Natürlich werden Schiedsabkommen auch durchaus während eines jeweils schwebenden Verfahrens getroffen, teilweise sogar noch nach der Beweisaufnahme. Sehr häufig wird das Schiedsgericht jedoch erst durch den Landrichter angeordnet. Auch ist in einigen wenigen Fällen eine Aussage über den Abschluss des schiedsrichterlichen Verfahrens zu finden. So ist zum einen eine rein mündliche Einigung wohl üblich gewesen - diesen Rückschluss erlauben unter anderem die Fälle N^o I-481 und N^o I-182, weil die Schiedsleute zur Zeugenaussage persönlich vor das Landgericht geladen werden, ohne dass von der Existenz eines schriftlichen Entscheids die Rede ist. Andererseits wurde wohl auch in Einzelfällen ein schriftlicher Niederschlag angefertigt; dafür spricht der Vermerk in Fall N^o I-030: „und wie sis gescheiden, daz suln sie herin cze Wirceburg schriben vnd ir insigeln“. Solche Hinweise werden in der Datenbank so vermerkt, dass eine Eintragung im Feld „Urkunde erwähnt“ vorgenommen wird, allerdings konnte in derartigen Fällen bisher keine Schiedsurkunde aufgefunden werden.

Zum Abschluss dieses Abschnittes über die Schiedsgerichtsbarkeit soll noch die einmalig auftretende Unterscheidung³⁴⁹ zwischen *minneclich* und *gerechteclich* betrachtet werden; diese explizite Nennung im Einzelfall findet ihre häufige Entsprechung in Einzelerwähnungen im Sinne von *minneclich* oder *fruntlich*.³⁵⁰ Wie teilweise in der Forschung formuliert wird, sind dies „zwei scharf voneinander zu scheidende“ Verfahren mit „grundlegenden Unterschieden“,³⁵¹ andererseits werden solche

³⁴⁹ Im Fall N^o I-767.

³⁵⁰ So in N^o I-228.

³⁵¹ Bader, Das Schiedsverfahren in Schwaben, S. 40f: „in das Verfahren nach der Minne und in das nach dem Rechte.“

Differenzierungen auch abgelehnt.³⁵² Die Bedeutung liegt darin, dass mit *gerechtlich* im Allgemeinen das strenge, materielle Recht bezeichnet wird, im anderen Fall dagegen nach den Grundsätzen der Billigkeit entschieden wird;³⁵³ Indiz für eine tatsächliche Unterscheidung dieser beiden Arten in der Schiedsgerichtsbarkeit in Würzburg könnte die alternative Nennung sein, sowie der häufigere ausschließliche Bezug auf die Billigkeit. Vielleicht hängt damit auch zusammen, dass den Sprüchen kaum Rechtskraft zukommt, da es häufig anzutreffen ist, dass ein soeben durch ein Schiedsgericht entschiedener Fall vor das Landgericht gebracht wird - dort werden dann zwar die Schiedsleute als Zeugen vernommen, zum Teil dann auch gemäß dem Schiedsspruch entschieden, jedoch wird die Klage nie mit dem Verweis auf die Scheidung abgewiesen. Ob nun diese Verbindung zwischen Scheidung nach Billigkeit auf Grund der mangelnden Rechtskraft gestattet ist, oder ob die mangelnde Rechtskraft Ausfluss dieser typischen Schiedsgerichtsbarkeit ist und der Landrichter über dieses Mittel sich die Durchgriffsgewalt auf alle Streitigkeiten und die richterliche Autorität sichern kann, muss Gegenstand weiterer Untersuchungen bleiben.

Vertagung der Gerichtsverhandlung

Wenn man der Annahme folgen würde, dass vor dem Landgericht jeder Prozess auch zu einer endgültigen Entscheidung führe, so befände man sich im Irrtum. Allein schon die direkt genannten Aufschiebe, Testierungen und Geleitzusagen machen 19,6 Prozent der Fälle im ältesten Landgerichtsprotokoll aus. Nimmt man noch die weiteren Fälle hinzu, die der Schiedsgerichtsbarkeit anheim gestellt werden oder Eidesleistungen erfordern und somit wohl auch nicht sofort entschieden wurden, so erhöht sich diese Zahl auf über 22,5 Prozent. Und nimmt man alle Nennungen zusammen, in denen auf eine vorangegangene oder nachfolgende Verhandlung Bezug genommen wird, so ergibt sich die erstaunliche Zahl von 58,4 Prozent oder 488 Einzelfällen - von diesen letzteren werden nur in 25 Fällen, also in

³⁵² Kobler, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen, S. 2.

³⁵³ Dabei ist der genaue Vollzug dieser *minneleichen* Schiedsgerichtsbarkeit durchaus dahingehend umstritten, ob hier ein echter Vergleichsvorschlag vorliegt, oder echte Schiedssprüche, also ein Urteil, das nicht der expliziten Annahme durch die Parteien bedarf.

weniger als 3 Prozent bezogen auf die Gesamtzahl, die Referenzfälle auch als eigene, gesonderte Einträge in den Protokollen vermerkt, und nur bei 162 Fällen oder knapp 20 Prozent findet sich ein Niederschlag in Form eines angehängten Nachtrages zur Hauptverhandlung. Dieses Nichterscheinen ist durchaus auffällig und beruht wohl auf der fehlenden Notwendigkeit einer vollständigen Dokumentation.

Es kann jedoch auch die Möglichkeit bestehen, dass eine Folgeverhandlung angesetzt wird, jedoch diese dann zum angekündigten Termin nicht nur nicht niedergeschrieben wird, sondern gar nicht erst stattfindet und entfällt. Dies jedoch ist eine unwahrscheinliche und ziemlich hypothetische Annahme. Sollte sie dennoch zutreffen, so würden wohl grundsätzlich nur drei Ursachen in Frage kommen. Alle drei Einwände können an Hand der Praxis, wie sie uns aus den Protokollbänden deutlich wird, widerlegt werden, wobei einiges erhellende Licht auf das Vorgehen des Landgerichts fällt:

1. Die Verhandlung würde entfallen, weil an diesem Tag keine Landgerichtssitzungen stattfinden.

Hier ist anzumerken, dass es für die Frühzeit schwierig ist, gewisse Wochentage abzugrenzen, an denen keine Verhandlungen stattfinden - die in den Reformvorschlägen von 1536 genannten³⁵⁴ und von Merzbacher so übernommenen³⁵⁵ Verhandlungstage Montag, Mittwoch und Freitag beziehen sich auf die geplante römisch-rechtliche Reformation der Landgerichtsordnung in der Spätzeit und sind in dieser Form nicht auf die anfänglichen Protokolle zu übertragen. Wie weiter unten dargelegt, werden wohl zu dieser Zeit noch fast täglich Verhandlungen vor dem Landgericht geführt. Verhandlungsfrei waren allem Anschein nach tatsächlich nur die Sonntage und die höheren kirchlichen Feiertage. Manches Mal treten auch Referenzen und Datierungen auf Sonntage auf, doch ist die Gesamtzahl dieser Fälle im ältesten Protokoll genau zwölf, also gerade einmal 1,4 Prozent. Dabei sind nur zwei Verhandlungen bezeichnet (N^o I-094 und N^o I-100) und beide beziehen den Sonntag nur als unspezifisches Referenzda-

³⁵⁴ StAW Adm. 667/14843 fol. 7v; vergleiche die Zurückweisung der kritiklosen Übertragung auf die Zustände im frühen 14. Jahrhundert in Anmerkung 367.

³⁵⁵ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 104f.

tum ein:³⁵⁶ *fur Palmen* beziehungsweise *nach Palmen*. Der Rest sind Fristnennungen, wobei hier in zwei Fällen (N^o I-294 und N^o I-495) ein sehr häufig als Bezugsdatum verwendeter Festtag benannt wird, der zufälligerweise in diesen Jahren auf einen Sonntag fällt. Ansonsten sind die Fristen Erfüllungsfristen, also keine Termine, an denen Landgerichtsverhandlungen stattfinden werden, sondern bis zu denen die Prozessparteien bestimmte Auflagen erfüllen müssen: Dies kann ein Einlager sein, wie in N^o I-294 oder N^o I-495, oder weitere Aufgaben. Dabei werden gerade dann, wenn die Fristen sehr lang sind, Sonntage benannt; so zum Beispiel in N^o I-406 oder in N^o I-635, wo die Frist über ein halbes Jahr von Juli bis zum Januar des nächsten Jahres dauert. Zudem sind es besondere, hohe Festtage wie Ostern (N^o I-444) oder Pfingsten (N^o I-406). Einen Grund könnten man darin sehen, dass diese Sonntage und Feiertage für die Gerichteten einprägsamer sind als zum Beispiel ein Mittwoch nach Invokavit - die Erwägungen also rein theoretischer Natur sind, ohne dass gleich eine reelle Verhandlung unterstellt werden müsste. Vergleicht man nun den Fall N^o I-577, so findet man hier die wohl zutreffende ausführliche Beschreibung, wie solche Verfahren gehandhabt wurden: *Wurdez verrichtet vor dem Wizen svntage, so sult man in l'vn daz reht an dem mantage dar nach*. Hier wird auch ein Sonntag als Fristtermin festgelegt, die tatsächliche Verhandlung findet jedoch am nächstmöglichen regulären Sitzungstag des Landgerichts statt. Ergänzend dazu sollen noch einige allgemeine Regelungen und Bestimmungen des Landgerichts zitiert werden, die versuchen, solche möglichen Komplikationen prophylaktisch auszuschließen: N^o I-053: *Gevil aber daz vf ein svntac, so sol iz dar nach sin an dem mantage aller nebest*; N^o I-186: *Wer aber ein firtac dar ane, so sol iz si dar nach an dem firnden tage ane genuerde*; N^o I-482: *Ist ez den ein viertag, so ist ez der nebeste dar nach, der juden vnd cristen ist ein gerichtes tag*. Hier wird deutlich, dass das Landgericht sehr wohl in der Lage ist, bei Referenzen und Verhandlungen Modalitäten zu finden, die einem Ausfall von Verhandlungen entgegenwirken.

³⁵⁶ Ansonsten wird bei den Fristnennungen meist ein festes Datum genannt, das in der Regel sehr genau betstimmt ist und wenig Spielraum offen lässt.

2. Termine könnten ausfallen, weil kein Landrichter oder nicht genügend Urteiler anwesend sind.

Das Landgericht ist nur dann handlungsfähig, wenn die entsprechenden richtenden Personen auch anwesend sind, also der Bischof den Vorsitz inne hat, oder der von ihm ernannte Landrichter ihn vertritt und die für die Fällung der Urteile notwendigen Schöffen sich eingefunden haben. Was die Schöffen betrifft, so finden sich in den Protokollen keine eindeutigen Informationen über deren Mindestzahl oder die Notwendigkeit ihrer Teilnahme. Vielmehr trifft man gänzlich unterschiedliche Mitteilungen über deren Zahl an, die Idealzahl von sieben ist beileibe nicht in allen Fällen zutreffend. Ob nun bestimmte Themenbereiche mit einer bestimmten Anzahl an Schöffen geurteilt werden mussten, oder nicht, ist aus den Protokollen nicht zu entnehmen. Anscheinend urteilt jeweils nur die Zahl derer, die zu dem jeweiligen Termin vor dem Landgericht anwesend sind und an der Sitzung teilnehmen.³⁵⁷

Betreffs der Landrichter und deren Anwesenheit ist zu sagen, dass der eigentliche Vorsitzende des Landgerichts, der Würzburger Bischof, nicht immer anwesend sein muss, sondern nur in zeitlich unregelmäßigen Abständen selbst urteilt. In den meisten Fällen hat er die Kompetenzen an ein Mitglied des Domkapitels übertragen, das als sein Bevollmächtigter urteilt. Dieser Landrichter wiederum hat die Vollmacht, weitere Landrichter als seine Vertreter einzusetzen, so dass Verhandlungen auch ohne seine Anwesenheit stattfinden können. Von daher erklärt sich die Tatsache, dass aus dem ältesten Landgerichtsprotokoll die Namen zweier Landrichter überliefert sind: *der von Talheim* und *der von Wechmar*. Beide urteilen alternativ, wie aus mehreren Mitteilungen ersichtlich ist; so heißt es in Fall N^o I-166: *ist der lantrichter niht an heimisch, so sol der tag sin vor dem von Wechmar* und ähnlich in Fall N^o I-179: *Daz sol geschebe for dem fon Talheim, si der lantrichter nicht anheimez*. Es wird also Vorsorge getroffen für mögliche Eventualitäten - somit kann die angesetzte Verhandlung auch tatsächlich stattfinden, da sich die Landrichter in ihrer Tätigkeit abwechseln. Sollte es tatsächlich einmal vorkommen, dass kein Landrichter den Vorsitz inne hat,

³⁵⁷ Man vergleiche auch die Ausführungen zu den Schöffen weiter oben.

so treffen die Landgerichtsprotokolle auch hierfür Vorkehrungen; so wird in Fall N^o I-206 geregelt, *wer aber der lantrichter an dem mantage nach vnsers Hern westerlech nich anheimez, so sol iz dar nach si, swenne er her beim kumet an dem andern tage oder an deme dirten tage ane geverde*. Aus diesen Maßnahmen wird deutlich, dass angesetzte Verhandlungen stets auch stattfinden, und mögliche Hindernisse durch frühzeitige Vorsorgeregulungen so weit als möglich ausgeräumt werden.

3. Ein möglicher Grund würde auch die Nichtanwesenheit einer oder beider Prozessparteien sein.

Falls Kläger oder Gegner im anhängigen Verfahren nicht zu einem angesetzten Termin erscheinen, sind die Anweisungen des Landgerichts kurz und eindeutig. Wegen Kontumaz³⁵⁸ wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Schuld der nicht erschienenen Partei offensichtlich ist und das Urteil wird gefällt. In seltenen Ausnahmefällen wird auch nach Anhörung ein erneuter Termin festgesetzt, zum Beispiel in Fall N^o I-598: *swur Trutwin von Karlstat, daz er des tages, do er ein tag solt leisten gen Ber Petzen, als crang wer, daz er daz gerichte noch dehein gerichte so verre mochte gesuchen*. Hierbei wird also im jeweiligen Termin dann ein neuer Termin angesetzt, in dem der Nachweis einer echten Verhinderung bezeugt werden muss. Jedoch zu den angesetzten Termine werden alle anhängigen Verhandlungen auch vor dem Landgericht verhandelt.

Gänzlich unwahrscheinlich ist die Vorstellung, dass eine angesetzte Verhandlung auf Anweisung höherer Instanzen aufgehoben werden würde - denn schließlich ist das (kaiserliche) Landgericht selbst das höchste Gericht, und wie aus den Protokollen ersichtlich ist, werden andere Gericht nur nach Beauftragung durch das Landgericht bei vor diesem vorgebrachten Fällen tätig. Noch abliegender wäre die Auffassung, dass die Durchführung der Verhandlung schlichtweg vergessen wurde.

³⁵⁸ Überhaupt fällt auf, dass bei 14,6 Prozent aller Fälle im ältesten Landgerichtsprotokoll (ohne Abzug der jeweiligen Referenzfälle, womit sich der eigentliche Anteil auf über ein Fünftel erhöhen dürfte) Kontumaz vorliegt - zumindest jedoch ein Nichterscheinen vor Gericht. Die zwangsläufige Frage, warum dies in dieser Häufigkeit auftritt, lässt sich nur spekulativ erklären.

Dabei schließt sich berechtigterweise die Frage an, wie die ‚Beamten‘ des Landgerichts sich einen Überblick über die angesetzten und zu verhandelnden Prozesse bewahrt haben, wenn das vorliegende Protokollbuch so lückenhaft ist. Die Antwort ist auch hier nicht mit endgültiger Sicherheit zu geben, doch legt der Aufzeichnungsmodus der Protokolle nahe, dass Zettelsammlungen vorhanden waren, die erst etliche Zeit später in Buchform zusammengeschrieben wurden³⁵⁹ - vielleicht dienten diese ursprünglichen Notizen des Gerichtsschreibers den Vorsitzenden als Gedächtnisstütze, oder noch einfacher: der Gerichtsschreiber organisierte den jeweiligen Tagesablauf. Wir haben darüber zwar keine Nachrichten, so dass dies eine reine Vermutung bleiben muss, doch gerade die Aufgabenfülle, die dem Land-schreiber bei der allgemeinen Organisation des Gerichts zukommt,³⁶⁰ lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass er mit dem Wissen und dem Überblick über die Protokolle auch hierbei eine wohl nicht unerhebliche Rolle gespielt haben mag.

Hinzu kommt die Möglichkeit, dass der Landrichter selbst Notizen angefertigt hat. Diese Sicht stützt sich unter anderem auf Fall N^o I-124, wo es heißt: *als er behabet hat for dem fon Talheim vnd an sinem bvche geschribent stet*; wobei der Bezug wohl darauf hinweist, dass mit dem *bvch* eine Aufzeichnung des Landrichters von Talheim benannt wird.³⁶¹ Falls ein solches Buch tatsächlich angefertigt wurde, und damit nicht das Landgerichtsprotokoll selbst gemeint ist, so ist es unglücklicherweise nicht überliefert. Es stellt sich daraufhin die Frage, was darin überhaupt verzeichnet wurde, oder verzeichnet werden konnte. Aus den spärlichen Andeutungen, die die Protokollbände geben, lässt sich folgern, dass hier anscheinend ähnliches niedergelegt wurde wie in den Bänden des offiziellen Landgerichtsschreibers: Mitteilungen darüber, wer wann mit welchem Inhalt geklagt hat, vielleicht sogar über

³⁵⁹ Man vergleiche die Ausführungen weiter unten.

³⁶⁰ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 93, nennt als einige Aufgaben: Unterrichtung der Urteiler, Formulierung, Stilisierung, Niederschrift und Publikation der Urteile, und führt an, dass die Aufgabenfülle immer weiter zunahm, so dass letztlich Unterschreiber eingestellt werden sollten. Ob die Ächtschreiber, die zum Teil in den Landgerichtsprotokollen als damit einzigem Überlieferungsträger namentlich genannt werden, auch als Unterschreiber anzusehen sind, darf bezweifelt werden. Vielmehr stellen sie eine genuine Erscheinungsform des mittelalterlichen Gerichtswesens dar.

³⁶¹ Hier ist auch Fall N^o I-375 hinzu zu ziehen, wo es heißt: *„Die selbe sache ist auch geschriben vor dem von Wechmar“*. Hier wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Prozessführung zusätzlich (!) nochmals vor dem Landrichter von Wechmar verzeichnet wird. Ein genauerer Hinweis ist jedoch nicht möglich, da dies der einzige Eintrag in dieser Art darstellt.

den Wert der Klage und Auskunft über Datum der Klage und Frist. Aber auch dies muss Spekulation bleiben - ebenso wie die Antwort auf die Frage, wer diese Vermerke angefertigt hat; ob der Landrichter selbst geschrieben hat, was im Falle des Bischofsvorsitzes eher unwahrscheinlich anmutet,³⁶² oder ob ein Schreiber eigens dafür bestellt wurde, was einerseits die beste Methode darstellt, bei wechselnden Landrichtern einem jeden einheitliche und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen, aber andererseits wiederum zu einer Konkurrenzsituation mit dem offiziellen Landgerichtsschreiben führen muss; fraglich ist auch, warum der Landrichter ein eigenes Buch führt, wenn doch vor dem Landgericht ein eigens dafür angestellter Schreiber vorhanden ist - dessen Aufgaben sind zwar noch vielfältiger, aber das Erstellen eines Protokolls war durchaus mit die wichtigste seiner Tätigkeiten, das es in vielen Fällen ja als Beweismittel herangezogen werden kann.³⁶³

Wenn man sich nach diesen weiterführenden Gedanken wieder dem übergeordneten Aspekt zuwendet, nämlich der Tatsache, dass eine ganze Anzahl von Fällen nicht sofort entschieden wird, sondern Vorverhandlungen und einen oder gar mehrere Fristsetzungen mit einschließt, so lassen sich gerade in solchen Beispielen ganze Verhandlungsserien feststellen: Im ältesten und in den folgenden Bänden liegen zwar am häufigsten ein bis zwei inhaltlich und personell zusammenhängende Protokolleinträge vor, wie bei den Fällen N^o I-023 und N^o I-024 zu erkennen ist oder auch in N^o I-056, N^o I-062 und N^o I-068, doch sind jedoch auch durchaus Referenzen auf fünf und teilweise noch mehr Fälle zu finden: Teilweise werden die Fälle in ganzen Serien vor dem Landgericht abgehandelt, wofür als Beispiel die Folge N^o I-047, N^o I-064, N^o I-077, N^o I-087 und N^o I-0121 genannt werden soll. Auch Klagen oder Lehenberufungen werden durchaus mehrfach und nicht nur einmal vorgebracht. So beruft Johan Fuhs den Zehnten erstmals in Fall N^o I-041, in N^o I-043 *zv dem andern male*, in N^o I-045 *zu dem dritten male*, in N^o I-046 *ze dem vir-*

³⁶² In diesem Zusammenhang muss auch die Formulierung in N^o II-2965 auffallen: „*Item. Conrad Heubarn optinuit super Hiltam Kremerin sicut scriptum est in libro episcopi, quod non comparuit statim.*“ Hier wird sogar noch ein weiteres Buch des Bischofs eingeführt! Ob dieses mit dem Buch des Landrichters identisch ist und ob alle Landrichter ein gemeinsames Buch verwendet haben, oder ob diese Bezeichnungen nicht alle nur Varianten des einen und einzigen Landgerichtsprotokolls sind, kann nicht endgültig geklärt werden - hier werden die jeweiligen Argumente, die dafür und dagegen sprechen, jeweils nur zusammengetragen.

³⁶³ Siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt über die Bedeutung der Protokolle vor Gericht.

den male und wiederum in N^o I-049 und letztlich wird in Fall N^o I-092 nochmals darüber verhandelt, diesmal mit Gegnern.

Im Bezug auf die Zahl und Vollständigkeit ganzer Prozessserien zeigt sich im folgenden, zweiten Protokollband ein anderer, und doch ähnlicher Befund. Hier werden die Referenzfälle durchaus häufiger verzeichnet, und zudem wird nicht nur eine Teilverhandlung der Reihe genannt, sondern es werden durchaus auch mehrere Folgeverhandlungen in der gleichen Ausführlichkeit berücksichtigt. Dabei ist es wohl einsichtig, dass solche Vertagungen ziemlich kurz ausfallen, wenn nur Zeu- genaufagen gemacht werden, oder der Gegner erst noch informiert werden muss und die Hauptverhandlung erst zu einem späteren Termin angesetzt wird. Dennoch fließen in den Folgebänden solche Informationen reichlicher als in der frühesten Niederschrift. Das älteste Protokoll legt dagegen viel mehr Wert auf die tatsächlich sachrelevanten Entscheidungen und deren Diskussion, weniger jedoch auf solche beiläufigen Mitteilungen. Diese Diskrepanz ist zwar im zweiten Band nicht ganz so stark ausgeprägt, aber dennoch zu erkennen. Auch hier werden teilweise immer noch nur die zentralen Informationen über die endgültige Entscheidung eines Streitfalls dargestellt, aber dennoch zunehmend auch die weiteren Verhandlungen; infolgedessen erhöht sich im Vergleich die oben angeführte Zahl der niedergeschriebenen Referenzfälle, aber es wird immer noch keine vollständige und lückenlose Mitschrift aller Fälle des Landgerichts geboten.

Deutlich wird diese Lückenhaftigkeit auch darin, dass teilweise auch Referenzfälle zu finden sind, auf die nicht verwiesen wird. Man kann also nicht davon ausgehen, dass die erwähnten und bezeichneten Vorverhandlungen und Folgetermine die tatsächliche Anzahl der mit der Hauptverhandlung zusammenhängenden Anhörungen darstellen. Zwar sind solche Auffälligkeiten die Ausnahme, doch weist dies darauf hin, dass auch bei einer Serie von mehreren Verhandlungen der Streitfall nicht zwangsläufig lückenlos dokumentiert sein muss; denn wenn beide Phänomene zutreffen sollten - also dass zum einen ein tatsächlicher Referenzfall in der Niederschrift nicht als solcher gekennzeichnet wird und andererseits weitere Referenzfälle gar nicht erst aufgenommen oder erwähnt werden - lässt sich von daher die ursprüngliche Sequenz gar nicht mehr rekonstruieren. Das Problem für den Historiker besteht nun darin, dass er leicht der Gefahr erliegen kann, vorläufige Ergebnisse für endgültige zu halten, ohne jedoch unbedingt ein Korrektiv zur Hand

zu haben; denn vielfach sind die Erwähnungen in den Protokollen die einzigen aus dem Mittelalter bis heute verbliebenen Hinweise auf die Personen und die mit ihnen zusammenhängenden rechtserheblichen Vorgänge. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass jegliche statistische Auswertung zwangsläufig ein verzerrtes Bild abgeben muss, da die vollständige Anzahl der verhandelten Fälle gar nicht bekannt ist und aus dem vorhandenen Material leicht falsche Ableitungen gezogen werden können.³⁶⁴

Es sei noch ein Beispiel für die Lückenhaftigkeit der Protokolle angeführt. Fall N^o I-1847 hat den Text „*Item. Heinrich Gretlin hot behabet vf Conrad Koch al vorbeschriben stet*“ zum Eintrag. Dies allein ist schon nicht als ausreichende Dokumentation der Verhandlung zu erkennen, wird allerdings noch verschärft durch den Randeintrag *ius domini*, der im zweiten Protokollband in der Regel nur dort eingesetzt wird, wo tatsächlich der Bischof den Vorsitz am Landgericht ausübt und auch tatsächlich Recht gesprochen wird, also aus der Verhandlung eine klare Entscheidung oder Sanktion resultiert. Die Mitteilung hierüber fehlt jedoch gänzlich. Nur die Klage wird erwähnt, der entsprechende Abschluss jedoch nicht. Allem Anschein nach ist dieser Fall kein Einzelbefund, sondern tritt durchaus häufiger zu Tage. Die Auswertung der Urteile und überhaupt der Fälle muss auf solche Gegebenheiten Rücksicht nehmen.³⁶⁵

Von daher sollen hier einige Hochrechnungen vorgenommen werden, um die Fallzahlen einigermaßen abschätzen zu können. Allerdings sind diese Zahlen, sofern sie nicht direkt aus den Protokollbüchern entnommen wurden, sondern auf Rückschlüssen basieren, nur unter Vorbehalten anzunehmen. Insgesamt sind bei 489 einzelnen Fallmitschriften des ältesten Protokollbandes, also bei gut 58 Prozent aller Fälle, Angaben zu Referenzen zu finden. Davon werden bei 308 Fällen die Vertagungen nur genannt, ohne jedoch eine tatsächliche Entsprechung in den Bänden zu haben. Dies entspricht einem Anteil von gut 63% Prozent. Betrachtet man sich nun die Anzahl der durchschnittlichen Entsprechungen im Band pro Fall, so

³⁶⁴ Dies ist einer der Hauptgründe, warum in dieser Arbeit kaum Grafiken und Diagramme gezeigt werden, da die darin suggerierte Eindeutigkeit zu schnell zu irreführenden Schlussfolgerungen verleitet.

³⁶⁵ Über die Hintergründe und Ursachen dieser abrupten Abbrüche der Fallniederschriften können nur wenig fundierte Spekulationen angestellt werden.

erhält man den Wert von ungefähr 1,82 nachgewiesenen Referenzen pro Fall. Rechnet man nun diesen Durchschnittswert auf die Fälle mit den genannten aber nicht verzeichneten Referenzen um, so bedingen diese 308 Eintragungen circa 560 zusätzliche Fälle, über die zwar keine weiteren Informationen vorliegen, aber dennoch mit größter Wahrscheinlichkeit verhandelt wurden. Zu der Gesamtzahl von 838 Fällen im ersten Band müssen diese Fälle, also noch circa zwei Drittel, hinzugezählt werden; anders ausgedrückt bedeutet dies: im ersten Protokollband sind wohl nur knapp 60% der verhandelten Fälle niedergeschrieben. Dabei sind nur diejenigen Fälle berücksichtigt, die bereits mit einem Vermerk über eine Referenz gekennzeichnet sind. Diejenigen Fälle, die, wie oben ausgeführt, zwar ebenfalls verhandelt werden, jedoch dabei keinen dementsprechenden Eintrag erhalten, können hierbei naturgemäß nicht berücksichtigt werden. Gänzlich unklar bleibt auch die Anzahl derjenigen Fälle, die vom Landgericht an Schiedsgerichte verwiesen werden. Häufig finden sich dafür keinerlei Anzeichen in den Landgerichtsprotokollen, sondern erst bei Differenzen mit den Schiedsmännern oder bei Nichteinhaltung des Schiedsspruches; hingegen fehlen oft die eigentlichen Fallbeschreibungen vor dem Landgericht, in denen erst die maßgebliche Verweisung vorgenommen wird. Darüber hinaus fehlen die gesamten Fälle, die überhaupt keinen Niederschlag in den Protokollbänden gefunden haben.³⁶⁶

Betrachtet man sich dieses Bild, das solche Mengenzählungen ergeben, so ist einleuchtend, dass die in den Protokollen aufgezeichneten Fälle bei weitem nicht die Gesamtzahl aller vor dem Landgericht verhandelten oder zu Gehör gebrachten Klagen darstellen können; die überlieferten Fälle bilden, vorsichtig geschätzt, höchstens ein Drittel der Gesamtzahl an allen verhandelten Prozessen. Gerade in der ältesten Handschrift werden ja teilweise nur ein oder zwei Fälle pro Gerichtstag verzeichnet, was gewiss nicht das tatsächliche Aufkommen wiedergibt. Bei solch mangelnder Prozessfreudigkeit würden wohl die Gerichtstermine auch auf einen oder zwei Gerichtstage in der Woche zusammengezogen werden, und es würde wohl nicht fast jeden Tag ein Prozess stattfinden. Dass dies jedoch der Fall ist, ist sowohl aus anderen Quellen ersichtlich³⁶⁷ als auch aus den Landgerichtsprotokollen

³⁶⁶ Über die Gründe der Niederschrift beziehungsweise die Prinzipien für die Auswahl der Prozesse, die letztlich verzeichnet werden, wird an anderer Stelle berichtet.

³⁶⁷ Man vergleiche hierzu die Übersicht bei Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 104f.

selbst: Nur einmal wöchentlich stattfindende Gerichtstage würden gewöhnlich auf einem festen Tag liegen - da die Verbreitung von Informationen im Mittelalter noch nicht solch umfassende Formen wie heutzutage angenommen hat, ist bei wichtigen Ereignissen eine dementsprechende Regelmäßigkeit vorauszusetzen. Gerade Parteien, die aus weiter entlegenen Gebieten wie aus Schwäbisch Hall³⁶⁸ oder aus Meiningen³⁶⁹ anreisen, müssen über die Gepflogenheiten und festen Gewohnheiten des Landgerichts unterrichtet sein. Nun fällt allerdings auf, dass im ältesten Protokollband, trotz des teilweise geringen Prozessaufkommens von durchschnittlich knapp 70 Fällen pro Jahr mit teilweise erheblichen Schwankungen, sich die Gerichtstage nach keinem erkennbaren Schema verteilen. Auch wenn größere Lücken zwischen den einzelnen Tagen auszumachen sind, so fallen die folgenden und vorausgehenden Termine doch auf jeden Wochentag, außer auf Sonntag;³⁷⁰ dies geschieht zum Teil regelmäßiger, zum Teil jedoch wird auch nur ein Fall pro Verhandlungstag in den Protokollen verzeichnet - auch wenn gewiss mehr Klagen anhängig waren.

In einer vergleichenden Betrachtung der Fallverteilung auf die einzelnen Wochentage und die dazu gehörende statistische Berechnung führt zu durchaus bemerkenswerten Ergebnissen. In einer Überblickstabelle soll die jeweilige Verteilung der genannten Daten, sowohl Verhandlungstermine als auch Fristen, auf die Wochentage kurz präsentiert werden:

³⁶⁸ Aus der großen Auswahl seien nur als Beispiel die Fälle I-543 oder I-693 genannt.

³⁶⁹ Auch hier seien nur beispielhaft auf die Fälle I-348 oder I-749 verwiesen.

³⁷⁰ Zu den Sonntagsterminen vergleiche die Ausführungen bei der Anmerkung 356 und im dazu gehörigen Text; man vergleiche zudem die Ausführungen über das Montagsgesicht von Fries bei Rockinger: „*dasselbe gericht ist vor jaren alwegen vf ainen sonntag, daran es die richtere vnd parteien irer arbeit halben am bequemsten gewarten mögen, gehalten, vnd darumb das sonntag gericht genant worden. aber itzund helt man es vf den montag [...]*“

<u>Wochentag</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Anteil</u>
Montag	235	19,64 %
Dienstag	199	16,64 %
Mittwoch	138	11,54 %
Donnerstag	97	8,11 %
Freitag	380	31,77 %
Samstag	122	10,2 %
Sonntag	12	1,0 % ³⁷¹
Gesamt	1196	100 % (Summendifferenz rundungsbedingt)

Im Diagramm stellt sich dies folgendermaßen dar:

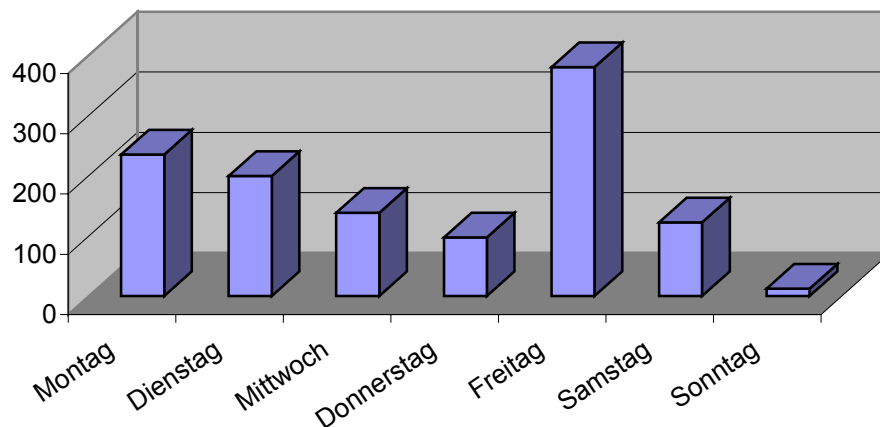


Abb.: Verteilung der Fälle auf einzelne Wochentage

Schon auf den ersten Blick wird deutlich, dass die Verhandlungen sehr unregelmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt sind. Abgesehen vom prinzipiell als Ausnahme anzusehenden Sonntag, stellt sich die Frage, ob diese Verteilung als zufällig anzusehen ist, oder aus dieser unterschiedlichen Verteilung eine Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit abzulesen ist. Von daher wurden die jeweiligen Wochentage untereinander verglichen und an Hand der weiter unten vorgestellten Formel zur Berechnung der Zufallswahrscheinlichkeiten untersucht. Dabei treten wahrlich extreme Werte bei den Prüfsummen auf, was ein eindeutiges Indiz für die äußerst

³⁷¹ Vergleicht man den hier genannten Wert mit 1,0% und den weiter oben genannten Wert von 1,4%, so muss man die unterschiedliche Datenbasis der Auswertung berücksichtigen; zuerst bezieht sich die Berechnung auf die Gesamtzahl der Fälle, dann jedoch auf die Gesamtzahl aller genannten Daten.

geringe Wahrscheinlichkeit, dass hier ein Zufallsergebnis auftritt.³⁷² Auch wenn die erzielten mathematisch-statistischen Ergebnisse durchaus zeigen, dass die Unterschiede wesentlich sind und keinesfalls zufallsbedingt, sondern auf strukturelle und potentiell erklärbare Ursachen zurückführbar sind, so gerät der Historiker dabei doch in gewisse Erklärungsnot. Denn die Unregelmäßigkeiten in der Prozesshäufigkeit lassen sich trotz der formal erzielten Ergebnisse nicht restlos klären. Insbesondere fallen jedoch die Spitzen Montag und Freitag auf. Dies wird auch durch die Einsichtnahme in die späteren Gerichtsprotokolle noch weiter bestätigt. Erklärbar ist dies womöglich durch die notwendige An- und Abreise zu den Gerichtstagen. Da das „Wochenende“ und insbesondere der Sonntag arbeitsfrei waren, liegt es nahe, diesen Tag zur Anfahrt zum Gericht zu nutzen, um die weiteren Wochentage zur ungestörten Arbeit nutzen zu können. Und in der Tat treten gerade am Montag und am Freitag besonders viele Prozesse auf, deren Materien oder deren Kläger beziehungsweise Beklagte in weiterer Entfernung von Würzburg anzusiedeln sind.

Merzbacher³⁷³ schließt aus späteren Mitteilungen, dass das Landgericht „an drei Gerichtstagen in der Woche“ stattfand. Diese seien Montag, Mittwoch und Freitag gewesen, allenfalls Dienstag und Donnerstag kommen für ihn als Ausweichtermine noch in Betracht. Wie die gezeigte statistische Aufstellung aber beweist, kann man sich für die Zeit des ältesten Protokolles dieser apodiktischen Systematik nur begrenzt anschließen: Gerade der Dienstag hat im Schnitt mehr Fälle zu verzeichnen als der Mittwoch und auch der Samstag, den Merzbacher nicht als Gerichtstag anerkennt, liegt im Prozessaufkommen mit dem Mittwoch gleichauf. Allerdings lässt sich hier eine gewisse Tendenz und Verlagerung in späterer Zeit, vor

³⁷² Untersucht wurden die Vergleichsdaten von Montag (235) zu Dienstag (199) mit der Prüfsumme von 1,82 und der Zufallswahrscheinlichkeit von circa 18 Prozent, von Dienstag (199) zu Mittwoch (138) mit der Prüfsumme von 6,42 und der Zufallswahrscheinlichkeit von circa 1,2 Prozent, von Mittwoch (138) zu Donnerstag (97) mit der Prüfsumme von 3,922 und der Zufallswahrscheinlichkeit von knapp 5 Prozent, von Donnerstag (97) zu Freitag (380) mit der Prüfsumme von 104,41 und der Zufallswahrscheinlichkeit von weitaus weniger als 0,01 Prozent, von Freitag (380) zu Samstag (122) mit der Prüfsumme von 83,83 und der Zufallswahrscheinlichkeit von weitaus weniger als 0,05 Prozent, von Montag (235) zu Mittwoch (138) mit der Prüfsumme von 14,93 und der Zufallswahrscheinlichkeit von weniger als 0,1 Prozent, von Montag (235) zu Samstag (122) mit der Prüfsumme von 21 und der Zufallswahrscheinlichkeit von weniger als 0,1 Prozent und von Mittwoch (138) zu Samstag (122) mit der Prüfsumme von 0,55 und der Zufallswahrscheinlichkeit von weniger als 45 Prozent.

³⁷³ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 104f.

allem in der frühen Neuzeit durchaus erkennen. Man vergleiche hier zum Beispiel Fall N^o II-1557: „*Feria tertia nichil*.“ Die umgebenden Fälle, auf Montag und Mittwoch datiert, bieten durchaus eine gewisse Anzahl an Verhandlungen, doch wird am Dienstag allem Anschein nach vor dem Landgericht nicht prozessiert - am Donnerstag hingegen sehr wohl und ebenso auch am Samstag.³⁷⁴ Davon ausgehend stellt sich die heute nicht mehr zu beantwortende Frage, ob sich das *nichil* auf einen angeordneten freien Tag des Gerichts bezieht, was dann allerdings singulär wäre, weil schon einige Fälle später in N^o II-1571 wiederum am Dienstag verhandelt wird, oder ob das Gericht tagte, jedoch niemand erschienen ist, um zu prozessieren. Gleich gelagert sind die Fälle N^o I-1415: „*Sabbato ante Nativitatem Marie nil*“, N^o II-1428: „*Feria quinta nil*“, N^o II-1445: „*Sabbato nil*“, N^o II-1469: „*Feria tertia nichel (sic)*“, N^o II-1983: „*Item. Feria quinta nil*“ und N^o II-1545: „*Feria quinta ante Martini sub anno predicto nichil*.“ In allen genannten Fällen findet zu dem bewussten Wochentag keine Verhandlung statt, in der darauffolgenden oder vorangehenden Woche jedoch sehr wohl. Auffällig ist jedoch, und dies bestätigt die angesprochene Entwicklung einer später einsetzenden Verlagerung, dass alle diese genannten Termine ohne Verhandlung auf einen Dienstag, Donnerstag oder Samstag fallen.

Abgesehen von der Verteilung auf die einzelnen Wochentage, sind vor Gericht auch durchaus Unterschiede angeführt im Hinblick auf die Terminierung an einem einzelnen Gerichtstag. So wird im Gemeinurteil N^o I-421 festgelegt: „*Do wart aber erteilet, swo ein tag wurde gen^oumen vur ein lant richter cze gewinnen vnd czu ver lisen, wie lange man des warten solte: niht langer den czu rehter tage czit. Als wart aber irteilet, wen er vor ezzen vnd dar nach hette gewartet, daz in an den g^outen niman solte hindern*.“ Und darüber hinaus lassen sich auch Fälle auffinden, in denen der Landrichter schon *uf gestanden* war und daraufhin der Fall nicht mehr verhandelt wird, sondern der erschienenen Partei als nicht mehr rechtzeitig erklärt wird. Allerdings kann es auch vorkommen, dass sich der Landrichter wieder setzt und die Verhandlung dennoch durchführt.³⁷⁵

³⁷⁴ Verhandlungen in derselbigen Woche am Donnerstag ab Fall N^o II-1562 und am Samstag ab Fall N^o II-1568.

³⁷⁵ So geschehen in Fall N^o II-2965: „*Conrad etiam comparuit postquam dominus surrexit. Sed ipse dominus iterum sedit pro iudicio*.“

Abschließend zu diesem Komplex soll noch eine kurze Übersicht über die Verteilung der Fälle auf die einzelnen Jahre aufgezeigt werden, um die große Schwankungsbreite zu verdeutlichen.³⁷⁶

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Anteil</u>
1317	4	0,34 %
1318	155	13,26 %
1319	49	4,19 %
1320	31	2,65 %
1321	32	2,73 %
1322	11	0,94 %
1323	52	4,45 %
1324	48	4,10 %
1325	137	11,72 %
1326	82	7,01 %
1327	100	9,41 %
1328	40	3,42 %
1329	66	5,65 %
1330	192	16,42 %
1331	160	13,67 %
1332	3	0,27 %
1333	7	0,59 %
Summe:	1169	100 % (Summenfehler rundungsbedingt)
Abzug folgender Fälle:	zu unspezifisch:	2
	Doppelnennung:	25

Schon die Zahlen allein lassen die Unregelmäßigkeiten hervortreten, aber gerade aus dem folgenden Diagramm wird die ungleichmäßige Verteilung besonders deutlich. Im Zusammenhang mit den in vorigen Abschnitten gegebenen Informationen über die Kohärenz und erforderliche regelmäßige Streuung der Daten wird einsichtig, auf welch schwachen Füßen manche der statistischen Aussagen stehen müssen:

³⁷⁶ Auch bei der Suche nach den Gründen hierfür würden die statistischen Methoden zur scheinbaren Erkenntnis von signifikanten Unterschieden führen. Diese liegen jedoch nicht vor, wie der Historiker weiß, da die Zufälligkeit der Überlieferung sich jeglichen mathematischen Systematisierungen widersetzt.

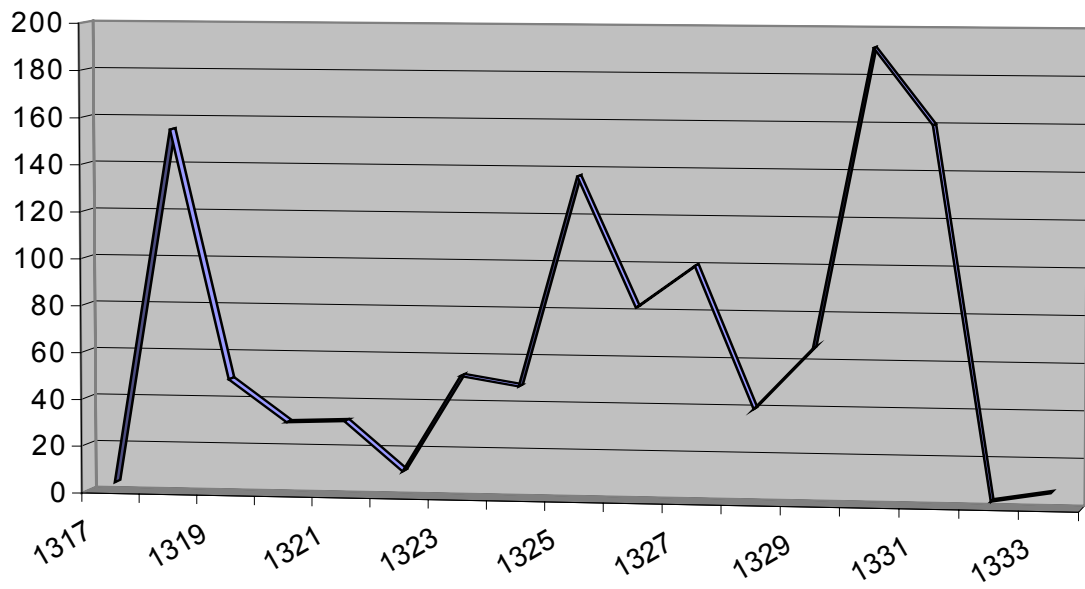


Abb.: Verteilung der Fälle über die einzelnen Jahre

Die Niederlegung des Urteilsspruches

Jedes Urteil, das am Landgericht ausgesprochen wurde, erhielt seine Gültigkeit durch die Öffentlichkeit der Verkündung vor dem anwesenden Gerichtsumstand. Dennoch lassen sich auch weitergehende Sicherungsmechanismen erkennen, die die Geltung des Spruches absichern sollen.

Die Urkunden

Zu dem Komplex der Verwendung von Urkunden vor dem Landgericht heißt es zum Beispiel in Fall N^o I-388: „*Litteram habent de hoc sub sigillo iudicii.*“, in N^o I-462: „*scriptum dedimus nostri sigilli munimine coniunctum*“ und in N^o I-683 wird dies sogar noch deutlicher formuliert: „*dantes has nostras litteras nostri secularis iudicii sigillo signatas.*“ Diese Liste ließe sich noch erweitern, um nachzuweisen, dass für die Fälle vor dem Landgericht in besonderen Situationen eine Urkunde ausgestellt wird, die als Nachweis und Garantie des gefundenen Urteils gilt. Diese Urkunden werden dann auch wie alle anderen Urkunden bei der Rechtsfindung als Hilfsmittel herangezogen, wobei allerdings nicht aus allen Einträgen hervorgeht, welche vorgebrachten Urkunden aus Prozessen vor dem Landgericht heraus erwachsen sind und welche nicht. Doch dass der Stellenwert der landgerichtlichen Urkunden als Beweismittel auch wesentliche Intention bei deren Ausstellung ist, zeigt Fall N^o I-613: „*Wir, Wolfram, von Gots gnaden byschof cze Wirceburg, verjehen offenliche an diesen briefe [...] Aller der selben vrteil czeim geczugnisse ist ver insigelt mit vnsers wertlichen gerichtes insigel.*“ Und in der Tat werden auf Grund der Urkundenvorlage dementsprechende Urteile gefällt: „*ledig mit des lant ribters briefen*“ (N^o I-769); „*Er sprach, ez wer ein gerichtte sache. Des sol er in vberzugen am dinstage nach der Osterwochen. Do der tag kam, do wart er ledic mit des lant richters brief vmb die sache*“ (N^o I-723)

Über die sicher vielgestaltigen Urkunden, die vor dem Landgericht vorgebracht werden, lässt sich an Hand einiger Indizien erkennen, welcher Art sie sein können: Neben den üblichen Privaturkunden werden in besonderem Maße auch die Urkunden des Bischofs erwähnt. So heißt es zum Beispiel in Fall N^o II-1896: „*Item.*

Meister Michel ist enpfellen Guthen vnd irre swester, Burghart Schribers tohtter, waz si rebts haben an dem hof zum grozen Lewen in Wirtzeburg, wenne er bezuget mit guten brifen bisschof Wolfram vnd mit vnser herren buche zum Tume vnd mit des officials insigel, di er brehtte an daz gerihhte vnd di ritter teilten, daz si numer mer sollten noch en mohten klage noch dem hof.“ Neben der Tatsache, dass hier auch festgelegt wird, von welchem Bischof die Urkunde ausgestellt sein muss, fällt auf, dass die Urkunde zusammen mit anderen Stücken als Beweis zugelassen ist. Neben der Urkunde stehen wohl gleichberechtigt auch die anderen Schriftstücke.

Über die Bedeutung der Bischofsurkunden gibt auch Fall N^o I-683 Auskunft: *„Nos Wolframus dei gratia episcopus Herb. inspectoribus presencium recognoscimus publice [...] dantes has nostras litteras nostri secularis iudicii sigillo signatas in testimonium super eo*“, wobei ausdrücklich die Besiegelung mit dem Siegel des Landgerichts angesprochen wird.³⁷⁷ Ein weiteres Detail trägt Fall N^o I-031 bei: *„daz min herre, der byschof, der vrawen sinen brief sol geben vber die gut cze Bastheim.*“ Entscheidend ist hier nicht nur, dass eine Beurkundung zugesichert wird, sondern dass diese Urkunde durch den Bischof ausgestellt werden soll. Es können also durch das Landgericht, beziehungsweise durch die Anerkennung des Schiedsspruches durch das Landgericht, Empfehlungen an die ausstellende Behörde des Bischofs gehen, welche einzelnen Fälle zu beurkunden sind. Es wird leider keine Aussage darüber getroffen, ob eine solche Urkunde nun durch die bischöfliche Kurie oder durch das Landgericht ausgestellt und letztlich dann auch besiegelt wird. Möglich ist jedoch der erste Fall, da in den bereits besprochenen Fällen das Landgerichtssiegel jeweils auch ausdrücklich als solches bezeichnet wird. Für diese Theorie spricht auch, dass im vorliegenden Fall auch Regelungen angesprochen werden, die dann greifen sollen, falls die Urkunde nicht ausgestellt werden sollte: *„Ist aber, daz eri (sic!) des niht l'vt, also daz ir niht briues werden mag, so suln ir die kint bescheiden andere gut.*“

Zum anderen jedoch sind vor dem Landgericht auch Urkunden weiterer Aussteller aus der bischöflichen Kurie vertreten, wie in N^o II-3282: *„in quandam litteram, quam habet sigillata sigillo officiale curie Herb. (sic!)*“ Diese Urkunden haben alle die Bedeutung, dass in ihnen von einer öffentlichen Institution Reschtssetzungen vorgenommen oder Rechtsauskünfte gegeben werden, die das Landgericht stets so akzeptiert. Dies gilt auch für Urkunden von anderen Gerichten, wie Fall N^o I-671

³⁷⁷ Zum Aussehen des Siegels vergleiche die Abbildung weiter oben.

zeigt: „als der brief hat vnder der stete insigel cze Wirceburg“. Dabei legt diese Formulierung einen Bezug zu einer Formulierung bei Fries nahe: „Der stat geschworen gericht [...] welche partei auch ihres spruchs brieflich vrkunt begeret, dem geben si die vnter der stat Wirtzburg jnsigel.“³⁷⁸ Allerdings heißt das Vorhandensein einer Besiegelung nicht immer auch, dass diese Urkunde vorbehaltlos anerkannt wird; man vergleiche hierzu N^o II-1304: „Item. Vlrich Schultbeizen tag gein Ludewig Bucheim vnd Heinrich, sime knechte, ist vf geslagen in feriam quartam proximam, ab daz insigel an sin brife tuge oder nit mit wider twingen.“ Es wird hier also nicht die Urkunde zurückgewiesen, sondern zunächst wird überprüft, ob die formalen Voraussetzungen zur Anerkennung der Urkunde gegeben sind und nicht etwa eine Siegefälschung oder dergleichen vorliegt. Bedauerlicherweise sind über diesen Fall keine weiteren Informationen in den Landgerichtsprotokollen aufzufinden - es lässt sich also nicht erkennen, inwiefern die Prüfung erfolgreich war und wie, beziehungsweise ob die bezeichnete Urkunde überhaupt vor Gericht verwendet worden ist. In keinem bisher bekannten Fall wird eine voll rechtskräftige Urkunde, oder wie es allgemeiner in den Protokollen heißt: *brief*, zurückgewiesen oder nicht anerkannt.

Der oben erwähnte Fall N^o II-1896 ist nicht der einzige, in dem zusätzlich zu den vorgebrachten Urkunden noch eine weitere Testierung verlangt oder aus eigenen Stücken geleistet wird. Als weiteres Beispiel sei Fall N^o II-3976 angeführt: „Heinrich Apteker hot der zuget mit guten brifen vnd mit disem buche, daz er hot behabet mit rehtten vrteiln, daz sin tohtter Grete in niht hindern sol noch kein teil haben sol an drien morgen wingarten.“ Hier wird der rechtmäßige Besitz sowohl über eine Urkunde als auch über das Landgerichtsprotokoll nachgewiesen. Da hier allem Anschein nach beide Formen als ähnlich bedeutsam anerkannt werden, vielleicht sogar als gleichrangig, so kommt der Bedeutung der Protokolle vor der eigenen ausstellenden Behörde eine besondere Bedeutung zu. Es liegt der Schluss nahe, in den Fällen, in denen keine Urkunde vorgebracht werden kann, eine Testierung mittels des Gerichtsbuches als gleichwertig anzuerkennen - dies dürfte gerade für diejenigen Personen interessant gewesen sein, die etwaige Ausstellungsgebühren für Urkunden nicht aufbringen konnten.

³⁷⁸ Fries-Rockinger, S. 75 (217).

Die Bedeutung der Landgerichtsprotokolle vor dem Gericht

Die Bedeutung der Landgerichtsprotokolle liegt nicht nur in der Überlieferung interessanter historischer Neuigkeiten: Vielmehr bestand ihr Wert im zeitgenössischen praktischen Nutzen, der aus ihnen zu ziehen war. Wie auch heutige Protokolle garantieren die ehemaligen eine gewisse Rekonstruktion der jeweiligen Gerichtsverhandlung und gaben sowohl den Prozessparteien als auch den Schöffen und dem Landrichter Sicherheit über den Prozessverlauf. Da die Niederschrift öffentlich geschah, teilweise sogar die Landgerichtsschreiber namentlich bekannt sind, war dieses Bewusstsein, dass hier ein Nachweis der Verhandlung angefertigt wird, der den sogenannten Umstand ergänzt, auch durchaus bei allen an einem Prozess beteiligten Personen vorhanden. Daher war die Bezeugung des vor dem Landgericht anhängigen Prozesses durch das Protokoll zusätzlich gesichert und nicht alleine durch das persönlich Zeugnis derer, die „*gegenwertic warn vnd ez horten vnde sahen*“, wie es eine häufige Formulierung ausdrückt.³⁷⁹ Zwar bleibt die Testierung und Bestätigung durch die Anwesenden immer noch der zentrale und wichtigste Vorgang, aber es erscheint einsichtig, dass nicht selten auch das Landgerichtsprotokoll als Beweismittel herangezogen wird. Dies setzt natürlich ein gewisses Vertrauen in die Schriftlichkeit voraus, beziehungsweise in den Sachverhalt, dass man mit einer Mitschrift etwas beweisen könne. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zu Beginn des 14. Jahrhunderts sich die Schriftlichkeit durchaus schon in weiterem Ausmaß eingebürgert hatte, und insbesondere in der Handelsstadt Würzburg wird dies wohl nicht mehr so unüblich gewesen sein.³⁸⁰ Insofern treten gerade im zweiten Proto-

³⁷⁹ Hier zitiert nach Fall N^o I-053.

³⁸⁰ Man vergleiche zum Beispiel die Regelungen in Fällen wie zum Beispiel N^o I-479: „*vrtail von der gademlute wegen, die gewant veil haben, daz ir eiglicher mag derzugen sine schult selbe dritte mit siner taueln*“, aus denen deutlich wird, dass Händlern zugestanden wird, ihre eigenen Aufzeichnungen als Beweismittel vor Gericht zu bringen. Daraus ist wohl zu folgern, dass zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Würzburg die Schriftlichkeit beileibe nicht nur von öffentlicher Seite sondern auch von privater Seite, insbesondere von Handelsleuten, derart systematisch eingesetzt wurde, dass dies allseits bekannt und auch akzeptiert wurde. In ähnlicher Weise werden auch andere Aufzeichnungen verwendet, wie zum Beispiel Fall N^o I-637 zeigt: „*An dem fritage nach Kyliani sol her Karle von Ostheim, der kelner von sent Burchard, vberzugen hern Echard, den*

kollband bei Benutzung des Landgerichtsprotokolls als Beweismittel auch die Bürger verstärkt auf und stellen die größere Anzahl an Berufungen auf das sogenannte *buch*.³⁸¹

Dabei sollte allerdings berücksichtigt werden, wie weiter oben schon angedeutet wurde, dass bei weitem nicht alle behandelten Prozesse in die Landgerichtsprotokollbücher aufgenommen werden. Nach welchem Modus die Auswahl jedoch letztendlich stattgefunden hat, ob also zum Beispiel Eintragungsgebühren gezahlt werden mussten - darüber sind keine sicheren Nachrichten überliefert. Es scheint aber so zu sein, dass nicht automatisch jede Verhandlung aufgenommen wird, sondern nur, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Prozessparteien vorhanden ist, wohl, um sich auf diese Weise mehr Rechtssicherheit zu garantieren; dies zeigte sich bei manchen Fällen in der Folge durchaus von Vorteil, da das Landgerichtsprotokoll dann in der Tat herangezogen wurde, um strittige, aber schon gefallene, Entscheidungen zu überprüfen oder mit Beweiskraft vorzulegen. Im folgenden sollen einige dieser Fälle erläutert werden.

Eine der typischsten und für die Verwendung der Landgerichtsprotokolle im Mittelalter wohl zu den wichtigsten Fällen zählende ist die Verhandlung N^o I-279 mit dem Datum 1324, Juni 15, Freitag: „*An sent Vites tag Ber von Heseler sprach an Cunrad Spiegelberg, daz er sine burgen cze vnrechte hette gemant vnd hette des schaden wol drizzig pfunt heller. Des sprach Spiegelberg, er wer sin vnschuldig. Des sol in Ber vber czugen mit der richter b^uch oder selbe sibende mit der gewizzen an dem sameztag als vorgeschriben stet, oder nimet sin reht. § An dem selben tage wolte Spiegelberg sin reht haben getan. Do erliez in Ber des eides vnd wart ledig gesaget.*“ Hier wird deutlich, dass auf Grund einer Klage, beziehungsweise zu deren Abwehr, das Protokollbuch herangezogen werden soll und innerhalb einer festgelegten Frist damit die Beweisführung vollzogen werden soll. Dabei wird das Vorgehen dergestalt festgelegt, dass der Kläger die Berech-

pferrer von sent Burchard, mit sinem czins b^uche, daz der pferrer vf gebe vnd gebe sin hus vnder dem berge Gotzen Hartliebe vnd Annen siner wirtin.“

³⁸¹ Es muss allerdings zugestanden werden, dass diese starke Mehrheit von bürgerlichen Berufungen auf das Landgerichtsprotokoll als Beweismittel nicht unbedingt die Folge einer verstärkten Zuwendung der Bürgerschaft zur Schriftlichkeit sein muss. Vielmehr stellt im zweiten Band die bürgerliche Klientel schon von vornherein ein Übergewicht gegenüber dem Adel dar. Daher darf - wie weiter unten erläutert - nicht der absolute Zuwachs betrachtet werden, sondern sollte in Relation zur Gesamtzahl der Fälle jeweiligen Klientel gesetzt werden. Bei der Betrachtung dieser anteiligen Werte reduziert sich das Übergewicht der bürgerlichen Berufungen erheblich, bleibt jedoch gerade noch an der Grenze der statistischen Signifikanz.

tigung seiner Klage an Hand der Protokolle nachweisen soll oder der Beklagte seine Unschuld mittels Eid erklären muss. Allerdings wird letztendlich anscheinend doch nicht auf das Landgerichtsprotokoll zurückgegriffen, da hierfür keine Notwendigkeit mehr besteht. Es fällt jedoch auf, dass die Beweisführung in diesem Fall doppelt abgesichert wird: zum einen durch den Kläger und zum anderen durch den Beklagten. Dabei wird das Landgerichtsbuch hier als einem Eid gleichwertig angesehen - wobei die Formulierung nicht nur einen einfachen Eid fordert, sondern diesen in der Form des *selbe sibende* vorschreibt. Falls man hier davon ausgehen kann, dass diese beiden Formen der Beweisführung als gleichrangig zu werten sind, wird den Landgerichtsprotokollen eine immense Bedeutung zuerkannt, die wesentlich höher anzusetzen ist als die einfache Aussage oder der Eid einer einzelnen Person.

Des Weiteren ist bemerkenswert, dass im vorliegenden Fall bereits von einem *b'uch* gesprochen wird - somit muss wohl das Landgerichtsprotokoll schon zeitgenössisch in Buchform vorgelegen haben, oder es müssen frühere Bände der Protokolle in Buchform bekannt gewesen sein, die jedoch verloren gegangen sind. Darauf weist auch das schon angeführte Zitat bei Fries hin:³⁸² „*sasse er [Bischof Otto II. von Wolfskeel] selbs als ein richter daran vnd fragte nach dem rechten, wie dan die landgerichts buchere vnd [...] ausgangene brife solchs lauter anzeigen*“ - erkennbar wird hier von den Büchern im Plural gesprochen. Bis diesem Zeitpunkt sind jedoch nur drei Protokollbücher überliefert; es ließe sich schlussfolgern, dass diese Exemplare die bezeichneten *buchere* darstellen, doch ist es wahrscheinlicher, dass eine ganze Anzahl weiterer Bücher vorgelegen hat.³⁸³ Zumindest jedoch ist die Anlage eines solchen Gerichtsbuches mit Verhandlungsmitschriften bekannt gewesen, unabhängig davon, ob es schon als gebundenes Werk vorlag, oder ob nur die einzelnen Kladden benutzt wurden. Dies lässt sich aus den Mitteilung über die Aufzeichnungen anderer Gericht schließen: So werden die Aufzeichnungen des „Gerichtes unter den Brettern“ in der Regel nicht mit *buch* bezeichnet, sondern mit *tabel*. Man vergleiche nur die dementsprechenden Wendungen in den Beispielen N^o I-390 „*Er sprach, er were ime enprochen am gerichte vnder den britten. Daz sol er irziugen mit der tabeln an dem*

³⁸² Fries, Chronik, S. 321f.

³⁸³ Dies gilt natürlich nur, wenn Fries nicht aus dem von ihm vorgefundenen Überlieferungsstand rückgeschlossen hat auf das Vorhandensein zahlreicher weiterer Protokollbücher auch in früherer Zeit.

dinstage“ oder N^o I-391 „*Er sprach, er were ime empfallen vnder den britten. Daz sol er irzungen mit der tabeln od nimet sin reht.*“ Dies legt nahe, dass ein anderer Aufzeichnungsmodus sich in dieser Formulierung niederschlägt, wie auch immer dieser beschaffen war. Denn durchgehend durch alle Protokollbände und alle unterschiedlichen Hände werden ausschließlich die Verhandlungsmitschriften des Landgerichts, wenn sie vor dem Landgericht verfahrensrechtliche Relevanz gewinnen, mit der Bezeichnung *buch* versehen und keiner anderen.

An dem soeben zum Beispiel genommenen Fall wird aber letztlich doch nicht auf die Aufzeichnungen zurückgegriffen. Dies geschieht hingegen in den Fällen N^o II-2680: „*Do sprach Apel, er hete di wingarten kauft vm in vnd wer ime vormals vor dem bisschofe vmpbellen vm di selben wingarten vnd zoch daz an daz buch vnd der zugete daz mit dem buche, daz er im wer vmpbellen*“ oder N^o II-3976: „*Heinrich Apteker hot der zuget mit guten brifen vnd mit disem buche, daz er hot behabet mit rehtten vrteiln*“. In beiden Beispielen wird das Gerichtsbuch während der Verhandlung geöffnet und, wahrscheinlich durch öffentlichen Vortrag, dadurch der notwendige Beweis erbracht, ohne dass noch von weiteren Zeugenaussagen oder anderen Testierungsmethoden die Rede ist. Das Gerichtsbuch allein ist die Grundlage für die Rechtssetzung.³⁸⁴ Dies setzt natürlich schon die Überzeugung voraus, dass man mit einem Schriftstück etwas beweisen kann - sogar nicht nur mit einer Urkunde, sondern auch mit einem nicht weiter beglaubigten Aktenstück. Allerdings erhalten diese Notizen im Protokollband ihre Beglaubigung durch die öffentliche Abfassung; und die oben angedeutete parallele Verwendung von Gerichtsbuch und Zeugenaussagen legt die Vermutung nahe, dass hier vielleicht nicht nur das Schriftstück Rechtskraft besitzt, sondern dieses Protokoll stellvertretend für die Aussage der damals anwesenden Richter und Schöffen steht, die Kraft ihres Amtes und der öffentlichen Verkündung des Urteils der Niederschrift ihre Rechtskraft verleihen und somit das *buoch* stellvertretend für das richterliche Gremium steht. Als logische Konsequenz folgt hieraus die Notwendigkeit, dass die Protokolle dergestalt abgefasst werden müssen,

³⁸⁴ Entscheidende Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang auch die Mitteilung bei Fries, Chronik, S. 321f. S. 321f.: „*sasse er [Bischof Otto II. von Wolfskeel] selbs als ein richter daran vnd fragte nach dem rechten, wie dan die landgerichts buchere vnd [...] Ausgangene brife solchs lauter anzeigen*“. Hier werden die Landgerichtsbücher als Grundlage der Rechtssprechung herangezogen - wenn in den Mitteilungen der Protokolle über die Rechtssprechung die Formulierung *nach des landes gewonheit* des öfteren verwendet wird, zeigen sich diese traditionell überlieferten Grundsätze naturgemäß am deutlichsten in den Protokollen selbst, weswegen sie wohl auch herangezogen werden.

dass sie diese Funktion auch erfüllen können - eine bestimmte formale und inhaltliche Gestaltung muss also gegeben sein. In der Tat folgen die einzelnen Einträge einem gewissen festgelegten Schema,³⁸⁵ jedoch fehlt die zu erwartende regelmäßige Wiedergabe der Richter und Schöffen. Dies ließe sich jedoch erklären durch die sonst unverhältnismäßig aufgeblähten Einträge und die Tatsache, dass die Schöffen und Richter in der Regel nicht kurzfristig für einzelne Fälle bestellt wurden, sondern oftmals über längere Perioden zu Gericht saßen und sich somit ein ständig wiederholender Eintrag erübrigte.

Erwähnt werden sollten noch Fälle wie N^o I-124: „*An der selben mitwochen wart ern Heinrich fon Fisberg mit vrteil geboten ze leisten fon Meiers wegen fon Karlstat nach der behabunge als er behabet hat for dem fon Talheim vnd an sinem b^uche geschribent stet. Daz buch wart gelesen. Dar an stet also, daz ime mit vrteil wart geboten ze leisten vnd in ze farn an dem nebesten mantage nach sente Pauwels tage als er wart bekert, der nu nebest was, zeim wirte, der heist Mutel oder ze Helwige oder ze schimer ane geverde.*“ Denn zu diesem Fall sind auch die vorangehenden Referenzfälle überliefert, die mit Sicherheit diejenigen Vermerke im *buch* darstellen, die dann auch *gelesen* wurden. Hierzu gehören Fall N^o I-70: „*An dem selben dinstage sol er Heinrich fon Fisberg antwrte Meier fon Karlstat vm drißzig phfunt heller, di er ime hat geligen*“ und Fall N^o I-90: „*An dem selben dinstage behabet der selbe Meier vf ern Heinrich fon Fisberg drißzig phfunt heller, die er ime geligen hete, dar vmme er ime solte habe geantwrt vnd des nicht en tet, ern bewere danne, daz er tesselbes tages in des lantrichters dienste geriten were vnd in daz gebeizen vnd gebeten hete. Dise gerichte sin geschehen for dem fon Talheim als dar tac gemacht wart mit vrteil.*“ Aus der Gesamtschau dieser Einträge wird deutlich, dass das *buch* in diesem Fall dazu verwendet wird, ein schon gefällttes Urteil nochmals zu bestätigen und zu bekräftigen und die endgültige Durchsetzung der gefundenen Entscheidung herbeizuführen. Dies wird unterstützt durch die Beigebung eines sogenannten Schirmers. Dieses Amt wird in der Regel dann ausgeübt, wenn das Urteil des Landgerichts

³⁸⁵ Diese Anlage der einzelnen Eintragungen und der zugrunde liegende Formalismus wird an anderer Stelle dargelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Protokolle bereits in ausgereifter Form auftreten und kaum eine Entwicklung in der Art und Weise der Niederschrift zu erkennen ist - dies verweist darauf, dass die hier edierten Protokollbände, auch auf Grund der soeben dargelegten Funktion, nicht in Wirklichkeit die ältesten Aufzeichnungen sein können, sondern verloren gegangene Vorformen und Entwicklungsstufen vorhanden gewesen sein müssen, an Hand derer sich die Ausgestaltung der endgültigen und letztlich über viele Jahrzehnte stabil bleibenden Form der Niederschrift nachvollziehen ließe.

einer besonderen Bekräftigung bedarf und der Vollzug gesichert werden soll. Der Schirmer wirkt in der Regel als Schutzherr und Garant über die Rechtsansprüche des zu Schirmenden. Verbunden mit der gerichtshoheitlichen Funktion und dem meistens hochangesehenen Status des Schirmers³⁸⁶ stellt dies ein wirkungsvolles Instrument dar.³⁸⁷

Oftmals wird die Beweisführung durch das Gerichtsbuch auch angeordnet und nicht nur von den Parteien gewünscht: Fall N^o II-984 „*Der vrawen von Klingenburg vnd Eckelin, irme svn, sol man lesen daz buch feria quinta infra octavam Penthecoste, wi ez her si kymen mit klage gein der Henbarnin ein wider twingen C libras hallensium*“, wobei jedoch diese Auflagen auch nicht immer erfüllt werden, wie Fall N^o II-1101 zeigt: „*Metze Ernbrehttin hot behabet an eide irm bruder an Heinrich Kubel ein hus vnd ein hofreite zu Heilprvn, do stozet an Gerung von Trapstapt, wenne Heinrich Kubel solte bezuget habe als daz buch hot vnd det des nit*“

Aus dem Fall N^o I-472 geht hervor, dass es den jeweiligen Prozessparteien durchaus ein Anliegen war, die Einträge im Protokollbuch korrekt vornehmen zu lassen: „*An vnre frauen tag der eren bekante Heinze Gruzzing, daz er sich mit Cunrad von Swaneuelt lieblich vnd gutlich hette verrichtet, vmbe dz forweg vnd die gulte cze Vrbeche, die er vormals dicke hatte ber^oufen vnd bat, daz man die selben berufunge tête von dem b^ouche vnd bekante, daz er furbaz me kein reht hette czu den guten.*“ Hier wird deutlich, welche Inhalte aufgeschrieben werden und aufgeschrieben werden sollen: nämlich noch anhängige und nicht abgeschlossene Verfahren sowie Ansprüche, die erhoben wurden und gültig bleiben sollen. Dabei gilt das Landgerichtsprotokoll quasi als Urkundenersatz, was eventuell der Grund war, Urkunden zu inserieren. Der Impuls zur Niederschrift scheint von demjenigen auszugehen, der die begründeten Ansprüche erhebt. Von daher ist die im Beispiel eingeforderte Tilgung also aus Eigeninteresse motiviert: Wenn nicht der Gegner auf die Festhaltung der aufgegebenen Ansprüche beharrt, liegen keine Aufzeichnungen hierüber mehr vor. Warum letztlich dieser Fall trotz Antrag nicht aus dem Protokoll entfernt wurde, lässt sich heute nicht mehr feststellen - vielleicht wurde ja dennoch eine Tilgung vorgenommen

³⁸⁶ Man vergleiche zum Beispiel Fall N^o I-126: „*Fridrich, der burgraue fon Nurenberg*“. Teilweise übt dieses Amt sogar der Landrichter persönlich aus, siehe Fall N^o I-251: „*Do wart irteilet, daz der lant richter solte schirmen den probest.*“

³⁸⁷ Vergleiche hierzu die knappen Bemerkungen bei Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 99.

in der Art, dass trotz des angestrengte Gerichtsverfahrens, beziehungsweise der Berufung, letztlich die außergerichtliche Einigung maßgeblich wurde und somit die vorangegangenen Referenzfälle gelöscht wurden; doch muss dies Spekulation bleiben, denn es lassen sich keine Streichungen auffinden - vielleicht ist dies ja auch ein zusätzlicher Hinweis auf den Aufzeichnungsmodus der Protokolle hinsichtlich der Zettelnotierungen, die dann vor der eigentlichen Niederschrift aussortiert wurden.

Zum Abschluss dieser Überlegungen sei auf einen Quellenvermerk hingewiesen, der in der bisherigen Forschung noch keine Rolle gespielt hat, aber gerade für die Bedeutung der Landgerichtsprotokolle vor Gericht und für ihren Wert als historische Quelle Zeugnis ablegt. Es ist die Mitteilung im ältesten Lehenbuch des Hochstifts Würzburg unter dem Datum 1330, März 22, eingetragen im Abschnitt des Fürstbischofs Wolfram von Grumbach:³⁸⁸ „*Anno domini ut supra feria V post Benedicti Heinr. Vulp(es) de Ippfehoun dedit rite et legitime Io. Vulpi de Swanemberge et Heroldo Vulpi militibus ac ipsorum heredibus omnia bona hereditaria, proprietaria et feodalia de voluntate domini; in registro iudicii similiter quere.*“³⁸⁹ Der angesprochene Querverweis findet sich im ältesten Landgerichtsprotokoll auf fol. 48': „*An dem dunrstage nach sent Benedikten tag Heince Fuhs von Ippfehoun gab vor gericht reht vnd redeliche hern Jobans Fuhs von Swanemberge vnd hern Herolt Fuhs vnd irn erben alle sine gut, eigen, erbe vnd lehen gesuht vnd vnngesuht aner allerslachte geuerde.*“³⁹⁰ Hier wird deutlich das Landgerichtsprotokoll als wichtige Informationsquelle ausgewiesen und der Verweis auf sie auch von außerhalb des Landgerichts vorgenommen. Die Niederschriften zeigen hier ihren besonderen Stellenwert auch darin, dass Sie nicht nur vor dem Landgericht verwendet werden, sondern auch in anderen, weiterführenden mittelalterlichen Quellen ihre Bedeutung anerkannt wird und auf sie verwiesen wird. Dies lässt sich vielleicht damit erklären, dass ja gerade im Lehenbuch der Würzburger Bischöfe auf die Protokolle zugegriffen werden kann, weil die Bischöfe als Landesherrn auch die Richter des Landgerichts sind. Dennoch ist es bezeichnend, dass in den Lehenbüchern nicht der vollständige Sachverhalt geschil-

³⁸⁸ Dieser Eintrag ist nur in der Originalüberlieferung enthalten, in der Kopialüberlieferung hingegen fällt er aus der fortschreitenden Liste heraus.

³⁸⁹ Zitiert nach der Edition des ältesten Lehenbuchs von Hoffmann, S. 288 Nr. 2753; Hervorhebung vom Verfasser.

³⁹⁰ In der vorliegenden Edition N^o I-597.

dert wird, sondern dazu die Landgerichtsprotokolle herangezogen werden sollen. Dies könnte man dahin gehend deuten, dass ihnen somit schon zeitgenössisch eine entscheidende Bedeutung in der Festlegung und Bewahrung der Rechtszustände zugebilligt wird. Weiter fällt die Bezeichnung als „Register“ und nicht als „Buch“ auf, was entscheidende Hinweise für den Verwendungsgebrauch der Protokolle bietet.³⁹¹

³⁹¹ Siehe dazu die folgenden Ausführungen weiter unten.

Die Quellen des Landgerichts

Abgesehen von der, für den Juristen ausschlaggebenden, letztgültigen Überlieferung der Gerichtstätigkeit in Urkunden und rechtskräftigen Akten kommt für den Historiker bei der Beurteilung der Tätigkeit des Landgerichts auch der Dokumentation des Rechtsweges entscheidende Bedeutung zu. Die dafür notwendigen authentischen Aufzeichnungen sind in Würzburg seit erstaunlich früher Zeit überliefert.

Von 1305 bis 1317 liegen die Würzburger Landgerichtsbücher in ihren wesentlichen Urteilen in Abschrift vor,³⁹² ab 1317 schon sind sie im Original auf uns gekommen.³⁹³

Die ältesten überlieferten Rechtsnachweise des Würzburger Landgerichts stellen die sogenannten „*gemein vrteile*“ in abschriftlicher Überlieferung dar, deren Charakter und Bedeutung schon oben erklärt wurde. Besonders auffällig ist, dass das älteste Originalprotokoll im Stadtarchiv Würzburg verwahrt wird. Hierfür ist keine ausreichende Begründung zu finden, nur ein wesentlich späterer Vermerk von neuer Hand auf fol. 26v³⁹⁴ könnte eventuell einen kryptischen Hinweis geben: „*hic von der rynnen.*“ Doch bleibt der wirkliche Grund für diesen ungewöhnlichen Aufbewahrungsort im Dunkeln. Auch in formaler Hinsicht weicht dieses ältere Buch von den späteren ab. Ist es nur im kleinformatigen Quartformat geschrieben, so sind die späteren Bücher samt und sonders voluminöse Bände im Folio-Format.

³⁹² UBW M.ch.f. 140, fol. 265ff.

³⁹³ StadtAW, Ratsbuch Nr. 58 (ältestes Landgerichtsprotokoll)

StAW Standbücher 822ff.

UBW, M.ch.f. 442 (Protokoll von 1494)

Fragment aus dem Landgerichtsbuch von 1494 im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg

eine zeitgenössische Zeichnung im Mainfränkischen Museum Würzburg.

³⁹⁴ In der vorliegenden Edition N^o I-282.

Hinzu kommen noch einige Reformentwürfe zur Gerichtsverfassung aus der frühen Neuzeit³⁹⁵ und besonders die bekannte Landgerichtsordnung aus dem Jahr 1618, die jedoch den hier vorgelegten Rahmen sprengen.³⁹⁶

Wie schon erwähnt, fehlt in Würzburg eine umfassende spätmittelalterliche Kodifikation des Privatrechts. Die alte deutschrechtliche Grundlage und das fränkische Gewohnheitsrecht, nach dem geurteilt wird, ist also nur aus diesen Protokollbüchern zu entnehmen. Aber die Protokollbücher liefern neben rechtlichen, genealogischen und besitzgeschichtlichen Informationen auch Wissenswertes, Unterhaltendes, Kurioses und Tragisches aus der Würzburger Geschichte. Sie stellen daher ein Zeugnis dar, das über den rechtshistorischen Horizont hinausgeht und von nicht geringem Interesse auch für die Alltagsgeschichte sein kann.

³⁹⁵ Insbesondere der Entwurf von 1537, StAW Adm. 667/14843 fol. 7v verdient besondere Erwähnung

³⁹⁶ Aufgeführt bei Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 26.

Das älteste Landgerichtsprotokoll - Handschriftenbeschreibung

Aufbewahrung

Die Handschrift des ältesten Würzburger Landgerichtsprotokolls liegt im Stadtarchiv Würzburg mit der Signatur Ratsbuch 58 und der Bezeichnung „Ältestes Würzburger Landgerichtsprotocoll 1317 - 1332“. Die Handschrift wurde restauriert; das genaue Datum der Restaurierung konnte nicht ermittelt werden, doch muss sie nach 1945 und vor 1974 erfolgt sein. Infolgedessen ist die Handschrift eingebunden in einen modernen Einband und zwei moderne Deckblätter, in die eine frühere knappe Beschreibung der Handschrift von Baron Hanns von Heßberg eingelegt ist. Zudem existiert noch eine Transkription von Baron Hanns von Heßberg im Staatsarchiv unter der Signatur StAW Standbuch 821a, sowie zwei Register zu dieser Handschrift, vom selbigen Verfasser angefertigt, unter den Signaturen StAW Standbuch 821b und im Nachlass Heßberg, Arbeitspapiere, Register Ratsbuch 58, III, 34. Die Transkription enthält bedauerlicherweise zahlreiche Fehler und Ungenauigkeiten sowie teilweise unrichtige Datenaufösungen, und ebenso ist das Register unvollständig und mit Lücken und Fehlern behaftet.

Umfang

Die ursprüngliche Handschrift umfasst einen zeitgenössischen Pergamentumschlag aus grobem Schweinsleder, dessen Innenseiten ebenfalls beschriftet sind und 62 weitere folios, die insgesamt 862 Fallbeschreibungen beinhalten (s.u.). Sie ist ca. 22,4 bis 22,8 cm auf ca. 14,5 cm groß und ist auf Pergament geschrieben, foll. 59 bis 62 dagegen bestehen aus relativ grobem Papier, was auch die inhaltliche Sonderstellung dieser Seiten unterstreicht (Achtlisten). Hier ist auf fol. 60 an der Bin-

dungsseite ein kreuzförmiges Wasserzeichen zu erkennen, das ca. 4,5 auf 4,5 cm groß ist und Piccard³⁹⁷ XI, 388 ähnelt.

Der Schriftraum des Protokolltextes ist sehr unregelmäßig und schwankt zwischen ca. 14,5 auf 10 cm bis 22 auf 11,5 cm und ist einspaltig. Ab fol. 59 (Papier) ist die Seite zweispaltig angelegt, wobei foll. 59r bis 61r mit Spaltenbegrenzungslinien versehen sind. Während hier am Innenrand ein Rand von ca. 1 cm, am Außenrand ein Rand von ca. 0,5 cm und zwischen den Spalten ein Abstand von ca. 0,9 cm vorliegen, variiert die Spaltenbreite von ca. 5,0 bis 7,2 cm. Der Außenrand der foll. 1r bis 58v (Pergament) bewegt sich zwischen ca. 1,2 bis 2,5 cm und ist teilweise mit Glossen und Marginalien gefüllt, die in der Regel die Prozessparteien wiederholen, manchmal auch den Verhandlungsgegenstand kurz benennen. Nicht beschriftet sind die foll. 3v, 46r, 59vb, 60r, 60vb, 61r, 61v, 62r. Auf fol. 62v findet sich nur ein kryptischer Vermerk von wesentlich späterer Hand.

Fol. 14 ist schräg senkrecht zerschnitten und nur noch zur Hälfte vorhanden. Eine genaue Rekonstruktion des fehlenden Textes ist, abgesehen von den schematisch wiederkehrenden Prozessfloskeln, nur bedingt möglich. Fol. 46 ist ein nachträglich eingeklebter Pergamentstreifen mit dem Format von ca. 5,7 auf 13 bis 13,4 cm und einem Schriftraum von ca. 4 auf 12,7 cm; er ist nur verso beschriftet, trägt aber die gleiche Hand wie foll. 45v und 47r.

Es ist keine zeitgenössische Follierung vorhanden, nur eine moderne mit Bleistift, die möglicherweise von Baron Hanns von Heßberg stammt, allerdings um eine Einheit verschoben ist, d.h. fol. 1v wird als 2, 2r als 2', usw. bezeichnet.

³⁹⁷ Piccard, Wasserzeichen Kreuz, Stuttgart 1981.

Problematik der Lagen

Es sind insgesamt elf Lagen und ein umschließendes Deckblatt vorhanden. Während das vordere Deckblatt auf der Außenseite zahlreiche archivalische Vermerke trägt, stehen auf der Innenseite verschiedene Achtfälle. Diese sind wegen fehlender Datumsangaben nicht näher datierbar; es lässt sich jedoch an den benannten Personen und den Fällen, auf die Bezug genommen wird, erkennen, dass sie nicht vor Juni 1318 eingetragen worden sein können und auch vor 1332 wieder beendet worden sein müssen. Die ersten Lagen sind ohne durchgehende Chronologie abgeheftet; geht die Reihenfolge der Fälle innerhalb der Lagen meist relativ gut geordnet vor, sieht man von einigen Ausnahmen ab, so tritt zwischen den Lagen erst ab Lage VI eine Ordnung nach der zeitlichen Abfolge der Lagen ein.

Lage I ist ein unio, umfasst foll. 1 bis 2 und stammt aus dem Zeitraum von 1320 bis 1321. Diese Lage ist ein Nachtrag zur Lage V.

Lage II ist ein Einzelblatt, umfasst fol. 3 und stammt aus dem Zeitraum von 1332 bis 1333.

Lage III ist ein Quaternio, umfasst foll. 4 bis 11 und stammt aus dem Zeitraum von 1317 bis 1323.

Lage IIII ist ein Binio, umfasst foll. 12 bis 15 und stammt aus dem Zeitraum von 1320 bis 1323.

Lage V ist ein Quaternio, umfasst foll. 16 bis 23 und stammt aus dem Zeitraum von 1318 bis 1321.

Lage VI ist ein Quaternio, umfasst foll. 24 bis 31 und stammt aus dem Zeitraum von 1323 bis 1325.

Lage VII ist ein Ternio, umfasst foll. 32 bis 37 und stammt aus dem Zeitraum von 1325 bis 1327.

Lage VIII ist ein Ternio, umfasst foll. 38 bis 43 und stammt aus dem Zeitraum von 1327 bis 1328.

Lage VIII ist ein Ternio mit einem nachträglich einghefteten Sonderblatt (fol. 46), umfasst foll. 44 bis 50 und stammt aus dem Zeitraum von 1328 bis 1330.

Lage X ist ein Quaternio, umfasst foll. 51 bis 58 und stammt aus dem Zeitraum von 1330 bis 1331.

Lage XI ist ein Binio, umfasst foll. 59 bis 62 (Papier) und stammt aus dem Zeitraum von 1332 bis 1334.

Das hintere Deckblatt ist nur auf der Innenseite beschriftet mit drei Fällen aus den Jahren 1317 und 1318. Abgesehen von einer Ächtung am Kopf der Seite, die auf den letzten Ächtungseintrag auf der Innenseite des vorderen Deckblattes Bezug nimmt, ist auffällig, dass hier der zeitlich spätere Fall vor dem früheren Fall steht, beide Fälle jedoch aus unterschiedlichen Jahren stammen und von unterschiedlichen Händen eingetragen worden sind.

Die einzelnen Lagen sind nicht nummeriert. Ausnahmen sind die Lagen VII, VIII und VIII, die jeweils am Kopf der letzten Seite eine römische Numerierung tragen: Auf fol. 37v (Lage VII) die Zeichenfolge *-j.*, auf fol. 43v (Lage VIII) die Zeichenfolge *-ij.* und auf fol. 50v (Lage VIII) die Zeichenfolge *-iiij.*. Dies ist ein eindeutiger Hinweis auf die im Mittelalter weit verbreitete Kladdenaufbewahrung, bei der die Lagen erst sehr spät zusammengebunden wurden. Doch ist auffällig, dass die Lage, die die Nummer *-ij.* tragen müsste, nicht eingebunden ist. Hier ist durchaus ein größerer Bruch in der Chronologie festzustellen, da jegliche Eintragungen zum zweiten Halbjahr 1328 und zum ersten Halbjahr 1329 fehlen. Allerdings ist kein Bruch in der Schreiberkontinuität nachzuweisen. Die Frage, wo weitere Aufzeichnungen aus dem genannten Zeitraum verblieben sein könnten, kann nur mit dem Verlust dieser Kladde erklärt werden.

Für die Vermutung der Einzelaufbewahrung der Lagen spricht auch, dass die Lagen VII bis XI ganz offensichtlich wesentlich später in das Landgerichtsprotokoll eingebunden wurden, als die anderen Lagen schon mit dem Deckblatt zusammengefasst worden waren. Bei der Restauration wurde dann die Bindung vereinheitlicht, doch sind die Spuren dieser früheren Bindung noch am hinteren Deckblatt zweifelsfrei als solche zu identifizieren. Auch liegt dem Landgerichtsprotokoll eine Notiz von Baron Hanns von Heßberg aus der Zeit vor der Restaurierung bei, die besagt, dass diese Lagen „den Text des hinteren Deckblattes (Innenseite) zum Teil verdecken.“

Schreiber

Im vorliegenden Landgerichtsprotokoll lassen sich zwei Leithände A und B unterscheiden, wobei der Schreiberwechsel auf den April 1319 zu datieren ist. Zudem sind noch Einträge kürzerer Einzelfälle von zwei weiteren Händen vorhanden, sowie Nachträge aus späterer Zeit, die jedoch teilweise aus der Neuzeit stammen und daher hier nicht näher beschrieben werden sollen, da sie für das Landgerichtsprotokoll ohne Relevanz sind. Die Schreiber sind in keinem Falle namentlich bekannt.

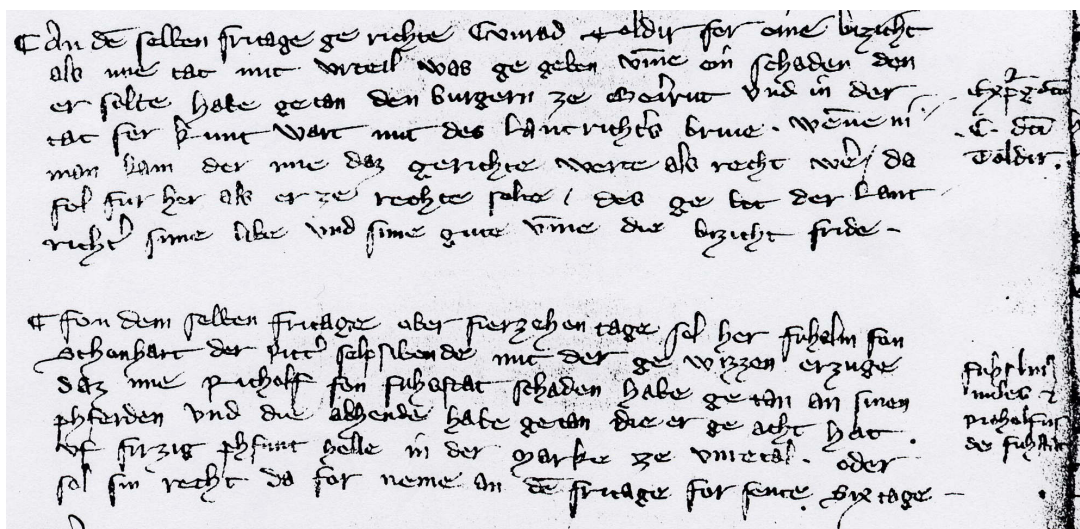


Abb: Schreiber A (stark vergrößert)

Schreiber A ist nachzuweisen vom zeitlich frühesten Eintrag bis zum April 1319. Dies beinhaltet die foll. 4r (N^o I-041) bis 11v (N^o I-126), damit also die gesamte Lage III, sowie foll. 16r (N^o I-178) bis 22r (N^o I-229), damit also auch den größten Teil der Lage V, sowie auf der Innenseite des hinteren Deckblattes den mittleren Fall (N^o I-837). A schreibt sehr großflächig und auseinandergezogen und wirkt im Großen und Ganzen durch seine vielen spitzen und kantigen Elemente relativ fahrig. Dies wird dadurch verstärkt, dass sich seine Buchstaben oft aus mehreren deutlich erkennbaren Einzelstrichen zusammensetzen und nicht in einem Fluss geschrieben werden, so besonders bei *u*, *a* oder *e*. Er hat keine einheitliche Zeilenlinie, seine Buchstaben stehen oft innerhalb eines Wortes auf unterschiedlichen Höhen, auch zieht sich das gesamte Schriftbild des öfteren schräg über die

Seite. Auch seine Einzelbuchstaben sind durch zahlreiche schräge Elemente gekennzeichnet, so die Abstriche des *b*, die weit gezogenen Querstriche bei Schluss-*t* oder Schluss-*f*, ebenso die Form von *w* und *v*, die beide sehr weit nach links geneigt sind. Das kleine *e* besitzt außerdem sowohl im Wortinneren als auch am Wortende stets eine deutlich ausgeprägte Zunge, die am oberen Teil des Kopfes ansetzt, in einem kleinen linksgekrümmten Bogen geführt wird und dann mehr oder minder schwungvoll nach rechts oben ausläuft. Das kleine *k* dagegen hat stets einen waagrecht herausragenden Abstrich. Das kleine *r* ist oftmals sehr weit auseinandergezogen, so dass es bisweilen einem *v* ähnelt, insbesondere wenn das Körbchen noch zusätzlich als bloßer schräger Strich angedeutet wird. Im Wortinneren benutzt er ohne erkennbares Prinzip zwei unterschiedliche Formen des *a*: zum einen die doppelstöckige Form, dann aber auch eine runde, fast *o*-förmige Gestalt, die durch den zusätzlichen, oben angehängten Bogen diesen Eindruck noch verstärkt. Er scheint mit großem Druck zu schreiben, da sich seine Feder des öfteren spaltet. Erscheint seine Schrift auch ab fol. 16r im Vergleich zu den vorigen Einträgen wesentlich fahriger und gröber, so gibt er dennoch über die ganze Zeit seiner Tätigkeit im Landgerichtsprotokoll ein relativ geschlossenes Bild und verändert seine charakterisierenden Merkmale nicht.

Der Wechsel des Schreibers am Landgericht muss um den April oder Mai des Jahres 1319 stattgefunden haben, da ein Eintrag auf fol. 22r mit der neuen Hand des Schreibers B mit „*der mitwoch vor Walpurgis*“ (1319, April 25, N^o I-230) datiert ist. Ein genaues Datum lässt sich nicht festlegen, da durch die Notizzettelaufzeichnung (s.u.) und den erst später erfolgten Eintrag in das Protokollbuch eindeutig scheinende Grenzen verwischen. Auch ist gerade in dieser Zeit des Schreiberwechsels die strenge Ordnung der chronologischen Fallniederschrift stark durcheinander geraten. Diese zweite Leithand B ist zu finden auf der Innenseite des vorderen Deckblattes (N^o I-001,A bis N^o I-022,A), auf den foll. 1r (N^o I-023) bis 2v (N^o I-036), damit also die gesamte Lage I, auf fol. 3r (N^o I-037 bis N^o I-040), damit also auch die gesamte Lage II, dann wieder auf den foll. 12r (N^o I-126) bis 15v (N^o I-177), damit also die gesamte Lage III, und dann durchgehend ab fol. 22r (N^o I-230), also das Ende der Lage V und alle folgenden Lagen, sowie auch den ersten und letzten Fall auf der Innenseite des hinteren Deckblattes (N^o I-836,A und N^o I-838).

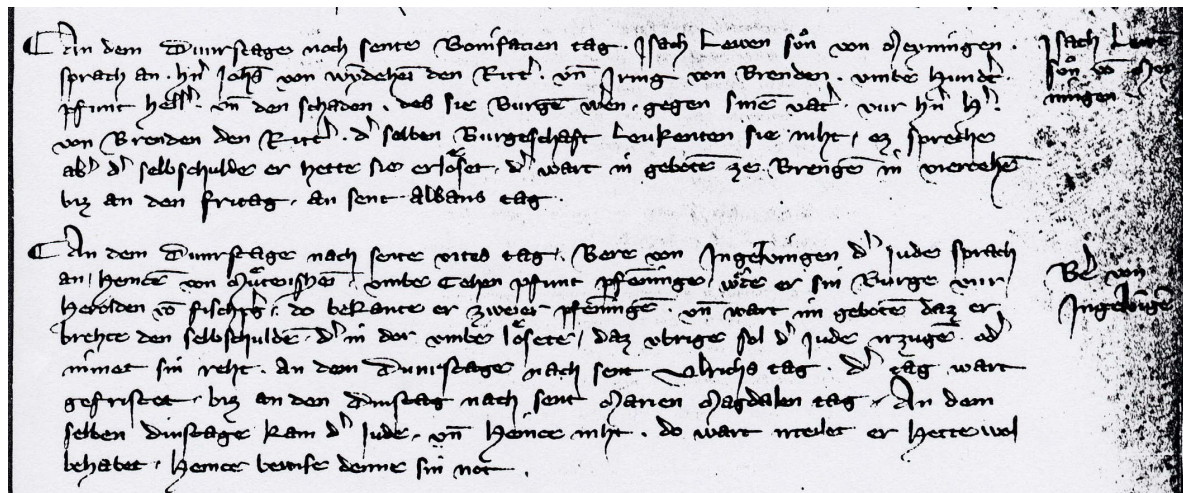


Abb: Schreiber B (stark vergrößert)

Schreiber B ist eher ein rundlicher Typ und im Gegensatz zu Schreiber A sind in seiner 15-jährigen nachweisbaren Tätigkeit an den Landgerichtsprotokollen durchaus Schwankungen festzustellen. Gibt auch die jeweilige Zeit ein in sich geschlossenes und einheitliches Bild seiner Schrift, so zeigt sich das Schriftbild über mehrere Jahre hinweg gesehen doch sehr uneinheitlich. Vergleicht man das Jahr 1319 mit den Achtlisten aus dem Jahr 1334, so zeigen seine Eintragungen zu Beginn seiner Tätigkeit noch äußerst sorgfältig und bedachtsam gezeichnete Buchstaben, doch tritt im Lauf der Zeit immer mehr ein flüchtigerer Zug zutage, der zu der Akkuratess des Anfangs in Widerspruch steht, bis dann schließlich die letzten Eintragungen aus seiner Hand sehr unsauber werden. Dennoch gibt es charakteristische Merkmale, die eine zweifelsfreie Zuordnung erlauben. Hierzu gehören die feinen Zierstriche bei den Großbuchstaben, das sehr breit gezogene große *T*, die Zusammenziehung von *cz* zu *z* am Wortanfang mit einem mehr oder minder stark ausgeprägten Bogen am Buchstabenbeginn von *z*, wie in der schriftgotischen Kursive nicht untypisch, der Ansatz besonders des *v*, der oft rechts unter dem Buchstaben beginnt und dann in einem langen Bogen um den Buchstaben herumgeführt wird, die Schlaufe an der Oberlänge des kleinen *d* und auch die häufiger auftretenden Abstriche an den Oberlängen von *h*, *k* und *l*. Sein kleines *e* trägt nur am Wortende eine Zunge, die am unteren Teil des Kopfes ansetzt, in einem kurzen, rechtsgekrümmten Bogen geführt wird oder auch nur schräg nach rechts oben weist. Insgesamt hinterlässt seine Schrift einen fließenden und ruhigen Eindruck, was da-

durch unterstützt wird, dass er mehr breit als hoch schreibt, dabei doch immer an der Senkrechten orientiert bleibt und sich nicht neigt. Meistens schreibt er auch sehr klein und außerordentlich fein.

An drei einzelnen Stellen treten noch zwei weitere andere Schreiber auf, die jedoch nicht längere Zeit wirken. Auf foll. 24v, 25r (N^o I-258, I-259, I-260, I-261, I-264) und fol. 33v (N^o I-374) sind von einer Hand C einige Einzelfälle überliefert, hinzu kommen einige Interlinearglossen auf fol. 24r (N^o I-249, I-253, I-256). Diese Hand ähnelt dem Schreiber A, ist jedoch wesentlich kantiger und gleichförmiger, man möchte fast sagen: disziplinierter. Sie zeichnet sehr genau die Buchstaben und bietet ein sehr akkurates Bild. Während bei Hand A die Zierstriche an den Oberlängen gerundet sind, findet sich bei C eine scharfe, zackige, peitschenartige Ausgestaltung. Beim kleinen *e* setzt die Zunge am unteren Teil des Kopfes an und wird dann waagrecht nach rechts geführt.

Einen inserierten allgemeinen Urteilsspruch auf fol. 49v schreibt Schreiber B'. Diese Hand hat sehr markante, fast rechtwinklig ansetzende Zierstriche an den Oberlängen, die genauso scharf bei den Abstrichen der *er*-Kürzung ausgeprägt sind. Da alle sonstigen Charakteristika der Hand B auch auf diese Hand zutreffen, aber diese Besonderheit der ausgeprägten Zierstriche der Hand eine ganz besondere Eigentümlichkeit verleiht, soll sie hier mit B' bezeichnet werden.

Inhalt

Die zeitliche Erstreckung des ältesten Würzburger Landgerichtsprotokollbuches reicht von 1317 bis 1331. In diesem Zeitraum sind jedoch nur die normalen Prozessbeschreibungen enthalten. Rechnet man die Notizen und Erwähnungen der Achtlisten mit hinzu, aus denen allerdings keine ausführlicheren Nachrichten zu erhalten sind als nur die Namen der Prozessparteien, so erweitert sich der Zeitraum bis 1334. Es liegen 779 gewöhnliche Fallbeschreibungen vor, hinzu kommen noch 83 ausgesonderte Achtfälle, was insgesamt die stattliche Zahl von 862 Fällen ergibt. Dennoch können dies auf keinen Fall alle der vor dem Landgericht behandelten Prozesse sein - betrachtet man den Umfang und die Größe der Protokollbücher aus späterer Zeit, die samt und sonders dickleibige Folianten sind, so wird klar, dass hier nur eine Auswahl vorliegen kann. Über die Ursachen dieser Beschränkung können nur Vermutungen angestellt werden.

Die Fälle sind oft sehr schematisch aufgebaut mit regelmäßig wiederkehrenden Rechtsfloskeln und Prozesstermini. Sie beginnen in der Regel mit der Datumsangabe und der Nennung der Prozessparteien, dann folgt der Verhandlungsgegenstand und zuletzt noch die Entscheidung.

Die Datumsangabe ist mehr oder minder ausführlich gehalten, zum Teil mit Jahr und Tag, manchmal sogar noch datiert nach den Regierungsjahren der Bischöfe (N^o I-041 und öfter). Genannt wird meist der Wochentag in seinem Verhältnis zu einem Fest- oder Heiligkeitag - Grundlage ist also der Festkalender. In einigen Fällen, meistens wenn mehrere Prozesse eines Tages getrennt aufgeführt werden, findet man aber auch nur Rückverweise der Art *an dem vorgeschriben tage* (N^o I-249 und öfter). Die Prozessparteien werden in der Regel mit Namen genannt, vor allem dem Eigennamen, nicht selten mit ihrem allseits bekannten Rufnamen und oft auch mit ihrer Standes- oder Berufsbezeichnung. Adelige Herren erhalten meist die Anrede *her*, adelige Damen meist die Anrede *vrauwe* oder *ver*. Größere Unterschiede ergeben sich bei der Benennung des Verhandlungsgegenstandes. Wird dieser zum Teil nur äußerst knapp benannt (N^o I-084 u.ö), so finden sich aber auch stark ausgeweitete Darstellungen (N^o I-031 und öfter). Das gleiche Bild zeigt sich bei der

Urteilsbeschreibung: sie kann fehlen, nur kurz erwähnt werden, vertagt werden, breit und in allen Eventualitäten ausgearbeitet sein, usw.

In der Regel handeln die aufgezeichneten Prozesse über Immobiliengerichtsbarkeit und Streitigkeiten über Eigen und Erbe, sowie Zehnt- und Gültforderungen. Es sind nur sehr wenige Fälle vorhanden, die darüber hinaus in Konkurrenz zu den Zentgerichten auf die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit zielen, oder sonstige Vergehen behandeln, wie zum Beispiel, dass die Bäcker ihre Semmeln stets zu klein geraten lassen (N^o I-222), oder dass Abflussrinnen aus der Stadt angelegt werden sollen. Dies hat seinen Grund in der für Franken, speziell für Würzburg, eigens ausgeprägten Gerichtsverfassung, wie sie weiter oben kurz vorgestellt wurde.

Der Protokolltext ist überwiegend deutsch, mit vereinzelt lateinischen Einsprengeln; dagegen sind die Marginalbemerkungen zu Prozessparteien und Prozessgegenstand vorwiegend auf Latein gehalten. Zwei inserierte Urkunden sind noch in Latein, und auch die Achtprozesse, sowohl auf den Deckblättern, als auch besonders auf den foll. 59 bis 62 sind durchgehend lateinisch. Auch die beiden auf der Innenseite des hinteren Deckblattes hinzugefügten Fälle sind lateinisch. Sowohl die deutschen als auch die lateinischen Texte sind oft richtiggehend fehlerhaft³⁹⁸, oft auch trotz aller äußeren Sorgfalt mit zahlreichen Flüchtigkeitsfehlern durchsetzt: So fehlen sehr häufig Buchstaben oder werden Buchstaben falsch gesetzt, fehlen Abkürzungszeichen (zum Beispiel N^o I-170 und öfter), werden die gleichen Namen in den unterschiedlichsten Varianten in ein und demselben Fall gebraucht (zum Beispiel N^o I-209, N^o I-245 und öfter), oder es fehlen sogar ganze Wörter und bleiben manche Sätze schlichtweg unvollständig. Die dialektalen Einfärbungen, wie zum Beispiel in Fall N^o I-031, fügen dem noch eine weitere interessante Note hinzu.

³⁹⁸ Man vergleiche zum Beispiel nur die zahlreichen Fälle, in denen die Kongruenz nicht beachtet wird, wie in N^o II-1415: „*filiam sua*“, oder in N^o I-586: „*won Walther Sigelins wegen, der zu der echte kumen wollten*“ oder in denen die grammatikalischen Erfordernisse der lateinischen Sprache wie ein entsprechender Kasus übergangen werden, wie in Fall N^o II-1375: „*michus debet iurare*“; dergleichen Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Gliederung

Die Fälle sind rein chronologisch geordnet, es liegt keine Gliederung nach Sachgebieten oder Personen vor. Ausnahme sind die Achtprozesse, die von Anfang an aus den Landgerichtsprotokollen aussortiert wurden und im Protokollbuch eigene Abteilungen bilden: Die Urteile wurden in dem ältesten Landgerichtsprotokoll auf dem vorderen Deckblatt (Innenseite) versammelt, auf fol. 9r und auf foll. 59 bis 62 und in Fortsetzung des vorderen Deckblattes auch auf dem hinteren Deckblatt (Innenseite). Sie nennen in lateinischer Sprache jeweils nur die beiden Parteien und die Form des Urteils (Acht, Oberacht oder Exkommunikation (!, vergleiche N^o I-21)), nicht oder nur in Ausnahme Datum und Ursache. Eine Besonderheit stellen die Fälle auf fol. 9r dar. Sie sind in deutscher Sprache abgefasst und nennen sowohl beide Prozessführende als auch das Datum des Eintrittes der Acht. Auffällig sind auch die Fälle ab fol. 59r. Diese fallen aus dem Zeitraum der normalen Prozessprotokolle des Landgerichts heraus, der sich nur bis 1331 erstreckt. Damit lassen sich die angeführten Personen über das Landgericht auch kaum näher identifizieren, da in der Archivüberlieferung der Landgerichtsprotokolle nach 1331 eine Lücke bis 1336 herrscht, die erst dann wieder gefüllt wird durch die ab diesem Zeitpunkt erneut überlieferten Protokolle. Da fol. 59va bis fol. 60vb nach dem Jahr 1332 ohne Eintragungen geblieben sind, auf fol. 60ra einige wenige Einträge aus dem Jahr 1334 zu finden sind, danach wieder bis fol. 61rb keine Notizen zu finden sind, aber überall die Spaltenbegrenzungslinien gezogen wurden, lässt sich schließen, dass diese Blätter dafür bestimmt waren, weitere Achtfälle der Jahre nach 1332 aufzunehmen. Warum eine Lücke in diesen Jahren auftritt, ist nicht restlos zu erklären, vermutlich hängt dies jedoch mit dem Verlust der Konzeptpapiere (zu der Art der Protokollaufnahme siehe unten) zusammen.

Die Aussonderung der Achtfälle ist in Würzburg ein gängiges Prinzip gewesen, da die Landgerichtsprotokolle nur die üblichen und gewöhnlichen Fälle verzeichnen. Allerdings führt das Landgericht keine eigenen Achtbücher, wie man sie von anderen kaiserlichen Landgerichten her kennt, wie aus Rothenburg, Nürnberg,

oder Bamberg.³⁹⁹ Besondere Achtbücher führte im spätmittelalterlichen Würzburg lediglich die bischöfliche Kanzlei.⁴⁰⁰ Dafür enthalten die Landgerichtsbücher eigene, eigens dafür angelegte Rubriken, wie zum Beispiel im späteren Protokoll von 1336 ein eigenes Klagebuch (*liber proclamationum*). Diese Tendenz zeigt sich schon hier: Wenn auch die Achtfälle im Landgerichtsprotokollbuch verbleiben, so werden sie dennoch aus dem Zusammenhang gelöst und an besonderen Stellen des Buches versammelt. Wegen dieser Sonderstellung der Achtfälle wurden sie in der vorliegenden Edition auch besonders gekennzeichnet. Auch hier zeigt sich wieder der besondere Quellenwert der Landgerichtsprotokolle.

Zur Gliederung der einzelnen Fälle ist zu sagen, dass meist pro Fall ein neuer Absatz begonnen wird. Dieser wird mit einem großen C(aupt) am Textrand eingeleitet. Teilweise werden auch Unterabschnitte in die einzelnen Fallbeschreibungen eingefügt, zum Beispiel um ein Urteil anzuzeigen oder um die Wiederaufnahme des Prozesses nach der Vertagung zu kennzeichnen. Hier schreitet die Handschrift in der Regel im Fließtext weiter und setzt nur ein zusätzliches C(aupt) oder Γ als Kennzeichnung ein. Wird ein Fall in Ausnahmefällen auf der verso-Seite des Folios weitergeführt, so steht häufig ein v[er]te (teilweise mit dem Zusatz: *folium*) am Ende der recto-Seite. Die Fälle sind in den Protokollbüchern nicht nummeriert oder durchnummeriert; anders in der Edition, um die einfachere Erfassung und Eindeutigkeit der Fälle zu gewährleisten.

³⁹⁹ Vgl. beispielsweise das Bamberger Echtbuch, das Freiburger Verzeichnis der Rechtlosen oder bei Schultheiß, Achts- Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs.

⁴⁰⁰ Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, S. 25.

Aufzeichnungsmodus

Es stellt sich noch die Frage, wie das Landgerichtsprotokoll angelegt wurde. Im Prinzip gibt es zwei Arten, wie Amtsbücher dieser Art entstehen können:

Zum einen über einen Eintrag nach Vorlage, die „nachträgliche Sammlung und Abschrift“⁴⁰¹ bereits vorhandener Rechtstitel (Originalnotizen), wobei das Amtsbuch gewissermaßen ‘Kopialbuch’ und ‘Regestsammlung’ wird. Für dieses Landgerichtsprotokoll wäre vorstellbar, dass ein Extrakt aus Urkunden vorläge, die als Ergebnis der Verhandlungen entstanden sind.

Zum anderen kann eine direkt protokollarische Aufzeichnung erfolgen, das heißt, dass eine gleichzeitige Aufzeichnung von Rechtsgeschäften erfolgt, während oder unmittelbar nach dem Abschluss der Rechtshandlung. Dabei bedeutet protokollarisch nicht, dass der Schreiber das Buch stets mit sich führt und direkt hierin seine Aufzeichnungen macht, sondern sich durchaus eine Gedächtnisstütze anfertigen kann, die aber noch kein vorformulierter Originalakt ist und auch keine vorformulierte Vorlage, sondern erst später dann die Grundlage für den Eintrag bildet. Dieser Eintrag findet bald nach Abschluss des Rechtsaktes statt, ohne dass noch weitere Vorlagen von Unterlagen des Rechtsgeschäftes hinzugezogen werden.

Dass in Würzburg keine Mitschrift der grundlegenden Streitpunkte und Prozessergebnisse direkt vor Ort und zeitgleich mit der Verhandlung stattgefunden hat, ergibt sich daraus, dass dies dann ein sehr disparates äußeres Erscheinungsbild zur Folge hätte und den Geschäfts- und Gebrauchsscharakter der Handschrift schon alleine an den wechselnden Tinten, den zahlreichen Verbesserungen und Nachträgen und der inhaltlichen Uneinheitlichkeit offenbaren würde, was jedoch alles nicht der Fall ist. Vielmehr notierte sich der Landgerichtsschreiber wohl auf Notizblättern oder -tafeln die wesentlichen Inhaltspunkte, bewahrte diese Konzeptaufzeichnungen auf und übertrug sie zu einer späteren Zeit in einem Zug und einem größeren Arbeitsschritt gesammelt auf das Pergament. Letzteres Vorgehen ist bei dem hier vorliegenden Landgerichtsprotokoll das wahrscheinlichere.

⁴⁰¹ Vergleiche Redlich, Oswald, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, München, 1911, S. 80ff.

Gegen die Vorstellung eines Eintrages nach Originalakt, beziehungsweise Urkunde, lässt sich anführen, dass die hier beschriebenen Fälle (zum Beispiel N^o I-201) oftmals nicht vollendet werden, sondern meist nur eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer den Prozessparteien die Auflage gemacht wird, sich um eine schiedsgerichtliche Einigung zu bemühen, Zeugen aufzufinden und vor Gericht zu bringen, oder ihnen angeordnet wird, beweiskräftige Urkunden am gesetzten Gerichtstermin vorzulegen. Ebenso gibt es Fälle (zum Beispiel N^o I-228), bei denen nur der Zehnt für ein bestimmtes Gut für das kommende Jahr einberufen wird. Auch findet man (zum Beispiel N^o I-031) Fälle, in denen festgelegt ist, dass erst noch eine Urkunde ausgestellt werden soll, und Regelungen getroffen werden, was geschieht, wenn diese Urkunde nicht ausgestellt wird. In allen diesen Fällen, die beileibe keine Einzelphänomene sind, ist aber ein Eintrag im Landgerichtsprotokoll vorhanden, obwohl noch keine Urkunden vorliegen oder das Rechtsgeschäft noch nicht abgeschlossen ist. Dennoch ist zu betonen, dass die Methode des Eintrags nach Originalnotizen den Schreibern nicht unbekannt war, da auch drei Originalakte in das Landgerichtsprotokoll inseriert sind: fol. 39r (N^o I-460), fol. 49v (N^o I-611) und fol. 53r (N^o I-681), doch sind dies zu wenige Nachweise, als dass man hieraus auf ein bewusstes Prinzip schließen könnte; sie wurden wohl nur wegen ihrer besonderen Wichtigkeit eingefügt.

Viel wahrscheinlicher ist das oben erwähnte andere Vorgehen, dass simultan entstandene Notizen stichwortartigen Charakters, eine Art Gedächtnisstütze, in einem weiteren Arbeitsschritt zu dem endgültigen Text verarbeitet wurden. Damit ist das entstandene Landgerichtsprotokoll zwar nahezu gleichzeitig mit den jeweiligen Verhandlungen entstanden, die Niederschrift erfolgte jedoch schubweise und nicht kontinuierlich von Gerichtssitzung zu Gerichtssitzung.

Für diese Annahme sprechen mehrere Gründe: Das äußere Erscheinungsbild des Landgerichtsprotokolles ist sehr sauber und ordentlich, die Schrift erweckt nicht den Eindruck, als sei die Mitschrift in Eile während eines laufenden Prozesses erfolgt, und auch die Seiteneinteilung und äußerlich-formale Gliederung ist überlegt und nimmt zum Beispiel Rücksicht auf Lücken und Unebenheiten im Pergament. In die Kategorie der äußeren Einheitlichkeit gehört auch, dass über lange Strecken hinweg nur eine einzige Tinte verwendet wird. Wäre dies bei der Niederschrift eines einzigen Tages nicht weiter auffällig, so findet man hier auch über mehrere

Wochen, ja sogar Monate hinweg, dass immer mit derselben Tinte und, soweit erkennbar, auch derselben Feder geschrieben wurde (so zum Beispiel auf fol. 36, N^o I-411 bis N^o I-418 von Anfang Mai bis Ende August). Hinzu kommt, dass die Schrift über größere Abschnitte hin sorgsam ausgeführt ist, große Kontinuität aufweist und nicht in kurzatmige Phasen auseinanderzufallen scheint. Weiter lassen sich sorgfältige Rasuren finden,⁴⁰² nicht nur flüchtige Streichungen. Für eine solche Ausbesserungsart in dieser Qualität ist mehr Zeitaufwand und Konzentration vonnöten, als es durch eine gleichzeitige Mitschrift während des Prozesses gewährleistet werden könnte. In die gleiche Richtung gehen auch die vereinzelt auftretenden Lücken und Leerstellen im Text, die, so sie später ausgefüllt worden sind, meist sehr genau den benötigten Raum boten, ohne dass der Schriftfluss dadurch beeinträchtigt wurde, was darauf hinweist, dass die fehlenden Worte und Phrasen dem Schreiber zumindest nicht ganz unbekannt gewesen sein dürften, er die wesentlichen Elemente dieser Stellen schon vor der Abschrift kennen musste und daher auch in seinen Platzbedarf einrechnen konnte.

Für die protokollarische Aufzeichnung lassen sich auch inhaltliche Indizien finden: So kann man feststellen, dass alle Fallbeschreibungen gleich aufgebaut sind (Datum - Parteien - Gegenstand - 'Urteil') und in der Abfolge ihrer Behandlung vor dem Landgericht niedergeschrieben sind. Bei manchen zeitlichen Sprüngen und Ausnahmen in Reihenfolge und Chronologie ist nachzuweisen, dass dies bewusst geschehen ist, um noch bestehende Lücken auf der Seite auszufüllen, oder einen kürzeren Fall auf die vorige Seite vorzuziehen, den längeren Fall jedoch, der auf vorigen Seite keinen ausreichenden Platz mehr gefunden hätte, trotz seiner Vorrangigkeit auf die folgende Seite zu verschieben. Ähnlich gestaltet es sich im April 1319, als die Schreiber am Landgericht wechseln: Schreiber B verzeichnet Fälle, die noch in die Amtszeit des Schreibers A fallen. Indem er damit auf Fälle zurückgreift, die vor dem Ausscheiden von Schreiber A liegen, stört er die vorherrschende Chronologie, was nur dadurch zu erklären ist, dass er entweder auf nicht verwertete Konzeptnotizen des Schreibers A zurückgegriffen hat, oder noch während der Tätigkeit von Schreiber A sich am Landgericht bereits Aufzeichnungen über laufende Verhandlungen angefertigt hat und diese mit dem offiziellen Beginn seiner Arbeit

⁴⁰² An Stelle zahlreicher anderer Funde seien hier beispielhaft die Rasuren in den Fällen N^o I-057, I-092, I-487 angeführt.

in die endgültige Sammlung übertragen hat. In jedem Fall liefert diese Besonderheit starke Indizien für das oben geschilderte Vorgehen zur Niederschrift des Landgerichtsprotokolls. Noch ein letzter Hinweis aus einer fortsetzbaren Reihe⁴⁰³ sei hier angedeutet: In Fall N^o II-2481 folgt nach der Nennung des Datums, der Klägerin und des Klagevorgangs (*Item. Feria quinta post Michabelis Albeid de Werburgebusen proclamavit*) der Eintrag über den Klageinhalt: *mansum dictum Daniels hube et vineta am Gerute et alia bona omni iure ut ante*. Dieser Klageinhalt allerdings, und das ist das Außergewöhnliche daran, wird sofort wieder gestrichen und durch eine andere Phrase ersetzt, nur um im darauf folgenden Fall II-2482 erneut aufzutauchen. Was liegt näher, als dem Schreiber bei der Abschrift hier einen Sprung zu unterstellen, quasi in Folge eines Homöoteutons? Die gleiche Klageformel *proclamavit* führt dazu, dass er bei der Abschrift aus den Notizen im Landgerichtsprotokoll von einem Fall zum nächsten springt und dabei den ursprünglichen Klageinhalt auslässt und mittels Streichung korrigieren muss.

Auffällig sind auch mehrere Fälle, für die stellvertretend hier Fall N^o I-472 genannt wird: „*vnd bat, daz man die selben berufunge tête von dem b^ouche.*“ Hier wird deutlich, dass zu den Zeiten der Verhandlungen durchaus auch bei den Gerichtsparteien das Bewusstsein um die Niederschrift der Klagen und Verhandlungen vorhanden war; und die Formulierung *b^ouche* weist darauf hin, dass wohl nicht nur einzelne Protokollnotizen vorlagen, sondern tatsächlich auch die Form eines Buches schon vorgelegen hat. Da also ein Buch bereits vorgelegen hat und auch vor Gericht als Beweismittel eingesetzt wurde,⁴⁰⁴ können die einzelnen Protokollnotizen wohl nicht allzu spät in die Buchform überführt worden sein. Allerdings ist, wenn man die Referenzen des genannten Falles untersucht, keine Streichung festzustellen, nicht einmal einen verwandten Eintrag weisen die Protokolle auf. Daraus ließe sich schließen, dass die fehlenden Aufzeichnungen wie in so vielen anderen Fällen erst gar keinen Eingang in den Protokollband gefunden haben, oder dass die erbe-

⁴⁰³ Man könnte hier auch noch die Untersuchungen das Verhältnis einzelner Fälle und ihrer jeweiligen Verhandlungs- und Fristdaten zueinander einfügen, was wiederum sehr erhellende Auskunft gibt über die Zeiträume innerhalb derer die Notizen in den endgültigen Protokollband überführt wurden. Dabei lassen sich durchaus bei den jeweiligen Schreibern charakteristische Eigenheiten und Vorgehensweisen erkennen.

⁴⁰⁴ Man vergleiche die Ausführungen weiter oben; als Beispiele seien hier N^o I-126, I-211 angeführt.

tene Tilgung bereits stattgefunden hat, bevor die einzelnen Notizen in Buchform überführt wurden und von daher keine Referenzen aufzufinden sind,⁴⁰⁵ da die ursprünglichen Notizen nicht mehr vorhanden sind. Eine weitere, dritte Möglichkeit ist darin zu sehen, dass mit dem *b'uch* aus N^o I-472 gar nicht das Landgerichtsprotokoll bezeichnet wird, sondern das Aufzeichnungsbuch des Landrichters. Dies allerdings führt wieder zurück auf Gedanken, die bereits weiter oben erörtert wurden.

Ein weiterer Aspekt, der für den Modus der Aufzeichnungen bedeutend ist und auch bei einer rein formalen Untersuchung der Protokolle sofort auffällt, ist das Vorhandensein von Randbemerkungen. Dabei ist das Grundprinzip stets gleich, dass nämlich jeweils eine oder auch beide Prozessparteien genannt werden und in einigen wenigen Fällen auch Fristen hinzugefügt werden.⁴⁰⁶ Trotz dieser scheinbaren Gleichheit und Systematik sind erhebliche Unterschiede in der äußeren Form und Anlage festzustellen: Die Marginalien sind sehr häufig von unterschiedlicher Tinte und zum Teil auch von anderer Hand als der eigentliche Protokolleintrag angefertigt.⁴⁰⁷ Hinzu kommt, dass die Protokolle meist sehr sorgfältig geschrieben sind und in der Regel einer genauen räumlichen Anordnung auf der Seite folgen; dies führt allerdings auf einigen folios dazu, dass der freie Raum für die Marginalien fast kaum noch vorhanden ist und diese ziemlich gedrängt notiert werden. Dass dies sich jeweils über eine ganze Seite erstreckt, ohne dass beim Aufzeichnen der Platzbedarf für die Randbemerkungen korrigierend berücksichtigt wurde, weist darauf hin, dass die Marginalien erst im Nachhinein beigefügt wurden. Insbesondere Fall N^o II-3209 stellt hierfür einen besonderen Beleg dar: Hier ragt der Proto-

⁴⁰⁵ Dass dennoch dieser letzte Eintrag mit der Bitte um Streichung der vorangegangenen Berufungen aufgenommen wurde, lässt sich am ehesten dadurch erklären, dass die nunmalige gütliche Einigung und Beilegung des Streites dokumentiert werden musste. In diesem Zusammenhang ist denn wohl auch die vorangetragene Bitte mit eingetragen worden.

⁴⁰⁶ Dabei ist allerdings zu unterscheiden zwischen den wohl fast zeitgenössischen Einträgen und den Einträgen, die von neuerer Hand hinzugefügt wurden. Diese letzteren Bemerkungen enthalten in der Regel Angaben über Ortsnamen, dies allerdings äußerst unsystematisch. Dabei konnte die Hand nicht gänzlich zweifelsfrei identifiziert werden.

⁴⁰⁷ Häufige Wechsel von Tinte und anderer Hand bei den Randeinträgen sind unter anderem bei den Fällen N^o I-250 bis I-255 im ersten und auch bei Fällen im zweiten Protokollband zu erkennen.

kolltext weit auf den Rand hinaus und der Randeintrag ist in eng gedrängter Schrift sehr weit nach rechts gerückt. All dies zusammengenommen erweckt den Eindruck, dass die Protokolleinträge wohl am Stück vorgenommen wurden und dann bei einer erneuten Durchsicht über einen größeren Abschnitt hinweg die Randbemerkungen aus dem Protokolltext exzerpiert wurden. Da jedoch nur die Prozessparteien aufgeführt werden, in der Regel sogar nur der Kläger, und diese in so exponierter Stellung am äußeren Rand vermerkt werden, legt die Vermutung nahe, dass diese Randeinträge beim Nachschlagen als Findemittel und Arbeitshilfe benutzt wurden.⁴⁰⁸ Ein regelrechtes Register lässt sich allerdings in keinen Protokollbänden auffinden, doch stellt schon diese Aufbereitung der Protokolltexte klar heraus, dass die Bände auch tatsächlich in der Gerichtspraxis Verwendung gefunden haben und nicht nur zur Archivierung abgelegter Prozesse eingesetzt wurden.

Dafür spricht auch die schon erwähnte Mitteilung im ältesten Lehenbuch des Hochstifts Würzburg. In dieser, für Belange des Landgerichts bisher kaum ausgewerteten Parallelüberlieferung findet sich der Hinweis „*in registro iudicii*.“⁴⁰⁹ Während in den Protokollbüchern selbst der Begriff *buoch* gebraucht wird, taucht im ältesten Lehenbuch der Ausdruck *registrum* eingesetzt. Genau diese komplexere Formulierung könnte ein Zeichen dafür sein, dass die Protokollbände tatsächlich in der Funktion eines Verzeichnisses gesehen wurden und als Nachschlagewerk für entscheidende und strittige Materien herangezogen wurde. Dadurch wird nicht nur deutlich, dass die Gerichtsprotokolle auch außerhalb des Landgerichts bekannt waren und Verwendung fanden,⁴¹⁰ sondern der Verweis auf die Protokolle zeigt auch,

⁴⁰⁸ Andererseits sind auch die teilweise bruchstückhafte Aufnahme von Fällen, beziehungsweise die Abweichung von den üblichen Routinen, bemerkenswert: So wird im Fall N^o II-1849 die Zuordnung eines auffälligen, jedoch zunächst an falscher Stelle eingetragenen, Randeintrages (*ius domini*) zum Fall durch Striche gekennzeichnet. Allerdings fehlen nun die sonst bei diesem Vermerk immer üblichen Angaben im Protokolltext. Es lassen sich also im Protokoll bestimmte Formen der Protokollform unterscheiden, was hier jedoch nicht näher ausgeführt werden soll, die wiederum ihren Niederschlag in den Randbemerkungen finden. Die Randnotizen dienen als Möglichkeit, diese besonderen Fälle zu kennzeichnen und herauszufiltern - man vergleiche nur die hier ebenfalls edierte Abschrift der frühen Gemeinurteile, die wohl auf diese Art zustande gekommen sind.

⁴⁰⁹ Zitiert nach der Edition des ältesten Lehenbuchs von Hoffmann, S. 288 Nr. 2753.

⁴¹⁰ Dies ist nicht weiter auffällig, da der Bischof als oberster Lehensherr auch gleichzeitig oberster Landrichter ist und zudem vor dem Landgericht auch vielfach Lehenssachen verhandelt werden - von daher sind Parallelüberlieferungen nicht auszuschließen. Die-

dass zur damaligen Zeit das Verständnis vorhanden war, dass die Verhandlungsmitschriften durchaus einen wesentlichen Beitrag lieferten zur rechtlichen Sicherheit - indem die Protokolle als eigenständiges Nachschlagewerk und als Referenz bezeichnet werden, wird quasi auch von außerhalb ihr Stellenwert als Rechtsgarant anerkannt. Dies ist jedoch nicht immer nötig: Bei manchen Fällen im Landgerichtsprotokoll wird explizit auf die Ausstellung von Urkunden hingewiesen.⁴¹¹

Indes fällt auf, dass im ältesten Landgerichtsprotokoll bei insgesamt 45 Fällen Urkunden erwähnt werden - dies entspricht einem Anteil von 5,38 Prozent -, im folgenden Protokollband jedoch bei 168 Fällen⁴¹² - dies entspricht einem Anteil von 4,19 Prozent. Scheint diese Schwankung von gut einem Prozent auch auf keine große tatsächliche Veränderung hinzuweisen, so ergibt die Untersuchung der statistischen Signifikanz jedoch, dass hier sehr wohl mit einem tatsächlichen Wandel in den Gewohnheiten zu rechnen ist.⁴¹³ Dieser Befund zeigt, dass bei der tatsächlichen Zunahme der absoluten Fallzahl gleichzeitig immer weniger Urkunden ausgestellt werden und vor dem Landgericht dagegen immer häufiger Bezüge auf das Landgerichtsbuch aufzufinden sind. Parallel zu dieser Entwicklung ist zu sehen, dass die große Mehrzahl der Einträge immer kürzer und formelhafter wird, also weniger ausführliche Beschreibungen individueller Unterschiede dargelegt werden.⁴¹⁴ Dieses

se sind durchaus auch aufzufinden, allerdings ist gerade diese Referenz schon allein in ihrer Existenz die einzige ihrer Art.

⁴¹¹ Siehe dazu die Ausführungen weiter oben.

⁴¹² Dabei soll gänzlich außer Acht gelassen werden, dass es sich bei diesen Fällen in der überwältigenden Mehrheit um Standardgeschäfte handelt, die vor dem Landgericht anscheinend nur kurz und knapp und als Routineangelegenheit abgehandelt wurden: es sind in der Regel nur anderthalbzeilige Mitteilungen über Mahnungen der Art wie Fall N^o II-1661: „*Item. Herman Trirer optinuit litteram monicionis super Irmelam Kursenerin.*“ oder N^o II-780: „*Item. Eppellin Erlbach ist geribt vf ein manebrief vf Volkerin von Retzestat.*“ - es stehen hier also nicht mehr die vielfältigen unterschiedlichen und teilweise komplexen Inhalte des ersten Bandes zur Debatte, sondern hier wird der Ausstoß von normalisierten Formularen angedeutet.

⁴¹³ Mit den Werten 45 aus 835 und 168 aus 4008 ergibt sich bei der Untersuchung der statistischen Signifikanz die Prüfsumme $\chi^2=2,35$, was einem Zufallswert nahe 10 Prozent entspricht; eine genauere Nachprüfung ergibt die Zufallswahrscheinlichkeit von 12,25 Prozent. Dies bedeutet, dass die Abweichung der Ergebnisse mit diesem Prozentsatz zufällig aufgetreten ist, umgekehrt dagegen anzunehmen ist, dass mit fast neunzigprozentiger Wahrscheinlichkeit hier ein systematisches Ereignis eintritt, also für die historische Auswertung von Relevanz ist.

⁴¹⁴ Man vergleiche hierzu nur die zahlreichen anderthalbzeiligen Einträge der Art „*optinuit pignus*“ beziehungsweise „*respondebit pignus*“, die sich im zweiten und den folgenden Protokollbänden wie an einer Perlenschnur aufgereiht finden.

Gesamtbild lässt den Schluss zu, dass im Verlauf der Gerichtstätigkeit sich immer stärker die Tendenz zu Standardentscheiden durchgesetzt hat - was angesichts der immensen Zahl der Fälle auch verständlich erscheint. Da sich also in den späteren Bänden die Materien, die Parteiverhältnisse und damit auch die möglichen Entscheidungsalternativen immer mehr angleichen, wird somit deutlich, dass wohl nicht mehr für jeden Einzelfall eine individuelle Urkunde ausgestellt oder eingefordert, sondern bei Bedarf auf den vorhandenen Eintrag in den Landgerichtsprotokollen verwiesen wurde. Es wurde bei der Zunahme der Prozesse damit mehr Wert auf die Verlässlichkeit der Verwaltungsnotizen gelegt: die Bedeutung der Landgerichtsprotokolle stieg also in dem Sinne an, dass der Registrierung der Verhandlung und des Entscheides im *buch* quasi urkundengleicher Rang zuerkannt wurde. Dass dies jedoch etlichen Prozessparteien nicht ausreichte, oder dass bei besonders wichtigen oder außergewöhnlichen Materien dennoch eigens Urkunden ausgefertigt wurden, lässt sich an der immer noch wiederkehrenden Formulierung „*litteram habent*“⁴¹⁵ erkennen.⁴¹⁶ Dennoch ist festzuhalten, dass die Registrierung im Protokollbuch Urkundenkraft besaß.

Dabei ist bei allen Überlegungen als Grundlage zu beachten, dass uns die Protokollbände bereits in ausgereifter Form entgegentreten. Da der jeweilige Modus der Aufzeichnung, die Reihenfolge, wie die jeweils relevanten Informationen mitgeteilt werden, und die jeweils bei jedem Schreiber gleichbleibende äußere Form sowohl der einzelnen Falleinträge als auch das gesamte Erscheinungsbild des Protokollbandes schon derart ausgestaltet und in ihrer Form so kontinuierlich zu erkennen sind, liegt die Vermutung nahe, dass die untersuchten Protokollbände die Endstufe eines längeren Entwicklungsprozesses darstellen. Zudem ist anzunehmen, dass die einzelnen Schreiber die Richtlinien und Regeln für die Protokollerstellung ihrem jeweiligen Nachfolger vermittelt haben, da über die unterschiedlichen Hände hinweg kein Bruch in der Anlage festzustellen ist. Auch die Herausbildung solcher übereinstimmenden Richtlinien wird sich wohl erst in einem längeren Prozess voll-

⁴¹⁵ So zum Beispiel in Fall N^o I-388, N^o I-675, und öfter.

⁴¹⁶ Schon allein, dass die Ausstellung von Urkunden im Protokoll eigens erwähnt wird, kann man schon als Hinweis darauf deuten, dass dieser Vorgang ein besonders beachtenswerter Vorgang darstellt, der von der üblichen Gepflogenheit abweicht - also vom bloßen Eintrag in das Gerichtsbuch.

zogen haben. Über einen solchen Vorgang lassen jedoch kaum Informationen erarbeiten, da das Protokoll bereits in der endgültigen Form erscheint, die zudem auch über die folgenden Bände und damit die gesamten folgenden Jahrzehnte hinweg konstant bleibt. Die sich aus dem Ablauf des Prozessgeschehens heraus entwickelte Tradition der Niederschrift scheint sich folglich schon seit längerer Zeit bewährt zu haben und über einen größeren Zeitraum konstant geblieben zu sein; da jedoch mangels Quellen kein Einblick in die Frühzeit des Landgerichts möglich ist, lässt sich die Entwicklung nicht mehr rekonstruieren, obwohl die Formen und Methoden bereits ziemlich fertig entwickelt und etabliert erscheinen.

Gewisse begrenzte Einsichten erlauben die Niederschriften der Gemeinurteile, die ja bereits über ein Jahrzehnt vor dem ersten originalen Landgerichtsprotokoll entstanden sind. Hier lässt sich eine durchaus ausführlichere Fallschilderung erkennen, die in den Folgejahren wesentlich knapper wird; das Verhandlungsdatum wird noch nicht genannt, auch die Kläger und Parteien, die das Gemeinurteil fordern, fehlen ebenso,⁴¹⁷ und auch die Urteiler oder der Landrichter werden nur in Ausnahmefällen erwähnt. Daraus ließe sich eventuell schließen, dass sich die Form der Protokolle zwischen 1305 und 1317 verfestigt hat. Allerdings lassen sich gegen eine solche Deutung erhebliche Zweifel vorbringen, da die Gemeinurteile durchaus eine Sonderform der Verhandlungen vor dem Landgericht darstellen. Für diesen besonderen Stellenwert, den diese Urteile haben, ist es durchaus möglich, dass hierfür auch besondere Regeln für die Niederschrift galten. Zudem stellen die überlieferten Gemeinurteile eine sekundäre Überlieferung dar, wobei während der Abschrift durchaus Kürzungen und Streichungen vorgenommen worden sein können, falls inhaltliche Interessen bei der Sammlung vorgelegen haben. Von daher lassen sich zwar Unterschiede und Entwicklungstendenzen feststellen, jedoch sind die Ergebnisse durchaus mit der gebotenen Vorsicht zu bewerten.

Unbestreitbar ist jedoch die Neigung zu einer immer stärkeren Verknappung und Verkürzung in den einzelnen Fallmitschriften festzustellen, wobei im Gegenzug dazu die Zahl der verzeichneten Fälle wächst. Diese Entwicklung ist komplementär zueinander zu sehen, da die Ausführlichkeit der Protokolle aus dem ersten

⁴¹⁷ Dagegen vergleiche man Fall N^o 321, in dem deutlich mitgeteilt wird, dass ein Gemeinurteil eingeklagt werden kann: „*behabete ver Hedwig Schenckinne ein gemein vrteil.*“

Band bei einer Zunahme der verzeichneten Fälle in den folgenden Bänden schon allein auf Grund des Arbeitsaufwandes wohl kaum beizubehalten wäre. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Zunahme der niedergelegten Fälle wohl nicht nur auf einer Änderung der Protokollgewohnheiten zurückzuführen ist,⁴¹⁸ sondern in sicher in starkem Maße von der allgemeinen Zunahme der insgesamt vor dem Landgericht verhandelten Fälle abhängig war.

⁴¹⁸ Man bedenke in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, dass der erste Protokollband womöglich nur ein Exzerpt aus den eigentlichen Protokollen sein kann. Dies allerdings hebt nicht die zu beobachtende Tendenz der Verknappung auf.

Editionsprinzipien

Bei der Textwiedergabe wurden vorwiegend die Vorgaben von Heinemeyer zur Edition landesgeschichtlicher Quellen berücksichtigt,⁴¹⁹ an einigen problematischen Stellen der erarbeiteten Prinzipien Abweichungen getroffen, beziehungsweise bei neu auftauchenden Problemen Ergänzungen durchgeführt. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Textwiedergabe erfolgt nach dem Prinzip der Buchstabentreue. So werden im Deutschen auch *v* und *j* im vokalischen Gebrauch und *u* und *i* im konsonantischen Gebrauch als solche wiedergegeben, also *vnd* oder *iare*. Im Lateinischen werden *u* und *i* nur vokalisch, *v* und *j* nur konsonantisch verwendet, also *vxoris* der Handschrift erscheint als *uxoris* in der Edition. Diese Regel umfasst auch die Schreibung von *ċz* am Wortanfang.
- Große Anfangsbuchstaben, falls sie in der Handschrift verwendet werden, werden nicht übernommen, sondern erscheinen nur bei Eigennamen von Personen, Orten und bei der Datierung nach Heiligentagen; hier allerdings auch, wenn die Handschrift Kleinbuchstaben verzeichnet. Außerdem werden am Satzanfang Großbuchstaben verwendet. Weiterhin werden auch die im Mittelalter häufig anzutreffenden Namenszusätze groß geschrieben: *Superiori Swartzach*, *Conrad der Alte*; nicht aber Verwandtschaftsbezeichnungen oder Titel: *graue Conrad*.

Wenn, was häufiger vorkommt, sonst als Berufsbezeichnungen auftretende Wörter eindeutig erkennbar als Eigennamen verwendet werden, werden sie in diesem speziellen Zusammenhang groß geschrieben. So ist im zweiten Band unter der Fallnummer II-2074 *Heinrich Kelner* am Rand das *K* eindeutig als Majuskel erkennbar und dient hier wohl zur Angabe eines Namenszu-

⁴¹⁹ Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hg. von Walter Heinemeyer, Marburg, Köln, 1978.

satzes; dagegen wird im Fließtext dies als Berufsbezeichnung wiedergegeben: *Heinrich, des Wolueskeln kelner*. Dies mag zwar wie im genannten Beispiel zu hybriden Formen führen, folgt aber einer logischen Regel: *Heinrich Goltsmit*; jedoch: *Heinrich der goltsmit ze Iphouen*.

- Die übergeschriebenen Buchstaben der Handschrift konnten auf keinem der verfügbaren Programme adäquat wiedergegeben werden. Infolgedessen gilt für übergeschriebene Buchstaben folgende Regel: der Hauptbuchstabe, der in der Handschrift auf der Zeile steht, steht auch in der Edition auf der Zeile, der darüber geschriebene Buchstabe jedoch steht in der Edition hochgestellt vor dem Hauptbuchstaben, um eine Absetzung gegen Fußnotenzeichen zu erreichen. Also: aus *ā* in der Handschrift (*a* mit übergeschriebenem *o*) muss in der Edition leider unvermeidlich *°a* werden.⁴²⁰
- Wenn klar erkennbare Bögen oder Dächer, egal welcher Form, auftreten, werden sie wie übergeschriebene Buchstaben behandelt.
- Die Interpunktion der Handschrift wird nicht beibehalten. Sie setzt nach jedem halbwegs sinnvollen Einschnitt Virgeln, Striche, Punkte oder sonstige Gliederungszeichen (zum Beispiel „*An dem mentage / noch sente Bartholomeus tag / versprach sich / her Ruker Moler / an gerichte / daz er / ame nebesten tage / noch sente Mertins tag / Ruker / vnd Ecken vomme Santhoue / iren s'one / glicher wis / cze entwurtene als ir / vmbe alle sache / ob sie cze gerichte niht kumen mohte / oder man l'vt in wider ze echte /*“). Satzzeichen werden nach modernen deutschen Interpunktionsregeln gesetzt, wobei hier die alte Rechtschreibung zu Grunde gelegt wird: Sie erlaubt mit ihrem feineren Regelwerk und der präziseren logischen Abtrennung von Nebensätzen eine adäquate Wiedergabe der oft komplex strukturierten mittelalterlichen Sätze.

⁴²⁰ Nach Fertigstellung der Arbeit konnte mir Herr PD Dr. Rainer Leng, dem an diese Stelle herzlich gedankt sei, erfreulicherweise ein Zusatzmodul vermitteln, mit dem diese Zeichen auch unter Windows eingesetzt werden können. Allerdings war es nicht mehr möglich, die Änderungen noch rechtzeitig bei jedem Zeichen durchzuführen. Dies wird samt weiteren umfangreichen Ergänzungen bei der Publikation nachgeholt.

Die Kommasetzung bereitet dennoch an vielen Stellen nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die auch durchaus gravierende Auswirkungen auf den sachlichen Gehalt der Fälle haben. Man möge in der Edition des ältesten Protokolls den Fall N^o I-284 als Beispiel sehen: „*Gerbusen, hern Heinrichs seligen swester, tochter von der Egelestern*“ kann auch gelesen werden als: „*Gerbusen, hern Heinrichs seligen swester-tochter von der Egelestern*“; als weiteres Beispiel sei noch zusätzlich Fall N^o I-241 angeführt: „*daz sie Wolfes seligen wirtin ires bruders hern Ber Rosen tochter*“, wo sich auch nicht zweifelsfrei aus dem reinen Textzusammenhang heraus klären lässt, ob sich *ires bruders* auf Wolf oder auf Ber Rose bezieht; zweifelhafte Kommasetzungen können auch ebenfalls bei Namen und ihren Zuordnungen auftreten: „*Johann dapifer Fridericus marescalcus Gotzo*“.

Von daher gilt folgende Regel: Appositionen werden nur in Kommata gesetzt, wenn diese länger oder eindeutig zuzuordnen sind. Die Fälle, die den genannten Beispielen ähneln, bleiben ohne Kommata, um die dabei nicht mögliche Zuordnung deutlich erkennbar zu machen und nicht den Eindruck einer falschen Eindeutigkeit zu erwecken. Der wissende Leser wird eine dem Verfasser unbekannt gebliebene korrekte Zuordnung selbst ergänzen können.

- Die Paragraphenzeichen der Handschrift werden übernommen. Ihre Form entspricht meist ziemlich genau dem in der Edition verwendeten Zeichen ¶, entstanden aus einem C wie C(aupt).⁴²¹ Bei Beginn eines neuen Falles, der auch in der Handschrift deutlich abgesetzt ist und mit dem in der Handschrift üblichen C/¶ eingeleitet ist, wurde in der Edition ein neuer Absatz begonnen, dieses C/¶ gesetzt und der Fall neu nummeriert. Ist innerhalb eines solchen Falles eine Untergliederung vorhanden, was in der Handschrift entweder durch C/¶ oder ein F-ähnliches Zeichen angezeigt wird, so wurde nur ein neuer Absatz begonnen, jedoch ohne neu zu nummerieren und es wurde das moderne Paragraphenzeichen § gesetzt. Damit soll die originale Abschnittsbildung der Handschrift deutlich gekennzeichnet werden. Aller-

⁴²¹ Vergleiche die Ausführung bei Hoffmann, Das älteste Lehenbuch, S.8f., zu den dort ähnlich auftretenden Zeichen.

dings treten bei der Verwendung des C/¶ in den einzelnen Bänden unterschiedliche Gebräuche zu Tage. Das älteste Protokoll benutzt zur Markierung eines neuen Falles ein C/¶, kennt jedoch keine Kennzeichnung für einen neuen Verhandlungstag. Das zweite Protokollbuch setzt bei einem neuen Fall hingegen ein *Item* und schreibt für die Kennzeichnung eines neuen Verhandlungstages ein C/¶. Diese Systematik wird nach dem Prinzip der möglichst originalgetreuen Wiedergabe beibehalten; sie wird auch bei den wenigen Fällen zu Grunde gelegt, bei denen diese Zeichen fehlen; die Zusätze werden aber durch Kursivschrift und Klammern gekennzeichnet.

- Die in der Edition eingeführte Nummerierung der Fälle beginnt bei fol. 1r mit N^o 1 und wird fortlaufend durchgezählt. Aus dieser Reihenfolge werden auch die in der Handschrift gesondert aufgeführten Achtlisten in der Edition nicht ausgenommen. Allerdings tragen zur Unterscheidung die Fallbeschreibungen dieser Prozesse zwar fortlaufende Ziffern, denen zur Kennzeichnung ihrer Sonderstellung aber jeweils ein großes A (= Achtliste) nachgestellt wird. Dies gilt für die Achtlisten zu Beginn und zu Ende des Bandes und für die Achtlisten auf fol. 9r. Damit wird die Reihenfolge der Fallbeschreibungen, wie sie in der Handschrift vorgegeben ist, strikt beibehalten; das führt jedoch nur bei den Fällen 778 und 779 zu geringfügigen Brüchen, da sie auf dem hinteren Deckblatt (Innenseite) zwischen separat angefügten Achtlisten eingeschoben sind. Es wäre möglich, die beiden Fälle zu separieren und so aus der - wahrscheinlich ungeplanten - Umklammerung durch die Achtlisten zu lösen, doch würde dies sowohl der exakten Wiedergabe der Handschrift zuwiderlaufen als auch der gefundenen Systematik widersprechen. Im zweiten Protokollband finden sich zusätzlich noch eingebaute Listen eines sogenannten *Liber proclamationum*, bei denen analog zu den Achtlisten des ersten Bandes verfahren wird, nur dass ihnen ein P (= Proklamationsliste) beigelegt wird.
- Gezählt werden nur die eigenständigen Fälle, das heißt also diejenigen Protokolle, die eine eigenständige Materie, voneinander unterschiedene Parteien oder ein eigenes Datum haben. Wenn diese inhaltlichen Kriterien erfüllt

sind, müssen die formalen Zusätze der Handschrift wie das Paragraphenzeichen nicht unbedingt vorhanden sein. Werden allerdings zwei zusammengehörige Fallbeschreibungen in der Handschrift als zwei separate Fälle markiert, wird dies zwar angemerkt, aber nicht übernommen; allein ausschlaggebend für die eigenständige Zählung ist der jeweilige inhaltliche Gehalt der Fälle.

- Eindeutige Kürzungen, wie *er*-Kürzung oder Nasalstrich, werden kommentarlos aufgelöst, ebenso die Wendung *als vor / /*, (zu: *als vorgeschrieben ist*).

Es fällt auf, dass die verwendeten Abkürzungen selten so verwendet werden, wie sie bei Cappelli phänomenologisch dargelegt sind. Vielmehr lassen sich meist sehr eigentümliche Varianten erkennen, so dass zum Beispiel des öfteren das *er*-Kürzungszeichen für einen Nasalstrich, die *us*-Kürzung oder *9* dagegen für *er* steht. Auch der Gebrauch der lateinischen Grammatik wird sehr eigenwillig gehandhabt: besonders verblüffende Beispiele sind *contra domine*, *michus debet iurare*, *quatuor campestris*, oder *filiam sua*. Solche Eigentümlichkeiten werden kommentarlos aus den Kürzungen aufgelöst und übernommen, da die Fülle der Ausrufezeichen oder (sic!)-Vermerke einen Apparat sprengen würde - die Merkwürdigkeiten mancher Sätze sind daher nicht auf den Editor zurückzuführen...; nur bei sinnentstellenden Fehlern wird im Apparat die korrekte Lesart angeführt.

Es gilt also: Kurzformen werden nur dann aufgelöst, wenn sie auch als Abkürzung gekennzeichnet sind; umgekehrt gilt, dass auch dann aufgelöst / die Kürzung angegeben wird, wenn sie offensichtlich grammatikalisch unsinnig scheint. Namen werden immer aufgelöst, egal ob ein Kürzungszeichen steht oder nicht. In Klammern werden diejenigen Auflösungen gesetzt, die nicht eindeutig sind, zudem die durch den Rand abgeschnittene Wörter, jedoch nur, wenn noch ein Wortrest erkennbar ist, also: *(Albei)d*, oder Einträge, bei denen ganze Wörter eingefügt werden. Die Abkürzungen werden angepasst aufgelöst; das heißt, dass eine vorhandene ausgeschriebene Variante der Handschrift als Maßstab verwendet wird, also zum Beispiel *inpetere* statt *impetere* bei der Auflösung bevorzugt wird. Auch Wiederholungen werden ohne Kommentar wiedergegeben: *sol bezuge sol bezuge* in Fall II-1509. Insgesamt

samt ist dazu zu wiederholen, dass die Handschrift so buchstabengetreu wie nur möglich wiedergegeben wird, da hier ein Original in singulärer Überlieferung vorliegt, dessen ursprünglicher und authentischer Charakter sich auch in der Edition widerspiegeln soll.

- Namenskürzungen werden bei zweifelsfrei identifizierten Personen ebenso aufgelöst; bestehen Zweifel an der korrekten Auflösung (*H* kann sowohl *Heinrich* als auch *Heince* bedeuten, auch wenn dies nur Varianten einer Grundform sind), so wurde die Buchstabenfolge der Handschrift beibehalten. Bei der Auflösung lateinischer Ortsbezeichnungen wie *herbipol* wird nach MGH-Richtlinien verfahren und keine Auflösung vorgenommen, da zwischen den Möglichkeiten *Herbipolis* / *Herbipolensis* nicht zweifelsfrei unterschieden werden kann.

Bei Namensvarianten, bei denen auf Grund von ausgeschriebenen Varianten mehrfache Auswahlmöglichkeiten gegeben sind (*vom* oder *von Steren*, *im* oder *in Methoue*), wird die häufiger benutzte angewandt, jedoch die Unsicherheit und Mehrdeutigkeit durch Klammern verdeutlicht: *vo(n) Steren*.

Für Namensabkürzungen gilt: Sie werden je nach Kontext lateinisch oder deutsch aufgelöst (*F.*: *Fritz* - *Fridericus* oder *Dietrich* - *Theodericus*). Bei Wahlmöglichkeit wird die deutsche Namensform bevorzugt. Bei unterschiedlichen Namensformen (*Cunrad* - *Cunrat*) wird bei Auflösungen die sonst verwendete Form des gleichen Protokolleintrags bevorzugt; wenn keine eindeutige Präferenz festzustellen ist, wird die Namensform gewählt, die der heutigen Form am nächsten ist (*Cunrad*). Eine Statistik über mögliche Präferenzen aufzustellen, erscheint wenig dienlich und kann bei einer Online-Edition (CD-ROM) vom Benutzer selbst durchgeführt werden.

- Die Wiedergabe der zeitgenössischen Namen, insbesondere von hybriden Formen, in modernen deutschen Darstellungen ist ein schwieriges Problem, das in der Edition durch Beachtung der Buchstabenfolge der Handschrift gelöst wird und in der Darstellung pragmatisch angegangen wird: Für die Zwecke einer Datenbank ist eine Standardisierung notwendig, deren Form bei der Auswertung maßgeblich ist. Von daher wird für Namen, die getrennt

geschrieben werden (II-77: *Sturn gloken*), aber von denen in Parallelfällen eine zusammengeschriebene Fassung zu finden ist, stets die einfachere, also zusammengeschriebene übernommen (*Sturngloken*).

- Die Kürzungen von Maß- und Münzbezeichnungen werden aufgelöst. Die römischen Maß- und Jahreszahlen werden als römische Zahlen wiedergegeben; Ausnahme sind das *j/v/x* mit Querstrich durch die Unterlänge: Hier wird die entsprechende moderne Bruchzahl gedruckt.

- Die Worttrennung am Zeilenende wurde stillschweigend beseitigt. Bei Worttrennung innerhalb der Zeilen jedoch, die eindeutig als solche zu erkennen ist, wurde sie beibehalten. Stellen sich Zweifel, ob ein Wort nun zusammen- oder auseinandergeschrieben ist, was durch die fehlende Systematik (auch der Spatien) der mittelalterlichen Schreiber durchaus vorkommt, so wird nach heutigem Brauch verfahren.

Besonderheiten ergeben sich bei der Verwendung von Präfixen wie *be- ge- ver- fer- er-*, da sie in der Handschrift in der Regel getrennt vom Wortstamm geschrieben werden (zum Beispiel *ge geben, ver iehen*, aber auch *F. klagt ge gen H.*). In der Edition werden sie zur leichteren Benutzbarkeit zusammengeschrieben (zum Beispiel *gegeben, veriehen*). Die Verneinungen bleiben jedoch getrennt, zum Beispiel: *der lant richter en ist nicht anheimes*, da diese nach sprachwissenschaftlicher Ansicht eigene Worte darstellen.

- Vom Schreiber selbst emendierte Fehler werden in der letztgültigen Fassung in die Edition übernommen, die vorherige Variante jedoch im Apparat vermerkt.

Vom Schreiber nicht emendierte Fehler erscheinen in ihrer überlieferten Form im Text, auch wenn sie klar und deutlich als Fehler erkennbar sind. Auf die sehr zahlreich auftretenden Fehler wird nicht immer gesondert hingewiesen, sondern nur bei sinnentstellenden Fehlern wird im Apparat die korrekte Lesart angeführt. Diese Regelung wird deswegen beibehalten, da es sich bei den Landgerichtsprotokollen um Unikate handelt, die in ihrer originalen Form wiedergegeben werden und nicht aus mehreren Handschriften

rekonstruiert werden, um einen ‚idealen‘ Archetypus wiederherzustellen. Hinzu kommt die Tatsache, dass dem jeweiligen Text der Fallniederschrift bei einer zeitgenössischen Gerichtsverhandlung auch Beweiswert zugestanden wurde - nicht nur in der Theorie, sondern auch in der tatsächlichen Prozesspraxis. Um also diese Informationen auch in ihrer authentischen Fassung wiederzugeben, werden die jeweiligen Fehler der Schreiber übernommen und nur gegebenenfalls mittels Fußnoten korrigiert.

- Tintenwechsel werden nur vermerkt, wenn sich gravierende Veränderungen zeigen, leichtere Unterschiede hingegen nicht, da diese Schwankungen bei der damaligen Tintenkonsistenz und -herstellung normal waren; so zeigen viele Beispiele, dass bei erneutem Eintauchen der Feder ein anderes Ergebnis erzielt wird als vorher.

- Der Textapparat erhält einen Buchstabenindex, Sachanmerkungen dagegen einen Zahlenindex. Identifizierungen von Personen und Orten werden nicht beigefügt, man vergleiche dazu die Erläuterungen in der Datenbank. Die Daten werden aufgelöst, so weit dies möglich ist. Zusätzlich zu den einzelnen Tagen wird auch der jeweilige Wochentag hinzugefügt. Relativ gesetzte Fristen, wie *in xiiij tagen*, werden jedoch nicht aufgelöst. Treten die besonders wichtigen Referenzdaten (Fest- und Heiligtage, insbesondere Weihnachten oder auch Epiphantias) als eigener Gerichtstermin auf, wird dies in der Anmerkung zusätzlich vermerkt.

Zur Verdeutlichung, was nun Editorzusatz ist und was tatsächlicher Schreiberwillen oder auch -versehen, wird für alle Editorzusätze kursive Schrift und für alle Handschriftzeichen recte verwendet. Alle Abkürzungen werden im Kursivdruck aufgelöst, um die Abgrenzung zur Handschrift deutlich werden zu lassen, auch ansonsten ist alles Kursive Zugabe vom Herausgeber. Dies ist zwar eine ungewöhnliche Regelung, jedoch erlaubt gerade dies eine eindeutige Feststellung des authentischen Textbefundes der Handschrift, was nach Ermessen des Herausgebers gerade bei der Edition eines Unikats mit juristischer und prozessrechtlicher Relevanz von besonderer Wichtigkeit ist. Eine Differenzierung mittels eingefügter Klammern würde

die Leserlichkeit des Textes zu stark einschränken, was bei Kursivdruck minimiert wird, und keine Kennzeichnung wäre ein unzulässiger Eingriff in die Textgestaltung. Gerade so werden auch sprachwissenschaftliche Untersuchungen möglich. Dem kritischen Historiker ist somit immer noch gestattet, die oftmals eigenwilligen Buchstabenkombinationen und grammatikalischen Besonderheiten zu erkennen, wobei die Einflüsse des Bearbeiters offengelegt werden. Die einzigen nicht kommentierten Eingriffe finden zur besseren Verwendbarkeit des Textes statt: Groß-Kleinschreibung, Zeichensetzung und die Normalisierung insbesondere der lateinische Vokale.

Zu sonstigen Regelungen vergleiche man die Richtlinien bei Heinemeyer. In jedem Zweifelsfall gilt der diplomatische Abdruck der Handschrift; in diesem Sinne ist auch die Edition zu lesen. Insbesondere bei offensichtlich als Fehler scheinenden Phänomenen steht der Editionstext auch durchaus in dieser Form in der Handschrift, wie es durch mehrmaliges Korrekturlesen bestätigt wurde.

METHODOLOGISCHE ANMERKUNGEN

ZUR STATISTISCHEN AUSWERTUNG

Die immense Masse an Informationen, die in den Landgerichtsprotokollen niedergelegt ist, erfordert auch eine dementsprechende Art der Auswertung: allein im ältesten Landgerichtsprotokoll werden über 800 Fälle angeführt bei über 1700 Orts- und mehr als 2600 Personennennungen - und für den folgenden Band, dessen Zeitrahmen sehr viel enger gesteckt ist, lassen sich mehr als 4000 Fälle mit weit über 10000 Personennennungen ausmachen. Die traditionellen Methoden und Mittel, solche Quellen möglichst umfassend und detailgetreu auszuwerten, erfordern einerseits einen kaum akzeptablen Aufwand an Zeit und bieten andererseits in ihrer statischen Wiedergabeform nur wenig Möglichkeit, den Forschungsgegenstand auf die spezifischen Anfragen unterschiedlicher Interessen gerecht zu formen, ohne dabei wesentliche Informationen zu verlieren. Vielleicht ist es deswegen bis heute nicht zu einer kritischen Edition von Landgerichtsprotokollen gekommen - auch ein Ansatz durch Baron von Hessberg verlief im Sande. Mit den heute verfügbaren Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung sind dem Historiker hierfür jedoch durchaus adäquate Hilfsmittel in die Hand gegeben. Eine große Fülle an Daten kann inzwischen mit einer Datenbank relativ komfortabel und zügig aufgenommen, verwaltet und ausgewertet werden. Wenn dabei auf der einen Seite

nommen, verwaltet und ausgewertet werden. Wenn dabei auf der einen Seite ein wesentlich größerer Komfort ermöglicht wird und eine präzisere sowie schnellere Auskunft über weite historische Zeiträume und umfangreiche sachliche Komplexe durchgeführt werden kann, so entstehen dabei jedoch auch eine große Anzahl neuer Aufgaben und Probleme.

Zwar sind die Grundrisse solcher neuen Methoden und Medien bekannt, doch sind sie bisher nur in unzureichendem Maße theoretisch und methodologisch untersucht und auf die Erfordernisse der Geschichtswissenschaft angewandt worden.⁴²² Gerade die nun mögliche einfache und breit angelegte Untersuchung großer Datenmengen wirft Fragen nach der Zuverlässigkeit der Ergebnisse auf. Insbesondere bei der Zunft der Historiker ist oft noch eine wenig kritische Beziehung zu statistisch gewonnenen Ergebnissen festzustellen: Mathematisch errechnete Angaben und akkurat gezeichnete Schaubilder suggerieren eine Eindeutigkeit, die häufig akzeptiert wird, aber in dieser Klarheit keinesfalls aufrecht zu erhalten ist. Von der Statistik erhofft man sich Hilfe bei der Unterscheidung von zufälligen und systematischen Ereignissen, aber die vordergründig so objektiv scheinende Mathematik birgt immerhin noch ein eigenes Restmaß an Unzuverlässigkeit und liefert abhängig von anfänglicher Information und angewandter Berechnungsmethode divergierende Ergebnisse.

So ist der gezielte und erfolgreiche Einsatz von Datenbanken und statistischen Auswertungen nur möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Solche grundlegenden Begriffe und Vorgehensweisen sollen im Folgenden ein wenig näher betrachtet werden, um die erzielten Ergebnisse richtig einordnen zu können. Dabei wird der Schwerpunkt darauf gelegt, welche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden können, um die Aussagen so abzusichern, dass sie für eine historisch-wissenschaftliche Interpretation auch Gültigkeit besitzen. Auch wenn diese methodologischen Betrachtungen teilweise größere Ähnlichkeit mit einer mathematischen Formelsammlung haben, insbesondere in den Abschnitten über zufällig entstehende Ergebnisse und deren Bestimmung mittels Signifikanz und Prävalenz,

⁴²² Eine der wenigen Ausnahmen bildet Kersten Krüger, *Historische Statistik*, passim, dort auch mit weiterführender Literatur.

so sollen gerade dadurch die Auswertung der Landgerichtsprotokolle und weitere historisch-statistische Untersuchungen auf ein einigermaßen solide formuliertes theoretisches Fundament gestellt werden. Stets wird auch der Bezug auf die tatsächliche historisch-wissenschaftliche Relevanz der Überlegungen genommen an Hand von Beispielen aus den Landgerichtsprotokollen.

Datenbasis

Eine der grundlegenden und einsichtigsten Voraussetzungen gültiger statistischer Auswertungen ist das Vorhandensein einer einheitlichen Datenbasis. Nur wenn die Daten über den zu untersuchenden Berichtszeitraum einigermaßen gleichmäßig verteilt sind, ist eine adäquate Auswertung möglich. Denn bei lückenhaften Informationen lassen sich nur unter schwer wiegenden Vorbehalten Korrelationen und Kausalbeziehungen zwischen vorliegenden Phänomenen herstellen. Damit sinkt sehr schnell die Aussagekraft von Schaubildern und Diagrammen.

Da jedoch bei historischen Quellen die Informationen gleich mehrfach gesiebt werden, zum Beispiel durch die getroffene Auswahl eines zeitgenössischen Schreibers, dessen ausgeprägtes Vorverständnis oder schließlich die Auslese, die die folgende Zeit der Überlieferungsgeschichte mit sich bringt, kann man nicht davon ausgehen, dass historische Informationen in der Tat auch vollständig alle relevanten Daten wiedergeben. Gerade bei der Untersuchung des ältesten Landgerichtsprotokolls fällt dies besonders auf. Es stellt nicht nur eine Abschrift oder vielleicht sogar ein Exzerpt des ursprünglichen Bandes dar, sondern die Abfolge der einzelnen Fälle lässt inzwischen auch die ursprünglich chronologische Ordnung vermissen. Eventuell liegt hier sogar eine bewusste Intention oder Schwerpunktbildung in der Anlage der Handschrift vor, da zwischen den einzelnen Verhandlungsterminen zum Teil größere Zeitabstände zu erkennen sind, jedoch ohne heute erkennbaren Grund - es kann also schon zeitgenössisch eine gezielte Selektion vorgenommen worden sein; dies ist zwar durchaus von entscheidender wissenschaftlicher Relevanz, verzerrt die statistischen Ergebnisse jedoch erheblich, ohne dass dies aber deutlich werden kann. Hinzu kommt, dass bei zahlreichen Fällen Voraus- oder Folgeverhandlungen erwähnt werden, die sich jedoch nicht in der Niederschrift finden. Wohl erst mit den anschließenden Protokollbänden liegt eine weitaus vollständigere Sammlung vor, auch wenn hier immer noch einige Lücken auftreten.

Eine solche Datenbasis kann zwar dennoch mit statistischen Methoden untersucht und ausgewertet werden, doch muss man sich dabei stets der damit ver-

bundenen Risiken bewusst sein. So sind zum Beispiel Vergleiche zwischen unterschiedlichen Jahren und damit verbundene Aussagen über Entwicklungen und Veränderungen der landgerichtlichen Tätigkeit nur bedingt aussagekräftig, da ein voller Überblick weder über die tatsächlich behandelten Materien noch über die Klientel oder die geographische Verteilung erzielt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass in dem ältesten Landgerichtsprotokoll bereits eine gezielt vorgenommene Auswahl an Einträgen vorhanden ist, die solche nicht aufbereitete oder für bare Münze genommene Ergebnisse verfälscht. Von daher kommt den im weiteren Verlauf ausgeführten Methoden zur Abschätzung von Fehlerwahrscheinlichkeiten ein besonders wichtiger Stellenwert zu.

Korrelationen und Zeitrahmen

Das älteste Landgerichtsprotokoll umfasst einen Zeitraum von 15 Jahren, der folgende Band hingegen nur fünf Jahre, weitere Sammlungen behandeln wieder andere Zeitspannen. Eine solch divergierende Anlage macht es schwierig, die einzelnen Bände untereinander zu vergleichen und Entwicklungslinien zu ziehen; andererseits verbietet es sich jedoch auch, auf Grund der dargestellten Lückenhaftigkeit der Einträge, Auswertungen auf Jahresbasis einen allzu hohen Stellenwert zuzuerkennen. Der Forscher steht hier vor dem Dilemma, welchen Zeitrahmen er bei seiner Analyse zugrunde legen darf, da Entwicklungslinien gezogen werden sollen, aber die Basis, auf der solche Beurteilungen stehen, sehr schwankend ist. Die daraus resultierenden prozentualen Angaben müssen diese Gegebenheiten immer berücksichtigen. Doch dabei entstehen wiederum neue Fehlerquellen.

Bei der Anlage von Schaubildern und Statistiken - gerade in der historischen Wissenschaft - ist dabei folgendes zu berücksichtigen: Trägt man eine Größe, die sich mit der Zeit ändert, gegen eine andere auf, die ebenfalls zeitlich variiert, ergibt sich *i m m e r* und in jedem Fall eine Korrelation, auch ohne jeglichen ursächlichen Zusammenhang. Solche eventuell auftretende, abhängig und bedingt erscheinende Wechselbeziehungen sind immer mit Methoden und Untersuchungen zu verifizieren, die nicht statistisch begründet sind: also ob die Verlagerung von Prozessmaterialien direkt und kausal verknüpft ist mit einer statistischen Veränderung der sozialen Schichtung der Kläger vor dem Landgericht, eventuell sogar noch mit einer zeitlichen Verzögerung, etc. Aus der bloßen Feststellung einer (scheinbaren) Wechselbeziehung heraus darf diese nicht erwiesen angesehen werden.⁴²³

⁴²³ Das klassische Negativbeispiel für ein solch methodisch unsauberes Vorgehen führt Sies, *A new parameter*, S. 453f., in der Zeitschrift *Nature* vor. Statistiken zufolge verläuft die Geburtenentwicklung in Deutschland über Jahrzehnte parallel zur Anzahl der brütenden Storchenpaare! Womit eine alte Mär mit modernen Methoden bestätigt wird, und sogar noch präzisiert wird: Nach einem rapiden parallelen Abfall in den Jahren 1965 bis 1975 steigt zunächst die Zahl der brütenden Storchenpaare zwischen

Korrelationen zwischen Parametern zu finden, die sich mit der Zeit verändern, ist sehr leicht, doch die wissenschaftliche Begründung derartiger Phänomene muss sich immer noch anschließen und sich der Kritik stellen. Denn eine Ursache-Wirkung-Beziehung führt grundsätzlich zu einer Korrelation, jedoch kann man daraus nicht folgern, dass eine Korrelation auch zwangsläufig immer auf eine Kausalität hinweist. Die zu solchen Untersuchungen gehörenden signifikanten Korrelationskoeffizienten und Regressionsanalysen machen derartige falsche Schlussfolgerungen nicht richtiger. Von daher sollte der Auswahl eines zeitlichen Untersuchungsrahmens und der darin entdeckten Phänomene eine besondere Sorgfalt zukommen.

Eine auch in historischen Publikationen besonders häufig anzutreffende, wenn auch meist ungewollte, Irreführung beim Lesen statistischer Auswertungen besteht darin, Anteil und Anzahl zu verwechseln und deren Beziehung zueinander und zu weiteren Parametern der Untersuchung falsch einzuschätzen; dadurch entstehen dann plötzlich Effekte, wo tatsächlich keine auftreten, was an Hand eines Beispiels erläutert werden soll: Im Jahr 1319 werden vor dem Landgericht insgesamt 29 Fälle verhandelt, im Jahr 1339 aus dem zweiten Protokollband sind jedoch bereits 312 Fälle verzeichnet. Zugleich ist festzustellen, dass 1319 circa 69 Prozent oder 20 Einzelfälle von Adeligen stammen und 1339 circa 30 Prozent. Ein solches Ergebnis zeigt anscheinend die prozentuale Abnahme der Fälle, die Adelige betreffen, jedoch würde eine dazugehörige Grafik über adelige Fälle die tatsächliche Zunahme der faktischen Fallzahl belegen. Je nach Betrachtungsweise - reale Anzahl oder prozentualer Anteil - ergibt sich von daher eine unterschiedliche Beschreibung der tatsächlichen Ausgangssituation. Dies wiederum hat maßgeblichen Einfluss auf die wissenschaftliche Auswertung dieser Daten.⁴²⁴

1977 und 1978 leicht an. Dem korreliert ein Anstieg in den Neugeborenenzahlen 1979 bis 1981. Fazit: Störche werden erst im Alter von zwei Jahren mit der Zustellung menschlichen Nachwuchses betraut. So einfach kann Wissenschaft sein.

⁴²⁴ Man vergleiche zum Beispiel auch die Auswertung der Berufungen auf das Landgerichtsbuch. Es ist offensichtlich, dass diese Anzahl bei der bürgerlichen Klientel stark ansteigt, beim Adel jedoch mehr oder minder stagniert. Allerdings sollte man dies nun in Verhältnis setzen zur Gesamtzahl der Fälle - denn hier wird deutlich, dass auch die Anzahl der Fälle mit bürgerlichen Prozessparteien stark ansteigen, womit sich der Anteil der bürgerlichen Berufungen auf das Landgericht wiederum relativiert.

Die einzelnen Jahre und die prozentuale Verteilungen von Gruppen lassen sich dann statistisch auswerten, wenn die hypothetische Annahme aufgestellt wird, dass die Zahl der Fälle pro Jahr gleich ist, nicht jedoch, wenn man davon ausgehen muss, dass die Zahl der Parteien oder Betroffenen vor Gericht schwankt. Eine solche Unterstellung ist nicht unbedingt zu halten, da beim Wechsel historischer Gegebenheiten auch das Verhalten der Menschen Schwankungen unterworfen ist und also auch ihre Prozessfreudigkeit zu- oder abnimmt, und dies insbesondere auch noch von Schicht zu Schicht unterschiedlich stark festzustellen ist. Unter diesen Vorgaben erkennt man, dass im Lauf der Jahrzehnte immer weniger Fälle von Adligen vor dem Landgericht verhandelt werden. Dieser Befund lässt sich nun untersuchen und gewiss lassen sich auch Gründe dafür anführen. Allerdings sollte eine genauere Analyse der Daten zu dem Ergebnis führen, dass zunächst die Korrelation zwischen Zeitrahmen und Datenbasis sich verändert hat: So können zum Beispiel Schwankungen zwischen relativem Anteil und absoluter Anzahl vorliegen, die bei näherer Betrachtung auf gänzlich andere Ursachen zurück zu führen sind als ursprünglich angenommen - denn der erste Befund bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Prozessfreudigkeit der Adligen abnimmt oder sich gar deren Zahl rapide vermindert haben könnte. Ähnliches gilt für die Beobachtung, dass in späteren Zeiträumen die Anzahl aller Fälle vor dem Landgericht gestiegen ist, was nicht unbedingt heißen muss, dass das Landgericht seine Kompetenzen ausgedehnt hat, oder seine Akzeptanz gestiegen ist, sondern schlichtweg damit zusammenhängen kann, dass sich die historisch überlieferte Datenbasis in den vorgegebenen Zeiträumen gewandelt hat. Eine sinnvolle Auswertung und klare Einschätzung der erzielten Ergebnisse ist von daher nur möglich, wenn die Bedingungsfaktoren der Untersuchung klar erkannt sind. So sei noch ein Beispiel angeführt, nämlich die mögliche Erklärung für regionale Unterschiede in der Prozesshäufigkeit. Wenn aus einem bestimmten Gebiet weniger Klagen kommen als aus dem Stadtgebiet, so ist dies auch mit der geringeren Siedlungsdichte zu erklären und damit mit der per definitionem geringeren Datenbasis und muss nicht unbedingt ein fehlendes Durchgriffsrecht oder mangelnde Akzeptanz bedeuten.

Man kann nun aus der Betrachtung der Anzahl solcher Fälle und aus der Auswertung des anteiligen Verhältnisses unterschiedliche Schlüsse ziehen und somit zu gänzlich verschiedenen historisch-wissenschaftlichen Ergebnissen kommen, wenn die mathematisch-statistischen Grundlagen nur unzureichend berücksichtigt werden.

Die Analyse einzelner Jahre hat durchaus ihre Bedeutung, wenn sie eben auch als Untersuchung des jeweils einzelnen Jahres gesehen wird, bei der vergleichenden Betrachtung sollte stets auch immer geprüft werden, ob die angenommenen Werte und ihre Veränderung denn auch statistisch signifikant sind und die Methode der Untersuchung in Abhängigkeit von der Fragestellung überhaupt auf die vorliegenden Gegebenheiten der Datengrundlage anzuwenden ist. Hinzu kommt die Unwägbarkeit des historischen Wandels und seiner Folgen: zum Beispiel die Frage, welche Einflüsse Zeitereignisse auf die Prozessfreudigkeit der Menschen haben. Hierüber geben statistische Auswertungen keine Auskunft, sondern suggerieren Eindeutigkeit, die sich so oft nicht aufrecht erhalten lässt. Gerade die Unsicherheit, warum und wozu das älteste Landgerichtsprotokoll überhaupt angefertigt worden ist, lässt die Grundlage für verlässliche statistische Aussagen sehr dünn werden, da die Datenbasis hier möglicherweise stark verändert worden ist.

Strukturierter Zufall

Ein Vorurteil, das in seinen Auswirkungen für nicht unerhebliche Verwirrung und Verfälschung sorgen kann, beeinflusst den Umgang mit statistischen Daten enorm: die Annahme, dass zufällige Begebenheiten mehr oder minder gleichmäßig verteilt sind und im Umkehrschluss jeder Häufung oder scheinbaren Struktur eine Gesetzmäßigkeit oder Regel zugrunde liegt. Dies ist ein folgenschwerer Trugschluss, der die realen Bedingungen ignoriert. Folgendes - zugegebenermaßen triviales, aber hoffentlich einsichtiges Modell - soll dies verdeutlichen: Man unterteilt ein Quadrat in $6 \times 6 = 36$ Felder und kennzeichnet jedes Feld über ein Koordinatensystem mit zwei Zahlen (eindeutige x-Achsenkennung und y-Achsenkennung). Mit zwei unterscheidbaren Würfeln werden nun per Zufall die jeweiligen Koordinaten eines Feldes bestimmt; zum Beispiel wirft der erste Würfel (x-Achse) 4 und der zweite (y-Achse) 2, so wird das Feld 4-2 mit einem Strich markiert, und so weiter. Um diesem Versuchsfeld einen realistischen Bezug zu geben, wird daraus eine Landkarte bereitet und sie mit Ortsnamen versehen: der erste Quadrant bezeichnet Würzburg, der zweite Kitzingen, der dritte Schweinfurt und der vierte Rothenburg. Jeder Wurf soll eine Klage vor dem Landgericht aus der betreffenden Region bezeichnen.

6						
5		SW			RO	
4						
3						
2		WÜ			KT	
1						
	1	2	3	4	5	6

Abb.: Versuchsfeld nach 10 Würfeln

Das Abbild zeigt das Versuchsfeld nach zehn Würfeln. Der letzte Treffer war im Feld 3-2, also in einem Feld, in dem sich bereits ein Strich befand. Die Wahrscheinlichkeit, dass der zehnte Wurf zu einem bereits markierten Quadrat führen würde betrug $9/36 = 0,25 = 25$ Prozent. Im Mittel hat man nun $10/36 = 0,28$ Klagen pro Feld. Eine Schlussfolgerung wäre nun, dass die Prozessfreudigkeit in einem bestimmten Stadtteil Würzburgs (nämlich 3-2) siebenmal so hoch ist wie in anderen Gebieten ($2 \text{ Treffer} / 0,28 \text{ durchschnittliche Treffer} = 7,1$). Der einfache Historiker begibt sich nun auf die Suche nach den Ursachen für diese überraschende Häufung. Der kritische Historiker erkennt das Problem, dass bei solch geringen Fallzahlen es nicht erlaubt ist, zufällige von systematischen Häufungen zu unterscheiden.

Doch der Versuch soll noch zwei Stufen weiter geführt werden.

6						
5		SW			RO	
4						
3						
2		WÜ			KT	
1						
	1	2	3	4	5	6

Abb.: Versuchsfeld nach 12 Würfeln

6						
5		SW			RO	
4						
3						
2		WÜ			KT	
1						
	1	2	3	4	5	6

Abb.: Versuchsfeld nach 36 Würfeln

Nach weiteren Forschungen und insgesamt 36 Würfeln sollte im Durchschnitt ein Treffer pro Feld zu erkennen sein, da ja keine weitere äußere Beeinflussung des Zufallsexperimentes stattgefunden hat - jede Region sollte gleich häufig vertreten sein. Aber, wie das Bild zeigt, ist bereits nach zwölf Würfeln ein Ungleichgewicht festzustellen und nach 36 Würfeln ergibt sich in diesem Fall eine deutliche Häufung zugunsten Würzburgs. Obwohl dieses Experiment mit Würfeln nach dem Zufallsprinzip durchgeführt wurde, lassen sich eindeutige Schwerpunktbildungen erkennen, die dem Historiker in der Regel erklärungsbedürftig erscheinen - was aber ein Trugschluss ist.

In der Realität treten neben räumlichen auch zeitliche Häufungen auf und bei Fragen, die das Landgericht Würzburg betreffen, auch durchaus sachliche: Häufungen, die die Kompetenz des Landgerichts umschreiben und die den Inhalt einzelner Fälle betreffen. Man muss die Felder des Szenarios nur durch Tage, Wochen oder Monate ersetzen, oder Personengruppen auf einer Achse mit Fallinhalten auf der anderen Achse kombinieren. Die entscheidende Schlussfolgerung ist nun, dass man somit Abschnitte erhält, in denen sich seltene Ereignisse plötzlich häufen, auch

wenn in der Realität keine bewusste Regelmäßigkeit in der Verteilung festzustellen ist, sondern die Datenbasis zufällig verteilt ist.⁴²⁵

Es gibt statistische Verfahren, mit denen Vorhersagen für solche 6x6-Felder oder ähnliche Untersuchungen berechnet werden können. Die Formel der Poisson-Verteilung sieht folgendermaßen aus:⁴²⁶

$$P(x,m) = \frac{m^x e^{-m}}{x!}$$

Wenn man wissen will, wie wahrscheinlich es ist, dass in einem Feld drei Treffer landen, ist $x = 3$. Folglich bezeichnet $P(x=3, m=1)$ die gesuchte Wahrscheinlichkeit. Sie beträgt 0,061, also 6,1 Prozent oder 1:15. Interessiert man sich lediglich dafür, wie groß die Wahrscheinlichkeit für Felder *ohne* Treffer ist, so vereinfacht sich die Poisson-Verteilung zu der Gleichung: $P(0,m) = e^{-m} = 0,37 = 37$ Prozent. Dabei ist es erstaunlicherweise egal, ob 36 Treffer auf 36 Felder kommen oder ob man 1000 Treffer auf 1000 Felder verteilt. Statistisch gesehen ist es ebenso möglich, dass in jeder zweiten Simulation ein vierfach getroffenes Feld auftritt ($1/0,54 = 1,85 \approx 2$).

Doch worin liegt nun der historisch-wissenschaftliche Nutzen? Die praktische Bedeutung für die Landgerichtsprotokolle und deren Auswertung besteht darin, dass unter Anwendung der hier wiedergegebenen Formel nachgewiesen werden

⁴²⁵ Dabei wird keine Aussage getroffen, ob historische Ereignisse voraussetzungslos, also zufällig, eintreffen, oder ob man eine Ursache-Wirkung-Beziehung herstellen und bestätigen kann. Sondern einzig und allein die zugrunde liegenden Datenbasis wird hier untersucht, die für den Historiker ja zunächst einmal den eigentlichen Anstoß bildet, sich mit einem Thema auseinanderzusetzen.

⁴²⁶ Bei der folgenden Formel bezeichnet m die mittlere Anzahl der Treffer pro Feld. In diesem Beispiel ist $m=1$, da sich 36 Treffer auf 36 Felder verteilen; e steht für die Eulersche Zahl (Konstante des natürlichen Logarithmus) 2,71828...; das Ausrufezeichen bezeichnet die Fakultätsfunktion, also die Anzahl der Möglichkeiten, eine Reihenfolge durch Permutation zu bilden: drei Elemente (1,2,3) können sechs Reihen bilden (1,2,3; 1,3,2; 2,3,1; 2,1,3; 3,1,2; 3,2,1), indem drei Möglichkeiten gegeben sind für den ersten Platz (3, 2 oder 1), zwei für den zweiten (eines der beiden übrigen Elemente) und nur eine Möglichkeit für den letzten (das letzte Element) - die Formel lautet also $3!=3 \times 2 \times 1$, für fünf Elemente dementsprechend $5!=5 \times 4 \times 3 \times 2 \times 1$ - wie später noch benötigt wird, gilt im übrigen $0!=1$ (Beweis: $n!=(n-1)! \times n$, daraus folgt: $(n-1)!=n!/n$ und mit $n=1$ ergibt sich $(1-1)!=1!/1$, was dasselbe ist wie $0!=1$).

kann, dass statistische Häufungen durchaus zufällig auftreten können, ohne dass jedoch eine strengere Regel dahinter steht oder eine Systematik erkennbar sein muss. Genauso können auch Mängel- oder Minderverteilungen auftreten, oder müssen bestimmte Bereiche nicht vertreten sein, ohne dass dies zu Erklärungsnotständen führen muss. Wie angedeutet, können statt 36 Feldern andere Maßstäbe angesetzt werden, Fallinhalte zum Beispiel oder Herkunftsorte von Klägern. Mit fast 40 Prozent Wahrscheinlichkeit kann es vorkommen, dass konkret benannte Möglichkeiten nicht auftreten; also zum Beispiel die Suche nach Prozessen im Zusammenhang mit der Lehensgerichtsbarkeit überhaupt nicht zum Erfolg führt trotz der theoretischen Bedeutung und Überordnung des Landgerichts für diese Materie, oder dass im Vergleich mehrerer Jahre bestimmte Fallentscheide überproportional häufig getroffen werden; und da das Verhältnis von „Treffer“ zu „Feld“ (in der Formel: m), also zum Beispiel Anzahl der Klagen pro Tag, in der Realität des Landgerichts tendenziell größer als 1 ist, vergrößern sich diese Wahrscheinlichkeiten sogar noch. Es zeigt sich also, dass sich Häufungen oder Minderverteilungen zufällig ergeben *können*, auch wenn sie den Durchschnittswert um ein Vielfaches übersteigen.

Die Auffälligkeit der Ergebnisse bedingt nicht zwangsläufig auch eine historische Ursache!

Das oben beschriebene Beispiel ist jedoch idealisiert. Jedes Kästchen hat genau dieselbe Chance, einen Treffer abzubekommen. In der historischen Realität ist dies anders: Wenn man die geographische Verteilung von Klagen vor einem mittelalterlichen Landgericht betrachtet und in ein ähnlich geartetes Raster eintragen möchte, so muss man berücksichtigen, dass die Bevölkerung weder heute noch im 14. Jahrhundert gleichmäßig verteilt ist. Aus dem Stadtgebiet der Stadt Würzburg sind von daher wesentlich mehr Klagefälle zu erwarten als aus einem ähnlich großen Territorium im Maindreieck. Von daher entstehen Häufungen nicht nur zufällig, sondern auch systematisch zufällig. Bei der Interpretation von Häufungen muss daher unbedingt die Bevölkerungsdichte in den verglichenen Gebieten berücksichtigt werden, oder, wenn speziell das Klageaufkommen bei bestimmten Materien untersucht wird, die Dichte der Personen, die für solche sachlichen Komplexe überhaupt in Frage kommen können.

Der obige Versuch ist so einfach angelegt, dass wesentliche Komponenten außer Acht bleiben - so zum Beispiel die zeitliche Komponente. Bei der Untersuchung der Landgerichtsprotokolle nun können bei der Auswertung bestimmte Zeitabschnitte herausgelöst werden und auf festgelegte Kriterien untersucht werden.⁴²⁷ Doch eine solche nachträgliche Festlegung und willkürliche Beschränkung entspräche der Möglichkeit, das genannte Beispiel mehrfach zu wiederholen und das letztlich passendste Ergebnis auszusuchen. Auch können unterschiedliche Orte oder Personen betrachtet werden. Dies führt zwar zu durchaus akzeptablen Einzelinformationen, verfälscht alles in allem jedoch das Bild des Landgerichts und seiner Tätigkeit im Gesamten, da dadurch eventuell zufällige Häufungen mehr oder minder gezielt ausgesucht werden und somit als signifikantes Beispiel hervorgehoben werden. Von daher legt die Statistik Wert darauf, dass bei solchen Untersuchungen eine vorher angegebene Datenbasis zu einem vorher festgesetzten Zeitpunkt unter vorher bestimmten Voraussetzungen analysiert wird.

Wiederum soll ein einfaches Beispiel aus der Stochastik die Problematik der zeitlichen Häufungen veranschaulichen: Eine Reihe von hundert Kästchen soll die zeitliche Abfolge von Ereignissen darstellen. Bei jedem Wurf mit einer Münze wird das zufällig entstandene Ergebnis mit „Kopf“ oder „Zahl“ notiert. Die Wahrscheinlichkeit, Kopf zu werfen beträgt 0,5 oder 50 Prozent; die Wahrscheinlichkeit, zweimal hintereinander das Ergebnis „Kopf“ zu erzielen, ist $0,5 \times 0,5 = 0,25$ oder 25 Prozent, und die Wahrscheinlichkeit, dass fünfmal hintereinander Kopf fällt, beträgt $0,5 \times 0,5 \times 0,5 \times 0,5 \times 0,5 = 0,5^5 = 0,03125$ oder etwa 3 Prozent. Je länger eine

⁴²⁷ So könnte man zum Beispiel die Verteilung der Prozesse über das Jahr hinweg untersuchen, um Schwankungen im Jahresverlauf festzustellen. Greift man nun gewisse Zeitabschnitte bewusst heraus, so lässt sich damit eine mehr oder minder unauffällige Manipulation betreiben. Man könnte schließlich das Prozessaufkommen im Frühjahr und im Herbst vergleichen, wählt dazu einige Wochen aus und stellt sie gegenüber. Dabei allerdings muss der Herbstzeitraum einige Wochen größer gewählt werden als der vergleichbare Frühjahrszeitraum; dies mutet zunächst als eine Veränderung der Daten an, ist aber notwendig, da im Herbst das Gericht einige Wochen nicht tagt. Wird dies nicht beachtet und wird aus der heutigen Perspektive die Einteilung vorgenommen, verzerren sich die Ergebnisse. Die Entscheidung, das Gericht nicht tagen zu lassen, wurde nämlich vor der Niederschrift gefällt, die Auswertung beruht jedoch auf der Niederschrift nach dieser Festlegung. Und dem Historiker ist nicht immer bewusst, welche Regelungen getroffen wurden, bevor er seinen Maßstab an die Zeit anlegt - er ist immer abhängig von den vorher bestimmten Parametern. Diese müssen auch in die statistische Untersuchung einfließen.

Kopfsere ist, desto unwahrscheinlicher ist sie also. Dieselben Überlegungen gelten natürlich auch für „Zahl“. Nachdem alle Kästchen aufgefüllt sind, wird man bei der Suche nach zeitlichen Häufungen auch auf ununterbrochene Folgen von fünf oder mehr Ereignissen von „Kopf“ oder „Zahl“ kommen. Solche Überhöhungen sind statistisch auffällig und mit 3 Prozent Wahrscheinlichkeit gleichzeitig statistisch selten, aber kommen auch bei mehreren Durchgängen durchaus häufiger vor. Dies liegt daran, dass man insgesamt einhundertmal die Münze wirft und *nachträglich* die Häufungen zählt. Die vorige Wahrscheinlichkeitsrechnung gilt jedoch nur dann, wenn man zum einen noch vor dem ersten Münzwurf festlegt, ob man Kopf oder Zahl sammelt und zum anderen sofort eine ununterbrochene Folge zustande bringt. Eine solche einfache Überlegung bleibt in der Forschung häufig unberücksichtigt: Gerade extrem seltene Ereignisse, die in kurzer zeitlicher Folge auftreten, führen oft zu rückwirkenden Untersuchungen, und gerade sie reizen erst den Historiker, sich auf die Suche nach den Ursachen zu begeben. Der dabei für statistische Belange retrospektiv einbezogene Zeitraum ist willkürlich festgelegt und meist von dem Ergebnis her, der festgestellten Häufung, bestimmt.

Für die Landgerichtsprotokolle heißt dies, dass zwar jede unwahrscheinliche und auffällige Häufung von Ereignissen, Personen oder Fällen besonders markant ist, aber dies nicht gleichbedeutend ist mit einer wie auch immer gearteten statistischen Bedeutsamkeit oder gar von historisch-wissenschaftlichen Interesse sein muss. Statistisch korrekt, wenn auch für Historiker nicht durchführbar, wäre es, den zu erfassenden Zeitraum und die Beobachtungskriterien vorher festzulegen. Ein solcher naturwissenschaftlicher Ansatz ist in den Geisteswissenschaften nur in Ausnahmefällen anwendbar, und zusätzlich erschweren die Landgerichtsprotokolle ein solch methodisch sauberes Vorgehen enorm: Nicht nur besitzen wir über die Schwankungen und Verteilungen der Bevölkerung in den betrachteten Zeiträumen noch zu wenig Detailinformationen, sondern auch die in den Landgerichtsprotokollen selbst mitgeteilten Informationen entsprechen wohl nicht zur Gänze dem tatsächlichen mittelalterlichen Umfang. Neben der generell anzusetzenden Lückenhaftigkeit, was geographische und zeitliche Angaben betrifft, ist hier auch durchaus die sachliche Selektion zu nennen, da gerade im ältesten Protokoll bei weitem nicht alle Informationen vermittelt werden, die den Zeitgenossen bewusst waren. Diese

Auslese, die schon vor der heutigen wissenschaftlichen Untersuchung stattgefunden hat, muss sich dementsprechend in der Analyse niederschlagen.

Auch wenn Geschichte kausal verläuft, also fast jedes Ereignis eine Ursache hat, so ist dies im Nachhinein oft nicht deutlich auszumachen, häufig schon nicht mehr für die direkt folgende Generation und noch weniger für die heutige Gegenwart. Mit diesen Ausführungen soll ausdrücklich davor gewarnt werden, aus der Vogelperspektive heutiger Wissenschaft mittels moderner und einfach zu gebrauchender Medien und Methoden Statistiken und Schaubilder zu erstellen und damit Strukturen zu schaffen, wo es diese zeitgenössisch nicht zwangsläufig gegeben hat, sondern wo systematisch-zufällige Häufungen vorliegen.

Signifikanz und Prävalenz

Die vorangegangenen Ausführungen beziehen sich auf den in der Statistik so genannten „Fehler erster Art“, also auf die Annahme, ein Ereignis sei systematisch und wichtig, obwohl dies nicht zutrifft; anders ausgedrückt bezeichnet dies die Irrtumswahrscheinlichkeit bei falsch positivem Ergebnis. Der „Fehler zweiter Art“ bezieht sich dagegen darauf, dass ein Ereignis bedeutsam ist, aber dies aus einer statistischen Erfassung nicht hervorgeht, also die Irrtumswahrscheinlichkeit bei falsch negativem Ergebnis.

Auf die Landgerichtsprotokolle bezogen heißt dies, das man bei einem „Fehler erster Art“ die Häufung von Totschlagsfällen in einem Jahr so interpretiert, dass das Landgericht die volle Gerichtsbarkeit über Blutstrafen inne habe; dagegen bezeichnet ein „Fehler zweiter Art“ das Vorgehen, dass man wegen fehlender Lehensklagen in einem Jahr davon ausgeht, das Landgericht würde keine Lehensklagen behandeln und es habe ein eigenes Lehengericht existiert.

Standardmäßig setzt man für den „Fehler erster Art“ 5 Prozent Wahrscheinlichkeit und für den „Fehler zweiter Art“ 20 Prozent an. Solche Werte für die beiden Fehler werden für statistische Belange im Allgemeinen als ausreichend akzeptiert, doch stellt sich dabei immer noch die Frage nach dem Sinn einer solchen Festlegung. Es würde nämlich einer Alarmanlage entsprechen, die eine Fehlalarmquote von fünf Prozent hat, aber andererseits in zwanzig von hundert tatsächlichen Einbrüchen keinen Alarm schlägt. Für die Landgerichtsprotokolle würde dies bedeuten, dass zufällige Strukturen in 5 von 100 Fällen als wichtige historische Ereignisse interpretiert werden, dagegen 20 von 100 bedeutsamen Vorkommnissen übersehen werden. Die Aussagekraft der allgemein akzeptierten statistischen Methoden beruht auf eben solchen Voraussetzungen - wie realitätsnah oder aussagekräftig also statistisch-historische Auswertungen sind, muss von Einzelfall zu Einzelfall beurteilt werden.

Bei der Untersuchung des „Fehlers erster Art“ spielt nun die statistische Signifikanz eine entscheidende Rolle: Sie gibt Auskunft darüber, wie wahrscheinlich es

ist, dass man zum Beispiel in Vergleichen Unterschiede vermutet, wo jedoch keine auftreten. In der Statistik gilt ein Ergebnis im Allgemeinen genau dann als signifikant, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um einen Zufallsbefund handelt, höchstens fünf Prozent beträgt, was mit dem Ausdruck „ $p \leq 0,05$ “ angegeben wird. Dieses Fünfprozentniveau hat keinen tieferen Sinn - es ist eine willkürlich festgelegte, aber allgemein und international akzeptierte Übereinkunft. Dabei ist ein konstantes Signifikanzniveau jedoch nicht sonderlich sinnvoll, zumal es keine vernünftige Begründung dafür gibt, sondern schlichtweg nur aus Konvention so festgehalten wird. Vernünftigerweise sollte das Signifikanzniveau davon abhängen, welche Folgen ein etwaiger Irrtum nach sich zieht. In Anbetracht der geringen praktischen Relevanz historischer Aussagen und unter Berücksichtigung der Lückenhaftigkeit historischer Überlieferung kann es durchaus angebracht sein, das Signifikanzniveau den entsprechenden Fragestellungen anzupassen. Dennoch soll hier auch weiter mit dem etablierten Niveau gerechnet werden.

Mit Signifikanztests kann man abschätzen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beobachteter Unterschied zufällig entsteht, ohne auf einer Gesetzmäßigkeit zu beruhen. Ein oft auftretendes Problem ist der Vergleich von Häufigkeiten, also der Vergleich, wie oft eine bestimmte Materie vor dem Landgericht in einem Jahr und im nächsten Jahr verhandelt wird, oder wie häufig bestimmte Personen vor Gericht klagen: Sind die vier Prozent Erbschaftsklagen im Jahr 1320 tatsächlich weniger als die Hälfte der Erbschaftsfälle aus dem Folgejahr, nämlich 8,7 Prozent in 1321, oder handelt es sich um eine zufällige Schwankung? Der dazugehörige Signifikanztest wird auf Grund seiner Struktur Vierfeldertest genannt und bietet, abgesehen von seiner Herleitung und Begründung, eine einfache und schnelle Möglichkeit, diese Frage zu klären. Die allgemeine Version des Vierfeldertests hat folgenden Aufbau:

	Erfolg	Misserfolg	
Untersuchung A	E_A	M_A	$E_A + M_A = N_A$
Untersuchung B	E_B	M_B	$E_B + M_B = N_B$
	$E_A + E_B = E_{AB}$	$M_A + M_B = M_{AB}$	$E_A + E_B + M_A + M_B = N$

Die Gesamtzahl aller in den Untersuchungen A und B enthaltenen Fälle ist:

$$N = E_A + E_B + M_A + M_B$$

Dabei müssen beide Untersuchungen mindestens sechs Fälle enthalten, also:

$$N_A \geq 6 \text{ und } N_B \geq 6$$

$$\text{Prüfgröße} = \frac{(N - 1) \times (E_A \times M_B - E_B \times M_A)^2}{(E_A + E_B) \times (M_A + M_B) \times (E_A + M_A) \times (E_B + M_B)}$$

Diese Prüfgröße muss innerhalb festgelegter Schranken liegen, um unterschiedliche Signifikanzniveaus zu erfüllen:

Prüfgröße	Wahrscheinlichkeit für ein Zufallsergebnis
0,45	50 %
0,7	40 %
1,05	30 %
1,3	25 %
2,71	10 %
3,84	5 %
6,64	1 %
10,83	0,1 %

Auf das konkrete Beispiel der Erbschaftsfälle der Jahre 1320 und 1321 bezogen, füllen sich die Felder folgendermaßen:

	Erbschaftsfälle	sonstige Fälle	Summe
Jahr 1320	1	24	25
Jahr 1321	2	21	23
Summe	3	45	48

$$\text{Prüfgröße} = \frac{(48-1) \times (1 \times 21 - 2 \times 24)^2}{(1+2) \times (24+21) \times (24+1) \times (21+2)} = \frac{47 \times (21-48)^2}{3 \times 45 \times 25 \times 23} = 0,44139$$

Wie sich aus dem Ergebnis der Prüfsumme und dem Vergleich mit der Wahrscheinlichkeitstabelle der vorigen Seite zeigt, ist die Verdoppelung der Erbschaftsfälle vom Jahr 1320 zum Jahr 1321 mit mehr als 50 Prozent eine zufällige Erscheinung. Betrachtet man nun die für das Landgericht wichtigeren Fälle, also etwa Immobiliarklagen, so ergibt sich, dass die Abweichungen nur noch mit ca. zwei bis sieben Prozent zufällig bedingt sind,⁴²⁸ also viel eher eine systematisch erklärbare Ursache nahe legen.⁴²⁹ Aus solch unterschiedlichen Berechnungen wird deutlich, dass trotz gleicher formaler Vorausbedingungen je nach Perspektive divergierende Ergebnisse auftreten können.

Die Ursache dafür ist die unterschiedliche „Prävalenz“, das heißt die Häufigkeit der tatsächlich vorkommenden Fälle im untersuchten Zusammenhang. Prozessgegner bei Immobiliarklagen haben eine grundsätzlich andere Motivation und Notwendigkeit, vor dem Landgericht zu erscheinen, als streitende Erben. Die Be-

⁴²⁸ Die Prüfsummenberechnung findet wie oben dargestellt statt, und die Wahrscheinlichkeit p kann mit der Formel $p = \frac{1}{2} \times 10^{\frac{-\chi^2}{3,84}}$ angenähert werden, wobei χ^2 die Prüfgröße darstellt und zwischen 2,0 und 8,0 liegen muss.

⁴²⁹ Zieht man von der Zielgröße von 100 Prozent die Wahrscheinlichkeit für den Fehler erster Art ab, erhält man das sogenannte Konfidenzniveau: im letzteren Fall liegt bei einem Fehler der ersten Art von 5 Prozent das Konfidenzniveau bei 95 Prozent. Dies bedeutet, dass mit 95 Prozent Wahrscheinlichkeit den beobachteten Phänomenen eine erklärbare Ursache zu Grunde liegt, beziehungsweise, dass sie systematisch zustande kommen, nicht jedoch, dass bei 95 Prozent der Fälle Immobiliarklagen auftreten, was einen erheblichen Unterschied in der Aussage darstellt.

deutsamkeit der jeweiligen Materien hat eine jeweils unterschiedliche Wertigkeit. Die Prävalenz oder a-priori-Wahrscheinlichkeit bestimmt also in ganz besonderem Maße den Vorhersagewert der Untersuchungen und Berechnungen. Wenn man sie nicht kennt, lässt sich bei einem positiven statistischen Ergebnis (in diesem Fall: einer tatsächlich systematischen Häufung von Klagen vor dem Landgericht) nicht sagen, wie wahrscheinlich es ist, ob dies auch in der Tat besonders werthaltige Klagen sind. Bisher existieren für solche Einschätzungen keine statistischen Verfahren, sondern hier ist die historisch-kritische Stellungnahme vonnöten, um dies richtig beurteilen zu können.

Zu Beginn dieses Abschnittes wurde die Unterscheidung zwischen dem „Fehler erster Art“ und dem „Fehler zweiter Art“ erläutert und im Anschluss daran die Frage beantwortet, ab wann man von einem signifikanten und bedeutsamen Ergebnis sprechen kann. Der Fehler zweiter Art nun bezieht sich auf das Problem, dass nicht überall, wo kein signifikanter Unterschied gefunden werden kann, auch kein tatsächlicher Unterschied vorhanden ist. Die Wahrscheinlichkeit, einen tatsächlich vorhandenen Unterschied zu übersehen, hängt von drei Dingen ab: seiner Größe, der Wahrscheinlichkeit für den Fehler erster Art und der Anzahl der untersuchten Fälle.

Dass die Größe des tatsächlichen Unterschieds eine entscheidende Rolle beim Übersehen spielt, ist sicher einleuchtend. Die gegenseitige Abhängigkeit der Wahrscheinlichkeiten für die Fehler erster und zweiter Art verhalten sich reziprok; akzeptiert man eine höhere Wahrscheinlichkeit für das Auftreten des Fehlers erster Art, verringert man damit die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Fehlern zweiter Art kommt, und umgekehrt. Dass die Zahl der herangezogenen Fälle für eine Untersuchung von entscheidender Bedeutung ist, leuchtet wohl ein. Die für eine Untersuchung benötigte Fallzahl lässt sich mit statistischen Methoden berechnen, erfordert aber relativ komplizierte Formeln und umfangreiche Tabellen, die für historische Belange nicht unbedingt erforderlich sind. Von daher soll hier nur eine kurz gefasste Übersicht geboten werden, um eine Vorstellung von der Unsicherheit statistischer Auswertungen zu geben.

Unterschied zwischen den beiden Untersuchungen (in %)	Anzahl der benötigten auswertbaren Fälle
5	2800
10	720
15	320
20	180
25	120

Wenn also ein tatsächlicher Unterschied von fünf Prozent zwischen zwei Untersuchungen so erkannt werden soll, dass er den statistischen Anforderungen nach Präzision und Korrektheit entspricht, müssen 2800 Fälle untersucht werden. Darunter liegende Zahlen haben nur bedingte Aussagekraft. Dabei gelten für diese Aufstellungen zusätzlich noch sehr enge Bedingungen: Die Fälle müssen exakt gleichmäßig auf beide Untersuchungen verteilt werden, der „Fehler erster Art“ beträgt 5 Prozent, der „Fehler zweiter Art“ 20 Prozent.⁴³⁰ Zu kleine Untersuchungen und ein zu klein gewählter „Fehler erster Art“ können demzufolge relevante Unterschiede verdecken. Wie sicher deutlich wird, muss man gerade bei historischen Fragestellungen von einem höheren Risiko für den „Fehler zweiter Art“ ausgehen, da die Untersuchungsbedingungen nicht mehr verändert werden können.

⁴³⁰ Über die Bedeutung dieser Werte siehe den Beginn dieses Abschnittes.

DIE DIGITALE EDITION

Allgemeine Einführung

Die Grundlage, auf der jede historische Forschung beruht - oder beruhen sollte -, ist die Quelle und deren erschließende Wiedergabe. Eine historisch-wissenschaftliche Publikation, die sich nicht auf diese Basis stützt, ist allenfalls interessant zu lesen, verdient das Prädikat „historisch-kritisch“ jedoch nur bedingt. Folglich ist es ein erstrebenswertes Ziel, diese Datengrundlage zu erweitern, will man der Geschichtswissenschaft den Weg zu nutzbringenden und neuen Erkenntnissen ebnen. Eine solche Grundlagenforschung wird allerdings durch zahlreiche modische Strömungen oftmals stark erschwert. Können diese zwar aufschlussreiche Ergebnisse vorweisen, so bleibt die Frage nach den Ressourcen der Wissenschaft, den Quellen, doch oft unbeantwortet - ja, wird die mühselige Arbeit einer Edition und der Weg „ad fontes“ nicht selten geringgeschätzt. Dabei bedeutet schon jede Edition einen Zugewinn an Information, weil nicht nur deren Gehalt einem breiteren Kreis zur Verfügung gestellt wird, also ein so genannter Multiplikatoreneffekt

erzielt wird, sondern weil der Editor die Quelle auch in ihren Bezügen darstellen kann: Durch Erläuterungen und Hervorhebung ihrer inneren und äußeren Querverbindungen, der Frage nach ihren Bedingungen oder Traditionen, die Erklärung von Abfassungsintentionen und Wirkungen wird eine Quelle erst verständlich und auswertbar. Allerdings erleidet jede edierte Quelle neben dem Zugewinn an zusätzlichen Angaben auch einen gewissen Informationsverlust durch Normalisierungen in der Sprache, durch Anpassungen an die Bedingungen des Druckes und Ähnliches.

Die Informationen, die eine jede Quelle enthält, sind hauptsächlich auf vier verschiedenen Ebenen angesiedelt. Hierzu zählen die konkreten inhaltlichen Angaben, aber auch die Form, der Kontext und die Wirkung der Quelle. Wenn Quellen, wie im vorliegenden Fall der Landgerichtsprotokolle, als Texte vorliegen, liegt der Fokus der Auswertung meist auf dem inhaltlichen Aspekt, also den Informationen über die Zeit, dem Kontext, in dem die Ereignisse stattfinden, den Vorgängen und Zuständen, die beschrieben werden. Doch auch die Form, der materielle Körper und die optische Oberfläche der Quelle bieten eine Fülle von Indizien; gerade die Gestaltung der Graphik oder der Schrift liefert wichtige Hinweise auf Bedeutungszusammenhänge: Sind in den Landgerichtsprotokollen einzelne Fälle näher zusammengedrückt oder weiter voneinander getrennt verzeichnet? Sind Verbindungslinien vorhanden? Sind Rubrizierungen oder Marginalzeichnungen aufzufinden? Fehlen solche Informationen, ist eine korrekte Interpretation oft erschwert, weswegen sie in der vorliegenden Edition in Einleitung und textkritischem Apparat wiedergegeben werden. Des Weiteren ist es Aufgabe des Herausgebers, die vielfältigen Rahmenbedingungen aufzudecken, in die eine Quelle eingebunden ist, also formale Traditionen, Entstehungsbedingungen, Zwecke oder die weitere Verwendung der Quelle. Dies ist notwendig, um den Quellenwert einschätzen zu können und die Quelle recht auszulegen. Ebenso bezieht sich dies auf die Wirkungsgeschichte der Quelle (Zitate, Einflüsse auf andere Quellen, Berühmtheit oder Vorbildcharakter), womit sie als Teil des geschichtlichen Prozesses erkannt wird. Anders ausgedrückt, kann sich ihr Gehalt verselbständigen und als „Tradition“ oder „Überrest“ auf die Folgezeit ausstrahlen und diese verändern; hier setzt das ein, was man im Volksmund unter „Geschichte“ versteht und worüber auch die meisten fachwissenschaftlichen Forschungsarbeiten entstehen. Von daher gibt es auch keine Editions- oder

Transkriptionsform, die nicht einem bestimmten fachlichen Fokus folgt: Eine sprachwissenschaftliche Untersuchung setzt andere Präferenzen als eine historische Analyse. Die hier vorliegende Edition ist, in ihrem Kontext einer geschichtswissenschaftlichen Dissertation, auf historische Fragestellungen zugeschnitten; so werden sprachwissenschaftliche Belange teilweise nicht berücksichtigt, wie die Wiedergabe der unterschiedlichen Grapheme langes s und rundes s. Ebenso zeigt die Anlage der Datenbank, dass der Fokus auf den geographischen und personellen Gegebenheiten in der Geschichte liegt, um spezielle Fragen sozialgeschichtlicher, rechtsgeschichtlicher oder prosopographischer Natur bearbeiten zu können.

Diese Punkte einer inhaltlichen Erschließung und Aufbereitung der Quelle samt der anschließenden wissenschaftlichen Auswertung zu berücksichtigen, heißt eine wissenschaftliche Edition anzufertigen; also den Schritt von einer reinen Textrekonstruktion auf der Grundlage von Textzeugen zu einer darüber hinausgehenden, kritisch auswertenden Form zu tun. Da nicht alle eventuellen Fragen an die Quellen von einem Bearbeiter gelöst werden können, bietet sich in der heutigen Zeit an, eine digitale Edition anzufertigen. Der Unterschied zur normalen typographischen Edition besteht darin, dass in der elektronische Veröffentlichungsform zusätzliche Informationen und Auswertungsmöglichkeiten angeboten werden können, die auf normalem Druckweg nicht, oder nur über große Mühen bereitgestellt werden könnten.

Gerade in Fällen, bei denen eine immense Datenflut verarbeitet werden muss, können über eine digitale Edition zusätzliche Informationen gewonnen werden. Werden in dieser Edition knapp 5000 Fälle bearbeitet, bei denen jeweils circa drei bis vier Personen- und ebensoviele Ortsnennungen erfolgen, so geht alleine die Zahl der zu verarbeitenden Namen leicht in die Zehntausende. Hier einen Überblick zu behalten, ist wohl nur auf elektronischem Wege möglich. Querverbindungen, Referenzen, Zitate, Ähnlichkeiten, und viele weite Informationen lassen sich bei dieser Größenordnung nicht mehr auf traditionellem typographischem Weg bearbeiten. Alleine über die Möglichkeiten einer digitalen Edition kann man dies bewerkstelligen, ohne Informationen zu verlieren. Ebenso ist dabei die Zusammenführung von Informationen, die in unterschiedlichen Fällen über eine Person verstreut sind, nun eine Möglichkeit, die fast nur über eine digitale Edition sinnvoll zu bewerkstelligen ist: diese Methode ist also mehr als eine rein äußere Fortentwick-

lung, sondern ermöglicht ebenso intensivere inhaltliche Arbeit durch Zusammenführung, Normalisierung und zugleich Weiterverwertung der Informationen.

Gerade in so kleinteilig und dennoch umfangreich angelegten Texten wie den Landgerichtsprotokollen sind Informationen hochgradig vernetzt, so dass eine normale Druckpräsentation den Anforderungen der kritischen Wissenschaft nur teilweise gute Dienste zu leisten vermag - dagegen lassen sich bei einer elektronische Publikation gleichzeitig viele verschiedene Informationen bearbeiten, so dass der Vielschichtigkeit der Quelle und des darin widergespiegelten Zeitgeschehens besser Rechnung getragen werden kann. Zudem stellt sie auch Arbeitserleichterung dar, da erläuternde Fußnoten zu Personen oder Orten nicht über zeitraubende Querverweise auf anderen Seiten nachgeschlagen werden müssen, sondern zentral und schnell abrufbereit vorliegen: damit wird die formale Textstruktur zurückgedrängt durch die Hervorhebung des eigentlich historischen Gehalts; somit ist der Historiker nicht mehr an die sequenzielle Abfolge des Druckbilds gebunden, sondern die Gleichzeitigkeit der ungleichzeitigen Information aus unterschiedlichen Ebenen ergibt ein vollständigeres Bild der Quelle und des Zeitgeschehens.

Von daher heißt „elektronisch edieren“ gleichzeitig auch Umformung der Quelle und Verknüpfung mit neuen Informationen, gleichzeitig aber auch die Berücksichtigung der historischen Interessen an der originalen Fassung und Beachtung der Textnähe. Damit ist also kein geringer Mehraufwand verbunden; die Aufgabe ist letztendlich nicht zunächst die Auswertung oder Interpretation, sondern ebenso die Organisation einer transparenten Wiedergabe und Auswertung der Quelle und der bisher verfügbaren Informationen. Zum Abschluss solcher durchaus fortzuführenden knappen Erwägungen seien diese Gedanken nochmals zusammengefasst: „Historische Statistik erschließt Quellengruppen, die sich qualitativer Auswertung entziehen. Die quantitativen Methoden [...] erbringen mit Hilfe von Berechnungen zum einen die Reduktion der Zahlenmengen auf profilierte Information durch statistische Kennziffern, zum anderen rechenhaft nachvollziehbare Aussagen oder Urteile von erheblicher Genauigkeit. Gewiss ersetzen sie nicht qualitative Methoden der Geschichtswissenschaft, ergänzen sie aber um eine bisher zu wenig beachtete Dimension.“⁴³¹

⁴³¹ Kersten Krüger, *Historische Statistik*, S. 77.

Digitale Editionen

Die modernen Mittel der Informationstechnologie erleichtern auch in den Geisteswissenschaften bestimmte Fragestellungen bedeutend, indem sie die relevanten Materialien leicht abrufbar zur Verfügung stellen. So werden Wortstudien in großen Textkorpora, die Suche nach Informationen zu Personen und Orten oder der Nachweis der Vorlagen eines Chronisten denkbar einfach, während andere, systematische Fragestellungen bislang nur wenig derartige Unterstützung bei der Auswertung erfahren haben. Diese Diskrepanz droht die historische Forschung zu verzerren: Einerseits werden die modernen Medien zur größeren Effizienz und vollständigeren Erfassung herangezogen, doch andererseits werden die damit verbundenen Analysemethoden nicht oder nur mit unzureichend theoretischer und methodologischer Fundierung angewandt, womit im ersten Fall durchaus ein enormer Fortschritt verbunden ist, aber man dies gleichwohl auch mit dem überspitzten Terminus der Einseitigkeit versehen könnte: Denn die gewohnten Methoden werden zwar mit viel Erfolg weitergeführt und perfektioniert, aber eine Auseinandersetzung und kritische Methodologie der erweiterten Möglichkeiten und Chancen bleibt auf der Strecke. Die Bereiche der elektronischen Datenverarbeitung und der Informatik sind viel zu wichtig, um den Informatikern alleine überlassen zu werden. Die Historiker bringen eine wesentliche Qualifikation deren Welt hinein, nämlich ihre spezifisch analytischen Fähigkeiten.

Wie die folgenden methodologischen Anregungen betont werden, sind gerade solche Fähigkeiten unabdingbar notwendig, um die meist automatisiert entstandenen Statistiken, Schaubilder und Korrelationen nicht kritiklos zu übernehmen, sondern in korrekter Weise zu interpretieren und zu deuten. Allerdings ist ein solcher „neuer“ wissenschaftlicher Umgang weniger revolutionär, als es zunächst erscheint. Nahezu alles, was die Monumentalisten der ersten Stunde vorgelegt und erörtert haben, findet durchaus noch seine Entsprechung. Auch an den bewährten Methoden der Quellenkritik und der Kärrnersarbeit einer sorgfältigen Edition führt immer noch kein Weg vorbei - es ergibt sich der Schluss, dass dieser Neuanfang zunächst nichts anderes als eine Fortschreibung des Bestehenden darstellt, oder

anders ausgedrückt: eine sinnvolle und nutzbringende Erweiterung bisheriger Forschungsarbeit.

Die Historiker - und unter ihnen die Mediävisten - waren schon immer gegenüber methodischen Neuerungen aufgeschlossen, und sie haben dies in der virtuellen Welt fortgesetzt. Zu ihren Aktivitäten gehören Versuche, langwierige Vorarbeiten zu verkürzen: das Bibliographieren wurde erleichtert, die Verfügbarkeit entlegener Texte gesteigert und große Textkorpora digitalisiert. Hierzu gehört die digitale Herausgabe von Grundtexten der Mediävistik und zentralen Quellen wie zum Beispiel der *Patrologia Latina* von Migne,⁴³² den *Regesten* Friedrichs III., oder der Verbreitung eingescannter Handschriften aus den päpstlichen Registerbänden der Vatikanischen Bibliothek; hinzu kommen die zur Auffindung und Erschließung von Quellen notwendigen zahlreichen Datenbanken, Wörterbücher, Handschriftenkataloge, Findbücher oder Lexika im Internet beziehungsweise auf CD-ROM.

Ein Fazit zeigt allerdings, dass in diesen Fällen oftmals lediglich eine Seminarbibliothek digitalisiert wurde. Damit sind die traditionellen Grundlagen der Geschichtsforschung nur in ein anderes Medium übertragen worden: die Wege sind zwar verkürzt worden, aber es sind dieselben Wege. Eine Entfaltung und Weiterentwicklung der historischen Methoden wird sich in dieser Hinsicht jedoch erst aus der Vernetzung der Informationen ergeben, wozu sich die bisherigen Suchmaschinen und traditionellen Recherchemethoden sowie Hilfsmittel kaum eignen. Benötigt wird ein dynamisches Indizierungssystem für Quellen und Literatur, damit die Gefahr gebannt wird, dass sich die Geschichtswissenschaft vorrangig mit leicht

⁴³² Dabei stellt gerade die CD-ROM-Fassung des Migne gleichzeitig auch ein eher abschreckendes Beispiel dar: Auf Grund des enorm hohen Zeitaufwandes, der mit der Herstellung digitalisierter Editionen verbunden ist, steigen auch die Produktionskosten durch die zu zahlenden Arbeitslöhne stark an. Man glaubte nun eine Lösung gefunden zu haben, indem man den Migne in Fernost abtippen ließ. Daraus resultierte eine im Vergleich zur gedruckten Buchfassung doch eher miserable Qualität, weil weder ein fachwissenschaftlicher Hintergrund noch weitere essentielle Voraussetzungen gegeben waren: gerade der Mangel an Lateinkenntnissen in Wortschatz, Grammatik oder Namensformen ist die maßgebliche Ursache für die hohe Fehlerquote. Selbst oder gerade in modernen Zeiten kann auf diese althergebrachten Grundlagen des Faches nicht verzichtet werden.

Ein weiteres Problem, was hier nicht weiter thematisiert werden soll, ergibt sich aus der Frage nach der Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit digitaler Veröffentlichungen im Vergleich zu herkömmlichen Druckversionen. Man vergleiche nur die Bestände an Handschriften und Inkunabeln mit der Zahl noch verwendbarer Programme, die gerade einmal zehn Jahre alt sind.

Greifbarem befasst oder im anderen Extrem in einer unüberschaubaren Informationsflut ertrinkt. Denn historisches Wissen ist mehr als bloße Information: Aufbereitung, Interpretation, Umbau und Anschluss an bereits vorhandenes Wissen und nicht die bloße unkritische Wiedergabe waren schon von jeher die Aufgaben der Mediävisten und werden sie auch weiter bleiben. Doch ist die Wissenschaft heute in der Lage, auf neue Parameter zugreifen zu können und viel weitergehende Möglichkeiten der Analyse wahrzunehmen; dies allerdings führt wohl unumgänglich zu einer intensiveren Beschäftigung mit den Chancen, wie sie die moderne Informationstechnologie bereitstellt.

Zur Zeit jedoch ist die tatsächliche digitale Quellenbasis noch äußerst dünn und die unterschiedlichen Formen, in denen historische Dokumente aufbereitet werden, haben noch fast durchgängig experimentellen Charakter - auch der vorliegende Entwurf reiht sich hier ein und will Möglichkeiten und Alternativen aufzeigen. Die methodologischen Grundlagen und die Verbindung von klassischer Editionsarbeit und moderner Technologie müssen sich erst noch etablieren - die Geschichtswissenschaft steht vor einer ähnlich umfassenden Aufgabe wie im 19. Jahrhundert, neue Grundsätze und allgemein akzeptierte Verfahrensweisen bei der Quellenarbeit aufzustellen, kann inzwischen jedoch auf bewährte Prinzipien zurückgreifen. Sie befindet sich mitten in der auf die neuen Medien ausgerichteten Typen- und Methodenentwicklung, die man nicht zu Unrecht seit einigen Jahren gleichsam als „Inkunabelstatus der neuen Medien“ klassifizieren könnte.

Um das Vorhandene nutzen zu können, bedarf es zunächst einer Typologie, die unterschiedliche Quellenpublikationen nach ihrer Funktion, ihrem Publikum und ihren methodischen und theoretischen Grundlagen differenziert. Im Bereich der Methodik der Quellenerschließung sind dann wiederum verschiedene Tendenzen auszumachen, zu denen beispielsweise neben primär didaktischen Quellenaufbereitungen, was meist zu mehr oder minder qualitativen populärwissenschaftlichen Ausgaben führt, die Transformation gedruckter Editionen in elektronische Formen, die Adaption der historisch-kritischen Methode mit digitalen Mitteln, das angelsächsische Konzept des „documentary editing“ oder jene Strategien zur inkrementellen Edition gehören, die zunächst auf Methoden der Bestandserschließung aufbauen. Daneben zeichnet sich als neue Strömung eine Methodik ab, die sich die Möglichkeiten des neuen Mediums konsequent zunutze macht und versucht, diese

adäquat umzusetzen. Der Grundansatz dieser Richtung geht von einer strikten Trennung von Inhalt und Form aus und vollzieht damit als einzige den grundlegenden Abschied von den Zwängen der typographischen Kultur, in welcher der Inhalt einer Quellenpublikation und die Resultate der folgenden Auswertung zu einem großen Maße von der Publikationsform beeinflusst wurden. Ähnlich arbeitet auch die vorliegende Edition: zum einen wird immer noch auf die traditionellen Methoden der Textwiedergabe vertraut, die das Protokoll in einer möglichst originalgetreuen Art wiederzugeben versucht. Zum anderen wird jedoch auch der neue Weg einer Datenbank-Edition beschritten. Dabei ist davon auszugehen, dass die ursprüngliche Textform aufgelöst werden muss, um die eigentlichen Informationen in ihrem Kern zu erhalten. Dabei erscheinen im laufenden Prozess der Erarbeitung immer wieder Lücken und Probleme, die jedoch durch die Dynamik und stete Erweiterbarkeit der digitalen Edition sich zwar nicht leicht, aber dennoch mit Erfolg erkennen und beheben lassen. Doch sind hier immer noch keine festen Standards geschaffen, und die einzelnen Ansätze - wie das vorliegende Projekt - stellen immer noch erste Versuche dar und loten die Möglichkeiten aus.

Auf die großen Möglichkeiten, welche der Einsatz gerade dieser Arbeitsformen in der Landesgeschichte eröffnet, möchte ich nachdrücklich hinweisen. Seit dem Spätmittelalter gibt es eine Vielzahl serieller Quellen, Lehnbücher, Schulmatrikeln, Urbare, und Ähnliches, die immer den gleichen Tatbestand regeln, zum Beispiel Belehnung, Immatrikulation, grundherrliche Abgaben. Die Masse der Einzelinformationen hat bisher die landesgeschichtliche Forschung eher abgeschreckt und dazu geführt, dass große Teile wertvollen Archivguts von der Forschung kaum erschlossen sind. Bei entsprechender Aufbereitung lassen sich solche Massenquellen jedoch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung statistisch und prosopographisch auswerten. Darin liegt eine möglicherweise überaus interessante Aufgabe moderner Landesgeschichte, die selbst in den alten Bundesländern noch kaum angepackt wurde. Wenn man für konkrete Gruppen, wie zum Beispiel Beamte, Adel, Klerus, oder Ratsherrn personengeschichtliche Daten systematisch und möglichst vollständig erfasst, erhält man eine Art kollektive Schau der Geschehnisse. Das erlaubt ganz neue Antworten auf die Fragen nach Bedingungen und Formen sozialen Wandels, juristischen Entscheidungen, wirtschaftlichen Prozessen oder politischen Hintergründen. Die Landesgeschichte kann mit Hilfe der elektronischen

Datenverarbeitung bei Prosopographien Vollständigkeit anstreben, während die allgemeine Geschichte sich meist auf Beispiele beschränkt, deren Auswahl unvermeidlich ein Element der Willkür ins Spiel bringt. Landesgeschichtlich begrenzte Prosopographien können so für die allgemeine Geschichte fruchtbar werden.

Bei solchen digitalen Editionen treten nur allerdings neue Probleme und Schwierigkeiten auf, die sich der traditionellen Editions-methode in dieser Form nicht gestellt haben: Es muss vor allem der Spagat zwischen der strukturell-programmiertechnischer Notwendigkeit, also dem Aufbau der Datenbank, und der Möglichkeit historischer Erkenntnisgewinnung vollzogen werden. Die praxisrelevanten Unterschiede liegen dabei in der Gewichtung der einzelnen Tabelle für die Informationsverwaltung: Informationen über Orte und Personen müssen im Aufbau wichtiger eingeschätzt werden und früher als die jeweiligen Fallinformationen oder -regeste eingearbeitet werden, jedoch der historische Ansatz baut sich genau umgekehrt auf - hier ist die Fallinformationen und der Rückfluss in die Orts- und Personentabellen bedeutender. Die elektronische Datenverarbeitung und Informationsverwaltung erfordert also genau eine umgekehrte Vorgehensweise, bei der die historisch wichtigen Erkenntnisvorgänge auf den Kopf gestellt werden: zunächst und primär muss der Informationsfluss von den historisch untergeordneten Tabellen her auf die Tabelle der Fälle zulaufen, damit von hier aus der Historiker einen Ausgangspunkt für seine Forschung findet. Verfolgt man diesen Ansatz weiter, so kann es geschehen, dass bei einer allzu engen Anlage der Datenbank auch jede weitere Forschung in vorgegebene Bahnen gelenkt wird, da manche Informationen nur in bestimmter Form und Reihenfolge entnommen werden können.

Auswahl des Datenbankprogrammes

Nomen est omen, sagt man, und ein Körnchen Wahrheit ist an solchen sprichwörtlichen Weisheiten ja gewöhnlich schon zu finden. Wie kommt das eingesetzte Datenbankprogramm aber zu der Bezeichnung ACCESS? Betrachtet man sich die Wortetymologie, findet man über den englischen Ausdruck des *access* die Herleitung von lateinisch *accedere*, also herangehen, sich mit etwas beschäftigen; es beschreibt also den Weg, etwas zu erreichen, oder auch die Möglichkeit, ja sogar die Methode dazu. Übertragen auf das Datenbankprogramm soll dies wohl dazu verleiten anzunehmen, dass man hiermit schnellen und unkomplizierten Zugang zu Informationen erhalten könne. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wird sich noch weisen.

Datenbanken sind typische Produkte des Informationszeitalters - Ordnungs- und Steuerungsinstrumente, geschaffen, um die Informationsflut, die mit normalen Mitteln nur schwer oder gar nicht mehr zu bewältigen ist, zu kanalisieren. Der Wissensbestand, oder vorsichtiger ausgedrückt: die Menge an Informationen, wächst in atemberaubendem Tempo und ganz offensichtlich unterstützt die Elektronik den Menschen nicht nur in der Verarbeitung diese Daten, sondern treibt das Tempo dieser Entwicklung auch noch an. Um zu den gewünschten Informationen zu gelangen, reicht es heutzutage und auch im hiesigen Fall nicht mehr aus, rein fachliches Wissen anzuwenden, sondern man benötigt auch immer mehr ‚Meta-Wissen‘. Gerade ein so komplexes Medium wie eine Datenbank bietet nicht nur fachliche Informationen zum Abruf an, sondern erweist sich darüber hinaus auch noch als ein höchst kreatives Instrumentarium für eine flexible Datenverwaltung, die den differenzierten Informationsanforderungen gerecht werden kann - insbesondere auch für die Wissenschaft. Dafür jedoch gibt es einige Anfangsbarrieren zu überwinden und Zugänge zu ACCESS zu schaffen. Da mit der Entscheidung für ein bestimmtes Programm auch wesentliche Einflussfaktoren für die Aufgabe und Verwaltung der Informationen festgelegt werden, sollen im Folgenden auch die Kriterien für diese Auswahl kurz dargelegt werden.

Auf dem Markt konkurrieren derzeit unterschiedliche Datenbankmanagementsysteme mit jeweils unterschiedlichen Ausprägungen an Vor- und Nachteilen. Zu den für Endanwender am wichtigsten zählen ACCESS von Microsoft, PARADOX

von Borland/Corel, sowie APPROACH von Lotus und das in StarOffice integrierte Datenbankprogramm. Auf Grund ihrer aufwendigeren objektorientierten Programmiersprache eignen sich 4THDIMENSION von ACI, VISUALFOXPRO von Microsoft und VISUALDBASE von Inprise wohl nur für professionelle Datenbankentwickler. An der Spitze des Marktes stehen die großen und äußerst komplexen Systeme von Oracle, Sybase oder SunSystems,... Die unter den ersten beiden Gruppen zusammengefassten Systeme sind jeweils auf normale Desktopbenutzung ausgelegt, und ihnen allen kommt der eigentümliche Charakter eines Zwitterwesens zu: zum einen sind sie hochgerüstete Entwicklungswerkzeuge, mit denen Programmierer anspruchsvolle Anwendungen entwickeln können; zum anderen sollen sie aber auch den Endanwender bedienen, der ohne große Kodierkenntnisse Namen, Bücher oder andere Bestände verwalten und abrufen will. Die Erwartungen dieser beiden Benutzergruppen könnten kaum unterschiedlicher sein. Als professioneller Entwickler wünscht man sich mächtige Werkzeuge, die es erlauben, Anwendungen auf vielseitige Weise den Wünschen der Endbenutzer anzupassen - auch unter dem Preis, dass es ziemlich lange dauern kann, bis man sich einen souveränen Umgang erarbeitet hat. Für den Endanwender, in diesem Falle also die historische Forschung, wünscht Programmierdetails zu vermeiden, um möglichst zügig zu den gewünschten Informationen zu gelangen - weswegen in der Regel der klassische und routinierte Griff zum Buch angenehmer erscheint und es oft auch ist.

Somit sind als oberste Auswahlkriterien zwei Faktoren zu berücksichtigen:

1. Welche Datenbankanwendungen bieten genügend Entwicklungswerkzeuge zur Strukturierung der Informationsvorlage?
2. Welche Datenbankanwendungen ermöglichen den angenehmsten und dennoch vielfältigsten Zugriff auf die vorhandenen Daten?

Vergleicht man die hauptsächlich in Frage kommenden Datenbankmanagementsysteme, also die besonders auf Endanwender zugeschnittenen Desktopdatenbanken ACCESS, PARADOX und APPROACH, so treten auch hier wieder eklatante Unterschiede zutage.

Die Leistungsfähigkeit des Systems hängt in ganz entscheidendem Maße von dem zugrunde liegenden Datenbankkern ab: etwas vergrößert dargestellt, bestimmt

dieser das Datenbankformat und damit die wesentlichen Eigenschaften wie mögliche Struktur der Daten, Fehlerkontrolle, Indizierung und Geschwindigkeit. So greift PARADOX auf den gleichen Kern zurück wie das eher für professionelleres Publikum geschriebene VISUALDBASE, dessen Format über lange Zeit Messlatte und Standard war; ACCESS hingegen benutzt die eigens entwickelte und im Vergleich wohl leistungsfähigste „Jet-Engine“; APPROACH wiederum bietet durch die Auswahl aus gleich drei unterschiedlichen Datenbankkernen vielfältige Leistungsmerkmale.

Im folgenden soll nun eine Kurzcharakteristik der einzelnen Systeme geboten werden, um die Auswahl des geeignetsten zu begründen:

APPROACH (Lotus)

Ursprünglich für Anwender konzipiert, bietet Approach heute immer mehr Entwicklerfunktionen. Dazu gehören nicht nur die objektorientierte Programmiersprache Lotus-Script, sondern auch die Benutzerverwaltung und der FastSite-Server für das Web-Publishing. Einsteiger bekommen bei APPROACH fünfzig vorgefertigte Datenbanken zur Verfügung gestellt. Danach erleichtern zehn Assistenten die Standardaufgaben in der Datenbank. Die Lotus-Datenbank verfügt im Vergleich zu ACCESS beziehungsweise PARADOX weniger Assistenten, dafür ist aber die APPROACH-Oberfläche leichter zu durchschauen und ermöglicht ein angenehmeres Arbeiten auch mit nur geringen Vorkenntnissen. Dieser Komfort hat jedoch seinen Preis: die hohe Kunst der Datenbankauswertung ist mit Approach kaum erreichbar. So lassen sich beispielsweise Abfragen nicht auf anderen Abfragen aufbauen; im konkreten Fall der Landgerichtsprotokolle ließe sich beispielsweise nach der Abfrage der Herkunftsorte aller Kläger nicht mehr weiter abfragen, welche dieser Kläger jüdischer Religionszugehörigkeit sind - es müssten auf kompliziertem Wege neue Abfragen programmiert werden, die die Daten der unterschiedlichen Tabelle zusammenführen. Entwickler hingegen können mit Makros und objektorientiert mit Lotus-Script programmieren. APPROACH bietet aber weder einen Compiler noch ein Runtime-Modul. Das bedeutet, dass bei einer Weitergabe der Landgerichtsprotokolle im APPROACH-Format an Bibliotheken, Archive und weitere Forscher jedesmal APPROACH komplett installiert werden muss, was wiederum sehr teuer ist.

Zwar sind die Datenformate von APPROACH - dBase, FoxPro und Paradox - ein wenig in die Jahre gekommen, doch unterstützt es im Netzwerk ODBC-Zugriffe und pessimistische Satzsperrung im File-Server-Netz und bietet darüber hinaus auch sehr gute Ausstattungen in Bezug auf referentielle Integrität und Nachschlage- tabellen. Hier auftretende geringfügige Mängel wie fehlende Trigger oder Gültig- keitsprüfungen auf Satzebene sind für den Historiker in der Regel nicht relevant. Im Internet lassen sich APPROACH-Datenbanken über den Internet Database Con- nector (IDC) dynamisch veröffentlichen. Bei den statischen Schnittstellen wird ein HTML-Export und der FastSiteWeb-Publisher geboten, aber da es sich um eine statische Schnittstelle handelt, sind leider keine Eingaben oder Suchanfragen mög- lich, auch wenn die Ansichten von APPROACH gut nachgebildet werden.

PARADOX (Corel)

Der Lebenslauf von Paradox begann bei Borland und führt über Novell zu Corel. Trotz der vielen Väter besitzt PARADOX heute eine einheitliche Bedienober- fläche mit moderner Ausstattung: in der Standardversion richtet es sich an Anwen- der, als Professionalversion besitzt die Datenbank ein Runtime-Modul für Entwick- ler, und die Enterprise-Edition liefert Corel mit Borlands Interbase SQL-Server aus. Die von unten her geschichtete und geplante Struktur hat entschiedene Vortei- le in der Bedienung. Sie gestaltet sich dank eines Projektfensters und des hierarchi- schen Objektexplorers sehr komfortabel. Für Endanwender bietet PARADOX einer- seits Trainer zum richtigen Umgang mit einer Datenbank, andererseits merken sich die Assistenten auch typische Arbeitsabläufe, um diese beim nächsten Aufruf wie- der zur Verfügung zu stellen. So lassen sich auch für ungeübte Benutzer schnell sichere Routinen im Umgang mit komplexen Datenbanksystemen erlernen, bezie- hungsweise können diese vom Entwickler schon so eingebaut werden, dass nur noch geringe Modifikationen notwendig sind, um einen schnellen Zugriff auf die gewünschten Daten zu ermöglichen. Zudem unterstützt das Paradox-Format alle gängigen Datentypen und bietet von Standardwerten über Nachschlagetabellen bis hin zu verschachtelten Transaktionen alle wichtigen Datenbankfunktionen an. Die objektorientierte Programmiersprache ObjectPAL besitzt Klassenhierarchien und Vererbungsmechanismen, die die Programmierung der Datenbank erleichtern; sie

ist aber immer noch recht gewöhnungsbedürftig, da sie keiner anderen Programmiersprache ähnelt. Wer sich jedoch eingearbeitet hat, kann damit wichtige ActiveX-Steuerelemente verwalten, DLL-Funktionen aufrufen und OLE-Server entwickeln. Für die Zusammenstellung von Installationsdisketten steht in der Professionalversion ein Assistent mit einer Runtime-Version der Engine zur Verfügung - eine einfache und komfortable Art, die Datenbank schnell und ohne großen Aufwand verteilen zu können. Die Internetanbindung funktioniert entweder über statischen HTML-Export oder mit Hilfe des Corel Web Servers, der dynamische HTML-Dateien mit Inhalten aus der Paradox-Datenbank veröffentlicht, womit auch über das Internet schnelle und zielorientierte Recherchen ermöglicht werden.

ACCESS (Microsoft)

ACCESS bietet nicht nur einen leichten Einstieg, sondern auch die Option, eine Datenbank bei steigenden Ansprüchen professionell weiterzuentwickeln. Dem Anwender helfen zahlreiche Assistenten, die einzelnen Funktionen der Datenbank zu durchschauen oder sich ohne tiefere Kenntnisse eine kleinere Applikationen zusammenstellen zu lassen. Entwickler profitieren davon, dass sie auf ihre Kenntnis der Programmiersprache Visual Basic für Applikationen (VBA) in der gesamten Office-Umgebung von Microsoft zurückgreifen können. Obwohl diese Integration vorteilhaft scheinen mag, zeigt VBA aber auch gravierende Nachteile. Die Sprache ist nur ereignisorientiert, sie unterstützt nur visuelle Objekte, eigene Klassenhierarchien mit Vererbung und Polymorphie gibt es dagegen nicht. Auf diese Weise kommt der Entwickler zwar schnell zu einer Lösung, jedoch ist der Wartungsaufwand größer als bei Produkten mit einer voll objektorientierten Programmiersprache - ein Nachteil, der erst in der zweiten oder dritten Version einer Applikation auffällt, dann aber um so unangenehmer; und gerade bei der Einarbeitung historischer Datenmengen, die ja nicht in dem Maße standardisiert sein können wie Buchhalterinformationen, erhält man im Fortschritt der Forschung immer wieder neue Informationen, die eine komplizierte Überarbeitung vonnöten machen. Da die Vererbungsmechanismen nur unvollkommen eingearbeitet sind, müssen entsprechende oder aufeinander aufbauende Änderungen in solchen Fällen regelmäßig umständlich manuell eingearbeitet werden. Dagegen bietet ACCESS wiederum eine

Fülle von Ausstattungsmerkmalen wie Datentypen, Nachschlagetabellen oder Gültigkeitsregeln.

Umso negativer fallen wiederum die Mängel des Datenbankkerns auf. Ist diese sogenannten Jet-Engine zwar eines der leistungsfähigsten Module, führt sie andererseits aber zu Einschränkungen, die entschiedene Nachteile mit sich bringen: so ist die Satzlänge, also die Menge der Daten pro Datensatz, auf 2 Kilobyte begrenzt,⁴³³ und diese Grenze ist mit 20 Angaben zu maximal 100 Zeichen sehr schnell erreicht. Diese Einschränkung gilt zwar nicht für sogenannte Memo- und OLE-Felder, doch lassen sich diese Felder wiederum nicht indizieren, was für eine deutlich längere und ineffizientere Suche nach Datensätzen sorgt. Im Internet-Einsatz bietet ACCESS den Komfort, bereits direkt aus der Datenbank heraus Browser und Mail-Client starten zu können. Darüber hinaus beherrscht der Web-Assistent gleich zwei dynamische Internet-Schnittstellen, zum einen über den Internet-Database-Connector mit SQL-Befehlen und zum anderen über Visual Basic die Generierung von Active Server Pages (ASP).

Alles in allem stellt APPROACH ein komfortables Werkzeug für Endanwender dar insbesondere durch seine Integration in die weiteren Office-Produkte der Lotus-Familie, besitzt jedoch auch Möglichkeiten für die Entwicklung komplexer Anwendungen. Für Entwickler eignet sich APPROACH ohne Compiler, Runtime-Module oder dynamische Internet-Schnittstelle hingegen nicht, denn was nutzt eine Datenbank über Landgerichtsprotokolle, wenn die Benutzung und zielgerichtete Abfrage durch folgende Forschungsarbeiten entweder ziemlich teuer wird oder, wenn nicht, Einfachheit und wissenschaftliche Prägnanz verliert. Darüberhinaus ist die Anzahl der Tabellen pro Datenbank beschränkt. Im dBase-Format können zum Beispiel nur 30 Tabellen pro Datenbank angelegt werden - bei komplexen Datenbanken ist diese Grenze schnell erreicht: rechnet man die Nachschlagetabellen und -listen des vorliegenden Projektes zu der Zahl der Tabellen mit hinzu, summiert sich die Zahl auf beinahe 40.

⁴³³ Dies gilt für ACCESS97, bei ACCESS2000 wurde diese Grenze zwar ausgedehnt, ist aber immer noch nicht ausreichend; im Gegensatz dazu ist zum Beispiel bei PARADOX die Satzlänge unbegrenzt.

Zur guten Wahl sowohl für Entwickler als auch Anwender machen PARADOX die gute Ausstattung des Datenbankkerns, die komfortable Oberfläche sowie die Weitergabemöglichkeit der Datenbank über Runtime-Module und Web-Server. Besonders durch die konsequent durchdachte objektorientierte Programmierung werden viele Möglichkeiten der Gestaltung und Bearbeitung eröffnet. Auch liegt hier keine Beschränkung bei der maximalen Satzlänge vor wie bei ACCESS, und überdies scheint die Zahl der Tabellen pro Datenbank mit über 4000 wohl ausreichend bemessen.

Insgesamt ist ACCESS ein gutes Werkzeug für Anwender, die sich alle Optionen offen halten wollen. Auch für Entwickler ist es gut geeignet. Schwächen zeigen sich beim Netzwerkeinsatz und bei der ereignisorientierten Programmiersprache, die sowohl die Wartung als auch Weiterentwicklung von Projekten unnötig erschwert. Ebenso fallen unnötige Restriktionen durch den Datenbankkern der Jet-Engine auf.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass PARADOX eigentlich die geeignetste Datenbank darstellt, was die anwenderfreundliche Programmierung und Erstellung von komplexen Datenbanken betrifft. Da jedoch Historiker als Endanwender auf schnelle Ergebnisse abzielen und dabei nicht von übermäßigem Vorwissen oder computertechnischem Enthusiasmus ausgegangen werden kann, bietet ACCESS mit seiner Zugehörigkeit zu der gewohnten Microsoft-Office-Arbeitsumgebung, den ausgefeilten Assistenten und Hilfen sowie der weiten Verbreitung von Microsoftprodukten bedauerlicherweise die empfehlenswertere Alternative.

Grundlegender Aufbau von Datenbanken

Öffnet man in ACCESS eine Datenbank, so zeigt sich grundsätzlich, wenn auch manchmal minimiert, das sogenannte Datenbankfenster - der zentrale Arbeitsbereich, der in der Objekthierarchie die oberste Ebene einnimmt und dem alle Arbeitsobjekte zu- und untergeordnet sind. In diesem Fenster sind auch alle wesentlichen Objekte einer Datenbank aufgeschlüsselt: Tabellen, Abfragen, Formulare, Berichte. Hinzu kommen noch einige Zusatzobjekte, die zur Automatisierung und verbesserten strukturellen Aufbereitung dienen, wie Makros oder Module.

Tabellen

Die Tabellen sind das Kernstück einer jeden Datenbank, da hier die Daten in zweidimensionaler Tabellenform abgespeichert werden. Hier besteht also ein Gegensatz zu sogenannten Volltextdatenbanken, bei denen der Fließtext eines Textverarbeitungsprogramms als solcher indiziert und durchsucht wird - bei größeren Datenmengen ein zeitraubendes Unterfangen und überdies auch sehr ungenau: bei den hier vorliegenden Landgerichtsprotokollen und den damit verbundenen typischen mittelalterlichen Schreibgewohnheiten und Zuordnungen von Namen und Namensbestandteilen treten unterschiedliche Variationen bei den Wortformen auf.⁴³⁴ Sucht man nun nach einem bestimmten Ausdruck, so muss man gleichzeitig auch nach allen unterschiedlichen Varianten suchen, um Vollständigkeit zu erreichen. Da bei normalen Fließtext-Editionen mittelalterlicher Texte naturgemäß keine Standardisierungen oder Normalisierungen der Namensformen vorgenommen werden können, und gleichzeitig auch mit den unintelligenten, maschinell erzeugten Suchroutinen die Zugehörigkeit aller Schreibweisen zu einem Ausdruck nicht vollständig erkannt werden kann, sind solche Volltextdatenbanken ungeeignet.

⁴³⁴ Neben den kasus- und deklinationsbedingten Veränderungen treten auch zahlreiche Parallelformen auf; vergleiche auch die Ausführungen in den Editionsprinzipien und zu den Tabellen „PersonNorm“ und „OrtNorm“.

Als zweites Konzept bieten sich die sogenannten relationale Datenbanken an, in denen die Informationen aus dem Fließtext manuell herausgezogen werden und in Tabellen abgespeichert werden. Hierzu gehört auch ACCESS. Der Vorteil dieser Datenbanken besteht darin, dass dabei ein zweidimensionales Verweissystem aufgebaut wird, in dem eindeutige Informationen verarbeitet werden; zudem können zeitgleich unterschiedliche Tabellen miteinander verknüpft werden: enthält eine Tabelle Angaben zu Personen und andere Tabellen weiterführende Informationen über Adressen, Berufe oder Verwandtschaften, so lassen sich auf Grund von jeweils gemeinsamen Datensätzen die Informationen zusammenführen und gemeinsam auswerten. Die Tabellen sind so strukturiert, dass in den Zeilen die Datensätze versammelt werden, also die inhaltlich zusammengehörenden Informationen zu einem Haupteintrag, und in den Spalten die thematisch gleichen Einträge.

Zudem enthält jede Tabelle einen sogenannten Primärschlüssel, durch dessen eindeutige Informationen die Datensätze definitiv voneinander unterschieden werden können. So ist zum Beispiel in einer Tabelle mit Angaben zu Personen ein Primärschlüssel ungeeignet, der als Trennmerkmal den Nachnamen vorsieht: Bekannterweise gibt es zahlreiche Personen mit gleichem Nachnamen, sei er nun Mayer, Müller oder Schäfer. Aussagekräftige und zur Unterscheidung geeignete Kriterien sollten hier herangezogen werden. Dieser Primärschlüssel muss auch deswegen sorgfältig ausgewählt werden, da durch ihn der weitere Aufbau der Tabelle regiert wird, die Sortierung und Indizierung der jeweiligen Daten von ihm abhängt und damit die Voraussetzung geschaffen wird, die Daten nicht nur in die Datenbank einzugeben, sondern auch wieder aus der Datenbank extrahieren zu können und weiterzuverarbeiten. Zudem werden durch ihn die Grenzen und Möglichkeiten für Beziehungen zu den weiteren Tabellen einer Datenbank vorgegeben.

Exkurs: Referentielle Integrität

Bei einer so kleinteilig angelegten Systematik durch unterschiedliche Tabellen kommt es des öfteren vor, dass in unterschiedlichen Tabellen Informationen vorkommen, die miteinander in Verbindung stehen, also zum Beispiel eine Aufschlüsselung einer Ämterorganisation samt jeweiligem Amtsinhaber in einer Tabelle und ausführliche Personendaten in einer zweiten Tabelle. Nun ist es möglich, zwischen diesen Tabellen Querverbindungen oder sogenannte Referenzen herzustellen, um die Zusammenhänge deutlich zu machen, im genannten Beispiel wird also bei der Nennung des jeweiligen Amtsinhabers in der Ämterorganisation eine Verbindung hergestellt zu den Namensangaben in der Personentabelle. Diese Verknüpfungen wiederum lassen sich getrennt von den nicht benötigten Daten darstellen. Ein großes Problem, das sich hierbei stellt, liegt darin, dass man bei Änderungen an den Daten in einer Tabelle auch jeweils immer die Referenzen aktualisieren muss; ändert sich in unserem Beispiel die Namensform in der Personentabelle (sei es durch mittelalterliche Schreibvarianten oder durch Verheiratung), so sollte auch die Namensform bei der Angabe des Amtsinhabers dementsprechend abgeändert werden.

Es dürfte einsichtig sein, dass eine ständige manuelle Überprüfung äußerst ineffektiv wäre und eine Automatisierung dieser Anpassung wünschenswert ist. Dies ist zwar durchaus möglich, bei ACCESS jedoch nur unter Schwierigkeiten zu erreichen. Die stete Übereinstimmung der Daten in unterschiedlichen Tabellen, die sogenannte „referentielle Integrität“, lässt sich bei ACCESS nur unter ganz bestimmten, eng definierten Vorgaben umsetzen. Eine der Voraussetzungen ist dabei, dass mindestens ein Teil der Beziehung zu einem Primärschlüssel gehört. Unweigerlich führt dies zu einer immensen Aufblähung der notwendigen Tabellen und einer aufwendigen Verwaltung der zahlreichen Referenzen. Wie schon erwähnt, mag die Anlage einer Datenbank in ACCESS recht einfach sein, doch die Pflege führt zu nicht unerheblichen Problemen. Von daher wurde bei der Programmierung der hier vorliegenden Datenbank besonderer Wert darauf gelegt, die Struktur so konzipieren, dass eine spätere Wartung für eventuelle weitere Bearbeiter von Landgerichtsprotokollen sich so komfortabel wie möglich gestaltet.

Formulare

Um die Daten in eine Datenbank einzufügen, gibt es unterschiedliche Verfahrensweisen. Zum einen kann man direkt mit den Tabellen arbeiten, Zeile um Zeile und Spalte für Spalte das Raster vervollständigen. Positiv zu werten ist der Umstand, dass man hier direkt mit der Struktur der Datenbank arbeiten kann; dagegen ist hervorzuheben, dass gerade bei größeren Tabellen die Übersichtlichkeit doch sehr stark verloren geht und man durch die Masse an angezeigten Informationen leicht Daten in Bereiche einträgt, die dafür nicht vorgesehen sind, sei es, weil die thematische Übereinstimmung mit dem Spaltentitel nicht beachtet wird, oder weil die logische Zugehörigkeit zu einem Zeileneintrag nicht eingehalten wird.

Zum anderen besteht die Möglichkeit, um diese Umständlichkeiten zu vermeiden, die Tabellen in sogenannten Formularen neu zu organisieren und darzustellen. Dabei werden die Informationen, die in den Tabellen in einer Zeile dargestellt sind, jeweils auf einer eigenen Seite zusammengefasst, und bei jedem neuen inhaltlichen Aspekt wird eine neue Seite geöffnet. Durch die graphisch ansprechendere Aufbereitung und die inhaltliche Differenzierung der Informationen ergibt sich somit ein komfortables Instrument, bei dem zusammen mit anderen Kontrollmechanismen die korrekte Zuordnung der eingegebenen Daten zu den betreffenden logischen Einheiten gewährleistet wird.

Abfragen und Berichte

Abfragen sind im Grunde genommen nichts weiter, als neue Tabellen. Nur, dass hier die Inhalte der Tabellen primär nicht verändert werden, sondern nach vorgegebenen Kriterien ausgewählt und angezeigt werden. Über Abfragen lassen sich auch unterschiedliche Tabellen zusammenführen und miteinander verbundene Daten gemeinsam anzeigen. Damit sind Abfragen ein mächtiges Werkzeug, um die Inhalte großer Datenbanken zielgerichtet so aufzubereiten, dass eine adäquate Auswertung und Analyse möglich wird. Auf Grund der durchdachten Assistenten, die Microsoft in ACCESS eingebaut hat, lassen sich zügig und ohne großen Aufwand schnell neue Abfragen zusammenstellen, um auch Spezialwünsche an die Datenbank systematisch zu untersuchen. Berichte wiederum sind nichts anderes als eine besonders für den Ausdruck aufgearbeitete graphische Form von Abfragen, Tabellen oder Formularen.

Auf ein zweites Instrument zur Datenordnung soll hier auch noch kurz eingegangen werde: die Filter. Ein Filter wählt aus einer Tabelle nach vorgegebenen Kriterien Daten aus und strukturiert diese nach vorher festgelegten Gesichtspunkten. Möchte man alle Autorennachnamen einer Literaturdatenbank alphabetisch anzeigen lassen, oder eine Tabelle nach den jeweiligen Erscheinungsjahren oder Verlagen sortieren, so ist ein Filter die angemessene Möglichkeit. An seine Grenzen stößt er, wenn man Daten aus unterschiedlichen Tabellen zusammenführen möchte: Filter sind nur für tabelleninterne Sortierungen und Neuordnungen angelegt, für darüber hinausgehende Darstellungen muss man zu Abfragen greifen.

Aufbau der vorliegenden Datenbank

Nach den vorhergehenden knappen Notizen über die grundlegenden Begriffe einer Datenbank im Allgemeinen lassen sich nun auch die Struktur und der Aufbau der hier vorliegenden Datenbank über die Landgerichtsprotokolle besser nachvollziehen. Auf der folgenden Seite ist eine vereinfachte Übersicht über die Tabellen und ihre Beziehungen untereinander abgebildet. Es scheint zwar trotz der Reduktion aus das Wesentliche ein komplexes Gebilde zu sein, doch werden die unterschiedlichen Besonderheiten der aufgeführten Tabellen sowie ihrer Beziehungen untereinander im Folgenden noch genauer erläutert werden:

Zunächst sollen die einzelnen Tabellen kurz vorgestellt werden, danach die Hierarchie der Tabellen untereinander, und in einem dritten Schritt die einzelnen Inhaltskomplexe wie Personen oder Orte und die einzelne Bedeutung der Tabelleninhalte im Detail dargelegt werden.

Übersicht über die einzelnen Tabellen

Zentralen Stellenwert nimmt die Tabelle „Fälle“ ein. Hier sind die grundlegenden Informationen enthalten, die in den Landgerichtsprotokollen zum Prozessablauf vor dem Landgericht aufzufinden sind, also Inhalt, Datum, Kläger, Gegner und Urteil beziehungsweise Sanktion.

Alle weiteren Tabellen erläutern die Angaben in der Tabelle „Fälle“ genauer. Dabei sind drei Komplexe zu unterscheiden:

- nähere Informationen zu den genannten Personen,
- zu den genannten Orten,
- sowie Details zu den Daten in der Tabelle „Fälle“, die über das darin wiedergegebene Kerngerüst hinausgehen.

Der Komplex über Personenangaben beinhaltet wiederum als Zentrum die Tabelle „PersonAngaben“. Hier sind, soweit auffindbar, alle Informationen zu allen genannten Personen versammelt, soweit sie diese Person als solche betreffen. Darauf aufgebaut ist die Tabelle „PersonFunktion“, die eine Verbindung herstellt zwischen der historischen Person und ihrem Auftreten vor dem Landgericht, also die Ämter und Funktionen auflistet, die die Person in dieser Institution wahrnimmt, beziehungsweise in welcher Eigenschaft sie vor dem Landgericht erscheint. Als Ergänzung schließlich ist die Tabelle „PersonVarianz“ zu sehen, die in Rücksichtnahme auf die zahlreichen unterschiedlichen mittelalterlichen Namensformen die bedeutendsten Abweichungen voneinander verzeichnet.

Parallel zu dem Komplex über Personenangaben sind die Ortsangaben strukturiert. Auch hier stehen die genuinen Angaben zu den jeweiligen Orten im Mittelpunkt: die Tabelle „OrtAngaben“; darauf fußend wird die spezielle Geltung vor dem Landgericht in der Tabelle „OrtFunktion“ aufgeschlüsselt und wiederum in der Tabelle „OrtVarianz“ die zahlreichen verschiedenen Namensvarianten aufgelistet.

Zusätzliche Details zu den einzelnen Fällen vor dem Landgericht sind in den Tabellen „Datum“, „Referenz“, „Größen“, „Urkunde“ und „Zusatzinfo“ versammelt: Aufschlüsselungen nach Datum, Querverbindungen der Fälle untereinander,

wirtschaftsgeschichtlich interessierende Nennungen in den Protokollen und Informationen, die in keine besondere Kategorie zu versammeln sind, zum Beispiel außergewöhnliche Warengattungen wie Bettwäsche oder besondere Vorkommnisse wie Ehestreitigkeiten oder Morgengaben.

Die bisher noch nicht erwähnten Untertabellen, die sich auf die Tabellen „Fälle“ (Fälle-Inhalte-Untertabelle“), „PersonFunktion“ („PersonFunktion-Titel-Untertabelle“) und „Zusatzinfo“ („Zusatzinfo-Wert-Untertabelle“ und „Zusatzinfo-Info-Untertabelle“) beziehen, sind sogenannte Nachschlagetabellen, in denen sehr häufig wiederkehrende Ausdrücke niedergelegt sind, um damit sicherzustellen, dass bei jedem Aufruf dieses Ausdrucks jeweils die gleiche Form und Schreibweise verwendet wird.

Hierarchie der Tabellen und Tabelleneinträge und ihre Beziehungen

Wie aus der Grafik ablesbar ist, ist die Tabelle „Fälle“ die zentrale Einheit, der alle anderen Tabellen untergeordnet sind und auf die die Beziehungen ausgerichtet sind. Zwar sind nicht alle Tabellen oder Beziehungen direkt mit der Tabelle „Fälle“ verknüpft, doch steht hinter der Anordnung die Intention, eindeutige Informationen in dieser Tabelle sicherzustellen. Die zweite Ebene in der Hierarchie stellen die Tabellen „PersonAngaben“ und „OrtAngaben“ dar. In diesen Tabellen ist es notwendig, diejenigen Angaben zur Verfügung zu stellen, die dann auch in der Tabelle „Fälle“ benötigt werden. Die enge Verknüpfung und Interdependenz zwischen diesen beiden Ebenen ist bewusst konstruiert, um den jeweils grundlegenden Informationen in ihrem Gehalt und ihrer Form bereits frühzeitig Gestalt zu verleihen, so dass im weiteren Verlauf der Arbeit mit dieser Datenbank auf gesicherte Daten zurückgegriffen werden kann. Zudem ist durch diese exponierte Stellung eine vereinfachte Korrektur und Abfrage dieser zentralen Daten ermöglicht.

Auf der Gesamtübersicht aller Tabellen und ihrer Beziehungen untereinander ist bei den Verknüpfungen der Tabellen jeweils auch der Beziehungstyp angegeben. Dabei wurde Wert darauf gelegt, nur die beiden hier sinnvollen Typen „1-∞“ und „1-1“ zu verwenden.

„1-∞“ besagt, dass auf der Seite, auf der die „1“ steht, jeweils nur ein einziger gültiger Datensatz für die Beziehung verwendet werden darf, dagegen auf der „∞“-

Seite diesem Satz beliebig viele Einträge entsprechen können. Dies bedeutet zum Beispiel, dass es in der Beziehung zwischen den Tabellen „Fälle“ und „PersonFunktion“ einen einzigen, klar definierten Datensatz in der Tabelle „Fälle“ gibt, nämlich einen bestimmten Einzelfall, und dieser dann jeweils mit beliebig vielen Sätzen aus „PersonFunktion“ verknüpft werden kann: Der Fall 0497 kann in der Tabelle „Fälle“ nur einmal, aber hier eindeutig, definiert werden, aber es werden mehrere Personen gleichzeitig in diesem Fall genannt, und von daher entsprechen dem Fall 0497 in der Aufschlüsselung der Personen und ihrer Funktionen mehrere Referenzen in der Tabelle „PersonFunktion“. Ähnlich ist, um ein weiteres Beispiel anzuführen, eine Person in der Tabelle „PersonAngaben“ eindeutig als eigenständiger Eintrag gekennzeichnet, aber diese Person kann in unterschiedlichen Fällen unterschiedliche Funktionen wahrnehmen, weswegen es notwendig ist, dies durch eine entsprechende „1-∞“-Beziehung zwischen den Tabellen „PersonAngaben“ und „PersonFunktion“ zu definieren.

Aus diesem Grunde wird einsichtig, dass eine interne Indizierung zum Beispiel der Tabelle „PersonFunktion“ auf Grund eines einzelnen Strukturmerkmals nicht möglich ist. Da der Primärschlüssel eindeutig voneinander abgrenzbare logische Einheiten erfordert, aber eine Person in mehreren Fällen auftreten kann, also in der Tabelle „PersonFunktion“ mehrfach genannt werden muss, und auch in einem Fall jeweils mehrere Personen mit unterschiedlichen Funktionen vorkommen, also auch hier wieder eine klare Trennung vonnöten ist, lassen sich solche Tabellen nicht nach einem einfachen, einheitlichen Schema aufbauen. Vielmehr erfordert es die Struktur einer Datenbank, hier sogenannte „zusammengesetzte Schlüssel“ zu verwenden. In den Tabellen „PersonFunktion“ und „OrtFunktion“ sind somit kompliziertere Aufbaustrukturen eingearbeitet, die von den übergeordneten Einträgen in den Tabellen „Fälle“ und „PersonAngaben“, beziehungsweise „OrtAngaben“ abhängig sind. Jene Tabellen stehen also in der Hierarchie auf nachgeordneten Rängen.

Eine „1-1“-Beziehung dagegen erzwingt beiderseitige Eindeutigkeit in den verknüpften Tabellen. Solche Beispiele finden sich bei den Beziehungen zwischen den Tabellen „Fälle“ und „Referenz“ oder „Größen“. Hier entspricht einem eindeutigen Datensatz jeweils auch ein anderer, identischer Satz einer zweiten Tabelle. Im Grunde genommen ließen sich Tabellen mit „1-1“-Beziehungen auch zu einer

einzigsten Tabelle zusammenfassen, da die ordnenden Schlüssel ja jeweils gleich sind, doch wurden hier Rücksicht auf eventuelle historische Fragestellungen genommen. Jede Tabelle stellt folglich einen in sich geschlossenen Teilaspekt der Landgerichtsprotokolle dar und lässt sich somit zielgerichteter und effektiver nach den gewünschten Fragestellungen durchforsten. Dadurch ergibt sich zwar ein größerer Aufwand in der Anlage der Datenbank und ein unübersichtlicheres Bild der Gesamtstruktur, doch im praktischen Umgang ermöglicht dies eine größere Klarheit über die jeweiligen Themenkomplexe.

Bedauerlicherweise ermöglicht ACCESS die Definition solcher Beziehungstypen und damit die Sicherstellung der korrekten Verknüpfung auch nach größeren Überarbeitungen jeweils nur für die Datensätze einer Tabelle, die auch als Primärschlüssel gekennzeichnet sind. Folglich sind solche klaren Vorgaben für eine Beziehung, also der Beziehungstyp und die referentielle Integrität, bei denjenigen Tabelleneinträgen nicht zu definieren, die sich auch in weiteren Aspekten aufeinander beziehen - und bei einer solchen Vielschichtigkeit, wie sie bei der Untersuchung historischer Fragestellungen zutage tritt und wie sie auch bei den vorliegenden Landgerichtsprotokollen vorkommt, ist dies ein großes Manko des Programmes Access. Die Übereinstimmungen zwischen den Namensvarianten („PersonFunktion“ und „PersonVarianz“), den Aufschlüsselungen der Daten („Fälle“ und „Datum“) und besonders die korrekte Entsprechung der Fallmaterien aus der Tabelle „Fälle“ mit dem korrespondierenden Pendant der Tabelle „PersonFunktion“ sind somit der sorgfältigen Arbeit des Editors und der steten Überprüfung durch ihn überlassen. Und bei über 2600 Einträgen in der Tabelle „PersonFunktion“ - und das nur für das älteste Landgerichtsprotokoll - und den davon abhängigen korrekten Zuordnungen zwischen Personennamen, Fallnummer und den jeweiligen Fallinhalten gleicht dies schnell einer Sisyphosarbeit.

Die letzte Stufe in der Anordnung der Tabellen stellen die jeweiligen Untertabellen dar: „Fälle-Inhalte-Untertabelle“, „PersonFunktion-Titel-Untertabelle“, „Zusatzinfo-Wert-Untertabelle“ und „Zusatzinfo-Info-Untertabelle“. Diese Einheiten dienen jeweils als Nachschlagetabellen, um die Gleichheit von stets wiederkehrenden Informationen zu sichern. So wird vor dem Landgericht in der Praxis nur ein begrenzter Kanon an Klageinhalten verhandelt, aber naturgemäß lässt sich jeder eigens gelagerte Fall auf eine übergeordnete Kategorie zurückführen, also Erb-

schaftsklagen, Lehensklagen, Pfandklagen, etc.. Damit nun auch nach mehreren hundert Fällen diese Klassifizierungen auch noch nach der gleichen Art und Weise durchgeführt werden können, um damit später eine automatisierte Suche nach diesen Inhaltskomplexen starten zu können, wurden diese Nachschlagetabellen eingeführt. Hier ist nichts anderes als eben dieser standardisierte Kanon verzeichnet und die übergeordnete Tabelle bezieht die jeweils zutreffende Auswahl hieraus und ordnet sie den dementsprechenden Fallnummern zu. Die Nomenklatur betreffend ist anzufügen, dass der erste Namensbestandteil der Untertabelle die zugehörige Mastertabelle kennzeichnet („Fälle“, „Zusatzinfo“) und der zweite sich auf die jeweils sich entsprechenden Informationen von Untertabelle und Mastertabelle („Titel“, „Inhalte“).

Die einzelnen Tabellen

Im Folgenden sollen die einzelnen Tabellen der Datenbank und ihre Anlage beschrieben werden:

Die Tabelle „Fälle“	232
Die Tabelle „Datum“	245
Die Tabelle „Referenz“	252
Die Tabelle „Größen“	256
Die Tabelle „Urkunden“	263
Die Tabelle „Zusatzinfo“	267
Die Tabelle „OrtAngaben“	272
Die Tabelle „OrtFunktion“	276
Die Tabelle „OrtVarianz“	282
Die Tabelle „PersonAngaben“	283
Die Tabelle „PersonFunktion“	293
Die Tabelle „PersonVarianz“	298

Die Tabelle „Fälle“

In der Tabelle Fälle werden jeweils die Informationen versammelt, die gleichsam das Regest einer in den Landgerichtsprotokollen niedergelegten Verhandlung darstellen. Die für den jeweiligen Fall maßgeblichen und ihn eindeutig charakterisierenden Angaben sind hier aufgeführt. Dabei bildet die Tabelle „Fälle“ nur einen Teil einer ganzen Gruppe von Tabellen, die sich mit der inhaltlichen Komponente der Landgerichtsprotokolle befassen. Doch sie stellt gewissermaßen den Kern dieser zusammengehörigen Tabellen dar und ist das Zentrum auf die alle Informationen bezogen werden.⁴³⁵ Direkt oder indirekt greifen alle Auswertungen der Landgerichtsprotokolle über die Datenbank auf die hier niedergelegten Angaben zurück. Es wurde bei der Konzeption der Datenbank versucht, so viele zentrale Informationen wie möglich in einer Tabelle zu versammeln, um die Benutzbarkeit zu erleichtern, gleichzeitig jedoch durch Aussonderung weniger relevanter Aussagen die Übersichtlichkeit zu wahren. Gerade die Zusatzinformationen wären gut integrierbar gewesen, doch stellt eine allzu aufgeblähte Tabelle auch keine Basis dar, die eine effektive Arbeitsweise ermöglicht. Somit werden zahlreiche Feldeinträge in der Datenbank mehrfach auftauchen. Dies sollte jedoch nicht zu Fehlerquellen führen, da durch referentielle Integritäten und Auswahllisten die Einheitlichkeit der zur Verfügung gestellten Vorgaben gewährleistet wird.

Im Folgenden werden nun, in der Reihenfolge der Feldnamen, die jeweiligen Inhalte erläutert sowie die dazugehörigen Felddatentypen. Dabei ist die Darstellung entsprechend dem Tabellenaufbau in der Entwurfsansicht bei ACCESS.

⁴³⁵ Vergleiche zu einer graphischen Übersicht der jeweiligen Beziehungen und Abhängigkeiten das oben eingefügte Schaubild über den Aufbau der Datenbank.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Fall-ID	Text	Primärschlüssel

Das Feld „Fall-ID“ weist jedem Eintrag der Landgerichtsprotokolle, der als logische Einheit erkannt wurde und auch als solcher im Editionstext gekennzeichnet wurde, eine eindeutige Nummer zu. Diese Nummer vierstelligen Zahl, die die Fälle im jeweiligen Band kennzeichnet. So steht die Sigle „0023“ für den Fall 23 in der Edition des ersten und ältesten Protokollbandes.⁴³⁶ Die Kodierung muss deswegen vierstellig sein, weil ACCESS bei normaler Zählung ohne vorangestellte Nullen mit 1, 11, 111, 1111, ... eine falsche Ordnung vornimmt: so würden zum Beispiel die Nummern 10 bis 19 zwischen 1 und 2 eingeordnet. Die Art und Weise, wie die Nummern den einzelnen Einträgen zugewiesen wurden, ist in den Editionsrichtlinien dargelegt. Die hier in dieser Tabelle eingegebenen Nummern sind jeweils die Grundlage für die weiteren Fallbezüge in den anderen Tabellen wie „PersonFunktion“, „Datum“, etc. Wie schon erläutert, wird über die einzelnen Beziehungen, ihre unterschiedlichen Typen und die referentielle Integrität die Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Tabellen gewährleistet.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Datum	Text	-

Das Feld „Datum“ gibt das wichtigste Datum, das im jeweiligen Fall genannt wird wieder. In manchen Fällen werden mehrere Daten gleichzeitig genannt, aber dabei auch die Unterscheidung getroffen, ob es sich um den aktuellen Verhandlungstermin handelt, oder ob eine Fristsetzung beziehungsweise ein Rückbezug auf ein früheres Datum damit bezeichnet wird. In diesem Fall wird immer das Verhandlungsdatum in die Tabelle eingetragen. Die sonstigen genannten Daten werden in der Tabelle „Datum“ aufgeführt.

⁴³⁶ Dies gilt für die Datenbank in ihrer derzeitigen Form, bei späteren Hinzufügungen der weiteren Bände wird vor die vierstellige Zahl noch eine römische Ziffer gesetzt, um die Bände klar voneinander trennen zu können: aus 0023 wird somit I-0023.

Zudem existieren auch einige Fälle, in denen kein Verhandlungsdatum genannt wird, jedoch eine Fristsetzung vorgenommen wird. Da es nun wiederum häufig auftritt, dass die erneute Verhandlung an solchen Fristen nicht wieder in das Landgerichtsprotokoll aufgenommen wird, oder umgekehrt auch nicht die originäre Verhandlung erwähnt wird, sondern nur die Frist in der Quelle zu finden ist, würde bei einer Nichtaufnahme des Datums in die Tabelle eine Verfälschung auftreten. Von daher werden in solchen Ausnahmefällen auch die Fristdaten verzeichnet. Überdies sind die Fristdaten in der Regel nicht mehr als zwei Wochen vom ursprünglichen Verhandlungstermin entfernt, so dass keine gravierenden Mängel bei der Auswertung zu erwarten sind.

Zudem dient das hier angegebene Feld „Datum“ nur als Orientierungsrahmen, eine sehr viel differenziertere Aufschlüsselung der Termine wird in der Tabelle „Datum“ vorgenommen. Da die dortigen Informationen jedoch über das Grundgerüst der essentiellen Fallinformationen hinausgehen und eine statistische Auswertung an Hand einer separaten Tabelle empfehlenswerter ist, wurden diese Informationen aufgesplittet. Alle Informationen, die in diesem Feld stehen, werden in detaillierterer Form nochmals in der Spezialtabelle aufgegriffen. Problematisch erscheint hierbei jedoch die Beschränkung durch ACCESS, dass die referentielle Integrität nur über Primärschlüsselfelder sichergestellt werden kann. Wird es nun also notwendig, ein Datum nachträglich abzuändern, so verweigert ACCESS die automatische Synchronisierung, die dann wiederum manuell in beiden Einträgen aktualisiert werden muss, also im Feld „Datum“ der Tabelle „Fälle“ und im entsprechenden Feld der Tabelle „Datum“.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Inhalt1	Text	Kategorie; SELECT [Fälle-Inhalte-Untertabelle].[Inhalt] FROM [Fälle-Inhalte-Untertabelle]
Inhalt2	<i>wie oben</i>	<i>wie oben</i>

Die beiden Felder „Inhalt1“ und „Inhalt2“ sind gleichartig angelegt und greifen beide auf die Untertabelle „Fälle-Inhalte-Untertabelle“ zurück. In diesem Feld wird eine kurze Charakteristik des im Protokollbuch für den jeweiligen Eintrag niedergelegten Verhandlungsgegenstandes geboten. Wie schon erwähnt, lassen sich die

einzelnen Fälle bestimmten Problemkreisen zuordnen. Diese übergeordneten Themen werden hier genannt. Da es jedoch nicht selten ist, dass mehrere wichtige, aber voneinander geschiedene, Teilaspekte gleichzeitig verhandelt werden, ist das Feld „Inhalt“ doppelt angelegt. In der Regel ist dies ausreichend, um der Vielfalt der unterschiedlichen Fallbeschreibungen Rechnung zu tragen. In einigen wenigen Fällen jedoch werden mehr als zwei Probleme gleichzeitig angesprochen. Einen solchen Zusatz und die notwendige Beschreibung wird dann in dem letzten Feld „Sonstiges“ verzeichnet - eine weitere Aufspaltung in drei Inhaltsfelder wäre zwar möglich, aber führt zu noch mehr Unübersichtlichkeit und durch den zusätzlichen Speicherbedarf, den ACCESS anlegt, egal ob das Feld gefüllt ist oder nicht, verkompliziert sich die Auswertung nicht unerheblich.

Die entsprechende Untertabelle „Fälle-Inhalte-Untertabelle“, die als Nachschlagetabelle funktioniert, soll in diesem passenden Zusammenhang auch vorgestellt werden. Sie enthält nur ein Feld:

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Inhalt	Text	-

Dieses Feld führt die jeweils möglichen Themenkomplexe auf. Bei der Erstellung dieser Liste wurden zum einen die zahlreichen, unterschiedlich umfangreichen Auflistungen der landgerichtlichen Kompetenzen bei Fries und andernorts zu Grunde gelegt, aber gleichzeitig auch darüber hinaus gehende Kategorisierungen eingeführt, wie Exkommunikationen. Dadurch soll ein möglichst umfangreiches und vollständiges Bild der Materien erreicht werden:

- Ächtung
- Ämterklage
- Anleitverfahren
- Besitzfeststellung
- Bürgschaftsklage
- Erbschaftsklage
- Exkommunikation
- Falschmünzerei
- Freiheitsberaubung
- Gemeindeklage
- Gült-/Zehntklage
- Immobiliarklage

- Kampfrecht
- Lehenberufung
- Lehenklage
- Mobiliar-/Geldklage
- Morgengabe
- Notzucht
- Pfand-/Leiheklage
- Raub/unrechtmäßige Aneignung
- Rufschädigung
- Schiedsgericht
- Standesfeststellung
- Teilung
- Totschlag/Körperverletzung
- Übergabe
- Ungehorsamsklage
- Vermächtnis
- Verrat
- Verzicht
- Vollmacht
- Vormundschaft
- Wiedergutmachung
- Zunft-/Gildenklage

Auf die Bedeutung und die Abgrenzung der einzelnen Inhalte voneinander braucht an dieser Stelle nicht weiter eingegangen zu werden. Hier sollen nur die formalen Kriterien Gegenstand der Betrachtung sein. Zunächst einmal ist der Sinn einer Nachschlagemöglichkeit in Datenbanken und speziell in den Landgerichtsprotokollen darin begründet, dass bei der großen Menge an Daten und den häufiger wiederkehrenden Einträgen eine Einheitlichkeit und Standardisierung erreicht werden muss, die wiederum erst eine strukturell angelegte und möglichst umfassende Auswertung ermöglicht. Berücksichtigt man, dass im ältesten Landgerichtsprotokoll über 830 Fälle niedergeschrieben sind, im folgenden Band schon über 4000 und in den nachfolgenden Bänden noch weitaus mehr, und dass zudem in den meisten Fällen mehrere Themenbereiche angesprochen werden, aber diese sich wiederum in den unterschiedlichen Fällen ähneln, so lässt sich nachvollziehen, welche unmögliche Aufgabe es ist, bei allen Einträgen immer die jeweilige Kategorie in der gleichen, entsprechenden Form zu verwenden, so dass bei einer automatisierten Suche dann auch alle korrespondierenden Datensätze gefunden werden. Denn ein Computer kann nicht wissen, dass beispielsweise „Schiedsgericht“ und „Schiedsverfahren“ einen prinzipiell ähnlichen Sachverhalt bezeichnen können - entscheidend ist hier nur die formale Übereinstimmung, beziehungsweise Unstimmigkeit, der Zeichen-

folgen. Von daher bieten ACCESS und alle anderen Datenbanken entsprechende Möglichkeiten an, Vorlagen zu erstellen, aus denen eine Auswahl zu treffen ist. Doch ist damit wiederum der bekannte Nachteil von ACCESS verbunden, dass eine Überarbeitung, Hinzufügung oder Zusammenfassung von Einträgen ein äußerst komplexes Verfahren ist. Daher wurde eine Untertabelle angelegt, bei der diese Änderungen rasch und einfach vollzogen werden können und die über eine klare referentielle Identität die Übereinstimmung aller Datensätze in der Tabelle „Fälle“ auf diese Vorlagen hin sicherstellt.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Gemeinurteil?	ja/nein	ja/nein Entscheidung

In diesem Feld sollen die eigens hervorzuhebenden Beispiele von Gemeinurteilen identifiziert werden. Gemeinurteile nehmen vor dem Landgericht, wie oben ausgeführt, einen besonderen Stellenwert ein. Von der Zahl her ziemlich gering, aber in Bezug auf ihren Inhalt und ihre Wertschätzung vor dem Landgericht von größerem Interesse, sollen diese Fälle besonders gekennzeichnet werden. Die Standardeinstellung für dieses Entscheidungsfeld ist zunächst „nein“, da dies für den größten Teil der Fälle zutrifft, und sie kann bei Bedarf durch Häkchen geändert werden. Somit lassen sich zügig die Gemeinurteile von den weiteren Standardfällen separieren.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Rubrik?	Text	„Proklamationsliste“; „Achtliste“

In einigen Bänden der Landgerichtsprotokolle sind besondere Abteilungen eingefügt: Im ältesten Protokollband sind an mehreren Stellen sogenannte Achtlisten zu finden, im zweiten Band treten sogenannte Proklamationslisten auf. Um die hierzu gehörigen Fälle leichter identifizieren zu können, wird hier die Möglichkeit gegeben, einen Eintrag vorzunehmen. In der Regel wird dies nicht notwendig sein, weswegen die Voreinstellung auch keinen Wert vorsieht, doch kann man bei Bedarf aus der Nachschlageliste die jeweilige Option auswählen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Hauptkläger	Text	SELECT [PersonAngaben].[Person-Norm] FROM PersonAngaben

Unabdingbar für die mittelalterliche Form der Prozeßführung, wie sie uns in den Landgerichtsprotokollen erscheint, ist die Anwesenheit eines Klägers. Nun kann es aber durchaus vorkommen, dass ein Fall mehrere Personen gleichzeitig betrifft, insbesondere wenn ganze Familien angesprochen werden. In diesem Falle ist es unangebracht, alle Einzelkläger gleichzeitig zu nennen, da dies zu einer Aufblähung der Tabelle und damit zu Unübersichtlichkeit führt. Von daher wird in der Tabelle „Fälle“ jeweils nur der Hauptkläger genannt: Dies kann die Person sein, die tatsächlich vor Gericht als hauptsächlicher Ansprechpartner fungiert, bei Familien meistens der Hausvater, bei wiederholten (Frist-) Verhandlungen der dann jeweils am häufigsten Genannte, die bei der Nennung der Entscheidung bevorzugt genannte Person oder bei Gleichordnung aller Kläger der jeweils Erstgenannte. Alle weiteren Kläger werden in der Tabelle „PersonFunktion“ unter Angabe ihrer genauen Funktion vor dem Landgericht sowie unter Nennung des Falles aufgeführt. Somit wird einerseits die vollständige und korrekte Erfassung der Landgerichtsprotokolle gesichert, andererseits aber auch versucht, so die Transparenz und komfortablere Benutzung der Datenbank aufrechtzuerhalten.

Gleichzeitig jedoch können nicht beliebige Daten in die Tabelle eingegeben werden: wie in der Beschreibung deutlich wird, werden auch hier die Namen aus einer anderen Tabelle bezogen, der Tabelle „PersonAngaben“. Zwar wird auf diese Tabelle und ihre Einzelheiten später noch eingegangen, doch sei hier schon erwähnt, dass dort die jeweils gültige, standardisierte Erscheinungsform der mittelalterlichen Namen verbindlich festgelegt ist. Tritt nun ein und dieselbe Person mehrfach vor dem Landgericht auf, so ist es wahrscheinlich, dass sie des öfteren in unterschiedlicher Schreibweise verzeichnet wird. Jedoch wird durch das Nachschlagen in der Tabelle „PersonAngaben“ auch bei den Einträgen in der Tabelle „Fälle“ stets eine einheitliche Namensform sichergestellt. Dies wiederum ermöglicht erst eine automatisierte Suche nach vorgegebenen Kriterien. Auch bei eventuellen Änderungen, Zusammenfassungen, Streichungen, etc. in der Tabelle „PersonFunktion“, die bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchaus notwendig sein können, wer-

den gleichzeitig die verbundenen Daten in der Tabelle „Fälle“ aktualisiert. Unbeabsichtigte Modifikationen in der Tabelle „Fälle“, die nicht gleichzeitig auch ihre Entsprechung in der Tabelle „PersonFunktion“ haben, sind auf Grund der referentiellen Integrität nicht möglich. Damit ist eine grundsätzliche Korrektheit der Datenbank sichergestellt.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
KlägerOrt	Text	SELECT [OrtAngaben].[OrtNorm] FROM OrtAngaben

Um einen groben Eindruck von der geographischen Verteilung der jeweiligen Fälle und der damit verbundenen Personen zu geben, wird das Feld „KlägerOrt“ hinzugefügt. Alle Einschränkungen, die auch schon für das Feld „Hauptkläger“ erwähnt wurden, sind selbstverständlich auch für das damit verwandte Feld „KlägerOrt“ gültig. Zwar können so nicht alle genannten Orte vollständig erfasst werden, doch dient hierfür auch die Tabelle „OrtFunktion“ als Erweiterung. In den hiesigen Datensätzen wird nur knapp umrissen, in welchem Rahmen sich die einzelnen Prozesse bewegen. Aus den nämlichen Gründen, wie sie bei den Erläuterungen zu dem Feld „Hauptkläger“ ausgeführt würden, werden auch hier die Daten wiederum aus einer anderen Tabelle bezogen, aus „OrtAngaben“. Da hier ebenso auf das Primärschlüsselfeld zugegriffen wird, ist es auch hier möglich, die Einheitlichkeit der Daten über referentielle Integrität zu sichern.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Hauptgegner	Text	SELECT [PersonAngaben].[PersonNorm] FROM PersonAngaben

Auf dieses Feld treffen in allen Bereichen die Ausführungen zu dem Feld „Hauptkläger“ zu, nur dass eben hier die gegnerische Partei bezeichnet wird. die Bezeichnung „Gegner“ wurde hier dem heutigen Terminus „Beklagter“ vorgezogen, da nicht in allen Fällen direkt jemand beklagt wird, sondern auch Personen in einem weiteren Sinne ‚betroffen‘ sein können; so zum Beispiel bei Teilungen, Vermächtnissen, Vormundschaftsregelungen oder Standesfeststellungen. Hier ist oftmals kein konkreter Gegner feststellbar, gegen den ein klar definierter Rechtsan-

spruch zu dessen Nachteil durchgesetzt werden soll, sondern nur eine zweite Partei, die manchmal ergänzende Ansprüche anmeldet, oder, wie bei Vermächtnissen, gar zu den Begünstigten gehört. Derart gelagerte Situationen lassen sich auch nicht ohne weiteres als bloße „Nennung“ in der Tabelle „PersonFunktion“ ablegen, da diesen Personen hier vor Gericht durchaus eine rechtserhebliche Stellung zugebilligt wird. Auch die Formulierung „Hauptgegner“ kann in diesem Punkt irreführend sein, doch nimmt diese Kompromissbezeichnung eine Mittelstellung ein zwischen den soeben geschilderten Besonderheiten und der Mehrzahl der Fälle, in denen sich tatsächlich zwei gegnerische Parteien gegenüberstehen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
GegnerOrt	Text	SELECT [OrtAngaben].[OrtNorm] FROM OrtAngaben

Auf dieses Feld treffen in allen Bereichen die Ausführungen zu dem Feld „KlägerOrt“ zu, nur dass eben hier die Herkunft der gegnerischen Partei bezeichnet wird.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Kontumaz-Entscheid	ja/nein	Führt eine Kontumaz zu der Sentenz?

Eine der häufigsten Vergehen vor einem mittelalterlichen Gericht war dessen ‚Missachtung‘ durch Nichterscheinen trotz vorhergehender Ladung, beziehungsweise die Kontumaz. Nicht nur bei Heinrich dem Löwen führte dies zu einer Zuspitzung der Verhältnisse, sondern auch in fast allen Fällen, die in den Würzburger Landgerichtsprotokollen mit Kontumaz verzeichnet werden, lassen sich spezielle Sanktionen gegen die jeweils nicht erschienene Partei finden. Besonders die hohe Zahl an solchen Entscheidungen ist hier auffällig. Von daher scheint es gerechtfertigt, auch dieses Unterscheidungskriterium zwecks einer genaueren Analyse in die Datenbank mit aufzunehmen. Dabei wird jedoch keine Aussage getroffen über den Grund der Kontumaz: ob das Nichterscheinen vor Gericht bewusst geschah, eventuell aus dem Bewusstsein der eigenen Unrechtsposition heraus, oder schlichtweg aus Unkenntnis über das Verhandlungsdatum oder aus Nachlässigkeit, wird in diesem Feld nicht näher gekennzeichnet. Bei der großen Vielfalt sind die einzelnen

Fälle auch immer wieder anders gelagert, so dass sie bei einer diesbezüglichen Fragestellung jeweils gesondert betrachtet werden sollten. Herauszufiltern aus der Masse sind sie an Hand dieses Feldes. Es ist wiederum ein Entscheidungsfeld, bei dem die Voreinstellung „nein“ lautet, entsprechend der Mehrzahl der Fälle. Jederzeit kann hier ein Häkchen für vorhandenen Kontumaz-Entscheid gesetzt werden.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Entscheidung betrifft	Text	Nachschlageliste

In diesem Feld wird versucht, mittels einer Nachschlageliste den jeweiligen Prozessteilnehmer zu ermitteln, zu dessen Gunsten oder Ungunsten eine Entscheidung gefällt wird:

- Kläger
- Gegner
- Vergleich

Dies kann, je nach Situation der Kläger oder der Gegner sein, zu dessen Gunsten entschieden wird. In nicht wenigen Fällen jedoch werden beiden Parteien ergänzende Auflagen gemacht, oder die Rechtsansprüche beiderseitig verteilt. Hier ist es angebracht, die dritte Kategorie des „Vergleichs“ einzuführen, der zwar nicht der historischen Terminologie entspricht, aber aus heutigem Blickwinkel dem Sachverhalt am nächsten erscheint. Des Weiteren ist auch nicht davon auszugehen, dass der jeweils Genannte auch der Begünstigte ist. Die Einträge in diesem Feld sind immer in Verbindung mit dem folgenden Feld „Sanktion“ zu sehen. Da die Auflagen und Entscheidungen vor dem Landgericht sehr disparat sind, lässt sich keine generell gültige Aussage dahin gehend treffen, dass immer ein eindeutiger Gewinner oder Verlierer festzustellen ist. So lässt sich zum Beispiel bei der Auflage, die gemachten Aussagen und deren Richtigkeit durch Beeidung mit weiteren Zeugen zu bekräftigen, ohne dass eine weitere Regelung getroffen wird, in dieses Schema nicht pressen. Von daher lautet das Feld auch „Entscheidung betrifft“ unter Angabe der jeweiligen Zielperson, und nur in Verbindung mit dem Feld „Sanktion“ lässt sich hieraus eine sinnvolle und dem Inhalt der Protokolle angemessene Schlussfolgerung ziehen.

Auch in diesem Feld wird eine verbindliche Auswahl an Möglichkeiten vorgegeben, um über alle Fälle hin eine einheitliche Form der Einträge sicherzustellen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Sanktion	Text	Nachschlageliste

Im Feld „Sanktion“ werden die unterschiedlichen Ergebnisse angegeben, in die ein Prozess vor dem mittelalterlichen Landgericht münden kann. Dabei sind die hier aufgeführten Möglichkeiten vielleicht nicht ganz ausgeschöpft, doch alle eingegebenen Fälle lassen sich mit diesen Kategorien abdecken:

- Ächtung
- Aufschub
- Eid
- Geld
- Sachmittel
- geldwerte Sachmittel
- Testierung

Zuweilen ist die Abgrenzung von einem zum anderen Fall fließend: so bedeutet die Auflage der zusätzlichen Testierung durchaus auch einen Aufschub des Falles, doch stellt die Einordnung als Testierung durchaus eine feinere Abgrenzung und andere Qualität dar, als ein schlichter Aufschub um zwei Wochen, weil nicht alle Parteien anwesend sein können. Auch die Unterscheidung zwischen echten Sachgegenständen als Buße und geldwerten Sachmitteln - also Angaben über halbe Hühner, die wohl kaum extra geschlachtet wurden, sondern wohl der Gegenwert ausgezahlt wurde - ist nicht leicht zu treffen; bei dem soeben genannten Beispiel mag es wohl noch etwas offensichtlicher sein, doch bei vielen anderen Fällen um bestimmte Mengen Wein oder Getreide lässt sich eine sichere Entscheidung nicht fällen. Von daher wurde in solchen Fällen der Wortlaut des Textes zugrunde gelegt und entschieden, dass nur bei sehr offensichtlich als geldwerte Sachmittel einzustufenden Nennungen auch dies so eingetragen wird, ansonsten die Nennung jedoch weiterhin auf „Sachmittel“ lautet. Generell muss man die Einträge in dem Feld „Sanktion“ immer in Verbindung setzen mit den entsprechenden Einträge im Feld „Entscheidung betrifft“, da nur durch die Zusammenschau eine angemessene Interpretation der jeweiligen Entscheidung vorgenommen werden kann.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Referenz	Ja/nein	Folge-/Vorgängerfälle?

Wurde bei „Sanktion“ angegeben, dass es auch Aufschübe der Fälle geben kann, so wird in diesem Feld gekennzeichnet, ob diese verwandten Fälle auch in den Landgerichtsprotokollen aufgeschrieben sind. Das bedeutet nun nicht, dass für alle Aufschübe auch ein Referenzfall, der sich darauf bezieht, vorhanden ist, genauso wenig ist auch zu folgern, dass bei vorhandenen Referenzfällen und Querverweisen auf andere Fälle diese dann auch aufzufinden sind. Vielmehr wird in diesem Feld nur der reine Fakt niedergelegt, ob Fälle mit einer Vertagung gekennzeichnet sind und zudem, ob der jeweilige Fall mit einem anderen Fall der Protokollbände in Verbindung steht. Nähere Informationen finden sich dann in der Tabelle „Referenz“. Die Voreinstellung für dieses Feld besagt, dass zunächst keine Referenz vorhanden ist, alternativ dazu kann bei Bedarf die entsprechende Angabe gemacht werden. Bei der Auswertung dieses Feldes ist weitaus mehr Vorsicht geboten als bei den anderen Einträgen. Wie die Praxis zeigt, sind fast mehr als die Hälfte der Fälle laut Protokoll mit Referenzfällen verbunden und bei einem großen Teil dieser Fälle wiederum sind die Referenzen nicht im Protokollbuch verzeichnet. Von daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass der jeweilige Fall nicht mit Vorverhandlungen oder weiteren Aufschüben verbunden ist, nur weil keine Referenz in der Datenbank und im Protokollbuch angezeigt ist. Der Prävalenz und den Fehlerwahrscheinlichkeiten für die Fehler erster und zweiter Art kommen in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Urkunde	ja/nein	Urkunde vorhanden/erwähnt?

In dem Feld „Urkunde“ soll über eine ja/nein-Formulierung angedeutet werden, ob der jeweilige Fall mit einer Urkunde in Verbindung gebracht werden kann - sei es, dass die Beurkundung in den Landgerichtsprotokollen erwähnt wird, oder dass eine Urkunde auch ohne Erwähnung in den Protokollen in Archiven aufzufinden ist. Weiterführende Informationen hierzu enthält die Tabelle „Urkunde“.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Hyperlink	Hyperlink	Verbindung zu Editionstext mit textkritischen Anmerkungen

Hier soll eine interaktive Verbindung angezeigt werden, die bei Aktivierung zum eigentlichen Editionstext mit den text- und sachkritischen Anmerkungen weiterleitet.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
folio	Text	Fundstelle in der Handschrift

Über die Folio-Angaben lassen sich die einzelnen Fälle auch in der Handschrift zügig wiederfinden. Dabei ist beim ältesten Landgerichtsprotokoll die korrekte Zählung zugrundegelegt, nicht eine moderne Paginierung durch Herrn Baron von Heßberg, die bei aufgeschlagenem Band die linke Seite, also verso, (zum Beispiel 5v) schon als rechte Seite, also recto, bezeichnet (als 6r, das tatsächliche 6r wird dadurch zu 6v).

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Sonstiges	Memo	-

Hier können weiterführende Informationen über Besonderheiten des Falles, Formalia, etc. vermerkt werden.

Die Tabelle „Datum“

In der Tabelle „Datum“ werden die knappen Angaben zu den Terminen vor dem Landgericht in ausführlicher Weise aufgeschlüsselt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Benutzbarkeit wurde diese Tabelle von der Tabelle „Fälle“ getrennt; zwar wäre es möglich gewesen, die Tabellen zusammenzufassen, doch aus den genannten Gründen erschien es ratsam, hier eine spezielle Rubrik nur zur Analyse der Daten und Termine einzuführen. Des Weiteren enthält die Tabelle „Datum“ alle Daten der Protokolle, also auch Termine für Zinszahlungen, Fristnennungen und Ähnliches, während die Tabelle „Fälle“ nur das direkte Verhandlungsdatum des jeweils beschriebenen Falles speichert. Von daher bietet die Tabelle „Datum“ weit mehr Informationen, die über das reine Fallregest hinausgehen, als sinnvollerweise in der Tabelle „Fälle“ angeboten werden sollten.

Wie bei der Tabelle „Fälle“ sollen auch hier in Einzelschritten die jeweiligen Felder in ihrer Bedeutung erklärt werden.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Fall-ID	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID] FROM Fälle

Die bereits erwähnte Bedeutung des Feldes „Fall-ID“ muss hier nicht erneut aufgerollt werden, da es hier die gleichen Funktionen besetzt wie schon in der Tabelle „Fälle“. Die Identität der jeweiligen entsprechenden Einträge in beiden Tabellen wird sichergestellt durch die Auswahl an Daten, die bei der Eingabe vorgeschlagen werden. Diese werden aus den bereits vorhandenen Datensätzen der Tabelle „Fälle“ ausgewählt und angezeigt. Auch spätere Änderungen und Überarbeitungen werden per referentieller Integrität berücksichtigt. Da jedoch in einem Fall durchaus mehrere Daten vorkommen können, kann das Feld „Fall-ID“ nicht als alleiniger Primärschlüssel verwendet werden. Eindeutige Unterscheidung ist jedoch notwendig, um die Felder indizieren und damit automatisch durchsuchen und sortieren zu lassen. Daher wird ein sogenannter „zusammengesetzter Schlüssel“ verwendet, der die Informationen aus „Fall-ID“ und „Datum“ gemeinsam betrachtet werden und erst in ihrer Zusammenfügung eine eindeutige Hierarchisierung ermöglichen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Datum	Text	-

Hier wird das inzwischen aufgelöste Datum vermerkt, in der Form, wie es auch in der Tabelle „Fälle“ steht. Bedauerlicherweise verweigert ACCESS hier eine eindeutige referentielle Integrität, da das Feld „Datum“ in der Tabelle „Fälle“ nicht mit einem Primärschlüssel verbunden ist und von daher nicht direkt indiziert wird. Veränderungen in der Tabelle „Fälle“ kann ACCESS somit nicht in die Tabelle „Datum“ übernehmen. Zudem wurde hier auch keine Nachschlagemöglichkeit angeboten, da hier eben auch die Daten verzeichnet werden, die in der Tabelle „Fälle“ nicht zu finden sind, da dort eben nur die jeweiligen Verhandlungsdaten stehen, hier jedoch auch Fristen, Klageinhalte wie Zinstermine, etc. Zur genaueren Kenntnis, was das im jeweiligen Datensatz vorkommende Datum nun bezeichnet, sind die anderen Felder der Tabelle zu berücksichtigen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Klageinhalt	ja/nein	ja/nein Entscheidung
Verhandlung	ja/nein	ja/nein Entscheidung
Frist	ja/nein	ja/nein Entscheidung

Zur Unterscheidung der möglichen Verwendungsweisen von Daten in den Landgerichtsprotokollen sind diese Felder in die Tabelle Daten eingefügt. Als Prinzip ist erkennbar, dass Daten in drei unterschiedlichen Funktionsweisen angeführt werden: als Klageinhalt, als Verhandlungsdatum und als Fristdatum.

Das Feld „Klageinhalt“ soll kennzeichnen, ob das im Feld „Datum“ nun als Nennung in der Beschreibung der Klage vorkommt. Die meisten Daten bezeichnen zwar Verhandlungstermine oder Fristen, bei einigen wenigen jedoch sind sie zur näheren Charakterisierung der Klage angeführt, also Nennung der Zinszahlungen zu einem bestimmten Termin, Versäumung der Pfandeinlösung zum festgesetzten Datum, und Ähnliches. Daten mit solcher Bedeutung werden in diesem Feld mit

einem Häkchen gekennzeichnet. Hier ist also die inhaltsseitige Verwendung bezeichnet, die sachliche Relevanz des Datums für die Verhandlung.

Im Gegensatz dazu steht die rein formale Anführung - und Weglassung - von Daten, die rein durch den Prozessablauf bestimmt werden und mit dem Klageinhalt nicht in Verbindung stehen. Diese Termine sind durch Einträge in den Feldern „Verhandlung“ und „Frist“ zu erkennen. Findet an dem genannten Termin eine Anhörung vor dem Landgericht statt, so wird das Häkchen bei „Verhandlung“ gesetzt, wird das Datum genannt, um einen künftigen oder auch vergangenen Termin als Verhandlungszeit zu bezeichnen, steht das Häkchen bei „Frist“. Bei etlichen Fällen ist es möglich, dass bei einem protokollierten Fall eine Folgeverhandlung mit (Frist-) Datum angesetzt wird. In einem Nachtrag nun wird diese Folgeverhandlung ebenfalls protokolliert und dabei das zuvor als Frist erwähnte Datum zum Verhandlungstermin. Tritt solches auf, ist eine Markierung sowohl im Feld „Verhandlung“ als auch in „Frist“ zu finden.

Vergleicht man nun die genannten Fristdaten mit den genannten Verhandlungsdaten, was in der Tabelle „Referenz“ dem Vergleich zwischen erwähnten und protokollierten Referenzen entspricht, so fällt auf, dass zu sehr vielen Fällen keine Entsprechungen zu finden sind. Anders ausgedrückt: wenn alle in den Protokollen genannten Fristen ernst zu nehmen sind, aber zu diesen Fristen keine Verhandlungen aufzufinden sind, sind die Landgerichtsprotokolle nicht nur extrem unvollständig, sondern erlauben eine statistische Auswertung nur unter äußersten Vorbehalten.⁴³⁷ Des Weiteren stellt sich auch die Frage, warum und wie die jeweiligen Fälle verzeichnet wurden, beziehungsweise welche Auswahlkriterien vorlagen. Erst nach Kenntnis oder Vermutung dieser Umstände ist eine Auswertung sinnvollerweise möglich.

⁴³⁷ Vergleiche zu diesen Fragen die Hochrechnungen und Schätzungen weiter oben.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Frist-Verhandlungsnennung	ja/nein	wird bei der Fristnennung auch das Verhandlungsdatum genannt/erschlossen?

Die Lückenhaftigkeit der Angaben in den Landgerichtsprotokollen machen es notwendig, häufig Rückschlüsse und Schlussfolgerungen aus den vorhandenen Angaben zu ziehen. Insbesondere bei den Datumsangaben ist dies häufig der Fall. Da jedoch die Protokolle durchaus gewisse Regelmäßigkeiten im prozessualen Ablauf der Verhandlungen erkennen lassen, ist es möglich - wenn auch in beschränktem Maße - solche Rückprojektion vorzunehmen. Werden nun also mehrere Verhandlungsdaten genannt und dazugehörige Fristdaten, so ist es möglich, die vor dem Landgericht für bestimmte Fälle üblichen Fristen zu berechnen. In solchen Fällen ist das Feld „Frist-Verhandlungsnennung“ bestätigend gekennzeichnet. In den übrigen Fällen, die Fristen nennen, aber kein dazugehöriges Verhandlungsdatum anführen, sind die Datensätze in diesem Feld leer. Der Nutzen nun liegt darin, dass die aus den mit Häkchen gekennzeichneten Feldern erschlossenen üblichen Fristnennungen bei den leeren Feldern eingesetzt werden können und damit bei aller Vorsicht von den Fristterminen zurückgerechnet werden kann und das nicht genannte Verhandlungsdatum erschlossen werden kann. Da dies jedoch zu sehr ungewissen Ergebnissen führen kann, werden die so gewonnenen Daten nicht in die Datenbank aufgenommen; denn die Feststellung der üblichen Fristen kann von Fallinhalt zu Fallinhalt variieren, dazu wird womöglich noch auf individuelle Situationen Rücksicht genommen, oder die Standardfrist fällt in eine Zeit ohne Verhandlungen vor dem Landgericht und muss weiter verschoben werden, etc. Zwar sind - pauschal betrachtet ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fallinhalte - bei über 75 % der Fristnennungen auch die Verhandlungsdaten genannt, doch suggeriert eine Datenbank eine Sicherheit, die bei solchen Erschließungen schlichtweg nicht gegeben ist.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Doppelt	ja/nein	tritt das Fristdatum auch als eigener Fall auf? (Referenz?)

Dieses Feld ist bei allen Auswertungen der Datumstabelle miteinzubeziehen. Fristdaten die in einem Fall genannt werden, können durchaus auch später noch einmal, bei der eigenständigen Protokollierung des Falles, auftauchen. Dann werden sie jedoch als Verhandlungsdatum gekennzeichnet. Wird nun das Feld „doppelt“ nicht berücksichtigt, verführt dies zu Verfälschungen in der Auswertung, da diese Fälle dann mehrfach gezählt werden. Zwar sind im ältesten Protokollband nur eine geringe Anzahl dieser doppelten Nennungen vorhanden, doch in den weiteren Bänden vervollständigen sich die Aufzeichnungen und damit vermehrt sich auch die Anzahl der doppelten Daten. Zu erwarten wäre nun, dass eine gewisse Übereinstimmung zu finden ist zwischen den Doppelnennungen und den Einträgen zu Referenzen und Querverbindungen in den Protokollen. Auffällig ist aber, dass hier eine nicht geringen Diskrepanz auftritt. Denn mehr als 40 Prozent aller Fälle werden mit einer Fristsetzung versehen, aber von diesen Fristsetzungen werden gerade einmal 2 Prozent wiederum als Verhandlungsdatum erneut angeführt. Dies ist ein ganz eindeutiges Indiz auf die mangelhafte Vollständigkeit der Prozessverzeichnung.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
genannt	ja/nein	ja/nein Entscheidung
erschlossen	ja/nein	ja/nein Entscheidung

Wie schon erwähnt, sind die Angaben der Protokolle nicht immer vollständig; gerade bei den Datumsangaben fällt dies sofort auf. Bei manchen Fällen ist es möglich, die einzelnen Daten zu erschließen - sei es aus den voranstehenden oder direkt folgenden Fällen, oder aus Fristsetzungen, etc. Damit solche erschlossenen Daten von den tatsächlich genannten Terminen unterschieden werden können, werden die jeweils zutreffenden Felder „genannt“ oder „erschlossen“ bearbeitet.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Wochentag	Text	„Montag“; „Dienstag“; „Mittwoch“; „Donnerstag“; „Freitag“; „Samstag“; „Sonntag“
Monat	Text	„Januar“; „Februar“; „März“; „April“; „Mai“; „Juni“; „Juli“; „August“; „Sep- tember“; „Oktober“; „November“; „De- zember“
Jahr	Text	-

Für eine ausführlichere Untersuchung der Daten ist es aufschlussreich, die Termine detaillierter aufzuschlüsseln. Die hier vorgenommene Unterteilung nach Wochentag, Monat und Jahr scheint Rückschlüsse auf gewisse Gewohnheiten des Landgerichts zuzulassen. Die Verhandlungen variieren in ihrer Verteilung nämlich durchaus, so dass durchaus statistisch signifikante Häufigkeiten auszumachen sind. Um die Eingabe zu erleichtern und zu vereinheitlichen, wurden auch hier die in Frage kommenden Einträge in einem Nachschlageassistenten zusammengefasst.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Hand	Text	„A“; „B“; „C“; „D“; „E“

Es mag überraschend anmuten, die rein formale Kategorie der Hände und Protokollschreiber unter den Datum einzuordnen, doch hat dies durchaus seine Berechtigung. Bei manchen Fällen sind Überarbeitungen in den Protokollen festzustellen, die nicht von gleicher Hand stammen wie der Haupteintrag. Diese Verbesserungen oder Ergänzungen beinhalten nicht selten auch Angaben zu Fristen und Terminen. Dabei kann es vorkommen, dass die gleichen Daten mehrfach vorkommen, jedoch von unterschiedlichen Schreibern eingetragen; zum Beispiel wird von Hand A die Fristsetzung für den Fall verzeichnet, in einem späteren Nachtrag jedoch legt Hand B die Nachverhandlung nieder unter nochmaliger Angabe des Datums, nun jedoch als Verhandlungsdatum. Für eine genauere Differenzierung der einzelnen Daten ist also eine bessere Unterscheidung auch der Hände vonnöten. Die hier jeweils per Nachschlagemöglichkeit vorgegebenen Hände von A bis E sind nun aber nicht als absolute Schreiberidentifikationen zu verstehen, sondern bezie-

hen sich auf die Befunde in den jeweiligen Protokollbänden. Wird also in den ältesten Landgerichtsprotokollen aus dem Stadtarchiv Würzburg einem Schreiber die Sigle „A“ zugeordnet und ebenso auch einem Schreiber des späteren Bandes aus dem Staatsarchiv Würzburg, so sind diese Schreiber nicht identisch, sondern durchaus als zwei unterschiedliche Personen aufzufassen, die auch ganz eigene Ausprägungen haben. Die Zählung für die Hände beginnt bei jedem Protokollband neu und bezieht sich auch nur auf den jeweiligen Band. Denn bei der Eingabe weiterer Protokollbände in die Datenbank fehlt bei einem Durchzählen durch alle Bände schlichtweg die ausreichende Anzahl an Buchstaben. Unter anderem aus diesem Grund ist daher auch bei der jeweiligen Fallnummer immer in einer römischen Ziffer die Bandzahl vorangestellt, so dass eine Unterscheidung immer gut möglich sein sollte.

Die Tabelle „Referenz“

Während in der Tabelle „Fälle“ die Referenzen nur kurz in einem Bestätigungsfeld mit „ja/nein“ gekennzeichnet werden, so dienen die Datensätze in der Tabelle „Referenzen“ nun dazu, diese knappen Andeutungen mit mehr Informationen zu versehen. Referenz heißt, dass einzelne Fälle in den Protokollbänden nicht allein zu betrachten sind, sondern mit Vorverhandlungen, Fristsetzungen, etc. zusammenhängen, deren Bearbeitung vor dem Landgericht wiederum ihren Niederschlag in den Protokollbänden gefunden hat. Von daher liegen Querverbindungen und Verkettungen mehrerer Fälle untereinander vor, deren Zusammengehörigkeit als „Referenz“ bezeichnet werden soll. Diese Referenzen allerdings haben für die Auswertung der Protokolle einen eher zwiespältigen Stellenwert: Zum einen wird durch sie erst ermöglicht, ein abgerundeteres Bild der Vorgänge vor dem Landgericht zu gewinnen, zum anderen erschweren sie jedoch auch die Auswertung. Denn auf Grund der durch Referenzen auftretenden Doppel- oder Mehrfachnennungen von Personen, Inhalten, Orten, etc., kann bei einer statistischen Auswertung der Befund verfälscht werden. Von daher sind die Referenzen auf die jeweiligen Fälle bei den Auswertungen immer mit zu berücksichtigen und die Ergebnisse gegebenenfalls zu korrigieren. Auch hier wird nun in Einzelschritten die Bedeutung der einzelnen Felder dieser Tabelle erläutert.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Fall-ID	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID] FROM Fälle

Wie schon des öfteren, wo wird auch hier in einer direkten Verknüpfung mit der Zentraltabelle „Fälle“ die eindeutige Zuordnung der jeweils entsprechenden Datensätze der beiden Tabelle vollzogen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
VerweisFrüher	ja/nein	ja/nein Entscheidung
<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
VerweisSpäter	ja/nein	ja/nein Entscheidung

In den Feldern „VerweisFrüher“ und „VerweisSpäter“ soll an Hand einer kurzen Angabe vermerkt werden, ob zu diesem Fall ein Vorgängerfall oder eine Folgeverhandlung vorhanden ist. Dabei beziehen sich die Ausdrücke „früher“ oder „später“ nur bedingt auf die zeitliche Reihung, sondern in erster Linie auf den Ort der Niederschrift im Protokollband - dies ist im ältesten Landgerichtsprotokoll nicht immer identisch mit einer zeitlich früheren Einordnung, da hier auf Grund der Unordnung der Lagen es durchaus geschehen kann, dass ein auf vorderen folios vermerkter Fall später verhandelt wurde als ein auf hinteren folios vermerkter Referenzfall; eine solche Regelung erscheint notwendig, da in den weiteren Feldern die Fallnummer der Referenz angegeben wird, die ja auch nicht auf Grund zeitlicher Vorgaben, sondern nach Maßgabe der Handschriftenfolge vergeben wird. Erst in den späteren Protokollbänden läuft „früher“ als Position im Band parallel zur zeitlichen Einreihung.

Der kurze Vermerk „VerweisFrüher“ oder „VerweisSpäter“ wird in den folgenden Angaben zu den jeweiligen Fällen nochmals aufgegriffen und hier mit den zutreffenden Fallnennungen verbunden. In diesen, hier besprochenen Feldern werden nur Aussagen über folgende Sachverhalte getroffen:

- wenn ein Fall hier nicht erscheint, ist auf Grund der Nachrichten in den Landgerichtsprotokollen davon auszugehen, dass er sofort entschieden wurde und nicht vertagt wurde, oder aus einer Vertagung heraus entstanden ist
- wenn ein Fall hier erscheint, bedeutet dies, dass dieser Fall mit dem jeweiligen Eintrag und der hierzu gehörenden Verhandlung vor dem Landgericht nicht als allein existent betrachtet werden darf, sondern er immer im Zusammenhang mit möglichen Vertagungen zu sehen ist - gleichgültig, ob diese in den Protokollbänden auch aufzufinden sind oder nicht.

Der Sinn dieser Anordnung liegt darin, einen Überblick darüber zu ermöglichen, wie das mittelalterliche Landgericht seine Tätigkeit vollzogen hat: wie effizient das Gericht arbeitet, eziehungsweise in welchem Ausmaß es notwendig ist, auf weitergehende Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und den Fall zu vertagen. Da letzteres durchaus häufiger der Fall war, lassen sich auf Grund der Zusammenschau der Felder aus der Tabelle „Referenz“ Hochrechnungen durchführen, wie viele Verhandlungen wohl tatsächlich vor dem Landgericht stattgefunden haben - wenn auch mit extrem großen Ungenauigkeiten, da viele Variablen kaum bekannt sind. Denn nicht alle Vertagungen und Referenzen werden auch tatsächlich verzeichnet und auch nicht zu allen Referenzen, die eindeutig als solche zu erkennen sind, ist in der Niederschrift der jeweiligen Hauptverhandlung auch eine dementsprechende Notiz zu finden. Werden sie jedoch verzeichnet, so geschieht dies durchaus nicht einheitlich, sondern in zwei möglichen Varianten: als Nachtrag, oder als eigenständiger Eintrag im Protokollband.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
als Nachtrag	ja/nein	ja/nein Entscheidung

Des öfteren werden die Referenzen eines Falles nicht erst in späteren Notizen als separater Fall niedergelegt, sondern vielmehr in direkter Verbindung zum ursprünglichen Fall. Auch wenn oft mehrere Wochen dazwischenliegen, wird die spätere Verhandlung an den schon vorhandenen Text angehängt - korrekterweise ist zu sagen, dass die Neuverhandlung nicht angehängt wird, sondern, wie das Schriftbild zeigt, zusammen mit der Ausgangsverhandlung in das Protokollbuch eingetragen wird. Auf diese Eigenheit der Art und Weise, wie die Verhandlungsprotokolle im Buch niedergeschrieben werden, ist schon eingegangen worden. Der Sinn der separaten Aufführung dieser Rubrik in der Datenbank liegt darin, dass in den Feldern „VerweisFrüher“ und „VerweisSpäter“ deutlich zu erkennen ist, ob ein Fall in den Protokollen überhaupt noch mit weiteren Fällen und vor dem Gericht noch mit weiteren Verhandlungen verknüpft ist, aber keine Aussage darüber getroffen wird, in welcher Form sich dies in den Protokollen niederschlägt. Die unterschiedliche Art und Weise der Niederschrift von Referenzen kann nun zu Fehlern in der Auswertung führen, wenn man nicht die jeweiligen Gegebenheiten berück-

sichtigt. Denn durchaus werden auch Verhandlungen, die als Nachträge zu anderen Fällen fungieren, vor dem Landgericht eigenständig vorgetragen, auch wenn sie in den Protokollbänden eine Einheit mit dem Gesamtfall bilden, und sie somit auch in der Tabelle „Fälle“ nicht als eigenständig kategorisiert sind. Wird dies nicht berücksichtigt, treten falsche Ergebnisse auf - unter anderem bei der Bewertung, wie viele Fälle durchschnittlich vor Gericht verhandelt wurden.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Folgefall 1	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID] FROM Fälle
Folgefall 2	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID] FROM Fälle
...		
Vorgängerfall 1	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID] FROM Fälle
Vorgängerfall 2	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID] FROM Fälle
...		

Die logische Ergänzung zu den vorher beschriebenen Feldern sind die konkreten Angaben, welche Fallnummern zueinander als Referenzen erkennbar sind. Dabei wird zur exakteren Unterscheidung eine Trennung in Vorgänger- und Folgefall getroffen. Auch hierbei bezieht sich die Einordnung in die jeweilige Kategorie auf die formal-niederschriftliche Anordnung der Fälle im Protokollband und nicht auf eventuelle inhaltliche Abweichungen. Wie schon erwähnt, können ja teilweise im ältesten Band zeitlich später liegende Nachverhandlungen vor den entsprechenden Hauptterminen niedergeschrieben sein.

Die Tabelle „Größen“

Auch für Zwecke der Wirtschaftsgeschichte können die Landgerichtsprotokolle einiges an ergänzendem Material zur Wissenserweiterung beisteuern: Sei es der Stellenwert unterschiedlicher Güter als bevorzugte Abgaben, sei es die häufige Heranziehung bestimmter Güter zur Erfüllung von Strafmaßen, oder sei es die ermöglichte Hochrechnung über den jeweiligen Besitz einer Person oder die wechselnde Geschichte von Grundstücken über die Besitzangaben und Eigentumsstreitigkeiten vor Gericht. Die mehr oder minder häufig auftretenden Angaben über Größen, Maße und Gewichte in den Landgerichtsprotokollen werfen zwar kein grundlegend neues Bild auf die wirtschaftliche Situation, doch ist ein Überblick über die üblichen verwendeten Einheiten durchaus eine Zusammenstellung wert. Bei der Erstellung der Tabelle wurde darauf geachtet, die Maßzahlen und die Maßeinheiten in voneinander getrennten Feldern zu speichern; dies bringt den Vorteil mit sich, dass einerseits gezielt nach bestimmten Bezeichnungen gesucht werden kann, andererseits aber auch statistische Berechnungen durchgeführt werden können, da die einzelnen Felder der Maßzahlen nur Zahlen wiedergeben, man also die Berechnungsfunktionen des Datenbankprogramms ACCESS nutzen kann. Der Nachteil liegt jedoch darin begründet, dass so keine gleichzeitige Betrachtung der jeweiligen Größe möglich ist, sondern immer mehrere Felder zusammen zur Auswertung herangezogen werden müssen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Fall-ID	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID] FROM Fälle

Auch in dieser Tabelle steht zunächst die übliche Übernahme der eindeutigen Fallnummer, auf Grund derer sich die weiteren Angaben zweifelsfrei zuordnen lassen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Münzen1	Text	-
Münzen2	Text	-

Vor dem Landgericht herrscht keine einheitliche Münze vor, mit dem die Geldbeträge benannt werden. Zwar sind durchaus Präferenzen für „*phunt heller*“ beziehungsweise „*phunt phenninge*“ (für die Datenbank normalisierte Schreibung in deutscher Sprache) festzustellen, doch nach üblicher mittelalterlicher Gewohnheit werden auch andere Maßeinheiten für Geld verwendet. Es kann sogar sein, dass in demselben Fall mehrere Beträge unterschiedlich bezeichnet werden. Allerdings ist festzuhalten, dass hier nur diejenigen Geldbeträge verzeichnet werden, die von den Klageparteien benannt werden. Die Sonderform des sogenannten *widertwingen* ist zwar rein formal betrachtet auch ein Münzbetrag, dessen Einheit hier verzeichnet werden sollte, doch ist seine Funktion eine gänzlich andere, und von daher wird auch das *widertwingen* in separaten Feldern vermerkt. Für eine komplette Übersicht über den Geldverkehr vor dem Landgericht sollten also beide Gruppen berücksichtigt werden: die Geldmengen der Klageparteien und die Sonderform des *widertwingens*. Die Felder „Münzen1“ und „Münzen2“ sollen nur einen Überblick geben über die begriffliche Streuung der Maßeinheiten - die Vielfalt der damit verbundenen Geldmengen wird an anderer Stelle in dieser Tabelle aufgelistet. Ähnliches gilt für die noch zu erklärenden Felder über das *widertwingen*.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Maße	Text	-

Wie schon bei der Tabelle „Fälle“ im Abschnitt über die Sanktionen deutlich gemacht wurde, können manche Beträge nicht als Geldsumme sondern als geldwerte Sachmittel verlangt werden. Aber auch bei Forderungen nach Gült oder Zins werden sehr häufig nicht die geschuldeten Geldbeträge aufgeführt, sondern eine entsprechende Menge an Waren. Die hierbei eingesetzten (Hohl-) Maßbezeichnungen

gen sollen in diesem Feld „Maße“ verzeichnet werden. Nicht überraschend wird als hauptsächlich verwendet Maß der *malter* herangezogen.⁴³⁸

Hierbei fällt auf, dass im ältesten Landgerichtsprotokoll der insgesamt bezifferte Streitwert noch durchaus höheren Wert hat als in den späteren Bänden: dies könnte für das Landgerichtsprotokoll als ein Exzerpt einer vermögendere Schicht sprechen, die zum Teil um größere Beträge klagen kann als die durchschnittliche Klientel. Dies heißt nicht, dass später nicht auch größere Beträge vorkommen, aber sie treten vereinzelter auf. Zudem ist festzuhalten, dass sich ein solcher Befung nur „*malter*“ bezieht und die anderen Maße oder Geldbeträge noch nicht mit einbezieht. Es ist dabei zwar ähnlich gelagert, soll in diesem Zusammenhang jedoch noch nicht weiter ausgeführt werden.

Nur vereinzelt treten die selteneren *eimer*, *metze* oder *butte* auf. Zwar werden auch in dem ältesten Protokollband nur bei etwa zehn Prozent der Fälle solche Maße genannt, doch nimmt dieser Anteil in den folgenden Protokollbänden rasch zu. Eine vergleichende Studie der dazu gehörenden Maßzahlen nun könnte einen langfristig angelegten Querschnitt liefern über die Entwicklung durchschnittlicher Gült- oder Zinshöhen, beziehungsweise Veränderungen in den Werten, um die vor dem Landgericht gestritten wird. Diese mit dem Feld „Maße“ verbundenen Größen werden an anderer Stelle in der gleichen Tabelle aufgeschlüsselt, an der hiesigen Stelle soll nur die Begrifflichkeit der Landgerichtsprotokolle aufgezeigt werden.

Doch sollte man sich vor dem Trugschluss hüten, dass geldwerte Sachmittel stets in der Form von abgemessenem Getreide oder Wein in Erscheinung treten und die so eindeutig scheinenden Daten der Datenbank in diese Richtung zu interpretieren. Denn zum einen können die hier genannten Zahlen und Einheiten auch in Einzelfällen als reale Naturalleistung erbracht worden sein, zum anderen lassen sich solche Kuriositäten wie die zahlreichen halben Hühner bei der genormten Erfassung durch eine Datenbank nicht adäquat berücksichtigen; hinzu kommt, dass solche Leistungen durchaus gemischt auftreten, wie zum Beispiel Fall N^o I-452 zeigt: „*XXV malter kornes, II½ libras ballensium vnd II½ h^ovn versezern gulte.*“

Bei der Auswertung ist also fein zu unterscheiden, welche Fragestellung untersucht werden soll und worauf diese Datenbank sinnvollerweise überhaupt Auskunft geben kann - was im Protokoll nicht eindeutig ausgesagt ist, kann aus der

⁴³⁸ Zur Umrechnung vergleiche die Mitteilung in Fall N^o I-3611.

Datenbank heraus nur vorsichtig präzisiert werden. Die zu den hier genannten Einheiten gehörenden Größen werden in der gleichen Tabelle, jedoch in anderem Feld genannt. In einigen wenigen Fällen kommt es vor, dass gleichzeitig unterschiedliche Hohlmaße verwendet werden. Da der Aufwand eines zweiten Feldes zu groß ist und die Datenbank unnötig aufbläht, wurden diese Nennungen in dem Feld „Gewichte“ vermerkt, da hier kaum Einträge vorgenommen werden müssen. Von daher - und auf Grund der prinzipiellen Ähnlichkeit der Inhalte: wird Getreide nun im Hohlmaß oder als Gewicht abgemessen? - sind bei der Datenbankauswertung bei Felder „Maße“ und „Gewichte“ gleichermaßen zu berücksichtigen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Gewichte	Text	-

In vereinzelt Fällen werden auch Waren genannt, die abgewogen werden müssen, wie zum Beispiel Wachs, oder in einer sonstigen als gewichtsähnlich zu charakterisierenden Form vor Gericht angeführt wurden, wie zum Beispiel Heu. Für die Einheit ist das vorliegende Feld in der Tabelle vorgesehen, die Maßzahl wird in einem separaten Feld nachgetragen. Wie schon bei den Ausführungen zum Feld „Maße“ ausgeführt wurde, sind die Inhalte dieser beiden Felder so ähnlich, dass sie in der Regel zusammen ausgewertet sollten.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Flächen- /Längengrößen	Text	-

Eine der Hauptfunktionen des Landgerichts ist die Immobiliengerichtsbarkeit. Bei den Verhandlungen dementsprechender Klagen werden des öfteren die betroffenen Grundstücke näher erläutert, also zum Beispiel die Grenznachbarn aufgezählt, die Lage an Wegen oder Bergen aufgeführt und auch die Größe des jeweils umstrittenen Ackers oder Weinbergs wird nicht selten benannt. Dabei variieren die verwendeten Maßeinheiten nur kaum - Grundmaß bleibt der *morgen*, nur in wenigen, seltenen Fällen wird auf *schub* zurückgegriffen. Die hinzugehörigen Maßzahlen werden in einem separaten Feld aufgeführt.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
WidertwingenEinheit	Text	-
WidertwingenEinheit1	Text	-

Eine der Auffälligkeiten bei der Prozessführung ist das Auftreten des sogenannten *widertwingens*, in der Regel ein Geldbetrag, der meist unterschiedliche Funktionen erfüllt. Häufig jedoch dient er gleichermaßen als Kautions, um das Erscheinen der gegnerischen Seite bei der Prozessvertagung sicherzustellen, zum Teil fungiert er anscheinend jedoch auch als Strafmaß, dass bei einer falschen Bezichtigung geleistet werden muss. Im Grunde erfüllt dieses Feld die gleichen Funktionen wie die Felder „Münzen1“ und „Münzen2“: es werden die Einheiten der jeweiligen Geldbeträge genannt. Wie schon bei den dortigen Ausführungen bezeichnet wurde, stehen diese Felder untereinander in enger Beziehung und sind, unter Berücksichtigung der funktionalen Unterschiede, gemeinsam auszuwerten. In seltenen Fällen kommt es vor, dass mehrere Male ein *widertwingen* genannt wird, zum Teil auch mit voneinander abweichenden Maßen. Daher wurde es notwendig, auch zwei unterschiedliche Felder in die Datenbanktabelle einzufügen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
WidertwingenBetrag	Text	-
WidertwingenBetrag1	Text	-

Wie es die Feldbezeichnung schon nahelegt, werden hier die entsprechenden Beträge zu den genannten *widertwingen* aufgeführt, getrennt je nach Bezug auf das Feld „WidertwingenEinheit“ und „WidertwingenEinheit1“. Somit sollte eine Verwechslung von zueinander gehörigen Beträgen und Einheiten ausgeschlossen sein.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
BetragMünzen1_1	Text	-
BetragMünzen1_2	Text	-
...
BetragMünzen1_5	Text	-
BetragMünzen2_1	Text	-
BetragMünzen2_2	Text	-
...
BetragMünzen2_5	Text	-

Die hier niedergelegten Werte sind die notwendige Ergänzung zu den Feldern „Münzen1“ und „Münzen2“

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
BetragMaße1	Text	-
BetragMaße2	Text	-
...
BetragMaße5	Text	-

Die unterschiedlichen Beträge zu den zugehörigen Hohlmaßen/Getreidemaßen werden in diesen Feldern verzeichnet.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
BetragGewichte1	Text	-
BetragGewichte2	Text	-
...
BetragGewichte5	Text	-

Zwar werden im ältesten Protokollband nur wenige Güter mit Gewichtsangaben versehen, doch steigt deren Zahl in den folgenden Protokollbänden stärker an, so dass bei einer Erweiterung der Datenbank genügend Raum sein sollte, mehrere Gewichtsbeiträge pro Fall hier einzutragen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
BetragFlächenLängen- größen1	Text	-
BetragFlächenLängen- größen2	Text	-
...
BetragFlächenLängen- größen9	Text	-

Die häufige Anzahl an Immobiliarklagen und die damit verbundene hohe Zahl an Nennungen von Grundstücken und deren Größe macht eine umfangreichere Liste von Flächen- und Längengrößen notwendig, um alle Daten erfassen zu können. Werden also - und das gilt sinngemäß für alle der hier aufgeführten Felder, die Beträge und Maßzahlen beinhalten - die hier niedergelegten Daten ausgewertet, so ergibt sich ein vollständiges Bild nur unter Berücksichtigung aller Einträge in allen betreffenden Feldern. Es genügt nicht, nur das Feld „BetragFlächenLängengrößen1“ alleine heranzuziehen, auch wenn hier zweifelsohne die meisten Maßzahlen stehen, sondern es müssen alle Felder pro Fall gesehen werden, da ja auch mehrere Grundstücke pro Fall bestritten werden können.

Die Tabelle „Urkunde“

In der Tabelle „Fälle“ ist ein Feld eingefügt, das den Titel „Urkunde“ trägt und mit ja/nein gefüllt wird. Diese Auskunft ist jedoch zu dürftig, als dass sie ausreichend für historisch-wissenschaftliche Fragestellungen sein kann. Von daher wird in der Tabelle „Urkunde“ bei den entsprechenden Fällen dies noch einmal aufgegriffen und mit näheren Erläuterungen versehen. Ziel ist dabei, die benötigten Informationen auf einen Blick zur Verfügung zu stellen, ohne die Datenbank mit diesen, für die Fallauswertung irrelevanten, Daten zu sehr zu befrachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweils mit „Urkunde“ betitelten Angaben nicht zwangsläufig auch Urkunden sein müssen. Es werden dabei alle Erwähnungen von urkunden- oder aktenähnlichem Charakter außerhalb der Landgerichtsprotokolle berücksichtigt. In den Gerichtsverhandlungen werden solche Schriftstücke, die vorzugsweise Auskunft über Grundstücksgrenzen, -größen oder -lage geben, in der Regel mit *brief* bezeichnet. Gewöhnlich ist darunter auch eine Urkunde zu verstehen, doch ist auf Grund der vielfältigen Kategorien von „Ausstellern“ solcher Schriftstücke Vorsicht geboten bei allzu schnellen Festlegungen. Auch ist durch die bloße Erwähnung noch keinesfalls sichergestellt, dass hier auch in der Tat ein Schriftstück realiter vorgelegen hat, vielmehr kann man davon ausgehen, dass damals wie heute so manches Beweismaterial auch erfunden werden konnte. Da hier also sehr viele Unwägbarkeiten zu berücksichtigen sind, ist es angebracht, größtmögliche Vorsicht walten zu lassen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Fall-ID	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID] FROM Fälle

Auch in dieser Tabelle steht zunächst die übliche Übernahme der eindeutigen Fallnummer, auf Grund derer sich die weiteren Angaben zweifelsfrei zuordnen lassen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
erwähnt	ja/nein	ja/nein Entscheidung

Dieses Feld greift auf direkt auf den Text in den Protokollbänden zu. Es wird angegeben, ob in der vorliegenden Fallniederschrift ein Hinweis auf ein Schriftstück außerhalb der Protokolle zu finden ist. Dies kann dann zum Beispiel bezeichnet werden mit *daz si einen brif daruber hete*. In manchen Fällen wird der jeweilige Träger dieser Urkunde aufgefordert, diese vorzulegen, jedoch beileibe nicht immer. Als Testimonium werden auch Einträge in den Landgerichtsprotokollen selbst anerkannt, wenn es zum Beispiel heißt: *in des richters buoche*. Solche Vermerke jedoch beziehen sich auf protokollinterne Aufzeichnungen und werden von daher in der Tabelle „Referenzen“ mitgeteilt. Einzelne Fälle beinhalten auch die Abschrift dieser bezeichneten Urkunden, oder die Wiedergabe von Urkunden des Landgerichts, die dann deutlich als solche gekennzeichnet in den fortlaufenden Text inseriert werden. Jedoch tritt dies zunächst nur im ältesten Landgerichtsprotokoll auf. Wie schon angedeutet, sollte man nicht unbedingt davon ausgehen, dass eine Urkunde, die von einer Prozesspartei vor Gericht benannt wurde, auch in der Realität existiert hat, noch ist es grundsätzlich richtig anzunehmen, dass nur in den Fällen, die hier verzeichnet werden, auch Urkunden als Beweismittel zugelassen und benutzt wurden. Solche Trugschlüsse sind in der Datenbank nicht impliziert und verfälschen das Bild des Landgerichts und seiner Protokolle. Jedoch lassen sich auf Grund der Nennungen in den Protokollen gewisse vorsichtige Rückschlüsse auf den Gebrauch schriftlicher Zeugnisse ziehen. Eine weitere Möglichkeit, die zum Eintrag in dieses Feld führt, tritt dann auf, wenn das Landgericht oder der Landrichter selbst eine Urkunde in Auftrag geben; des öfteren geschieht dies bei Prozessen mit jüdischer Beteiligung. Wird vom Landgericht, oder in dessen Auftrag vom Bischof, eine Urkunde ausgestellt, so wird dies mit Formulierungen kundgetan wie: *haben einen brif, habent sigillo iudicii*,...

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
überliefert	ja/nein	ja/nein Entscheidung

Ein historischer Glücksfall tritt dann ein, wenn eine erwähnte Urkunde auch tatsächlich in Archiven auffindbar ist. Falls dies der Fall sein sollte, wird dies im Feld „überliefert“ deutlich gemacht. Dabei ist nicht die kopiale Überlieferung gemeint, wenn solche Urkunden als Abschrift in die Landgerichtsprotokolle inseriert werden, sondern wenn die Bischofs-, Landgerichts- oder Privaturkunden außerhalb dieser Edition in eigener Überlieferung vorliegen. Allerdings besteht das Problem teilweise darin, dass solche Privaturkunden meist nur schwierig zu finden sind und ein vollständige Sicherheit nicht gegeben sein wird. Von daher ist dieses Feld immer nur als vorläufiger Eintrag anzusehen. Allerdings können hier auch Einträge vorgenommen werden, wenn eine Urkunde gefunden wird, die vor dem Landgericht nicht erwähnt wurde, aber dennoch mit dem behandelten Fall in Zusammenhang steht; so zum Beispiel wenn eine vom Landgericht ausgestellte Urkunde über das gefällte Urteil nicht erwähnt wird, aber dennoch aufzufinden ist. Dabei können drei Kombinationen mit dem Feld „erwähnt“ auftreten:

- beide Angaben werden bestätigt: dies ist der optimale Fall, da hier die vorhandenen Fallbeschreibungen mit der überlieferten Urkunde verglichen und gegebenenfalls ergänzt werden können.
- keine Angabe wird bejaht: dies tritt wohl in den meisten Fällen auf, da die Schriftlichkeit sich erst allmählich durchsetzt, beziehungsweise andere Testierungsmethoden vor dem Landgericht verbreiteter waren wie zum Beispiel die Zeugenaussage, das Übersiebnen oder der Heiligeneid, und eine große Anzahl der Fälle weder vom Inhalt noch von den Parteien her eine schriftliche Fixierung nahe legen - für das Letztere wären Auseinandersetzungen von Handwerkern oder Bauern, beziehungsweise der Streit um halbe Hühner, Ausstellungsplätze am Marktplatz, Erbstreitigkeiten oder Verfolgungsjagden mit bloßem Schwert zwischen Vater und Tochter zu nennen.
- eine Angabe trifft zu: in der Regel wird hiervon wohl die Erwähnung, nicht jedoch die Überlieferung einer Urkunde betroffen sein; was wiederum die Landgerichtsprotokolle zum einzigen Überlieferungsträger und Nachweis

der geführten Streitigkeiten und Besitztümer erhebt. Andererseits, wenn die Überlieferung bestätigt wird und nicht die Erwähnung, bedeutet dies, ähnlich dem ersten Fall, dass die historische Doppelüberlieferung des Falles bei einer korrekten Zuordnung der Urkunde zum entsprechenden Fall und der entsprechenden Verhandlungs- oder Berufungsstufe Korrekturen und Ergänzungen in genauerer Bestimmung ermöglicht. Dieser letztgenannte Fall tritt jedoch wohl nur selten ein, da die entsprechende Zuordnung von Urkunden zu Landgerichtsfällen auf Grund fehlender Editionen nur schwierig möglich ist; von daher kann eine Datenbankstruktur der Landgerichtsprotokolle eine zügige und exakte Suche nach entsprechenden Einträgen ermöglichen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Edition/Archiv	Text	Fundstelle

Wenn eine Urkunde, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Fall der Landgerichtsprotokolle steht, gefunden wird, kann die Fundstelle hier verzeichnet werden - sei es als Edition oder als Archivsignatur.

Die Tabelle „Zusatzinfo“

In der Tabelle „Zusatzinfo“ werden all die Informationen versammelt, die in den weiteren Tabellen und Feldern, die sich auf den Fallinhalt beziehen, nicht sinnvoll kategorisiert werden können. Hierzu gehören Angaben über besondere oder seltene Güter, über die vor Gericht gestritten wird, spezielle Angaben zu Terminen oder Fristen und eine Zuordnung der Fälle zu bestimmten Themenkreisen, wenn dies aus der Zuordnung zu einem bestimmten Fallinhalt nicht klar ersichtlich ist. Es werden also diejenigen Angaben zusammengetragen und ergänzt, die das Bild des jeweils zu beschreibenden Falles abrunden und erweitern können. Damit ist es möglich, trotz der verknappten und auf Schlagworte reduzierten Darstellung der Fälle in der Datenbank dennoch ein einigermaßen vollständiges Bild des Falles und der verhandelten Inhalte zu gewinnen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Wert-/Warengattung1	Text	SELECT [Zusatzinfo-Wert-Untertabelle]. [Wert-/Warengattung] FROM [Zusatzinfo-Wert-Untertabelle];
Wert-/Warengattung2	Text	SELECT [Zusatzinfo-Wert-Untertabelle]. [Wert-/Warengattung] FROM [Zusatzinfo-Wert-Untertabelle];
...
Wert-/Warengattung9	Text	SELECT [Zusatzinfo-Wert-Untertabelle]. [Wert-/Warengattung] FROM [Zusatzinfo-Wert-Untertabelle];

Des öfteren kommt es in den Protokollen vor, dass Sanktionen oder Klagen nicht von abstrakten Geldbeträgen oder Immobilien handeln, sondern sehr konkret Gegenstände des Alltags, Tiere oder Handelswaren bezeichnen. Die Systematisierung dieser Nennungen ist kaum möglich, ohne die Datenbank aufzublähen, so dass solche Einträge in den hier genannten Feldern versammelt werden. Die Vielfalt der Informationen zeigt das breite Spektrum der Waren, die für den mittelalterlichen Menschen von einigem Wert oder Nutzen waren. Da durchaus mehrere Gegenstände pro Fall benannt werden können, ist hier die Tabelle dementsprechend

um gleichwertige Felder erweitert worden. Unmöglich ist es jedoch, die jeweils angeführten Waren gleichzeitig auch bestimmten damit verknüpften Funktionen im Gerichtsverfahren zuzuordnen. Somit bietet diese Tabelle nur einen Überblick über die vor dem Landgericht zusätzlich auftretenden Sachobjekte - eine rasche Suche über die Datenbankfunktionen und die folgende Einsicht in die Edition wird die jeweilige Bedeutung der Gegenstände eindeutig klären. Eine solche Zusammenstellung der genannten Waren kann jedoch helfen, den Einblick in die Wertvorstellungen und das wirtschaftliche Handeln des Würzburger Mittelalters zu vertiefen.

Um eine einheitliche Gestaltung der zahlreichen Wert- oder Warengattungen zu erreichen, werden die jeweiligen Einträge aus der Untertabelle „Zusatzinfo-Wert-Untertabelle“ entnommen. In dieser Untertabelle können bei gleichzeitigem Überblick über alle bereits vorhandenen Einträge in einfacher Weise auch Ergänzungen vorgenommen werden, die wiederum dann in der Haupttabelle zur Auswahl und standardisierten Eintragung zur Verfügung stehen. Im folgenden werden die bisher als relevant erachteten Einträge wiedergegeben:

- Bettzeug
- Brot
- Dinkel
- Erbsen
- Fleisch
- Geld
- Gerste
- Getreide (unbestimmt)
- Hafer
- Haushaltswaren
- Heu
- Holz
- Huhn
- Kalk
- Kleidung
- Kuh
- Mist
- Pferd
- Roggen
- Schmuck
- Tuch
- Wachs
- Wein
- Weizen
- Ziegel

Eventuell ließen sich diese Informationen noch zusammenfassen, so zum Beispiel die zahlreichen unterschiedlichen Getreidesorten, doch ist hier die Balance zu wahren zwischen durchaus angemessener Zusammenfassung der Daten und eventuell für den Historiker erforderlichen Detailgenauigkeit.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
AbgabenTermin1	Text	-
AbgabenTermin2	Text	-
AbgabenTermin3	Text	-

Das Landgericht wird auch bei Klagen um versäumte oder zu wenig bezahlte Abgaben aktiv. Die Gült, Pacht oder der Zins wurden jeweils zu festgelegten Zeiten und Terminen fällig. Bei zu starkem Überschreiten dieser Zahlungsfristen - was nach Auskunft der Protokolle zum Teil mehrere Jahre umfassen kann - führt dies zu entsprechenden Gerichtsgängen. In einigen Fällen werden die dabei maßgeblichen Termine für diese Abgaben erwähnt. Da dies jedoch in der Regel keine einmalig auftretende und von daher fest zu bestimmenden Daten sind, sondern alljährlich wiederkehrende Termine, kann auch eine exakte Datierung nicht vorgenommen werden. Vielmehr erscheint in den Feldern der auch in den Niederschriften verwendete Terminus - in der Regel solche wichtigen Stichdaten wie *vasnabt* oder *sent Martin*. Die jeweils entsprechenden Termine des Festtagskalenders sind dementsprechend nachzuschlagen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
AbgabenBezeichnung1	Text	-
AbgabenBezeichnung2	Text	-
AbgabenBezeichnung3	Text	-

Die soeben erwähnten Abgaben bleiben in manchen Fällen ohne besondere Terminologie und werden schlicht mit der Angabe des zu zahlenden Geldbetrages oder der zu erbringenden Naturalleistungen exakter charakterisiert. Dagegen werden bei einigen wenigen Niederschriften für die versäumten Abgaben besondere Fachbegriffe gebraucht. Ist nun ein Eintrag in den Feldern „AbgabenTermin“ vor-

handen und ein dementsprechender Vermerk über besondere Bezeichnungen dieser Abgabe, so wird dies den Feldern „AbgabenBezeichnung“ zugeordnet.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Zusatzinfo1	Text	SELECT [Zusatzinfo-Info-Untertabelle]. [Zusatzinfo] FROM [Zusatzinfo-Info- Untertabelle];
Zusatzinfo2	Text	SELECT [Zusatzinfo-Info-Untertabelle]. [Zusatzinfo] FROM [Zusatzinfo-Info- Untertabelle];
...
Zusatzinfo5	Text	SELECT [Zusatzinfo-Info-Untertabelle]. [Zusatzinfo] FROM [Zusatzinfo-Info- Untertabelle];

Viele Informationen der Landgerichtsprotokolle sind nicht, oder nur unter Verlust, eindeutig kategorisierbar. Um diesem Manko abzuhelfen, wurden die fünf Felder „Zusatzinfo“ eingeführt, deren Gehalt eben jene schwer in anderen Tabellen standardisierbaren Inhalte sind. Um dennoch eine gewissen Einheitlichkeit und Normierung vorzugeben, wird dabei auf eine Untertabelle, die Tabelle „Zusatzinfo-Info-Untertabelle“ zurückgegriffen, in der die jeweiligen Themenkreise in Oberbegriffen zusammengefasst werden. Hierzu gehören:

- Bier
- Ehe
- Einlager
- Familie
- Mitgift
- Morgengabe
- Stadtangelegenheiten
- Steuern/Abgaben
- Wein

Der Sinn und praktische Nutzen einer solchen Einführung erschließt sich eventuell über einige Beispiele. Werden Grundstücksstreitigkeiten vor dem Landgericht ausgetragen, so findet sich je nach Grundstücksart ein Eintrag in der Tabelle „OrtFunktion“ im Feld „Klagebetreff“. Ein solcher Eintrag kann „Weinberg“ lauten. Jedoch streiten sich eventuell andere Parteien um nicht gezahlte Abgaben von Wein, es liegt also ein Eintrag in der Tabelle „Zusatzinfo“ im Feld „Wert/Warengattung“ mit dem Wert „Wein“ vor. Je nach Verwendungszweck liegt eine

ähnliche Information, nämlich die vielgestaltige Auskunft über den Würzburger Wein, in unterschiedlichen Tabellen verstreut vor. Sucht man nun alle Einträge in den Landgerichtsprotokollen, die von Wein handeln, so wird die Suche in diesen unterschiedlichen Tabellen schnell zur unüberschaubaren Aufgabe. Von daher ist es eine Hilfe, solche Gemeinsamkeiten in diesen Feldern „Zusatzinfo“ standardisiert unter der gemeinsamen Kategorie „Wein“ vorliegen zu finden.⁴³⁹ Ähnlich ist die Situation gelagert bei Zwistigkeiten unter Familienmitgliedern - diese können Abgaben, Erbstreitigkeiten, Körperverletzung, etc. betreffen. Während die Systematik für solche Klageinhalte in der Tabelle „Fälle“ je einen eigenen Eintrag erfordert, geht der Überblick über alle vor dem Landgericht geführten familieninternen Streitigkeiten am ehesten aus den hier beschriebenen Feldern hervor.

⁴³⁹ Somit können diese Informationen als wertvolle Ergänzung zu Lutz, *Geschichte des Weinbaues*, und J. Fischer, *Würzburger Wein*, gesehen werden, der die vielfältigen Informationen, die die Landgerichtsprotokolle zur Verfügung stellen, kaum auswerten konnte.

Die Tabelle „OrtAngaben“

Wie aus dem früher vorgestellten Aufbau hervorgeht, besteht die Datenbank aus drei großen Sachkomplexen: dem sachlichen Bereich, also der Tabelle „Fälle“ und der ihr direkt zugeordneten Tabellen, dem personellen Zweig mit der Tabelle „Personen“ und den hierzu gehörenden Teiltabellen und der geographischen Abteilung. Zu letzterer zählen als Kernstück die Tabelle „OrtAngaben“ und die weiteren ihr zugeordneten Tabellen „OrtFunktion“ und „OrtVarianz“.⁴⁴⁰

Auf diese Tabellen richtet sich in der historischen Fragestellung vielleicht nicht in erster Linie das Hauptaugenmerk, doch sind sie die Basis aller weiteren Eintragungen in der Datenbank. Dies rührt daher, dass in den Protokollniederschriften stets Zuweisungen der Parteien, der Schöffen, der Streitgegenstände, etc., zu Orten vorgenommen werden. Die Logik eines sinnvollen Datenbankaufbaus legt nun nahe, die jeweils zu behandelnden Daten in einer Art spiralförmigen Bewegung einzugrenzen. Dabei verengt sich der Blickwinkel allmählich: von der sehr offenen Aussage über die Herkunft wird über die personale Komponente, die aus dieser Herkunft abgeleitet ist, das jeweilige Sachanliegen der Person bearbeitet. Die unspezifischste und vieldeutigste Aussage ist von daher in der geographischen Information zu sehen. Aus einem festgelegten Ort können mehrere voneinander unterscheidbare Personen vor dem Landgericht auftreten, die wiederum jeweils eigene Interessen verfolgen. Dementsprechend ist auch die noch darzustellende Hierarchie der Eingabemasken und Formulare aufgebaut. Wenn dieser Aufbau auch nicht zwingend bei der Auswertung der Datenbank und manchen weiteren Fragestellungen zu erkennen sein muss, so ist doch das Verständnis hierfür von fundamentaler Bedeutung für den Umgang mit der Datenbank, wenn Überarbeitungen und Erweiterungen vonnöten sind. Auch Neueintragungen in die Datenbank folgen im Prinzip diesem Muster, auch wenn dabei Wert darauf gelegt wurde, die sachlich wichtigeren Informationen in den Vordergrund zu rücken.

⁴⁴⁰ Vergleiche zu einer graphischen Übersicht der jeweiligen Beziehungen und Abhängigkeiten das oben eingefügte Schaubild über den Aufbau der Datenbank.

Dieser Logik zufolge sind auch die Tabellen „OrtAngaben“, „OrtFunktion“ und „OrtVarianz“ hierarchisch geordnet. In der Haupttabelle „OrtAngaben“, auf die die beiden anderen Tabellen hin angelegt sind, werden die grundlegenden Informationen über den benannten Ort genannt.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
OrtNorm	Text	-

Ähnlich wie in der Tabelle „Fälle“ eine einheitliche Identifikation für jeden einzelnen Fall vorgenommen wurde, so werden auch die geographischen Informationen eindeutig voneinander geschieden. Mehrfachnennungen sollen somit ausgeschlossen werden. Dennoch kann man dabei nicht schlichtweg die Informationen aus den Protokollbänden in die Datenbank übertragen: Wie schon angeklungen ist, werden in der mittelalterlichen Schrift die Wörter der gesprochenen Sprache in jeweils unterschiedlicher Form zu Papier gebracht; dadurch können bei ein und demselben Begriff unterschiedliche Formen zustande kommen.⁴⁴¹ Auch für die Ortsbezeichnungen trifft dies zu. Abgesehen davon, dass die mittelalterlichen den heutigen nicht unbedingt ähneln müssen (zum Beispiel entspricht dem mittelalterlichen *Dampfesdorf* ein heutiges Donnersdorf), kommen noch dialektale Einfärbungen und Schreibvarianten oder lateinische Übersetzungen hinzu. Von daher muss bei der Auswahl der Werte für das Feld „OrtNorm“ auch gleichzeitig eine inhaltliche Überprüfung der Ortsnamenidentifikation stattfinden. Falscheinträge sind hier rasch möglich und geben im Endeffekt die geographische Verteilung oder die Häufigkeit der Klagen nicht korrekt wieder. Des Weiteren ist es bei dem großen Einzugsgebiet des Landgerichts oftmals der Fall, dass ein Ortsname mehrfach auftritt, insbesondere bei so häufigen Bezeichnungen wie *Hohemberg* oder *Stein*. Dabei wird dann eine feinteiligere Unterscheidung eingeführt, zum Beispiel durch Zusätze des heutigen Kreises. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass in allen weiteren Tabellen, die Ortsnamen verwenden, eine einheitliche und eindeutige Zuordnung möglich ist. Ein weiterer Schritt zur Präzisierung der vielgestaltigen Aussagen

⁴⁴¹ Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Mittelhochdeutschen nicht selten auch Buchstaben übereinander geschrieben wurden. Bei der Wiedergabe in der Datenbank wird allerdings immer der Hauptbuchstabe zu Grunde gelegt: Aus übergeschriebenen o über u wird notwendigerweise in der Datenbank ein reines u.

aus den Protokollen besteht darin, dass die jeweiligen Ortsnamen normiert werden - von daher auch die Bezeichnung „OrtNorm“. Grundlage ist meist die häufigste oder auch erste Nennung des jeweiligen Namens, deren Form für die verbindliche Identifikation herangezogen wird. Sofern hiervon erheblich abweichende Varianten auftreten, finden sie sich in der Tabelle „OrtVarianz“. Zwar wird somit durch die Datenbank der Eindruck einer Eindeutigkeit erweckt, die den mittelalterlichen Gepflogenheiten in keinsten Weise entspricht, doch wird dieser Nachteil durch die nun erst ermöglichte standardisierte Auswertung wieder wett gemacht.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Region	Text	-
Herrschaft	Text	-

Diese Einträge sollen die jeweiligen Angaben in Zukunft besser unterscheiden lassen. Region wird sich auf die Entfernung zu Würzburg als Zentrum des Landgerichts beziehen und Herrschaft soll die jeweilige Zugehörigkeit zu unterscheidbaren kleineren oder größeren Adelsherrschaften näher umreißen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Identifikation	Memo	-

Eine reine Auflistung der genannten Orte ist an sich schon eine hilfreiche Einrichtung, doch erst die Zuordnung zu neueren, aktuellen Ortsnamen und Kreisen ermöglicht eine exakte Analyse der Protokolle. Das Feld „Identifikation“ soll genau dieses leisten. Nach Möglichkeit wurde allen Orten nicht nur der heutige Ortsname zugeordnet, sondern wurden auch noch zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt: Gerade bei den kleineren Ortschaften wird zusätzlich noch die übergeordnete Gemeinde genannt und bei allen Nennungen auch noch der heutige Landkreis (Stand: 2002), in dem sie sich befinden. Auf Grund dieser Informationen sollte es möglich sein, alle Orte zweifelsfrei zu identifizieren. Für die Identifikationen in der Datenbank wurden verschiedene Hilfsmittel herangezogen, zum Teil auch Identifikationen anderer Editionen, die jedoch nicht immer mit dem Befund der Landgerichtsprotokolle übereinstimmen. So manche Angaben mussten revidiert

werden auf Grund von näheren Erläuterungen in den Landgerichtsprotokollen - wie zum Beispiel eindeutige Zeugennennungen bei Grenzstreitigkeiten, die gewiss nicht über entfernte Örtlichkeiten berichten, sondern über ihnen wohlbekannt Gegebenheiten. Dennoch konnten nicht alle Nennungen der Protokolle eindeutig bestimmten Orten zugewiesen werden, womit bei einigen Datensätzen nicht eindeutige Informationen zu finden sind. In solchen Fällen wurden, wenn möglich, in diesem Feld sonstige verfügbare Informationen versammelt, die vielleicht erfahreneren Kennern Indizien liefern können. Des Weiteren ist zu betonen, dass bei Ortschaften, die mehrgeteilt sind, also zum Beispiel in ein Ober- und Unterdorf aufgesplittet sind, diese Feinunterscheidung oft nicht möglich war. In diesem Fall wird der gemeinsame Hauptbestandteil des Ortsnamens zuerst genannt, also Altertheim statt Ober- oder Unteraltertheim oder Hausen statt Sommer- oder Winterhausen bei unklaren Nennungen, in Klammer dann die jeweilige Unterscheidung hinzugefügt. Somit soll das Vortäuschen falscher Eindeutigkeit nach Möglichkeit vermieden werden. Dies kann gerade bei der Analyse des ältesten Protokollbandes zutage treten, da bei einer Gesamtzahl von über 830 Fällen insgesamt fast 540 selbständige Ortsnennungen zu verzeichnen sind, wovon viele nur einmalig auftreten, andere hingegen, wie Würzburg, Randersacker oder Dettelbach, in zahlreicher Wiederholung. Treten Nennungen nun wiederholt oder in anderem Zusammenhang auf, so lässt sich mit größerer Wahrscheinlichkeit die korrekte Identifizierung eruieren als bei einer einmaligen Wiedergabe.

Die Tabelle „OrtFunktion“

Jede Ortsnennung in den Landgerichtsprotokollen steht in einem, und auch nur in einem, ganz bestimmten Kontext. Dieser Kontext bestimmt die Verwendungsweise des Namens, beziehungsweise werden durch diesen Namen die weiteren Angaben des Falls oft erst eindeutig bestimmt und damit historisch greifbar. Da den Ortsnennungen eine solch wichtige Funktion zukommt, rechtfertigt die immense Bedeutung, die den Ortstabellen in der Struktur der Datenbank zukommt. Dennoch wurde der Durchschaubarkeit und Benutzbarkeit halber auf eine allzu enge Verflechtung der vorliegenden Tabelle „OrtFunktion“ mit anderen Tabellen verzichtet. Sie steht nur in Verbindung zu der übergeordneten Tabelle „OrtAngaben“, in der die hier vorkommenden Orte identifiziert werden. Die reichhaltige Verwendung der Ortsnennungen, mehr als zwei pro Fall, führt schnell zu Unübersichtlichkeit in der Auswertung.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
OrtNorm	Text	SELECT [OrtAngaben].[OrtNorm] FROM OrtAngaben;

Wie schon erwähnt, sind alle großen thematischen Blöcke der Datenbank nach parallel verlaufendem Muster aufgebaut. Auch im Komplex der Orte kehrt die Grundinformation und eindeutige Festlegung in allen Teiltabellen regelmäßig wieder. Vergleichbar dem Feld „Fall-ID“ aus dem thematischen Bereich übernimmt hier das Feld „OrtNorm“ alle wesentlichen Funktionen der eindeutigen Zuordnung und Wiedererkennung wahr. Von daher wird auch in der Tabelle „OrtFunktion“ als erste Information die standardisierte Form des jeweiligen Ortsnamens eingefügt. Darauf aufbauend schließen sich die weiteren Felder an.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Fall-ID	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID] FROM Fälle;

Da in dieser Tabelle die Verknüpfungen vorgenommen werden vom Komplex der geographischen Informationen hin zu den thematischen Inhalten der Fallbeschreibungen, wird als Bindeglied zwischen beiden das Feld „Fall-ID“ aus der Tabelle „Fälle“ eingefügt. Dabei können hier nur Einträge vorgenommen werden, die zuvor in der Tabelle „Fälle“ definiert wurden. Dadurch wird das Auftreten sogenannter leerer Verbindungen, denen kein Pendant entspricht, verhindert.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Nennungsnummer	Zahl	die wievielte Nennung in diesem Fall?

Bei den einführenden allgemeinen Bemerkungen zu dieser Tabelle wurde davon gesprochen, dass jeder Ortsname in genau einem Kontext in den Protokollen verwendet wird. Dennoch treten manche Orte durchaus mehrfach pro Fall auf. Sind diese Nennungen identisch, also zum Beispiel die Nennung eines Grundstückes in der Klageschilderung und dann nochmals in der Verkündung der Sanktion, so werden sie nicht extra wiederholt, da solche Mehrfacheinträge das Bild der Datenbank erheblich verfälschen würden: eine Datenbank kann nicht zwischen Erstnennung und Wiederholung eine inhaltliche Differenz erkennen, außer es wird für jeden Datensatz eigens definiert. Andererseits können die gleichen Ortsnamen durchaus in unterschiedlichem Kontext benannt werden: zum ersten Mal beispielsweise als Zusatz zum Namen einer Prozesspartei, dann erneut bei der Bezeichnung des umstrittenen Grundstücks und letztlich vielleicht auch noch zur näheren Bestimmung der Zeugenherkunft. Jedesmal jedoch steht der gleiche formale Wert des Feldes „OrtNorm“ in einem anderen inhaltlichen Kontext. Da die Datenbank die inhaltliche Neuorientierung nicht erkennen kann, sondern rein nach äußerer Übereinstimmung sucht, muss durch das hier zu besprechende Feld „Nennungsnummer“ die Unterscheidung getroffen werden. Von daher ist dieses Feld unabdingbar zum Primärschlüssel der Tabelle hinzuzuziehen. Dabei wird der vorgegebene Standardeintrag auf den Wert „1“ gesetzt. Bei Mehrfachnennungen nun bleibt zwar die Einträge „OrtNorm“ und „Fall-ID“ gleich, aber durch das Feld „Nennungsnummer“ wird die Unterscheidung herbeigeführt.

Es wäre einzuwenden, dass auch der Kontext selbst als Unterscheidungsmerkmal angewandt werden könnte, also die Felder „Klagebetreff“ oder „Partei-

herkunft“. Rein theoretisch betrachtet wäre dies eine elegante Lösung, doch zeigen sich gewisse praktische Restriktionen: Es kommt durchaus öfter vor, dass mehrere Personen gemeinsam klagen, zum Beispiel mehrere Geschwister wegen Erbstreitigkeiten gegen ihren Vater. Da nun im ungünstigsten Fall (für den Datenbankprogrammierer) alle unter der gleichen Ortschaftsbezeichnung zu identifizieren sind, führt dies wiederum zu mehreren identischen Eintragungen in dem Primärschlüssel der Tabelle, was letztendlich wiederum die Tabelle für Auswertungen unbrauchbar macht: Sind die Informationen nicht eindeutig voneinander trennbar, lässt sich die Tabelle nicht nach gewünschten Kriterien ordnen und analysieren. Von daher ist der Eintrag in dieses Feld unabdingbar nötig und die nähere Bestimmung, in welchem Kontext der jeweilige Eintrag steht, muss auf die folgenden Felder verwiesen werden.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Parteiherkunft	Text	Nachschlageliste

Die weitaus größte Zahl der Ortsnennungen vor dem Landgericht bezieht sich auf die nähere Charakterisierung der Prozessparteien. Solche feineren Bestimmungen werden in dem Feld „Parteiherkunft“ gespeichert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Namenszusatz auch immer die Herkunft der jeweiligen Person bezeichnet. So heißen zum Beispiel manche *von Hohemberg*, auch wenn sie nicht, wie man vermuten könnte, aus *Hohemberg* kommen, sobald sie vor dem Landgericht erscheinen. Zum Teil wird die Herkunft noch hinzugesetzt, manchmal allerdings bleibt dies der Phantasie oder wissenschaftlichen Findigkeit des Historikers überlassen. Wenn solche Zusätze eindeutig als Namensbestandteile und nicht als Herkunftsangabe erkennbar sind, werden sie auch nicht in die vorliegende Tabelle übernommen.

Zur besseren Unterscheidung, aus welchen Ortschaften vorzugsweise welche Parteien vor Gericht auftreten, werden die Einträge auch hier wieder standardisiert. Dies geschieht in Form einer Nachschlage-/Feldliste. Aus dieser Liste werden zum Eintrag nur bestimmte Begriffe zugelassen, um so die einheitlichen Formen über alle Einträge der Tabelle hinweg sicherzustellen:

- Bote
- Bürge
- Fürsprech
- Gegner
- Kläger
- Landrichter
- nur Nennung
- Schöffe
- Schirmer
- Schreiber
- Urteiler
- Zeuge
- Verhandlungsort

Dabei werden alle vor Gericht relevanten Positionen benannt, wobei naturgemäß manche Bezeichnungen öfter vorkommen als andere. Hieraus kann auch die Fluktuation der Ämterbesetzung ausgelesen werden, die Kontinuität und die jeweilige Herkunft der Amtsinhaber, und damit können Rückschlüsse gezogen werden auf den Stellenwert des Amtes und seine Sozialgeschichte. Allerdings kann es auch vorkommen, dass manchen Personen keine besondere Funktion zugeteilt werden kann; diese erhalten dann den Eintrag „nur Nennung“. Gründe hierfür können die bloße Identifikation einer Person sein durch die Nennung weiterer, mit ihr verwandter Personen, etc. Die Parteiherkunft erfüllt somit wichtige und vielfältige Funktion im Zusammenhang der Untersuchungen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Klagebetreff	Text	Nachschlageliste

Abgesehen von der Verwendung der Ortsnamen im Zusammenhang mit Ämtern oder Aufgaben vor Gericht, erfüllen die Nennungen noch einen zweiten Zweck: die nähere Bestimmung von verhandelten und umstrittenen Besitzungen, oder, allgemeiner ausgedrückt: Die Klage beinhaltet in irgendeiner inhaltsrelevanten Form eine Ortsbezeichnung. Ist dies der Fall, so wird es in dem vorliegenden Feld „Klagebetreff“ vermerkt. Dabei wird versucht, die jeweilige allgemeine Ortsnennung näher zu bestimmen, indem weitere Notizen aus den Protokollen in die Angabe einfließen. Eine zunächst mögliche Zuteilung auf die Prozessparteien erscheint wenig sinnvoll, da es durchaus vorkommen kann, dass zunächst der an-

scheinend Benachteiligte wegen der angeblichen Entfremdung eines Gutes klagt, der Prozessgegner daraufhin mit einer Gegenklage antwortet, um aus eventuell abgewehrten Ansprüchen noch weitere Vorteile zu schlagen. In einem solchen Vorfall würde das gleiche Gut bei dem inhaltlich beinahe als gleichwertig anzusiedelnden Gegenstand in unterschiedlichem Informationszusammenhang erscheinen. Ähnlich verhält es sich bei einer Verbindung mit der prozessgewinnenden oder -verlierenden Partei: im zeitlichen Abstand mehrerer aufeinanderfolgender, eventuell unterschiedlich entschiedener Klagen oder bei nicht näher ausgeführten Urteilen kann dann der Ort in unterschiedlichem Kontext auftreten und damit wäre eine in der Realität nicht zutreffende Eindeutigkeit in der Datenbank festgeschrieben. Am sinnvollsten und für die Struktur der Datenbank wohl am angebrachtesten ist die nähere Charakterisierung durch den jeweiligen Typus des Besitzes oder Wertes, der mit der konkreten Klage und der jeweiligen Ortsnennung verbunden ist. Diese unterschiedlichen Angaben sind für jede Klage spezifisch und trennen einen Fall eindeutig von anderen. Zudem lassen sich so genauere Informationen für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte herausfiltern, da für jeden Ort die jeweils vor dem Landgericht strittigen Aspekte vermerkt werden.

Natürlich kann es nun geschehen, dass zum Beispiel nicht nur um eine einzelne Mühle, sondern auch um den dazugehörenden Weinberg geklagt wird. Solche Mehrfachnennungen finden ihren Niederschlag in einem jeweils einzelnen Datensatz in der Tabelle, zum einen unter „Mühle“ und zum anderen unter „Weinberg“; beide jedoch sind als zusammengehörig erkennbar, da das Feld „Fall-ID“ und „OrtNorm“ für beide gleich ist und das Feld „Nennungsnummer“ den jeweils genannten Verwendungszweck numerisch gleichzeitig aneinander knüpft und auch voneinander scheidet. Wie schon in den vorherigen Fällen ausgeführt, ist es auch hier wieder notwendig, wegen der großen Zahl an Nennungen eine einheitlich Form der Einträge festzuschreiben. Dies geschieht mit Hilfe einer Nachschlageliste, deren Werte standardisiert sind und in der die wichtigsten Typen der Nennung unterschieden werden. Nach Möglichkeit werden diese so differenziert wie möglich mitgeteilt, doch kann es durchaus sein, dass keine Spezifizierung vorgenommen werden kann und der Eintrag nur ganz allgemein mit „Grundstück“ wiedergegeben werden muss:

- Acker
- Amt
- Dorf/Stadt
- Geldschaden
- Grundbesitz (nicht Weingarten)
- Haus/Burg
- Hube
- Hof
- Mühle
- nur Nennung
- Wald
- Waren/Tiere
- Weingarten
- Zehnt/Zins/Gült

In den Datensätzen, in denen „nur Nennung“ notiert ist, dient die Ortsangabe in den Protokollbänden oft dazu, eine sonst genauer zu typisierende Örtlichkeit durch Grenzverläufe oder Nachbarschaften detaillierter einzugrenzen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Varianz	Text	-

Schon des öfteren wurden die mittelalterlichen, vielgestaltigen Namensvariationen thematisiert. Das Feld „Varianz“ nun zeigt für jeden Ort die im jeweiligen Kontext verwendete Namensform an. Dabei wurden allerdings nur diejenigen Versionen aufgenommen, die von der idealtypisch festgelegten Form im Feld „Ort-Norm“ erheblich abweichen und geringfügige Abweichungen wie *c* statt *k* oder *v* statt *u* wurden stillschweigend übergangen, da dies im mittelalterlichen Schriftgebrauch übliche Veränderungen sind.

Die Tabelle „OrtVarianz“

Alle Varianten eines Ortsnamens, die dessen schriftlichen Niederschlag in den Landgerichtsprotokollen betreffen, werden zusammengefasst in der Tabelle „OrtVarianz“. Da ein gleichzeitiger Überblick über die verschiedenen Fälle mit allen Veränderungen sehr umständlich ist, wird in dieser Sammlung die Zusammenschau ermöglicht. Damit verbunden ist auch die Suchmöglichkeit durch die beiden Tabellen „OrtVarianz“ und „OrtNorm“, welche heutigen Orte einer mittelalterlichen Ortsbezeichnung entsprechen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
OrtNorm	Text	SELECT [OrtAngaben].[OrtNorm] FROM OrtAngaben;

Für die eindeutige Identifizierung eines Ortes und seiner Varianzen wird auf die standardisierte Namensform zurückgegriffen, wie sie in der Tabelle „OrtAngaben“ vorgenommen wurde. Zu diesem Zweck wird das Feld „OrtNorm“ als Vorlage und Primärschlüssel verwendet.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
OrtVarianz1	Text	SELECT [OrtFunktion].[Varianz] FROM OrtFunktion;
OrtVarianz2	Text	SELECT [OrtFunktion].[Varianz] FROM OrtFunktion;
...
OrtVarianz9	Text	SELECT [OrtFunktion].[Varianz] FROM OrtFunktion;

In jedem Fall werden die sich von der Idealfassung erheblich unterscheidenden Varianten eines Ortsnamens niedergelegt. In diesen Feldern werden solche über die Datenbank verstreuten Informationen zusammengetragen. Dies ermöglicht einen raschen Überblick über die jeweils auftretenden Veränderungen. Dabei werden allerdings keine Aussagen getroffen über die Häufigkeit, mit der einzelne Formen auftreten; dies lässt sich über die Tabelle „OrtFunktion“ und der Filter- und Sortierfunktion schnell auslesen. Hier wird nur der reine namenskundliche Bestand verzeichnet.

Die Tabelle „PersonAngaben“

Die letzte größere strukturelle Einheit der Datenbank stellen die persönlichen Angaben über die vor Gericht handelnden Personen dar. Diese ist parallel aufgebaut zu dem soeben besprochenen Zweig der geographischen Informationen. Als Kernstück ist wiederum die Tabelle „PersonAngaben“ zu betrachten, auf der die Tabellen „PersonFunktion“ und „PersonVarianz“ aufbauen. Hinzu kommt als direkte, näher erläuternde Tabelle „PersonFunktion-Titel-Untertabelle“, die direkt auf die Angaben der Tabelle „PersonFunktion“ zugeschnitten ist.⁴⁴²

Die Tabelle „PersonAngaben“ stellt nähere Informationen zu den einzelnen auftretenden Personen zur Verfügung. Dabei werden vor allem die in den Protokollen verstreut auftretenden Angaben zusammengetragen, aber auch manche weitere Angaben aus anderen Quellen hinzugefügt, die in Zusammenhang mit dieser Person stehen und eine deutlichere Charakterisierung erlauben. Dabei sind die jeweiligen zugeordneten Tabellen wiederum hierarchisch geordnet: Ohne eine Person zunächst eindeutig zu identifizieren, kann dieser Person in der Datenbank keine Funktion vor Gericht zugeteilt werden, oder bevor eine Person mit ihrer Herkunft näher erläutert wird, muss zunächst diese Herkunft im Tabellenkomplex „OrtAngaben“ geklärt sein. Des Weiteren ist die Tabelle „PersonAngaben“ die Voraussetzung für die weiteren Eintragungen in der Tabelle „Fälle“. Diese Informationsstruktur ist bei der Eingabe neuer Daten zu berücksichtigen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
PersonNorm	Text	-

Die Grundlage aller personalen Informationen beruht auf den Einträgen in dem Feld „PersonNorm“. Ähnlich wie in den vorigen Tabellen wird zunächst eine idealtypische, standardisierte Namensform erschaffen, die zwar auf Vorgaben der Protokolle beruht, aber nicht unbedingt auch diejenige Eindeutigkeit und Verbindlichkeit im Mittelalter besessen hat, die ihr in der Datenbankstruktur zukommt.

⁴⁴² Vergleiche zu einer graphischen Übersicht der jeweiligen Beziehungen und Abhängigkeiten das oben eingefügte Schaubild über den Aufbau der Datenbank.

Grundbedingung ist bei diesem Feld, aus den oft zahlreichen Namensvarianten eine besonders häufige, oder der heutigen Form besonders nahestehende Varianz auszuwählen, die in allen weiteren Feldern eine bestimmte Person eindeutig als diese definiert.⁴⁴³ Davon ausgehend können ihr dann weitere Angaben zugeordnet werden. Als ein einfaches Beispiel wäre hier Dietrich von Hohemberg, genannt Buman, zu nennen. In den einzelnen Fällen ist er jeweils mit unterschiedlichen Varianten seines Namens zu identifizieren: von *Ditrich* über *Theodericus* bis zu *Bvman* oder *der von Hohemberg* sind zahlreiche Formen zu erkennen. Diese zu bündeln und zu erkennen, dass mit all diesen Bezeichnungen, so verschieden sie auch sein können, jeweils eine einzige Person bezeichnet wird, ist die Aufgabe des Historikers. In einem weiteren Schritt, der erst danach erfolgen kann, ist es für die Datenbank allerdings notwendig, eine standardisierte Form zu Grunde zu legen. Denn hier kann man nur mit exakter formaler Übereinstimmung zu gesicherten Such- und Auswertungsergebnissen gelangen. Die jeweiligen Varianten werden von daher normalisiert und die ursprünglichen Formen in einer anderen Tabelle zusammengefasst.

In einzelnen Fällen kommt es vor, dass nicht Einzelpersonen klagen, sondern Korporationen oder Gemeinschaften. Sind diese eindeutig und zur Gänze in Individuen aufzuteilen, so wird dies so vorgenommen, andernfalls wird die Gruppe als solche mit einem Eintrag in die Datenbank aufgenommen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Geschlecht	Text	„männlich“; „weiblich“

Auch wenn es zunächst banal erscheinen mag, die Unterscheidung des Geschlechtes ist für die historische Beurteilung der Prozesse vor dem Landgericht von nicht unerheblicher Bedeutung. Die Rolle der Frau vor dem mittelalterlichen Gericht war eine gänzlich andere als heute und in welchem Umfang und in welcher Position und Funktion Frauen vor Gericht auftreten, gehört zu den interessanten Fragen der mittelalterlichen Rechtsgeschichte. Allerdings ist die Differenzierung der Geschlechter aus einem mittelalterlichen Gerichtsbuch nicht immer offensicht-

⁴⁴³ Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Mittelhochdeutschen nicht selten auch Buchstaben übereinander geschrieben wurden. Bei der Wiedergabe in der Datenbank wird allerdings immer der Hauptbuchstabe zu Grunde gelegt: Aus übergeschriebenen *o* über *u* wird notwendigerweise in der Datenbank ein reines *u*.

lich. So manche Namen lassen eine Eindeutigkeit nicht zu, noch dazu wenn keine Personalpronomen in der Fallbeschreibung auftreten. Dennoch ist der überwiegende Teil männlich, zu einem weitaus geringeren Teil weiblich und zu einem kleinen Prozentsatz treten Genossenschaften auf, bei denen keine Geschlechtszuweisung vorgenommen wurde. Um Fehleinträgen vorzubeugen, wurde als verbindliche Auswahl nur „männlich“ oder „weiblich“ gestattet.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Kind	ja/nein	Ja/Nein

Zu einem geringen Prozentsatz werden auch Kinder in den Landgerichtsprotokollen genannt, meist im Zusammenhang mit Erbschafts- oder Vormundschaftsklagen. Diese ungewöhnliche Tatsache, dass Kinder nicht nur erwähnt werden, sondern auch vor Gericht auftreten, kann mit diesem Feld nachvollzogen werden. Allerdings ist die Eigenheit von Kindern nicht von der Hand zu weisen, dass sie auch erwachsen werden können - und gerade bei den über viele Jahre angelegten Landgerichtsprotokollen ist somit davon auszugehen, dass früher als Kinder bezeichnete Personen später als Erwachsene auftreten, eventuell sogar mit geänderter Zunamen. Von daher stellt sich die Frage, wie aussagekräftig dieses Feld wirklich ist. Da für die gleiche Person keine zwei Felder angelegt werden sollten - für die Zeit als Kind und für die Zeit als Erwachsener -, um die Eindeutigkeit auch bei den Auswertungen zu gewährleisten, sind die Einträge immer an Hand der jeweiligen vollen Editionstexte zu überprüfen, ob die Charakterisierung als Kind für den jeweiligen Fall auch tatsächlich zutrifft; da dies nur selten der Fall ist, sollte dies durchaus ohne allzu großen Arbeitsaufwand nachvollziehbar sein. Aus wohl verständlichen Gründen ist die standardmäßige Voreinstellung für dieses Feld „nein“.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Jude	ja/nein	Ja/Nein

Der besondere Stellenwert des Landgerichts zeigt sich unter anderem darin, dass vor ihm auch Juden in nicht geringer Zahl klagen und verklagt werden. Diese Klientel lohnt durchaus eine nähere Untersuchung und um sie aus den vielen Fällen

isolieren zu können, erhält jede als solche erkennbare Person eine bestätigende Markierung im Feld „Jude“. Da auf die überwiegende Anzahl der Personen jedoch dies nicht zutrifft, ist der voreingestellte Standardeintrag „nein“. Probleme ergeben sich aus den oft nicht eindeutigen Namen in Kombination mit fehlenden Erläuterungen zum Judentum der Betroffenen: Bei *Abram* oder *Jacob* ist die religiöse Einordnung leicht vorzunehmen, doch bei entsprechenden Formen wie *Bertolt* erschwert sich die Zuordnung. Da die Juden im Mittelalter nicht nur hebräische Namen oder davon abgeleitete deutsche Formen trugen, sondern auch genuin deutsche Namen führten, lässt sich die Zugehörigkeit oft nur dann eindeutig klären, wenn in den Protokollen zusätzliche Informationen gegeben werden. Diese können explizit die jüdische Religion bezeichnen oder indirekt einen Hinweis geben über gerichtliche Verweisungen an die *schul*, etc. Zum Teil kommt es auch vor, dass nicht ein einzelner Jude klagt, sondern die gesamte Judengemeinde, was dann aber den gleichen Niederschlag findet wie wenn ein Einzelner betroffen ist.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Herkunft	Text	SELECT [OrtAngaben].[OrtNorm] FROM OrtAngaben;

Vor dem Landgericht wird jede Person hauptsächlich durch ihren Rufnamen eindeutig identifiziert. Da jedoch genauer erläuternde Zusätze nicht selten notwendig sind, werden entweder charakterisierende Ruf- oder Spottbezeichnungen angeführt, wie *der lange durre*, der Beruf wird hinzugesetzt, wie *kuchenmeister*, oder es wird die Herkunft der jeweiligen Person angegeben. Bei der Hinzunahme der Herkunft tauchen nun folgende zu berücksichtigende Schwierigkeiten auf: nicht immer muss eine mit *von XY* bezeichnete Person auch tatsächlich aus diesem Ort herkommen. Nur zu oft kann es im späten Mittelalter schon geschehen sein, dass solche Zusätze sich bereits von der tatsächlichen Wortbedeutung gelöst haben und zu formalen Rufnamen erstarrt sind. So stammt zum Beispiel *Jud von Menze* nicht unbedingt aus Mainz, sondern trägt nur diese Bezeichnung noch weiter fort. Hinzu kommen die Ähnlichkeit von Familiennamen und geographischen oder sonstigen Bezeichnungen, die mit *von* an den Rufnamen angehängt werden: die Familien *von Stein* oder *de Ariete* haben eine andere Herkunft als die so vordergründig mit „von“ bezeichnete. Analog ist die Situation bei den Adeligen, die sich nach ihrem Stammsitz benennen,

aber nicht dort residieren. Angeführt seien hier die zahlreichen Mitglieder der Familie *Hobenloch*, die zum Teil aber schon die näheren Kennzeichnungen tragen: *von Hobenloch von Schelkelingen*, etc. Noch diffiziler gestaltet es sich beim Klerus: der Abt von *Biltebusen* ist zwar zum Zeitpunkt der Verhandlung Abt in dem dortigen Kloster, aber in späteren Fällen kann es durchaus sein, dass er inzwischen einem anderen Ort zugehörig ist, auch stammt er ursprünglich wohl nicht wirklich aus *Biltebusen* - so manche Bewegungen sind auch bei Kanonikern oder Pfarrern nicht ganz auszuschließen. Die statische Form der Datenbank legt hier nun eine Eindeutigkeit und klare Bestimmtheit nahe, die der mittelalterlichen Realität nicht entspricht. Zusätzlich kann es sein, dass auf Grund der größeren Mobilität im späten Mittelalter die gleiche Person mehrfach vor Gericht auftreten kann, jedoch wird aus den knappen Notizen nicht ersichtlich, ob diese Person in der Zwischenzeit ihren Aufenthaltsort gewechselt hat und nun der einfachen Gewohnheit halber noch mit ihrem alten Namenszusatz benannt wird, obwohl sie schon längst woanders anzusiedeln ist, oder ob sie mit ihrer neuen Herkunft vor Gericht auftritt - in letzterem Fall erscheint sie zunächst wie eine gänzlich eigenständige Person, da die Beziehung zu vorigen Fällen nur durch äußerst sorgfältige Untersuchungen jedes verdächtigen Einzelfalles zu klären sind, meistens jedoch ist diese Identität wegen der spärlichen Angaben nicht zu klären oder gar zu vermuten. In der Regel wurde in diesem Feld „Herkunft“ die tatsächliche Herkunft, soweit sie eindeutig erschließbar war, zu Grunde gelegt; dabei wurde in unbekanntem oder zweifelhaften Fällen für die Wahrscheinlichkeit entschieden, dass der Namenszusatz auch in der Realität zutrifft; bei Ortswechseln oder Unklarheiten wurde dies im Feld „Sonstiges“ vermerkt. Dass die hier verwendeten Herkunftsbezeichnungen auch mit all den anderen Ortsnamen der Datenbank übereinstimmen, können in diesem Feld nur Informationen eingefügt werden, die zuvor schon im Feld „OrtNorm“ der Tabelle „OrtAngaben“ standardisiert vorliegen. Dadurch wird die Einheitlichkeit aller Datensätze, deren Integrität und folglich eine sinnvolle Analyse ermöglicht.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Stand	Text	Nachschlageliste

Den Schwierigkeiten, wie sie zum Feld „Herkunft“ erläutert wurden, entsprechen ähnlich gelagerte Unsicherheiten im Feld „Stand“. Neben der problematischen Grenze zwischen Hoch- und Niederadel oder Ortsadel steht die Frage nach einer zutreffenden Einordnung der Personen: Kennzeichnet der Namenszusatz „*von Schelkelingen*“ nun eine entsprechende Adelsfamilie, oder umreißt er nur die bloße Herkunft der entsprechenden Person aus diesem Ort? Von daher wurde nur bei denjenigen Personen, denen zweifelsfrei eine Zuordnung vorgenommen werden konnte oder ein entsprechender Vermerk in den Protokollen zu finden war, auch ein Eintrag in der Datenbank vorgenommen. Auch hier wird eine Nachschlageliste zugrunde gelegt, um die Informationen zu standardisieren:

- Klerus
- Hochadel
- Niederadel
- Ortsadel
- Ministeriale (nachgeordnet)
- Patriziat
- Handwerker
- Bauern
- unbekannt

Dabei entspricht der Eintrag „Ministeriale (nachgeordnet)“ in den meisten Fällen dem Personenkreis der Dienerschaft; letzterer Begriff wurde deswegen nicht gewählt, da manchmal in den Protokollen nur sehr global die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Herrschaft angedeutet wird und es sich nicht deutlich zeigt, ob hiermit nun ein dienerschaftliches Verhältnis oder eine bloße Ministerialität angezeigt wird.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Beruf	Text	-

Bei manchen Personen wird in den Landgerichtsprotokollen auch der jeweilige Beruf genannt. Dies tritt insbesondere dann vermehrt auf, wenn berufsspezifische Klagen verhandelt werden, also bei Bäckern die Größe der Brötchen, bei den Tuchhändlern ein „*versniten gewant*“, etc. Allerdings wird die Berufsbezeichnung oft auch als erläuternder Namenszusatz oder an Stelle der Herkunft gebraucht: „*Echard, pferer von sent Burchard*“ oder „*H. der Spoerer*“, so dass quasi als Nebeneffekt der Beruf erschlossen werden kann. Solche Rückschlüsse, werden jedoch dann un-

genau, wenn nicht ein spezifischer Bezug auf die konkrete Berufsausübung genommen wird. Dann ist schwer zu unterscheiden, ob die Nennungen noch der tatsächlichen Realität entsprechen, oder schon zu formelhaften Namensgebungen erstarrt und inhaltsentleert sind; „*Simon artzef*“ oder „*Conrad schuster*“ können den Beruf noch tatsächlich ausüben, oder die Charakterisierung des Vaters wird auf den Sohn übertragen, was häufig zu beobachten ist, obwohl der Sohn diesen Beruf gar nicht ausübt. Solche uneindeutigen und zweifelhaften Fälle wurden nicht in dem Feld „Beruf“ vermerkt, um keine sicheren Ergebnisse vorzutäuschen. Auch wurde hier auf ein Nachschlagefeld verzichtet, um der Vielfalt der mittelalterlichen Berufe keine unnötigen Beschränkungen aufzuerlegen.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Beziehung1	Text	Nachschlageliste
... (dito fortlaufend bis „Beziehung9“)
zu PersonNorm1	Text	SELECT [PersonAngaben].[Person-Norm] FROM PersonAngaben;
... (dito fortlaufend bis „zu PersonNorm9“)

Der mittelalterliche Mensch, wie er uns in den Protokollen erscheint, steht in vielfältigen persönlichen Beziehungen und Bindungen. Auch wenn diese im ältesten Landgerichtsprotokoll nicht so ausführlich dargelegt werden, wie im folgenden Band, so wird dennoch die Bedeutung der Verwandtschaft deutlich, sei es als Bürgen, sei es als Zeugen oder auch nur als Referenz zur genaueren Charakterisierung der Parteien vor Gericht. Auch die innerfamiliären Zwistigkeiten werden häufig vor Gericht getragen und dort coram publico ausgetragen. Dabei sind alle Verwandtschaftsgrade und alle Über- oder Unterordnungsbeziehungen in den Feldern „Beziehung1“, „Beziehung2“, ... gleichermaßen vertreten, so dass die Nachschlageliste sehr umfangreich ist. Auch wenn nicht alle der aufgeführten, möglichen Beziehungen auch gleichermaßen häufig vertreten sind und auch nicht alle Beziehungen vor dem Landgericht erwähnt werden, also sicher noch Lücken in den vorhandenen Beziehungen vorhanden sind, so kann auf diese Art und Weise dennoch sehr viel rekonstruiert werden, was die Verwandtschaftsverhältnisse der genannten Personen betrifft:

- Ehemann
- Ehefrau
- Witwe
- Vater
- Stiefvater
- Mutter
- Stiefmutter
- Vormund
- Sohn
- Stiefsohn
- Tochter
- Stieftochter
- Bruder
- Schwester
- Onkel
- Tante
- Neffe
- Nichte
- Herr
- Herrin
- Knecht
- Magd
- Schwiegervater
- Schwiegermutter
- Schwiegersohn
- Schwiegertochter
- Schwager
- Schwägerin
- Vetter
- Enkel/-in
- Großvater
- Großmutter

Die Landgerichtsprotokolle liefern also nicht nur Informationen über die juristischen Belange des Mittelalters, sondern geben auch bereitwillig Auskunft über prosopographische Fragen. Dabei werden zum Teil ganze Familienzusammenhänge aufgedeckt, man vergleiche die gesamten Einträge zur Familie „vom Sandhof“. Somit können auch diejenigen Personen genauer zugeordnet werden, die nur allgemeine Zunamen oder Berufsbezeichnungen tragen und auf diese Weise sonst nicht näher zu charakterisieren wären. Die Beziehungen werden auf beiden Seiten mit den entsprechenden Einträgen gleichermaßen vermerkt, zum Beispiel erhält *Arnolt von Sauwensheim* den Wert „Vater“ im Feld „Beziehung1“; dieser Eintrag wird durch das Feld „zu PersonNorm 1“ näher erläutert, indem hier die betreffende Bezugsperson *Erkenger von Sauwensheim* genannt wird; im Gegenzug wird bei *Erkenger von Sauwensheim* die Beziehung „Sohn“ zur Person *Arnolt von Sauwensheim* eingetragen. Damit

erscheint zwar in einer Analyse die Nennung der gesamten Beziehungen mindestens doppelt, aber bei der Suche nach einer bestimmten Person werden gleichzeitig alle für diese Person auffindbaren Informationen angezeigt, was für die historische Kenntnis wertvoller erscheint, als eine Antwort auf die Frage, wie viele einzelne Verwandtschaftsgrade in den Protokollen aufgelistet werden.

Wenn nun zu einer Person eine weitere Beziehung hinzugefügt wird, diese erste Person mit einer anderen schon in einer Beziehung steht, aber diese neue Beziehung keinen Bezug auf diese andere Person nimmt, so wird dies dennoch nachgetragen, um ein möglichst vollständiges Bild zu erreichen: wird zum Beispiel eine *Elsebet* als Tochter eines *Conrat* aufgeführt und tritt später ein *Arnolt* als Bruder ebendieser *Elsebet* auf, so ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, dass *Arnolt* ebenfalls ein Sohn des *Conrat* ist; zwar wird dies nicht explizit in den Protokollen so ausgeführt, doch wird dies in der Datenbank vermerkt. Unwägbarkeiten ergeben sich hierbei in einer feineren Unterscheidung, ob *Conrat* nun für beide der leibliche Vater ist, oder mehrmals verheiratet war und die Rolle eines Stiefvaters übernommen hat. Doch die grundlegende Information einer verwandtschaftlichen Beziehung und die jeweilige Ausgestaltung zwischen diesen Personen wird in der Datenbank deutlich. Da nun auch jede Person nicht nur in einem Beziehungsverhältnis steht, sondern meistens in einem ganzen Geflecht, auch wenn dieses nicht immer erwähnt wird, so sind auch mehrere entsprechende Felder „Beziehung“ und „zu PersonNorm“ notwendig.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Sonstiges	Memo	-

Im Feld „Sonstiges“ werden weitere Informationen über eine Person verzamelt, die unregelmäßig in den Protokollen gegeben werden und in ihrer Fülle nicht exakt kategorisiert werden können, oder die auch aus Quellen außerhalb der Protokolle stammen. Von daher wurde der Felddatentyp auch mit „Memo“ festgelegt, was einerseits bedeutet, dass hier beliebig viele Informationen niedergelegt werden können, um eine Person historisch genauer fassen zu können, andererseits jedoch auch den Nachteil mit sich bringt, dass dieses Feld nicht systematisch durchsucht werden kann oder die Datenbank nach den hierin enthaltenen Informa-

tionen zu strukturieren ist. Da jedoch die Feldinhalte derart vielgestaltig sind, wäre eine solche Funktion auch nicht von besonderem Nutzen. Als Beispiele für mögliche Inhalte seien genannt: Beziehungen zu nicht näher genannten Personen (Verheiratung mit einer nicht genannten *wirtin*), ante-quem-Daten (Fälle, in denen eine Person als inzwischen verstorben bezeichnet wird), bei Namensgleichheit zwischen unterschiedlichen Personen wird hier die Begründung zur Differenzierung wiedergegeben, ...

Die Tabelle „PersonFunktion“

Ähnlich der oben vorgestellten Tabelle „OrtFunktion“ werden in der Tabelle „PersonFunktion“ die fallbezogenen Komponente der Personenangaben aus den Protokollen niedergelegt. Zu Grunde gelegt wird auch hier die jeweils standardisierte Fassung der Personennamen und Fallinhalte. Jede einzelne Personennennung steht in den Protokollen in einem ganz charakteristischen Kontext, durch den sie eindeutig festgelegt und bestimmt wird. Dieser Kontext, in dem der mittelalterliche Mensch erscheint, bestimmt wesentlich das Handeln und den weiteren Verlauf, den die jeweiligen Verhandlungen nehmen. Die Auswertung wird sich auch zu einem Großteil auf die Untersuchung der jeweiligen Rolle einer Person vor dem Gericht stützen. Der mit über 2600 Einträgen, also mehr als drei Personennennungen pro Fall, größten Tabelle in der Datenbank kommt allein von daher schon eine besondere Bedeutung zu.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
PersonNorm	Text	SELECT [PersonAngaben].[PersonNorm] FROM PersonAngaben;

Die eindeutige Zuweisung einer bestimmten Funktion zu einer Person erfordert die ebenso eindeutige Identifizierung dieser Person. Dies wird durch die vorgeschriebene Auswahl aus den bereits eingetragenen Personen in der Tabelle „PersonAngaben“ erreicht. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass nur solche Personen hier eingetragen werden können, die zuvor identifiziert werden konnten. Gerade bei der immensen Anzahl an Nennungen ist ein solches Verfahren notwendig, um ‚Waisen‘ zu vermeiden: Einträge, die nur in einer Tabelle vorkommen und denen das entsprechende erläuternde Pendant in einer anderen Tabelle fehlt.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Fall-ID	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID] FROM Fälle;

Für dieses Feld gibt es zweierlei Begründungen: formale Erfordernisse und inhaltliche Notwendigkeit. Inhaltlich stellt das Feld „Fall-ID“, das wiederum nur vorher definierte Werte aus der Tabelle „Fälle“ aufnehmen kann, die Verbindung zwischen den reinen personenbezogenen Informationen und den fallbezogenen dar. Nur über dieses Feld ist der Zusammenhang gewahrt, der dem Historiker die Auskunft über Personen und ihre jeweilige Funktion in einer bestimmten Situation vor Gericht liefert. Formal gesehen, ist dieses Feld die Voraussetzung, die jeweiligen Werte strukturieren und auswerten zu können. Es ist Teil des Primärschlüssels der Tabelle, da weder das Feld „PersonNorm“ noch das Feld „Fall-ID“ alleine ausreichende Informationen zur Verfügung stellen können: Eine Person kann in mehreren Fällen auftreten und in einem Fall wirken mehrere Personen. Von daher ist der Schlüssel dieser Tabelle aus den beiden Information zusammengesetzt, die erst in ihrer Kombination eindeutige Informationen über eine Person und ihre Funktion vor dem Landgericht geben können.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Titel	Text	SELECT [PersonFunktion-Titel-Untertabelle].[Titel] FROM [PersonFunktion-Titel-Untertabelle];

Vor dem Landgericht werden die Personen auch des öfteren nicht nur mit ihrem Namen und ihrer Herkunft oder ihrem Beruf charakterisiert, sondern erhalten auch Titel, die Auskunft geben über ihre soziale Stellung oder auch über ihre Funktion vor Gericht. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass dieser Titel nur unregelmäßig verwendet wird, oder sich im Lauf der Jahre auch verändern kann. Aus diesem Grund kann eine solche Mitteilung nicht in die allgemeinen Informationen über eine Person eingeordnet werden, also in der Tabelle „PersonAngaben“, sondern sie erfordern eine zeitliche Differenzierung. Diese zeitliche Komponente ist in einer Verbindung mit den Datumsangaben der jeweiligen Fälle zu finden. Die verwendeten Titel werden wegen dieser zeitlich bestimmten Variationsbreite in der

hiesigen Tabelle „PersonFunktion“ niedergelegt, da hier über die beiden Felder „PersonNorm“ und „Fall-ID“ die Verknüpfung mit beiden determinierenden Faktoren gegeben ist. Allerdings können vor Gericht die verwendeten Titel stark variieren und im Lauf der Jahre sich auch ändern. Daher scheint es angebracht, wieder eine standardisierte Liste der Wortformen zu Grunde zu legen, die gleichzeitig jedoch auch leicht zu erweitern ist.

Es wurde die Untertabelle „PersonFunktion-Titel-Untertabelle“ angelegt, die aus dem einzigen Feld „Titel“ besteht. Dieses Feld beinhaltet folgende Werte:

- Abt
- advocatus/Vogt
- canonicus/korherre
- centgreve
- comes/grave
- conversus
- magister
- marschalk
- miles/ritter
- schultheiz/scultetus

Diese Liste erweitert sich in den späteren Jahren durchaus noch, stellt allerdings für die Frühzeit des ersten überlieferten Landgerichtsprotokolls eine vollständige Auflistung der jeweils dem Namen vorangestellten und nachfolgenden Titel dar.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Funktion	Text	Nachschlageliste (= VALUE [OrtFunktion.Parteiherkunft])

Das Feld „Funktion“ stellt nun die eigentliche Kerninformation dieser Tabelle zur Verfügung. Hier werden die jeweils genannten Personen mit dem Landgerichtsprozess in Beziehung gesetzt und ihre Position bei der Fallverhandlung genannt. Dabei wird wiederum aus der standardisierten Liste ausgewählt, die die wichtigsten vor dem Landgericht vorkommenden Funktionen beinhaltet:

- Bote
- Bürge
- Fürsprech
- Gegner
- Kläger
- Landrichter

- Schöffe
- Schirmer
- Schreiber
- Urteiler
- Zeuge
- nur Nennung

In Einzelfällen kann auf Grund der späteren Protokollbände noch die eine oder andere Nennung hinzu gefügt werden müssen, doch ist diese Liste für den ältesten Band vollständig. Die in diesem Feld verwendeten Bezeichnungen sind identisch mit dem Feld „Parteiherkunft“ der Tabelle „OrtFunktion“; jedoch sind dort nicht alle hier verzeichneten Informationen zu finden. Das rührt daher, dass nicht allen Personen eine Ortsbezeichnung als Herkunft hinzugefügt worden ist, sie also auch nicht in die Ortstabellen eingefügt werden können.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
Inhalt1	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID], [Fälle]. [Inhalt1] FROM Fälle;
Inhalt2	Text	SELECT [Fälle].[Fall-ID], [Fälle]. [Inhalt2] FROM Fälle;

Für den schnelleren Überblick, welche Person mit welcher Klage in Zusammenhang steht, wird auch in der hiesigen Tabelle der jeweilige Fallinhalt mit angeführt. Dieser Fallinhalt kann nicht eigenständig eingetragen werden, sondern kann nur aus den schon vorhandenen Einträgen der Felder „Inhalt1“ und „Inhalt2“ der Tabelle „Fälle“ ausgewählt werden. So wird sichergestellt, dass nur solche Informationen in die Datenbank aufgenommen werden, die auch in korrekter Verbindung zu weiteren Auskünften der Protokollbände stehen. Zwar sind solche Angaben über die Fallinhalte redundant, doch auf Grund der Wichtigkeit und der häufigen Nachfrage nach eben diesen Information ist eine solche Eintragung durchaus im Sinne der besseren Benutzbarkeit der Datenbank.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
VarianzVorname	Text	-
VarianzNachname	Text	-

Je häufiger eine Person vor dem Landgericht auftritt, desto zahlreicher werden die Namen, die sie trägt. Dabei können sich sowohl die Variationen des Vornamens als auch die des Nachnamens unabhängig von einander entwickeln. Um einen Überblick über die jeweils vor dem Landgericht tatsächlich verwendeten Namen bieten zu können, werden in den Feldern „VarianzVorname“ und „VarianzNachname“ diese Abweichungen von der standardisierten Namensform aufgeschlüsselt, jeweils in Verbindung zum entsprechenden Fall des Protokollbandes, so dass nicht nur eine Überprüfung der Schreibweise, sondern auch eine Aufstellung über Häufigkeiten der jeweiligen Verwendung möglich ist. Dabei wurde allerdings auf die Eintragung solch marginaler Abweichungen verzichtet wie „*Cunrad*“ oder „*Cvnrad*“, da dies wohl keine echte Namensvarianz darstellt, sondern nur eine graphische Abwechslung.

Die Tabelle „PersonVarianz“

Nachdem in der Tabelle „PersonFunktion“ die Varianzen der Namensformen ja nur fallbezogen dargestellt wurden, also pro vergebener Fallnummer nur eine Abweichung neben der standardisierten Form zu sehen ist, liegt die Zusammenstellung aller unterschiedlichen Varianten nahe. Dies geschieht in der Tabelle „PersonVarianz“. Da hier eine Auflistung der unterschiedlichen Namensformen unter der Maßgabe einer Sammlung bezüglich der standardisierten Identität vorgenommen wird und nicht unter Anführung der jeweiligen Fallnummern, ist somit keine Zuordnung zu Fällen möglich. Dies ist auch nicht nötig, da die jeweiligen Fallnummern ja aus der Tabelle „PersonFunktion“ auslesbar sind: Über eine kombinierte Abfrage aus unterschiedlichen Tabellen ist bei Bedarf die gleichzeitige Auswertung der beiden relevanten Tabellen möglich.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
PersonNorm	Text	SELECT [PersonAngaben].[PersonNorm] FROM PersonAngaben;

Zu Beginn der Tabelle steht, wie üblich, die eindeutige Identifizierung der Person als Primärschlüssel. Das Feld „PersonNorm“ kann wieder nur aus der Tabelle „PersonAngaben“ ausgelesen werden.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
VarianzVorname1	Text	SELECT [PersonFunktion].[VarianzVorname] FROM PersonFunktion;
VarianzVorname2	Text	SELECT [PersonFunktion].[VarianzVorname] FROM PersonFunktion;
...
VarianzVorname9	Text	SELECT [PersonFunktion].[VarianzVorname] FROM PersonFunktion;

Die unterschiedlichen Varianten des Vor-/Rufnamens einer Person wurden schon bei den jeweiligen Fällen in der Tabelle „PersonFunktion“ eingetragen. Von

daher wird für die Zusammenstellung aller Möglichkeiten auch diese Tabelle als übergeordnete Nachschlageliste herangezogen. Da eine Person mehrfach vor Gericht auftreten und somit auch mehrere unterschiedliche Namensvarianten erhalten kann, sind die einzelnen Felder mit 1-9 durchnummeriert.

<i>Feldname</i>	<i>Felddatentyp</i>	<i>Beschreibung</i>
VarianzNachname1	Text	SELECT [PersonFunktion].[Varianz-Nachname] FROM PersonFunktion;
VarianzNachname2	Text	SELECT [PersonFunktion].[Varianz-Nachname] FROM PersonFunktion;
...
VarianzNachname9	Text	SELECT [PersonFunktion].[Varianz-Nachname] FROM PersonFunktion;

Das Vorgehen bei den Feldern „VarianzNachname“ entspricht den Erläuterungen zu den Feldern „VarianzVorname“.

QUELLEN- UND SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

ungedruckte Quellen:

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Würzburger Urkunden vor 1400: HStAM, WU (Mikrofilme im Bayerischen Staatsarchiv Würzburg)

Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Pergamentfragment aus dem Landgerichts-
buch von 1494.

Universitätsbibliothek Würzburg: UBW M.ch.f. 140.

Universitätsbibliothek Würzburg: UBW M.ch.f. 442.

Stadtarchiv Würzburg: StadtAW WÜ Ratsbuch Nr. 58.

Staatsarchiv Würzburg: StAW Standbücher 245, 821a, 821b; 822ff.

Staatsarchiv Würzburg, Nachlass Hanns von Heßberg, Arbeitspapiere und Register
Ratsbuch 58

gedruckte Quellen:

Bamberger Echtbuch (*liber proscriptorum*) von 1414-1444, in: 59. Bericht über
Bestand und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg, Bamberg, 1898.

Sacrae Antiquitatis Monumenta historica, dogmatica, diplomatica, 2 Bde., hg. von
Charles L. H u g o , St. Dié, 1725-1731.

*Corpus Iuris Canonici, editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richteri ...
instruxit Aemilius F r i e d b e r g , Pars I: Decretum magistri Gratiani, Lipsiae
1879, Pars II: Decretalium collectiones, Lipsiae 1881.*

- Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303 - 1345, bearbeitet von Hermann Hoffmann, 2 Bände, Würzburg, 1972 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 15).
- Demandt, Karl E., Regesten der Grafen von Katzenelnbogen. 1060-1486, Wiesbaden, 1956 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 11).
- Des hochlöblichen Stiffts Wirtzburg und Hertzogtum zu Franken kayserliche Land-Gerichts-Ordnung, hg. von Philipp Wilhelm Fucker, Würzburg, 1722.
- Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes, 4 Bde., hg. und erl. v. Erler, Adalbert, Frankfurt, 1952 - 1963.
- Die Urteile des Oberhofs zu Neustadt an der Weinstraße, 2 Bde., hg. u. erl. v. Erler, Adalbert, Frankfurt, 1968-1971 (= Frankfurter wissenschaftliche Beiträge. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe 23/24).
- Fries, Lorenz, Chronik der Bischöfe von Würzburg, hg. v. Ulrich Wagner und Walter Ziegler, bes. Band II: Von Embricho bis Albrecht III. von Heßberg (1127-1376), bearbeitet v. Christoph Bauer, Udo Beireis, u.a., Würzburg, 1994.
- Rockinger, Ludwig, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen, Abhandlungen der III. Classe der Königlichen Akademie der Wissenschaften, XI. Bd. III. Abt., München 1871.
- Hessische Urkunden. Aus dem Großherzoglich Hessischen Haus- und Staatsarchiv, 5 Bde., hg. von Ludwig Baur, Darmstadt, 1860-1979, Nachdruck Aalen 1979.
- Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. von Karl Weller u. Christian Belschner, Stuttgart, 1899-1912.
- Monumenta Boica, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 1763 ff., Bd. 29, 37 - 46 (Monumenta episcopatus Wirziburgensis), 60 (Register).
- Monumenta Germaniae Historica,
- Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum, II. Bd.: 1198 - 1272, ed. Ludwig Weiland, Hannover, 1896.
 - Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum, III. Bd.: 1273 - 1298, ed. Jakob Schwalb, Hannover u. Leipzig, 1904-1906.
 - Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum, IV. Bd. 1. Teilbd.: 1298-1313, ed. v. Jakob Schwalb, Hannover u. Leipzig, 1906.
 - Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum, V. Bd.: 1313-1324, ed. v. Jakob Schwalb, Hannover u. Leipzig, 1909-1913.
 - Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum, VIII. Bd.: 1345 - 1348, hg. v. Karl Zeumer und Richard Almon, Hannover, 1910 - 1926.

- Diplomata regum Germanie ex stirpe Karolinorum. Die Urkunden der Deutschen Karolinger, I. Bd.: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, bearb. v. Paul K e h r , 2. Aufl., Berlin, 1956.
- Diplomata regum Germanie ex stirpe Karolinorum. Die Urkunden der Deutschen Karolinger, III. Bd.: Die Urkunden Arnolfs, bearb. von Paul K e h r , Berlin 1940.
- Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, II. Bd., 1. Teil: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., hg. von Theodor S i c k e l , Hannover 1879-1884.
- Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, II. Bd., 2. Teil: Die Urkunden Otto des III., hg. von Theodor S i c k e l , Berlin u. Frankfurt/Main, 1893.
- Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, III. Bd.: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, hg. von Harry B r e s s l a u , Hannover, 1900-1903.
- Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, IV. Bd.: Die Urkunden Konrads II. mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. von Harry B r e s s l a u , Berlin u. Frankfurt/Main, 1909.
- Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, V. Bd.: Die Urkunden Heinrichs III., hg. v. Harry B r e s s l a u u. Paul K e h r , Berlin, 1931.
- Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, X. Bd.: Die Urkunden Friedrich I., bearb. v. Heinrich A p p e l t , Hannover, 1975.
- Fontes iuris Germanici antiqui, Nova Series, IV. Bd. 2 Teilbd.: Schwabenspiegel Kurzform: I. Landrecht, II. Lehenrecht, hg. v. Karl August E c k - h a r d t , 2. Aufl. Hannover, 1984.
- Scriptores, VI. Bd., ed. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover, 1844.
- Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, II. Bd.: Adam v. Bremen. Hamburgische Kirchengeschichte, hg. v. Bernhard S c h m e i d l e r , 3. Aufl., Hannover u. Leipzig, 1917.
- Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Annales Fuldenses, hg. v. Friedrich Kurze, Hannover 1891.

O t t o n i s c h e H a n d f e s t e , in: Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. v. F. Wittmann, 2. Abt., Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte 6, 1861, München, Nr. 238.

Regesta sive rerum Boicarum autographa, hg. von Karl Heinrich v. Lang et al., 14 Bde. (einschl. Register von Josef Widemann), München, 1822-1927.

Regesta diplomatica necnon epistularia historiae Thuringiae, hg. von Otto D o b e - n e c k e r , 4 Bde., Jena, 1896-1937.

A. S c h ä f f l e r - I. E. B r a n d l , Das älteste Lehenbuch des Hochstift Würzburg, in: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 24, 1880.

Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt und seiner Bischöfe, hg. v. Gustav Schmidt, 2 Bde., Berlin, 1883-1884 (Publicationen aus den Königlichen Preußischen Staatsarchiven 17 und 21).

Schultheiß, Werner (Hg.), Die Achts-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285 – 1400, Nürnberg, 1960.

Verzeichnis der Rechtlosen, in: Schreiber, Heinrich (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br., Band 2, Freiburg, i. Br., 1829, S. 135 – 167.

Literatur:

Dieses Literaturverzeichnis erhebt nicht Anspruch, ein vollständiger Literaturbericht oder eine Bibliographie zu den in der Darstellung besprochenen Themen zu sein. Vielmehr werden nur diejenigen Werke angeführt, deren Thesen anregend für die Diskussion waren, in der Darstellung zitiert wurden oder für die Identifikation von Orts- und Personennamen ausgesprochen wichtig waren. Da die genannten Werke selbst ausführliche Literaturangaben enthalten, ergibt sich somit durchaus ein vollständiges Bild.

Die in der Edition und Auswertung verwendeten Abkürzungen und Kurztitel sind wie folgt aufzulösen:

DRW Deutsches Rechtswörterbuch
WMU Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache

Algazi, Gadi, Otto Brunner - "Konkrete Ordnung" und Sprache der Zeit, in: Schöttler, Peter (Hg.), Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918-1945, Frankfurt/Main 1997, S. 166ff.

Amanieu, A., Arbitrage, Arbitrateur, Arbitre, in: Dictionnaire de droit canonique, Band 1, S. 862ff.

Amrhein, August, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742-1803, in: Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg 32, 1889, S. 1ff. und 33, 1890, S. 1ff.

Amrhein, August, Die Würzburger Zivilgerichte erster Instanz, in: Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg, 56, 1914, S. 73ff und 58, 1916, S. 1ff.

Appelt, Heinrich, Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich, Wien, 2. Aufl., 1979.

Aubin, Hermann, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, Bonn, 1961 (ND der Ausgabe 1920).

Bader, Karl Siegfried, Arbitrator seu amicus compositor, in: ZRG KA 46, 1960, 239ff.

- Bader, Karl Siegfried, *Arbiter arbitrator seu amicus compositor*, in: ZRG KA 46, 1960, 239ff.
- Bader, Karl Siegfried, *Die Entstehung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Süddeutschland und in der Schweiz*, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 54, 1935, S. 2ff.
- Bader, Karl Siegfried, *Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert*, Diss. Freiburg, 1929.
- Bader, Karl Siegfried, *Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann*, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 50, 1936/37, S. 617ff.
- Bartlett, Robert, *Trial by fire and water. The medieval judicial ordeal*, Oxford: Clarendon, 1986.
- Bayerischer Geschichtsatlas, hg. v. Max Spindler, Red.: Gertrud Diepolder, München, 1969.
- Bicanski, Vladimir, *Mittelalterliches Bußstrafrecht in Babenhausen (1335-1486)*, jur. Diss. Köln, 1973.
- Bosl, Karl, *Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Deutschland in englischer Sicht*, in: Historische Zeitschrift 179, 1955, S. 511ff.
- Bosl, Karl, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches*, Stuttgart, 1950/51 (= Schriften der Monumenta Germaniae historica 10).
- Bosl, Karl, *Würzburg als Reichsbistum. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen des staufischen Reichskirchenregiments*, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte FS Theodor Mayer Bd. I, Konstanz, 1954.
- Brühl, Carlrichard, *Deutschland - Frankreich. Die Geburt zweier Völker*. Köln, 1990.
- Brunner, Otto, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 5. Aufl., Wien, 1965 (ND Darmstadt, 1973).
- Bünz, Enno, *Stift Haug in Würzburg. Untersuchungen zur Geschichte eines fränkischen Kollegiatstiftes im Mittelalter*, 2 Bde., (= Studien zur Germania Sacra 20), Göttingen, 1998.
- Cappelli, Adriano, *Dizionario di abbreviature latine ed italiane, usate nelle carte e codici specialmente del medio-evo riprod. con oltre 14000 segni incisi con l'aggiunta di uno studio sulla brachigrafia medioevale, un prontuario di Sigle Epigrafiche, l'antica numerazione romana ed arabica ed i segni indicanti monete, pesi, misure, etc.*, Mailand, 1987.

- C a r o*, Georg, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit, 2 Bde., Nachdruck Hildesheim, 1964.
- C o u l i n*, Alexander, Zur würzburgischen Herzogsfrage, VSWG 15, 1919, S. 77ff.
- C o n r a d*, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde., Karlsruhe, ²1962.
- C r o n e*, Marie-Luise, Der Ducatus Orientalis Franciae. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Lothars III., in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 41, 1981, S. 1ff.
- D e m a n d t*, Karl E., Recht und Gesellschaft. Rechts-, sozial- und sittengeschichtliche Studien zur strafrechtlichen Praxis in einer hessischen Stadt des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 83, 1972, S. 9 - 56.
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, bearb. v. Richard *S c h r ö d e r*, Weimar, 1914ff.
- D i e t r i c h*, Irmgard, Das Haus der Konradiner. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit, Diss. Marburg, 1952.
- D i n k l a g e*, Karl, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken, Würzburg, 1952 und 1953 (= Mainfränkisches Jahrbuch 4/5; Archiv des Historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg 75/76).
- D o l l i n g e r*, Philippe, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, München, 1982.
- D ü m m l e r*, E., Geschichte des Ostfränkischen Reiches, 3 Bde, 2. Aufl., Leipzig, 1887-88, [ND 1960].
- E u l e r*, Ueber Leitschiffe, in: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 15, 1868, Heft 4, S. 166-167.
- Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH München 16.-19. 9. 1986, Hannover, 1988,1990 (MGH Schriften 33, 1-6).
- F e i n e*, Hans Erich, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 66, 1948, S. 148ff.
- F i c h t e n a u*, Heinrich von, Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 53, 1939, S. 256ff.
- F i s c h e r*, Herbert, (= Arye Maimon), Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts, Breslau, 1931, Nachdruck Aalen, 1969.

- Fischer, Johannes, Vom Würzburger Wein in alten Satzungen des Hochstifts und des Rates vom 14. bis 18. Jahrhundert, in: Mfr. Jb. 10/1958, S. 58ff.
- Fried, Johannes, Die Aktualität des Mittelalters. Gegen die Überheblichkeit unserer Wissensgesellschaft, Stuttgart, 2002.
- Fried, Pankraz, Die Landgerichte Dachau und Kranzberg, München, 1958 (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 1, 11/12).
- Fried, Pankraz, Landgericht Landsberg und Pfliegergericht Rauhenlechsberg. Landgericht, Hochgericht und Landkreis Schongau, München, 1971 (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 1, 22/23).
- Friedrich, Günther, Die Stadthöfe fränkischer Zisterzienserklöster, in: Mainfränkisches Jahrbuch 39, 1987, S. 1ff.
- Fuhrmann, Horst, Einfluss und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, Stuttgart, 1972 (MGH Schriften 24, 1-3).
- Germania Judaica, hg. v. M. Brann, Bd. 1: Von den ältesten Zeiten bis 1238, Band 2. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Frankfurt, 1963-1968.
- Geschichte der Stadt Würzburg. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, hg. von Ulrich Wagner, Stuttgart 2001.
- Giesebrecht, Wilhelm von, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 6 Bde., Meersburg, 1929-1930.
- Goetz, Hans-Werner, Der letzte „Karolinger“? Die Regierung Konrads I. im Spiegel seiner Urkunden, in: Archiv für Diplomatik 26, 1980, S. 56-125.
- Goetz, Elke, Das Zisterzienserklöster Ebrach in seiner fränkischen Umwelt, in: Jahrbuch des historischen Vereins für Mittelfranken 98, 1996/99, S. 6ff.
- Graf, Eduard, Diether, Mathias, Deutsche Rechtssprichwörter, Nördlingen 1869, Nachdruck Aalen, 1975.
- Grimm, Jacob u. Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Nachdruck München, 1984ff.
- Grube, Georg, Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts, Stuttgart, 1969.
- Gudian, Gunter, Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert, Aalen, 1968 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge 10).
- Guttenberg, Erich von, Das Bistum Bamberg, 2 Bde., Berlin 1937, ND 1966 (Germania sacra. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz).
- Guttenberg, Erich von, Die Territorienbildung am Obermain, Diss. Würzburg, 1925ff.

- Haber kern, Eugen - Wallach, Joseph, *Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit*, Tübingen, 8. Aufl. 1995.
- Hageneder, Othmar, *Zur Anwendung des gelehrten Prozeßrechts in Bayern des 13. Jahrhunderts*, in: *Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft*, hg. v. Norbert Brieskorn, München, 1994, S. 207ff. (= *Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge* 72).
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. von Adalbert Erler, Berlin, 1971ff.
- Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen*, hg. von Walter Heinemeyer, Marburg, Köln, 1978.
- Hendges, Gabriele, *Maße und Gewichte im Hochstift Würzburg vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, München, 1989 (= *Materialien zur bayerischen Landesgeschichte* 8).
- Henner, Theodor, *Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg*, Würzburg, 1874.
- Herde, Peter, *Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, Tübingen, 1970, 2 Bände (= *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 32).
- Herde, Peter, *Fälschungen: A. lateinischer Westen, I. Allgemeines, II. Fälschungen im weltlichen und kirchlichen Recht des Mittelalter: Papstkanzlei*, in: *Lexikon des Mittelalters, IV. Bd.: Erzkanzler bis Hiddensee*, hg. von Robert-Henri Bautier, München, 1989, Sp. 246-249.
- Herde, Peter, *Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1167 und die Würzburger „guldene Freiheit“ vom 10. Juli 1168*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 56, 1996, S. 149-180.
- Herde, Peter, *Das staufische Zeitalter*, in: Kolb, Peter - Krenig, Ernst-Günter (Hgg.), *Unterfränkische Geschichte, 1. Bd.: Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter*, Würzburg, 1989, S. 333ff.
- Herde, Peter, *Probleme der christlich-jüdischen Beziehungen im Mittelalter*, in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 40, 1978, S. 79ff.; Nachdruck in Herde, Peter, *Abhandlungen zur fränkischen und bayerischen Kirchengeschichte und zu den christlich-jüdischen Beziehungen (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg* 46), Würzburg, 1996, S. 61ff.

- Herde, Peter, Würzburg im 12. Jahrhundert (ca. 1130-1250), in: Geschichte der Stadt Würzburg. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, hg. von Ulrich Wagner, Stuttgart 2001, S. 74-86.
- Heusler, Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts, 2 Bde., Leipzig, 1885-1886.
- Hiereth, Sebastian, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München, 1950.
- Hirsch, Hans, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 2. Aufl., Reichenberg 1922, (ND Graz 1958).
- His, Rudolf, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zu Karolina, Oldenbourg, 1928 (= Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte ; 3,[3]).
- Intentionen – Wirklichkeiten. 42 deutscher Historikertag in Frankfurt am Main. 8. – 11. September 1998. Berichtsband, hg. v. Marie-Luise Recker, München, 1999.
- Hofmann, Hanns Hubert, Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 31, 1968, S. 369ff.
- Hoffmann, Hermann, Münzen, Maßen, Gewichte, Preise und Löhne in Bayern, München, 1955.
- Hoffmann, H., Grafschaften in Bischofshand, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 46, 1990, S. 375ff.
- Hoffmann, H., Der König und seine Bischöfe in Frankreich und im Deutschen Reich 936 – 1060, in: Bischof Burchard von Worms, hg. v. Wilfried Hartmann, Mainz, 2000, S. 79ff.
- Holzfurtner, Ludwig, Das Landgericht Wolfratshausen, München, 1993 (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 1, 13).
- Hübner, Rudolf, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig, ⁵1930
- Jelinek, Franz, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Heidelberg, 1911. (= Germanische Bibliothek : Abtheilung I, Sammlung germanischer Elementar- und Handbücher. Reihe IV, Wörterbücher 3).
- Kalisch, Hans, Die Grafschaft und das Landgericht Hirschberg, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 34, 1913, S. 141ff.
- Kaufmann, E. Übersiebnen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler, Berlin, 1971ff., Bd. V, Sp. 408.

- Kern, Eduard, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München und Berlin, 1954.
- Kern, Fritz, Recht und Verfassung im Mittelalter, Basel, 1953.
- Kisch, Guido, Forschungen und Quellen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes, Bd. 9: Die Kulmer Handfeste, Sigmaringen, 1978.
- Kisch, Guido, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Stuttgart, 1955.
- Kisch, Guido, Jewry-Law in Medieval Germany. Laws and court decisions concerning jews, New York, 1949 (= American Academy for Jewish Research; Texts and Studies 3).
- Kisch, Guido, Relations Between Jewish and Christian Courts in the Middle Ages, in: *Historia Judaica* 21, 1959, S. 81ff.
- Kisch, Guido, *The Jews in Medieval Germany*, Chicago-Illinois, 1949.
- Knapp, Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, 2 Bde., Berlin 1907.
- Meyer von Knonau, Gerold, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, VI. Band.: 1106-1116, Leipzig, 1907.
- Kobler, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters, Diss. München, 1967.
- Köbler, Gerhard, Zur Geschichte der juristischen Ausbildung in Deutschland, in: *Juristenzeitung* 26, 1971, S. 768ff.
- Köbler, Gerhard, Landrecht, in: *Lexikon des Mittelalters*, hg. von Robert-Henri Bautier, Bd. V: Hiera-Mittel - Lukanien, München, 1991, Sp. 1672ff.
- Kolb, Peter - Krenig, Ernst-Günter (Hgg.), *Unterfränkische Geschichte*, 3 Bde., Würzburg, 1989ff.
- Krause, H., *Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens*, Frankfurt, 1930.
- Kraut, Wilhelm Theodor - Frensdorff, F., *Grundriß zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht*, 6. Aufl., Berlin u. Leipzig, 1886.
- Kroeschell, Karl, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts*, Reichenau-Vorträge 1965-67, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Vorträge und Forschungen Bd. 12, Stuttgart, 1968, S. 309ff.

- Kroeschell, Karl, Die Zentgerichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 73, 1956, S. 300ff.
- Krüger, Kersten, Historische Statistik, in: Geschichte. Ein Grundkurs, hg. v. Hans-Jürgen Goertz, Reinbek 1998, S. 59-82.
- Laufs, Adolf, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 2. Aufl., Berlin, 1978.
- Leiser, Wolfgang, Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland. Formen und Entwicklungen, Köln, 1971 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 9).
- Lexner, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Nachdruck Stuttgart, 1956.
- Lexikon des Mittelalters, hg. von Robert-Henri Bautier, München, 1980ff.
- Loersch, Hugo, Der Ingelheimer Oberhof, o.O., 1885.
- Looshorn, Johann, die Geschichte des Bisthums Bamberg, 7 Bde., München 1886 - 1907.
- Lubich, Gerhard, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit, Husum, 1996.
- Lugge, Margret, „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter. Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6. bis 15. Jahrhundert, Bonn, 1960 (= Bonner Historische Forschungen 15).
- Lutz, Werner, Die Geschichte des Weinbaues in Würzburg im Mittelalter und in der Neuzeit bis 1800, Mainfränkische Hefte 43, 1965, S. 31ff.
- Mayer, Ernst, Das Herzogtum der Bischöfe von Würzburg und die fränkischen Landgerichte, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, NF 1, 1897, S. 180ff.
- Mayer, Theodor, Die Würzburger Herzogsurkunde von 1168 und das österreichische Privilegium minus, in: Aus Geschichte und Landeskunde, FS Franz Steinbach, Bonn, 1960, S. 246ff.
- Mayer, Theodor, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar, 1950.
- Memminger, Thomas, Würzburgs Straßen und Bauten. Ein Beitrag zur Heimatkunde, 2 Bde., Würzburg, 1911-1919.
- Merzbacher, Friedrich, Hochgerichtsbarkeit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler, Berlin, 1971ff., 2. Bd., Sp. 172ff.

- Merzbacher, Friedrich, *Iudicium Provinciale Ducatus Franconiae. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter*, München 1956.
- Merzbacher, Friedrich, *Der Kiliansdom als Rechtsdenkmal*, in: *Ecclesia Cathedralis. Der Dom zu Würzburg*, hg. v. Richard Schömig, Würzburg, 1989, S. 74ff.
- Merzbacher, Friedrich, *Landgericht*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. von Adalbert Erler, Berlin, 1971ff., 2. Bd., Sp. 1495ff.
- Merzbacher, Friedrich, *Landrichter*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. von Adalbert Erler, Berlin, 1971ff., 2. Bd., Sp. 1545ff.
- Merzbacher, Friedrich, *Ordinatio Iudicii Provincialis Franconiae*, in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 21, 1970, S. 83ff.
- Merzbacher, Friedrich, *Rechtsgeschichte Frankens*, in: *Heimatgeschichtlicher Ratgeber* 8, 1952, S. 111-126.
- Merzbacher, Friedrich, *Zum Regalienempfang der Würzburger Fürstbischöfe*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 70 Kanonistische Abteilung* 39, 1953, S. 449ff.
- Meyer, Otto, *Bischof Eberhard II. von Bamberg. 1146-1170. Mittler im Wandel seiner Zeit*, Würzburg, 1964 (= *Neujahrsblätter*, herausgegeben von der Gesellschaft für fränkische Geschichte 29).
- Meyer, Otto, *In der Harmonie von Kirche und Reich*, in: Kolb, Peter - Krenig, Ernst-Günter (Hgg.), *Unterfränkische Geschichte*, 1. Bd.: *Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter*, Würzburg, 1989, S. 205.
- Mitteis, Heinrich, *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichende Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters*, 9. Aufl., Köln, 1974.
- Mitteis, Heinrich, *Land und Herrschaft. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch Otto Brunners*, in: *Historische Zeitschrift* 163, 1941, S. 255ff. und 471ff.
- Mitteis, Heinrich, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, Weimar, ND 1958.
- Mitteis, Heinrich, *Zur staufischen Verfassungsgeschichte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 65, 1947, S. 316ff.
- Mitteis, Heinrich, Lieberich, Heinz, *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, München, 19. Auflage, 1992.

- M o m m s e n , Theodor E., Die ältesten Rothenburger Königsurkunden. Ein Beitrag zur Geschichte des Landgerichts und der Landvogtei in Rothenburg von Rudolf I. bis zu Ludwig dem Bayern, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 10, 1937, S. 35ff.
- M o r a w , Peter, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter*, Bd. 1, München 1984, S. 61-107 (= *Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung* 35/1), (=Peter M o r a w , *Über König und Reich*, Sigmaringen 1995, S. 89-126).
- M o s t , Ingeborg, Schiedsgericht, rechtlicheres Rechtgebot, ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: *Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts*. Festgabe, dargebracht der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1958, S. 116-153 (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 5).
- M ü l l e r , H. O., Das kaiserliche Landgericht der ehemaligen Grafschaft Hirschberg, Heidelberg, 1911.
- M ü l l e r , Karlheinz: Die jüdische Gemeinde, in: *Geschichte der Stadt Würzburg*. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, hg. von Ulrich Wagner, Stuttgart 2001, S. 515-542.
- N o t t a r p , Hermann, Gottesurteile. Eine Phase im Rechtsleben der Völker, Bamberg, 1949 (= *Kleine allgemeine Schriften zur Philosophie, Theologie und Geschichte*, *Geschichtliche Reihe* 4/8).
- N o t t a r p , Hermann, Gottesurteilstudien, München, 1956 (= *Bamberger Abhandlungen und Forschungen* 2).
- O f e r , Monika, St. Stefan in Würzburg. Untersuchungen zur Herrschafts-, Wirtschafts- und Verwaltungsform eines Benediktinerklosters in Unterfranken 1057-1500, Köln, Wien, 1990.
- P i c c a r d , Gerhard, Wasserzeichen Kreuz, (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Sonderreihe: Die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart) Stuttgart, 1981.
- R e i c h e r t , Folker, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich, Köln, 1985.
- R e i m a n n , Johanna, Zur Besitz- und Familiengeschichte der Ministerialen des Hochstifts Würzburg, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 15, 1963, S. 1ff und 16, 1964, S. 1ff. (=Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 86, 87).

- Reubold, Wilhelm, Geschichtliche Notizen über Gerichts- und Gefängniß-Lokale zu Würzburg, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 43, 1901, S. 23ff.
- Rietschel, S., Zur Lehre vom Fahnlehen, in: Historische Zeitschrift 107, 1911, S. 353ff.
- Rosenstock, Dirk, Wamser, Ludwig, Von der germanischen Landnahme bis zur Einbeziehung in das fränkische Reich, in: Kolb, Peter - Krenig, Ernst-Günter (Hgg.), Unterfränkische Geschichte, 1. Bd.: Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter, Würzburg, 1989, S. 15ff.
- Rosenstock-Huessy, Eugen, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen des 9.-12. Jahrhunderts, Breslau, 1910.
- Rosenstock-Huessy, Eugen, Würzburg, das erste geistliche Herzogtum in Deutschland, in: Historische Vierteljahresschrift 16, 1913, S. 68ff.
- Rosenthal, Eduard, Literaturbericht zu Georg von Below: Der deutsche Staat des Mittelalters, in: Historische Zeitschrift 115, 1893, S. 372ff.
- Sagstetter, Maria Rita, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München, 2000 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 120).
- Santifaller, Leo, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, Wien, 1954, (= Österreichische Akademie der Wissenschaften zu Wien, Philosophisch-Historische Klasse: Sitzungsberichte 229,1).
- Scherzer, Der Forster Patronatsprozess vor dem bischöflichen Offizialat zu Würzburg (1317/23), in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 13, 1951, S. 58ff.
- Scheyhing, Robert, Das kaiserliche Landgericht auf dem Hofe zu Rottweil, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 20, 1961, S. 83ff.
- Schich, Winfried, Würzburg im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Topographie und Bevölkerungsstruktur, Köln, Wien 1977 (= Städteforschungen A,3).
- Schich, Winfried, Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster in Würzburg. Von den Anfängen bis zum 14. Jahrhundert, in: Zisterzienser-Studien, Bd. 3, Berlin, 1976, S. 45ff.
- Schlesinger, Walter, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, Darmstadt, 1964.
- Schlosser, Hans, Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen, Köln, 1971.

- Schmid, Alois, Die Ottonische Handfeste von 1311. Ein Landesgrundgesetz des Herzogtums Bayern, in: Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht, hg. v. Karl Borchardt u. Enno Bünz, Würzburg, 1998, S. 195ff. (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 52).
- Schmidt, Günther, Das würzburgische Herzogtum, seine Entwicklung und Ausgestaltung, Diss. Göttingen 1912, auch als: Das Würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert, (Zeumers Quellen und Studien V, 2), Weimar, 1913.
- Schmidt-Wiegand, Halm, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler, Berlin, 1971ff., 1. Bd., Sp. 1911ff.
- Schneidmüller, Bernd, Nomen patriae. Die Entstehung Frankreichs in der politisch-geographischen Terminologie (10. bis 13. Jahrhundert), Sigmaringen, 1987.
- Schneidt, Joseph Maria, Thesaurus Iuris Franconici oder Sammlung theils gedruckter, theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich Wirtzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-, Polizey- und Kameralrecht erläutern etc., Würzburg 1787ff.
- Schnurrer, Ludwig, Rothenburg und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 37/38, 1975, S. 485-509.
- Schrader, Ernst, Vom Werden und Wesen des würzburgischen Herzogtums Franken, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 80, 1963, S. 27ff.
- Schreibmüller, Hermann, Das Rothenburger Landgericht und sein Achtbuch, in: Franken in Geschichte und Namenwelt, hg. von Günther Schumann. Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte Reihe IX Band 10, Würzburg, 1954, S. 45-52.
- Schröder, Richard - Künßberg, Eberhard O. v., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin, 7. Auflage, 1932.
- Schubel, B., Geschichte und Gegenwart außergerichtlicher Erledigung von Strafsachen, München, 1997.
- Schubert, Ernst, Die Landstände des Hochstifts Würzburg, Würzburg, 1967.
- Neue diplomatische Beiträge zu der fränkischen und sächsischen Geschichte, hg. von Johann A. von Schultes, Bayreuth, 1792.
- Schulze, Hans K., Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, Berlin, 1963 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 19).

- Sies, H., A new parameter, in: *Nature* 332, 1988, S. 452ff.
- Steidle, Hans, Die Entstehung der frühmittelalterlichen Gesellschaft in Ostfranken. Ein Beitrag zur frühmittelalterlichen Gesellschaftsgeschichte und Feudalismusforschung, Würzburg, 1989 (= *Mainfränkische Studien* 46).
- Steinhilber, Dux, Fahne und Schwert auf Würzburger Münzen des Mittelalter, *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 7 (= *Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 78), 1955.
- Stolz, Otto, Das Wesen der Grafschaft im Raum Oberbayern - Tirol - Salzburg, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 15, 1949, S. 68ff.
- Störmer, Wilhelm, Im Karolingerreich, in: Kolb, Peter - Krenig, Ernst-Günter (Hgg.), *Unterfränkische Geschichte*, 1. Bd.: Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter, Würzburg, 1989, S. 153ff.
- Stowasser, Otto H., Das Landgericht Stetteldorf, in: *Jahrbuch für den Landkreis Nördlingen* 22, 1929, S. 134ff.
- Stowasser, Otto, Die österreichischen Kanzleibücher des 14. Jahrhunderts und das Aufkommen der Kanzleivermerke, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 35, 1914, S. 688ff.
- Stutz, Ulrich, Zur Herkunft von Zwing und Bann, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 57, 1937, S. 289ff.
- Szulwas, Moses A., Die Juden in Würzburg während des Mittelalters, phil. Diss. Berlin, 1934.
- Theuerkauf, Gerhard, Land und Lehenswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht, Köln, 1961. (= *Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung* 7).
- Theuerkauf, Gerhard, *Lex, Speculum, Compendium iuris*. Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbewusstsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert, Köln, 1968 (= *Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte* 6).
- Theuerkauf, Gerhard, Der Prozess gegen Heinrich den Löwen. Über Landrechte und Lehnrecht im hohen Mittelalter, in: *Heinrich der Löwe*, hg. v. W.-D. Mohrmann, Göttingen, 1980, S. 217ff. (= *Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung* 39).
- Verdenhalven, Fritz, *Deutsche Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet*, Neustadt/Aisch, 1968.
- Wagner, Ulrich, Schöffler, Ekhard, Würzburger Bischöfe, Bürgermeister, Stadtschreiber und Schultheißen (Viztume) im Mittelalter, in: *Geschichte der*

- Stadt Würzburg. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, hg. von Ulrich Wagner, Stuttgart 2001, S. 571-578.
- Weiske, Julius, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten..., 15 Bde., Leipzig, 1844-1861.
- Weller, Karl, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2. Bde., Stuttgart, 1903-1908.
- Weltin, Max, Der Begriff des Landes bei Otto Brunner und seine Rezeption durch die verfassungsgeschichtliche Forschung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 107, 1990, S. 339-376.
- Weitzel, Jürgen, Gewohnheitsrecht und fränkisch-deutsches Gerichtsverfahren in: Gerhard Dilcher (Hg.), Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheit im Mittelalter, Berlin, 1992, S. 67ff. (= Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte Band 6).
- Wendehorst, Alfred, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg, Bd. 1: Die Bischofsreihe bis 1254, Berlin, 1962, Bd. 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455, Berlin, 1969, Bd. 4: Das Stift Neumünster in Würzburg. Berlin, 1989, Bd. 6: Die Benediktinerabtei und das Adelige Säkularkanonikerstift St. Burkard in Würzburg; Berlin, 2001 (= Germania sacra. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des alten Reiches, Neue Folge 1).
- Werle, Hans, Herzog, in: HRG II, Sp. 119ff.
- Werle, Hans, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft. Verfassungsrechtliche Untersuchungen über die Frühformen der Territorialstaaten, Diss. Mainz, 1956; Druck in: ZRG GA 73 (1956), S. 225ff.
- Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Berlin, Leipzig, 2. Aufl., 1913 (ND Aalen 1991).
- Willoweit, Dietmar, Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, in: Kolb, Peter - Krenig, Ernst-Günter (Hgg.), Unterfränkische Geschichte, 3. Bd.: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zu Ende des Dreißigjährigen Krieges, Würzburg, 1995, S. 219ff.
- Willoweit, Dietmar, Stadtverfassung und Gerichtswesen im mittelalterlichen Würzburg, in: Geschichte der Stadt Würzburg. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, hg. von Ulrich Wagner, Stuttgart 2001, S. 233-249.
- Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Auf der Grundlage des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, hg. v. Bettina Kirschstein u. Sibylle Ohly, Berlin, 1994ff. (= Veröffentlichungen der Kommission für Deutsche Literatur des Mittelalters der Bayerischen Akademie der Wissenschaften).

- Wohlhaupter, Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, Heidelberg, 1929 (= Deutschrechtliche Beiträge Band XII Heft 2).
- Zallinger, Otto von, Das Würzburgische Herzogtum, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 11, 1890; S. 528ff.
- Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, hg. von Zedler, Johann, Halle, 1732ff.
- Ziegler, Walter, Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 4, Münster, 1992.
- Zimmermann, Gerd, Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 23, 1963, S. 379ff.

PERSONENREGISTER
ZUM ÄLTESTEN LANDGERICHTSPROTOKOLL

(bruder des) Heinrich vom Herling-
gesberg, *I-0189*
(frau des) Volke Pletener, *I-0488*
(Gerlachs wirtin) von
Rottembur, *I-0035*
(kinder des) Conrad Schenk, *I-0558*
(Sohn des) Bertolt Zobelin, *I-0120*
(tochter des) Otte Gozwin, *I-0291*
(tochter des) Wolfelin Arzt, *I-0301*
(witwe des) Apel von
Hittenheim, *I-0073, I-0183*
(witwe des) Wolf Sweigerer,
(tochter des) Ber Rose, *I-0241*
(zunft der) vischer, *I-0427*
? (nuncius), *I-0017*
? (alt menteler), *I-0221*
? (bader), *I-0221*
? (gademliute), *I-0479*
? (kurdewaner), *I-0217*
? (pfister der juden), *I-0304*
? (rockener), *I-0216, I-0220, I-0225, I-0304, I-0494, I-0512*
? (sarwrchte), *I-0217*
? (semeler), *I-0216, I-0220, I-0225, I-0562*
? (zingizzer), *I-0217*
? Von Hohemberg, *I-0314*
? Von Hohemberg (w), *I-0414*

A

Abraham, *I-0739*
Abraham von Krutheim, *I-0834*
Abraham von Lutenbach, *I-0604*
Abraham von Munrichstat, *I-0504, I-0792, I-0807*
Abraham von Uffenheim, *I-0603, I-0647, I-0648, I-0703*
abt von Bilittehusen, *I-0080, I-0113, I-0585, I-0591*
abt von Celle, *I-0427*
abt von Elwangen, *I-0522*
abt von Fulda, *I-0598, I-0655*
abt von Muncheberg ze Babenberg, *I-0745*
abt von Schotten, *I-0575*
abt von sent Stephan, *I-0669, I-0681*
Adele von Rorensee, *I-0634*
Adelheid (Stahel), *I-0290*
Adelheid Blumelerin, *I-0201*
Adelheid von Hennenberg-
Hohenloch, *I-0032, I-0033, I-0193, I-0194, I-0198, I-0204*
Adelheid von Hohenloch, *I-0047, I-0064, I-0065, I-0072, I-0077, I-0087, I-0106, I-0114, I-0121, I-0125, I-0126, I-0227*
Agathe, *I-0682*

- Agnes (von Bleichfelt), *I-0310*
Agnes (von Buntdorf), *I-0443*
Agnes Flinne, *I-0281*
Agnes Schellin, *I-0556*
Agnes von Bruneck, *I-0399, I-0400, I-0401, I-0402, I-0403, I-0404*
Agnes von Hohemberg, *I-0293*
Agnes von Winsberg, *I-0730*
Albert Spechshart, *I-0462*
Albrat von Sickershusen, *I-0208, I-0499*
Albrecht Lorcher, *I-0708*
Albrecht Murrehart, *I-0105, I-0122*
Albrecht von Fritenbach, *I-0102, I-0197, I-0211*
Albrecht von Giengen, *I-0636*
Albrecht von Hennenberg, *I-0187*
Albrecht von Hohenloch, *I-0047, I-0064, I-0072, I-0077, I-0114, I-0194, I-0227, I-0404*
Albrecht von Hohenloch-Schelkelingen, *I-0051, I-0229*
Albrecht von Karolsbach, *I-0364, I-0440, I-0813*
Albrecht von Tetelbach, *I-0765*
Albrecht von Tungen, *I-0767, I-0772*
Albroth Muffelgerin, *I-0467*
Alheid Kapplanin, *I-0403*
Alheid Krepfel, *I-0726*
Alheid Marquartin, *I-0410, I-0411*
Alheid Pfennerin, *I-0460, I-0672, I-0674*
Alheid Tepererin, *I-0655*
Alheid Unruwin, *I-0146*
Alheid Volkmarin, *I-0010*
Alheid von Bretach, *I-0549*
Alheid von Isensheim, *I-0310*
Alheid von Tetelbach, *I-0765*
Alheid von Wernburgehusen, *I-0413, I-0418*
Alheid von Zimmern, *I-0686*
Alte Fere, *I-0440*
Andreas Krehse, *I-0680*
Andreas von Tungen, *I-0005, I-0140, I-0146, I-0240, I-0368, I-0500, I-0516, I-0613, I-0677, I-0772*
Andres Zobel d.Ä., *I-0140, I-0627, I-0661, I-0711, I-0769*
Anne, *I-0637*
Apel Fuhs von Rudenhusen, *I-0092, I-0218, I-0228*
Apel Fuhs von Suntheim, *I-0486*
Apel Gir, *I-0314, I-0436, I-0452, I-0623, I-0627, I-0661, I-0662, I-0667, I-0698, I-0729, I-0734, I-0748, I-0769, I-0782*
Apel Hagemann, *I-0710*
Apel Heincelman, *I-0444*
Apel Hopfensetze, *I-0724*
Apel Houeman, *I-0092*
Apel Hurning, *I-0510*
Apel Kursener, *I-0347*
Apel Ruze, *I-0751*
Apel Schirmer, *I-0176, I-0445*
Apel Truchseze, *I-0668, I-0769*
Apel Tuvel, *I-0461*
Apel vom Herlingesberg, *I-0362*
Apel vom Liechtenstein, *I-0232, I-0527, I-0809*
Apel von Butert, *I-0011*
Apel von der Tann, *I-0275, I-0356*
Apel von Eltingeshusen, *I-0419, I-0504*
Apel von Erlach, *I-0182*
Apel von Grumbach, *I-0001*
Apel von Hittenheim, *I-0073*
Apel von Hocheim, *I-0086*
Apel von Sauwensheim, *I-0471*
Apel von Swinshaupt, *I-0015, I-0084, I-0249, I-0335*
Apel von Turnhofen, *I-0382, I-0418*
Apel von Uchteldehusen, *I-0003, I-0009, I-0151, I-0280, I-0289, I-0415, I-0476, I-0487, I-0518, I-0595, I-0608*
Apel von Wipfelt, *I-0143, I-0639, I-0750, I-0812*
Apelman von Crewelsheim, *I-0101*
Ar. Von Scheckenbach, *I-0630*
Arnolt (frater famuli Pincerne de Rainvelt), *I-0258*
Arnolt (kneht d. Conrad Sweigerer), *I-0530*
Arnolt Fuhs, *I-0540*
Arnolt Ilsung, *I-0254*
Arnolt Lebard, *I-0318*
Arnolt Muntzer vom Sandhof, *I-0206, I-0222, I-0223, I-0224, I-0297, I-*

0328, I-0344, I-0426, I-0438, I-0439
Arnolt Setel?, I-0154
Arnolt von der Helle, I-0231, I-0244
Arnolt von Sauwensheim (1), I-0239
Arnolt von Sauwensheim (2), I-0361, I-0747
Arnolt von Wencheim, I-0078, I-0079
Arnolt Zolner, I-0111

B P

Babest, I-0598
Baldemar Houeman, I-0356
Paul, I-0822
Bendit von Hohemburg, I-0307
Berenger Fiol, I-0417
Bernger Tempeler, I-0182, I-0195, I-0199, I-0200, I-0209
Bertha von Trimberg, I-0362, I-0368, I-0380
Bertolt, I-0671
Bertolt Asperan, I-0589
Bertolt Flinne, I-0281
Bertolt Guetsheim, I-0625
Bertolt Houeman, I-0175, I-0325, I-0444, I-0496
Bertolt Hundelin, I-0633, I-0728
Bertolt Kirchener, I-0484
Bertolt Petze, I-0596
Bertolt Pffellerin, I-0320
Bertolt Rose, I-0033, I-0140, I-0143, I-0177, I-0194, I-0225, I-0241, I-0344, I-0470, I-0719
Bertolt Schrimpf, I-0023, I-0024
Bertolt Starke, I-0576
Bertolt Steinmitz, I-0492
Bertolt Strickefuz, I-0589
Bertolt von Bibra, I-0687, I-0688
Bertolt von Erlach, I-0044, I-0182, I-0213
Bertolt von Grumbach, I-0284, I-0753, I-0760, I-0796, I-0818
Bertolt von Heitingsfelt, I-0120, I-0140, I-0255, I-0365, I-0375, I-0481, I-0539, I-0544
Bertolt von Hennenberg, I-0135, I-0194, I-0510

Bertolt von Heselen, I-0279, I-0363, I-0374, I-0583
Bertolt von Hohenloch, I-0824
Bertolt von Ingelfingen, I-0349, I-0351, I-0352, I-0353, I-0354, I-0445, I-0569, I-0599
Bertolt von Linach, I-0475, I-0503, I-0607, I-0613, I-0643, I-0799
Bertolt von Markolsheim, I-0783
Bertolt von Rorensee, I-0634
Bertolt von Rudenhusen, I-0376, I-0379, I-0383
Bertolt von Rugerit, I-0470
Bertolt von Tetelbach, I-0534
Bertolt Wasung, I-0297
Bertolt Wige, I-0765
Bertolt Zobel, I-0684, I-0784
Bertolt Zobelin, I-0120, I-0446
Bertolt, centgreve von Ryntpur, I-0255
Bertrad Bokelotin, I-0655
Bertrad Brunin, I-0161
Bestheim, I-0589
Peter (Crummelin), I-0682
Peter (Crummelin) Goltsmid, I-0682
Peter Butigeler, I-0537
Peter der Artzt, I-0524
Peter Schenk, I-0744, I-0756
Peter von der Bergerhoue, I-0179
Peter von der Egelester/de Pica, I-0284, I-0290, I-0325, I-0694
Peter von Hohemberg, I-0521
Petrisse Getruwin, I-0170
Petrisse Simon, I-0728, I-0762
Petrisse von Guberstat, I-0131, I-0232
Petze von Merkershusen, I-0347
Petze von Zutzeleibe, I-0535
Petzold Appenfelder, I-0433, I-0444
Betzold (Gotebold), I-0248
Beutkin, I-0732
Beyer Saltzkestner, I-0528
Beyseman, I-0497
Pfaff Schedelin, I-0533
pfarrer von Frickenhusen, I-0160
pfarrer von Geurichsheim, I-0721
pfarrer von Heitingsfelt, I-0580 Pfol (Cunrad Pfols sun), I-0454
Pfoscheres von der Helle, I-0262
Philip, I-0543

Pincerne de Rainvelt / Schenk von
Rainvelt, *I-0258*
Bischof (Jude), *I-0174, I-0482, I-0538*
Andreas von Gundelfingen (Bf.), *I-0231, I-0277*
Gottfried III. von Hohenlohe (Bf.), *I-0031, I-0041, I-0050, I-0135, I-0140, I-0157, I-0160, I-0219*
Bischof Windere, *I-0745*
Wolfram von Grumbach (Bf.), *I-0219, I-0277, I-0294, I-0304, I-0521, I-0613*
Blecke, *I-0724*
Blumelerin, *I-0651*
Blumenstein, *I-0395*
Bokelot von Trimberg, *I-0362, I-0368, I-0380, I-0583*
Boppelin, *I-0075*
Boppo, *I-0794*
Boppo (Ruprecht), *I-0823*
Boppo Frezzer, *I-0787*
Boppo von Eberstein, *I-0013, I-0066*
Boppo von Hennenberg, *I-0788*
Boppo von Obersvelt, *I-0740*
Brande von Crewelsheim, *I-0101*
probst vom Stein, *I-0268, I-0356*
Propst von Ebrach, *I-0465*
propst ze Trifenstein, *I-0251*
Brune Brunlin, *I-0720, I-0735, I-0828*
Bruning Bikel, *I-0398*
Bruno von Lerpur, *I-0567*
Brunward von Hasefurthe, *I-0256*
Brunwart Huzzelin, *I-0060, I-0244*
Burchard von Nurnberg, *I-0272, I-0274*
burger von Würzburg, *I-0244*
Buzzigel, *I-0063*
Bynzpach, *I-0571*
byrbruwen von Schwarzach, *I-0271*

CKZ

C., *I-0146*
C. Breithut, *I-0816*
C. Brotsme, *I-0537*
C. centgreue, *I-0146*
C. Grumat, *I-0314*
C. Kelner von Hasefurthe, *I-0137*
C. Koch, *I-0012*

C. Kurer, *I-0537*
C. Lucwin, *I-0545*
C. Nierhus, *I-0537*
C. Nuwestat Sutor, *I-0830*
C. Orhol, *I-0152, I-0708*
C. Rottembur, d.Ä., *I-0722*
C. Schakan, *I-0473*
C. Schelle, *I-0556*
K. Scherber von Hohenloch, *I-0171*
C. Schrimpf, *I-0466, I-0807*
C. Schultheiz von Bintzbach, *I-0606*
C. Strentzel, *I-0447*
C. Suracker, *I-0817*
C. Vollant, *I-0377*
C. vom Rebestok, *I-0021*
C. von Bartdorf, *I-0381*
C. von der Tann, *I-0488*
K. von Hohenloch, *I-0171*
C. von Markolsheim Hunisch, *I-0551*
C. von Memelsdorf, *I-0567*
C. von Nuwenstein, *I-0171*
C. von Swinfurt, *I-0807*
C. Weibeler, d.Ä., *I-0552, I-0629*
C. Wenckold, *I-0772*
Karl von Ostheim, *I-0637*
Karlstat (*die stat*, d.i. Verteter), *I-0570*
Katherine Brunlin, *I-0166*
Katherine Krehse, *I-0103*
Katherine Maltzerin, *I-0741*
Katherine Schrimpf, *I-0023, I-0024*
Kaufmann, *I-0721*
kelner von Bilittehusen, *I-0080*
kelner von Ebern, *I-0135*
Kind von Lubelstat, *I-0501*
kinder vom Santhof, *I-0737*
Zirvelin von Karlstat, *I-0464*
Clare (Schedelin), *I-0533*
Claus Stogmeister, *I-0319*
Claus von Sickershusen, *I-0537*
Klepfesheim von Sachsenflur, *I-0783*
Clostermeister zu Himelspferten, *I-0422, I-0424*
Zolner von Mergentheim, *I-0762*
Conrad, *I-0157*
Conrad (2), *I-0161*
Conrad (3), *I-0441*
Conrad (4), *I-0475*
Conrad Alwer, *I-0634*
Conrad am Ende, *I-0692*
Conrad an dem Wege, *I-0148*

- Conrad Betersheim, *I-0665*
Conrad Blumelin, *I-0008, I-0653, I-0835*
Conrad Decker, *I-0133*
Conrad Durkel von Luden, *I-0180*
Conrad Eierer, *I-0545*
Conrad Einhard, *I-0775*
Conrad Fende, *I-0156*
Conrad Fentzlin, *I-0575*
Conrad Fiol, *I-0058, I-0417*
Conrad Flinne, *I-0281*
Conrad Geyling, *I-0249*
Conrad Giselbrecht, *I-0236*
Conrad Gotebold, *I-0248*
Conrad Heincelman, *I-0444*
Conrad Hemmersheim, *I-0136, I-0248*
Conrad Holsterlin, *I-0381*
Conrad Houelin, *I-0063, I-0091*
Conrad Hummel, *I-0250, I-0251*
Conrad Hundelin, *I-0234, I-0689*
Conrad Hurning, *I-0462, I-0510*
Conrad Jemerer, *I-0536, I-0727*
Conrad Kaufman, *I-0207*
Conrad Keller, *I-0256*
Conrad Ketel, *I-0240*
Conrad Kilholz, *I-0276, I-0761*
Conrad Koch, *I-0128*
Conrad Kolbe, *I-0320*
Conrad Korner, *I-0706*
Conrad Krummelin, *I-0182*
Conrad Kuntzelin, *I-0163*
Conrad Marquart, *I-0645*
Conrad Osterricher, *I-0270*
Conrad Pfankuchen, *I-0296*
Conrad Pfifer, *I-0270*
Conrad Pfol, *I-0454, I-0666*
Conrad Platze, *I-0402*
Conrad Rise, *I-0219*
Conrad Rups, *I-0128*
Conrad Sackembach, *I-0297*
Conrad Schenk, *I-0147, I-0313, I-0338, I-0558*
Conrad Schetzelin, *I-0169*
Conrad Schetzlin (von Sultzfelt), *I-0153, I-0169*
Conrad Schriber, *I-0535*
Conrad Schroter, *I-0429, I-0797*
Conrad Schuster, *I-0013*
Conrad Sehtzelin, *I-0417*
Conrad Sibenfinger, *I-0494, I-0512, I-0562*
Conrad Smit, *I-0714*
Conrad Snider, *I-0412*
Conrad Spiegelberg, *I-0278, I-0279*
Conrad Stude, *I-0074*
Conrad Sweigerer, *I-0005, I-0241, I-0405, I-0530, I-0574, I-0602, I-0603*
Conrad Toldir, *I-0117*
Conrad Tuvcl, *I-0484, I-0485*
Conrad Vfmecher, *I-0453*
Conrad Viol, *I-0733*
Conrad Vogelín, *I-0656*
Conrad Volkmar, *I-0010*
Conrad vom Lintwurm d.Ä., *I-0092, I-0107, I-0150, I-0344*
Conrad vom Turm, *I-0096*
Conrad von Abersfelt, *I-0419*
Conrad von Alterthcim, *I-0378*
Conrad von Asemstat, *I-0240*
Conrad von Brozoltshcim, *I-0002, I-0166, I-0168, I-0654, I-0804, I-0827*
Conrad von Buchbrunnen, *I-0547, I-0729*
Conrad von Crewelsheim, *I-0514*
Conrad von Ehenheim, *I-0180*
Conrad von Espelbach, *I-0278, I-0595, I-0608, I-0622, I-0635, I-0697, I-0766, I-0813*
Conrad von Hehingen, *I-0675*
Conrad von Helderit, *I-0532*
Conrad von Hemmersheim, *I-0081*
Conrad von Hesseburg, *I-0031*
Conrad von Hohenloch, *I-0050, I-0125, I-0194, I-0509*
Conrad von Hottingen, *I-0408*
Conrad von Isensheim, *I-0310*
Conrad von Lindelbach, *I-0654*
Conrad von Meiningen, *I-0749*
Conrad von Michelfelt, *I-0385*
Conrad von Mutensheim, *I-0100, I-0336, I-0340, I-0505, I-0776, I-0801*
Conrad von Obersvelt, *I-0461, I-0462, I-0740*
Conrad von Otingen, *I-0192*
Conrad von Randersacker, *I-0548, I-0644, I-0648, I-0689*

- Conrad von Rieden, *I-0142*
Conrad von Rottembur, *I-0632, I-0643*
Conrad von Ryden, *I-0642, I-0653*
Conrad von Sauwensheim, *I-0747*
Conrad von Schitolshusen, *I-0005*
Conrad von Sinn, *I-0080, I-0113*
Conrad von Sluzzelberg, *I-0210*
Conrad von Steinsfelt, *I-0400*
Conrad von Steten, *I-0116*
Conrad von Suntheim, *I-0193*
Conrad von Swanfelt, d.Ä., *I-0462*
Conrad von Swanfelt, d.J., *I-0442, I-0462, I-0472, I-0792*
Conrad von Swinshaupt, *I-0015*
Conrad von Tahenvelt, *I-0401*
Conrad von Trimberg, *I-0371*
Conrad von Winsberg d.Ä., *I-0077, I-0101, I-0194, I-0198, I-0400*
Conrad von Witoltshusen, *I-0142, I-0322, I-0509, I-0582, I-0649, I-0663, I-0701, I-0759, I-0798, I-0825*
Conrad von Wolmarshusen, *I-0315, I-0317, I-0440, I-0753*
Conrad Weibeler, *I-0177*
Conrad Wildener, *I-0409*
Conrad Wygmar, *I-0545*
Conrad Zolner (I.), *I-0119*
Conrad Zolner (II.), *I-0119*
Conrad Zurcher, *I-0014, I-0804*
Conrad, centgraf von Retzstat, *I-0177*
Conrad, Petirs sun, *I-0311*
convent zu Bilittehusen, *I-0585, I-0591*
convent zu Himelspferten, *I-0422*
Kopfelin, *I-0829*
Kraft Blumelin, *I-0008*
Kraft Mutzel, *I-0145, I-0218, I-0228, I-0755*
Kraft von Hohemberg, *I-0293*
Kraft von Hohenloch, *I-0050, I-0066, I-0081, I-0302, I-0303, I-0315, I-0317, I-0341, I-0343*
Kraft von Ohsefurt, *I-0754*
Cristine vom Stein, *I-0031, I-0191, I-0205, I-0238*
Küferlin, *I-0127*
Cunce Blumelin, *I-0369, I-0371*
Cunce Breithut, *I-0713*
Cunce Clinchart, *I-0557, I-0590*
Cunce Egelolf, *I-0314, I-0537, I-0705, I-0784, I-0832*
Cunce Hundelin, *I-0454*
Cunce Hunvelt, *I-0492*
Cunce Morder, *I-0234*
Cunce vom Rebestok, *I-0231*
Cunce von Garnstat, *I-0432*
Cunce von Meiningen, *I-0490*
Cunce von Mutensheim, *I-0413, I-0500, I-0506*
Cunce von Reinvelt, *I-0585, I-0591*
Cunce von Turnhofen, *I-0382, I-0418*
Cunce Weibeler, *I-0384, I-0389, I-0390, I-0393, I-0752*
Cunce Zolner (von Michelbach), *I-0747*
Kung. Brunlin, *I-0166, I-0649, I-0834*
Kungund (von Bleichfelt), *I-0310*
Kungund an Berge, *I-0772*
Kungund Butelin, *I-0691*
Kungund Drehselerin, *I-0260*
Kungund Fuhs, *I-0763*
Kungund vom Herlingesberg, *I-0362*
Kungund von der Tann, *I-0053, I-0085, I-0112*
Kungund von Nichte, *I-0495*
Kungund Zwivelrotin, *I-0309*
kunig von Beheim, *I-0140*
Kunlin (Isenhard), *I-0247*
Kunna Hartlibin, d.Ä., *I-0640*
Kunna Hartlibin, d.J., *I-0640*
Kunna Lutzman, *I-0631*
Kunna von Buchbrunnen, *I-0547*
Kunna von Urhusen, *I-0342*
Kunne Clinchartin, *I-0557, I-0590*
Kunne Eberlerin, *I-0658*
Kuno Muntzer, *I-0262*
Kuno vom Rebestok, *I-0193, I-0231, I-0303, I-0315, I-0343, I-0475, I-0487, I-0503, I-0560, I-0564, I-0570, I-0584, I-0613, I-0635, I-0660, I-0709, I-0737, I-0757, I-0798, I-0813, I-0815*
Cuntzelin (Isenhard), *I-0247*
Cuntzelin Eberhart, *I-0134, I-0233*
Cuntzelin Eberharts sun, *I-0134, I-0233*
Zurich Bach, *I-0404*

D T

David, *I-0324, I-0326*
 David von Karlstat, *I-0559, I-0579, I-0600, I-0638*
 techant von Hopferstat, *I-0676*
 der alte Kelrebach, *I-0475, I-0508, I-0519, I-0520*
 der smit von Egenhusen, *I-0651*
 der von Boltshusen, *I-0509*
 der von Hanauwe, *I-0140*
 der von Hohemberg, *I-0619*
 der von Rieneck, *I-0709*
 der von Rydern, *I-0139*
 der von Saltza, *I-0775*
 der von Scheckembach, *I-0754*
 der von Zabelstein, *I-0329*
 Teyn vom Liechtenstein, *I-0135*
 Thomas Goltsmid von Babenberg, *I-0695*
 Thomas von Buchbrunnen, *I-0477, I-0502*
 die von Hunevelt, *I-0037*
 Dieter Hundelin, *I-0128*
 Dietrich, *I-0157*
 Dietrich (2), *I-0163*
 Dietrich Blumelin, *I-0037, I-0201, I-0473, I-0653, I-0835*
 Dietrich Boppe von Abersfelt, *I-0419*
 Dietrich Buman von Hohemberg, *I-0004, I-0016, I-0052, I-0057, I-0076, I-0082, I-0164, I-0618, I-0620, I-0745, I-0755, I-0767, I-0790, I-0808*
 Dietrich Degen, *I-0531*
 Dietrich Dreseler, *I-0671*
 Dietrich Flieger, *I-0137, I-0138, I-0497, I-0794*
 Dietrich Glocke, *I-0446*
 Dietrich Gundelwin, *I-0022, I-0425, I-0587, I-0633*
 Dietrich Leimgrube, *I-0726*
 Dietrich Rote, *I-0645*
 Dietrich Vihe, *I-0234*
 Dietrich von Duringen, *I-0658*
 Dietrich von Gambach, *I-0570*
 Dietrich von Heselen, *I-0023, I-0246*
 Dietrich von Hocheim, *I-0561, I-0692*

Dietrich von Hohemberg (Bruder des Dietrich Buman), *I-0052, I-0057, I-0076, I-0082, I-0369, I-0370*
 Dietrich von Mutensheim, *I-0785*
 Dietrich von Obersvelt, *I-0740*
 Dietrich von Randersacker, *I-0426, I-0438, I-0439, I-0561, I-0577*
 Dietrich von Rydern, *I-0599*
 Dietrich von Tungersheim, *I-0712, I-0774, I-0776*
 Dietrich von Windheim, *I-0576*
 Dietrich Zobel, *I-0605, I-0660, I-0711, I-0738, I-0757, I-0794*
 Dietz von Tungen, *I-0582*
 Tobekatzin, *I-0793*
 domkapitel zu Würzburg, *I-0276*
 domstift Würzburg, *I-0074*
 Trubel, *I-0451*
 Truchseze von Bastheim, *I-0734*
 Trutman, *I-0616*
 Trutwin von Halle, *I-0072, I-0087, I-0106, I-0114*
 Trutwin von Karlstat, *I-0596*
 Tutche Wide, *I-0141*
 Tutschherren von Brotselden, *I-0398*
 Tutschherren von Munrichstat, *I-0267*
 Tyrolf Weibeler, *I-0231, I-0288, I-0393, I-0767*

E

Ebentrot (Houeman) von Retzebach, *I-0175*
 Eber, *I-0134*
 Eber advocati, *I-0792*
 Eber Futerer, *I-0819*
 Eber Philippí, *I-0814*
 Eber von Erlach, *I-0540*
 Eber von Grumbach, *I-0709, I-0747*
 Eber von Linach, *I-0416*
 Eber von Randesacker, *I-0405*
 Eberhard Huzzelin, *I-0508, I-0520, I-0614, I-0632, I-0674*
 Eberhard Philip, *I-0543*
 Eberhard von Ertal, *I-0362, I-0363, I-0368, I-0374, I-0516*
 Eberhard von Kulsheim, *I-0038*
 Eberhard von Maspach, apt von Vrauwe, *I-0036*

- Eberhard von Mosbach, *I-0594*
Eberhard von Rosemberg, *I-0311*
Eberhard von Tvnneult, *I-0240*
Eberhard von Wittegestat, *I-0274, I-0277*
Eberlin, *I-0604*
Eberlin Koltger, *I-0606*
Eberlin von Tetelbach, *I-0534*
Eberwin Morder (I.), *I-0261, I-0626, I-0717*
Eberwin Morder (II.), *I-0261, I-0480*
Echard, *I-0012*
Echard, pferrer von sent Burchard, *I-0637*
Ecke Frezzer, *I-0290*
Ecke Kerrener, *I-0625*
Ecke vom Sandhof, *I-0360*
Ecke vom Sterne, *I-0252, I-0328, I-0434, I-0454, I-0582, I-0709*
Ecke von Mutensheim, *I-0060, I-0351*
Ecke von Schrutembuch, *I-0337, I-0651, I-0712*
Eckelin vom Rotenkolben, *I-0107, I-0149*
Eckelin von Sauwensheim, *I-0747, I-0789*
Egelolf, d.Ä., *I-0537, I-0770*
Egen von Retzstat, *I-0351, I-0354, I-0774*
einer von Munchenberg, *I-0329*
einer von Sauwensheim, *I-0636*
einer von Schwarzach, *I-0271*
einer von Witoltshusen, *I-0482*
einer von Witoltshusen (2), *I-0572*
Einhard Leimgrube, *I-0726*
Einhard Stogmeister, *I-0319*
Elisabet (Sintram), *I-0769*
Elisabet (von Brunsbach), *I-0821*
Elisabet Fetzerin, *I-0346, I-0598*
Elisabet Goltsmid, *I-0695*
Elisabet Kilholz, *I-0544, I-0612, I-0702*
Elisabet Kuchenmeisterin vom Sterne, *I-0707*
Elisabet Mutzelin vom Cristans, *I-0145, I-0218, I-0228*
Elisabet Surackerin, *I-0800*
Elisabet von Espelbach, *I-0333*
Elisabet von Hohenloch, *I-0398*
Elisabet von Rote, *I-0533*
Else, *I-0374*
Else Beutkin, *I-0732*
Else Meinher, *I-0641*
Else Muffelger, *I-0563*
Else von Buchbrunnen, *I-0547*
Elsebet Froudenrichin, *I-0206, I-0226*
Elsebet Lorcherin, *I-0708*
Elsebet Luzerin, *I-0262, I-0428, I-0429*
Elsebet Rosin, *I-0719*
Elsebet von Grumbach, *I-0712*
Elsebet Weisin, *I-0515*
Emich von Bruneck, *I-0404*
Engelhart juncherre, *I-0182*
Engelbolt Kremer, *I-0764*
Engelhart Fende, *I-0613*
Engelhart Tappart, *I-0140*
Engelhart von Babenberg, *I-0097, I-0099*
Engelhart von Ebersberg, *I-0404*
Engelhart von Merenvels, *I-0101*
Engelhart von Sauwensheim, *I-0747*
Engelin, *I-0305*
Engelin Fende, *I-0075, I-0506*
Engelin Firnkorn, *I-0055, I-0108, I-0186, I-0495*
Engelin von Bocke, *I-0746*
Enrich von Bruneck, *I-0240*
eptissin von Himelspforten, *I-0422, I-0423*
eptissin von Kitzingen, *I-0709*
eptissin von Marburgehusen, *I-0459, I-0592*
eptissin von sent Afern, *I-0690*
Erenfrid von Felleberg, *I-0522*
Erkenger (von Uffenheim), *I-0610, I-0648*
Erkenger Munch, *I-0097*
Erkenger vom Rein, *I-0789, I-0816*
Erkenger von Randersacker, *I-0073, I-0183, I-0689*
Erkenger von Sauwensheim (1), *I-0020, I-0359, I-0361, I-0544, I-0548, I-0567, I-0754*
Erkenger von Sauwensheim (2), *I-0239, I-0359, I-0442, I-0471*
Erkenger von Sauwensheim-Kottenheim, *I-0789*
Erkenger von Sauwensheim-Ohnsenfurt, *I-0824*

Erkenger von Ussenkeim, *I-0405*
Ernst (von Hasefurthe), *I-0256*
Eschenbach, *I-0537*
Esel von Ilsheim, *I-0573*

F V

F. centgreve, *I-0788*
F. Hinker, *I-0819*
F. Schenk, *I-0537*
F. von hern Zincken, *I-0791*
famulus Pincerne de Rainvelt, *I-0258*
Vele, *I-0831*
Vere, *I-0440*
Ficke von Fulda, *I-0530, I-0623, I-0734*
Fidellin von Ezelingen, *I-0610, I-0639, I-0689, I-0729, I-0782*
Vihe, *I-0128*
Vihe von Wencheim, *I-0275*
Finck Schenk, *I-0805*
Finke Winmezzer, *I-0742*
Fivelman Gotlieb, *I-0548, I-0754*
Fivis, *I-0791*
Flehser Fritzen kneht, *I-0537*
Vogelin Zimmerman, *I-0568*
Vogellin, *I-0297, I-0298*
Volke, *I-0377*
Volke Brunlin, *I-0037*
Volke Cremer, *I-0405*
Volke Muntzer, *I-0262, I-0537, I-0698*
Volke Pletener, *I-0488*
Volke von der Tann, *I-0834*
Volkelin Lubrich, *I-0292*
Volkelin schultheiz von Iphofen, *I-0444*
Volker, *I-0260*
Volker Huzzelin, *I-0059, I-0071, I-0115, I-0244, I-0409*
Volker Isenhard, *I-0247, I-0386, I-0387*
Volker Torse von Bernrode, *I-0109, I-0242, I-0346, I-0598, I-0611, I-0632, I-0731*
Volker Vetterlin, *I-0173, I-0252*
Volker von Tungersheim (1), *I-0193, I-0240, I-0355*
Volker von Tungersheim (2), *I-0712*
Volkwin, *I-0313*

Volkwin von Brozoltzheim, *I-0095, I-0541, I-0829*
Follin, *I-0578*
Forchtelin, *I-0064*
Forster von Kitzingen, *I-0664*
forstmeister von Neustat, *I-0267*
frau vom Sandhof, *I-0360*
frau von Bockesberg, *I-0050*
frau von Eberst, *I-0758*
frau von Rede, *I-0116*
frau von Rieneck, *I-0057, I-0076, I-0082, I-0624*
frau von Rottembur, *I-0627*
frau von Zabelstein, *I-0409, I-0414*
frauwe von Heseler, *I-0246, I-0351, I-0352*
frauen von der Himelzspforten, *I-0294*
frauen von sent Markes, *I-0636*
Friederichin, *I-0441*
Friedrich Buchener, *I-0462*
Friedrich Fere, *I-0638*
Friedrich Holtzman, *I-0453*
Friedrich Kilholz, *I-0375, I-0376, I-0379, I-0383, I-0406, I-0539, I-0544, I-0702*
Friedrich Kolle, *I-0365, I-0375, I-0406, I-0467, I-0544, I-0556, I-0612*
Friedrich Kroph Celaster, *I-0092*
Friedrich Kyseling, *I-0372*
Friedrich Muffelger der Lange, *I-0182, I-0761*
Friedrich von Abersfelt, *I-0642*
Friedrich von Grumbach, *I-0095, I-0582, I-0613, I-0747, I-0799, I-0833*
Friedrich von Hehenrit, *I-0212*
Friedrich von Hohenloch, *I-0042, I-0194*
Friedrich von Ikelsheim, *I-0654, I-0670*
Friedrich von Kastel, *I-0239, I-0285, I-0286, I-0455, I-0481, I-0556, I-0564, I-0565*
Friedrich von Nürnberg, *I-0126*
Friedrich von St. Stephan, *I-0270, I-0507*
Friedrich Wynner, *I-0793*

Friedrich Zobel, *I-0017, I-0182, I-0316, I-0317, I-0339, I-0341*
Friedrich Zolner (Ubel), *I-0359, I-0437, I-0449, I-0702, I-0747, I-0812, I-0819*
Fritz (Frie) von Ippensheim, *I-0409, I-0736*
Fritz Brunlin, *I-0370, I-0720, I-0732, I-0735*
Fritz Bunacher, *I-0499*
Fritz Cehe, *I-0448*
Fritz Gir, *I-0231*
Fritz Glotz, *I-0040*
Fritz Hauwenschild, *I-0626*
Fritz Hauwenschild (schuler), *I-0626*
Fritz Hochger, *I-0288, I-0684*
Fritz Huslode, *I-0035*
Fritz Mayt, *I-0571*
Fritz Richalm, *I-0199*
Fritz Schaken, *I-0351*
Fritz Scherber, *I-0169*
Fritz Sigelin, *I-0813*
Fritz Taube, *I-0026*
Fritz vom Methof, *I-0012*
Fritz vom Zigenfelt, *I-0259*
Fritz von Gauwensheim, *I-0253, I-0254*
Fritz von Retzbach, *I-0447*
Fritz von Stocheim, *I-0433, I-0444*
Fritz von Tetelbach, *I-0509, I-0529, I-0572*
Fritz von Uffenheim, *I-0610*
Fritz von Ulembach, *I-0420*
Fritz von Vessenbach, *I-0607*
Fritz von Vestemberg (I.), *I-0256*
Fritz von Vestemberg (II.), *I-0256*
Fritz Zobel Hinker, *I-0287, I-0536, I-0537, I-0684, I-0739, I-0770, I-0778, I-0796, I-0806*
Fuhs von Dornheim, *I-0406*
Fuhs von Eische, *I-0437*
Fuhs von Kannenberg, *I-0272, I-0607*
Fuhs von Kitzingen, *I-0467*
Fuhslin, *I-0140*
Fuhslin von Schonhart, *I-0056, I-0062, I-0068, I-0118*
Futerer (die Futerer), *I-0185*

G

Gebe von Rugeheim, *I-0132, I-0794*
Gebehard von Bruneck, *I-0312*
Gebehard von Grunsvelt, *I-0563*
geburt von Hattenhusen, *I-0288*
Geburt von Heseler, *I-0353, I-0354*
geburt von Sultzwisen, *I-0255*
gemeinde der geburt zu Garnstat, *I-0322*
gemeinde/burger zu Beieruth, *I-0117*
gemeine der geburt von Geltersheim, *I-0025*
gemeine der geburt von Werde, *I-0025*
gemeine der juden zu Würzburg, *I-0388*
gemeine von Eteleybe, *I-0148*
gemeine von Frickenhusen, *I-0127*
gemeine von Randersacker, *I-0074*
gemeine von Sleherit, *I-0148*
Gerdrud Blumelerin, *I-0618, I-0619, I-0745*
Gerdrud Fuhs, *I-0067*
Gerdrud von Beieruth, *I-0152*
Gerdrud von Sauwensheim, *I-0471*
Gerdrut Studinne, *I-0295*
Gerhard Fischer, *I-0152, I-0795*
Gerhard Simon von Rinderfelt, *I-0311, I-0728, I-0762*
Gerhart Hartlieb, *I-0297*
Gerhus Kestelerhof, *I-0378, I-0394*
Gerhus Lenhardin, *I-0657*
Gerhus von Eichsfelt, *I-0405*
Gerhus von Heitingsfelt, *I-0365, I-0375*
Gerhus von Uchteldehusen, *I-0151, I-0415, I-0476, I-0487*
Gerhuse (von der Egelester), *I-0284*
Gerlach, *I-0395*
Gerlach (von Bintzbach), *I-0606*
Gerlach Adelolt, *I-0570*
Gerlach Amelung, *I-0175*
Gerlach Schenk, *I-0559, I-0579, I-0600, I-0767, I-0790*
Gerlach Snepfe, *I-0593*
Gerlach von Rottembur, *I-0035*
Gerlach von Tunnevelt, *I-0458, I-0493, I-0780*

- Gernot Hoveschultheiz, *I-0476, I-0477, I-0502, I-0505*
Gernot Schecke, *I-0537*
Gernot Schenk, *I-0661*
Gernot Schizzer, *I-0216, I-0220, I-0225, I-0297*
Gernot Volker, *I-0484*
Gernot von Steten, *I-0399*
Gerung Kanne, *I-0483*
Gerung Snahtembach, *I-0621*
Gerung von Willeburg, *I-0116*
Gisela Vollant, *I-0377*
Gisela von Zabelstein, *I-0329*
Glismut Hunin von Rotenburg, *I-0196*
Goldelin, *I-0776*
goltsmid von Bobenberg, *I-0552*
Goltstein von Crentse, *I-0483*
Gotfrid von Bruneck, *I-0404, I-0463*
Gotfrid von Hohenloch, *I-0050, I-0081, I-0359, I-0509*
Gotfrid von Merenvels, *I-0101*
Gotfrid von Speckfelt, *I-0467*
Gotfrid von Steten, *I-0101, I-0144, I-0807*
Gotfrid von Tetelbach, *I-0081, I-0208*
Gotfrit von Leimbach, *I-0182, I-0195, I-0199, I-0200, I-0209*
Gotlieb, *I-0677, I-0754*
Gotschalk, *I-0078*
Gotschalk von Obersvelt, *I-0462*
gotshus von Celle, *I-0427*
gotshus ze Würzburg, *I-0398*
Gotsman, *I-0651*
Gotz (Gotebold), *I-0248*
Gotz (von Hasefurthe), *I-0256*
Gotz Daring, *I-0139*
Gotz Fuhs, *I-0067*
Gotz Gezzener, *I-0408*
Gotz Hartlieb, *I-0297*
Gotz Hartwig, *I-0297*
Gotz Herrider, *I-0026, I-0028*
Gotz Herzog, *I-0784*
Gotz Heuener, *I-0723*
Gotz Hopferstat, *I-0676*
Gotz Huzzelin, *I-0508*
Gotz Ketel, *I-0240*
Gotz Kremer, *I-0700*
Gotz Krug, *I-0098, I-0796*
Gotz Onolspach, *I-0568*
Gotz Pfil, *I-0420*
Gotz Richenschin, *I-0552*
Gotz Rutwig, *I-0129*
Gotz Saltzmann, *I-0709*
Gotz Schade, *I-0574*
Gotz Stumpfelin, *I-0624*
Gotz Surwin, *I-0625*
Gotz Ubellin, *I-0396, I-0397*
Gotz Vetterlin, *I-0252*
Gotz vom Methof, *I-0650*
Gotz vom Rode, *I-0140, I-0482, I-0649, I-0663*
Gotz vom Sandhof, *I-0434*
Gotz von Ballebach, *I-0412*
Gotz von Bibergeuwe, *I-0725*
Gotz von Sachsenflur, *I-0180, I-0783*
Gotz von Sauwensheim, *I-0098, I-0467, I-0564, I-0567*
Gotz von Sauwensheim-Kottenheim, *I-0747*
Gotz Weibeler, *I-0511*
Gotz Weidehase, *I-0813*
Gotz Ziethen, *I-0790*
Gotze Zinke, *I-0111*
Grete Murmgerin, *I-0672*
Guche von Asemstat, *I-0240*
Gumprecht von Krutheim, *I-0179, I-0265, I-0287, I-0302, I-0303, I-0306, I-0315, I-0316, I-0317, I-0327, I-0339, I-0343, I-0425, I-0627, I-0684, I-0739, I-0758*
Gundela Meuwer, *I-0706*
Gundeloch, *I-0164*
Gunter (Crummelin), *I-0682*
Gut Egen, *I-0814*
Gutha Veldenerin, *I-0814*
Gutha von Randesacker, *I-0009, I-0280, I-0289, I-0518*
Gutha von Swanfelt, *I-0462*
Guthe, *I-0743*
Guthe (Ubellin), *I-0396, I-0397, I-0772*
Guthe Schroterin, *I-0428*
Guthe von Gauwensheim, *I-0253, I-0254*
Gysel, *I-0827*

H

- H. Betfogel, *I-0630*
H. Beyer von Geltersheim, *I-0300*
H. Blumentrost, *I-0691*
H. Brust, *I-0638*
H. Cerrer, *I-0736*
H. der Spoerer, *I-0659*
H. Eckelin, *I-0174*
H. Firnkorn (de Quabelone), *I-0167, I-0803*
H. Gakan, *I-0270*
H. Gerach, *I-0297*
H. Gerwig, *I-0297*
H. Getruwe, *I-0577*
H. Gressen, *I-0036*
H. Hundelin (1), *I-0265*
H. Hundelin (2), *I-0265*
H. Kelner, *I-0700*
H. Kintpiez, *I-0725*
H. Knuttel, *I-0441*
H. Kraft von Ohsenfurt, *I-0195, I-0199, I-0323, I-0693*
H. Kurer, *I-0314, I-0537, I-0661, I-0739, I-0782*
H. Lecher, *I-0814*
H. Lintelbach, *I-0127*
H. Mandouwe, *I-0207, I-0243, I-0347*
H. marschalk, *I-0788*
H. Muller, *I-0725*
H. Racke, *I-0819*
H. Retersheim, *I-0268*
H. Sarregoz, *I-0771, I-0787*
H. Schenk, *I-0018*
H. Scherber, *I-0169*
H. Schuch, *I-0441*
H. Sleteche, *I-0172*
H. Spiser, *I-0128*
H. Unruwe, *I-0001, I-0032*
H. Ussenheim, *I-0719*
H. von Aldenburg, *I-0300*
H. von Bischofsheim, *I-0234*
H. von Brenden, *I-0348, I-0807*
H. von Fischberg, *I-0036, I-0516*
H. von Garnstat, *I-0432*
H. von Habichsberg, *I-0788*
H. von Himmelstat, *I-0342*
H. von Holzhusen, *I-0329*
H. von Hopferstat, *I-0676*
H. von Kastel, *I-0022, I-0285, I-0286*
H. von Kolne, *I-0537*
H. von Liebesperg, *I-0004*
H. von Reinstein, *I-0833*
H. von Sand, *I-0601*
H. von Sauwensheim, *I-0564*
H. von Steremberg, *I-0833*
H. von Wisentfelt, *I-0464*
H. Zan, *I-0297*
H., centgraf von Hamelburg, *I-0170*
H., kelner von Hungershusen, *I-0170*
Hager, *I-0430*
Han von Butert, *I-0384*
Hanne von Bingen, *I-0554*
Hans Crummelin, *I-0682*
Hans Ruschelin, *I-0657*
Hans Scholle, *I-0588*
Hans Stempe, *I-0704, I-0705*
Hans Ubellin, *I-0039*
Hans von Hocheim, *I-0561, I-0692*
Hans von Randesacker, *I-0280, I-0445, I-0518, I-0538, I-0604, I-0668*
Hans von Ryntpur, *I-0643*
Hans von Tetelbach, *I-0534*
Hans von Tungersheim, *I-0352, I-0354, I-0355, I-0480, I-0530, I-0603*
Hartlieb, *I-0637*
Hartlieb von Opferbein, *I-0079*
Hartmann vom Rebestok, *I-0231, I-0434, I-0435*
Hartmut Fuhs, *I-0324*
Hartmut von Knetzgau, *I-0640*
Hartmut von Swinfurt, *I-0715*
Hartmut Winschroter, *I-0646*
Hartung von Paris, *I-0257*
Hartwig Rabenspur, *I-0245*
Hase, *I-0446*
Haseman, *I-0570*
Hedewig Snitzerin, *I-0267*
Hedewig von Hohemberg, *I-0619*
Hedewig von Sal, *I-0264*
Hedewig von Schelkelingen, *I-0051, I-0229, I-0230, I-0450*
Hedwig Mayt, *I-0571*
Hedwig Schenkin, *I-0321*
Hedwig von Garnstat, *I-0432*
Heilman Ohsener, *I-0542*

- Heilmann von Fulda, *I-0437, I-0449, I-0530, I-0623, I-0734*
Heince (?) Breithut, *I-0631, I-0713*
Heince Biber, *I-0751*
Heince Fende, *I-0338*
Heince Fuhs von Iphofen, *I-0597*
Heince Fuhselin, *I-0579, I-0638, I-0697, I-0766*
Heince Horand, *I-0008, I-0686*
Heince Huzzelin, *I-0244, I-0409, I-0519, I-0632*
Heince Ileburg, *I-0652, I-0673*
Heince Krepfel, d.J., *I-0726*
Heince Lange, *I-0511*
Heince Muntzer, *I-0434*
Heince Otte, *I-0431, I-0448*
Heince Otte von Rotenburg, *I-0522, I-0523*
Heince Pfol, *I-0491, I-0543, I-0728, I-0814*
Heince Rinderfeld, *I-0771*
Heince Rueze, *I-0566*
Heince Ryse, *I-0016, I-0620*
Heince Scholle, *I-0588*
Heince Schriber, *I-0254, I-0626*
Heince vom Rebestocke, *I-0744*
Heince vom Sandhof, *I-0328, I-0759*
Heince von Espelbach, *I-0334*
Heince von Himelstat, *I-0422, I-0423, I-0424, I-0604*
Heince von Mirspach, *I-0706*
Heince von Nichte, *I-0495*
Heince von Wisentfelt, *I-0464*
Heince von Wygenheim, *I-0573*
Heince Wige, *I-0765*
Heincelin (von Schernau), *I-0308, I-0313*
Heinrich (1) Schenk von Rosseberg, *I-0186, I-0610, I-0633*
Heinrich (2) von Rosseberg, *I-0186*
Heinrich (von Bintzbach), *I-0606*
Heinrich Auspurg von Stocheim, *I-0797*
Heinrich Bergmeister, *I-0176*
Heinrich Berler, *I-0101, I-0266*
Heinrich Betelman, *I-0086*
Heinrich Blumere, *I-0398*
Heinrich Bobest, *I-0395*
Heinrich Boze Winrufer, *I-0299*
Heinrich Crantz, *I-0679*
Heinrich Durre der Lange, *I-0026, I-0027, I-0028, I-0029, I-0030, I-0525, I-0526*
Heinrich Eckelin, *I-0092, I-0107, I-0108, I-0186, I-0599, I-0613, I-0616, I-0665, I-0717, I-0720, I-0735*
Heinrich Fahsbuhel, *I-0258, I-0382*
Heinrich Fer, *I-0646*
Heinrich Firnkorn, *I-0495, I-0602, I-0699*
Heinrich Fuhs, *I-0228*
Heinrich Gruzzing, *I-0384, I-0390, I-0391, I-0392, I-0393, I-0472*
Heinrich Hagen, *I-0768*
Heinrich Huzzelin, *I-0054, I-0061, I-0096, I-0475, I-0503*
Heinrich Karge, *I-0772*
Heinrich Knotzerer, *I-0523*
Heinrich Krapfe, *I-0235, I-0236*
Heinrich Krepfel, d.Ä., *I-0537, I-0726, I-0784, I-0806*
Heinrich Kuchenmeister, *I-0065, I-0602, I-0609*
Heinrich Kummer, *I-0281*
Heinrich Luckescherpfe, *I-0141*
Heinrich Marschalk, *I-0809*
Heinrich Mergentheimer, *I-0389, I-0390, I-0391, I-0392, I-0393*
Heinrich Muffelger, *I-0499*
Heinrich Muller, *I-0772*
Heinrich Muntzer, *I-0150, I-0206, I-0222, I-0223, I-0224, I-0226, I-0262, I-0490*
Heinrich Niderland, *I-0142*
Heinrich Nuwehus, *I-0667*
Heinrich Ohssener, *I-0681*
Heinrich Pfurre, *I-0441*
Heinrich Reinhard, *I-0240*
Heinrich Ruschelin, *I-0657*
Heinrich Schenk, *I-0140, I-0613*
Heinrich Scherer?, *I-0155*
Heinrich Schimel, *I-0723, I-0724*
Heinrich Semfteleben, *I-0201, I-0202, I-0203, I-0214, I-0215*
Heinrich Spiser, *I-0185*
Heinrich Sprenger, *I-0268*
Heinrich Steffer, *I-0634*
Heinrich Steigerwald, *I-0650*
Heinrich Stetener, *I-0291*

- Heinrich Streckefuz, *I-0052, I-0057, I-0199*
Heinrich Teyne, *I-0264, I-0267*
Heinrich Tolfuz Goltsmid, *I-0460, I-0469, I-0489*
Heinrich truchsesse von Limpurg, *I-0116*
Heinrich Tuvel, *I-0256, I-0332, I-0553, I-0615*
Heinrich vom Bergerhof, *I-0053, I-0085, I-0112*
Heinrich vom Stein, *I-0240*
Heinrich von Boppenhusen, *I-0516, I-0581, I-0792*
Heinrich von Breitebach, *I-0235, I-0237*
Heinrich von Crewelsheim, *I-0525, I-0526, I-0777*
Heinrich von dem Hohen Huse, *I-0086*
Heinrich von der Egelester, *I-0284*
Heinrich von Elchingen, *I-0101*
Heinrich von Elpersheim, *I-0125, I-0550*
Heinrich von Ertal, *I-0036, I-0362, I-0368, I-0380*
Heinrich von Espelbach, *I-0332, I-0333, I-0334, I-0521, I-0559, I-0595, I-0813*
Heinrich von Fischberg, *I-0070, I-0078, I-0090, I-0124, I-0331, I-0478*
Heinrich von Frickenhusen, *I-0134, I-0233*
Heinrich von Garnstat, *I-0432*
Heinrich von Hennenberg d.Ä., *I-0157, I-0194, I-0470, I-0482, I-0553, I-0582*
Heinrich von Hennenberg, d.J., *I-0527, I-0532, I-0581*
Heinrich von Herlingesberg, *I-0188, I-0189, I-0190, I-0293*
Heinrich von Hobach, *I-0696*
Heinrich von Hohemberg (der junge von Tiefe), *I-0210*
Heinrich von Hohenloch, *I-0539, I-0639*
Heinrich von Hohenloch-Wernsberg, *I-0491*
Heinrich von Ileburg, *I-0182*
Heinrich von Karbach, *I-0173, I-0252*
Heinrich von Kolotsheim, *I-0669*
Heinrich von Lindelbach, *I-0654*
Heinrich von Michelfelt, *I-0385*
Heinrich von Mutensheim, *I-0349, I-0413, I-0785, I-0801*
Heinrich von Pferdesdorf, *I-0190*
Heinrich von Randersacker, *I-0202, I-0203, I-0214, I-0215*
Heinrich von Sauwensheim, d.Ä., *I-0359*
Heinrich von Sauwensheim, d.J., *I-0020, I-0034, I-0359, I-0454*
Heinrich von Schouwenberg, *I-0031, I-0238, I-0498, I-0527, I-0781*
Heinrich von Sneberg, *I-0546*
Heinrich von Swanfelt, *I-0462*
Heinrich von Swnnelsbach, *I-0069*
Heinrich von Tetelbach, *I-0433, I-0444, I-0474, I-0509*
Heinrich von Tetelbach (ritter), *I-0136, I-0327, I-0444*
Heinrich von Walmarsbach, *I-0621*
Heinrich von Waltsberg, *I-0527*
Heinrich von Wisent, *I-0458*
Heinrich Weckelin, *I-0415*
Heinrich Wide, *I-0140, I-0141, I-0143, I-0194, I-0295, I-0613*
Heinrich Zimmermann, *I-0714*
Heinrich, gen. Otte Poni, *I-0777*
Heinrich, Vogt von Karlstat, *I-0100*
Heinz Eckelin, *I-0055*
Helmbrich Pfister, *I-0412, I-0679*
Helmbrich von Steinsfelt, *I-0613, I-0813*
Helwige, *I-0124*
Henlin (Isenhard), *I-0247, I-0305*
Henlin von Strasburg, *I-0450, I-0513*
her Egelester, *I-0694*
her von Hennenberg (spitaler), *I-0442*
her von Holtzprunnen, *I-0468*
her von Otingen, *I-0028*
her von Talheim, *I-0029, I-0032, I-0033, I-0069, I-0090, I-0124, I-0129, I-0134, I-0150, I-0178, I-0179, I-0181, I-0227, I-0242*
her von Tvnnueult, *I-0007, I-0031*
her von Wechmar, *I-0162, I-0166, I-0177, I-0330, I-0364, I-0365, I-*

- 0539, I-0577, I-0716, I-0748, I-0759
Herbort Breitbart, I-0700
Herbort von Abersfelt, d.Ä., I-0592
Herbort von Abersfelt, d.J., I-0592
Herbort von Beierrut, I-0110
Herbort von Nichte, I-0305, I-0602, I-0749
Herbort von Tetelbach, I-0149, I-0325, I-0496
Herhut von Bretholz, I-0099
Herman (vom Cristans), I-0145
Herman (von Hasefurthe), I-0256
Herman Birryan, I-0332
Herman Buchelberg, I-0083
Herman Huezelin, I-0805
Herman Kaufman, I-0207, I-0243
Herman Schrimpf, I-0023, I-0515
Herman Sintram, I-0614
Herman Ubellin, I-0396, I-0397
Herman Unruwe, I-0023, I-0337, I-0352, I-0354
Herman Vogel, I-0258
Herman von (hern) Zincken, I-0006, I-0172, I-0292, I-0366, I-0373
Herman von Berlechingen, I-0501
Herman von Kastel, I-0038
Herman von Sal, I-0264
Herman von Tetelbach, I-0529
Herman von Tunnevelt, I-0195, I-0199
Herman von Werneck, I-0025
Herman Wetzler, I-0441
Hermann Ohssener, I-0681
Hermann Tenner, I-0266
Herolt Fuhs, I-0597, I-0763, I-0779
Herolt Hake, I-0203, I-0215, I-0288, I-0632
Herolt Huzzelin, I-0244, I-0318, I-0349, I-0440, I-0460, I-0469, I-0489, I-0508, I-0519, I-0520
Herolt Otzman, I-0140
Herolt Sengestok, I-0774
Herolt Sporlin, I-0703
Herolt von Mutensheim, I-0096, I-0628, I-0785
Herolt von Retzstat, I-0054, I-0094, I-0140, I-0246, I-0336, I-0340, I-0351, I-0473, I-0480
Herolt von Zellingen, I-0718
herren von Schwarzach, I-0455
Hertlin Kistener, I-0377
Hertwig von Ebrach, I-0484, I-0485
Hetze (von Schernau), I-0308, I-0313
Hetze (von Witoltshusen), I-0825
Hetze Buzkorber, I-0517
Heubach, I-0674
Hilda Schriberin, I-0822
Hiltbrand (caplan ze aller selen), I-0254
Hiltbrand Smid, I-0430
Hiltbrand von Buntdorf, I-0443
Hiltbrand von Espenfelt, I-0759
Hiltbrand von Sauwensheim, I-0020, I-0257, I-0540, I-0544, I-0613, I-0747
Hilte Brotsmein, I-0580
Hilte, Ebers wirtin, I-0134, I-0233
hofschultheiss, I-0150
Horand von Grumbach, I-0800
Hotz von Linach, I-0718
Houeman von Linach, I-0416
Hug Sibot, I-0577
Hug von Sehsenheim, I-0455, I-0456
Hug von Steten, I-0211
Hugo bei der Holtzpforten, I-0021
Hundelin, I-0725
Huone, I-0537
Husa Cellerin, I-0630
-
- ## I J
- Jakob Futerer, I-0584
Jakob Tenlins eidem, I-0133
Jakob von Hamelburg, I-0364
Jakob von Okers, I-0130, I-0572
Jakob von Rotenfels, I-0474, I-0529
Jakob Wiegeler, I-0652, I-0673
Icselin Tuvel, I-0536
Jo von Wencheim, I-0582
Jo. Suse, I-0628, I-0629
Johan, I-0177
Johan Betelman, I-0061, I-0313, I-0323, I-0367
Johan Brunlin I., I-0019, I-0140, I-0166, I-0177
Johan Brunlin II., I-0166, I-0177, I-0670, I-0717
Johan Ciechlin, I-0835

- Johan Firnekorn, *I-0103*
Johan Flieger, *I-0003, I-0131, I-0132, I-0137, I-0138, I-0219, I-0232, I-0235, I-0236, I-0497, I-0498*
Johan Fuhs, *I-0041, I-0043, I-0045, I-0046, I-0049, I-0058, I-0092, I-0107, I-0110, I-0344, I-0565, I-0779*
Johan Fuhs vom Swanberg, *I-0346, I-0597*
Johan Groz, *I-0386*
Johan Krehse, *I-0103, I-0261*
Johan Lutzman, *I-0631, I-0713*
Johan Ruzbard, *I-0176*
Johan Sarwrchte, *I-0671*
Johan Schutze, *I-0773*
Johan Sweigerer, *I-0055, I-0241, I-0328, I-0405, I-0530, I-0594, I-0603, I-0605, I-0738, I-0778, I-0791*
Johan Volkmar, *I-0010*
Johan vom Rode, *I-0663, I-0760*
Johan vom Steren von Lenlite, *I-0831*
Johan vom Steren, d.Ä., *I-0358, I-0373, I-0517*
Johan vom Steren, d.J., *I-0358, I-0366, I-0373*
Johan vom Turm, *I-0096, I-0100*
Johan von der Tann, *I-0275, I-0356*
Johan von Felleberg, *I-0385*
Johan von Flache, *I-0332, I-0333, I-0334, I-0364, I-0521*
Johan von Heidenheim, *I-0808*
Johan von Heitingsfelt, *I-0017, I-0325, I-0496*
Johan von Hocheim, *I-0002, I-0014, I-0140, I-0165, I-0168, I-0172, I-0177, I-0302, I-0306, I-0317, I-0405, I-0804, I-0826*
Johan von Kastel, *I-0038*
Johan von Klingenburg, d.Ä., *I-0810*
Johan von Klingenburg, d.J., *I-0810*
Johan von Luppurgehusen, *I-0451*
Johan von Luxemburg (König von Böhmen), *I-0140*
Johan von Meiningen, *I-0746*
Johan von Mereurne, *I-0094*
Johan von Obersvelt, *I-0462*
Johan von Ostheim, *I-0259, I-0484*
Johan von Paris, *I-0257*
Johan von Rydern, *I-0405*
Johan von Ryntpur, *I-0796*
Johan von Salzberg, *I-0792*
Johan von Tungersheim, *I-0355*
Johan von Vestemberg, *I-0257*
Johan von Windheim, *I-0010, I-0348, I-0613, I-0811*
Johan Voyt, *I-0687*
Johan Zobel, *I-0784*
Josebel von Regenspurg, *I-0551*
Josef, *I-0507*
Josef von Mentze, *I-0662*
Josef von Rotelse, *I-0548, I-0605, I-0660, I-0678, I-0738, I-0748, I-0754, I-0757*
Ioselin Tuvel, *I-0661, I-0711*
Iring Krehse, *I-0103, I-0261*
Iring Mulich, *I-0678*
Iring Sintram, *I-0033, I-0140, I-0155, I-0194, I-0225, I-0344, I-0405, I-0443*
Iring von Brenden, *I-0348, I-0688, I-0715*
Irmegard Clinchartin, *I-0590*
Irmegard Kyseling, *I-0546*
Irmegard von Ohnsenfurt, *I-0153*
Irmengart Sintmannin, *I-0109*
Irmgard von Wolbach, *I-0242*
Isac von Hasefurth, *I-0780*
Isac von Schweinfurt, *I-0018*
Isach (von Uffenheim), *I-0647, I-0648*
Isach Lewe, *I-0348*
Isak von der Nuwenstat, *I-0532, I-0581, I-0700, I-0715*
Isenhard von Butert, *I-0384*
Juta Trunckelerin, *I-0644, I-0645*
Jute, *I-0395*
Jute (Sintmannin), *I-0109*
Jute Strimazin, *I-0189*
Jute vom Clebaum, *I-0707*
Jute von Suntheim, *I-0193, I-0204*
Jutha Speckerin, *I-0015, I-0335*
Jutha von der Tann, *I-0053, I-0085, I-0112*

J siehe unter I

K siehe unter C**L**

Lampert von Geroltshoven, *I-0830*
 Lange Durre von Erkenbrechtshusen,
I-0192
 Langer Durckel, *I-0436, I-0452*
 Langer Muffelger, *I-0406*
 Lenhard, *I-0657*
 Lewe der Artzt, *I-0586*
 Lewe von Ezelingen, *I-0610, I-0639,*
I-0689
 Lewe von Konstentz, *I-0104*
 Lud. Von Rieneck, d.J., *I-0622*
 Lud. Von Rotenfels, *I-0130*
 Lud. Von Sleherit, *I-0410, I-0411*
 Ludwig Berler, *I-0266*
 Ludwig von Hohenloch, *I-0121*
 Ludwig von Wipfelt, *I-0067*
 Luka Speckerin, *I-0015, I-0335*
 Lukard von Obersvelt
 (Katzach), *I-0461, I-0462, I-0740*
 Luke von Hohemberg, *I-0299, I-0798*
 Lungenzipfel, *I-0092*
 Lupolt Froz, *I-0235*
 Lupolt Kelner, *I-0641*
 Lupolt Kuchenmeister, *I-0083, I-0609*
 Lupolt Truchsez, *I-0240*
 Lupolt von Limpurg, *I-0116*
 Lupolt von Nortenberg, *I-0104*
 Lupolt von Tief, *I-0457, I-0802*
 Lutz (Scheckembach), *I-0323*
 Lutz Cremer, *I-0451*
 Lutz Gerwig von Rainvelt, *I-0006*
 Lutz Milchbeyer, *I-0273, I-0301*
 Lutz Schirmer, *I-0445*
 Lutz Smenckelin, *I-0680*
 Lutz von Hohenloch, *I-0531, I-0540*
 Lutz von Leimbach, *I-0467*
 Lutz von Seldeneck, *I-0763*
 Lutz von Tungen, *I-0772*
 Lyrheim, *I-0407*

M

Manne Rappe, *I-0668, I-0705, I-0818,*
I-0832
 Manne von Brunsbach, *I-0821*
 Manne von Wormezze, *I-0662, I-0698*
 Margaret Sintramin, *I-0468, I-0554, I-*
0555
 Margareta Kilholz, *I-0544, I-0612, I-*
0702
 Margareta von Abersfelt, *I-0642*
 Margarete Murmgerin, *I-0672*
 Margarete Zobelin, *I-0720, I-0735*
 Marquard (Markolf) von Steten, *I-*
0116
 Marquard Bertram von Ussenkeim, *I-*
0307
 Marquard Hane Zulle, *I-0764, I-0787,*
I-0795, I-0828
 Marquard von Beierrut, *I-0384, I-0387*
 Marquard von Dinkelspuhl, *I-0026, I-*
0027, I-0030
 Marquart Becheler, *I-0430, I-0439*
 Marquart von Arnstein, *I-0774*
 Mechtild Gozwinin, *I-0159*
 Mechtild vom Rebestok, *I-0021*
 Meier von Karlstat, *I-0069, I-0070, I-*
0089, I-0090, I-0123, I-0124, I-
0184, I-0813
 Mekel Maltzerin, *I-0020, I-0312*
 Mekel Ruprehtin, *I-0594, I-0615, I-*
0617, I-0775, I-0823
 Mence von Buchbrunnen, *I-0547*
 Mente, *I-0167*
 Mergard, *I-0794*
 Mergard Frezzerin, *I-0787*
 Mergard Maltzerin, *I-0741*
 Mergart (von Bleichfelt), *I-0310*
 Merklin Hane Zulle, *I-0011*
 Mesemann, *I-0720*
 Metza (Sintramin), *I-0468, I-0554*
 Metza Speckenerin, *I-0249*
 Metza vom Rebestok, *I-0561, I-0577*
 Metza von Melrichstat, *I-0524*
 Meyerin von Effeltrech, *I-0690*
 Michel, *I-0727*
 Michel fon Fulde, *I-0181, I-0185*
 Michel Rappe, *I-0722*

Michel von Halle, *I-0171, I-0693, I-0733*
Miler, *I-0743*
Minne (von Bingen), *I-0555*
Moseman, *I-0735*
Mosse (von Regensburg), *I-0551, I-0704, I-0718, I-0779*
Mosse Holland, *I-0622*
Mutel, *I-0124*
Myge von Iphofen, *I-0811*

N

Naniel, *I-0560, I-0635, I-0780, I-0815*
Nerlin von der Witen tür, *I-0500, I-0505, I-0506, I-0721*
Nese von Heseler, *I-0363, I-0374*
Niclaus, *I-0284*
Nicolaus von Lewenstein, *I-0105, I-0122*

O

Ofmye Wiegelerin, *I-0652, I-0673*
Ohssener, *I-0159*
Ortlieb Buzkorber, *I-0517*
Osterhilde, *I-0831*
Ot. (Firnkor), *I-0495*
Ot. Lesche, *I-0101*
Otilie von Randesacker, *I-0405*
Otte Buhel von Rintpach, *I-0143*
Otte Fere, *I-0566*
Otte Firnkorn, *I-0163, I-0231, I-0636*
Otte Fuhs von Eische, *I-0324, I-0326, I-0327, I-0463, I-0465, I-0474, I-0484, I-0485, I-0486, I-0565, I-0572, I-0750, I-0779, I-0794*
Otte Fuhs von Suntheim, *I-0497*
Otte Gozwin, *I-0291*
Otte Hundelin, *I-0128, I-0234*
Otte Huzzelin, *I-0475, I-0503, I-0508, I-0520, I-0614, I-0632, I-0756*
Otte Prising, *I-0329, I-0330, I-0414, I-0459, I-0493*
Otte Vetterlin, *I-0173, I-0252*
Otte vom Herlingsberg, *I-0362*

Otte vom Riet, *I-0023, I-0331, I-0405, I-0476, I-0478, I-0701*
Otte von Bastheim, *I-0807*
Otte von Brenden, *I-0688*
Otte von Habichsberg, *I-0788*
Otte von Sickershusen, *I-0537*
Otte von Tetelbach, *I-0765*
Otte Wolfeskele, *I-0773, I-0781*
Otto von Heitingesfelt, *I-0120*
Otto von Steten, *I-0807*

P siehe unter B

Q

Quabel, *I-0167*

R

R. Lesche von Mergentheim, *I-0783*
Rabe von Nuwenstein, *I-0101*
Rabenolt, *I-0023*
Rapoto von Ehenheim, *I-0182*
Rebezzin, *I-0707*
Reinhard Krepfel, *I-0726*
Reinhard Polsterer, *I-0704*
Reinhard von Grumbach, *I-0001*
Reinhard von Hartheim, *I-0545, I-0613*
Reinhard von Malkoz, *I-0069, I-0088, I-0089, I-0123, I-0184, I-0188*
Reymar von Truperg, *I-0456*
Richard Grulich, *I-0350*
Richeid Ruepsin, *I-0664*
Richelin von Eichsfelt, *I-0405*
Richolf von Fuhsstat, *I-0118*
Richolf Wencheim, *I-0564*
Rost, *I-0216, I-0220*
Rozer Pfister, *I-0537*
Rudeger Berenger, *I-0253, I-0254*
Rudeger Pfol, d.Ä., *I-0265*
Rudeger Pfol, d.J., *I-0454*
Rudeger von Linach, *I-0443, I-0544, I-0607, I-0613*
Rudeger von Sachsenflur, *I-0783*
Rudeger von Wittegestat, *I-0274*

Rudger Muller, *I-0696*
Rudolf (1), *I-0099*
Rudolf (2), *I-0099*
Rudolf Betelman, *I-0367*
Rudolf Philip, *I-0543*
Rudolf von Wertheim, *I-0050, I-0066, I-0613*
Ruker (vom Sandhof), *I-0328, I-0360*
Ruker Fere, *I-0566*
Ruker Moler, *I-0149, I-0294, I-0360*
Ruker von Volkach, *I-0639, I-0722, I-0727*
Rupertus, *I-0794*
Ruprecht von Kastel, *I-0051, I-0230*
Ruweisen, *I-0277*
Ryse von Sweigern, *I-0453*

S

Sak, *I-0833*
Salman, *I-0547*
Salman von Isenach, *I-0350*
Salman von Mentze, *I-0521*
Samiel von Karlstat, *I-0207, I-0243*
Samiel von Uffenheim, *I-0647*
Samuel von Basel, *I-0541*
Sanuel von Mosbach, *I-0826*
Schenk von Sweigern, *I-0441*
Schenk, d.Ä., *I-0584*
Schiber von Adelnhouen, *I-0531*
Schiter von Kitzingen, *I-0664*
Schoder, *I-0802*
Schoen Sitz (von Rotenburg), *I-0136*
Schon Sitz (von Ohsenfurt), *I-0183*
Schrecke von Schernau, *I-0558*
Schrimpf, *I-0642*
Schroter, *I-0269*
schultheize ienhalp Meynes, *I-0273*
Seckelin, *I-0177*
Siboth, *I-0514*
Sigfrid Brotsme, *I-0537*
Sigfrid Reynsprunner, *I-0451*
Sigfrid Snotzembach, *I-0650*
Sigfrid Spiser, *I-0181, I-0185*
Sigfrid uffer Helle, *I-0441*
Sigfrid Virnhoven, *I-0717*
Sigfrid vom Rebestok, *I-0231*
Sigfrid vom Stein (I.), *I-0031, I-0191, I-0238*

Sigfrid vom Stein (II.), *I-0007, I-0031, I-0191, I-0205, I-0238, I-0823*
Sigfrid von Kotspuhel, *I-0522*
Sigfrid von Munnenkein, *I-0266*
Sigfrid von Tahenvelt, *I-0401, I-0402*
Simon von Bingen, *I-0081, I-0341*
Sintram (1), *I-0012*
Sintram (2), *I-0136*
Sintram (3), *I-0769*
Sitz Huzzelin, *I-0475, I-0503, I-0508, I-0520*
Sitz Luzer, *I-0263, I-0428, I-0429*
Sitz Meyer, *I-0431*
Sitz Nagelsberg, *I-0282*
Sitz Smide, *I-0444*
Sitz von Geckenheim, *I-0451*
Sitze Hotze, *I-0593*
Some, *I-0568*
Sophie (Fuhs von Eische), *I-0750*
Sophie Firnkorn, *I-0167*
Stahel, *I-0290*
Steten, *I-0116*
Sullam, *I-0542*
Suzelin, *I-0791, I-0817*
Suzman, *I-0017, I-0324, I-0325, I-0326, I-0341, I-0482, I-0496, I-0697, I-0766*
Suzman von Wimpfen, *I-0081*
Sweigerin, *I-0492*
Swert, *I-0440*
Swiker, *I-0577*
Swiker von Fuhsstat, *I-0718, I-0742, I-0832*
Swoben, *I-0710*
Syboth, *I-0033, I-0140, I-0194*

T siehe unter D

U

Ubel von Walkershofen, *I-0407*
Ullin Snider, *I-0753*
Ullin von Bruneck, *I-0099*
Ulrich Cehe, *I-0522, I-0523*
Ulrich Kelner, *I-0473*
Ulrich Leister, *I-0550, I-0685*

Ulrich Morder, d.Ä., *I-0549, I-0763*
Ulrich Morder, d.J., *I-0549, I-0763*
Ulrich Roesel, *I-0234*
Ulrich Toldir, *I-0129*
Ulrich von Bleichfelt, *I-0310*
Ulrich von Dinkelspuhl, *I-0029*
Ulrich von Nuwenstein, *I-0288*
Ulrich Weibeler, *I-0005*

V siehe unter F

W

Waldeck, *I-0528*
Walter (Wildener), *I-0409*
Walter Blumelin, *I-0056, I-0059, I-0062, I-0068, I-0071, I-0088, I-0115*
Walter Dreseler, *I-0671*
Walter Gir, *I-0711, I-0769, I-0815*
Walter Hofman, *I-0270*
Walter Isenmenger, *I-0803*
Walter Lucwin, *I-0545*
Walter Ohssener, *I-0681*
Walter Rauch, *I-0345, I-0743*
Walter Scholle, *I-0372*
Walter Schultheiz, *I-0350*
Walter Sigelin, *I-0586*
Walter Slegel, *I-0114*
Walter Smid, *I-0691*
Walter Sunne, *I-0659*
Walter Tagelt, *I-0345*
Walter von Scheftersheim, *I-0197*
Walter Wineigen, *I-0825*
Wasmud, *I-0671*
Werner, schultheiz von Segeniz, *I-0296, I-0361*
Werntrud von Retzstat, *I-0480, I-0611*
Wide II., *I-0141*
Wigelin von Karlstat, *I-0716*
Wigmar (von Lengefurth), *I-0250*
Wilhelm Mose, *I-0236*
Wilhelm von Steten, *I-0144, I-0730*
winschencke ze Retzstat, *I-0351*
Winther von Altertheim, *I-0394, I-0405, I-0721*
Wipert von Amorbach, *I-0420, I-0421*

Wipert von Durne, *I-0820*
Wipert Wolveskele, *I-0017, I-0019*
Wiprecht von Grumbach, *I-0218, I-0513*
Wiprecht Horand, *I-0569, I-0593*
Wol. Scheckembach, *I-0323*
Wolf Brunlin, *I-0834*
Wolf Smid, *I-0451*
Wolf Sweigerer, *I-0055, I-0241*
Wolf Weibeler, *I-0269, I-0616, I-0617*
Wolfard, *I-0297*
Wolfelin Arzt, *I-0301*
Wolfelin Frowin, *I-0297*
Wolfelin Muntzer (I.), *I-0223, I-0262, I-0263*
Wolfelin Muntzer (II.), *I-0262, I-0434, I-0435, I-0490*
Wolfram, *I-0356*
Wolfram Hurning, *I-0462, I-0510, I-0810*
Wolfram in Bach, *I-0714*
Wolfram Prising, *I-0459*
Wolfram Schenk d.Ä., *I-0284, I-0773*
Wolfram Schuzeler, *I-0519*
Wolfram Tuvel, *I-0461, I-0466*
Wolfram von Memelsdorf, *I-0458*
Wolfram von Rotenhain, *I-0458, I-0695*
Wolvelin Brunlin, *I-0165, I-0699, I-0732, I-0752, I-0756*
Wolvelin Schenk von Rosseberg, *I-0186*
Wolvelin vom Stein, *I-0135*
Wolvelin von Schernau, *I-0147, I-0308, I-0313*
Wortwin Sahs, *I-0398*
Wortwin von Karlstat, *I-0716*
Wortwin von Zimmern, *I-0550, I-0569, I-0685, I-0787*

X

Y

Z siehe unter C

ORTSREGISTER
(MIT IDENTIFIKATIONEN)
ZUM ÄLTESTEN LANDGERICHTSPROTOKOLL

?; ungenannter Ort; *I-0235, I-0613, I-0621, I-0742*

A

Abersfelt; Abersfeld (Schonungen, LK Schweinfurt); *I-0419, I-0592, I-0642*

Adelnhouen; Adelhofen (Simmershofen LK Uffenheim); *I-0531*

Ahusen; Hausen (Sommer- oder Winterhausen) oder Hausen b. Arnstein (bei Gramschatz); *I-0468*

Aldenburg; Altenberg (Ilshofen LK Schwäbisch Hall); *I-0300*

Aldersheim; Altertheim (Ober- oder Unteraltertheim); *I-0784*

alle selen; *I-0254*

Alramspereg; Alramsberg (FIN Randersacker (Würzburg, LK Würzburg)); *I-0037*

Altenberge; Altenberge (FIN Sulzfeld a. M. (LK Kitzingen)); *I-0652*

Altenhusen; Altenhausen (LK Schwäbisch Hall); *I-0543*

Altertheim; Altertheim (Ober-/Unter-; Würzburg, LK Würzburg); *I-0378, I-0394, I-0394, I-0405, I-*

0721

Amorbach; Amorbach (LK Miltenberg); *I-0420, I-0421*

Ampferbach; Ampferbach (Burgebrach, LK Bamberg); *I-0129*

an der Brucke; Gerichtsort; *I-0599*

Appelbach; Apfelbach (Bad Mergentheim, LK Tauberbischofsheim); *I-0525*

Appenbach; Appenbach (abg. Gem. Oberrimbach (Burghaslach, LK Neustadt a.d.A.)); *I-0048*

Appenfeld; Appenfelden (Oberscheinfeld, LK Neustadt a.d.A.); *I-0433, I-0444*

Arnshusen; Arnshausen (Bad Kissingen, LK Bad Kissingen); *I-0740*

Arnstein; Arnstein (LK Main-Spessart); *I-0023, I-0032, I-0412, I-0473, I-0774*

Ascha; *I-0470*

Aschfelt; Aschfeld (Eußenheim, LK Main-Spessart); *I-0772, I-0772*

Aschusen; Aschhausen (Schöntal, LK Künzelsau); *I-0666*

Asemstat; Assamstadt (LK Tauberbischofsheim); *I-0240*

B

- Babenberg; Bamberg (LK Bamberg);
I-0042, I-0097, I-0099, I-0329, I-0552, I-0695, I-0695, I-0706, I-0745
- Bach; *I-0714*
- Ballebach; Unterbalbach (Lauda-Königs-hofen, LK Tauberbischofsheim)); *I-0412*
- Bartdorf; Kleinbardorf (Sulzfeld, LK Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a.d.S.)); *I-0381*
- Basel; *I-0541*
- Bastheim; Bastheim (LK Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a.d.S.));
I-0031, I-0187, I-0734, I-0807
- Beirrut; Bayreuth (LK Bayreuth); *I-0110, I-0117, I-0152, I-0152, I-0384, I-0387*
- Berchbrunn; Bergbronn (Kreßberg, LK Schwäbisch Hall); *I-0116*
- Bergele; Marktbergel (LK Neustadt a.d.A.); *I-0196*
- Bergerhof; Bergerhof: abg. Rothkreuzhof; *I-0053, I-0085, I-0112, I-0179*
- Berlechingen; Berlichingen (Schöntal LK Künzelsau); *I-0501*
- Bernheim; Mainbernheim (LK Kitzingen); *I-0408, I-0408*
- Bernrode; *Bernrode (abg. Wüstung) (Bergtheinfeld LK Schweinfurt);
I-0109, I-0242, I-0346, I-0598, I-0611, I-0632, I-0731
- Bettingen; Bettingen (Wertheim LK Tauberbischofsheim); *I-0607*
- Bibergeuwe; Bibergau (Dettelbach LK Kitzingen); *I-0725*
- Bibert; Rügland-Unternbibert (Rügland, LK Ansbach) oder Markt Bibart (LK Neustadt a.d.A.); *I-0119*
- Bibra; Bibra (LK Schmalkalden-Meiningen); *I-0687*
- Bibra; Bibra (LK Schmalkalden-Meiningen); *I-0688*
- Bilittehusen; Kloster; *I-0080, I-0113, I-0585, I-0591*
- Bingen; *I-0081, I-0341, I-0554*
- Bintzbach; Binsbach (Arnstein, LK Main-Spessart); *I-0606, I-0606*
- Bintzfelt; Binsfeld (Arnstein, LK Main-Spessart); *I-0059, I-0071, I-0088, I-0487*
- Birkenfels; Birkenfels (Flachslanden/Kettenhöfsetten, LK Ansbach); *I-0047, I-0227*
- Bischofsheim; *I-0234*
- Bleicha; Bleichach (Stadtviertel in Würzburg); *I-0244*
- Bleichfelt; Oberpleichfeld (LK Würzburg) bzw. Unterpleichfeld (LK Würzburg); *I-0310, I-0629*
- Bleichfelt (Unter-); Unterpleichfeld (LK Würzburg); *I-0270*
- Bockesberg; Boxberg (LK Tauberbischofsheim); *I-0050*
- Bodeheim; uneindeutig, evtl. Bödighheim (LK Buchen) oder Botenheim (Brackenheim, LK Heilbronn); *I-0451*
- Böhmen; Böhmen (ma. regnum); *I-0140*
- Boltshusen; Bolzhausen (Sommerhofen, LK Würzburg); *I-0509*
- Bonvelt; *I-0194*
- Boppenhusen; Poppenhausen (LK Schweinfurt); *I-0516, I-0581, I-0792*
- Botenlauben; Bodenlaube (Ruine) (Reiterwiesen, Bad Kissingen, LK Bad Kissingen); *I-0740, I-0740*
- Breitebach; uneindeutig, evtl. Breitenbach (Schlüchtern, LK Schlüchtern) oder Gückelhirn, Burgpreppach; *I-0235, I-0237, I-0497, I-0498*
- Brenden; Altenbrend (abgegangen) (Unterweißenbrunn, Bischofsheim a.d.Rhön, LK Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a.d.S.));
I-0348, I-0688, I-0715, I-0723, I-0807
- Bretach; Brettach (Langenbrettach, LK Heilbronn) (Zuordnung hier unklar, ob nicht Brettach bei Wüstenrot-Maienfels, LK Heil-

bronn, aber genannte Orte in den Fällen 399-403 (die alle zu gleichen Personen gehören) fallen in erstgenanntes Gebiet); *I-0400, I-0401, I-0549, I-0549*

Bretholz; *I-0099*

Bretzenkein; Bretzingen (Hardheim, LK Mosbach); *I-0240*

Brotselden; Stadtprozelten (LK Miltenberg); *I-0139, I-0398*

Brozoltshaus; Prosselsheim (LK Würzburg); *I-0002, I-0095, I-0166, I-0168, I-0338, I-0541, I-0654, I-0804, I-0827, I-0829*

Brunberg; Brunberg (in der Marke ze Wertheim); *I-0590*

Bruneck; Brauneck (Ruine bei Reinsbronn, Creglingen, LK Tauberbischofsheim); *I-0099, I-0240, I-0312, I-0399, I-0400, I-0401, I-0402, I-0403, I-0404, I-0463*

Brunnebach; Bronnbach (Wertheim, LK Tauberbischofsheim); *I-0517*

Brunsbach; Braunsbach (LK Schwäbisch Hall); *I-0821*

Buch; *I-0025*

Buchbrunnen; Buchbrunn (LK Kitzingen); *I-0502, I-0547, I-0729*

Buchheim; Buchheim (Burgbernheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0083*

buechelerin; *I-0592*

Buntdorf; Bundorf (LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0443*

Burglur; Burglauer (LK Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a.d.S.)); *I-0267*

Butener gaze; *I-0492*

Butirt; Bütthard (LK Würzburg); *I-0195, I-0199, I-0200, I-0209, I-0384*

C

Celle; Kloster Zell bei Würzburg; *I-0427, I-0543*

Celler Tor; Zeller Tor in Würzburg; *I-0575*

Clebaum; Klebaum (FIN Frickenhausen a.M., LK Würzburg); *I-0707*

Cleffartsulzbach; Cleversulzbach (Neuenstadt am Kocher, LK Heilbronn); *I-0404*

Clevis; *I-0592*

Clingenburg; Klingenberg (Burgruine Gem. Wipfeld LK Schweinfurt); *I-0517*

Credelitz; Creidlitz (Coburg, LK Coburg); *I-0031*

Crentse; Krensheim (Grünsfeld, LK Tauberbischofsheim); *I-0483*

Crewelsheim; Crailsheim (LK Schwäbisch Hall); *I-0028, I-0047, I-0101, I-0227, I-0514, I-0525, I-0526, I-0777*

Cristans; Christanz (Ahorntal, LK Bayreuth); *I-0145, I-0218*

D

Dinkelspuhl; Dinkelsbühl (LK Ansbach); *I-0026*

Dipbach; Dipbach (LK Kitzingen); *I-0111, I-0393*

Dornheim; Dornheim (Iphofen, LK Kitzingen); *I-0359, I-0406*

Duringen; Thüringen; *I-0658*

Durne; Walldürn (LK Mosbach); *I-0545, I-0820*

Durrenbrucke; *I-0427*

E

Ebern; Ebern (LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0135, I-0706*

Ebersberg; Ebersberg: evtl. Burg in Ebersberg (Auenwald, LK Rems-Murr-Kreis (Waiblingen)); *I-0404*

Eberst; Eberstein (nicht eindeutig); *I-0758*

Eberstein; Burgruine bei Ebersteinburg LK Rastatt; *I-0013*

Ebrach; Ebrach (LK Bamberg); *I-0464, I-0484, I-0485*

Effeltrech; Affaltrach (Obersulm, LK Heilbronn); *I-0690, I-0690*

Egenhusen; evtl. Egenhausen (Oberzenn, LK Neustadt a.d.A.); *I-0047, I-0227, I-0651*

Ehenheim; Enheim (Martinsheim, LK Kitzingen); *I-0180, I-0182, I-0625*

Eichenreine; uneindeutig, evtl. Eichenrain (Jagstzell, LK Ostalbkreis (Aalen)) oder Aichenrain (Sulzbach-Laufen, LK Schwäbisch-Hall); *I-0522*

Eichinhalde; *I-0543*

Eichsfelt; Eichfeld (Volkach, LK Kitzingen); *I-0405*

Eische; Aisch (Adelsdorf, LK Erlangen-Höchstadt); *I-0324, I-0326, I-0437, I-0463, I-0464, I-0474, I-0484, I-0485, I-0486, I-0572, I-0750*

Elchingen; Elchingen (LK Neu-Ulm); *I-0101*

Ellender graben; *I-0427*

Elpersheim; Elpersheim (Weikersheim, LK Tauberbischofsheim); *I-0125, I-0550*

Eltershoven; Eltershofen (Schwäbisch Hall, LK Schwäbisch Hall); *I-0543*

Eltingseshusen; Eltingshausen (LK Bad Kissingen); *I-0419, I-0504*

Elwangen; Ellwangen/Jagst (LK Ostalbkreis (Aalen)); *I-0431, I-0622*

Entssee; Endsee (Steinsfeld, LK Ansbach); *I-0102*

Erkenbrechtshusen; Ebrechtshausen (Königsberg i.Bay., LK Haßberge (Haßfurt)) oder bei Großallnerspann (Ilshofen-Crailsheim); *I-0192*

Erlach; Erlach (Ochsenfurt, LK Würzburg); *I-0044, I-0182, I-0213, I-0540*

Erlech; FlN Bastheim (LK Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a.d.S.)); *I-0025*

Ertal; Untererthal (Hammelburg, LK Bad Kissingen); *I-0036, I-0362, I-0363, I-0368, I-0374, I-0380, I-0516*

Eschembach; Bach zwischen Schlee-rieth und Ettleben bei Werneck

(LK Schweinfurt); *I-0148*

Espelbach; Esselbach (LK Main-Spessart); *I-0278, I-0332, I-0333, I-0334, I-0521, I-0559, I-0595, I-0608, I-0622, I-0635, I-0697, I-0766, I-0813*

Espenfelt; Estenfeld (LK Würzburg); *I-0759*

Eteleybe; Ettleben (Werneck, LK Schweinfurt); *I-0148*

Ezelingen; evtl. Ezelheim (LK Schweinfurt); *I-0610, I-0639, I-0689*

F

Felleberg; Vellberg (LK Schwäbisch Hall); *I-0064, I-0121, I-0385, I-0522*

Fischberg; Fischberg (Ruine bei Klings, LK Wartburgkreis (Bad Salzungen)); *I-0036, I-0070, I-0078, I-0090, I-0124, I-0331, I-0349, I-0478, I-0516*

Fischer; Fischer (FlN Unterdürnbach, Würzburg, LK Würzburg); *I-0296*

Flache; Flach (abg. Hof am Fuß des Sodenbergs zw. Ochsen-
thal/Neumühle, Morlesau, Ham-
melburg und Windheim,
Wartmannsroth, LK Bad Kissingen); *I-0332, I-0333, I-0334, I-0364, I-0521*

Flyne; Flein (LK Heilbronn); *I-0533*

Folkach; Volkach (LK Kitzingen); *I-0051, I-0229*

Frickenhusen; Frickenhausen a.M. (LK Würzburg); *I-0047, I-0058, I-0064, I-0121, I-0127, I-0134, I-0160, I-0169, I-0182, I-0199, I-0200, I-0209, I-0227, I-0417*

Fritenbach; *I-0102, I-0197, I-0211*

Froneberg; FlN bei Sulzfeld a. Main (LK Kitzingen); *I-0153*

Frumersdorf; Frimmersdorf (Vestenbergsgreuth, LK Erlangen-Höchstadt); *I-0257*

Fuhsstat; Fuchsstadt (LK Bad Kis-

singen); *I-0118, I-0515, I-0718, I-0742, I-0832*
 Fulda; Fulda (LK Fulda); *I-0013, I-0181, I-0185, I-0449, I-0530, I-0599, I-0623, I-0655*
 Furtal; Feuerthal (Hammelburg, LK Bad Kissingen); *I-0036, I-0655*

G

Gademe; Gadheim (Veitshöchheim, LK Würzburg); *I-0261, I-0681*
 Gambach; Gambach (Karlstadt, LK Main-Spessart); *I-0570*
 Garnstat; Garnstadt (Bergtheinfeld, LK Schweinfurt); *I-0322, I-0322, I-0432, I-0432*
 Gauwensheim; Gänheim (Arnstein, LK Main-Spessart); *I-0253, I-0254, I-0382*
 Geckenheim; Geckenheim (Weigenheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0451*
 Geilnau; Gailnau (Wettringen, LK Ansbach); *I-0047, I-0065, I-0125, I-0126, I-0227*
 Gelfingen; Gelbingen (Schwäbisch-Hall, LK Schwäbisch-Hall); *I-0543*
 Geltersheim; Geldersheim (LK Schweinfurt); *I-0025, I-0300*
 gericht an der brucken; *I-0377*
 Geroltshoven; Gerolzhofen (LK Schweinfurt); *I-0691, I-0830*
 Gersperg; *I-0167*
 Gerut; Greuth (Castell, LK Kitzingen); *I-0051, I-0229*
 Geurichsheim; uneindeutig, evtl. Geulichsheim=Gülchsheim (Hemmersheim, LK Neustadt a.d.A.) oder Gerchsheim (Großbrinderfeld, LK Tauberbischofsheim); *I-0707, I-0721*
 Gibelstat; Gibelstadt (LK Würzburg); *I-0017, I-0182, I-0316, I-0317, I-0339, I-0341, I-0605, I-0660, I-0711, I-0738, I-0757, I-0769, I-0794*
 Giengen; Giengen a.d.Brenz (LK Heidenheim); *I-0636*

Gnetsheim; Gnötzheim (Martinsheim, LK Kitzingen); *I-0471*
 Goltbach; Goldbach (Crailsheim, LK Schwäbisch-Hall); *I-0029, I-0543, I-0192*
 Goteboldes Pfat; *I-0292*
 Gozhein; Gochsen (Hardthausen am Kocher, LK Mosbach); *I-0402, I-0730*
 Gozmarsdorf; Goßmannsdorf (Hofheim i.Ufr., LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0132*
 Gruebelin; Gruebelin (FIN Sulzfeld a.M.); *I-0652*
 Grumbach; Burggrumbach (Unterpleichfeld, LK Würzburg); *I-0001, I-0095, I-0218, I-0219, I-0412, I-0513, I-0582, I-0613, I-0709, I-0712, I-0747, I-0753, I-0760, I-0796, I-0799, I-0800, I-0818, I-0833*
 Grunvelt; Grünfeld (abg. bei Urspringen, LK Main-Spessart); *I-0447, I-0563, I-0686*
 Gruppenbach; Untergruppenbach (LK Heilbronn); *I-0675*
 Guberstat; Gauerstadt (Rodach bei Coburg, LK Coburg); *I-0131, I-0232*
 Guelichsheim; Gülchsheim (Hemmersheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0035*
 Gundersleben; Güntersleben (LK Würzburg); *I-0037*

H

Habichsberg; Habichtsburg (Burg-ruine 3 km nw von Meiningen, LK Schmalkalden-Meiningen); *I-0788*
 Hain; Hain (Poppenhausen, LK Schweinfurt); *I-0190*
 Haldenburg; Halden (Bühlertann, LK Schwäbisch-Hall); *I-0194*
 Halle; Schwäbisch Hall (LK Schwäbisch-Hall); *I-0072, I-0087, I-0106, I-0114, I-0171, I-0543, I-0693, I-0733, I-0814*

- Halleberg; Steinbach-Hallenberg (LK Schmalkalden-Meiningen); *I-0051, I-0229*
- Hamelburg; Hammelburg (LK Bad Kissingen); *I-0170, I-0364, I-0515*
- Hanauwe; Hanau (LK Hanau); *I-0140*
- Haprechshusen; Happertshausen (Aidhausen, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0219*
- Harpach; Harrbach (Gemünden a.M., LK Main-Spessart); *I-0767*
- Hartheim; Hardheim (LK Mosbach); *I-0545, I-0613*
- Hasefurthe; Haßfurt (LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0137, I-0256, I-0780*
- Hasental; FIN Frickenhusen; *I-0417*
- Hattenhusen; Hattenhausen (abg. bei Reichenberg, LK Würzburg); *I-0287*
- Haug; *I-0240*
- Haug; *I-0310*
- Haug; *I-0484*
- Hehenrit; Oberheinriet (Untergruppenbach LK Heilbronn); *I-0212*
- Hehingen; *I-0675*
- Heidenfelt; Heidenfeld (Röthlein, LK Schweinfurt); *I-0357*
- Heidenheim; Heidenheim (LK Weißenburg-Gunzenhausen); *I-0305, I-0808*
- heilig Cruces tal; *I-0592*
- Heilprunnen; Heilbronn (LK Heilbronn); *I-0545*
- Heitingsfelt; Heidingsfeld (Würzburg, LK Würzburg); *I-0017, I-0120, I-0140, I-0223, I-0255, I-0325, I-0365, I-0375, I-0481, I-0496, I-0539, I-0544, I-0547, I-0580, I-0661*
- Helderit; Heldritt (Rodach bei Coburg, LK Coburg); *I-0532*
- Hemmersheim; Hemmersheim (LK Neustadt a.d.A.); *I-0081*
- Hennenberg; Henneberg (LK Schmalkalden-Meiningen); *I-0032, I-0135, I-0187, I-0193, I-0194, I-0204, I-0442, I-0470, I-0482, I-0510, I-0527, I-0532, I-0553, I-0581, I-0582, I-0788*
- Herburt; *I-0543*
- Herlingesberg; Heroldsberg (abg. Burg, heute FIN sö Hammelburg); *I-0188, I-0189, I-0190, I-0293, I-0362*
- Hertwigesdorf; *I-0379*
- Heselen; Heßlar (Karlstadt, LK Main-Spessart); *I-0023, I-0246, I-0279, I-0351, I-0352, I-0353, I-0354, I-0363, I-0374, I-0475, I-0583*
- Hesseburg; Heßberg (Veilsdorf LK Hildburghausen); *I-0031*
- Heustreu; Heustreu (LK Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a.d.S.)); *I-0347*
- Heynechtenliten; Heinechtenliten (FIN Würzburg); *I-0037*
- Hiltgerersdorf; Hilkersdorf (Rattelsdorf, LK Bamberg); *I-0706*
- Himelspforten; Kloster Himmelspforten; *I-0076, I-0082, I-0294, I-0422, I-0423*
- Himmelstat; Himmelstadt (LK Main-Spessart); *I-0342, I-0422, I-0423, I-0424, I-0604*
- Hittenheim; Hüttenheim i.BY (LK Kitzingen); *I-0073*
- Hittenheim; Hüttenheim i.BY (LK Kitzingen); *I-0183*
- Hobach; Hochbach (Burgbernheim/Gallmersgarten, LK Neustadt a.d.A.); *I-0696*
- Hoberg; Höhbergsmühle (Burglauer, LK Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a.d.S.)), (Zusatz: in der marcke ze Burglure); *I-0267*
- Hocheim; Veitshöchheim (LK Würzburg); *I-0002, I-0014, I-0086, I-0140, I-0165, I-0168, I-0172, I-0176, I-0177, I-0302, I-0306, I-0317, I-0405, I-0561, I-0692, I-0714, I-0804, I-0826*
- hof ze Ebrach; *I-0485*
- hof ze hern Heince Muntzer; *I-0752*
- hof ze hern Hoken; *I-0752*
- hof ze Talheim; *I-0752*
- hof zum Heubern; *I-0539*
- Hofstetten; Hofstetten (Königsberg i. BY, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0436*

Hohenberg; uneindeutig, evtl. ebenfalls Homburg a.d. Werrn (Burg-ruine) (Gössenheim, LK Main-Spessart); *I-0299, I-0314, I-0414, I-0521, I-0798*

Hohenberg (Main-Spessart); Homburg a.d. Werrn (Burg-ruine) (Gössenheim, LK Main-Spessart); *I-0004, I-0016, I-0057, I-0076, I-0082, I-0164, I-0369, I-0370, I-0618, I-0619, I-0620, I-0745, I-0755, I-0767, I-0790, I-0808*

Hohenberg (Neustadt a.d.A.); Hohenberg (abg. Burg u. FLN) (Untertief, Bad Windsheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0210*

Hohenberg (Schwäbisch-Hall); Hohenberg (Mariäkappel, Kreßberg, LK Schwäbisch-Hall); *I-0028*

Hohenburg; Homburg a.M. (LK Main-Spessart); *I-0250, I-0251, I-0307, I-0607*

Hohen Hus; *I-0086*

Hohenhart; Honhardt (Frankenhardt, LK Schwäbisch-Hall); *I-0047, I-0077, I-0114, I-0227*

Hohenloch; Hohenlohe (Burg) Langensteinach, Uffenheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0034, I-0042, I-0047, I-0050, I-0064, I-0072, I-0077, I-0081, I-0106, I-0114, I-0121, I-0125, I-0126, I-0171, I-0194, I-0198, I-0227, I-0229, I-0302, I-0303, I-0315, I-0317, I-0339, I-0341, I-0343, I-0398, I-0404, I-0491, I-0509, I-0531, I-0539, I-0540, I-0639, I-0824*

Hohenrod; uneindeutig; *I-0108*

Holtzpforte; *I-0021, I-0407*

Holtzprunnen; *I-0468*

Holzhusen; Holzhausen (Königsberg i. BY, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0329*

Hopferstat; Hopferstadt (Ochsenfurt, LK Würzburg); *I-0676*

Hottingen; Hottingen: evtl. Hettingen (Buchen, LK (Mosbach)); *I-0408*

Hovelt zu der Closen; Hohenfeld (Kitzingen, LK Kitzingen); *I-0544, I-0612*

Hungershusen; Hungers (abg. zw. Gem. Hausen und Nüdlingen LK Bad Kissingen); *I-0170*

Hurgela; Hörblach (LK Kitzingen); *I-0324, I-0620*

Husen; uneindeutig; *I-0234*

I

Ibestat (groz Ibestat); Großeibstat (LK Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a.d.S.)); *I-0443*

Ikelsheim; Ickelheim (Bad Windsheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0654, I-0670*

Ilshem; Illesheim (LK Neustadt a.d.A.); *I-0573*

Ingelfingen; Ingelfingen (LK Künzelsau); *I-0349, I-0351, I-0352, I-0353, I-0354, I-0569, I-0599*

Ingersheim; Ingersheim (Crailsheim, LK Schwäbisch Hall); *I-0116*

Iphofen; Iphofen (LK Kitzingen); *I-0210, I-0276, I-0444, I-0511, I-0597, I-0811*

Ippensheim; Ippesheim (LK Neustadt a.d.A.); *I-0359, I-0409, I-0736*

Isenach; *I-0350*

Isensheim; Eisenheim (LK Würzburg); *I-0051, I-0229, I-0310*

Isolfstat; Eibelstadt (LK Würzburg); *I-0291, I-0602*

Itelsheim; Oberickelsheim (Martinsheim, LK Kitzingen); *I-0471*

J

Jagesheim; Jagstheim (Crailsheim, LK Schwäbisch-Hall); *I-0523*

K

Kannenberg; Kannenberg (Berg b. Zimmerau, Sulzdorf a.d. Lederhecke, LK Rhön-Grabfeld (Bad

- Neustadt a.d.S.); *I-0272, I-0607*
 Karbach; Karbach (LK Main-Spessart); *I-0173, I-0252*
 Karleburg; Karleburg (Karlstadt, LK Main-Spessart); *I-0600*
 Karlstat; Karlstadt (LK Main-Spessart); *I-0039, I-0069, I-0070, I-0089, I-0090, I-0100, I-0123, I-0124, I-0184, I-0207, I-0243, I-0464, I-0519, I-0559, I-0570, I-0579, I-0596, I-0600, I-0638, I-0716, I-0772, I-0813*
 Karolsbach; Karsbach (LK Main-Spessart); *I-0364, I-0440, I-0813*
 Karspach; uneindeutig, evtl. Karbach (LK Main-Spessart, früher Markt-Heidenfeld) oder Karsbach (LK Main-Spessart, früher Gemünden); *I-0037*
 Kastel; Castell (LK Kitzingen); *I-0022, I-0038, I-0051, I-0229, I-0239, I-0285, I-0455, I-0481, I-0556, I-0564, I-0565*
 Katzach; Oberkatz (LK Schmalkalden-Meiningen); *I-0462*
 Kele; Kele (FIN Retzstadt, LK Main-Spessart); *I-0440*
 Kelre zu der Aue; *I-0047, I-0064, I-0121, I-0227*
 Kennewege; *I-0358*
 Kesteler Hof; *I-0378, I-0394*
 Kirchbuhel; Kirchbühel (FIN Würzburg, LK Würzburg); *I-0150*
 Kistheim; Kaisten (Wasserlosen, LK Schweinfurt); *I-0410, I-0712*
 Kitzingen; Kitzingen (LK Kitzingen); *I-0038, I-0136, I-0248, I-0463, I-0467, I-0510, I-0620, I-0664, I-0709, I-0740*
 Klein Lancheim; Kleinlangheim (LK Kitzingen); *I-0051, I-0229*
 Klingenburg; Klingenberg (Burgruine) (Wipfeld, LK Schweinfurt); *I-0810*
 Knetzgau; Knetzgau (LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0640*
 Kolhas; *I-0746*
 Kolotsheim; Kolitzheim (LK Schweinfurt); wird in *I-0669* mit drei unterschiedlichen Namen benannt:
 Kolosheim, Kolotsheim, Kololsheim; *I-0669*
 Konstentz; Konstanz (LK Konstanz); *I-0104*
 Kotspuhel; Kottspiel (Bühlertann, LK Schwäbisch Hall); *I-0522*
 Kottenheim; Kottenheim (Markt Nordheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0454, I-0471, I-0747, I-0789*
 Krebsberg; Kreßberg (LK Schwäbisch Hall); *I-0047, I-0227*
 Krutheim; Krautheim (Volkach, LK Kitzingen) oder Krautheim (LK Künzelsau); *I-0179, I-0265, I-0287, I-0302, I-0303, I-0306, I-0315, I-0316, I-0317, I-0327, I-0339, I-0343, I-0425, I-0627, I-0684, I-0758, I-0834*
 Krutheim (Künzelsau); Krautheim (LK Künzelsau); *I-0543, I-0814*
 Kulsheim; Kulsheim (Bad Windsheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0038*
 Künzelsau; Künzelsau (LK Künzelsau); *I-0543*
 Kupfer; Kupfer (Untermünkheim, LK Schwäbisch-Hall); *I-0543*
 Kurnach; Kürnach (Fluß, Zufluß der Pleichach, die in Würzburg in den Main fließt); *I-0282, I-0283*
 Kutental; FIN Langendorf (Elfershausen, LK Bad Kissingen); *I-0293*
 Kutzelspur; Kützberg (Poppenhausen, LK Schweinfurt); *I-0023, I-0380*
-
- L**
- Lame; Lame: uneindeutig, evtl. Laimbach (Reckendorf, LK Bamberg); *I-0695*
 Langendorf; Langendorf (Elfershausen, LK Bad Kissingen); *I-0188, I-0293*
 Lare; Pfannenburg in Lohr (bei Alexandersreut, Crailsheim, LK Schwäbisch Hall); *I-0047, I-0227*
 Lare (Lohr); Lohr (LK Main-

Spessart); *I-0624*
 Leimbach; Unterlaimbach (Scheinfeld, LK Neustadt a.d.A.); *I-0182, I-0195, I-0199, I-0200, I-0209, I-0467*
 Lengefurth; Lengfurt a.M. (Triefenstein, LK Main-Spessart); *I-0250, I-0251*
 Lenlite; Lehnleite (FlN Würzburg, LK Würzburg); *I-0831*
 Lerpur; *I-0567, I-0047, I-0227*
 Lewemberge; Löwenburg (Ruine) (Magenheim, Cleebrohn, LK Heilbronn); *I-0141*
 Lewenstein; Löwenstein (LK Heilbronn); *I-0105, I-0122*
 Liebesperg; Lisberg (LK Bamberg); *I-0004*
 Liechtenstein; Lichtenstein (LK Pfarrweisach, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0135, I-0232, I-0527, I-0809*
 Limpurg; Limpurg (abg. Burg bei Schwäbisch Hall, LK Schwäbisch-Hall); *I-0116*
 Linach; Leinach (LK Würzburg); *I-0416, I-0443, I-0475, I-0503, I-0508, I-0544, I-0613, I-0643, I-0718, I-0799*
 Lindelbach; Lindelbach (Randersacker, LK Würzburg); *I-0654*
 Lombardei; Lombardei (Italien); *I-0490, I-0511*
 Lubelstat; Leibenstadt (Adelsheim, LK Mosbach); *I-0185*
 Lubelstat; Leibenstadt (Adelsheim, LK Mosbach); *I-0501*
 Luden; Lauda (Lauda-Königshofen, LK Tauberbischofsheim); *I-0180*
 Lupprichsberg; Lupprichsberg: irgendwo Gegend Künzelsau??? nicht klärbar; *I-0543*
 Luppurgeshusen; Lipprichhausen (Hemmersheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0451, I-0531*
 Lutenbach; Laudенbach (Karlstadt, LK Main-Spessart); *I-0201, I-0333, I-0334, I-0440, I-0604*
 Lympach; Limbach (Eltmann, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0256*

M

Main; Main (Fluß); *I-0120, I-0273, I-0305, I-0427, I-0692*
 Malkoz; Malkes (Fulda, LK Fulda); *I-0069, I-0088, I-0089, I-0123, I-0184, I-0188*
 Marburgehusen; Mariaburghausen (Kloster) (Haßfurt, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0459, I-0592*
 Markolsheim; Markelsheim (Bad Mergentheim, LK Tauberbischofsheim); *I-0551, I-0673*
 Marbach; unklar, uneindeutig, evtl. Marbach (LK Ebern) oder Marbach (Gem Reuchelheim LK Main-Spessart); *I-0728, I-0762*
 Marsperg; *I-0037*
 Maspach; Maßbach (LK Bad Kissingen); *I-0036, I-0461*
 Mecherit; Mechenried (Riedbach, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0164*
 Meiningen; Meiningen (LK Schmalkalden-Meiningen); *I-0348, I-0386, I-0490, I-0746, I-0749*
 Melrichstat; Mellrichstadt (LK Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a.d.S.)); *I-0031, I-0193, I-0204, I-0524, I-0823*
 Memelsdorf; Memmelsdorf in Unterfranken (Untermerzbach, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0458, I-0567*
 Mentze; *I-0521, I-0545, I-0662*
 Merenvels; Maienfels (Wüstenrot, LK Heilbronn); *I-0101*
 Mereurne; *I-0094*
 Mergentheim; Bad Mergentheim (LK Tauberbischofsheim); *I-0762, I-0783*
 Merkershusen; Merkershausen (Bad Königshausen i. Grabfeld, LK Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a.d.S.)); *I-0347*
 Methof; *I-0012*
 Methof; *I-0650*
 Meunstocke; Mainstockheim (LK Kitzingen); *I-0484, I-0485*

Meynmercke; *I-0282*
 Michelbach; *I-0543*
 Michelfelt; Michelfeld (Marktstef, LK
 Kitzingen); *I-0385, I-0747, I-0706*
 Mirspach; Mürsbach (Rattelsdorf, LK
 Bamberg); *I-0706*
 Morlebach; Mörlbach (Gallmersgar-
 ten, LK Neustadt a.d.A.); *I-0119*
 Morsperg; Morsberg (FIN Randers-
 acker, LK Würzburg); *I-0426, I-
 0438*
 Mosbach; Maßbach (LK Bad Kissin-
 gen); *I-0826* nicht eindeutig; *I-
 0594, I-0826*
 Mulbach; uneindeutig, evtl. Mühlbach
 (LK Main-Spessart) / Mühlbach
 (LK Bad Neustadt a.d.S.) / Wald-
 mühlbach (LK Mosbach); *I-0010*

Muncheberg; *I-0329, I-0745*
 Munnenkein; Untermünkheim (LK
 Schwäbisch-Hall); *I-0266*
 Munrichstat; Münnerstadt (LK Bad
 Kissingen); *I-0267, I-0504, I-
 0792, I-0807*
 Munster; uneindeutig, evtl. Münster
 (Gem Unterrot LK Backnang) /
 Kleinmünster (LK Haßberge
 (Haßfurt)); *I-0023*
 Mutensheim; Müdesheim (Arnstein,
 LK Main-Spessart); *I-0060, I-
 0096, I-0100, I-0336, I-0340, I-
 0349, I-0351, I-0413, I-0500, I-
 0505, I-0506, I-0628, I-0776, I-
 0785, I-0801*

N

Nentzenheim; Nenzenheim (Iphofen,
 LK Kitzingen); *I-0540*
 Neumunster; Neumünster (Stift in
 Würzburg); *I-0149, I-0694*
 Neustat; Bad Neustadt a.d.S. (LK
 Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt
 a.d.S.)); *I-0207, I-0243, I-0267, I-
 0532, I-0581, I-0715, I-0723*
 Nichte; *I-0305, I-0495, I-0602, I-0749*
 Nidern Ochsenfurt; Kleinochsenfurt
 (Ochsenfurt, LK Würzburg); *I-*

0153
 Nortenberg; Nordenberg (Windels-
 bach, LK Ansbach); *I-0065, I-
 0104, I-0455, I-0602, I-0609*
 Northeim; Markt Nordheim (LK
 Neustadt a.d.A.); *I-0455*
 Nurnberg; Nürnberg (LK Nürnberg);
*I-0064, I-0126, I-0234, I-0272, I-
 0274, I-0571, I-0652, I-0659*
 Nuwehus; Neuenhaus (abg. Burg am
 Stein bei Würzburg, LK Würz-
 burg); *I-0604*
 Nuwenbrunnen; Neubrunn (LK
 Würzburg); *I-0398*
 Nuwenstein; Neuenstein (LK Kün-
 zelsau); *I-0101, I-0171, I-0287*

O

Obersvelt; Obersfeld (Eußenheim,
 LK Main-Spessart); *I-0461, I-
 0462, I-0740*
 Ohnsfurt; Ochsenfurt (LK Wür-
 zburg); *I-0073, I-0182, I-0183, I-
 0195, I-0199, I-0323, I-0693, I-
 0754, I-0824*
 Okers; *I-0130, I-0572*
 Onolsbach; Ansbach (LK Ansbach);
I-0598
 Opferbein; Opferbaum (Bergtheim,
 LK Würzburg); *I-0079, I-0280,
 I-0413, I-0418, I-0518*
 Oppach; Obbach (Euerbach, LK
 Schweinfurt); *I-0380, I-0410, I-
 0411*
 Ostheim; uneindeutig, evtl. Ostheim
 v.d.Rhön (LK Bad Neustadt
 a.d.S.); *I-0259, I-0451, I-0484*
 Otingen; Otingen (FIN Iphofen) /
 Oettingen i.Bay. (LK Donau-
 Ries (Donauwörth)); *I-0028, I-
 0064, I-0192*

P

Paris; Pahres (Gutenstetten, LK
 Neustadt a.d.Aisch); *I-0257*

Pferdesdorf; Pferdsdorf (Rhön) (Unterbreizbach, LK Wartburgkreis (Bad Salzungen)); *I-0190*
 Pfulwe; Pfulwe (FLN Randersacker); *I-0631*

Q

R

Rabensburg; Rabensburg (Ruine 2km nördlich Veitshöchheim, LK Würzburg); *I-0176, I-0445*
 Rainvelt; Bergrheinfeld (LK Schweinfurt) / Kleinrheinfeld (Donnersdorf, LK Schweinfurt) / , *I-0018, I-0258, I-0585*
 Ramestal; ; *I-0088*
 Randersacker; Randersacker (LK Würzburg); *I-0009, I-0047, I-0064, I-0073, I-0074, I-0170, I-0183, I-0202, I-0203, I-0214, I-0215, I-0227, I-0265, I-0280, I-0289, I-0295, I-0320, I-0405, I-0426, I-0438, I-0439, I-0445, I-0518, I-0538, I-0548, I-0561, I-0577, I-0604, I-0644, I-0648, I-0668, I-0689*
 Rannungen; Rannungen (LK Bad Kissingen); *I-0113*
 Rede; *I-0116*
 Redeheim; *I-0243*
 Regensburg; Regensburg (LK Regensburg); *I-0551, I-0718, I-0779*
 Reinstein; Reinstein (abg Burg bei Michelrieth, Marktheidenfeld, LK Main-Spessart); *I-0833*
 Remlingen; Remlingen (LK Würzburg); *I-0277*
 Retzbach; Retzbach (Zellingen, LK Main-Spessart); *I-0175, I-0447*
 Retzstat; Retzstadt (LK Main-Spessart); *I-0054, I-0094, I-0140, I-0177, I-0246, I-0336, I-0340, I-0351, I-0354, I-0473, I-0480, I-0593, I-0599, I-0611, I-0774*
 Richtal; Reichthal (Wüstung westl.

Obbach bei Reichsthalshof (Euerbach, LK Schweinfurt)); *I-0188, I-0190, I-0362, I-0368, I-0380*
 Rieden; Rieden (Hausen bei Würzburg, LK Würzburg); *I-0142*
 Rieneck; Rieneck (LK Main-Spessart); *I-0057, I-0076, I-0082, I-0622, I-0624, I-0709*
 Riet; Ried (Wüstung Riedhof 3km westlich Bergrheinfeld, LK Schweinfurt); *I-0023, I-0331, I-0405, I-0476, I-0478, I-0701*
 Rimpach; Rimbach (Volkach, LK Gerolzhofen); bei *I-0143* nicht eindeutig; *I-0038, I-0143*
 Rinderfelt; Großrinderfeld (LK Tauberbischofsheim); *I-0311, I-0728, I-0762*
 Ritanswisen; Reiterswiesen (Bad Kissingen LK Bad Kissingen); *I-0462, I-0740*
 Rode; uneindeutig; *I-0140, I-0482, I-0533, I-0649, I-0663, I-0760*
 Rorensee; ; *I-0634*
 Rosemberg; Rosenberg (LK Mosbach); *I-0311*
 Rosseberg; Roßberg (Ruine bei Unterdürnbach, Würzburg, LK Würzburg); *I-0186, I-0610, I-0633*
 Rotelsee; Rödelsee (LK Kitzingen); *I-0044, I-0213, I-0548, I-0605, I-0660, I-0678, I-0738, I-0748, I-0754, I-0757*
 Rotenberg; Rotenberg (nicht eindeutig); *I-0212*
 Rotenburg; Rothenburg o.d.T. (LK Ansbach); *I-0136, I-0196, I-0431, I-0522*
 Rotenfels; Rothenfels (LK Main-Spessart); *I-0130, I-0474, I-0529*
 Rotenhain; Rotenhan (Eyrichshof, Ebern, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0458, I-0695*
 Rottembur; Rottenbauer (Würzburg, LK Würzburg); *I-0035, I-0627, I-0632, I-0643*
 Ruckebach; Ruckebaz (= Ruppas) (abg. bei Riegelbach, Kreßberg,

- LK Schwäbisch Hall); evtl. Rockenbach (Gutenstetten, LK Neustadt a.d.A.) aber auf Grund der sonst im Fall genannten Orte unwahrscheinlich; *I-0116*
- Rudenhusen; Rüdénhausen (LK Kitzingen); *I-0092, I-0239, I-0365, I-0375, I-0376, I-0379, I-0383, I-0481, I-0544, I-0612*
- Rudern; Rudern (FIN Randersacker, LK Würzburg); *I-0295*
- Rugeheim; Rügheim (Hofheim i.Ufr., LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0132, I-0794*
- Rugerit; Rügriet (abgegangen bei Mainbernheim, LK Kitzingen); *I-0470*
- Rumpfesheim; Kupprichhausen (Boxberg, LK Tauberbischofsheim) (auch bekannt als Rumpfeshusen); *I-0420*
- Ruochelheimer Berg; Reuchelheim (Arnstein, LK Main-Spessart); *I-0774*
- Rydern; *I-0139, I-0405, I-0599, I-0642, I-0653*
- Ryntpur; Rimpar (LK Würzburg); *I-0255, I-0643, I-0709, I-0796*
-
- S**
- Sachsenflur; Sachsenflur (Lauda-Königshofen, LK Tauberbischofsheim); *I-0180, I-0783*
- sal; *I-0725*
- Saleck; Schloß Saaleck (2km sw Hammelburg, LK Bad Kissingen); *I-0205*
- Saltza; Solz (Rippershausen, LK Schmalkalden-Meiningen); *I-0775*
- Salzberg; Salzberg (FIN nö Halsbach, Lohr/Main, LK Main-Spessart); *I-0792*
- Sand; *I-0601*
- Sandhof; ; *I-0206, I-0222, I-0223, I-0224, I-0297, I-0328, I-0360, I-0426, I-0434, I-0438, I-0439, I-0737, I-0759*
- Sanzembuch; Buch am Ahorn (Ahorn, LK Tauberbischofsheim); *I-0420*
- Sauwensheim; Seinsheim (LK Kitzingen); *I-0020, I-0034, I-0098, I-0239, I-0257, I-0359, I-0361, I-0442, I-0454, I-0467, I-0471, I-0540, I-0544, I-0548, I-0564, I-0567, I-0613, I-0636, I-0747, I-0754, I-0789, I-0789, I-0824*
- Schalkelvelt; Schallfeld (Lülsfeld, LK Schweinfurt); *I-0040*
- Scheckenbach; Oberscheckenbach (Ohrenbach, LK Ansbach); *I-0630*
- Scheftersheim; Tauberscheckenbach (Adelshofen, LK Ansbach); *I-0197*
- Schelkelingen; Schelklingen (bei Möckmühl); *I-0051, I-0229, I-0450*
- Schernau; Schernau (Dettelbach, LK Kitzingen); *I-0147, I-0308, I-0313, I-0558*
- Schitolshusen; *I-0005*
- Schonhart; Schönarts (Gem. Eußenheim, LK Main-Spessart); *I-0056, I-0062, I-0107, I-0118*
- Schottenanger; *I-0371*
- Schottenau; Schottenau (FIN Würzburg, LK Würzburg); *I-0041, I-0043, I-0045, I-0046, I-0049, I-0092, I-0110, I-0149, I-0344, I-0372, I-0415, I-0746*
- Schottenkloster; *I-0575*
- Schouwenberg; Schaumberg (Ruine b. Schalkau, LK Sonneberg); *I-0031, I-0238, I-0498, I-0527, I-0781*
- Schrutembuch; Schraudenbach (Werneck, LK Schweinfurt); *I-0337, I-0651, I-0712*
- Schwarzach; Münsterschwarzach (Kloster) (Schwarzach a. Main, LK Kitzingen); *I-0271, I-0455*
- Schwarzenau; Schwarzenau (Schwarzach a. Main, LK Kitzingen); *I-0646*
- Schweinfurt; Schweinfurt (LK Schweinfurt); *I-0018, I-0715, I-0807*
- Segeningen; Segeningen: nicht ein-

- deutig, evtl. Segnitz (LK Kitzingen); *I-0399, I-0403*
- Segeniz; Segnitz (LK Kitzingen); *I-0296, I-0361*
- Sehsenheim; Sächsenheim (Sonderhofen, LK Würzburg); *I-0455, I-0456*
- Seldeneck; Seldeneck (Wolfsbuch, Creglingen, LK Tauberbischofsheim); *I-0763*
- sent Afern; *I-0254, I-0690*
- sent Agnete; *I-0517*
- sent Burchard; *I-0637*
- sent Markes; *I-0517, I-0636*
- sent Stephan; *I-0270, I-0507, I-0669, I-0681*
- Sezzelach; Seßlach (LK Coburg); *I-0527*
- Sickershusen; Sichertshausen (Niederstetten, LK Tauberbischofsheim); *I-0208, I-0499, I-0537*
- Sinn; Burgsinn (LK Main-Spessart); *I-0080, I-0113*
- Sleherit; Schleerieth (Werneck, LK Schweinfurt); *I-0148, I-0410, I-0411*
- Sluzzelberg; Schlüsselberg (abg. Burg bei Schlüsselfeld LK Höchstadt); *I-0210*
- Smalkalden; Schmalkalden (LK Suhl); *I-0386*
- Snarremberg; ; *I-0543*
- Sneberg; Schneeberg (abg. Burg zw. Sandberg u. Obernhausen, Gernsfield (Rhön), LK Fulda); *I-0546*
- Specken muele; *I-0335*
- Speckfelt; Speckfeld (abg. Burg bei Markt Einersheim, LK Kitzingen); *I-0467*
- Stauperg; Stauperg (FIN Elfershausen, LK Bad Kissingen); *I-0363*
- Stein; Neuenstein (LK Künzelsau); *I-0823*
- Stein (1); Stein (FIN Würzburg, LK Würzburg); *I-0222, I-0224*
- Stein (2); Triefenstein (Kloster) (Triefenstein, LK Main-Spessart); *I-0268*
- Steinach under Entsee; uneindeutig, da mehrfach; *I-0102, I-0197, I-0211*
- Steinsfelt; Kochersteinsfeld (Hardthausen a. Kocher, LK Mosbach); *I-0400, I-0613, I-0813*
- Steremberg; Sternberg i. Gr. (Sulzdorf a. d. Lederhecke, LK Bad Neustadt a.d.S.); *I-0833*
- Steten; Steten (unbestimmt); *I-0211, I-0730, I-0807*
- Steten (1); Kocherstetten (Künzelsau, LK Künzelsau); *I-0101, I-0116, I-0144, I-0399*
- Steten (2); Stetten (Karlstadt, LK Main-Spessart); *I-0133*
- Stocheim; Mainstockheim (LK Kitzingen); *I-0433, I-0444, I-0474, I-0750, I-0797*
- Stolberg; Stollberg (Ruine 2km nördlich Oberschwarzach LK Schweinfurt); *I-0129*
- Strasburg; *I-0450, I-0513*
- Sulzdorf; uneindeutig; *I-0680*
- Sulztal; Sulzthal (LK Bad Kissingen); *I-0740*
- Sulzvelt; Sulzfeld a.Main (LK Kitzingen); *I-0127, I-0153, I-0169, I-0652*
- Sulzwisen; Sulzwiesen (Hausen b. Würzburg, LK Würzburg); *I-0255*
- Sulzbach; uneindeutig, evtl. Sulz (abg. Burg) (Kirchberg a.d.Jagst, LK Schwäbisch Hall), oder auch anderes Sulzbach (z.B. bei Dürrwangen, LK Ansbach); *I-0116*
- Sumerach; Sommerach (LK Kitzingen); *I-0034, I-0042*
- Suntheim (1); Sondheim v. d. Rhön (LK Bad Neustadt a.d.S.); *I-0193, I-0204*
- Suntheim (2); Sontheim (Illesheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0047, I-0227*
- Suntheim (3); Mainsondheim (Dettelbach, LK Kitzingen); *I-0486, I-0497*
- Swanberg; Schwanberg (Burg) (Rödelsee, LK Kitzingen); *I-0058, I-0213, I-0346, I-0597*

Swanfellt; Schwanfeld (LK Schweinfurt); *I-0442, I-0462, I-0472, I-0792*

Swartze; *I-0286*

Swarzenhorwe; Schwarzenhorb (Kreßberg, LK Schwäbisch-Hall); *I-0192*

Sweigern; Schweigern (Boxberg, LK Tauberbischofsheim); *I-0441, I-0453*

Sweimerin berge in der marke ze ober Therais; Sweymerinberg (FlN Obertheres, Theres, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0329*

Swinshaupt; Schweinshaupten (Bundorf, LK Haßberge (Haßfurt)); *I-0015, I-0084, I-0249, I-0335, I-0069*

Sybold; *I-0546*

T

Tagesteten; Oberdachstetten (LK Ansbach); *I-0064, I-0121*

Tahenbrunnen; *I-0427*

Tahenvelt; Dahenfeld (Neckarsulm, LK Heilbronn); *I-0401, I-0402*

Talheim; Talheim (LK Heilbronn); *I-0029, I-0032, I-0069, I-0090, I-0124, I-0129, I-0134, I-0150, I-0177, I-0179, I-0181, I-0227, I-0242, I-0533*

Tann; Tann (Rhön) (LK Fulda); *I-0053, I-0085, I-0112, I-0275, I-0356, I-0488, I-0834*

Teinfelt; Thundorf-Theinfeld (Thundorf i. Unterfranken, LK Bad Kissingen); *I-0381*

Telheim; Theilheim (LK Würzburg); *I-0654*

Tennelin; uneindeutig, evtl. Waldtann (Kreßberg, LK Schwäbisch Hall); *I-0116*

Terdingen; Dertingen (Wertheim, LK Tauberbischofsheim); *I-0607*

Tetelbach; Dettelbach (LK Kitzingen); *I-0081, I-0136, I-0149, I-0208, I-0325, I-0327, I-0433, I-0444, I-0474, I-0496, I-0509, I-0529, I-*

0534, I-0572, I-0710, I-0751, I-0765

Theris; Obertheres (Theres, LK Haßfurt); *I-0329*

Tief; Oberntief/Unterntief (Bad Windsheim, LK Neustadt a.d.A.); *I-0802*

Trappendorf; Treppendorf (Burgebrach, LK Bamberg); *I-0129*

Trifenstein; Triefenstein (Trennfeld, LK Main-Spessart); *I-0251*

Trimberg; Trimberg (Elfershausen, LK Bad Kissingen); *I-0362, I-0363, I-0368, I-0371, I-0380, I-0583*

Truperg; *I-0456*

Trustat; Traustadt (Donnersdorf, LK Schweinfurt); *I-0691*

Tuetensfelt; Düttingsfeld (Oberschwarzach, LK Schweinfurt); *I-0585, I-0591*

Tungen; Thüngen (LK Main-Spessart); *I-0005, I-0032, I-0140, I-0146, I-0240, I-0368, I-0500, I-0516, I-0582, I-0613, I-0677, I-0767, I-0772,*

Tungersheim; Thüngersheim (LK Würzburg); *I-0193, I-0240, I-0352, I-0354, I-0355, I-0480, I-0530, I-0603, I-0712, I-0774, I-0776*

Tunne; *I-0545*

Tunnevelt; Thüngfeld (Schlüsselfeld, LK Bamberg); *I-0007, I-0031, I-0048, I-0195, I-0199, I-0240, I-0458, I-0493, I-0780*

Turnhofen; Dürrenhof (abg. unter dem Roßberg bei Unterdürnbach, Würzburg, LK Würzburg); *I-0382, I-0418*

U

Uchteldehusen; Üchtelhausen (LK Schweinfurt); *I-0003, I-0151, I-0280, I-0289, I-0415, I-0476, I-0487, I-0518, I-0595, I-0608*

Uffenheim; Uffenheim (LK Neustadt a.d.A.); *I-0603, I-0610, I-0647, I-*

0648, I-0703
 Ulembach; Oberaulenbach (Sommerau, Eschau, LK Miltenberg); I-0420
 under dem Berge; I-0637
 under den brittern; I-0156, I-0216, I-0225, I-0390, I-0391, I-0494, I-0535, I-0589, I-0646, I-0692
 under den kurdwanern; I-0253
 Unretal; Unerstal (abg. zw. Laudenschbach, Himmelstadt u. Dutenbrunn LK Karlstadt); I-0118
 Urbeche; Euerbach (LK Schweinfurt); I-0462, I-0472, I-0535
 Urfa; Urphar (Wertheim, LK Taubertischofsheim); I-0398
 Urheim; Obereuerheim (Theres, LK Haßberge (Haßfurt)); I-0493
 Urhusen; Euerhausen (Giebelstadt, LK Würzburg); I-0342
 Ussenkeim; uneindeutig, evtl. Eußenheim (LK Main-Spessart); I-0307, I-0405, I-0475, I-0508, I-0519, I-0520

V

Vessenbach; I-0607
 Vestenberg; Vestenberg (Petersaurach, LK Ansbach); I-0256, I-0257
 Vogelsmunster; I-0052, I-0057
 Volkach; Obervolkach (Volkach, LK Kitzingen); I-0345, I-0639, I-0722, I-0727, I-0743
 Vrauwe (Kloster); I-0036

W

Waldenberg; Waldenburg (LK Künzelsau); I-0266
 Walkershofen; Walkershofen (Simmershofen, LK Neustadt a.d.A.); I-0407
 Walmarsbach; Wallmersbach (Uffenheim, LK Neustadt a.d.A.); I-0621

Waltsberg; uneindeutig, evtl. Walburg (Burgruine südl. Eltmann, LK Haßberge (Haßfurt)); I-0527
 Wechmar; Günthersleben-Wechmar (LK Gotha); I-0162, I-0166, I-0177, I-0329, I-0364, I-0365, I-0375, I-0539, I-0577, I-0716, I-0748
 Weldrichsrode; uneindeutig; I-0543
 Wencheim; Großwenkheim (Münnerstadt, LK Bad Kissingen); I-0078, I-0079, I-0275, I-0582
 Werde; Schnackenwerth (Werneck, LK Schweinfurt); I-0025
 Wernburgehusen; Wermerichshausen (Münnerstadt, LK Bad Kissingen); I-0413, I-0418
 Werneck; Werneck (LK Schweinfurt); I-0825
 Wernsberg; Wernsberg (Ruine bei Dietersheim, LK Neustadt a.d. Aisch); I-0491
 Wertheim; Wertheim (LK Taubertischofsheim); I-0050, I-0395, I-0566, I-0590, I-0613
 Westheim; Westheim: evtl. Westheim (Knetzgau, LK Haßberge (Haßfurt)); I-0459
 Wicfurt; uneindeutig, evtl. identisch mit Winfurt/Wicfurt I-475; I-0618
 Willeburg; I-0116
 Wimpfen; uneindeutig, evtl. Wimpfen / Impfingen (LK Taubertischofsheim); I-0081
 Windheim; Bad Windsheim (LK Neustadt a.d.A.); I-0010, I-0348, I-0576, I-0811
 Winfurth; uneindeutig, evtl. identisch mit Wicfurt I-0618; I-0745
 Winkels; Winkels (Bad Kissingen, LK Bad Kissingen); I-0466
 Winsberg; Weinsberg (LK Heilbronn); I-0077, I-0101, I-0194, I-0198, I-0400, I-0403, I-0730
 Wipfelt; Wipfeld (LK Schweinfurt); I-0067, I-0143, I-0639, I-0750, I-0812
 Wisent; Wiesen (LK Staffelstein); I-0458

- Wisentbrunnen; Wiesenbronn (LK Kitzingen); *I-0051, I-0229, I-0285, I-0587*
- Wisentfeld; Wiesenfeld (Karlstadt, LK Main-Spessart); *I-0464*
- Wite Tür; *I-0500, I-0505, I-0506*
- Witoltshusen; Waigolshausen (LK Schweinfurt); *I-0142, I-0322, I-0482, I-0509, I-0572, I-0582, I-0649, I-0663, I-0701, I-0759, I-0798, I-0825*
- Wittegestat; Oberwittstadt/Unterwittstadt (Ravenstein, LK Mosbach); *I-0274, I-0277*
- Wolbach; uneindeutig, evtl. Wallbach (LK Schmalkalden-Meiningen) oder Wollbach (LK Bad Neustadt a.d.S.) oder Burgwallbach (Schönau a.d. Brend, LK Bad Neustadt a.d.S.); *I-0242*
- Wolfmanshusen; Wolfsmannshausen (LK Schmalkalden-Meiningen); *I-0205*
- Wolmarshusen; Wollmershausen (Crailsheim, LK Schwäbisch-Hall); *I-0315, I-0317, I-0440, I-0753*
- Wormezze; *I-0662, I-0698*
- Wormuntsberg; Wormuntsberg (FlN bei Sulzfeld a. Main (LK Kitzingen)); *I-0652*
- Würzburg; Würzburg (LK Würzburg); *I-0006, I-0030, I-0037, I-0041, I-0074, I-0127, I-0140, I-0170, I-0186, I-0194, I-0205, I-0219, I-0246, I-0248, I-0269, I-0276, I-0304, I-0314, I-0324, I-0388, I-0392, I-0398, I-0429, I-0479, I-0484, I-0485, I-0613, I-0613, I-0652, I-0671, I-0691, I-0706, I-0707*
- Wygenheim; Weigenheim (LK Neustadt a.d.A.); *I-0173, I-0252, I-0573*
-
- X**
-
- Y**
-
- Z**
- Zabelstein; Zabelstein (Ruine 1 km nördlich Altmannsdorf, Michelau i. Steigerwald, LK Schweinfurt); *I-0329, I-0409, I-0414, I-0619*
- Zellingen; Zellingen (LK Main-Spessart); *I-0202*
- Zellingen; Zellingen (LK Main-Spessart); *I-0214*
- Zellingen; Zellingen (LK Main-Spessart); *I-0718*
- Zicberg; Ziechenberg (bei Bodenlaube, Reiterswiesen, LK Bad Kissingen); *I-0740*
- Zigenfelt; *I-0259*
- Zimmern; uneindeutig, evtl. Zimmern (Grünsfeld, LK Tauberbischofsheim) oder Zimmern (LK Main-, *I-0569, I-0685, I-0686, I-0787*
- Zutzeleibe; Zeuzleben (Werneck, LK Schweinfurt); *I-0535*

MICHAEL SCHÄFER

PERSONALIA

Geboren: 05. April 1975, Wertheim/TBB
Anschrift: Eichholzstr. 41, 97828 Marktheidenfeld
Staatsangehörigkeit deutsch

AUSBILDUNG

Schulen:	Grundschule Esselbach	1981-1985
	Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld/BY	1985-1994
Ausbildung:	Fachakademie (Hochschule) für Kirchenmusik Bayreuth	1992
Studium:	Julius-Maximilians-Universität Würzburg	
	<i>1. Staatsexamen Lehramt Gymnasien</i>	
	<i>Deutsch/Geschichte</i>	1994-1998
	Fernuniversität Hagen	seit 1999
	<i>Kulturmanagement</i>	

BERUFSTÄTIGKEIT

Kirchenmusiker Hasloch/Main; St. Paulus/Aschaffenburg	seit 1990
wissenschaftlicher Mitarbeiter Universität Würzburg, Lehrstuhl für mittlere Geschichte, Landesgeschichte und historische Hilfswissenschaften	1999-2002
Referendariat für das Lehramt an Gymnasien (Deutsch/Geschichte)	seit 2002

Marktheidenfeld, 29. September 2002

ERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, dass ich die Dissertation selbständig angefertigt habe und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Zudem erkläre ich, dass ich bisher keine weiteren akademischen Grade erworben oder zu erwerben versucht habe und die Dissertation auch nicht bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht habe.

Marktheidenfeld, 29. September 2002

Michael Schäfer

Erstgutachter: Prof. Dr. Peter Herde

Zweitgutachter: Prof. Dr. Karl Borchardt

Tag des Kolloquiums: